Crim

99 kd/1

Frühwald

Handbuch

des

österreichischen Strafrechtes.

Bearbeitet

von

W. Th. Frühwald,
kaiserl. königl. Landesgerichtsrathe in Wien.

Erster Theil:

Das Strafgesetz, die Pressordnung

und die

Gesetze über die anderen von den Gerichten zu strafenden Gesetzesübertretungen.

Wien 1855.
Wilhelm Braumüller,
k. k. Hofbuchhändler.

Handbuch

des österreichischen

Strafgesetzes

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen

und der

Preßordnung vom 27. Mai 1852,

enthaltend den Text des Strafgesetzbuches und der Preßordnung, eine ausführliche Erklärung derselben, zahlreiche Rechtsfälle, die dahin einschlägigen noch giltigen anderweitigen Gesetze und Verordnungen, die Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes, die gesammte Literatur in Bezug auf das Strafgesetz und die dazu gehörigen Gesetze und Verordnungen, dann ein alphabetisches Sachregister.

Bearbeitet

von

W. Th. Frühwald,

kaiserl. königl. Landesgerichtsrathe in Wien.

Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Wien 1855.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Druck von L. C. Zamarski, Universitäts=Buchdruckerei (vormals J. P. Sollinger).

Vorrede zur ersten und zweiten Auflage.

Indem ich dieses Handbuch des österreichischen Strafgesetzes der Oeffentlichkeit übergebe, habe ich nur Weniges zur Einleitung vorauszusenden.

Meine Absicht bei Abfassung desselben ging dahin, denjenigen, welche als Richter, Staatsanwälte und Vertheidiger zur Handhabung der Strafrechtspflege berufen sind, sowie denjenigen, welche nach ihrer Stellung strafbaren Handlungen vorzubeugen und die vorgefallenen der gesetzlichen Ahndung zuzuführen haben, und allen jenen, welche sich zu einem solchen Berufe vorbereiten, oder denen sonst die Kenntniß des vaterländischen Strafrechtes nothwendig oder erwünscht ist, einen kurzen, aber vollständigen Leitfaden an die Hand zu geben, welcher sie über alles in diesem Gebiete zu wissen Nothwendige belehren, oder ihnen doch, wo es die engen Gränzen dieses Werkes nicht erlaubten, den sicheren Weg zur weiteren Belehrung zeigen soll.

Um diesem Zwecke möglichst zu entsprechen, enthält das vorliegende Handbuch nicht nur das allgemeine Strafgesetz vom **27.** Mai **1852**, sondern auch alle jene Gesetze, deren Uebertretungen den ordentlichen Strafgerichten zur Behandlung zugewiesen sind, und jene, welche die Gerichtszuständigkeit in Strafsachen bestimmen, ihrem vollen Inhalte nach. — Es enthält ferner alle jene Gesetze und Verordnungen, welche neben dem allgemeinen Strafgesetze als ergänzend oder erläuternd noch in Kraft bestehen, ihrem wesentlichen Inhalte nach; nur jene, welche entweder rein örtliche Verfügungen treffen, oder sich in einzelne Bestimmungen rücksichtlich mancher Gewerbsbetriebe einlassen, sind blos mit Tag und Jahr ihres Erscheinens und der Geschäftszahl berufen, und die Quellen namhaft gemacht, wo dieselben ihrem vollen Inhalte nach zu finden sind.

Diese gesetzlichen Anordnungen war ich bemüht, wo es nur immer nothwendig oder nützlich schien, in bündiger Weise zu erläutern. Ich war dabei vorzüglich darauf bedacht, die entscheidenden Merkmale jeder einzelnen strafbaren Handlung und ihre Unterschiede von anderen verwandten Gesetzesübertretungen scharf festzustellen, überall auf die vielfachen Beziehungen der Anordnungen des Strafgesetzes unter sich und auf andere bestehende Gesetze aufmerksam zu machen, und die gegebenen Regeln mit zahlreichen Beispielen zu begleiten. Bei diesen Erläuterungen und bei der Erörterung von Streitfragen habe ich mich an die Ansichten der bewährtesten Rechtsgelehrten, und jene Auslegung der Gesetze gehalten, wie sie bei den Entscheidungen der Unter- und Obergerichte von jeher im Gebrauche war, und welche mir durch meine fünfzehnjährige Verwendung bei der Strafrechtspflege hinlänglich bekannt ist.

Für diejenigen, welche Muße und Lust haben, näher in die Begründung dieser Ansichten und den gelehrten Kampf über einzelne derselben einzugehen, ist überall die vollständige und genaue Angabe aller bis Ende Mai **1852** erschienenen, darauf bezüglichen Abhandlungen und Schriften beigefügt, zu welchem Behufe auch den gegenwärtigen Zahlen der Paragrafe des Gesetzes, die Zahl jenes Paragrafes beigefügt ist, der die betreffende Anordnung in dem früheren Strafgesetze enthielt.

Ueberdies sind auch noch die Anordnungen über die Behandlung der Sträflinge, und, wo es nöthig ist, die einschlägigen Bestimmungen über das Strafverfahren sowol nach der Strafprozeß-Ordnung vom **17.** Jäner **1850**, als nach dem Strafgesetze vom **3.** September **1803** und den darauf bezüglichen Verordnungen aufgenommen.

Wie ich durchgehends auf die Bedürfnisse jener Kronländer Rücksicht nahm, in welchen das Strafgesetz als ein ganz neues Gesetz in Wirksamkeit tritt, dient auch das beigegebene ausführliche, den ganzen Inhalt dieses Werkes umfassende alphabetische Sachregister zur wesentlichen Erleichterung für jene, welche mit dem Zusammenhange des ganzen Strafgesetzes weniger vertraut sind.

Und so schließe ich mit dem Wunsche, mein Werk möge den Nutzen stiften, den ich dadurch zu bewirken beabsichtigte, und mit der Bitte, allfällige Mängel, welche bei einem so umfangreichen Unternehmen schwer zu vermeiden sind, mit Nachsicht aufzunehmen.

Wien, am letzten Juli 1852.

W. Th. Frühwald.

Vorrede zur dritten Auflage.

Der rasche Absatz der ersten, und der unveränderten zweiten Auflage dieses Handbuches liefert mir den Beweis, daß ich den Zweck, den ich mir bei Bearbeitung desselben vorsetzte, nicht verfehlt habe. — Ich habe daher auch bei der gegenwärtigen Auflage die Anordnung des Werkes und die Art der Behandlung unverändert gelassen. Dagegen war ich nach Kräften bemüht, alle jene Mängel zu verbessern, und jene Lücken auszufüllen, welche — wie ich gar wohl weiß — die erste Auflage an sich trug. Mein Bestreben war aber damals, dem Publikum ein, wenn auch nicht vollkommenes — und wer kann dieses leisten —, doch brauchbares Handbuch noch vor Eintritt der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes in die Hände zu geben, und der Erfolg hat gezeigt, daß meine dießfällige Ansicht keine irrige war.

In dieser Ausgabe sind die auf die Gegenstände dieses Handbuches bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen mit der größtmöglichsten Vollständigkeit bis zum Schlusse des Jahres **1854**, und zwar so viel möglich ihrem vollen Inhalte nach, aufgenommen worden.

Was die Erläuterungen betrifft, so wurden dieselben einer gänzlichen Umarbeitung unterzogen, und dabei die Ergebnisse der Literatur und der Praxis während der zweijährigen Anwendung des neuen Strafgesetzes benützt. Ich habe die von mir aufgestellten Ansichten sorgfältig geprüft, und wo ich die dagegen erhobenen Einwendungen gewichtig genug fand, bin ich gern der besseren Ueberzeugung gewichen. So weit es der Raum einer gedrängten Erklärung gestattet, habe ich auch überall eine kurze Begründung beigefügt.

Die reichhaltigste und beste Quelle der Gesetzesauslegung bleiben aber die zahlreichen Entscheidungen des k. k. obersten Ge-

richts- und Cassationshofes, welche ich auch im ausgedehntesten Maße benützte, und der Leser findet über **600** solcher Entscheidungen in diesem Handbuche angeführt.

Auch die Literatur wurde bis zum Schlusse des Jahres **1854** vervollständigt, und ich habe hier nur noch in Bezug auf das, was in der Einleitung über die Leistungen österreichischer Schriftsteller auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft gesagt ist, auf den seither in dem Literaturblatte der Wiener-Zeitung Nr. **46** veröffentlichten Aufsatz von Dr. Julius Glaser: Ueber Aufgabe und Behandlungsweise der Wissenschaft des öster. Strafrechtes, aufmerksam zu machen, welcher in erfreulicher Weise der Vorläufer einer neuen Thätigkeit auf diesem bisher ganz unbebauten Felde ist.

Und somit übergebe ich, die in dem Vorworte zur ersten Auflage gestellte Schlußbitte und meinen dort ausgesprochenen Wunsch wiederholend, auch diese neue Auflage der gütigen Beurteilung der Fachmänner.

Wien am 31. December 1854.

W. Th. Frühwald.

Inhalt.

Zweiter Theil. Von den Vergehen und Uebertretungen (§§. 233—532).

Anhang solcher Gesetze und Verordnungen, deren Uebertretungen von den ordentlichen Strafgerichten zu bestrafen sind.

Einleitung.

I.

Kurze Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung.

Von der Zeit an, als Carl der Große an der äußersten Gränze Deutschlands die Ostmark gründete, nahmen nicht nur das Stammland des Kaiserstaates, sondern auch die demselben nach und nach zugewachsenen Provinzen an der allgemeinen Gesetzgebung Deutschlands Antheil, welche jedoch durch einheimische Gewohnheiten, durch die zahlreichen ertheilten „Stadtrechte" u. s. f. mannigfach beschränkt, ergänzt und abgeändert wurde. Den ersten Gedanken, ein einheimisches Strafrecht zu gründen, faßte Kaiser Max I., und seine „Malefizordnung für Tirol" vom 30. November 1499 ist das erste vaterländische Strafgesetz in Oesterreich. Ihr folgte am 31. August 1514 die Landgerichts-Ordnung für Oesterreich unter der Enns.

Als Kaiser Maximilians Enkel, Kaiser Carl V., im Jahre 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg seine bis auf die neueste Zeit herab als Grundlage des deutschen Strafrechtes giltige „peinliche Gerichtsordnung" erließ, erhielt auch diese in den zum deutschen Reiche gehörigen Provinzen Oesterreichs aushilfsweise Giltigkeit, insofern nemlich nicht einheimische, derselben widerstreitende Gesetze und Gewohnheiten bestanden.

Diese Gesetze fingen bald an sich zu mehren. Kaisers Carl V. Nachfolger, Ferdinand I., erließ am 18. Februar 1535 eine Landgerichts-Ordnung für Krain und die dazu gehörigen Gebietstheile, am 1. Oktober 1559 eine gleiche für Oesterreich ob der Enns, und am 12. Jäner 1540 eine reformirte Ausgabe der Maximilianischen Landgerichts-Ordnung für Oesterreich unter der Enns. — Herzog Carl II. erließ 1574 eine Landgerichts-Ordnung für Steiermark, und 1577 eine gleiche für Kärnthen. — Kaiser Ferdinand II. revidirte die Landgerichts-Ordnung für Oesterreich ob der Enns unterm 18. Jäner 1627. — Kaiser Ferdinand III. erließ am 30. December 1656 eine neue Landgerichts-Ordnung für Oesterreich unter der Enns; Leopold I. am 14. August 1675 eine solche für Oesterreich ob der Enns, endlich Josef I. am 16. Juli 1707 eine gleiche für Böhmen, Mähren und Schlesien.

Neben diesen sistematischen Gesetzeswerken bestanden zahlreiche einzelne Strafgesetze, je nachdem im Laufe der Zeiten gewisse Gesetzes-Uebertretungen in bedenklicher Weise hervortraten, welche alle, so wie auch die schon in jener Zeit entstandenen Polizei-Ordnungen, in der ältesten österreichischen Gesetzsammlung, dem von Kaiser Leopold I. im Jahre 1704 gegründeten Codex austriacus, zu finden sind.

So war es im Laufe der Zeit dahin gekommen, daß nicht nur in jedem einzelnen Erblande ein eigenes Strafgesetz galt, sondern daß, wo diese nicht ausreichten, nach uralten Gewohnheiten, nach Carl V. peinlicher Gerichtsordnung, ja nach dem Römerrechte entschieden werden mußte. Diese Uebelstände bewogen die Kaiserin Maria Theresia, durch ihre am 31. December 1768 erschienene „Constitutio Criminalis Theresiana oder Mariä Theresiä peinliche Gerichtsordnung" ihren Erblanden die Wohlthat eines einzigen, allgemein giltigen Strafgesetzes zu Theil werden zu lassen.

Zu groß waren aber die Mängel dieses Gesetzes, zu strenge die darin angedrohten Strafen, so daß schon die Kaiserin selbst die auffallendsten Gebrechen abstellte, ihr Sohn Kaiser Josef II. aber am 15. Jäner 1787 ein neues „Allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung" kundmachte. Dieses Gesetz theilt zuerst die strafbaren Handlungen in zwei Classen: Criminal- und politische Verbrechen, und dieser Eintheilung gemäß wurde auch das Verfahren darüber in der am 1. Juni 1788 erschienenen Criminalgerichts-Ordnung und der am

12. Februar 1787 kundgemachten „Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburteilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten verschieden geregelt.

Kaiser Leopold II. leitete bald die Verbesserung auch dieses in vieler Beziehung nicht entsprechenden Strafgesetzes ein, und nachdem der unter seinem Nachfolger Kaiser Franz I. vollendete Entwurf eines Strafgesetzes am 17. Juni 1796 für Westgalizien eine vorübergehende und probeweise Gesetzeskraft erlangt hatte, wurde endlich am 3. September 1803 das „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen“ kundgemacht, welches am 1. Jäner 1804 Gesetzeskraft erhielt, und in den Jahren 1815 und 1816 auf die neu- oder wiedererworbenen Provinzen ausgedehnt wurde.

Es braucht wohl keiner Erwähnung, daß während des 48jährigen Bestehens dieses Gesetzes zahlreiche ergänzende, erläuternde und abändernde nachträgliche Verordnungen zu demselben erflossen sind, welche übrigens an dem Sisteme desselben nichts änderten. Dies gilt insbesondere von dem II. Theile des Gesetzes (über schwere Polizei-Uebertretungen), zu welchem die Fortschritte der Industrie (Dampfmaschinen, Dampfschiffe, Eisenbahnen), der Chemie (Gifte, Knallpräparate, Reibzündstoffe), so wie der Künste und Gewerbe überhaupt, fortwährend Zusätze und Ergänzungen nöthig machten. Die höchst bedeutende Anzahl dieser Verordnungen übersieht man am leichtesten, wenn man die letzten umfangreichen Sammlungen derselben (von Maucher rücksichtlich des I., und von Lützenau rücksichtlich des II. Theiles) betrachtet.

Wurde schon dadurch die Uebersicht und Anwendung des Gesetzes von Jahr zu Jahr schwieriger, so mußte dies um so mehr der Fall werden, als das Jahr 1848 eine Aenderung des bisherigen Sistems der Strafgesetzgebung mit sich brachte, welche sich jedoch zuvörderst auf das Strafverfahren erstreckte, und nur nebenbei den materiellen Theil des Gesetzes berücksichtigte. Die Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1848 hatte die Strafen der körperlichen Züchtigung und der öffentlichen Ausstellung abgeschafft, und ein Patent vom 17. Jäner 1850 mehrere auffallende Härten und mit den neueren Ansichten und Einrichtungen nicht vereinbare Anordnungen (z. B. die Bestrafung des Selbstmordes, die Censur-Uebertretungen) beseitigt. Eine weitere Umänderung erfolgte nicht, obwohl Gründe bestanden, welche eine solche dringend

forderten. — Die Zahl der nachträglichen Verordnungen zu dem Gesetze war eine schwer übersehbare, die Gesetzsammlungen, in denen sie zerstreut enthalten sind, bilden Hunderte von Bänden. Eine Umarbeitung des Textes des Strafgesetzes, wie er allen diesen Aenderungen gemäß lauten sollte, war eine ersehnte Wohlthat für die neu organisirten Gerichte, die ihre Amtspflicht nur mit Beihilfe kleiner Bibliotheken erfüllen konnten. — Ferner wurde die neue Gerichts-Organisation und die Strafprozeßordnung auf eine ganz andere Eintheilung der strafbaren Handlungen gebaut, nemlich auf die in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, statt der des Gesetzes in Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, und mit Mühe mußte sich der Richter und Staatsanwalt diese neue Abtheilung in seinem Gesetzbuche auszeichnen, abgesehen davon, daß unter die Vergehen strafbare Handlungen eingereiht wurden, die früher im Gesetzbuche selbst nicht vorkamen (z. B. Nachdruck, leichtsinnige Crida). Endlich machten die zahlreichen neuen Staatseinrichtungen neue Gesetze zu ihrem Schutze nöthig, welche, sollte die Masse nachträglicher Verordnungen nicht noch vermehrt werden, am besten im Strafgesetze selbst ihren Platz fanden, abgesehen davon, daß das frühere Gesetz in sehr vielen Vorfällen der letzten Jahre ungenügend erschien.

Dazu kam noch Folgendes: Ungarn und dessen Nebenländer hatten an allen den bisher erörterten Fortschritten der österreichischen Strafgesetzgebung, da die Bemühungen Kaiser Josef II., seine Strafgesetzgebung auch dort zur Geltung zu bringen, fruchtlos geblieben waren, gar keinen Antheil genommen. Verboecs Opus tripartitum, zahllose Decretalen und Landtags-Verordnungen, endlich Gewohnheiten im ausgedehntesten Maße waren die Quellen des ungarischen Strafrechtes, und deren Ausfluß war mit den Ansichten und Einrichtungen der Neuzeit und einer geordneten Rechtspflege unvereinbar. Hier war eine Abhilfe eben so dringend und aus denselben Gründen nothwendig, wie sie es 1796 in Westgalizien war.

Alle diese Gründe bewogen Se. Majestät den Kaiser, eine umgearbeitete, mit neuen Bestimmungen vermehrte Ausgabe des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 als für den ganzen Umfang der Monarchie giltiges Gesetz zu erlassen.

So entstand das neue, erste für die ganze Monarchie geltende, Strafgesetz, dessen Erläuterung den Gegenstand dieses Werkes bildet.

II.

Quellen des österreichischen Strafrechtes.

Die Hauptquelle für den materiellen Theil des Strafrechtes ist das vorliegende Strafgesetz vom 27. Mai 1852, da der Artikel I. des Kundmachungspatentes ausdrücklich sagt, daß es von dem Tage seiner Wirksamkeit an, als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen zu gelten habe, und alle übrigen, auf die Gegenstände desselben Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten außer Kraft gesetzt werden.

Die Original-Ausgabe des Strafgesetzes ist dessen Abdruck im XXXVI. Stücke des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes unter Nr. 117, nebst den auf S. 736 des R. G. Bl. vom Jahre 1852 enthaltenen Berichtigungen, und es ist vermöge der Vorschrift des §. 2 des kais. Pat. vom 27. December 1852, Nr. 260 R. G. Bl., und der Just. Min. Vdg. vom 19. März 1853, Nr. 51 R. G. Bl., der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen. — Außerdem sind in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei Handausgaben in Octavformat in den verschiedenen Sprachen des Reichsgesetzblattes erschienen, und in letzter Zeit wurde auch eine Taschenausgabe in deutscher Sprache veranstaltet.

Allein es bestehen neben dem Strafgesetze noch zahlreiche Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit, auf welche sich dieses Gesetz nur beruft, ohne sie ihrem vollen Inhalte nach in sich aufgenommen zu haben, z. B. im I. Theile die Vorschriften über Verpflegung der Sträflinge; die bürgerlichen, administrativen und kirchlichen Vorschriften, welche mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens nachtheilige Folgen verknüpfen; die Verträge über Auslieferung der Verbrecher; die Vorschriften über Ausspähung und Falschwerbung; über den Waffengebrauch der Wachen u. s. w. — Zum II. Theile sind diese Verordnungen noch zahlreicher, da sich das Gesetz nirgends in das Einzelne der polizeilichen Verfügungen einläßt, sondern diese als bestehend erkennt und nur die Strafe für deren Nichtbefolgung ausspricht; z. B. die Vorschriften über Meldungswesen, Gifthandel, Dampfmaschinen, das Eisenbahn-Polizeigesetz, das Pest-, Viehseuchen-, Nachdruckgesetz, das Berggesetz, u. s. w.

Diese neben dem Strafgesetze noch giltigen Gesetze und Verordnun-

gen finden sich in den bestehenden ämtlichen Gesetzsammlungen, als authentischer Quelle. Diese sind:

Der Codex austriacus von den ältesten Zeiten bis zum letzten December 1770 reichend, welcher manche noch heute giltige Polizeivorschrift enthält, deren Nichtbefolgung als Vergehen oder Uebertretung bestraft wird.

Die Justiz-Gesetz-Sammlung (im Verlaufe dieses Werkes mit J. G. S. berufen) vom Jahre 1780 bis 2. December 1848 reichend. Sie ist für diesen Zeitraum die einzige authentische Quelle in Justiz-Gesetzsachen.

Die politische Gesetzsammlung, mit dem Jahre 1790 beginnend, und in 76 Bänden bis zum 2. Dezember 1848 fortgesetzt; ihr sind alle in diesem Werke ohne eine andere Bezeichnung berufenen Hofdecrete und Hofkanzleidecrete entnommen.

Die Provinzial-Gesetzsammlungen, gegründet im Jahre 1821, ebenfalls bis auf die neueste Zeit reichend, und mit 2. December 1848 abgeschlossen. Ihnen sind die nur als Verordnungen oder ausdrücklich nur für einzelne Provinzen giltig bezeichneten Vorschriften, welche in diesem Werke berufen werden, entnommen.

Seit 1. November 1849 erscheinen das Reichsgesetz- und Regierungsblatt als einzige allgemeine ämtliche Gesetzsammlung, und die Landesgesetz- und Regierungsblätter als ämtliche Sammlungen der nur in einzelnen Kronländern giltigen Anordnungen; der Zeitraum vom 2. December 1848 bis Ende October 1849 wird durch Ergänzungsbände zum Reichs- und zu den Landes-Gesetzblättern ausgefüllt.

Neben diesen ämtlichen Gesetzsammlungen bestehen Privat-Gesetzsammlungen, welche theils gleich den ämtlichen alle Arten von Gesetzen, theils nur die auf einen bestimmten Rechtszweig bezüglichen enthalten.

Zu den ersteren gehört vor allem die einen halbämtlichen Charakter an sich tragende, von Kropatschek begonnene, von Goutta und Pichl fortgesetzte Gesetzsammlung, welche in 72 Bänden alle Gesetze und Verordnungen aus allen Zweigen der Gesetzgebung für den Zeitraum von 1740 bis 1846 umfaßt; ihr sind die in diesem Werke berufenen Gesetze und Verordnungen entnommen, welche in die Lücke der ämtlichen Gesetzsammlungen von 1770 bis 1790 fallen.

Von den zweiten genügt es, die neuesten und vollständigsten zu berufen, welche in Bezug auf das Strafgesetz erschienen sind, nemlich:

Maucher, Sistematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen u. s. w. Wien 1844, 3 Theile.

Maucher, Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen ꝛc. Wien 1847.

Vorschitzky, Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen ꝛc. Prag 1844.

Lützenau, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den II. Theil des Strafgesetzbuches beziehen. Wien 1846. 3 Theile.

Diese letztgenannten vier Gesetzsammlungen sind aber außer dem, daß die noch giltigen Gesetze und Verordnungen darin enthalten sind, deshalb vom größten Interesse, weil sie auch alle jene Gesetze und Verordnungen enthalten, nach denen der gegenwärtige Text des Strafgesetzes bearbeitet ist, und welche daher für das richtige Verständniß desselben um so mehr von Wichtigkeit sind, als in denselben häufig die Gründe der gesetzlichen Anordnung näher entwickelt werden.

Eine für den II. Theil des Strafgesetzes besonders brauchbare Gesetzsammlung ist: Zaleisky, Handbuch der Gesetze und Verordnungen für die Polizei-Verwaltung ꝛc. Wien 1852.

Eine in neuerer Zeit erschlossene höchst wichtige Quelle der Erläuterungen des Strafgesetzes sind die zahlreichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes. Sie sind zu finden in den beiden Sammlungen von Peitler und Herbst (s. u. Literatur), in der allg. österr. Gerichtszeitung, und in Haimerl's Magazin der Rechts- und Staatswissenschaften. Im Verfolge dieses Werkes werden in den Erläuterungen alle durch Entscheidungen des Cassationshofes unterstützten Ansichten durch den Beisatz (C. E.) bezeichnet werden. Die Beifügung des Datums der Cassations-Entscheidung unterblieb, weil sie bei der sistematischen Zusammenstellung der beiden Sammelwerke, dann nach den in der Gerichtszeitung von Zeit zu Zeit enthaltenen sistematischen Uebersichten (insbesondere in der Gerichtszeitung 1854, Nr. 11 u. ff.), ohnehin in den Sammlungen leicht gefunden und dem ganzen Inhalte nach, nachgelesen werden können.

III.

Hilfskenntnisse des österreichischen Strafrechtes.

Obwol die genaue Kenntniß der Quellen der österreichischen Strafgesetzgebung die Grundbedingung ihrer richtigen Anwendung ist, so wird der Strafrichter mit derselben in Erfüllung seines schwierigen Berufes nicht ausreichen, sondern er bedarf noch mannigfacher anderer Kenntnisse, welche ihm die Anwendung der Quellen erst möglich machen oder erleichtern. Diese Kenntnisse, welche unter dem Namen Hilfskenntnisse (Hilfswissenschaften, Hilfsmittel) begriffen werden, sind:

1. Empirische Psichologie, welche den Menschen überhaupt, und den Charakter, die Anlagen und Fähigkeiten jedes Einzelnen insbesondere kennen lehrt; nur sie macht es dem Richter möglich, über die Zurechnungsfähigkeit des Einzelnen, über die Absichtlichkeit der Handlung, über die Stärke oder Schwäche der verbrecherischen Triebfeder, über die höhere oder mindere Strafbarkeit u. s. w. ein richtiges Urteil zu fällen.

2. Logik, als die Grundlage jedes geregelten Denkens, jeder richtigen Schlußfolgerung; nur an ihrer Hand wird der Richter in seinen Schlüssen von dem Erfolge der Handlung, oder von den angewendeten Mitteln auf die Absicht des Thäters u. dgl., dann bei der Unterstellung der einzelnen Fälle unter das Gesetz mit Sicherheit vorgehen können. — Die Mittel, diese beiden Kenntnisse zu erlangen, müssen dem Richter aus seinen philosophischen Vorstudien ohnehin bekannt sein.

3. Sprachlehre (Grammatik), welche die Worte des Gesetzes in ihrer richtigen Bedeutung auffassen lehrt, und in Verbindung mit der Logik und Strafrechtswissenschaft die Grundlage der Hermeneutik oder jener Wissenschaft bildet, welche das Gesetz nach den Worten und nach dem Geiste desselben auslegen lehrt.

4. Die Strafrechtswissenschaft (das natürliche Strafrecht), welche jene Grundsätze lehrt, denen gemäß auch unser Strafgesetz seine Anordnungen getroffen hat, und die es daher allein möglich macht, die gesetzlichen Anordnungen ihrem Geiste nach richtig aufzufassen, und in den vielfachen einzelnen Fällen, die ein Gesetz unmöglich alle in sich aufnehmen und regeln kann, richtig anzuwenden. — Leider zählt die österreichische Literatur

außer einigen Abhandlungen des hochverdienten Hofrathes Franz Edlen von Zeiller kein irgend in dieser Beziehung namhaftes Werk, und der Lernbegierige ist daher an die meisterhaften Leistungen deutscher Rechtsgelehrten gewiesen, unter denen die Namen eines Abegg, Berner, Feuerbach, Grolmann, Hepp, Kleinschrod, Köstlin, Mittermayer u. A. als Größen ersten Ranges glänzen. Da hier nicht der Platz ist, ein Literaturverzeichniß der Schriften dieser Männer zu geben, so verweisen wir den Leser auf das neueste Sammelwerk: Jagemann, Criminallexikon, Erlangen 1854, welches ihm nebst einer klaren Uebersicht der bisherigen Leistungen genügende Fingerzeige zu weiteren Studien gibt.

5. Die Strafgesetzgebungslehre (Strafpolitik), welche uns lehrt, welche Zwecke und mit welchen Mitteln sie die Strafgesetzgebung zu erreichen hat. Auch in dieser Beziehung besitzen wir nur Ein Werk eines österreichischen Juristen, nemlich: Beidtel, Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung &c., Leipzig 1840, und es muß im Uebrigen auf das bei der Strafrechtswissenschaft Gesagte verwiesen werden.

6. Die Statistik, insbesondere jene des österreichischen Kaiserstaates, denn diese lehrt den Charakter, die Bildungsstufe, die Sitten und Gewohnheiten der einzelnen Volksstämme unseres Vaterlandes kennen, eine Kenntniß, die, als eine Art von specieller Seelenlehre, dem Strafrichter unumgänglich nothwendig ist. Springer's Statistik des österr. Kaiserstaates, Wien 1840, bleibt in dieser Beziehung noch immer das vorzüglichste Werk.

7. Die Rechtsgeschichte überhaupt, und jene Oesterreichs, namentlich der österreichischen Strafgesetzgebung insbesondere. Unsere Strafgesetzgebung ist kein neues Werk; herangebildet im Laufe der Jahrhunderte, hat sie sich aus sich selbst entwickelt, und gar manche gesetzliche Anordnung kann nur auf dem Wege ihrer geschichtlichen Entwicklung richtig erklärt werden. Auch dieses Feld liegt leider noch ziemlich brach; Vollmayer, Versuch einer Geschichte der österr. Strafgesetzgebung, Wien 1804, dann Hye, Beitrag zur österr. Strafrechtsgeschichte (Zeitschr. 1844, I. 353), sind die einzigen Leistungen, welche die ganze Strafgesetzgebung umfassen. In neuester Zeit haben sowol Ritter Hye-Glunek in seinem Commentare des öster. St..G. diesfalls schätzenswerthe Beiträge geliefert, als auch insbesondere Prof. Dr. Wahlberg in Bezug auf einzelne Verbrechen derlei höchst interessante Bearbeitungen veröffentlicht, welche im Verlaufe dieses Werkes angeführt werden.

8. Die gerichtliche Medicin, welche zur genauen Beurteilung aller

jener strafbaren Handlungen unentbehrlich ist, welche ihrem Begriffe nach in das medicinische Fach einschlagen, wie Tödtungen, Körperverletzungen, dann alle Vergehungen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit; welche aber auch in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit, dann auf erschwerende und mildernde Umstände überhaupt dem Richter die wichtigsten Aufschlüsse an die Hand gibt. — In dieser Beziehung genügt es, auf die neuesten diesfälligen Schriften: Ney, Die gerichtliche Arzneikunde ꝛc., Wien 1847; Güntner, Gerichtliche Medicin, Regensburg 1851, Schürmayer, Gerichtliche Medicin, Erlangen 1854, und auf Plaseller's weiter unten angeführtes Werk zu verweisen, in denen die zahlreichen literarischen Beziehungen ohnehin den Weg zu weiteren Studien andeuten.

9. Die österreichische Strafgesetzgebung in Beziehung auf andere, in dem allgemeinen Strafgesetze nicht enthaltene strafbare Handlungen (die Gefällsstrafgesetze, polizeilichen Gesetze aller Art, Finanzgesetze), ohne deren genaue Kenntniß der Richter der Vorschrift des Art. V. des K. M. P., nach welchem die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzes-Uebertretungen, worauf weder das allgemeine Strafgesetz, noch die mit dem Strafgesetze zugleich kundgemachte Preßordnung Beziehung haben, den dazu bestimmten Behörden überlassen bleibt, nicht entsprechen kann.

10. Die gesammte übrige österreichische Gesetzgebung und zwar:

a) die Civilrechts-Gesetzgebung sowol in ihrem materiellen Theile, als Privat-, Handels-, Wechsel-, See-, Berg- und Lehenrecht, als auch in ihrem formellen Theile, es mag sich um Durchführung der Rechte auf streitigem oder nicht streitigem Wege handeln;

b) die Verwaltungs- und Finanz-Gesetzgebung nebst dem Kirchenrechte.

Die Gesetzgebung eines Staates ist ein organisches Ganzes, in dem jeder Theil die Kenntniß der übrigen, mögen sie scheinbar noch so wenig Zusammenhang haben, voraussetzt. Das Strafgesetz begnügt sich daher, theils nur mit allgemeinen Ausdrücken die bestehenden Gesetze zu berufen, theils dieselben überhaupt als bekannt anzunehmen, so daß zahlreiche Vorschriften desselben ohne diese Kenntniß geradezu unverständlich wären. — Die Militär-Gesetzgebung hat auf das Strafrecht nur insoferne Einfluß, als sie die Gränzen der Wirksamkeit der Civilgesetzgebung feststellt. — Diese beiden Arten der Hilfskenntnisse sind ohnedem Gegenstand der dem Strafrichter nöthigen juridisch-politischen Studien.

11. Die ausländische Strafgesetzgebung, welche in einzelnen Fällen (§. 40) sogar Hauptentscheidungsquelle werden kann. Hier ist nicht der Ort, eine Aufzählung aller bestehenden europäischen und außer-europäischen Strafgesetze zu geben. Der Leser wird daher in Beziehung auf die deutsche Strafgesetzgebung auf Müller's unten (in der Literatur) angeführtes Werk, und rücksichtlich der übrigen europäischen Gesetze auf Kratky, Uebersicht der Legislaturen ꝛc. (Zeitschr. 1848, II. 517), verwiesen.

12. Die Gefängnißkunde, ohne deren Kenntniß der Richter kaum die Strafdauer und die Verschärfungsarten richtig bemessen können wird. Außer zahlreichen ausländischen Schriften, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, wird auf Würth: Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens ꝛc., Wien 1844, dann Pratobevera: Einige Worte über die Gefängnißfrage, Wien 1845, gewiesen.

13. Praktische Studien, indem das Gesetz nur durch Beispiele, nur durch seine Anwendung auf gegebene einzelne Fälle vollkommen verständlich wird. In dieser Beziehung sind die zahlreichen Behandlungen von Rechtsfällen zu erwähnen, welche ohnehin im Verlaufe dieses Werkes bei den betreffenden Gesetzesstellen genau angegeben sind.

IV.

Literatur des Strafgesetzes.

Die Literatur des neuen Strafgesetzes umfaßt größere und kleinere Aufsätze und Schriften, welche sich entweder auf das Strafgesetz als Ganzes, oder auf einzelne Bestimmungen desselben beziehen. Hier sollen nur die ersteren aufgezählt werden, indem die letzteren bei den betreffenden Stellen des Gesetzes ihren Platz finden. Die das ganze Strafgesetz behandelnden Schriften sind:

1. Commentare:

Hye-Glunek, Dr. Anton Ritt. v., Das österr. Strafgesetz ꝛc., erläutert von — Wien 1852. Dieses noch unvollendete Werk erscheint in demselben Verlage auch in ungarischer und in Venedig in italienischer Uebersetzung.

Das österr. Strafgesetz — Erläutert zur Darstellung der in den bisherigen Gesetzen eingetretenen Veränderungen. — Von einem praktischen Juristen. Wien 1852, bei Tendler.

Csacsko, Dr. Emerich v. Az 1852-ki Ausztriaï birodalmi büntetoe, toervény magyarazata — Commentar des öst. St. G. — — verglichen mit unseren bisherigen Gesetzen und mit Ausweis dessen, welche Veränderung dadurch verursacht wird im ganzen ungarischen Rechte; mit zahlreichen Beispielen und noch giltigen Verordnungen erläutert, nebst alphabetischem Register — Pesth 1852.

Giordani, Il nuovo Codice penale, generale austriaco. Venezia 1853.

Oldrabj Luigi, Codice penale, austriaco attualmente in vigore, nel regno l. v. con osservazioni teorico-pratiche, e confronto coll' antecedente, abrogato. Milano 1852.

Kecskemeti Aurel, Populäre Darstellung des neuen Criminal-G.B. für Gemeindebeamte, Dorfnotäre, Ortsvorstände, Handel- und Gewerbtreibende und das Volk. Pest 1853.

2. Den Commentaren ähnliche Werke.

Peitler Franz, Sistematische Sammlung von 326 auf das materielle Strafrecht sich beziehenden Entscheidungen des k. k. ob. Gerichts- und Cassationshofes von den Jahren 1850—52 mit mehr als 1000 Strafrechtsfällen. Ein Beitrag zur richtigen Anwendung des öst. Str.G. Wien 1853.

Herbst, Dr. Eduard, Die grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. ob. Gerichts- und Cassationshofes über zweifelhafte Fragen des allg. österr. Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Str. G. Wien 1853.

Müller, Dr. J. E. F., Das Strafgesetz — in seinen Verhältnissen zu den neuen Strafgesetzen in Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Sachsen, den thüringischen Staaten u. s. w. Pesth und Wien 1853.

Plaseller, Dr. Josef, Gerichtlich-medicinische Memoranda aus dem österr. Str. G. Innsbruck 1854.

3. Nachschlagebücher.

Die alphabetischen Repertorien, welche den in der Staatsdruckerei erschienenen Handausgaben des Str.G. (s. o.) beigefügt sind.

Maucher Ignaz, Nachschlagebuch über das öst. Str. G. mit Rücksicht auf die Str.Pr.Odg. v. 29. Juli 1853. Wien 1853.

Gochnat, Index zu dem allg. Str. G. (Bei der Tendler'schen Ausgabe desselben.)

Kunz E. J., Alphabetisches Handbuch der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Strafen, nach dem öst. Str. G. — Wien 1852. — Zweite Auflage unter dem Titel: Praktischer Rathgeber in Strafsachen. Eine leicht faßliche alphabetische Darstellung 2c. Wien 1853.

Cihlarz Franz, Alphabetischer Auszug aus dem allg. öst. Str. G. — insbesondere der auf Gewerbe, Handel und öffentliche Anstalten Bezug habenden Stellen, vorzüglich zur Belehrung und Warnung für Gewerbs-, Handels- und Wirthschaftsleute. Oedenburg 1852.

Buntetoejogi kalauz szotari alakban — oeszoeallita egy gyakorl, jogtudó. Pesten 1853. (Strafrechtlicher Wegweiser, in alphabetischer Ordnung zusammengestellt von einem praktischen Juristen.)

Duras Thomas, Alphabetisches Register über den Inhalt des Str. G. Prag 1853.

Foramili Nicolo, Manuale del nuovo codice penale, ecc. Venezia 1853.

Fogaccia, Dr. G. C., Indice alfabetico-ragionato dei delitti ecc. Milano 1854.

Ocskovszky August, Auszug aus dem Str. G. B. zum Gebrauche für Handel- und Gewerbtreibende. Tirnau 1854.

4. Tabellarische Uebersichten.

Zusammenstellung der §§. des neuen Str. G. mit jenen des Str. G. v. Jahre 1803. Ger. Ztg. 1852 Nr. 69.

Augusta: Tabellarische vergleichende Uebersichten sämmtlicher auf die laut des neuen Str. G. bestimmten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gesetzten Strafen und Ausmaß ihrer Strenge und Dauer. Brünn 1852.

Augusta: Skizzirung des Strafausmaßes bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Ger. Ztg. 1852, Nr. 130.

5. Beurteilungen.

Passy, Dr. J. E., Bemerkungen über die neue Ausgabe des österr. Strafgesetzes. Mag. VI. 209.

Das neue Str. G. in Vergleichung mit dem bisher bestandenen Strafrechte. Ger. Ztg. 1852, Nr. 70 u. ff.

Zachariae, Bericht und Betrachtung über die revidirte österr. Strafgesetzgebung (Archiv des Cr. R. 1853, 1. Stück).

Da aber das neue Strafgesetz seinem größten Theile nach nur eine Zusammenfassung des zur Zeit seines Erscheinens wirklich bestandenen Strafrechtes ist, so ist natürlich, daß auch alle älteren in Bezug auf das österreichische Strafrecht seit dem Jahre 1803 erschienenen Arbeiten österreichischer Rechtsgelehrter für dessen Verständniß und richtige Auslegung von der entschiedensten Wichtigkeit sind.

Unter diesen nehmen ebenfalls die Commentare oder Erklärungen des ganzen Strafgesetzes den ersten Platz ein. Wir haben jedoch nur Einen solchen, nemlich:

Egger: Kurze Erklärung des österr. Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, Wien 1817, 3 Bände; ein treffliches, jedoch durch sein Alter wenig mehr brauchbares Werk.

Auf den ersten Theil des Gesetzes allein bezieht sich:

Jenull: Das österr. Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt; 4 Bände, Gratz 1808; der I. Theil 1819 neu aufgelegt, das Ganze 1837 unverändert neu gedruckt. Auch dieses bei seinem Erscheinen classische Werk ist bereits veraltet und nur in Einzelnheiten brauchbar.

Auf den zweiten Theil des Gesetzes allein beziehen sich:

Rippel, Handbuch zur Erleichterung bei Anwendung des II. Th. des Str. G. B. Linz 1824; ein bereits ganz vergessenes Werk.

Kudler, Erklärung des Strafgesetzbuches über schwere Pol. Ueb., zuerst 1825 und später in noch vier Auflagen erschienen. Dieses in jeder Beziehung unübertreffliche Musterwerk erschien zuletzt unter folgendem Titel: „Erklärung des I. Abschnittes des Strafgesetzes über schwere Pol. Ueb. (Vergehen und Uebertretungen), mit Vorwort und Anhang von Dr. Anton Hye. Wien 1850."

Ein ähnliches, schon auf die neue Eintheilung der strafbaren Handlungen gegründetes Werk ist: „Koppel, Handbuch der österr. Strafgesetze über Vergehen und Uebertretungen, Olmütz 1850."

Außer diesen größern Werken bestehen noch zahlreiche einzelne Abhandlungen über verschiedene Gegenstände des Strafgesetzes, welche theils abgesondert erschienen, theils in den österreichischen juridischen Zeitschriften enthalten sind. Alle diese Abhandlungen sind in diesem Werke bei jenen Gesetzesstellen

berufen, auf welche sie sich beziehen, und es muß nur rücksichtlich der gebrauchten Abkürzungen der Titeln der Zeitschriften bemerkt werden:

Zeitschr. bedeutet die von Dr. Wagner 1825 in Wien begründete, von Kudler, Tomaschek und Stubenrauch bis Ende 1849 fortgesetzte Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit; jeder Jahrgang hat 3 Bände.

Themis, ist die von Dr. Wessely seit dem Jahre 1836 in zwangloser Folge in Innsbruck und später in Prag herausgegebene juridische Zeitschrift gleichen Namens.

Jurist, ist die von Dr. Wildner von 1839 bis 1849 in Wien herausgegebene Zeitschrift dieses Namens; sie umfaßt 19 Bände.

Mat. sind die von Pratobevera von 1815 bis 1824 in 8 Bänden herausgegebenen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege.

Mag. das von Haimerl seit 1850 herausgegebene, bis zum 10. Bde. vorgeschrittene Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft.

G. Z., nebst Jahrgang und Nr. des Blattes, die von Dr. M. v. Stubenrauch seit September 1850 herausgegebene allgemeine österreichische Gerichtszeitung.

Außer diesen kommen noch vor: Zeiller, jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft, 1806—1809, 4 Bände; Rosbiersky, Annalen der Rechtsgelehrsamkeit, 1810—1812, 4 Bände; Wagersbach, Archiv für wichtige Anordnungen u. s. w., 1814—1820, 6 Hefte; Tausch, Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrechte. Wien 1831 u. s. f., 3 Bde; Visini, Beiträge zur Criminalrechtswissenschaft. Wien 1843 u. s. f., 4 Bände.

Denjenigen, dem die hier erwähnten Zeitschriften nicht zu Gebote stehen, um die in diesem Werke berufenen Abhandlungen darin nachlesen zu können, verweisen wir auf nachstehendes treffliche Werk:

„Maucher, Darstellung der Quellen und der Literatur der österr. Strafgesetzgebung über Verbrechen mit Rücksicht auf die deutsche Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung, Wien, 1849.“ Dieses enthält in kurzen Auszügen den wesentlichen Inhalt aller in Bezug auf den I. Theil des Strafgesetzes bis Ende 1847 erschienenen Abhandlungen, und macht in vielen Fällen das Nachlesen des ganzen Aufsatzes selbst entbehrlich.

Eine Uebersicht der gesammten österreichischen juridischen Literatur gibt Stubenrauch: Bibliotheca juridica austriaca. Verzeichniß der von den ältesten Zeiten bis Ende 1846 erschienenen Druckschriften und Aufsätze. Wien, 1847.

(Für den wißbegierigen Leser diene die Bemerkung, daß alle sowol in diesem als dem vorigen Abschnitte, dann im Verlaufe dieses Werkes bezogenen Schriften und Zeitschriften durch die Verlagshandlung dieses Handbuches jederzeit zu beziehen sind.)

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852,

wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

(Enthalten im Reichsgesetzblatte XXXVI. Stück, Nr. 117.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Um denjenigen Kronländern Unseres Reiches, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 mit den durch spätere Gesetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen in Wirksamkeit steht, eine leichte und zuverlässige Uebersicht des bestehenden Strafrechtes; allen übrigen Kronländern aber, wo hinsichtlich des Strafrechtes theilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen, so wie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafnormen erforderlich sind, die Wohlthat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, so wie eines festen und gesicherten Strafrechtes zuzuwenden, haben Wir von dem obigen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen, und mit Aufnahme mehrerer neuen Bestimmungen, eine neue Ausgabe veranstalten lassen.

Die Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung vom Jahre 1803 bis jetzt, und die nähere Darstellung der Entstehung des vorliegenden Strafgesetzes siehe in der „Einleitung."

Nachdem Wir bereits in den mit Unseren Beschlüssen vom 31. Dezember 1851 festgesetzten Grundsätzen für die organische Gesetzgebung des Reiches

verfügt haben, daß das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde, so verordnen Wir nach Einvernehmung Unserer Minister, und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen hat sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Croatien, und Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der Wojwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großherzogthume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiermit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Gränzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

I. Das nachfolgende Strafgesetz ist die alleinige Richtschnur bei Beurtheilung der darin bezeichneten strafbaren Handlungen. Es haben demnach das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 und alle bis auf die neueste Zeit erschienenen nachträglichen Gesetze und Verordnungen, insofern sie Gegenstände dieses Strafgesetzes behandeln, ihre Gesetzeskraft verloren, und können blos, insoweit viele von ihnen die Gründe des Gesetzes enthalten, zur Erklärung der betreffenden Stellen des neuen Gesetzes verwendet werden. Welche von diesen Gesetzen und Verordnungen aber theils durch ausdrückliche Berufung des Gesetzes, theils durch ihren nur mittelbar auf die Gegenstände des Strafgesetzes bezüglichen Inhalt, als das Gesetz ergänzend, neben demselben noch fortan Giltigkeit haben, ist im Verlaufe dieses Werkes an den betreffenden Stellen ausführlich angegeben.

II. Dieser Artikel bestimmt zugleich den Umfang des Ländergebietes, für welchen das neue Strafgesetz zu gelten hat (vergl. §§. 229, lit. c), und die Personen, welche den Anordnungen desselben sich zu fügen haben. Der erstere umfaßt den ganzen Kaiserstaat, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, dessen Umfang in dem Grundgesetze vom 7. Mai 1850, Nr. 243 R. G. Bl. bestimmt ist; die letzteren sind alle In- oder Ausländer, welche sich in dem bezeichneten Gebiete beständig oder vorübergehend aufhalten, von was immer für einem Stande, mit Ausnahme jener Personen, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechtes den österreichischen Gesetzen gar nicht unterstehen, nämlich die Gesandten und ihr Personale (§. 48 Str. Pr. O.), dann derjenigen, welche zu Folge des kais. Patentes vom 22. December 1851, Nr. 255 R. G. Bl. der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind.

III. Die Fälle, in welchen dieses Strafgesetz aber auch über die Gränzen des Staatsgebietes hinaus wirksam ist, bestimmen die §§. 36, 38, 40, 235 und 295; und jene Fälle, in welchen nach diesem Strafgesetze strafbare Handlungen durch die Militärgerichte zu unter-

suchen und zu bestrafen sind, sind in den §§. 67, 92 und 222 des Str. G. und bei Art. III. des K. M. P. enthalten.

Artikel II.

Von eben diesem Tage angefangen hat das gegenwärtige Strafgesetz in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der von Uns erlassenen Preß-Ordnung zu beobachten. Vom obigen Tage angefangen sind daher die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr als besondere Preßvergehen zu behandeln, und es haben sofort in denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 in Geltung stand, alle hierauf Bezug nehmenden Strafbestimmungen desselben außer Wirksamkeit zu treten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften" oder „Druckwerke" bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung, oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Die in diesem Artikel berufene Preßordnung vom 27. Mai 1852 folgt am Schlusse dieses Werkes, wo auch der Begriff von „Druckschriften," der im Gesetze selbst ausführlich erläutert ist, näher besprochen werden wird.

Artikel III.

In denjenigen Kronländern, in welchen bisher schon das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Geltung war, aber die provisorische Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch nicht eingeführt wurde, so wie in Unserem Großherzogthume Krakau, ist die Gerichtsbarkeit über die in diesem Gesetze als Verbrechen und als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen von denjenigen Strafgerichten, welchen gegenwärtig die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zusteht, und zwar bis zur Einführung einer neuen Strafprozeß-Ordnung, nach den für das Criminalverfahren in diesen Kronländern bestehenden Vorschriften, hinsichtlich der Uebertretungen aber von denjenigen Behörden, welchen dermal die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen zusteht, und zwar einstweilen nach den für das Strafverfahren über letztere bestehenden Vorschriften mit der weiteren

Bestimmung auszuüben, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58 bis 66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, vor ihrer Ausfertigung dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung, oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. 433, 434 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht, und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58 bis 66, 68—73, 76—82, 85 lit. c), 87, 101—104, 106—121, 134 bis 142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Für diejenigen Kronländer aber, in welchen die ebengenannte Strafprozeß-Ordnung bereits in Geltung ist, gleichwie für alle anderen Kronländer, in welchen bisher weder das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, noch die Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 Giltigkeit hatten, wird die Competenz in Strafangelegenheiten, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, durch besondere, diesem Strafgesetze beigefügte Verordnungen bestimmt.

I. Dieser Artikel ist durch die neue Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. Bl. außer Kraft gesetzt, welche in den §§. 9—19 folgende Vorschriften über die Zuständigkeit der Strafgerichte trifft. Verbrechen und Vergehen sind zur Verhandlung und Entscheidung darüber den Gerichtshöfen erster Instanz, und zwar insbesondere die Verbrechen des Hochverrathes, der Majestäts-Beleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—66 Str. G.) dem Landesgerichte jenes Ortes zugewiesen, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat. Das Untersuchungsverfahren wegen Verbrechen und Vergehen wird von den Gerichtshöfen geführt, welche darin durch eigene in ihrem Sprengel bestellte Untersuchungsgerichte unterstützt werden.

Das gesammte Strafverfahren über die sowohl in dem allgemeinen Strafgesetze bezeichneten, als über die durch besondere Vorschriften den Gerichten zugewiesenen Uebertretungen steht den Bezirksgerichten, als Einzelngerichten, zu. Zufolge kais. Verordnung vom 11. Mai 1854, Nr. 120 R. G. Bl., wurde für den Polizeirayon von Wien, Linz, Salzburg, Graz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Mailand, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Ofen-Pesth, Temesvar, Hermannstadt und Agram die Strafgerichtsbarkeit über die nachbezeichneten Uebertretungen: §§. 299, 315, 320 a—e, 321, 323, 324, 338, 496, 517—521 und 525, dann über die in den §§. 317, 319, 380, 387, 388, 390, 391, 398, 422—424, 426—430 und 524 enthaltenen Uebertretungen, wenn dadurch Niemand beschädigt wurde, den k. k. Polizeibehörden zugewiesen.

Das bisher Gesagte gilt für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz; in zweiter Instanz steht dieselbe über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen den Oberlandesgerichten, und in dritter Instanz dem obersten Gerichts- und Cassationshofe zu.

II. Durch Erlaß des Justizministeriums vom 16. December 1852, Nr. 258 R. G. Bl. wurde verordnet, daß in allen Theilen Ungarns, für welche das Standrecht kundgemacht ist, die Verbrechen des Raubmordes, des Raubes, und des dem Raube geleisteten Vorschubes (§§. 135, 141, 190, 212, 214 und 217 Str. G.), auch wenn sich der Fall nicht zum standrechtlichen Verfahren eignet, durch die Militärgerichte zu untersuchen, und nach den Militärgesetzen zu bestrafen seien; welche Vorschrift durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 24. März 1853, Nr. 55 R. G. Bl., auch auf die serbische Wojwodschaft und das Temeser-Banat ausgedehnt wurde.

Artikel IV.

Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

I. Dieser mit Art. I., welcher dieses Strafgesetz als die alleinige Vorschrift für die Gegenstände desselben bezeichnet, im Zusammenhange stehende Absatz enthält die nominelle Begriffsbestimmung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, und macht jeden Zweifel, ob irgend eine Handlung zu einer dieser drei Klassen von Gesetzesübertretungen gehöre, unmöglich. Dabei versteht sich von selbst, daß das Wort „ausdrücklich" nicht den Sinn haben könne, es müsse irgend ein Fall mit allen seinen besonderen Umständen im Gesetze enthalten sein, sondern nur den, daß ein gegebener Fall nach seinen entscheidenden Merkmalen unter eine der für die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen oder für eine ganze Gattung derselben (z. B. §§. 101, 197, 335, 434) im Gesetze wörtlich ausgesprochenen Begriffsbestimmungen passen, d. h. sich zu derselben so verhalten müsse, wie der Untersatz zum Obersatze eines Schlusses, woraus dann die Anwendung des Gesetzes auf den Fall als Schlußsatz folgt. Diese Begriffsbestimmung muß aber im Texte des Gesetzes selbst enthalten sein, und darf nicht etwa der Randglosse (in diesem Buche: Ueberschrift) eines Paragrafes entnommen werden (C. E.), wodurch jedoch keineswegs verboten ist, bei Erläuterung einer Vorschrift des Gesetzes, auf jenen Sinn oder Zusammenhang derselben Rücksicht zu nehmen, welcher sich aus diesen von dem Gesetzgeber verfaßten, und einen Bestandtheil des Gesetzes bildenden Inhaltsanzeigen ergibt.

II. Eben deshalb kann auch eine analoge Anwendung einer Bestimmung des Strafgesetzes auf andere in dem Gesetze nicht ausdrücklich enthaltene Fälle bei der Beurtheilung der Frage, ob die betreffende That ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung und wie sie zu strafen sei, nicht stattfinden, wohl aber in anderen Beziehungen, z. B. die Anwendung der im §. 173 bestimmten Art der Berechnung auch auf andere im Gesetze vorkommende, eine That zum Verbrechen machende Werthbeträge (C. E.).

III. Diese Regeln gelten nicht blos für die in dem allgemeinen Strafgesetze bestimmten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, sondern auch für jene, welche laut §. 9 der Str. Pr. O. durch besondere Vorschriften den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, z. B. Preßvergehen, Uebertretungen des Waffengesetzes, Winkelschreiberei

u. dgl.; es müssen daher auch für solche strafbare Handlungen bestimmte gesetzliche Vorschriften bestehen, welche nicht willkürlich auf andere Fälle ausgedehnt werden dürfen, so wie auch keine unerlaubt scheinende Handlung, z. B. nächtliches Lärmen auf der Straße, excessives Benehmen überhaupt und dgl., deshalb allein schon als Uebertretung bestraft werden kann. (C. E.)

IV. Was von der Begriffsbestimmung der strafbaren Handlungen gesagt wurde, gilt aber auch von der zu verhängenden Strafe; auch diese darf nicht anders bemessen werden, als das Gesetz für die bestimmte strafbare Handlung vorschreibt (§. 32), und es können insbesondere speciell bestimmte Erschwerungsumstände oder Strafverschärfungen nicht auf andere ähnliche Fälle (z. B. jene des §. 105 nicht auf §. 311) ausgedehnt werden.

V. Ungeachtet der hier gegebenen nominellen Begriffsbestimmung ist es zur besseren Uebersicht des Sistemes des Gesetzes nicht überflüssig, auch eine reelle Bestimmung der obigen Begriffe zu geben, und zwar so, wie sie in dem ursprünglichen Gesetze vom 3. September 1803 ausdrücklich enthalten war. Diese ist folgende:

1. Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei denen die Absicht geradezu auf die Verletzung der allgemeinen Rechtssicherheit gerichtet ist, und welche durch die Größe der Verletzung oder die gefährliche Beschaffenheit der Umstände zu einer besonders strengen Behandlung geeignet sind.

2. Vergehen und Uebertretungen, welche sich von einander nur durch die mehrere oder mindere Strafbarkeit und die Verschiedenheit des Verfahrens über dieselben unterscheiden, sind:

a) Absichtliche Rechtsverletzungen, bei denen die oben 1. aufgeführten, eine strengere Behandlung rechtfertigenden Umstände nicht eintreten — sogenannte uneigentliche Vergehen und Uebertretungen;

b) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche, ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht, etwas durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen oder großen Nachtheil abzuwenden, Verbotenes gethan, oder etwas zu diesem Zwecke Gebotenes unterlassen wird. — Dies sind die sogenannten eigentlichen Vergehen und Uebertretungen, welche nur eine Fahrlässigkeit voraussetzen, und beim Hinzutreten einer bestimmten bösen Absicht zu Verbrechen werden;

c) Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden, ohne in eine der beiden vorhergehenden Classen zu gehören.

Artikel V.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die oben (Art. II.) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen.

I. Hierher gehören: die Gefällsübertretungen, die Uebertretungen der politischen, Gewerbs- und Polizei-Gesetze, der Kriegsgesetze, der Steuergesetze, des Berggesetzes, des Börsegesetzes u. s. w.

II. Eine weitere Ausnahme bilden die von Sträflingen in Strafanstalten begangenen Vergehen und Uebertretungen, welche, da sie ohnehin immer als gleichzeitige grobe Verletzungen der Hausordnung und Disciplin erscheinen, in den Strafanstalten selbst nach den bestehenden Disciplinarvorschriften zu strafen sind. Dieser in dem Hofkanzleidecrete vom

17. Mai 1833, Nr. 2614 J. G. S. ausgesprochene Grundsatz wurde schon durch Min. Erlaß vom 6. Mai 1852, Nr. 102 R. G. Bl., neuerlichst aber durch die §§. 90 und 91 der mit Just. Min. Vdg. vom 16. Juni 1854, Nr. 165 R.G.Bl. erlassenen Instruction für die Strafgerichte als bestehend anerkannt. In der letztgenannten Verordnung wurde dieser Grundsatz auch auf Untersuchungsgefangene rücksichtlich der wörtlichen oder thätlichen Beleidigung der Beamten, Wachen und des Aufsichtspersonales, der boshaften Beschädigung von Gegenständen im Arreste, der Zusammenrottungen und Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte und Wachen, Aufreizung Anderer, Verletzungen der Sittlichkeit, und Beschämung der Mitgefangenen ausgedehnt.

Artikel VI.

Ebenso haben einstweilen die in verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze aufrecht zu verbleiben. Derselbe soll als Vergehen behandelt, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht werden.

Diese Verordnungen folgen am Schlusse dieses Werkes.

Artikel VII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem 20 Guldenfuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Bei dieser Berechnung ist auf den zeitweiligen Werthunterschied des Papier- und des gemünzten Geldes keine Rücksicht zu nehmen, sondern alle Werthsangaben sind zu Folge des k. Patentes vom 2. Juni 1848, Nr. 1157 J. G. S. in Banknoten oder in den denselben gleichgestellten Reichsschatzscheinen zu verstehen (C. M.), und der etwaige höhere Werth des gemünzten Geldes ist nur bei der Entschädigungsfrage zu berücksichtigen. — Diese Ansicht muß ungeachtet der dagegen geltend gemachten Gründe dennoch festgehalten werden, weil es einerseits der Würde eines Gesetzes nicht entspricht, wenn die Begriffsbestimmungen von Verbrechen und Uebertretungen, dann die Höhe der auf so viele strafbare Handlungen ausgesprochenen (Geld-) Strafen täglichen Schwankungen unterliegt, welche von Einflüssen geleitet werden, gegen die die Regierung selbst schon wiederholt mit den schärfsten polizeilichen Maßregeln eingeschritten ist. Anderseits aber würde dem Richter jeder gesetzliche Anhaltspunkt zur Werthbestimmung des Silbers fehlen, indem in dem officiellen Courszettel, welcher die einzige Richtschnur in dieser Beziehung sein könnte, der Silbercours niemals aufgeführt ist, und die in letzterer Zeit einige Male erfolgten Agiobestimmungen nur für die Zollbezahlung gegolten haben. — Endlich hat in neuester Zeit der h. oberste Gerichtshof aus Anlaß des bedenklichen Einwechselns von Silbergeld entschieden, daß dasselbe, so lange das Agio besteht, als Waare, das Einwechseln mithin als ein Ankauf angesehen werden müsse. Daß aber eine Waare mit ihrem wechselnden Preise nicht den Maßstab für Strafbemessung und Strafzurechnung abgeben könne, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen.

Literatur: Ueber den Einfluß des Geldagio auf die Berechnung des Schadensbetrages (G. Z. 1853, Nr. 147). — Regner: Ueber den Einfluß des Zwangscourses &c. (Mag. IX. 171).

Artikel VIII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen nur in sofern Anwendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 27. Mai 1852.

Franz Joseph. **(L. S.)**

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Erster Theil.

Von den Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1. (§. 1.) *)

Böser Vorsatz.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

I. Jedes Verbrechen ist eine absichtliche Rechtsverletzung; der Begriff eines Verbrechens faßt daher zwei wesentliche Merkmale in sich: 1. diejenige Handlung, welche von dem Gesetze als Rechtsverletzung erklärt ist, und 2. die Absicht des Thäters, diese Rechtsverletzung herbei zu führen. Von diesem zweiten Merkmale handelt das Gesetz in diesem und den nächsten §§en. Es belegt die auf Hervorbringung einer Rechtsverletzung, also einer nach dem Rechts- und Moralgesetze verbotenen Handlung, gerichtete Absicht, mit dem Namen: „Böser Vorsatz", und spricht aus, daß zu jedem Verbrechen böser Vorsatz erfordert werde. Daraus folgt umgekehrt, daß ein Verbrechen ohne bösen Vorsatz nicht denkbar ist, weshalb auch eine an sich als Verbrechen erklärte Handlung oder Unterlassung, wenn die Umstände, welche sie zum Verbrechen machen, ohne Wissen und gegen den Willen des Thäters eingetreten, und nicht an sich eine nothwendige Folge seiner Handlung sind, nicht als Verbrechen gestraft werden kann (E. E.).

II. Der böse Vorsatz besteht nach dem Gesetze darin, daß vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung, das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht oder beschlossen wird. Rücksichtlich dieser wichtigen Begriffsbestimmung ist zu bemerken:

*) Die in den Klammern beigefügte Ziffer zeigt die Zahl des Paragrafen an, unter welcher die entsprechende Anordnung in dem Strafgesetze vom 3. September 1803 enthalten war.

1. Dieselbe ist eine allgemeine, für alle Verbrechen gleichmäßig giltige; bei den einzelnen Verbrechen hat das Gesetz nur noch manche nähere Bestimmungen über die zu einer oder der anderen Gattung der Verbrechen insbesondere erforderliche oder genügende (§§. 140, 152) böse Absicht beigefügt.

2. Die Absicht des Thäters muß geradezu auf die Herbeiführung des nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung mit dem einen oder anderen Verbrechen verbundenen Uebels gerichtet sein. Das Wort „geradezu" bezeichnet nur, was die nächste und unmittelbare Absicht des Thäters bei Unternehmung der verbrecherischen Handlung gewesen sein müsse, woraus folgt, daß es auf die allenfalls gute Endabsicht des Thäters bei Beurteilung des bösen Vorsatzes gar nicht ankommt (C. E.). Wenn z. B. Jemand einen Schwerkranken tödtet, um ihn von seinen Leiden zu befreien, oder einem Reichen eine Summe Geldes stiehlt, um sie unter die Armen zu vertheilen, so ist er nichts desto weniger ein Verbrecher. Wäre aber die Endabsicht eine solche, durch welche ein besonderes Verbrechen bedingt wird, so würde der Thäter eben auch mehrere Verbrechen begehen, z. B. Jemand legt Feuer, um bei der dadurch entstandenen Verwirrung stehlen, einen Gefangenen befreien, ein Mädchen entführen zu können; oder Jemand zündet eine Hütte in der Absicht an, daß sein darin schlafender Feind verbrenne. (Vergl. §§. 34 und 35.)

3. Eben so ist der Ausdruck „Uebel" nicht im strengen Sinne, sondern nur im Sinne von Rechtsverletzung überhaupt zu nehmen. Denn einerseits gibt es Verbrechen, die kein Uebel nothwendig voraussetzen, z. B. die Geschenkannahme in Amtssachen, die Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, so lange noch keines ausgegeben wurde; anderseits beabsichtigt der Thäter selten zunächst die Zufügung eines Uebels, sondern nur einen Vortheil für sich, z. B. der Dieb, der Veruntreuer. Es ist demnach zum Vorhandensein des bösen Vorsatzes genügend, daß der Thäter die bestimmte Absicht habe, auf eine Art zu handeln, welche im Strafgesetze als Verbrechen erklärt ist, und zwar mit dem Bewußtsein der aus der Handlung entstehenden üblen Folgen, oder auf solche Art, daß das in Frage stehende Uebel daraus nothwendig erfolgt oder leicht erfolgen kann. (C. E.) Denn man kann auch das Uebel beabsichtigen und selbst etwas zur Herbeiführung desselben unternehmen, ohne deshalb ein Verbrechen zu begehen, wenn nemlich nicht auf die im Gesetze angeführte Weise gehandelt wird, z. B. bei Anwendung von Beschwörungsformeln, um Jemanden an seiner Gesundheit oder seinem Eigenthume zu schaden.

4. Diese so bestimmte Absicht bezeichnet das Gesetz mit den Worten: „geradezu bedacht und beschlossen." Das Wort „Bedenken" ist hier nicht in dem Sinne von „Ueberlegen" genommen, sondern nur in dem von „Denken" überhaupt. Es bedeutet nur, daß in dem Thäter die Vorstellung von dem beabsichtigten Uebel, und der Sträflichkeit seiner Handlungsweise entstanden sei; denn ist das Uebel gedacht, so ist es auch bedacht. Ein längeres Ueberlegen fordert das Gesetz zum Begriff des bösen Vorsatzes nicht, dieses ist nach §. 43 ein Erschwerungsgrund („je reifer die Ueberlegung war 2c."); es genügt daher, wenn der böse Vorsatz auch in leidenschaftlicher Hitze gefaßt wurde. — Hat sich dann der Thäter für die Ausführung der bedachten sträflichen Unternehmung oder Unterlassung entschieden, so ist das Uebel beschlossen. Es ergibt sich daraus von selbst, daß ein Beschließen ohne Bedenken nicht möglich ist, und daß daher die beiden Worte: „bedacht und" aus der Begriffsbestimmung des bösen Vorsatzes ganz wegbleiben könnten, ohne an derselben etwas zu ändern. Daraus folgt aber auch, daß es keinen bösen Vorsatz unabhängig von dem Willen und der Freiheit des Thäters im Bedenken, Beschließen und Vorhersehen gebe; ferner daß es nicht genüge, daß der Thäter was immer für ein Uebel

vorhersehen konnte, sondern er mußte jenes vorhersehen können, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, und welches aus seiner Handlung nothwendig erfolgen mußte oder leicht erfolgen konnte. (C. E.)

5. Das Bedenken und Beschließen muß vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung geschehen. Wenn A den B zufällig tödtet, und nach der Tödtung dieselbe als ihm ganz genehm erklärt, gerade als wäre sie vorsätzlich geschehen, so liegt doch kein Verbrechen vor. — In der Regel wird das Beschließen des Uebels, z. B. eines Mordes, Diebstahles, schon vor dem Beginne der Ausführung geschehen sein; es kann aber dasselbe auch erst während einer in unsträflicher Absicht unternommenen Handlung eintreten; z. B. ein Zeichner verfertigt blos zu seiner Uebung die Nachbildung einer Banknote, und da er sieht, daß dieselbe sehr ähnlich wird, beschließt er sie als Geld auszugeben. In einem solchen Falle ist es aber auch klar, daß die Strafbarkeit der Handlung überhaupt, oder deren größere Strafbarkeit erst da beginnt, wo der böse Vorsatz (sei es der allgemeine oder ein vom Gesetze geforderter besonderer) dazutritt; z. B. A sperrt den Kasten des B auf, um ihm in Verstoß gerathene Sachen darin zu suchen; bei diesem Suchen findet er eine Banknote von 10 fl. und beschließt sich dieselbe zuzueignen; hier ist wol ein Diebstahl, aber kein verbrecherischer Diebstahl vorhanden, weil das Aufsperren nicht in böser Absicht geschah. Oder A hat den B auf offener Straße beraubt, dieser erkennt ihn und droht ihm mit der Anzeige; darüber faßt A den Entschluß, den B zu tödten und führt ihn aus; hier ist kein Raubmord vorhanden, sondern nur ein gemeiner Mord, weil er nur in der Absicht geschah, die gerichtliche Entdeckung zu verhüten.

6. Aus dem oben unter I. entwickelten Grundsatze ergibt sich schon, daß das Bedenken und Beschließen sich auf alle einzelnen in der Begriffsbestimmung eines Verbrechens enthaltenen Merkmale, und für den Fall, als es sich blos um Ausmessung einer höheren Strafe handelt, auch auf die von dem Gesetze als Bedingung des höheren Straffatzes gesetzten Umstände beziehen müsse. Wenn Jemand ein Mädchen unter 14 Jahren braucht, ohne deren Alter zu kennen und auch nach ihrer Leibesbeschaffenheit nicht leicht erkennen zu können; wenn Jemand einem Andern bei Begehung eines Mordes hilft und erst später erfährt, daß der Ermordete ein naher Verwandter des Thäters war, so kann er nicht nach §. 127 oder nach dem strengeren Straffatze des §. 137 bestraft werden.

III. Aus dem bisher Erörterten ergibt sich, daß durch bloße Fahrlässigkeit (culpa) nie ein Verbrechen begangen werden könne. Fahrlässig (culpose) handelt derjenige, der bei irgend einer Handlung oder Unterlassung die von dem (Straf-) Gesetze vorgeschriebene Vorsicht und Aufmerksamkeit außer Acht läßt, und dadurch eine Gefahr oder einen Erfolg herbeiführt, welchen er nachweisbar nicht beabsichtigt hat. Dagegen enthält unser Gesetz Ausnahmen von der oben Abs. II. unter 6 entwickelten Regel, indem bei einzelnen Verbrechen der strafbare Erfolg (§§. 86, 88, 140, 150, 151, 152, 161, 167 a) oder gewisse eine höhere Strafe bedingende Umstände (§§. 86—89, 91, 94, 103, 105, 119, 121, 123, 126, 127, 128, 130, 148, 150, 151, 155, 156, 157, 159, 160, 167, 169, 210) auch ohne den Willen des Thäters eintreten können, oder (z. B. beim Todtschlage) eintreten müssen.

IV. Das Bedenken und Beschließen eines Uebels ist ein inneres Handeln, der Richter kann es mit Verläßigkeit nur durch die eigene Eröffnung des Thäters erfahren. Allein nicht jeder Beschuldigte ist so offen, und sehr häufig sind die Fälle, wo entweder jeder, oder doch ein bestimmter böser Vorsatz in Abrede gestellt wird. Für den letzteren Fall stellt der §. 1 eine gesetzliche Beweisregel (§. 258 St. Pr. O.) auf, indem er anordnet, daß der auf ein bestimmtes Uebel gerichtete böse Vorsatz auch dann als vorhanden angenommen

werden müsse, „wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden ist, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann." Z. B. A schlägt den B mit der Schneide einer schweren Hacke mehrmals auf den Kopf und tödtet ihn, behauptet aber, er habe ihn nur leicht verletzen wollen. Diese gesetzliche Anordnung beruht auf den unveränderlichen Gesetzen des menschlichen Denkens und Handelns, und dem Zusammenhange, der bei einem mit Ueberlegung handelnden Wesen zwischen seinem Endzwecke und den angewendeten Mitteln angenommen werden muß, wornach sich aus den letzteren ein richtiger Schluß auf den ersteren machen läßt. Ob aber diese gesetzliche Vorschrift in einem bestimmten gegebenen Falle ihre Anwendung finde, so wie die Frage über das Vorhandensein des bösen Vorsatzes überhaupt, wenn derselbe ganz geläugnet wird, hat der Richter mit Beobachtung der Vorschrift des §. 268 der Str. Pr. O. zu beurteilen.

V. Alle von den verschiedenen Strafrechtslehrern aufgestellten Eintheilungen des bösen Vorsatzes sind nicht nur unter ihnen selbst ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach sehr bestritten, sondern auch insbesondere für den österreichischen Richter bei der klaren Begriffsbestimmung des §. 1 zur Entscheidung der Frage, ob überhaupt mit bösem Vorsatze gehandelt wurde, theils nicht stichhältig, theils unpraktisch. Insoferne dieselben auf die mehrere oder mindere Strafbarkeit der Handlung Einfluß haben, sind die diesfalls entscheidenden Merkmale ohnehin von unserem Gesetze ausdrücklich an den passenden Orten berücksichtigt. Die vorzüglichste dieser Eintheilungen ist jene in dolus directus und dolus indirectus, von denen der erstere in der ersten Hälfte des §. 1, der letztere in der zweiten Hälfte von den Worten „sondern auch ꝛc." an, enthalten sein soll. Es wurde oben gezeigt, daß das Gesetz in der zweiten Hälfte des §. 1 nur eine Beweisregel aufstellt, welche in dem §. 268 Str. Pr. O. ihre Ergänzung findet. — Eine weitere Eintheilung ist jene in den dolus determinatus und indeterminatus, welcher letztere vorhanden sein soll, wenn z. B. A auf B schießt und es ihm einerlei ist, ob er ihn blos verwundet oder gar tödtet. Auch diese Eintheilung ist unrichtig; denn richtet sich die Absicht auf mehrere Uebel, so ist nicht die Absicht, sondern nur der Erfolg unbestimmt. — Die Eintheilung in den d. antecedens und subsequens findet nicht statt, weil der Vorsatz vor oder bei der Unternehmung eintreten muß, und eben so unpraktisch ist, wie gezeigt, die Eintheilung in den d. praemeditatus und repentinus. — Ob der d. generalis und specialis nach unserem Gesetze den gewöhnlich behaupteten Einfluß auf Wiederholung und Fortsetzung einer strafbaren Handlung habe, wird weiter unten erörtert werden.

VI. Es erübrigt nur noch, ein paar Worte von dem durch bösen Vorsatz begründeten Versehen (culpa dolo determinata) zu sprechen, welches dann vorhanden sein soll, wenn Jemand bei Verübung eines Verbrechens aus Versehen ein nicht beabsichtigtes Uebel anrichtet, z. B. des Nachts in einer Scheune stiehlt und durch sein unverwahrtes Licht eine Feuersbrunst verursacht. Es ist klar, daß auch diese besondere Begriffsbestimmung der Schule für die Anwendung von wenig Nutzen ist. Das Versehen steht mit dem bösen Vorsatze in keinem Zusammenhange, sondern nur mit der aus dem bösen Vorsatze unternommenen Handlung; es treffen also eine Handlung aus Verschulden und eine aus Versehen zusammen und der Thäter wird für beide nach den Regeln über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen überhaupt zu bestrafen sein.

Literatur: Zeiller: Ueber den bösen Vorsatz (Mat. VIII. 403). — Kitka: Erörterungen über den Begriff des bösen Vorsatzes (Jurist VII. 42). — Tausch: Ueber den Begriff des bösen Vorsatzes (Rechtsfälle I. 626). — R. Ueber die Natur des bösen Vorsatzes (Zeitschr. 1841. I. 287). — Rulf: Ueber den indirecten bösen Vorsatz (Mag. IX. 316).

§. 2. (§. 2.)

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

Aus der oben gegebenen Begriffsbestimmung des bösen Vorsatzes folgt, daß derselbe da nicht vorhanden ist, wo das Bedenken und Beschließen des mit der verbrecherischen Handlung verbundenen Uebels entweder mangelt, oder gar nicht möglich ist, oder doch nicht als Akt der freien Willensthätigkeit betrachtet werden kann. Es ist demnach die Zurechnungsfähigkeit, d. i. ein solcher Seelenzustand des Thäters, welcher ihn vermögend macht, mit freiem Willen zu handeln, die Folgen seiner Handlung einzusehen und den Entschluß zur Begehung derselben zu fassen (C. E.), die Grundbedingung, um denselben als Verbrecher strafen zu können.

Die Fälle, in denen das Gesetz den Mangel des bösen Vorsatzes annimmt, sind:

a) **wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;**

b) **wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder**

c) **in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 236 und 523), oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;**

I. Die in diesen drei Absätzen bezeichneten Zustände heben alles Bedenken und Beschließen eines Uebels auf. Die gänzliche, d. i. vollständige und fortdauernde, Beraubung des Gebrauches der Vernunft, unter welchem Namen hier alle höheren Seelenkräfte (Verstand, Urteilskraft und freier Wille) begriffen sind, tritt ein: a) bei solchen, die taubstumm geboren oder noch in der Kindheit geworden, und ohne Unterricht geblieben sind, denn bei ihnen gebricht es den Seelenkräften an der Grundbedingung der Entwicklung; b) bei der Wildheit, d. i. einem Zustande, wo eine Person ohne alle menschliche Entwicklung blos dem thierischen Instincte überlassen blieb, z. B. ein in frühester Jugend verloren gegangener, einsam in einem Walde aufgewachsener Mensch; c) bei sehr hohem Alter (kindischem Alter), wenn die eingetretene Schwäche den regelmäßigen Gebrauch der höheren Geisteskräfte unmöglich macht; d) bei den eigentlichen Geistes- und Gemüthskrankheiten, von was immer für einer Art und Benennung, wie Wahnsinn, Blödsinn, Verrücktheit, Tollheit u. s. w., ohne Rücksicht, ob sie heilbar sind oder nicht.

II. Die abwechselnde Sinnenverrückung unterscheidet sich von der gänzlichen Beraubung des Vernunftgebrauches nur dadurch, daß sie nicht fortdauernd, sondern zeitweilig nachlassend und unterbrochen ist, weshalb sie auch nur während ihrer Dauer die Zurechnungsfähigkeit aufhebt. Solche Seelenzustände sind: der Particular-Wahnsinn, der verborgene Wahnsinn, Monomanie u. dgl.

III. Als Sinnenverwirrungen, welche das Bewußtsein bei einer einzelnen Handlung ausschließen, erscheinen, außer der Berauschung: z. B. sehr gereizte Affecte, Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, epileptische Anfälle, Fieberhitze und andere Krankheiten des Körpers, indem solche Zustände bei einer Person nur vorübergehend eintreten.

IV. Was insbesondere die Berauschung betrifft, so muß sie a) eine volle sein, d. h. eine solche, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war (C. E.); b) sie muß ohne Absicht auf das begangene Verbrechen zugezogen sein, denn

hätte der Thäter sich berauscht, entweder um die Stimme des abmahnenden Gewissens zu betäuben, oder um sich Muth zu machen (was besonders bei gewaltthätigen Verbrechen nicht selten vorkommt), so wird ihm die That, wenn auch die Berauschung bis zu einer vollen gestiegen wäre, als Verbrechen angerechnet. Diese Zurechnung findet aber nicht Statt, wenn Jemand, bevor er sich in den Zustand der vollen Berauschung versetzte, geäußert hat er wolle sich betrinken, und dann irgend etwas anstellen, ohne daß eine auf das sohin begangene bestimmte Verbrechen gerichtete Absicht nachweisbar ist. Zu bemerken ist noch, daß wenn eine solche die Zurechnung des Verbrechens aufhebende Berauschung durch den Genuß geistiger Getränke herbeigeführt wurde, die Trunkenheit selbst als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft wird (§§. 236, 523).

V. Es ist daher, um die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben, nicht unumgänglich nothwendig, daß die That ohne Absicht oder im bewußtlosen Zustande unternommen worden sei, sondern es können auch bei einer im Augenblicke absichtlichen That Umstände eintreten, welche den bösen Vorsatz aufheben, wenn nämlich die That unter solchen Verhältnissen geschah, welche, wenn auch nicht das Bewußtsein des Thäters, doch seine freie Selbstbestimmung ganz oder zum Theile aufheben, wie sie oben als Sinnenverwirrung genannt wurden. (E. E.)

Literatur: Kitka: Ueber Geisteskrankheiten 2c. (Zeitschr. 1830. II. 133). — Visini: Abhandlung über die Geistes- und Gemüthskrankheiten (Zeitschr. 1834. I. 12). — Albach: Rechtsfall zur richtigen Anwendung der §§. 1 und 2 des Str. G. (Zeitschr. 1827. II. 286). — Langer: Das Subject der juridischen Gesetze überhaupt von ärztlicher Seite (Jurist I. 349). — Frühwald: Rechtsfall zur Belehrung über die §§. 1 und 2 des Str. G. (Jurist XVI. 363). — Herbst: Einige neuere Ansichten über den Brandstiftungstrieb (Zeitschr. 1847. I. 402). — Damianitsch: Einiges über Seelenstörungen (Zeitschr. 1848. I. 317).

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);

I. Daß der Thäter zur Zeit der verübten That noch nicht volle vierzehn Jahre alt gewesen sein dürfe, um diesen Entschuldigungsgrund für sich geltend machen zu können, versteht sich von selbst (§. 269 lit. a). Es frägt sich daher um die Zurechnung solcher verbrecherischer Handlungen, welche theils vor, theils nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre verübt wurden. Z. B. A hat kurz vor vollendetem vierzehnten Jahre 20, und bald darauf, als er jedoch schon volle vierzehn Jahre alt war, noch 10 fl. gestohlen; A kann nicht als Verbrecher behandelt werden, weil nur der Diebstahl von mehr als 25 fl. ein Verbrechen ist, und er einen solchen nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht begangen hat. Dasselbe gilt, wenn der Thäter vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre Versuche eines Verbrechens unternommen, oder einen Andern zur Verübung eines Verbrechens angestiftet hat. Wenn in einem solchen Falle ohne weiteres Zuthun des Thäters das Verbrechen erst nach dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre vollbracht (z. B. eine vergiftete Speise erst nach mehreren Wochen genossen) oder von dem Andern ausgeführt wird, so kann er nicht als Verbrecher gestraft werden. Wäre das Verbrechen aber von solcher Art, daß seine Verübung längere Zeit fordert, z. B. die Nachmachung eines öffentlichen Creditspapieres, und hätte es der Thäter vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre begonnen, nach diesem aber erst vollendet, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er als Verbrecher gestraft werden müsse. (Es ist einleuchtend, daß dieser Fall von dem ersten, wo das Verbrechen aus mehreren abgesonderten Handlungen besteht, ganz verschieden ist.) Dieselben Grundsätze sind auch für die Anwendung eines höheren Straffatzes gegen den Thäter (z. B. bei der wiederholten Brandlegung, bei Diebstählen über 300 fl. u. dgl.) maßgebend.

II. Nach Art. VIII. des K. M. P. ist das Alter nach dem Kalenderjahre zu berechnen,

und das 14. Jahr ist mit dem Tage vor dem 15. Geburtstage zurückgelegt. Das Alter ist in jenen Fällen, wo wegen des jugendlichen Aussehens oder der geringen Entwicklung, oder im Gegensatze wegen einer besonders rasch vorgeschrittenen Ausbildung, oder aus einem anderen Grunde irgend welche Zweifel über das zurechnungsfähige Alter obwalten, in gesetzlicher Art durch den Geburtsschein, oder durch eine andere der in §. 261 Str. Pr. O. aufgeführten Beweisesarten festzustellen.

III. Die Nichtannahme des bösen Vorsatzes bei jungen Leuten unter vierzehn Jahren gründet sich darauf, daß bei ihnen in der Regel keine gründliche Einsicht in die rechtliche Natur und die Folgen ihrer Handlungen vorausgesetzt werden kann, mithin auch kein wahres Bedenken und Beschließen eintritt. Da aber Verbrechen solche Handlungen sind, deren Unrecht unverkennbar ist, und schon der allererste Religionsunterricht auf das Strafbare dieser Handlungen aufmerksam macht, so ist es ganz in der Natur der Sache gegründet, daß das Gesetz in jenem Alter, wo wenigstens schon so viel Einsicht vorausgesetzt werden kann, in dem Alter der **Unmündigkeit** (vom zurückgelegten zehnten bis zum vierzehnten Jahre) begangene Verbrechen auch mit einer gesetzlichen Strafe, wenn auch nur in der Eigenschaft als Uebertretungen bedroht, während die strafbaren Handlungen bis zum vollendeten zehnten Jahre in der Regel der häuslichen Zucht überlassen bleiben (§§. 237, 269).

Literatur: **Kitka**: Erörterungen über den §. 2 lit. d (Jurist III. 3). — **Tomaschek**: Ueber die Bestrafung der von Unmündigen begangenen Verbrechen (Zeitschr. 1841. I. 323). — **Schindler**: Untersuchung 2c. (Zeitschr. 1834. II. 266). — **Schnabel**: Mit welchem Zeitpunkt ist das 14. Jahr zurückgelegt? (Magazin V. 214.)

e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

Ein solcher Irrthum macht das **Bedenken**, um so mehr das Beschließen des Uebels unmöglich. Der Irrthum darf sich aber nur auf die Umstände der **That**, d. i. auf den Gegenstand der Handlung, auf die Beschaffenheit der Handlung selbst, und auf den Zusammenhang derselben mit den daraus entstehenden Folgen, nicht auf die Kenntniß des Gesetzes beziehen (§. 3). Dagegen kann es allerdings von der Unkenntniß des Strafgesetzes verschiedene **Rechtsirrthümer** geben, welche nach Umständen die Strafbarkeit einer an sich verbrecherischen That aufheben, worüber bei §. 3 das Nähere gesprochen werden wird. Es ist übrigens einerlei, ob der Irrthum vermeidlich oder nicht vermeidlich, ob er für Jedermann, oder nur für den Betreffenden, wegen seiner beschränkteren Geisteskräfte, vorhanden war. Ein solcher entschuldigender Irrthum ist z. B. vorhanden: wenn ein Gatte auf einen irrig ausgestellten Todtenschein eine zweite Ehe schloß; wenn Jemand ein Mädchen unter vierzehn Jahren fleischlich brauchte, die nach ihrer körperlichen Ausbildung weit älter erscheint; wenn Jemand eine fremde Sache sich zueignet, die er mit Grund für eine seinige hält. Nach eben diesem Grundsatze werden auch alle jene Fälle zu beurteilen sein, welche zwar an sich Verbrechen sind, jedoch unter den besonderen Umständen, in denen sich der Handelnde befand, für ihn als löbliche, oder doch als erlaubte Handlungen erscheinen mußten; z. B. die Tödtung feindlicher Soldaten; die Zerstörung der Telegrafenleitung, von Dämmen, Brücken u. dgl., um Aufrührern die Mittel zur Mittheilung oder Verbreitung abzuschneiden; das Verwenden eines erprobten Hausmittels an einem Bekannten, welches üble Folgen nach sich zog; das Verwenden von Holz, Baumfrüchten u. dgl., um einem Ermatteten oder Erstarrten augenblickliche Hilfe zu verschaffen, bei der Möglichkeit und dem Willen, Vergütung zu leisten, u. s. w.

Literatur: Neuhold: Versuch einer Darstellung der besonderen Rücksichten bei juridischer Zurechnung der in der medicinischen Praxis vorkommenden Fehler. Wien 1834. — Pratobevera: Widerrechtliche Tödtung eines vermeintlichen feindlichen Soldaten. (Mat. I. 277.)

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;

Auch diese Umstände schließen das Bedenken und Beschließen des entstandenen Uebels aus, und heben jede Zurechnung eines Verbrechens auf, vorausgesetzt, das das Uebel in einem dieser Umstände allein begründet, und nicht etwa dadurch blos vergrößert worden, und daß nicht das entstandene Uebel die gewöhnliche Folge der vorgenommenen Handlung ist. Wenn z. B. Jemand einen Andern absichtlich schwer verwundet, und dieser in Folge der eigenen Vernachlässigung oder zweckwidrigen Behandlung der Wunde stirbt, so kann dem Thäter wol nicht ein Todtschlag, jedenfalls muß ihm aber die schwere Verwundung zugerechnet werden; und so muß in jedem ähnlichen Falle die Zurechnung derjenigen Folgen eintreten, welche zunächst in der Absicht des Thäters lagen. Ein Beispiel des Zufalls wäre, wenn von zwei im Scherze Ringenden der zu Boden Geworfene sich dabei schwer verletzt; ein Beispiel der Unwissenheit der Folgen, wenn Jemand einem Kranken als gutgemeintes Arzneimittel ein heftiges Gift gibt. — Inwieferne jedoch die allenfalls unterlaufene Fahrlässigkeit (culpa) in solchen Fällen zu strafen ist, wird im II. Theile des Str. G. bestimmt.

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Gränzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 335 und 431).

I. Unwiderstehlicher Zwang macht jede Wahl des Handelns, jedes selbständige Beschließen unmöglich. Dieser Zwang kann entweder ein phisischer sein, wo Jemand durch körperliche Ueberwältigung genöthigt wird, eine verbrecherische Handlung zu verüben, oder ein psichologischer, und zwar:

a) durch Androhung eines sogleich und leicht vollziehbaren, für den Betreffenden unabwendbaren Uebels, welches ihm größer erscheint, als die vom Gesetze gedrohte Strafe; es mag diese Drohung übrigens gegen ihn selbst, oder gegen solche Personen gerichtet sein, für deren Unverletztheit zu sorgen er rechtlich verpflichtet ist;

b) durch die gegründete Furcht vor einem solchen Uebel, welches nach Natur- oder Rechtsgesetzen eintreten muß, ohne daß es besonders angedroht wird. Dieser Fall tritt z. B. bei einem Zeugen ein, welcher bei seiner Vernehmung eine falsche, vielleicht auch beeidete Aussage nur deshalb ablegt, um sich nicht selbst als den Thäter anklagen zu müssen. Doch

kann dieser Zwang nicht denjenigen entschuldigen, der in einem solchen Falle einen Anderen der That beschuldigt, oder Jemanden zu einer falschen Aussage vor Gericht verleitet (C. E.);

c) durch die äußerste Nothlage, wo es sich um Rettung des Lebens, des Vermögens oder der (unbefugt beschränkten) Freiheit der eigenen Person, oder solcher Personen, welche erst erwähnt wurden, aus einer durch äußere Umstände herbeigeführten Gefahr, (z. B. des Erhungerns, Ertrinkens u. dgl.), oder von einem gewaltsamen Angriffe (z. B. eines Mörders, Räubers, Nothzüchters u. s. w.) handelt;

d) durch eine solche krankhafte Beschaffenheit des Körpers oder Geistes, welche, ohne unter die oben in Abs. a—c dieses Paragrafes aufgezählten Seelenstörungen zu fallen, für einzelne Handlungen die freie Willensthätigkeit hindert; hierher gehören: der Brandstiftungstrieb, krankhafte Ausartungen des Geschlechtstriebes, krankhafter Jähzorn, Wuthanfälle anderer Art, überwältigende Gemüthsbewegungen, die Gelüste der Schwangeren, histerischer Frauenspersonen u. dgl. Demnach kann selbst bei einer im Augenblicke der That mit böser Absicht unternommenen Handlung die Zurechnungsfähigkeit fehlen, wenn der Thäter unter Umständen handelte, welche, wenn auch nicht sein Bewußtsein, doch seine freie Selbstbestimmung ganz oder zum Theile aufheben (C. E.). — In allen diesen Fällen wird der Richter nur nach längerer Beobachtung des Betreffenden, nach genauer Erhebung seines Vorlebens und seiner Handlungsweise überhaupt, und nur auf ein wolbegründetes Gutachten gewiegter Sachverständiger hin ein sicheres Urteil über die Zurechnungsfähigkeit fällen können.

II. Nur ein unwiderstehlicher Zwang befreit von der Zurechnung des Verbrechens; wenn die That sonst auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam, zur Verbesserung mißlicher Verhältnisse (C. E.) begangen wurde, so ist dies blos ein Milderungsumstand (§. 46). Ob der Zwang aber wirklich ein unwiderstehlicher war, wird aus den Umständen eines bestimmten Falles leicht zu entnehmen sein.

III. Der Begriff einer gerechten, d. i. vom Gesetze erlaubten, Nothwehr setzt voraus:

1. einen rechtswidrigen Angriff; denn die Abwehr gegen einen rechtmäßigen Eingriff in die genannten Rechte, welcher ohnehin nur unter dem Schutze des Staates geschehen kann, würde ein Verbrechen bilden (vergl. §. 68, Abs. III.);

2. einen wirklichen, wenn auch zunächst nur in einer unmittelbaren Drohung, z. B. Schwingen einer Waffe u. dgl. bestehenden, nicht blos einen befürchteten Angriff (C. E.), denn nur gegen den ersteren bedarf es einer Vertheidigung mit gewaltsamen Mitteln;

3. einen Angriff auf das Leben, wozu auch die Bedingung des Lebens, die körperliche Unverletztheit gehört; das Vermögen, ohne Unterschied der Art oder Größe desselben; und die Freiheit des Thäters oder eines Nebenmenschen; die Ehre ist für sich allein kein Gegenstand der Nothwehr; Angriffe auf die Sittlichkeit dagegen (Nothzucht, Schändung) zählen zu den Angriffen auf die Freiheit oder körperliche Unverletztheit;

4. daß das dem Angreifer zugefügte Uebel entweder das unumgänglich nothwendige Mittel war, um den Angriff abzuwehren; dies ist nicht der Fall: wenn der Angegriffene sich dem Angriffe vorsätzlich ausgesetzt hat, oder demselben leicht ausweichen konnte (C. E.); wenn der Zweck durch ein gelinderes Mittel bereits erreicht war, oder doch erreicht werden konnte; wenn ausgiebige Hilfe vom Staate erlangt werden konnte; — oder

5. daß der Thäter nur aus Bestürzung (Rathlosigkeit und Unüberlegtheit herbeigeführt durch ein drohendes Uebel), Furcht oder Schrecken (nicht also aus Zorn, Rohheit, Rachsucht u. dgl.) die Gränzen der eben zuvor bezeichneten gerechten Vertheidigung überschritten hat;

6. daß das angewendete Mittel nicht etwa durch ein anderes Gesetz verboten ist,

z. B. das Anlegen von Selbstschüßen, Fallgruben u. dgl. Eben deshalb bleibt auch der Gebrauch von Schimpfworten strafbar (§. 496), wenn sie auch nur als Entgegnung auf vorhergegangene Beschimpfungen, oder aus Zorn über ein angethanes Unrecht vorgebracht wurden (C. E.). — Aber auch für jede andere dabei unterlaufene Fahrlässigkeit bleibt der Thäter verantwortlich (§§. 335, 431 und C. E.).

7. Wenn derjenige, von dem der erste Angriff ausging, sohin für sich die Nothwehr geltend machen will, so muß er zeigen, daß der Angegriffene durch Mißbrauch seines Vertheidigungsrechtes ihn in die Lage versetzt habe, seine eigene Sicherheit nur auf die vorgekommene gewaltsame Art sichern zu können (C. E.).

8. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich von selbst, daß eine ausgeübte Gewaltthätigkeit zur Erlangung des Ersatzes eines widerrechtlich angerichteten Schadens, oder als Privatstrafe angewendet, keine Entschuldigung begründet.

Literatur: Zeiler: In welcher Art entschuldigt ein Nothfall von der Zurechnung zum Verbrechen (Zeitschr. 1825. I. 103). — Passy: Rechtsfall &c. (Zeitschr. 1826. II. 176. Bemerkungen und Gegenbemerkungen eben dort 1827. I. 317, II. 91, 243, 331). — Tausch: Ueber Nothwehr (Rechtsf. I. 133). — Czibulka: Rechtsfall (Jurist. XVI. 353). — Wagner: Ueber Nothwehr (Magazin III. 246). — W. Ueber §. 2 lit. g (G. Z. 1854, Nr. 93).

IV. Rücksichtlich der unter e—g aufgeführten Entschuldigungsgründe gilt gemeinschaftlich, daß sie der Thäter nur dann für sich geltend machen kann, wenn er sie nicht in Absicht auf das begangene Verbrechen herbeigeführt, z. B. sich freiwillig dem Zwange unterworfen, die dargebotene Belehrung über seinen Irrthum oder über die Unwissenheit der Folgen absichtlich zurückgewiesen hat.

V. Den bisher aufgeführten sieben Entschuldigungsgründen vom bösen Vorsatze kommen noch anzureihen:

1. Die, wenn auch unerlaubte, Selbsthilfe; wenn Jemand sein wolbegründetes Recht, mit Umgehung der ordentlichen Behörde, selbst durchsetzt (den Fall des §. 83 ausgenommen), da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wer sich seines Rechtes bedient, kein Unrecht begeht, und die Folgen der gesetzwidrigen Form der Durchsetzung im §. 19 des allg. bürgl. Gesetzbuches bestimmt sind. Soll die Selbsthilfe vor dem Strafgesetze (Hofd. v. 14. Febr. 1811 Nr. 927 und v. 26. Novemb. 1824 Nr. 2051, J. G. S.) strafbar sein, so muß sie mit Merkmalen von Bosheit oder Gewaltthätigkeit, wodurch die Ruhe oder Sicherheit im gemeinen Leben mehr oder minder gestört oder gefährdet wird, verbunden sein (C. E.).

2. Der Fall, wenn eine verbrecherische Handlung (eine Tödtung, Verwundung, Einbringung in eine Wohnung u. s. w.) durch Wachen oder Abgeordnete der Behörde bei einer Amtshandlung oder im Dienste begangen wird, jedoch nur dann, wenn diese Personen sich streng innerhalb der Gränzen ihrer allgemeinen Dienstvorschriften oder ausdrücklicher besonderer Befehle halten; denn jede Ueberschreitung derselben wäre im Dienstwege oder selbst nach dem Strafgesetze zu bestrafen. Namentlich werden gesetzwidrige Verhaftungen oder thätliche Beleidigungen im Dienste, an den betreffenden Beamten und Dienern als Uebertretungen (§. 331) gestraft.

VI. Besondere gesetzliche Vorschriften bestehen diesfalls für folgende Fälle:

1. Die mit Min. Vdg. v. 15. Dez. 1852, Z. 5681 (Nr. 473 u. ö. L. G. Bl.) kundgemachte Jagdordnung räumt im §. 24 den zur Aufsicht bestellten Jägern das Recht ein, wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütze auf ihr Zurufen sich nicht ergibt, sondern sich zur Wehre stellt, ihrer Selbsterhaltung wegen sich der nöthigen Vertheidigung zu gebrauchen.

2. Zufolge §. 4. des Pestpatentes vom 21. Mai 1805 Nr. 731 der J. G. S. und der Just. Min. Vdg. v. 10. Novemb. 1853, Nr. 240 R. G. Bl. haben die Wachen auf dem Pest-

cordone den Auftrag, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht, oder wol gar Gewalt braucht, wenn kein anderes Mittel erübrigt, auf der Stelle Feuer zu geben.

3. Laut §§. 45 und 46 des Gendarmerie-Gesetzes vom 18. Jäner 1850 Nr. 19 R. G. Bl. kann die Gendarmerie von der Waffe Gebrauch machen: als Nothwehre zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes; zur Bezwingung eines auf die Vereitlung ihrer Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes, und überhaupt in allen Fällen, in welchen einer Schildwache gestattet ist, von der Waffe Gebrauch zu machen, nämlich: wenn Jemand sie gewaltthätig verletzt hat und davon läuft; oder in feindesgefährlichen Orten sich verdächtig macht und auf Anrufen ohne befriedigende Antwort entflieht; oder als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder streng verwahrt werden soll, und auch ohne gewaltsame Widersetzung den drohenden Zuruf nicht achtet, sondern entflieht, und in allen Fällen kein anderes Mittel der Anhaltung vorhanden ist. Jederzeit sind aber, so weit es ohne Gefährdung des Zweckes zulässig erscheint, Ermahnungen und sonstige gelinde Mittel vorauszusenden, und selbst bei Anwendung der Waffen ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. Für jede diese Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt ist der Gendarme verantwortlich. Inwieferne die Gendarmerie bei Volksaufläufen und Zusammenrottungen von den Waffen Gebrauch zu machen habe, wird durch die für die bewaffnete Macht bestehenden und etwa noch zu erlassenden hierauf bezüglichen Gesetzesvorschriften bestimmt.

Eine solche Vorschrift wurde durch die a. h. Entschl. vom 27. August 1844 (Hofkanzleidecret vom 19. October 1844 Nr. 837 J. G. S.) gegeben, nach welcher bei entstandenen Ruhestörungen die wirkliche Anwendung der Waffengewalt, und zwar dann gleich mit ernstem Nachdrucke, in zwei Fällen Platz zu greifen hat: a) wenn der politische Commissär, an welchen die Militär-Assistenz gewiesen, und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abmahnendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Herstellung der Ordnung nicht mehr ausreichend erklärt und das thätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert; b) auch ohne diese Aufforderung, wenn die Truppe von den Tumultuanten selbst angegriffen oder thätlich insultirt wird. Der richtigen Beurteilung des Commandanten der Miliär-Assistenz ist es überlassen, ob ein Angriff mit dem Bajonete, in geschlossener Ordnung mit größtem Nachdrucke und unter dem Schutze einer Reserve-Abtheilung ausgeführt, als vorläufig noch schonendere Modalität Statt finden könne, oder ob sogleich zur Anwendung der Feuerwaffen, die immer in ganzen Dechargen, nie im Einzelfeuer zu geschehen hat, geschritten werden müsse.

4. Dasselbe, was hier von dem Rechte des Waffengebrauches der Gendarmerie gesagt wurde, gilt auch von der Militär-Polizei-Wache. (§. 29 der durch a. h. Entschl. vom 10. Juli 1850 genehmigten Organisation der Polizeibehörden. L. G. Bl. für Oest. Nr. 39 v. J. 1851.)

5. Der galizischen Sicherheitswache ist durch §. 6 der Gub. Vdg. v. 25. August 1846 gestattet, wenn sie gewaltthätig an der Verrichtung ihres Dienstes gehindert wird, oder wenn sie sonst unmöglich ihren Posten behaupten oder die ihr anvertraute Person beschützen kann, von der Waffe Gebrauch zu machen.

6. Der Finanzwache wurde durch a. h. Entschl. v. 24. Jäner 1846 (Hofkammerdecret vom 8. Februar 1846 Nr. 927 J. G. S. und v. 12. März 1847 Nr. 1045 J. G. S.) das Recht des Waffengebrauches in folgenden Fällen eingeräumt:

a) Als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes; als ein solcher ist aber auch schon zu betrachten, wenn Leute mit Waffen und zur Anwendung von Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet in einer zur Ueberwältigung der anwesenden Wache geeigneten Anzahl, ungeachtet der ergangenen Aufforderung, stille zu stehen, gegen die Angestellten vordringen, und diese der Gefahr, in Ausübung des Dienstes gewaltsam gehindert zu werden, aussetzen.

b) Zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Finanzwache aufgetragenen Dienstes; als ein solcher Widerstand wird auch erklärt: α) wenn Jemand der Aufforderung, stille zu stehen, nicht folgt, sondern die Unternehmung, die zur Aufforderung Anlaß gab, fortsetzt, oder mit Hilfe der Schnelligkeit von Zug- oder Lastthieren oder anderen Transportmitteln vollführt oder zu vollführen sucht; β) wenn bewaffnete (siehe oben) oder in einer Ueberzahl, obgleich unbewaffnet, anwesende Leute der Aufforderung, die Waffen oder anderen Werkzeuge abzulegen, stille zu halten, und sich einzeln zur Wachabtheilung zu begeben, oder ihr den Eintritt in ein Schiff zu gestatten, nicht nur nicht Folge leisten, sondern noch durch Worte oder auf andere Art die Absicht zu erkennen geben, der Amtshandlung Gewalt entgegenzusetzen. In diesen letzten beiden mit α) und β) bezeichneten Fällen ist aber die Anwendung der Waffengewalt nur Abtheilungen von wenigstens fünf Individuen unter Anführung eines Oberaufsehers oder eines Höheren gestattet.

Die Wahl der Waffe richtet sich nach den obwaltenden Umständen, und die Finanzwache ist dabei verpflichtet, die Waffen nur in dem unumgänglich nothwendigen Maße anzuwenden, und Menschenleben nicht ohne Noth in Gefahr zu setzen. Für jede pflichtwidrige, leichtsinnige, muthwillige oder boshafte Anwendung der Waffen ist die Finanzwache streng verantwortlich. (Vgl. §. 335.) Den gerichtlichen Thaterhebungen über einen solchen pflichtwidrigen Waffengebrauch ist stets der dem Betheiligten zunächst vorgesetzte Finanzwachbeamte beizuziehen. (Vgl. §§. 55—61 der Dienstvorschrift für die Finanzwache, v. 21. April 1843 Nr. 696 J. G. S. und §. 93. Str. Pr. O.)

Eine neuere Vorschrift für die Finanzwache in jenen Gränzbezirken, wo die Einrichtungen des Zollvereins eingeführt wurden, nämlich in Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein, und im Innsbrucker Cameralbezirke (Vdg. vom 29. September 1854 Nr. 257 R. G. Bl.), dann dem Leitmeritzer Cameralbezirke (Vdg. v. 17. October 1854 Nr. 271 R. G. Bl.), enthält der §. 32 der mit Finanzministerialerlaß v. 15. October 1853 Nr. 209 R. G. Bl. kundgemachten Dienstvorschrift, welcher lautet:

Die Finanzwache ist in der Ausübung ihres Dienstes befugt, sich der Waffen zu bedienen. Sie darf nur diejenigen Waffen führen und gebrauchen, welche zu ihrer vorschriftmäßigen, vom Staate gelieferten Ausrüstung gehören, und sie darf die Schußwaffe nur mit der vorgeschriebenen Munition laden.

Beim Gebrauche der Waffen ist sich stets gegenwärtig zu halten, daß derselbe nur so weit stattfinden soll, als die Erfüllung des bestimmten Zweckes, den Schleichhändler bei thätlichem Widerstande unschädlich zu machen, oder, so weit es das Gesetz gestattet, sein Entfliehen zu verhindern, es erfordert; die Waffen sind daher so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden.

Die Schußwaffen dürfen nur mit Kugeln geladen werden. Bei ihrem Gebrauche ist die größte Vorsicht anzuwenden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an der Gefällsübertretung sich in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden.

Es ist daher besondere Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen

wird, wo sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Noch ausführlichere Bestimmungen über den Waffengebrauch der Finanzwache in den vorgenannten Bezirken enthält die Verordnung der Ministerien der Justiz und Finanzen vom 15. October 1853 No. 210 R. G. Bl., welche lautet:

§. 1. Die Finanzwache ist bei Ausübung ihres Dienstes von den ihr anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein thätlicher Angriff auf dieselbe erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht wird;

b) wenn diejenigen, welche Land- oder Wasserfahrzeuge führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Durchsuchung und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Gefällsamte oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, oder wenn sonst andere Personen der Finanzwache bei Ausübung ihres Dienstes sich thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des thätlichen Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur dann Statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder aber von einer Anzahl, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Finanzwache, unternommen oder angedroht wird.

Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2. Die Finanzwache kann ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

c) wenn im Gränzbezirke außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraßen (Chausséen) und Bezirksstraßen mehr als zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. i. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Finanzwache zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen, und

d) wenn im Gränzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen Wasserfahrzeugen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen zweimaligen Anruf nicht anhalten oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter c) und d) bezeichneten Fällen den Gliedern der Finanzwache nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Verrichtung des Dienstes auf einem Aufstellungspunkte zusammen sind.

§. 3. Die Finanzwache muß, wenn sie sich der Waffen bedient, mit dem vorgeschriebenen Dienstkleide (Uniform) versehen sein.

§. 4. Sogleich nach Anwendung der Waffen ist die Finanzwache, soweit es ohne Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit geschehen kann, strenge verpflichtet, nachzuforschen, ob

Jemand verletzt worden ist, dem Verletzten Beistand zu leisten, und dessen Fortschaffung bis zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die competente Sicherheitsbehörde für ärztliche Hilfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat. Die nothwendigen Curkosten sind erforderlichen Falles aus dem Staatsschatze durch die Finanzbehörde vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten oder den übrigen Schuldigen und Theilnehmern der Gefällsübertretung oder von den Gliedern der Finanzwache, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget wurde oder nicht, aussprechen kann.

§. 3. (§. 3.)

Ungegründete Entschuldigungsursachen.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen.

I. Dieser ungiltige Entschuldigungsgrund bedarf keiner näheren Erörterung; er ist in den Gesetzgebungen der meisten Länder und in jedem Zweige derselben gleichmäßig festgesetzt, denn ohne ihn wäre es wol meistens unmöglich, irgend eine Gesetzesübertretung zu ahnden. Er findet um so mehr hier Anwendung, als beinahe alle Verbrechen solche Handlungen sind, deren Unrecht für Jedermann unverkennbar ist.

II. Blos die Entschuldigung mit der Unkenntniß des Strafgesetzes und der darauf zunächst bezüglichen Gesetze, wird nicht zugelassen; die Unkenntniß anderer Gesetze, z. B. des bürgerlichen Gesetzbuches, der Wechselgesetze, und daraus entstehende Rechtsirrthümer u. dgl., können als Entschuldigung von der Anschuldigung einer nach dem Strafgesetze zu bestrafenden Handlung allerdings zugelassen werden (C. E.). Diese Ausnahme wird aber nicht in dem Falle der Widersetzlichkeit gegen einen Abgeordneten des Gerichtes oder einer Behörde eintreten, wenn sich der Thäter damit entschuldigen wollte, er habe nicht gewußt, daß der auszuführende Auftrag ein gesetzmäßiger war, indem er jedenfalls dem höheren Auftrage sich zu fügen, und die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Auftrages im gesetzlichen Wege herbeizuführen hat (C. E.).

III. Im Gegensatze hierzu folgt aus dieser Behauptung die weitere, daß behufs der Beurteilung der Strafbarkeit einer Handlung die thatsächlichen Verhältnisse so angenommen werden müssen, wie sie wirklich sind und sich durch das Strafverfahren erweisen, nicht wie sie zufolge einer civilrechtlichen Fiction oder eines, wenn auch der That vorhergegangenen civilgerichtlichen Urteiles erscheinen. So gibt es gemäß §§. 171 und 174 II. f und g einen Diebstahl an Wild im Walde und Fischen in Teichen, obwol diese Gegenstände im §. 295 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für unbewegliche Sachen erklärt werden; so wird der Schänder seiner unehelichen Tochter dennoch wegen Blutschande gestraft werden, wenn er auch aus dem wider ihn geführten Rechtsstreite auf Anerkennung der Vaterschaft siegreich hervorgegangen wäre; ein im Ehebruche erzeugtes Kind wird der Strafrichter stets als ein uneheliches ansehen müssen, wenn auch keine Bestreitung der ehelichen Geburt erfolgte; und der Gatte der Kindesmutter wird bei einer fleischlichen Vermischung mit einer solchen Tochter seiner Gattin nicht nach §. 131, sondern nach §. 501 zu strafen sein, u. s. w. Die Richtigkeit dieser Behauptung folgt auch aus §. 4 der Strafprozeßordnung.

§. 4. (§. 4.)

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also

auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

Aus dem Begriffe eines Verbrechens als Rechtsverletzung hervorgehend, ist auch die Ungiltigkeit des zweiten Entschuldigungsgrundes einer Erörterung nur rücksichtlich des letzten Satzes bedürftig. Dieser ist nicht ausnahmslos wahr, denn es gibt allerdings Verbrechen, deren Begriff durch die dazu tretende Einwilligung des Beschädigten, wenn diese vor der That erfolgt, aufgehoben wird. Diese sind: Beschädigung fremden Eigenthums (§. 85 lit. a.); Menschenraub (§. 90); Freiheitsbeschränkung (§. 93); Entführung (§. 96); Brandlegung (§. 166), wenn nicht die in §§. 169 und 170 aufgeführten besonderen Umstände eintreten; Diebstahl (§. 171); Veruntreuung (§§. 181, 183); Betrug (§. 197). Bei allen diesen Verbrechen handelt es sich nämlich um die Verletzung reiner Privatrechte, deren Aufgebung dem Berechtigten — vorausgesetzt, daß er eigenberechtigt ist — immer freisteht, während alle übrigen Verbrechen sich entweder auf unaufgebbare Personenrechte, wie Leben, Gesundheit, oder auf die allgemeine Rechtsordnung im Staate beziehen. Wird eine solche, vor der That ertheilte Einwilligung widerrufen, der Widerruf dem Thäter aber nicht rechtzeitig bekannt, so bleibt er straflos (§. 2 lit. e). Dasselbe gilt, wenn der Thäter um die Einwilligung vor der That angesucht hat, und dieselbe als sicher erfolgend voraussetzen konnte, ihm die Einwilligung aber erst nach der That bekannt wurde. — Erfolgte dagegen die Einwilligung überhaupt erst nach der That — entweder unaufgefordert oder über nachträgliches Ansuchen des Thäters — so macht sie gemäß §. 33 die That nicht straflos.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß die in diesem §. genannten Personen nur beispielsweise angeführt sind, und ihnen daher auch noch Andere, z. B. Sclaven, feindliche Soldaten gegenüber den Civilpersonen (vergl. §. 2 lit. e), schwer Kranke oder Verwundete, lebensunfähige oder mißgeborne Kinder u. s. w. beizuzählen sind.

Literatur: Kitka: Erklärung über den §. 4 Str. G. I. Th. (Zeitschr. 1836. II. 297).

§. 5. (§. 5.)

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

I. Die Personen, welche bei einem Verbrechen, einem Vergehen oder einer Uebertretung (§. 239), wenn die letzteren nicht auf bloßer Fahrlässigkeit beruhen (C. E.), auf eine

strafbare Art mitwirken, sind: a) der unmittelbare Thäter, auch phisischer Urheber genannt; b) der moralische oder intellectuelle Urheber; c) der Gehilfe, welche beide Mitschuldige im engeren Sinne des Wortes genannt werden, und d) der Theilnehmer. — Alle diese Personen machen sich desselben Verbrechens schuldig oder im weiteren Sinne mitschuldig, und werden, insoferne nicht das Gesetz bei einzelnen Verbrechen etwas anderes anordnet, alle mit derselben Strafe, die für das Verbrechen überhaupt ausgesprochen ist, belegt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie aus der That einen Vortheil bezogen haben oder nicht, und der höhere oder niedere Grad ihrer Betheiligung kann nur als erschwerender oder mildernder Umstand in Betracht gezogen werden (C. E.) Eine einzige Ausnahme von dieser Regel stellt das Gesetz im §. 177 auf.

II. Unmittelbarer Thäter, oder phisischer Urheber ist derjenige, der die im Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung selbst ausgeführt, oder, insoferne es beim Versuche blieb, auszuführen unternommen hat; also z. B. derjenige, der dem Anderen den tödtlichen Streich versetzt, oder eine Sache entzogen hat.

III. Moralischer oder intellectueller Urheber (mittelbarer Thäter, oder nach dem gesetzlichen Ausdrucke Mitschuldiger im engeren Sinne) ist derjenige, der zwar die verbrecherische That nicht selbst verübt hat, dessen Thätigkeit aber die zureichende Ursache ist, daß das Verbrechen von einem Anderen verübt wurde. In Beziehung auf diesen ist Folgendes näher zu erörtern:

1. Als die strafbare Thätigkeit des intellectuellen Urhebers führt das Gesetz an: den Befehl, den Ausspruch eines Oberen an seinen Untergebenen und zum Gehorsam Verpflichteten, daß etwas geschehen soll; das Anrathen, das Darstellen eines Verbrechens als taugliches Mittel zu Erreichung irgend eines Zweckes; den Unterricht, das Belehren über die Art und Weise der Verübung eines Verbrechens; das Lob, das Billigen des Benehmens eines Anderen. Diese Arten der Thätigkeit sind aber nicht die einzig möglichen, sondern nur als Beispiele aufgeführt, und ihnen stehen die Drohung, Ueberredung, das Bitten, Versprechen, Wünschen, die Erregung oder Benützung eines Irrthums, ja selbst der Zwang ganz gleich. Eben so kann diese Thätigkeit nicht blos in Worten, sondern auch in Geberden oder Zeichen bestehen, z. B. Hinweisen auf eine Sackuhr mit der Geberde des Wegnehmens oder Einsteckens u. dgl. Dagegen begründet die unterlassene Mißbilligung oder die nachträgliche Billigung einer strafbaren Handlung keine Mitschuld daran (C. E.) (§. 305.)

2. Der Urheber muß aber die Uebelthat eingeleitet, d. i. vorbereitet, oder vorsätzlich veranlaßt, d. h. auf eine der vorerwähnten Arten in der Absicht gehandelt haben, eine bestimmte Person zur Verübung eines bestimmten Verbrechens zu bewegen. Wenn daher Jemand durch irgend eine Handlung oder Aeußerung, ohne oder vielleicht gar wider seinen Willen Veranlasser eines Verbrechens wurde, kann ihm keine Mitschuld daran zugerechnet werden; wenn z. B. Jemand an einem öffentlichen Orte blos gesprächsweise äußerte, wie leicht ein Anderer bei seiner Unvorsichtigkeit zu bestehlen sei, oder wie gut es wäre, wenn der oder jener stürbe, und einer der Anwesenden nimmt daraus Veranlassung zur Verübung eines Diebstahles oder Mordes.

3. Hat der Urheber dem Thäter einen ganz allgemeinen Auftrag, z. B. den A zu bestehlen, ihm sein Haus anzuzünden, gegeben, so haftet er auch für alle bei der Ausführung unterlaufenen erschwerenden Umstände, wenn sie ein Mittel zur Erfüllung des (allgemeinen) Auftrages waren, oder als nothwendige oder auch nur gewöhnliche oder leicht mögliche Folgen (§. 1) aus der Vollziehung des Auftrages entstanden sind; z. B. daß der Diebstahl

an versperrtem Gute, oder in einem Betrage von mehr als 300 Gulden verübt, daß der Brand zu wiederholten Malen, oder zur Nachtzeit, oder mit Gefährdung eines Menschenlebens gelegt wurde, und er verwirkt dieselbe Strafe, die den Thäter mit Berücksichtigung dieser erschwerenden Umstände trifft.

4. Hat der Urheber dem Thäter einen bestimmten Auftrag gegeben oder gewisse Thatumstände ausdrücklich untersagt, oder dieselben nicht vorhersehen können (§. 2 lit. f.), z. B. dem A 50 Gulden aus unversperrter Wohnung zu stehlen, und der Thäter verübt ein größeres Verbrechen, z. B. er stiehlt 500 Gulden aus versperrter Wohnung, so haftet der Urheber nur so weit, als sein Auftrag geht. Hat dagegen der Thäter ein geringeres Verbrechen oder gar kein Verbrechen verübt, z. B. 20 Gulden nicht, wie ihm aufgetragen war, aus versperrter, sondern aus unversperrter Wohnung gestohlen, so muß dem Urheber seine Thätigkeit in Bezug auf Hervorbringung eines größeren Verbrechens, oder eines Verbrechens überhaupt, wenigstens als Versuch angerechnet werden (§. 9).

5. Hat der Thäter ein ganz anderes Verbrechen verübt, als worauf die Absicht des Urhebers ging, z. B. statt eines Diebstahles eine Brandlegung, so kann dem Urheber gar keine Mitschuld daran zur Last gelegt werden. Ist dagegen das von dem Urheber beabsichtigte Verbrechen in dem verübten enthalten, z. B. wenn der Thäter statt des aufgetragenen Diebstahles einen Raub oder gar einen Raubmord verübte, so muß dem Urheber wenigstens der darin enthaltene Theil, hier z. B. die Entziehung des fremden Gutes, zugerechnet werden.

6. Hat der Urheber seinen Auftrag ausdrücklich und durch entsprechende Handlungen noch zur rechten Zeit widerrufen und den Beauftragten davon in Kenntniß gesetzt, und dieser verübt dennoch das Verbrechen, so ist der Urheber straflos, denn er that Alles, was er thun konnte, um das Verbrechen zu verhindern. Erfolgte der Widerruf zu spät, und konnte der unmittelbare Thäter denselben auch nicht aus anderen Umständen vermuthen, so kann derselbe den Urheber nicht entschuldigen, weil das Verbrechen dennoch auf seine Veranlassung verübt wurde.

7. Wenn der Beauftragte den Auftrag gar nicht annimmt, oder doch später seinen Entschluß ändert, und gar nichts thut, oder nur ein geringeres Verbrechen, oder nur ein Vergehen oder eine Uebertretung verübt, so wird in den letzteren Fällen dem Auftraggeber ohne Zweifel die Mitschuld an der wirklich begangenen Gesetzes-Uebertretung zugerechnet werden müssen. Hat aber der Thäter gar nichts gethan, so ist der Urheber der versuchten Verleitung zu einem Verbrechen schuldig, und wegen Versuches desselben zu strafen (§. 9).

8. Es versteht sich von selbst, daß das hier (3—7) vom Auftrage Gesagte auch von allen anderen Arten der intellectuellen Urhebung gilt.

IV. Der Mitschuldige im engeren Sinne des Wortes (sonst auch Gehilfe genannt) ist derjenige, der zur Ausübung des Verbrechens durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel (z. B. der Dietriche, des Giftes, der Platten bei der Creditspapierverfälschung u. s. w.), Hintanhaltung der Hindernisse (z. B. durch Offenlassen einer sonst versperrten Thüre, Wachestehen u. dgl.) oder auf was immer für eine andere Art Vorschub gegeben (z. B. zur Anschaffung des Mordwerkzeuges, der Geräthschaften zur Münzverfälschung Geld hergeliehen), Hilfe geleistet (z. B. die Leiter, auf der der Dieb einstieg, gehalten), zu dessen sicheren Vollstreckung beigetragen hat (z. B. durch Herschaffung einer Verkleidung für den Thäter). Diese Mitwirkung zu einem Verbrechen muß aber durch positive Handlungen (C. E.) und absichtlich, d. i. mit dem Bewußtsein des verbrecherischen Zweckes geschehen sein. —

Hierher ist auch der Fall zu rechnen, wenn der moralische Urheber eines Verbrechens auf eine Person trifft, die zu dem Verbrechen bereits entschlossen war, die er mithin durch seinen Rath, Lob u. s. w. in ihrem Vorsatze nur bestärkt, und somit die sichere Vollstreckung der That veranlaßt hat.

V. **Theilnehmer** ist derjenige, der sich auch nur vorläufig mit dem unmittelbaren Thäter, oder mit einem Mitschuldigen (III, IV.) im engeren Sinne (weil diese mit dem unmittelbaren Thäter gleich strafbar sind) über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe oder Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. Schon dieses Einverständniß begründet die strafbare Theilnahme, ohne Rücksicht, ob die Hilfe wirklich geleistet, der Vortheil wirklich bezogen wurde. Auch das ist nicht nothwendig, daß der Vortheil unmittelbar von der That, z. B. aus dem entzogenen Gute, herrühren müsse, wenn er nur wegen des sträflichen Einverständnisses, z. B. als Belohnung für die Nichtanzeige der That, zugesichert oder erfolgt wird.

VI. Für die Fälle, wo der unmittelbare Thäter ein anderes Verbrechen verübte, als welches in der Absicht der Mitschuldigen (IV.) oder Theilnehmer lag, werden die oben (III.) rücksichtlich des Urhebers entwickelten Grundsätze analoge Anwendung finden.

VII. Die Verabredung mehrerer (wenigstens zweier) Personen zur gemeinschaftlichen Verübung eines **bestimmten** Verbrechens heißt ein **Complott**; derjenige, von dem die Anregung dazu ausging, wird der **Anstifter**, derjenige, der bei der wirklichen Ausübung die Leitung übernimmt, wird der **Rädelsführer** genannt. Die entscheidende Folge des Complottes ist, daß jeder der dabei Verflochtenen als **Thäter** angesehen und bestraft wird, was jedoch nicht hindert, in einem bestimmten Falle, die Strafe der Einzelnen nach den für jeden besonders vorliegenden erschwerenden oder mildernden Umständen verschieden auszumessen. Ist einer der Theilnehmer vor Verübung des Verbrechens von dem Complotte gänzlich zurückgetreten, oder bei der Ausführung freiwillig nicht erschienen, so ist er nach §. 8 straflos; ist er aber nur zufällig verhindert worden, der Verübung beizuwohnen, so liegt eben nach §. 8. ein strafbarer Versuch vor.

VIII. Die Verabredung Mehrerer zur gemeinschaftlichen Verübung einzeln noch **unbestimmter** Verbrechen (z. B. Diebstähle, Räubereien überhaupt) heißt eine **Bande**. In dieser kann jedes Mitglied nur für das gestraft werden, was er wirklich begangen hat, wobei jedoch die aus einer solchen verbrecherischen Verbindung entstehende größere Gefährlichkeit jedenfalls als ein erschwerender Umstand (§. 43) in Anschlag gebracht werden muß. Hat ein solches Mitglied noch nichts begangen, so kann es wegen des bloßen Anschlusses an die Bande nach unserem Strafgesetze nicht gestraft werden.

IX. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich die Anordnung des Schlußsatzes dieses Paragrafes von selbst, daß nemlich die dem unmittelbaren Thäter oder einem der Mitschuldigen oder Theilnehmer zu Gute kommenden höchst persönlichen Enschuldigungsursachen (z. B. die Unmündigkeit, das Familienband in §. 189) den Uebrigen nicht zu Statten kommen können, weil die That, zu der sie mitwirken, an und für sich ein Verbrechen ist, und nur an diesem Einzelnen nicht als solches bestraft wird. Dasselbe gilt auch von den bei einem oder dem anderen Betheiligten unterlaufenen **persönlichen** Erschwerungs- und Milderungsumständen, wobei in Beziehung auf die ersteren nur in §§. 137 und 138 eine Ausnahme enthalten ist. — Daraus folgt auch, daß die bei einem der Mitschuldigen vorkommenden **besonderen** qualificirenden oder erschwerenden Umstände auf den unmittelbaren Thäter nicht zurückwirken können; z. B. A verleitet den B seine (des A) Tochter zu schänden, wobei sich keiner der Blutschande schuldig macht; oder A verleitet den B seinem (des A) Dienstgeber 10 fl. zu stehlen, in welchem Falle keiner ein Verbrechen begeht. (Vgl. §. 177.)

X. Es bedarf wol nicht erst der Erwähnung, daß der Umstand, daß der unmittelbare Thäter nicht ausgeforscht und zur Verantwortung gezogen werden kann, auf die Beurteilung der Strafbarkeit der Mitschuldigen und Theilnehmer keinen Einfluß habe (C. E.)

§. 6. (§. 6.)

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besondern Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

I. Diese gesetzliche Anordnung bedarf nach der Erläuterung des vorhergehenden Paragrafes keiner besonderen Erklärung. Die Strafrechtslehrer und die neueren Strafgesetzbücher nennen diese strafbare Handlungsweise: Begünstigung der Verbrechen. — Die Gesetzesstellen, in welchen dieses besondere Verbrechen näher bestimmt wird, sind die §§. 60, 61, 109, 116, 120, 185, 196, 201 lit. a, 214, 217 und 220, wo auch die näheren Erörterungen folgen werden.

II. Die bloße Billigung einer strafbaren Handlung nach der Verübung begründet keine Theilnahme an derselben (C. E.). Inwieferne aber eine solche Billigung an und für sich strafbar ist, bestimmt der §. 305.

Literatur: Kitka: Ueber das Zusammentreffen mehrerer Mitschuldigen bei einem Verbrechen. Wien 1840. — Visini: Abhandlung über die Begriffe, Arten und Strafbarkeit der Urheber, Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmer ꝛc. (Zeitschr. 1823. I. 295). — Tausch: Ueber Mitschuld und Theilnahme am Verbrechen (Rechtsf. I. 121). — Koppel: Beitrag zur Erläuterung des §. 6 (Zeitschr. 1841. I. 207). — Strehlin: Ueber Theilnahme an Verbrechen der Creditspapier- und Münzverfälschung, Diebstahl, Veruntreuung, und Raub ꝛc. (Zeitschr. 1846. II. 444).

§. 7.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen.

I. Da das Gesetz ausdrücklich erklärt, daß die hier genannten Personen nur dann desselben Verbrechens schuldig sind, wenn die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes, und zwar vor Allem jene der §§. 1 und 2 über den bösen Vorsatz, auf sie passen, so ist eine nähere Erklärung dieses Paragrafes nicht nothwendig, indem ein vorkommender Fall lediglich

nach den bei den berufenen Paragrafen entwickelten Grundsätzen zu beurteilen ist. — Die Verantwortlichkeit dieser Personen in anderen Fällen, wenn ihnen kein böser Vorsatz (§. 1), sondern nur ein Mangel an der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit zur Last fällt, bestimmen die §§. 34—40 der Preß. Odg.

II. Die Begriffe der genannten Personen, welche, insofern ihnen böser Vorsatz zur Last fällt (§. 1), dem allgemeinen Grundsatze des §. 5 gemäß zugleich mit einander zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, bedürfen keiner näheren Erklärung und finden dieselbe theilweise auch in der am Schlusse folgenden Preßordnung. Nur mag gleich hier bemerkt werden, daß unter dem Drucker der Geschäftsleiter der Druckerei (§.25 Pr. Odg.), keineswegs aber das Arbeitspersonale zu verstehen ist, außer es würden in einem ganz besonderen Falle auch auf einzelne von diesen die allgemeinen Strafbestimmungen Anwendung finden, z. B. wenn ein Druckergehilfe ohne Vorwissen seines Arbeitsgebers den Satz oder Druck einer strafbaren Schrift veranlassen würde.

§. 8. (§. 7.)

Versuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 47 lit. a) mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

I. Ein Verbrechen ist vollbracht, wenn alle von dem Gesetze geforderten Merkmale seines Thatbestandes vorhanden sind, also namentlich, wenn der von dem Gesetze geforderte Erfolg eingetreten ist, z. B. beim Mord, wenn der Verletzte starb; bei der Verwundung, wenn die Verletzung eine schwere ist; beim Diebstahl, wenn das Gut wirklich entzogen wurde.

II. Sind dagegen noch nicht alle Merkmale des Verbrechens vorhanden, ist insbesondere der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten, so liegt nur der Versuch eines Verbrechens vor. Zu dem Begriffe des Versuches gehören demnach: a) Die böse, auf Verübung eines Verbrechens gerichtete Absicht des Thäters, daher wenn zu einem Verbrechen vom Gesetze eine besondere böse Absicht gefordert wird, auch diese, woraus von selbst folgt, daß es bei blos fahrlässigen (culposen) Handlungen keinen Versuch geben könne; b) eine äußere Handlung, und zwar eine solche, welche zur wirklichen Ausübung des beabsichtigten Verbrechens führt.

III. In Beziehung auf diese Handlung sind folgende Punkte besonders zu bemerken:

1. Die unternommene Handlung muß mit der wirklichen Verübung des Verbrechens zunächst und in unmittelbarem Zusammenhange stehen, so daß die öffentliche oder Privat-

sicherheit, von dem Uebel, welches der Bösgesinnte ausführen will, so nahe bedroht ist, daß die Verwirklichung desselben ohne Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses mit Grund anzunehmen ist (C. E.). Bloße Vorbereitungshandlungen sind daher in der Regel kein Versuch. Sie werden aber zum strafbaren Versuche (mitunter zum Verbrechen selbst), wenn das Gesetz sie ausdrücklich dafür erklärt, wie beim Hochverrathe (§. 58), bei der Creditspapier-Verfälschung (§. 107) u. s. w., oder wenn sie geradezu in Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen unternommen werden. Daher ist z. B. das Vorpassen mit geladenem Gewehre auf dem Anstande; das Zusammenkommen auf ein gegebenes Zeichen, um einen Einfall auf fremden Grund und Boden zu unternehmen u. dgl., ein strafbarer Versuch; das Umherstreichen im Walde mit ungeladenem Gewehre ohne Pulver und Blei, kein Versuch (C. E.).

2. Die Handlung muß zur wirklichen Ausübung führend, d. i. ihrer Natur nach geeignet sein, den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen, z. B. bei einem Morde das Vergiften, Erschießen; bei einem Diebstahle das Aufsperren mit Nachschlüsseln, das Einsteigen auf einer Leiter. Ist dagegen die Handlung ihrer Natur nach zur Hervorbringung des Uebels ungeeignet, z. B. wenn Jemand einen Anderen durch Beschwörungen krank machen, ihm Getreide aus der Scheune zaubern will, Jemanden eine unschädliche Substanz anstatt Gift in die Speise wirft, mit einem blindgeladenen Gewehre nach einem anderen schießt, u. dgl. — so ist kein Versuch eines Verbrechens vorhanden.

3. Da aber nur die Anwendung eines völlig ungeeigneten Mittels die Strafbarkeit des Versuches aufhebt (C. E.), so folgt daraus, daß in allen jenen Fällen eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung angenommen werden müsse, wo sich das an und für sich geeignete Mittel, nur in dem gegebenen Falle als unzureichend zur Herbeiführung des Erfolges herausstellte. Wenn daher z. B. die Nachschlüssel, welche der Thäter anwendet, das Schloß nicht aufsperren; wenn das Stemmeisen zu schwach, die Leiter, auf der er einsteigen will, zu kurz ist; wenn eine zu geringe Gabe des Giftes gegeben wird; wenn das Abtreibungsmittel nur wegen der besonderen Körperbeschaffenheit der Schwangeren nicht wirkt (C. E.), — liegt ein strafbarer Versuch vor, weil in allen diesen Fällen die Vollbringung nur wegen Unvermögenheit oder aus Zufall unterblieben ist.

4. Eben so wird ein strafbarer Versuch in jenen Fällen angenommen werden müssen, in welchen ein Dritter ohne Wissen und Willen des Thäters das von diesem gewählte geeignete Mittel untauglich gemacht, z. B. die Kugel aus dem Gewehre gezogen, den Zündstoff mit Wasser benetzt, das Gift mit einer unschädlichen Substanz vertauscht hat, u. dgl.; denn in solchen Fällen hat der Thäter alle in seiner Macht gestandenen Mittel zur Ausführung des Verbrechens angewendet, diese ist aber nur durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieben. (Hofd. v. 10. Oktober 1821 Nr. 1808 J. G. S. §. 12.)

IV. Schwieriger ist die Entscheidung, ob dann ein Versuch vorhanden sei, wenn der Gegenstand des Verbrechens fehlt; z. B. Jemand versetzt einem im Bette liegenden Leichname, den er für einen Schlafenden hält, mehrere Stiche, um ihn zu tödten; oder er schießt in gleicher Absicht in ein Bett, worin er seinen Feind schlafend vermuthet, dieser liegt aber nicht darin; oder er bricht, um zu stehlen, in ein Zimmer ein, welches ganz leer ist. Hier dürfte zu unterscheiden sein: war das Object gar nicht vorhanden, wie im ersten und dritten der gegebenen Fälle, so kann wohl von einem Versuche keine Rede sein, weil hier eine Rechtsverletzung gar nicht möglich ist; war es aber nur zufällig nicht an dem Orte, wo es der Thäter vermuthete, so liegt ein Versuch vor, weil die Handlung (hier das Schießen) an und für sich zur wirklichen Ausführung geeignet war, die Vollbringung des Verbrechens aber nur durch Zufall (hier, daß das Bett leer war) unterblieb.

V. Der Versuch ist dann strafbar, wenn die Vollbringung nur durch Unvermögenheit, Zufall oder Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, mithin durch ein von dem Willen des Thäters unabhängiges Ereigniß, unterblieben ist. Unterblieb aber die Vollbringung durch die Aenderung des Willens des Thäters, so ist der Versuch straflos, ohne Rücksicht, durch welche Veranlassung diese Willensänderung des Thäters herbeigeführt wurde, wenn diese Veranlassung nur nicht so beschaffen war, daß sie den Thäter auch gegen seinen Willen an der weiteren Ausführung gehindert hätte. Wenn z. B. der Dieb in ein Zimmer einsteigt, über ein gehörtes Geräusch aber wieder umkehrt, so ist er straflos, nicht aber dann, wenn sich sein Entschluß, abzustehen, darauf gründet, weil der Eigenthümer mit mehreren Anderen in das Zimmer tritt. Dabei versteht sich von selbst, daß wenn dasjenige, was der Thäter bereits gethan hat, an und für sich eine nach dem Gesetze strafbare Handlung ist, er dafür gestraft werden müsse; wenn z. B. der Thäter aus Reue die Absicht zu tödten aufgegeben, jedoch den Angegriffenen schon schwer verletzt, oder etwas im II. Th. des St. G. Verbotenes gethan hat.

VI. Wenn zu dem Begriffe eines Verbrechens (wie beim Diebstahle) ein bestimmter Betrag erforderlich ist und der bei dem Versuche ertappte Thäter behauptet, er habe sich weniger als diesen Betrag, z. B. nur 20 fl. zueignen wollen, so wird der Richter nach §. 268 der Str. Pr. O. zu beurteilen haben, in wie fern dieser Entschuldigung Glauben zu schenken sei oder nicht. Die frühere Gesetzgebung (Hofd. v. 5. Oct. 1804) stellte für den Fall, als der Thäter nicht wußte oder vermuthen konnte, daß dort, wo er stehlen wollte, nur ein so geringer Betrag, als er angibt, verwahrt sei, und sich mehr dort befand, die gesetzliche Vermuthung auf, daß er sich den ganzen Betrag habe zueignen wollen.

VII. Das Gesetz fordert zum Versuche eine Handlung; es ist daher, wie es auch in der Natur der Sache liegt, bei Unterlassungen, z. B. bei der Nichthinderung eines Verbrechens, ein Versuch nicht möglich. — In wie weit bei einzelnen Verbrechen nach ihrer besondern Begriffsbestimmung ein Versuch nicht möglich ist, wird bei diesen erörtert werden.

VIII. Da das Gesetz im Eingange des §. 7 ausdrücklich sagt, daß der Versuch das Verbrechen ist, nemlich eben das Verbrechen, welches versucht wurde, so folgt daraus die Anordnung des Schlußsatzes dieses Paragrafes von selbst und bedarf keiner näheren Erklärung. Es versteht sich dabei ebenfalls von selbst, daß in jenen Fällen, wo das Gesetz auf den Versuch eine besondere Strafe festsetzt (z. B. §. 110, 138), diese anzuwenden ist, so wie daß alle für das vollbrachte Verbrechen geltenden allgemeinen oder besonderen Erschwerungs- und Milderungs-Umstände auch bei Beurteilung der Strafbarkeit des Versuches in Erwägung gezogen werden müssen.

Literatur: Kitka: Erklärung des §. 7 (Zeitschr. 1832. I. 161). — Wildner: Ueber den Begriff des Versuches eines Verbrechens (Zeitschr. 1838. II. 47). — Tausch: Ueber den criminellen Versuch (Rechtsf. I. 66). — Keppel: Erläuterung des §. 7 (Zeitschr. 1842. I. 131, II. 262). — Perissutti: Ein Beitrag zur Lehre vom Versuche (Zeitschr. 1842. I. 321). — Pratobevera: Beabsichtigte Tödtung durch vermeintliches Gift (Mat. VI. 358). — Waser: Bemerkungen über den Anfang des criminellen Versuches (Zeitschr. 1841. II. 26). — Scari: In wie weit ein Versuch — strafbar sei oder nicht? (Zeitschr. 1835. I. 384). — Menzel: Bei welchen Verbrechen ist ein Versuch überhaupt nicht denkbar? (Jurist 1840. III. 103). — A. W.: Beitrag zur Beurteilung eines verbrecherischen Versuches (Jurist XV. 409). — Harum: Ueber criminellen Versuch (G. Z. 1852 Nr. 149). — Hye: Beitrag zur Erklärung der §§. 8 und 179 Str. G. (G. Z. 1853 Nr. 53).

§. 9.

Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der

versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurteilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.

I. Es ist schon oben bei der Erklärung des §. 5 im 4. und 7. Punkte des III. Absatzes diese Gesetzesstelle berührt worden, und sie findet auch ihre Erläuterung im Zusammenhange mit den übrigen Grundsätzen über die Mitschuld an Verbrechen. Es mag daher nur der Deutlichkeit wegen hier nochmals erwähnt werden, daß wenn der Verleiter selbst die Erfolglosigkeit der Verleitung herbeiführt, von einer Strafbarkeit desselben nach §. 8 keine Rede sein kann.

II. Die aus einer solchen strafbaren Einwirkung auf einen Anderen entstehende Verantwortlichkeit ist in ihrer Dauer nicht beschränkt. Wenn daher auch die erste Aufforderung erfolglos war, der Verleitete aber später — vielleicht erst nach Monaten oder Jahren — doch in Folge dieser Aufforderung das Verbrechen begeht, so ist der Verleiter nach §. 5 strafbar, ohne die mildere Behandlung nach diesem Paragrafe in Anspruch nehmen zu können.

III. Der Unterschied zwischen der hier und der in §. 305 bezeichneten strafbaren Handlung liegt darin, daß es sich im §. 9 um die Verleitung einer oder mehrerer Personen zu einem bestimmten Verbrechen handelt, während im §. 305 eine allgemeine, an unbestimmte Personen gerichtete Aufforderung, sei es zu Verbrechen überhaupt oder zu einem bestimmten Verbrechen, vorausgesetzt wird

Literatur: U.: Der §. 9 des neuen Str. G. (G. Z. 1852 Nr. 93).

§. 10.

Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 7) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

I. Die Anordnung dieses Paragrafes steht mit jener des folgenden §. 11 im Zusammenhange, weil, so lange irgend ein schriftlicher Aufsatz nur als Manuscript in den Händen des Verfassers, Uebersetzers, Herausgebers, Redacteurs oder Verlegers sich befindet, derselbe eben so anzusehen ist, wie ein Gedanke oder ein innerliches Vorhaben, die noch kein Gegenstand der Anwendung eines Strafgesetzes sind. Die äußere Handlung bei den Verbrechen durch Druckschriften besteht eben darin, daß dieselben zur Veröffentlichung gebracht werden.

II. Mit der Uebergabe, mit dem Anfange, heißt mit dem Zeitpunkte der Uebergabe oder des Anfanges, und von diesem an läuft dann auch die gesetzliche Verjährungszeit (§. 227).

III. Mit Berücksichtigung dieser Anordnung wird auch die Entscheidung leicht sein, in wie fern es bei durch Druckschriften begangenen Verbrechen einen Versuch gebe. Rücksichtlich der hier besonders genannten Personen gibt es nicht leicht einen Versuch, indem ihre Handlungsweise bis zu dem Zeitpunkte der Uebergabe zur Drucklegung straflos, von da an aber das Verbrechen vollbracht ist. Ein Versuch könnte nur für den Zeitraum gedacht werden, von dem Augenblicke, wo das Werk aus Händen des Verfassers kommt, bis zu jenem, wo es der Besorger des Druckes übernimmt, also während es auf der Post, oder in Händen eines Boten oder bei dem Drucker noch vor der Uebernahme sich befindet. Wird es in dieser Zeit von dem Absender zurückgenommen, so muß seine Straflosigkeit nach §. 8 behauptet

werden. — Für denjenigen, dem das Werk zur Drucklegung übergeben wird, beginnt die Strafbarkeit in dem Augenblicke, wo er es mit Kenntniß des strafbaren Inhaltes, er mag diesen schon früher gewußt oder erst durch Durchlesen erfahren haben, zur Drucklegung übernimmt. Geschähe die Uebernahme ohne Kenntniß des Inhaltes, so tritt die Verantwortlichkeit nach §§. 34—40 der Preßordnung ein. Rücksichtlich der übrigen Mitschuldigen ist diese Frage nach den Vorschriften des §. 8 zu beantworten.

IV. Dasselbe muß dann gelten, wenn ein im Auslande gedrucktes Werk nur zur Verbreitung im Inlande übergeben und andererseits dazu übernommen wird.

§. 11. (§. 8.)

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Wie der böse Vorsatz, so ist auch die äußere böse, d. i. die im Gesetze, wenn auch nur im Stadium des Versuches (§. 8), als verbrecherisch erklärte Handlung ein wesentliches Merkmal jedes Verbrechens, und es kann daher, wo diese fehlt, von einem Verbrechen oder einem Versuche eines solchen keine Rede sein. Dies gilt selbst dann, wenn Jemand von dem Versuche eines Verbrechens freiwillig, jedoch mit dem Vorsatze abgestanden ist, dasselbe zu einer gelegeneren Zeit zu begehen. Der Begriff einer bösen Handlung entsteht aber nur aus der Absicht, in der sie unternommen wird; so ist z. B. das Aufsperren eines Schlosses an und für sich nicht unerlaubt und nirgends verboten, und doch wird derjenige, der es thut, um aus dem versperrten Behältnisse zu stehlen, ohne Zweifel wegen Diebstahl-Versuches gestraft werden. — In wie fern die Drohung mit der Verübung eines Verbrechens strafbar ist, wird weiter unten (§§. 98, 99) bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 12. (§. 9.)

Hauptarten der Strafen.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

I. Die Todesstrafe ist im ordentlichen Verfahren in folgenden Fällen angedroht: Beim Hochverrathe in den schwersten Fällen (§. 59 lit. a und b); bei boshaften Beschädigungen an Eisenbahnen, Dampfschiffen, Dampfmaschinen ꝛc. und überhaupt unter besonders gefährlichen Umständen, wenn dadurch der Tod eines Menschen erfolgte und der Thäter es vorhersehen konnte (§§. 85 c, 86); bei boshafter Außerachtlassung der bei dem Betriebe von Eisenbahnen ꝛc. Jemanden obliegenden Verpflichtungen, oder bei boshaften Handlungen in Bezug auf solche Werke oder Unternehmungen, wenn sie den eben bezeichneten Erfolg hatten (§§. 87, 88); beim Morde (§. 136); beim räuberischen Todtschlage (§. 141); bei der Brandlegung, wenn dadurch ein Mensch, da es der Thäter vorhersehen konnte, um das

Leben kam, oder die Brandlegung durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottungen bewirkt wurde (§. 167 lit. a). — Im standrechtlichen Verfahren ist die Todesstrafe wegen der Verbrechen des Aufruhres, Mordes, Raubes, der Brandlegung und der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Zerstörung fremden Eigenthumes auszusprechen (§. 74, dann §. 400 Str. Pr. O. — Endlich ist die Todesstrafe auch wegen der den Militärgerichten überlassenen Verbrechen der Ausspähung (§. 67), unbefugten Werbung (§. 92) und Verleitung von Militärpersonen zum Treubruche (§. 222) unter erschwerenden Umständen, so wie gegen das gewaltsame Ueberschreiten des engsten Pestcordons (§. 393) angedroht.

II. Auf die gesetzlich verhängte Todesstrafe kann im ordentlichen Verfahren nicht erkannt werden, wenn der Thäter zur Zeit der That noch nicht zwanzig Jahre alt war (§. 52), oder wenn seit der That ein Zeitraum von zwanzig Jahren unter den Bedingungen der Verjährung verstrichen ist (§. 231); wenn die That nicht durch das Geständniß des Beschuldigten, oder durch beschworne Zeugenaussagen erwiesen, oder der Thatbestand nicht vollkommen nach allen erheblichen Umständen erwiesen ist (§. 284 Str. Pr. O.); endlich in dem Falle einer wiederaufgenommenen Untersuchung (§. 376 eben da). In den beiden ersten Fällen kann nur die Strafe des schweren Kerkers zwischen zehn und zwanzig Jahren, im dritten Falle dieselbe oder lebenslange schwere Kerkerstrafe verhängt werden; im vierten Falle ist lebenslange schwere Kerkerstrafe auszusprechen. — Im standrechtlichen Verfahren ist auf Todesstrafe nicht mehr zu erkennen, wenn bereits durch Hinrichtung eines oder mehrerer der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist; in diesem Falle ist gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren zu erkennen (§. 410 Str. Pr. O.)

Literatur: Zeiller: Sollen und können allen Gesetzesübertretungen bestimmte Strafen angedroht werden? (Zeitschr. 1826. I. 159.)

§. 13. (§. 10.)

Art der Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Bei dem standrechtlichen Verfahren gegen die Uebertretungen der Pestanstalten (Pat. v. 21. Mai 1805 §. 12) und gegen die Verleitung eines Soldaten zum Treubruche (Pat. v. 6. Mai 1852 §. 4) wird die Todesstrafe durch Erschießen vollzogen. — Jede Verschärfung der Todesstrafe ist verboten (§. 50). — Die näheren Anordnungen über die Art des Vollzuges der Todesstrafe enthält der §. 323 der Str. Pr. O.

§. 14. (§. 11.)

Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort: „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker" bezeichnet.

§. 15. (§. 12.)

Erster Grad.

In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Ein-

richtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Da eine eigene Anordnung über die Verpflegung der Sträflinge noch nicht erflossen ist, die bestehenden Anordnungen aber in jedem Kronlande verschieden sind, so genügt es hier, die einzige allgemein giltige Anordnung anzuführen, daß nemlich die Lagerstellen der Sträflinge mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpolstern versehen sein, dann daß ihnen außer der täglichen warmen Kost, an Sonntagen ein Viertelpfund Fleisch und Fleischbrühe und täglich ein Pfund Brot verabreicht werden soll (Hofkzld. v. 9. Juli 1835 Nr. 56 J. G. S.), welche Vorschrift somit das bestimmt, was dem Sträfling zum mindesten gereicht werden muß.

§. 16. (§.13.)

Zweiter Grad.

Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurteilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

I. Was die Art der Feßlung betrifft, so ist durch a. h. Entschl. v. 3. Juli 1834 (Hofkzld. v. 13. desſ. M., Z. 14868) Folgendes für alle Strafhäuser vorgeschrieben: Die Fesseln sind von vierfacher Art, nemlich für junge oder sehr alte Leute, dann Weiber einfache Fußeisen im Gewichte von 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth, doppelte Fußeisen von 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth mit Inbegriff der 1 Schuh und mit den Nieten 1½ Schuh langen Kette; für rüstige Männer einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund, und doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Kette. Diese Eisen werden den Sträflingen auf dem Fuße kalt eingenietet, und durch Durchschlagen des Nietnagels wieder abgenommen, was jedoch nur über ärztliche Anordnung geschehen darf. Die Fußschelle wird mittelst Riemchen an dem Strumpfbande unter dem Kniegelenke befestigt, und über die Knöchel ein Tuch um den Fuß gebunden, damit die Schelle nicht auf das Gelenke fällt. Die zu Manufacturarbeiten verwendeten Sträflinge haben nur eine Schelle angenietet, und tragen die andere sammt der Kette an dem Bunde des Beinkleides oder des Rockes befestigt.

II. Die Bewilligung einer Unterredung ertheilt die Verwaltung der Strafanstalt, und bei obwaltenden Bedenken deren vorgesetzte Behörde. Dieselbe wird jedenfalls zu gestatten sein: dem Curator des Sträflings in Angelegenheiten seiner Vermögensverwaltung; den Leitern wolthätiger Vereine wegen der künftigen Versorgung desselben; dem Ehegatten und den nächsten Verwandten in besonderen Vorfällen des Familienlebens.

III. Der Beurteilung derselben Behörden wird es auch unterliegen, ob nicht ausnahmsweise in einem solchen besonders wichtigen Falle, nach Analogie mit der im §. 78 der Instruction für die Strafgerichte, für Untersuchungsgefangene gegebenen Vorschrift, der Sträfling in ein Privathaus zu einer solchen Unterredung geführt werden kann.

§. 17. (§. 15.)

Grade der Kerkerstrafe: b) nach der Dauer.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurteilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§§. 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurteils beginnt, in so weit nicht in dem Urteile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urteil kundgemacht wurde.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

I. Wenn der Angeklagte zur Zeit der Verübung des Verbrechens noch nicht zwanzig Jahre alt war, ist statt der lebenslangen Kerkerstrafe auf zeitliche Kerkerstrafe in der Dauer von 10 bis 20 Jahren zu erkennen (§. 52 Str. G. und §. 285 Str. Pr. O.).

II. Da die Wirkung des Strafurteiles von dem Zeitpunkte, d. i. dem Augenblicke der Kundmachung des rechtskräftigen Strafurteiles beginnt, so beginnt auch, wenn der Verurteilte die Strafe sogleich antritt, die nach dem Kalender (Art. VIII. K. M. P.) zu berechnende Strafzeit mit dem Tage der Kundmachung; wurde daher z. B. am 15. Jäner ein auf zwei Monate lautendes Strafurteil kundgemacht und die Strafe sogleich angetreten, so endet sie am 14. März.

III. In wie fern eine Einrechnung des vor Kundmachung des Urteiles ausgestandenen Verhaftes in die Strafzeit stattfinde, steht in einzelnen Fällen dem Oberlandesgerichte und dem obersten Gerichtshofe auszusprechen zu. Jedenfalls erfolgt aber, wenn in Folge einer Berufung das Urteil zu Gunsten des Verurteilten abgeändert wurde, die Einrechnung des von dem Tage der Kundmachung des unterrichterlichen Urteiles bis zur Kundmachung der Berufungserledigung ausgestandenen Verhaftes in die Strafzeit (§. 313 Str. Pr. O.).

IV. Bei den im Gesetze vorkommenden Abstufungen der Strafdauer von sechs Monaten bis zu einem Jahre, von 1 bis 5, von 5 bis 10, und von 10 bis 20 Jahren ist der höchste Satz immer einschließig zu nehmen, so daß z. B. bei dem Straffatze von sechs Monaten bis zu einem Jahre auch auf einjährigen Kerker erkannt werden kann.

§. 18. (§. 16.)

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

I. Ueber die Art und Weise der Verrichtung dieser Arbeit geben die §§. 84—86 der Instruction für die Strafgerichte (Just. Min. Vdg. v. 16. Juni 1854 Nr. 165 R. G. Bl.) die ausführliche Anweisung. (Siehe hierüber meine Erläuterung dieser Instruction.)

II. Um diese Arbeit auch für die Sträflinge in jeder Beziehung vortheilhaft zu machen und ihnen Lust zur Arbeit einzuflößen, sind die Ueberverdienstgelder eingeführt, nemlich eine Belohnung in Geld für jene Arbeiten, welche die Sträflinge über das nach der Hausordnung vorgeschriebene Maß verrichten. Von diesem Ueberverdienste wird die Hälfte für den Sträfling aufbewahrt und ihm bei seiner Strafentlassung auf die Hand gegeben, um ihn in der ersten Zeit seiner Freiheit vor Mangel zu sichern; die andere Hälfte kann er zu seiner besseren Verpflegung während der Strafe in der Art verwenden, daß er zwar selbst kein Geld auf die Hand bekommt, ihm jedoch auf Rechnung dieses Verdienstes von dem Ausspeiser Bier, Brot, Suppe u. dgl. verabreicht wird. Stirbt ein Sträfling während der Strafzeit, so verfällt dieser Ueberverdienst der Strafhauscasse (Hofdecret v. 7. December 1817 Nr. 1193 und vom 4. März 1836 Nr. 130 J. G. S.).

III. Außer der Anhaltung der Sträflinge zur Arbeit wird für ihre Besserung noch dadurch gesorgt, daß in jedem Strafhause ein ordentlicher Religionsunterricht durch eigens dazu angestellte Seelsorger eingeführt ist (§. 27 der geb. Instr. und Hofd. v. 14. Mai 1810 Nr. 903 J. G. S.), und den Sträflingen bewährte Erbauungs- und andere nützliche Bücher zur Erholung außer den Arbeitsstunden zugelassen werden (§. 87 der geb. Instr.).

IV. Ueberhaupt ist aber den Sträflingen in der allseitigen Behandlungsart jede durch Humanität und anständige Begegnung empfohlene Erleichterung zuzuwenden, die nur immer mit der Vorschrift des Gesetzes, mit der Sicherheit der Anhaltung und dem Zwecke der Strafe verträglich ist. Insbesondere soll daher bei Absonderung der Verhafteten nach bestimmten Kategorien auf die Art der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, so wie auf ihre Bildungsstufe Rücksicht genommen werden; ferner den Verhafteten eben mit Rücksicht auf ihre Bildungsstufe kein Hinderniß in der Zuweisung angemessener Lectüre mit Ausschluß periodischer Druckschriften und Bücher politischen Inhaltes (§. 87 der geb. Instr.), so wie von Schreibmaterialien in den Weg gelegt, und hiernach auch unter den erforderlichen Vorsichten die Erlaubniß gewährt werden, in den Morgen- und Abendstunden Licht zu brennen (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 29. Mai 1848).

§. 19. (§. 17.)

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

a) durch Fasten;

b) durch Anweisung eines harten Lagers;

c) durch Anhaltung in Einzelnhaft;

d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;

e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;

f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

Welche von diesen Strafverschärfungen der Richter in einem gegebenen Falle wählen soll, wird sich eben aus den Umständen des Falles und nach den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten beurteilen lassen. Die wirksamste und empfindlichste ist zufolge der gemachten Erfahrungen die einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche schon die unbändigsten Naturen, die kaum den Stock mehr fürchten, gebändigt hat. Ihr zunächst steht für rohe, ungebildete, phisisch und moralisch abgehärtete Individuen die körperliche Züchtigung; für gebildetere Individuen von weicherer Gemüthsart die Anhaltung in Einzelnhaft. Die mildesten sind das Fasten, welches mit Vortheil bei jüngeren und anderen roh-sinnlichen Personen, und die Anweisung eines harten Lagers, welche bei sinnlich-verweichlichten Personen und Verbrechern aus Sinnenlust angewendet werden kann. Die nur bei Ausländern anwendbare Landesverweisung kann wegen ihrer in alle persönlichen, Erwerbs- und Familien-Verhältnisse des Sträflings tief eingreifenden, für seine ganze Lebenszeit fortdauernden (§. 323) Wirkungen nur in sehr wichtigen Fällen und bei besonderer Gefährlichkeit des betreffenden Individuums für die allgemeine (nicht blos örtliche) Sicherheit verhängt werden.

§. 20. (§. 21.)

Fasten.

Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 21.

Hartes Lager.

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Breter; dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden.

§. 22.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

Diese Strafverschärfung ist nur eine vorübergehende, bis die mit a. h. Entschließung vom 24. August 1849 (R. G. Bl. Nr. 376) für Untersuchungs- und Strafgefangene angeordnete Einzelnhaft nach Maßgabe der zu errichtenden Neubauten nach und nach als Strafart in Anwendung treten kann, womit dann für derlei Sträflinge eine Umänderung der zuerkannten Strafdauer eintreten muß.

§. 23.

Einsame Absperrung in dunkler Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

§. 24. (§. 20.)

Züchtigung mit Streichen.

Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

I. Die Größe, Stärke und Schwere der zum Vollzuge dieser Strafart zu verwendenden Stöcke oder Ruthen ist zwar im Gesetze nicht bestimmt, doch geht aus dem Inhalte dieses Paragrafes selbst hervor, daß dieselben so beschaffen sein sollen, daß die Strafe empfindlich, jedoch der Gesundheit unnachtheilig sei. — Frauenspersonen dürfen zur Zeit der monatlichen Reinigung nicht gezüchtiget werden, und es muß die Züchtigung derselben zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur durch Personen desselben Geschlechtes geschehen (§. 93 d. geb. Instr.).

II. Rückfällige sind solche Individuen, welche wegen desselben Verbrechens schon ein- oder mehrmal abgestraft wurden (§. 44 lit. c). Uebrigens wird der Richter gewiß nicht gegen den humanen Geist unserer Gesetzgebung verfehlen, wenn er diese Strafverschärfung nur gegen die in den §§. 248 und 258 genannten Personen, und bei den dort genannten Uebertretungen ähnlichen Verbrechen verhängt.

Literatur: Zeiller: Darstellung &c. (Beiträge I. 116). — Zeiller: Ueber die Strafe der körperlichen Züchtigung (Zeitschr. 1825 I. 172). — Passy: Ueber Zwangsmittel &c. (Zeitschr. 1836 I. 329). — Tomaschek: Bemerkungen &c. (Zeitschr. 1841 I. 344).

§. 25. (§. 22.)

Landesverweisung.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben und muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken.

Die Landesverweisung muß verhängt werden, wenn ein Ausländer wegen eines im Auslande verübten Verbrechens im Inlande gestraft wird (§. 40). Die Rückkehr eines Landesverwiesenen wird nach §. 323 als Uebertretung gestraft.

§. 26.

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;

I. Die abgenommenen inländischen Ordenszeichen sind von den Gerichten an die Ordenskanzlei abzugeben (Hofd. v. 6. Okt. 1835 Nr. 86 J. G. S.); bei den ausländischen ist jedoch zu unterscheiden, ob der Besitzer ein österreichischer Unterthan ist oder nicht; im ersten Falle wird das abgenommene Ordenszeichen durch das k. k. Ministerium des Aeußeren an die auswärtige Regierung übersendet, im letzteren ist das Tragen des Ordenszeichens während der Strafzeit nicht gestattet und dasselbe an die auswärtige Regierung zu übersenden, welcher überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß zu verfügen (Hofd. v. 4. Aug. 1815 Nr. 1165 J. G. S.). Andere Ehrenzeichen, z. B. das Verdienstkreuz, die Civil-Ehren-, die Tapferkeits-Medaille, sind von den Gerichten der obersten Verwaltungs- oder Militär-Behörde des Kronlandes zu übergeben.

II. Es versteht sich von selbst, daß wenn mit dem Besitze eines solchen Ehrenzeichens, z. B. der Tapferkeits-Medaille, Geldbezüge verbunden sind, auch diese verloren gehen, was jedoch nur bei der Verurteilung zur schweren Kerkerstrafe erfolgt, indem bei der Verurteilung zum einfachen Kerker nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer eintritt (Hofd. v. 29. Juli 1835 Nr. 63 J. G. S.)

III. Die Entscheidung über das Wiedererlangen der inländischen Orden nach ausgestandener Strafe haben sich, zufolge Hofd. v. 6. Oktober 1835 Nr. 86 J.G. S., Se. Majestät vorbehalten.

b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen;

I. Oeffentliche Titel sind solche, mit denen kein eigentliches Staats- oder Gemeindeamt verbunden ist, z. B. Geheimer Rath, Kämmerer, Truchseß, k. k. Rath, Mitglied des äußeren Rathes (in Wien) u. dgl. — Akademische Grade und Würden sind jene, welche die inländischen Universitäten und Liceen zu ertheilen berechtigt sind, als das Doctorat, Magisterium, Licentiat, Baccalaureat, Rectorat, Prorectorat, Decanat u. s. w. Bei denjenigen Medicinalpersonen, bei denen das Recht zur Ausübung der Praxis blos in dem erlangten akademischen Grade begründet ist, z. B. Doctoren der Medicin, geht mit dem Grade auch dieses Recht verloren.

II. Die in diesem und den folgenden Absätzen dieses Paragrafes aufgeführten Verluste von Vorrechten u. s. w. beziehen sich nur auf das Inland.

Literatur: Mörl: Ist mit dem Verluste eines akad. Grades auch der Verlust der ärztlichen Praxis verbunden? (G. Z. 1853 Nr. 89.)

c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

Die Anhaltung im Untersuchungsverhafte wegen irgend einer Gesetzesübertretung, und im Strafverhafte wegen einer anderen strafbaren Handlung, als wegen eines Verbrechens, schließt den Betreffenden für die Dauer der Anhaltung von der Herausgabe und Redaction periodischer Druckschriften aus (§. 12. d. Pr. O.).

d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;

Diese Vorschrift hat auch auf Gemeinde- und Privat-Anstellungen in so weit Einfluß, als solche Angestellte einer Bestätigung von Seite des Staates bedürfen, oder übertragene Geschäfte der Regierung besorgen, oder das Lehramt ein öffentliches ist.

e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen;

f) der Verlust der Richteramts-, Advocaturs- und Notariatsbefähigung, der öffentlichen Agentien, und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;

g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, so wie aller Gnadengaben.

I. Dagegen behalten die Kinder die Erziehungsbeiträge, wenn auch die Mutter die Witwenpension in Folge einer Verurteilung verliert (Hofkammerdecret v. 7. Okt. 1845 Z. 38999).

II. Diese Anordnung gilt auch für ständische, Gemeinde- und Fondsbeamte und deren Angehörige, in so fern dieselben bei ihrer Pensionirung nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln sind.

III. Die in den Absätzen c, f und g aufgeführten nachtheiligen Folgen können nur durch eine Begnadigung wieder zurückgenommen werden.

IV. Strafurteile, welche die vorangeführten oder die im §. 27 aufgeführten nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, sind stets jener Behörde mitzutheilen, welcher die Disciplinaraufsicht über den Verurteilten oder die Evidenzhaltung diesfalls zusteht (§§. 320, 321 Str. Pr. O.).

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Solche nachtheilige Folgen sind:

1. Die Unfähigkeit zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes (§. 29 a. b. G. B.);

2. die Ungiltigkeit der Einwilligung zur Ehe, so lange eine entführte Person nicht in Freiheit gesetzt ist (§. 56 eben da);

3. die Ungiltigkeit der Ehe, wenn, um diese schließen zu können, auch nur einer der beiden Theile dem Gatten, der der Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestrebt hat, wenn auch der Mord nicht vollbracht wurde (§. 68 eben da);

4. das Recht, die Ehescheidung zu verlangen (§. 109 eben da);

5. bei Akatholiken das Recht, die Auflösung der Ehe zu verlangen, wenn die Verurteilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe erfolgte (§. 115 eben da);

6. der zeitweilige Verlust der väterlichen Gewalt, wenn der Vater wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurteilt wird (§. 176 eben da);

7. die Untauglichkeit zur Uebernahme oder Fortführung einer Vormundschaft oder Curatel (§§. 191, 254, 281 eben da);

8. der Verlust des Finderlohnes bei einer betrüglichen Handlungsweise des Finders (§. 393 eben da);

9. die Ausschließung vom Erbrechte, wenn Jemand den Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder Gatten aus bösem Vorsatze an Ehre, Leib, oder Vermögen auf solche Art verletzt oder zu verletzen gesucht hat, daß gegen ihn nach dem Strafgesetze verfahren werden kann, wenn ihm der Erblasser nicht verziehen hat; dann desjenigen, der den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder betrüglicher Weise verleitet, an Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat (§§. 540, 541, 543, 770 eben da);

10. die Ausschließung jener Personen unter sich vom Erbrechte aus einem letzten Willen, welche der Blutschande geständig oder überwiesen sind (§. 543 eben da);

11. die Unfähigkeit, Testamentszeuge zu sein, wenn die Verurteilung wegen Betruges oder eines Verbrechens aus Gewinnsucht erfolgte (§. 592 eben da);

12. die Enterbung von Kindern und die Ausschließung der Eltern vom Pflichttheile, wenn der Betreffende zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde (§§. 768, 769, 782 eben da);

13. die Ausschließung aus einer Erwerbsgesellschaft (§. 1210 eben da);

14. die Ausschließung von der Beschwörung einer Zeugenaussage und von der Verwendung als Sachverständiger im Strafverfahren wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für die Dauer der Strafzeit; und für immer, wenn die Bestrafung wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides erfolgte (§§. 80 und 132 b und c Str. Pr. O.)

15. die Bedenklichkeit der Zeugenaussage und des Kunstbefundes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Verwerflichkeit der Aussage, wenn die Verurteilung wegen Betruges oder eines Verbrechens aus Gewinnsucht geschah (§§. 140, 142 h, 143 und 191 der allg., 215, 217 h, 218 und 263 der w. g. Ger. O., dann §§. 155 a, 156 c, 211 der Civ. Proc. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen);

16. die Nichtzulassung zur Ablegung eines angebotenen Eides, welche bei der Verurteilung wegen Betruges oder eines Verbrechens aus Gewinnsucht von dem Gesetze, bei der Verurteilung wegen eines anderen Verbrechens von dem Richter nach seinem Ermessen ausgesprochen wird (§§. 235 c und 236 b der Civ. Proc. O. für Ungarn ꝛc. und Siebenbürgen);

17. die Bedenklichkeit der Zeugenaussage im Strafverfahren über Gefällsübertretungen (§§. 695 Z. 2, 696 c Str. G. G. Ueb.);

18. die Ausschließung vom Amte eines Gerichtszeugen (§. 68 Str. Pr. O.);

19. die Ausschließung von dem Amte eines Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedes (Gem. Ges. v. 17. März 1849 §. 35 Z. 4, und Vdg. v. 7. März 1850 Nr. 116 R. G. Bl.);

20. die Unfähigkeit zur Erlangung eines Großhandlungs-, Gewerbs- oder Handlungsbefugnisses oder eines Hausirpasses (Hofkammerdecret v. 30. April 1811, Hofkanzleidecret v. 10. Sept. 1811, Pat. v. 4. Sept. 1852 Nr. 252 R. G. Bl. §. 3 lit. e);

21. der Verlust eines Tabak- und Stämpel-Großverschleißes (Hofkammerdecret v. 23. Oktober 1838 Z. 42792);

22. der Verlust des Rechtes, als Gemeiner ex propriis in den Militärdienst zu treten,

und des Anspruches auf die den Freiwilligen, die sich als Obligate engagiren lassen, zustehenden Begünstigungen (Hofkriegsraths-Circulare v. 2. December 1837 K. 3276);

23. der Verlust des Rechtes, Verträge über Aerariallieferungen zu schließen, wenn der Betreffende sich Bestechungen zu Schulden kommen ließ (Hofkanzleidecret v. 5. Jäner 1812), oder wenigstens in der darüber geführten Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurde (Hofkanzleidecret v. 1. December 1847 Nr. 1101 J. G. S.);

24. die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit für das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzmannes bei den Handels- und Gewerbskammern (Min. Vdg. vom 26. März 1850 Nr. 122 R. G. Bl. §§. 13, 16);

25. der Verlust des Bezuges von öffentlichen oder Privatstiftungen, welchen Invaliden oder ausgediente Soldaten genießen, bei der Verurteilung zur schweren Kerkerstrafe (Vdg. v. 30. Juni 1853 Nr. 124 und vom 13. November 1854 Nr. 294 R. G. Bl.);

26. der Verlust des Rechtes, die Wiener Börse zu besuchen, selbst bei der bloßen Entbindung aus Mangel an Beweisen (Börsegesetz v. 11. Juli 1854 Nr. 200 R. G. Bl. §. 3);

27. Die Entsetzung vom Amte eines Börsesensalen oder Börseagenten im vorbezeichneten Falle (§§. 54—57 und 62 eben da);

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, in wie ferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

Solche besondere Anordnungen sind bisher noch nicht erflossen; doch sind die Sicherheitsbehörden gemäß §§. 317 und 324 Str. Pr. O. von jeder Freisprechung eines Angeklagten aus Abgang rechtlicher Beweise, und von jeder Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen zu verständigen.

§. 27. (§. 23.)

Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe.

Außerdem sind aber insbesondere mit den Strafurteilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurteilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher von Adel, so muß dem Strafurteile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurteile erzeugten Kinder;

I. Wird eine adelige Frauensperson zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe verurteilt, so verliert sie nicht nur den erheiratheten, sondern auch den allfälligen Geburtsadel. Ausländische Adelige verlieren in einem solchen Falle das Recht, ihren Adel im Inlande geltend zu machen.

II. Wäre die Adelseigenschaft zweifelhaft, und bietet die Strafverhandlung selbst dem Strafgerichte keinen Anlaß, diesfalls nähere Erhebungen zu pflegen, so kann der Adelsverlust mit dem Beisatze ausgesprochen werden, „wenn dem Verurteilten der Adel wirklich zugestanden ist" (Hofd. v. 19. Juli 1805). Die Behörde, welcher gemäß §. 321 Str. Pr. O. von jedem Urteile auf Adelsverlust die Anzeige zu machen ist, kann sodann die weiteren erforderlichen Nachforschungen einleiten.

III. Die Frage, welche Kinder vor dem Strafurteile, d. h. nach §. 17 vor dem Zeitpunkte der Kundmachung des Strafurteiles, erzeugt sind, muß, falls darüber ein Streit entstehen sollte, nach den Vorschriften der §§. 138 und 163 des allgemeinen bürgerlichen G. B. entschieden werden.

b) der Verbrecher kann, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält ausdrücklich rücksichtlich solcher Verurteilter in §. 61 das Verbot, eine Ehe zu schließen, in §. 574 die Unfähigkeitserklärung zur Errichtung eines letzten Willens, verweist in §. 868 rücksichtlich der Fähigkeit, Verträge zu schließen, auf diese Bestimmung des Strafgesetzes, und ordnet im §. 279 an, daß einem zur schweren Kerkerstrafe verurteilten Verbrecher ein Curator zu bestellen ist, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt sein würde. Tritt der letztere Fall ein, so ist die Verurteilung dem betreffenden Civilgerichte anzuzeigen (§. 321 Str. Pr. O.).

II. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen sind die vor dem Zeitpunkte der Kundmachung des Urteils (§. 17), wenn auch noch an demselben Tage geschehenen.

Literatur: Zeiller: Gibt es nach österreichischen Gesetzen einen bürgerlichen Tod? (Zeitschr. 1826 II. 161.) — Berger: Ueber die Testirungsfähigkeit der in contumaciam zum Tode oder zur schweren Kerkerstrafe abgeurteilten Verbrecher (Jurist VII. 320). — Soellner: Ueber denselben Gegenstand (Jurist XV. 199).

§. 28.

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von eintausend Gulden bis zur halben Caution; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von fünfhundert Gulden bis eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Cautions-Verfalles kann der Gerichtshof nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

§. 29.

Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des weiteren Erscheinens

derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden.

Ueberdies kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, so wie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.

I. Als der Ort, wo die strafbare Handlung begangen wurde, ist jener anzusehen, an dem die Verbreitung der Druckschrift geschah, es mag dies an einem oder an mehreren Orten geschehen sein. Handelt es sich erst um den strafbaren Versuch, so wird sich mit Rücksicht auf §. 10 der Ort, wo derselbe begangen wurde, leicht bestimmen lassen.

II. Eine weitere Folge der Verurteilung wegen eines Verbrechens durch Druckschriften ist, daß an sich cautionsfreie periodische Druckschriften dadurch cautionspflichtig werden (§. 13 Preß-Ordnung).

III. Die Art und Weise der Vollziehung des Cautionsverfalles bestimmt der §. 17 der Preß-Ordnung.

IV. Das Gesetz schreibt nur rücksichtlich der Druckschrift die „Vernichtung", d. i. die gänzliche Vertilgung, bei den zur Vervielfältigung geeigneten Zurichtungen aber nur die „Zerstörung" derselben, d. i. die Unbrauchbarmachung zu einer ferneren Vervielfältigung der strafbaren Druckschrift, vor, so daß das rohe Materiale, z. B. das Blei, das Kupfer, der Stein, Gips u. dgl., dem Eigenthümer bleiben.

§. 30. (§. 24.)

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffs-Patentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurteil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurteilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urteile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurteilte ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde zu.

In so fern es sich um die Einstellung des Fortbetriebes einer sogenannten freien Beschäftigung handelt, wird es Sache der gemäß §§. 317 und 324 Str. Pr. O. von dem Urteile zu verständigenden Sicherheitsbehörde sein, diesfalls das Zweckdienliche vorzukehren.

§. 31. (§. 25.)

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand, als den Verbrecher treffen.

Aus diesem Grundsatze folgt, daß eine moralische Person, eine Corporation, Gemeinde, Gesellschaft, als solche nicht wegen eines Verbrechens gestraft werden kann, sondern nur deren Repräsentanten oder Mitglieder nach Maß ihrer Schuld (C. C.).

§. 32. (§. 26.)

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer, noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt.

§. 33. (§. 27.)

Auch kann in der Regel (§§. 52, 54 und 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§§. 187 und 188).

Diese beiden Paragrafe erhalten erst durch die unten folgenden Regeln über die Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände (§§. 48—55) ihre nähere Bestimmung. — Eine Ausnahme von der im Schlußsatze des §. 33 bestimmten Regel ist im §. 187 enthalten, und wird dort näher erörtert werden.

§. 34. (§. 28.)

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 35. (§. 29.)

oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Die in den §§. 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von

Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem andern Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b) und c), bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Damit die in diesen beiden Paragrafen festgesetzten Bestimmungen eintreten können, müssen folgende Bedingungen eintreten:

I. Es müssen bei derselben Person mehrere, also wenigstens zwei Handlungsweisen zusammentreffen, von denen jede für sich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung gestraft werden kann. Diese mehreren strafbaren Handlungsweisen können nun nach derselben oder nach verschiedenen Bestimmungen des Strafgesetzes strafbar, sie können durch dieselbe oder durch mehrere einzelne Thätigkeitsäußerungen des Betreffenden hervorgerufen worden sein. Darnach ergeben sich folgende Fälle:

1. Es werden durch dieselbe Thathandlung mehrere Strafgesetze übertreten; z. B. A schändet gewaltsam seine verheirathete Tochter — Nothzucht, Blutschande und Ehebruch; A geht mit offenem Lichte in eine volle Scheune, und beabsichtiget dort einen Diebstahl, wird aber dabei ertappt — Diebstahlsversuch und feuergefährliche Handlung. In allen diesen und ähnlichen Fällen tritt die Bestrafung nach der Vorschrift des §. 34 ein. Dagegen ist dies nicht der Fall:

a) Bei den sogenannten zusammengesetzten Verbrechen, bei denen das Gesetz die Begriffsbestimmungen mehrerer Verbrechen in eine zusammengezogen hat, z. B. Raubmord aus Mord und Raub, Raub aus Erpressung und Diebstahl, u. dgl. Bei diesen wird immer nur jene Strafe erkannt, welche das Gesetz auf die vereinte Begriffsbestimmung festsetzt. Doch läßt sich auch in solchen Fällen eine wahre Concurrenz dann denken, wenn der eine Theil der Begriffsbestimmung im Stadium des Versuches geblieben ist, der andere aber ausgeführt wurde; so rechtfertigt sich z. B. die Bestrafung wegen versuchten Raubmordes und dabei vollbrachten Raubes (§. 194).

b) In jenen Fällen, in welchen die an und für sich strafbare Handlung von dem Gesetze ausdrücklich nur als erschwerender Umstand geltend gemacht wird, so z. B. in den §§. 82, 91, 94 und 160, die mit unterlaufene, wenn auch an sich schwere Körperverletzung; in §. 123 die gemeine Gefahr, in §§. 161 und 167 a) die erfolgte Tödtung u. s. w.

c) In jenen Fällen, wo die strafbare Handlung unter die Begriffsbestimmung mehrerer Verbrechen paßt (z. B. die Unterschlagung öffentlicher Gelder unter Mißbrauch der Amtsgewalt und Veruntreuung, die Verfälschung von Staatsschuldverschreibungen unter Creditspapier-Verfälschung und Betrug), denn eine und dieselbe Handlung kann nicht aus einem doppelten Gesichtspunkte nach verschiedenen keinen gleichen Straffatz enthaltenden Gesetzen strafbar sein (C. E.). In diesen Fällen wird zuerst zu sehen sein, ob sich nicht die beiden Begriffsbestimmungen zu einander verhalten wie die Gattung zur Art (z. B. Urkundenverfälschung überhaupt zur Creditspapier-Verfälschung insbesondere, Amtsmißbrauch überhaupt zur Amtstreue insbesondere), wo dann Benennung und Strafe nach den Bestimmungen für die Art erfolgen muß. Wäre dies nicht der Fall, so ist jene Begriffs-

bestimmung anzuwenden, auf welche die strengere Strafe gesetzt ist, wie dies das Gesetz in vielen Fällen (z. B. §§. 64, 66, 76 u. s. w.) ausdrücklich anordnet.

d) In jenen Fällen, wo die strafbare Handlung unter die Begriffsbestimmungen verschiedener Arten desselben Verbrechens paßt; z. B. Jemand bemächtigt sich der Person des Kaisers, um ihn zu einer Veränderung der Regierungsform zu zwingen (§. 58 a u. b); oder: es geschieht ein bestellter meuchlerischer Raubmord (§. 135 Abs. 1, 2, 3); oder: ein bereits wiederholt wegen Diebstahls Abgestrafter stiehlt in Gesellschaft eines Diebsgenossen in einer Kirche aus einem erbrochenen Behältnisse die auf 100 fl. bewerthete Monstranze und besudelt den Altar mit Unflath (§§. 171, 173, 174 II. b, c, d, 175 I. a, 176 II. a). In solchen Fällen wird nur das Eine Verbrechen (§. 57, in den obigen Beispielen Hochverrath, Mord, Diebstahl), jedoch unter erschwerenden Umständen (§. 43) begangen, wie dies der §. 158 des früheren Strafgesetzes rücksichtlich des Diebstahls ausdrücklich anerkannt hatte (vgl. die Erklärung des §. 178).

2. Es werden durch mehrere einzelne Thathandlungen mehrere Strafgesetze übertreten. Dies kann geschehen:

a) ohne daß zwischen den mehreren Handlungen irgend ein näherer Zusammenhang stattfindet, z. B. A verübt in N einen Diebstahl, und nach einigen Tagen in O einen Betrug u. dgl.;

b) so, daß die eine strafbare Handlung nur als Mittel zur Verübung einer anderen strafbaren Handlung dient; z. B. A sperrt den B in sein Haus und zündet dann dasselbe an, um ihn zu tödten (Freiheitsbeschränkung, Brandlegung, Mord), oder A besticht den Beamten, daß ihm die Bewilligung zur Auslieferung eines Menschen in eine auswärtige Gewalt ertheilt wird (Bestechung, Menschenraub). In beiden Fällen werden die §§. 34 und 35 ihre volle Anwendung finden.

Von dem unter b) angeführten Concurrenzfalle kann aber eine Ausnahme jedoch nur dann eintreten, wenn sowol die als Mittel, so wie die als Zweck gesetzte Handlung ein und dasselbe Rechtsobject verletzen, oder wenn die als Mittel angewendete Handlung schon in der Begriffsbestimmung der letzteren enthalten ist (z. B. Diebstahl mit besonderer Arglist), oder das Verbrechen sich nur als ein Theil der sich immer mehr und mehr entwickelnden Hauptthat herausstellt, was bei allen größere Vorbereitungen erfordernden Verbrechen, z. B. Hochverrath, Münz-, Creditspapier-Verfälschungen, der Fall sein wird. So hat der Cassationshof in dem Falle, wo die Widersetzlichkeit gegen Gendarmen vom Wortwechsel nach und nach bis zum Binden und Einsperren derselben stieg, entschieden, daß wenn ein Verbrechen durch ein Aggregat von gewaltsamen, auf Erreichung desselben Zweckes gerichteten, in derselben Absicht ausgeführten Handlungen, welche zusammen ein Ganzes bilden, ausgeführt wurde, nicht jede einzelne Gewaltthat für sich beurteilt und bestraft werden darf. So kann der Mörder, der sein Opfer früher bindet, nicht auch wegen Beschränkung der persönlichen Freiheit gestraft werden; so kann der Beamte, der die Schreiben, womit von ihm unterschlagene Gelder eingesendet wurden, vernichtet, nicht noch insbesondere wegen Mißbrauch der Amtsgewalt (§. 102 c) gestraft werden. So hat der Cassationshof entschieden, daß wenn mit einem Uebel gedroht, und die Drohung auch sogleich ausgeführt wird, die Drohung nicht mehr für sich als besonderes Verbrechen zu strafen, sondern nur die wirklich ausgeübte That — selbst wenn diese nur eine Uebertretung wäre — in Betracht gezogen werden könne.

3. Es wird durch mehrere einzelne Handlungen dasselbe Strafgesetz übertreten, z. B. Jemand verübt mehrere Raubanfälle u. dgl. Wenn diese Handlungen in keinem

näheren Zusammenhange stehen, wenn das Verbrechen wiederholt (s. u.) wurde, so liegt ein Fall der Concurrenz vor. — Ausnahmsfälle von dieser Regel sind:

a) die fortgesetzten Verbrechen (s. u.), bei denen die mehreren Handlungen blos Theile einer Gesammthandlung sind;

b) die im Gesetze selbst für jene Verbrechen, bei denen es auf eine gewisse Betragshöhe ankommt (z. B. Diebstahl, Betrug, Veruntreuung), gemachte Ausnahme (§. 173), daß nemlich die einzelnen Schadensbeträge zusammengerechnet werden müssen, und sich somit eine Gesammtthat herausstellt.

II. Die mehreren strafbaren Handlungen müssen Gegenstand der nemlichen Untersuchung, oder doch Aburteilung sein, denn die Regeln dieser Paragrafe finden auch dann Anwendung, wenn eine oder mehrere der zusammentreffenden strafbaren Handlungen erst bei der mündlichen Schlußverhandlung über eine derselben vorgekommen sind, und nach §. 251 Str. Pr. O. sogleich darüber erkannt werden kann (E. E.). Die §§. 34 und 35 finden aber auch dann Anwendung, wenn eine neue strafbare Handlung zu einer Zeit vorkommt, wo wider den Thäter zwar schon ein Strafurteil geschöpft, aber noch nicht rechtskräftig war, in welchem Falle der Richter bei der Verhandlung über das neu vorgekommene Verbrechen auf die gesetzliche Strafe, mit Rücksicht auf die bereits verhängte, aber noch nicht vollzogene Strafe, zu erkennen hat (E. E.). War dagegen das erste Urteil schon rechtskräftig, als die neue Handlung bekannt wurde, so ist zu unterscheiden: war dieselbe schon vor dem Urteile begangen, so müssen die Regeln über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§. 376 Str. Pr. O.) angewendet werden; wurde dieselbe erst nach dem Urteile begangen, so findet ein neues Strafverfahren nach den allgemeinen Regeln statt.

III. Es versteht sich wol von selbst, daß das, was bisher von zusammentreffenden Verbrechen gesagt wurde, auch dann gilt, wenn Vergehen oder Uebertretungen, sie mögen im allgemeinen Strafgesetze enthalten sein oder nicht (§. 9 Str. Pr. O.), mit Verbrechen zusammentreffen. — Die bisher entwickelten Regeln finden aber auch dann Anwendung, wenn eine der strafbaren Handlungen in einem anderen Gesetze, z. B. dem Gefällsstrafgesetze, dem Berg-, Forst-, Stämpel-, einem Steuer-Gesetze u. dgl. für strafbar erklärt ist. Stellen sich hierbei wahre Concurrenzfälle heraus (z. B. A verübt einen Diebstahl und einen Schleichhandel, A tödtet den Zollwächter, um den Schleichhandel ausüben zu können), so hat sich der Strafrichter in die Beurteilung der andern Gesetzesübertretung gar nicht einzulassen, sondern gemäß Art. V. K. M. P. und Hofdecret v. 2. August 1815 Nr. 1162 J. G. S. den Thäter nach ausgestandener Strafe der betreffenden Behörde zur weiteren Amtshandlung zu übergeben. — War die andere Uebertretung unter den oben bei 2. b) entwickelten Ausnahmsbedingungen nur das Mittel zur Verübung eines Verbrechens (z. B. Jemand schmuggelt hochverrätherische oder aufrührerische Schriften ein, um sie im Inlande zu verbreiten), so wird für dieselbe eine abgesonderte Bestrafung nicht eintreten. — Paßt endlich die Handlung unter eine Begriffsbestimmung des allgemeinen sowol, als des besonderen Strafgesetzes, so ist zu unterscheiden: verhält sich die besondere zur allgemeinen Bestimmung, wie die Art zur Gattung (was z. B. bei den Gefälls- und Steuer-Verkürzungen aller Art mit Rücksicht auf die Begriffsbestimmung des Betruges der Fall ist), so kommt die erstere in Anwendung; ist dies nicht der Fall (z. B. beim gewaltthätigen Schleichhandel, wenn die Gewalt gegen die Finanzwache ausgeübt wurde), so hat die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze einzutreten (E. E.); übrigens ist schon in den meisten dieser Vorschriften ohnehin ausdrücklich erwähnt, daß sie nur dann Anwendung finden, wenn nicht die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze eintritt.

IV. Welche Strafe endlich die schärfere ist, muß nach folgenden Regeln bestimmt werden:

1. Die Strafe auf ein Verbrechen ist schärfer als jene für ein Vergehen, oder für eine Uebertretung (C. E.).

2. Bei der Dauer nach gleichen Strafsätzen ist auf den Strafgrad, bei der Dauer oder dem Ausmaße nach ungleichen Strafsätzen auf den höchsten Strafsatz ohne Rücksicht auf den mindesten Strafsatz zu sehen (C. E.).

3. Trifft eine dem Grade nach schärfere, mit einer dem Grade nach geringeren, aber in der Dauer längeren Strafe zusammen (z. B. §§. 72 und 82), so ist die dem Grade nach strengere Strafe als die schärfere anzusehen.

V. Diese Strafbestimmung wird demnach in folgender Art getroffen:

1. Ist auf eines der Verbrechen Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt, so ist diese auszusprechen, und da diese Strafarten nicht verschärft werden können, so ist auf die zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als es sich um den Ausspruch der Schuld und allfällige Ersatzleistungen daraus handelt.

2. Treffen Verbrechen zusammen, auf welche zeitliche Kerkerstrafe gesetzt ist, oder Verbrechen mit Vergehen und Uebertretungen, auf welche Arreststrafe verhängt ist, so wird die dem Grade und der Dauer nach höchste Strafe zu Grunde gelegt, und bei dem Ausmaß innerhalb dieser Gränzen die Regel des §. 51 in Anwendung gebracht.

3. Ist auf alle zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine dem Grade und der Dauer nach gleiche Strafe gesetzt, so erscheint die Concurrenz blos als Erschwerungsumstand innerhalb dieses Strafsatzes (§. 44 lit. a, b).

4. Trifft ein Verbrechen mit einem Vergehen oder einer Uebertretung zusammen, auf welche eine andere Strafart, als Arreststrafe gesetzt ist (z. B. Geldstrafe, Gewerbsverlust, Entziehung von Rechten, Abschaffung), so ist diese nebst der für das Verbrechen verwirkten Kerkerstrafe auszusprechen. Dasselbe gilt von den nach §§. 28, 29, 251 und 252 bei durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen insbesondere zu treffenden Verfügungen, welche bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens stets einzutreten haben, es mag die mit dem Verbrechen zusammentreffende strafbare, durch die Druckschrift begangene Handlung selbst ein Verbrechen, oder nur ein Vergehen, oder eine Uebertretung der Preßordnung sein.

Literatur: Visini: Ueber den Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederholten Verbrechen (Beiträge III. 41). — Waser: Ueber den Begriff des fortgesetzten Verbrechens (Zeitschr. 1845 I. 1). — Kitka: Rechtsfall zur Erläuterung der §§. 28 ꝛc. (Jurist VI. 71). — Kitka: Criminalrechtsfall (Zeitschr. 1828 II. 246). — Krenn: Beitrag zur Lehre von der Concurrenz strafbarer Handlungen (Jurist XV. 105). — Harum: Ueber die Concurrenz strafbarer Handlungen (G. Z. 1853 Nr. 34). — J. Pf.: Ueber Concurrenz mehrerer Verbrechen (G. Z. 1854 Nr. 95).

§. 36. (§. 30.)

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthums im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden,

so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

I. Daß von einem Inländer im Inlande begangene Verbrechen nach diesem Strafgesetze zu bestrafen sind, folgt aus Art. I. des K. M. P. Aber auch die Bestrafung wegen eines von einem Inländer im Auslande begangenen Verbrechens erfolgt selbständig nach diesem Strafgesetze, ohne Rücksicht, ob der Thäter im Auslande dafür bestraft wurde oder nicht, und es kann daher im Falle einer im Auslande erlittenen Abstrafung, nicht etwa von einer Wiederaufnahme des Verfahrens und den Bedingungen derselben (§§. 365—376 Str. Pr. O.) die Rede sein (C. E.).

II. Aus eben diesem Grundsatze folgt aber auch der weitere, daß die im Auslande ausgestandene Strafe für das Inland nicht die Wirkung hat, daß das Verbrechen nach §. 225 als dadurch getilgt angesehen werden kann (C. E.).

III. Hat daher ein Inländer im Inlande und im Auslande Verbrechen begangen, so finden die bei §§. 34 und 35 entwickelten Grundsätze ihre volle Anwendung.

IV. Die Art und Weise der Einrechnung der im Auslande erlittenen Strafe muß dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleiben, der sowol die Dauer, als die Härte derselben genau zu erwägen, und mit jener Strafe zu vergleichen hat, welche mit Rücksicht auf die unterlaufenen erschwerenden und mildernden Umstände nach diesem Strafgesetze zu bemessen wäre. Stehen sich beide Strafen vollkommen gleich, oder ist die im Auslande erlittene härter, so ist dem — wie in anderen Fällen auszusprechenden — Strafurteile beizusetzen, daß diese zuerkannte Strafe durch die bereits ausgestandene Strafe mit vollstreckt sei; ist die nach diesem Strafgesetze bemessene strenger, so ist das allfällige Uebermaß noch zu vollstrecken. Wäre nach dem österreichischen Gesetze auf Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen, so können diese Strafen nicht mehr verhängt werden, weil sonst mit Zurechnung der bereits erlittenen Strafe eine im §. 50 verbotene Verschärfung derselben vorliegen würde, sondern es wird nach der Vorschrift des §. 52 vorzugehen sein.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Staatsanwalt die in §§. 189 und 249 Str. Pr. O. erwähnten Verfügungen des Justiz-Ministers ansuchen.

V. Da das Strafverfahren nur bei Betretung des Inländers im Inlande — er mag übrigens freiwillig zurückgekehrt, oder eingeliefert worden sein — eintritt, so kann wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens nie das Contumacial-Verfahren (Str. Pr. O. §§. 385 ff.) stattfinden.

VI. Wer übrigens als Unterthan des österreichischen Kaiserstaates anzusehen ist, bestimmt nun für alle Kronländer, mit Ausnahme des Großherzogthums Krakau das allg. bürgerliche Gesetzbuch mit den darauf bezüglichen Verordnungen; für Krakau muß die Frage nach den dortigen Grundsätzen über die Staatsangehörigkeit entschieden werden. — Der Begriff des Inlandes umfaßt nach den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen den ganzen Kaiserstaat, und die österreichischen Schiffe, insbesondere die österreichischen Kriegsschiffe, jedoch nur auf offener See, und nicht im Seegebiete eines fremden Staates, wo sie den dortigen Gesetzen unterworfen sind (vgl. das Seegesetz vom 25. April 1774, Art. II. §§. 21, 30).

§. 37. (§. 31.)

Von Verbrechen der Fremden: a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urteil zu fällen (§. 41).

I. Hat ein Fremder im In- und Auslande Verbrechen begangen, und zwar solche, die nicht im §. 38 enthalten sind, so ist rücksichtlich der im Inlande begangenen nach diesem Paragrafe, rücksichtlich der im Auslande begangenen aber nach Vorschrift der §§. 39—41 vorzugehen.

II. Im Zusammenhange mit §. 36 ergibt sich, daß unter dem Ausdrucke „Fremder" jeder verstanden wird, der nicht Unterthan des österreichischen Kaiserstaates ist, mag er übrigens einen bleibenden Wohnort in Oesterreich haben oder nicht, dann jeder mit Bewilligung Ausgewanderte, wenn er auch noch keine fremde Staatsbürgerschaft erlangt hat (C. E.). Eben so ist der Ausdruck „Staatsgebiet" gleich mit Inland.

§. 38. (§. 32.)

b) im Auslande.

Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Credits-papiere oder Münzen begangen (§§. 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

I. Diese Vorschrift tritt nur dann in Anwendung, wenn ein solcher Ausländer im Inlande betreten wird; seine Einlieferung aus dem Auslande kann nicht verlangt werden, weil ein solches Verlangen dem, dem geläuterten europäischen Staatsrechte entnommenen Grundsatze, welcher seit mehreren Jahrzehnten auch in allen zwischen civilisirten Staaten abgeschlossenen Verträgen vorkommt, nämlich: daß kein Staatsangehöriger einem fremden Staate ausgeliefert werden darf, geradezu entgegenlaufen, und daher gewiß nicht berücksichtigt werden würde. Für den besonderen Fall, als der Thäter auch für den Staat, in dem er das Verbrechen begangen hat, ein Ausländer wäre, sind die dortigen Landesgesetze maßgebend (vgl. Art. II. des gleich unten erwähnten Vertrages mit den Niederlanden); im Allgemeinen müßte aber, soll ein solcher Mensch nicht geradezu schutzlos dastehen, das Ansuchen um seine Auslieferung zunächst an seine Regierung gestellt werden, von der dasselbe dem ersterwähnten Grundsatze gemäß ebenfalls zurückgewiesen werden würde.

II. In dem 19. Artikel des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und Preußen vom 19. Februar 1853 Nr. 207 R. G. Bl., welchem laut Ministerial-Kundmachung vom 12. Oktober 1853 Nr. 208 R. G. Bl. folgende Staaten beigetreten sind: Anhalt-Köthen, A. Dessau, A. Bernburg, Baden, Baiern, Braunschweig, Chur-Hessen, Frankfurt a. M., Hannover, Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg, Liechtenstein, Lippe, Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin, Modena, Nassau, Oldenburg, Parma, Sachsen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen, die thüringischen Zollvereinsstaaten, Waldeck, Würtemberg — wurde bestimmt, daß die vertragschließenden Theile Verbrechen und Vergehen in Bezug auf Münze und Papiergeld des

anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie für Verbrechen oder Vergehen an der eigenen Münze und dem eigenen Papiergelde belegen werden.

Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung enthält das dem genannten Vertrage unter IV. beigegebene Münz-Cartel, welches lautet:

§. 1. Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Creditspapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2. Jeder der contrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Creditspapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3. Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Cartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. In letzterem Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4. Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staats-Schuldscheine und zum Umlaufe bestimmten Papiere, so wie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditspapiere, so weit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechter Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem anderen Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5. Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Cartel genannten Münzen oder Creditspapiere mit einem anderen Namen, als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Cartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdruckes „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

§. 39. (§. 33.)

Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragrafe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 40. (§. 34.)

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurteile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

I. Da die Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes, der gelinderen Behandlung nach dem ausländischen Gesetze entgegen gestellt wird, und das gegenwärtige Strafgesetz über das Verfahren nichts verfügt, so folgt daraus, daß unter der Behandlung nur die Bestrafung verstanden sein, und der Ausländer nicht etwa auch noch die Anwendung besonderer Förmlichkeiten oder Rechtsmittel im Verfahren fordern kann.

II. Da der Angeklagte in diesem Falle eine Ausnahme von dem Gesetze zu seinen Gunsten verlangt, so ist es seine Sache, im Wege der gesetzmäßigen Vertheidigung den Beweis zu führen, welches Strafgesetz am Thatorte in Bezug auf das fragliche Verbrechen gilt, und daß es gelinder sei als das österreichische. Der österreichische Richter ist durchaus nicht von Amtswegen verpflichtet, sämmtliche ausländische Gesetze zu kennen und in Anwendung zu bringen; das Gesetz, nach welchem der Fall beurteilt werden soll, ist auch kein solcher thatsächlicher Umstand, wie ihn der §. 3 Str. Pr. O. von Amtswegen zu berücksichtigen vorschreibt.

III. Die Bestimmungen, welches Gericht zur Untersuchung und Bestrafung der von In- oder Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen berufen ist, dann von wem und in welcher Form die Verhandlungen wegen einer Auslieferung zu pflegen sind, sind im §. 46 der Str. Pr. O. enthalten.

§. 41.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

I. Solche Verträge bestehen:

1. Mit Baiern, über die gegenseitige Bestrafung der an der Gränze vorkommenden Jagd-, Forst-, Fisch- und Feldfrevel (Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1844 Nr. 806 J. G. S.).

2. Mit Baiern ein Uebereinkommen darüber, daß der gegenseitigen Gendarmerie die Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates unter gewissen Bedingungen gestattet ist, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß der Gensdarme die Anzeige der nächsten Sicherheitsbehörde zu machen hat, keine Amtshandlung, insbesondere keine Hausdurchsuchung selbst vornehmen, und den Ergriffenen nicht mit sich zurückführen darf (Min. Erklärung v. 29. September 1852 Nr. 204 R. G. Bl.).

3. Mit Belgien wegen Auslieferung von Individuen, die wegen eines der folgenden Verbrechen in Anklagestand versetzt oder verurteilt worden sind: Mord (Meuchelmord, Vergiftung), Elternmord, Kindesmord; Nothzucht; Brandlegung; Verfälschung öffentlicher und Privaturkunden mit Inbegriff der Nachmachung und Verfälschung von Banknoten, Papiergeld und öffentlichen Creditspapieren; Falschmünzerei, Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münze; falsches gerichtliches Zeugniß; Diebstahl und Raub, Betrug, Erpressung, Unterschlagung oder Veruntreuung durch öffentliche Depositen- und Rechnungsbeamte; betrügerischer Bankerott. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen, wie im Vertrage mit den Niederlanden (unten 6.), mit dem Beisatze, daß der Ausgelieferte wegen keines anderen als der vorbezeichneten Verbrechen nebenbei bestraft werden darf, und daß der vorläufig angehaltene Fremde der Haft entlassen wird, wenn ihm nicht binnen drei Monaten der förmliche Anklageact oder das Urteil zugestellt wird (Vertrag vom 16. Juli 1853 Nr. 195 R. G. Bl.).

4. Mit den deutschen Bundesstaaten für den ganzen Kaiserstaat über die Auslieferung jener Personen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung derselben beinzichtiget sind (Patent vom 24. Oktober 1837 Nr. 236 J. G. S.).

5. Mit den deutschen Bundesstaaten rücksichtlich der zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer über die Auslieferung von Individuen, welche wegen was immer für Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgaben-Defraudation und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) in Anklagestand gesetzt oder verurteilt, oder mittelst Verhaftsbefehles verfolgt sind, vorausgesetzt, daß die Handlung nach den Gesetzen des requirirten Staates ebenfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und nicht verjährt ist. Die Auslieferung findet auch dann nicht statt: wenn der Betreffende ein Unterthan des requirirten Staates, oder wegen dieser Handlung der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen, oder wegen anderer strafbarer Handlungen oder wegen Schulden verhaftet ist (Min. Erlaß v. 5. April 1854 Nr. 76 R. G. Bl.).

6. Mit den Niederlanden wegen Auslieferung von Personen, welche sich folgender Verbrechen oder Vergehen auf dem Gebiete des die Auslieferung verlangenden Staates schuldig gemacht haben: Absichtliche Tödtung (Mord) mit Inbegriff des Meuchelmordes, der Vergiftung, des Elternmordes und des Kindermordes; Nothzucht; Brandlegung; Verfälschung von öffentlichen und Privaturkunden, mit Inbegriff der Nachmachung oder Verfälschung von Banknoten, Papiergeld und öffentlichen Creditspapieren; Falschmünzerei, Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münze; falsches gerichtliches Zeugniß und falscher gerichtlicher Eid; Diebstahl, verübt mit Gewalt oder unter anderen erschwerenden Umständen, Betrug, Erpressung von Seite öffentlicher Beamten, Bestechung derselben, Unterschlagung oder Veruntreuung durch öffentliche Depositen- und Rechnungsbeamte; betrügerischer Bankerott. In den Fällen der Urkunden- und Münzverfälschung ist es auch nicht nothwendig, daß dieselbe auf dem Gebiete des verlangenden Staates, sondern nur, daß sie

gegen dessen Gesetze begangen wurde. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn der Zurückgeforderte wegen dieser That schon gestraft, oder dieselbe nach den Gesetzen des ersuchten Landes schon verjährt ist. Befindet sich der Zurückverlangte aus irgend einem Grunde in Haft, so erfolgt die Auslieferung erst nach Beendigung der Haft (Vertrag vom 28. August 1852. Nr. 207 R. G. Bl.)

7. Mit Parma vom 3. Juli 1818 (Nr. 1470 d. J. G. S.), wegen Auslieferung jener Personen, die in Oesterreich ein Verbrechen, oder in Parma eine Handlung begangen haben, worauf Todes- oder mehr als halbjährige Gefängnißstrafe gesetzt ist.

8. Mit Preußen über die gegenseitige Bestrafung der an der Gränze vorkommenden Jagd-, Forst-, Fisch- und Feldfrevel (Hofkanzleidecret vom 8. Februar 1848 Nr. 1117 J. G. S.).

9. Mit Preußen und den dem Zollvertrage vom 19. Februar 1854 beigetretenen Staaten rücksichtlich der auf Münzen und Papiergeld bezüglichen Verbrechen, worüber das Ausführliche in dem Abs. II. der Erläuterungen zu §. 38 zu finden ist.

10. Mit Preußen und Rußland, wegen gegenseitiger Auslieferung jener Individuen, welche sich in einem der drei Staaten des Hochverrathes, der beleidigten Majestät oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen haben (Patent vom 4. Jäner 1834 Nr. 2637 J. G. S.).

11. Mit Sachsen ein ganz gleiches Uebereinkommen, wie das oben unter 2. aufgeführte mit Baiern (Min. Erklärung vom 30. Juli 1852 Nr. 171 R. G. Bl.).

12. Mit den Schweizer-Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, wegen Auslieferung der Personen, die sich eines der nachstehenden Verbrechen schuldig gemacht haben: Hochverrath, Aufruhr, vorsätzlicher Mord, Giftmischung, vorsätzliche Brandstiftung, Diebstahl mit Einbruch, Gewalt gegen die Person, oder auf öffentlichen Bleichen, Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden, Straßenraub, Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder, Verfälschung von als Münze geltenden Staatspapieren oder öffentlichen Schuldverschreibungen, Verfälschung von Privatschuldscheinen und Wechseln, Falschmünzerei und betrügerischer Bankerott; wegen anderer Verbrechen findet keine Auslieferung statt, dagegen aber bei Hochverrath, Aufruhr, Creditspapier- und Münzverfälschung auch dann, wenn ein Oesterreicher in der Schweiz ein solches Verbrechen gegen Oesterreich, oder ein Schweizer in Oesterreich gegen die Schweiz begangen hat (Hofdecret vom 10. Oktober 1828 Nr. 2362 J. G. S.).

13. Mit dem Königreiche beider Sicilien, geschlossen am 24. December 1845 Nr. 917 J. G. S., wegen Auslieferung der Individuen, welche eine Handlung begangen haben, welche im österreichischen Strafgesetze ein Verbrechen, im Neapolitanischen aber misfatto genannt, und mit einer Criminalstrafe belegt wird; bei den Verbrechen gegen die Verfassung, das Credits- oder Münzwesen des die Auslieferung verlangenden Staates findet die Auslieferung auch dann statt, wenn das Verbrechen außerhalb des Staatsgebietes der vertragschließenden Theile begangen wurde.

14. Mit Toscana wegen Auslieferung a) jener, welche angeklagt sind, eines der nachstehenden Verbrechen begangen zu haben: Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht, Münzverfälschung, Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, öffentlicher Urkunden, Wechsel, Bank-

noten oder anderer Handelspapiere, Erpressung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Unterschlagung anvertrauter Gelder oder Effecten durch öffentliche Beamte im Amte, Brandlegung, Beschädigung von Dämmen, Mord, Todtschlag, Entführung, Nothzucht, Diebstahl mit Gewalt gegen die Person, Diebstahl an Kirchengut, Vieh, oder andere ausgezeichnete Arten des Diebstahls bei einem Betrage von 300 Lire oder 100 fl. C. M., Betrug, wenn er 900 Lire oder 300 fl. C. M. übersteigt, Verleumdung, in so fern sie die vorangeführten Verbrechen betrifft, endlich die Mitschuld an allen diesen Verbrechen und den Versuch derselben; b) jener, die wegen was immer für eines anderen Verbrechens abgeurteilt und flüchtig geworden sind (Hofkanzleidecret vom 28. August 1834 Nr. 2668 J. G. S.).

15. Der mit Sardinien am 6. Juni 1838 (Nr. 270 J. G. S.) geschlossene Vertrag wurde laut Justiz-Hofdecret vom 26. April 1848 Nr. 1133 J. G. S. gekündet.

II. In allen diesen Verträgen ist ausdrücklich angeführt, daß ein Unterthan desselben Staates (ein Inländer) nie an den anderen Staat ausgeliefert werden darf, und daß es sich nur um eine Auslieferung der in das Inland geflüchteten Ausländer, oder Zurückforderung der in das Ausland geflüchteten Inländer handle.

III. Rücksichtlich der nach Oesterreich gekommenen ausländischen Deserteure, welche als solche der Civilgerichtsbarkeit unterliegen und den bestehenden Verträgen gemäß auszuliefern sind, ist, wenn sie in Oesterreich ein Verbrechen begangen haben, Folgendes zu bemerken:

1. Ohne vorläufige Abstrafung unter Mittheilung der Acten geschieht die Auslieferung in den Kirchenstaat, Modena, in die Moldau, nach Parma, Rußland und Sachsen.

2. Nach der Abstrafung geschieht die Auslieferung nach Baden, Baiern, Belgien, den übrigen deutschen Bundesstaaten, den vereinigten Staaten von Nordamerika, Preußen und Würtemberg.

3. Dasselbe gilt auch von den österreichischen Deserteuren, welche in eines dieser Länder geflüchtet sind und dort ein Verbrechen begangen haben.

Literatur: Die vollständige Zusammenstellung der Verträge mit den oben genannten Staaten siehe in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1849. I. B. S. 387. — Wessely: Ueber die Gränzen der Strafgewalt &c. (Haimerl's Magazin II. 115).

§. 42. (§. 35.)

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben oder aus seinem Vermögen gebührt.

Die Bestimmungen über den in Folge verbrecherischer Handlungen zu leistenden Schadenersatz sind in den §§. 1324—1331 des allg. bürgl. G. B., die Vorschriften darüber aber, auf welche Art der durch ein Verbrechen Beschädigte seine Ersatzansprüche gegen den Verbrecher durchzuführen hat, sind in den §§. 4, 352—364 der Str. Pr. O. enthalten, und es hat nach §. 343 Str. Pr. O. der Ersatz des Schadens selbst dem Anspruche des Staates auf Gerichtskostenersatz vorzugehen.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

§. 43. (§. 36.)

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungsumstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

Erschwerungsumstände sind solche Umstände, welche eine That strafbarer erscheinen lassen, ohne sie deshalb in eine schwerere Gattung der Verbrechen zu verwandeln. So ist es z. B. bei der schweren Verletzung ein erschwerender Umstand, wenn der Anfall tückischer Weise geschah; würde aber der Verletzte an der Verletzung gestorben sein, so wäre dies kein blos erschwerender Umstand mehr, sondern es läge das schwerere Verbrechen des Todtschlages vor.

§. 44. (§. 37.)

Besondere Erschwerungsumstände.

Besondere Erschwerungsumstände sind:

Aus der Vergleichung der folgenden Erschwerungsumstände mit der allgemeinen Regel des §. 43 ergibt sich, daß dieselben nicht ausschließend, sondern nur beispielsweise aufgeführt sind, daher der Richter die Umstände jedes einzelnen Falles genau zu erwägen hat, ob nicht solche Umstände vorliegen, welche unter die im §. 43 aufgezählten fünf allgemeinen Fälle passen.

a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;

Also nicht blos, wenn Verbrechen verschiedener Gattung (§. 57), sondern auch, wenn Verbrechen verschiedener Art von derselben Gattung, z. B. Diebstahl in Gesellschaft und an versperrtem Gute, Betrug durch Verfälschung öffentlicher Urkunden und Zueignung gefundenen Gutes, bestellter meuchlerischer Raubmord u. dgl., begangen wurden (vgl. das bei §. 34 Abs. I. unter 1. d) Gesagte).

b) wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt;

I. Es ist hier am Platze den Begriff von Wiederholung und Fortsetzung eines Verbrechens etwas näher zu besprechen, um so mehr, als diese beiden Benennungen in Beziehung auf Vergehen und Uebertretungen einen etwas abweichenden Sinn haben, worüber bei §. 263 die weitere Erörterung folgen wird. — Wiederholung und Fortsetzung kommen darin überein, daß bei beiden diejenige Handlung, welche nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung das Verbrechen bildet, mit der dazu erforderlichen bösen Absicht mehrmals begangen wird; sie unterscheiden sich aber dadurch, daß die erstere eine bereits vollendete That voraussetzt, welche neuerlich begangen wird, während die letztere eine unvollendete That

vorausſetzt, welche durch die nochmalige Begehung erst vollendet werden soll. Die Wiederholung setzt voraus, daß die verbrecherische Handlung in Folge eines neuerlich gefaßten bösen Vorsatzes nochmals begangen wird, die Fortsetzung setzt einen und denselben bösen Vorsatz bei allen einzelnen Handlungen voraus, wodurch dieselben zu einer einzigen That vereinigt werden. Wer z. B. den A bestiehlt, und weil ihm das Erlangte zu wenig ist, morgen wieder hingeht und stiehlt, hat die That wiederholt; der Dieb aber, der eine Wohnung aufsperrt, und nun mehrmals hineingeht, daraus Sachen trägt, und seinen harrenden Cameraden zusteckt, hat den Diebstahl nicht wiederholt, sondern fortgesetzt; — wer an einem Hause Brand legt, und weil es nicht gelungen ist, des anderen Abends wieder hingeht und Brand legt, hat die Brandlegung wiederholt; wer aber die Scheune des Anderen an mehreren Stellen ansteckt, wer den ausgelöschten Zündstoff gleich wieder anzündet, hat das Verbrechen bis zur Vollendung fortgesetzt; — der Raubmörder, der heute den A und später den B erschlägt, hat das Verbrechen wiederholt; wenn er aber seinem Opfer eine tödtliche Wunde versetzt hat, und während er mit Zusammenraffen von Sachen beschäftigt ist, an demselben Lebenszeichen bemerkt, und nun noch ein oder mehrere Male hinspringt, und dem am Boden Liegenden tödtliche Hiebe oder Stiche beibringt, hat er das Verbrechen fortgesetzt; — der Vater, der seiner Tochter fleischlich beiwohnt, und nach einiger Zeit den Beischlaf nochmals vornimmt, hat das Verbrechen wiederholt; der sich mit seiner Tochter aber in ein förmliches Concubinat einläßt, setzt das Verbrechen fort. — Aus diesen Beispielen wird die Bedeutung des weiteren Erforderniſſes der Fortsetzung klar, daß nämlich die einzelnen Handlungen nicht durch andere frembartige Zwischenhandlungen, oder gar durch das Aufgeben und Wiederfassen des bösen Vorsatzes unterbrochen sein dürfen. — Daß die Fortsetzung des Verbrechens unter die allgemeine Regel des §. 43 paßt, und somit ebenfalls ein erschwerender Umstand ist, bedarf wol keiner Erörterung; dieser Unterschied zwischen Wiederholung und Fortsetzung hat daher nur bei der Brandlegung (§. 167 b) einen wesentlichen praktischen Einfluß.

II. In allen Fällen, wo die Wiederholung des Verbrechens einen höheren Straffatz bedingt (wenn z. B. die mehreren Diebstähle 300 fl. übersteigen), kann dieselbe nicht insbesondere als erschwerend angerechnet werden.

III. Es versteht sich von selbst, daß sowol in dem Falle der lit. a) als der lit. b) die mehreren ungleich- oder gleichartigen Verbrechen Gegenstand derselben Aburteilung sein müssen, und nicht schon eine Abstrafung wegen eines derselben erfolgt sein darf, weil sonst im zweiten Falle die lit. c) dieses Paragrafes, im ersteren Falle aber blos der Abgang des in §. 46 b) bezeichneten Milderungsgrundes vorliegen würde.

c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;

Dieser Erschwerungsumstand besteht in dem Rückfalle in der eigentlichen Bedeutung des Wortes. Begründet der Rückfall an sich die verbrecherische Eigenschaft der That (§. 176), so kann er nicht insbesondere als erschwerend angerechnet werden.

d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;

Es ist also der intellectuelle Urheber (§. 5) stets strenger zu strafen, als der unmittelbare Thäter.

e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

Die Erklärung dieser Begriffe siehe oben bei §. 5 im Absatz VII.

Literatur. K . . . . y: Beitrag zur Lehre von Fortsetzung und Wiederholung eines Verbrechens (Zeitschr. 1847 II. 112). — Lasch: Gedanken über Fortsetzung, Wiederholung und Rückfall (G. Z. 1854 Nr. 62).

§. 45. (§. 38.)

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

I. Dieser Erschwerungsumstand beschränkt sich aber blos auf die lügenhaften Verantwortungen des Untersuchten, und keineswegs darauf, wenn er einen Anderen fälschlich der That beschuldigt, oder sich um falsche Zeugnisse bewirbt, wodurch abgesonderte strafbare Handlungen begangen werden (E. E.).

II. Die in den §§. 44 und 45 aufgeführten Erschwerungsumstände nennt das Gesetz besondere, weil sie eine nähere Ausführung des im §. 43 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes sind. Sie sind aber in so fern selbst wieder allgemeine, weil sie bei allen Verbrechen gleichmäßig eintreten können, während die bei einzelnen Verbrechen insbesondere eintretenden erschwerenden Umstände bei diesen aufgeführt werden.

Literatur: Schuselka: Bemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1841. II. 297).

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 46. (§. 39.)

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

Dieser Umstand erhält durch die Vorschrift des §. 2 a)—d) seine genaue Begränzung.

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

Da der Richter es nicht mit dem Gewissen, sondern nur mit der äußeren Erscheinung zu thun hat, so wird er diesen Milderungsgrund dann als bestehend annehmen, wenn der Betreffende nicht schon wegen einer entehrenden Handlung gestraft, oder in der Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen wurde, oder wenn er nicht durch Zeugnisse des Seelsorgers, Gemeindevorstandes oder anderer unparteiischer Personen solcher Handlungen beschuldigt oder überwiesen wird, welche unehrenhaft und geeignet sind, ihn in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen.

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

Vergleiche das bei §. 2 lit. g) Gesagte.

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;

Vergleiche hiermit das bei §. 2 lit. a)—c) Gesagte, mit dem Bemerken, daß bei Beurteilung des gewöhnlichen Menschengefühles jedenfalls auf die Beschaffenheit des betreffenden Individuums, dessen Reizbarkeit oder Gemüthsruhe, Jähzorn oder Phlegma, Aengstlichkeit oder Besonnenheit u. s. w. wesentlich Rücksicht genommen werden muß. Daß übrigens die That mit der Gemüthsbewegung im psichologischen Zusammenhange stehen müsse, ergibt sich aus den Worten des Gesetzes „in einer Gemüthsbewegung;" so würde sich durch Zorn wol eine Körperverletzung oder boshafte Eigenthumsbeschädigung, nicht aber eine Veruntreuung oder ein Betrug entschuldigen lassen.

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;

I. Es ist jedoch von selbst klar, daß hier doch ein böser Vorsatz vorhanden sein müsse, daß derselbe jedoch erst bei der That, oder unmittelbar vor ihrer Ausführung gefaßt worden, und nicht ein längeres Bedenken dem Beschließen vorausgegangen sei; z. B. ein Bettler kommt zu einer unversperrten Wohnung, in der sich Niemand befindet, und benützt diese Gelegenheit, einige frei herumliegende Sachen mitzunehmen.

II. Ein zu großes, Jemanden geschenktes Vertrauen, wenn es nicht ein geradezu leichtsinniges und der Betreffende ein bekannt schlechtes Subject ist, kann nicht als fremde Nachlässigkeit betrachtet werden, vielmehr wäre der Mißbrauch eines solchen Vertrauens nach §. 43 ein Erschwerungsumstand.

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

Die drückende Armuth darf aber einerseits keine blos selbstverschuldete, andererseits keine äußerste Nothlage sein, da im letzten Falle das bei §. 2 lit. g) Gesagte in Anwendung käme.

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;

In wie weit durch eine solche Handlungsweise selbst gänzliche Straflosigkeit herbeigeführt werden kann, ist in den §§. 165 lit. c, 168 und 187 enthalten.

h) wenn er, da er leicht entfliehen oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;

Das Geständniß ist ein wesentlicher Milderungsumstand, sobald es sich als ein Ausfluß wahrer Reue von Seite des Thäters herausstellt; es verliert aber diese Eigenschaft, wenn der Thäter nur solche Umstände gestanden hat, deren er durch offen vorliegende Beweise ohnehin überwiesen war.

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

I. In wie fern auch hierdurch Straflosigkeit herbeigeführt werden kann, siehe die §§. 62 67 und 92.

II. Das Wort verborgen bedeutet „der Obrigkeit unbekannt," nicht etwa „versteckt."

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

Ueber die allfällige Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafzeit vergleiche das bei §. 17 Gesagte.

§. 47. (§. 40.)

b) aus der Beschaffenheit der That.

Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

Es ist schon oben bei §. 8 erklärt worden, in wie fern bloße Vorbereitungshandlungen nach unserem Gesetze ein strafbarer Versuch sind. Bei Anwendung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmung kommt es blos darauf an, wie weit die zur wirklichen Ausübung führende Handlung schon gediehen ist; z. B. A will den B ermorden, und ist, ein Messer in der Hand haltend, bereits in das Zimmer des B getreten — er hat den B schon zu Boden geworfen — er hat ihm bereits mehrere leichte Stiche versetzt — er hat ihn schwer verletzt; es ist klar, daß je nachdem A nach einem oder dem anderen dieser Abschnitte seiner Handlung an der gänzlichen Vollbringung gehindert wird, seine Strafbarkeit größer oder geringer sein wird.

b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

Ueber den Begriff „freiwillig" vergleiche das bei §. 8 Abs. V. Gesagte.

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

I. In dem zweiten Absatze der lit. c) ist es im Gegensatze zu §. 46 lit. g) einerlei, auf welche Art oder von wem der Schade gut gemacht worden ist. — Der Umstand aber, daß der Beschädigte auf den Ersatz Verzicht leistet, kann für den Thäter nicht als mildernd geltend gemacht werden.

II. Die in diesen beiden Paragrafen aufgeführten Milderungs-, d. h. solche Umstände, welche die That minder strafbar erscheinen lassen, ohne sie in ein geringeres Verbrechen zu verwandeln oder straflos zu machen, sind nur beispielsweise und nicht etwa andere ausschließend zu nehmen. Eine allgemeine Regel über die Milderungsumstände würde im Gegensatze zu §. 43 lauten müssen: Das Verbrechen ist desto weniger strafbar, je geringer und schwächer der böse Vorsatz, je unvollkommener die Ueberlegung, je geringer der verursachte Schade oder die damit verbundene Gefahr ist, je leichter dieselbe hintangehalten werden konnte, je wenigere und je unwichtigere Pflichten dadurch verletzt werden.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Bestimmung der Strafe.

§. 48. (§. 41.)

Allgemeine Vorschrift in der Beurteilung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

Auf Erschwerungs-Umstände ist nur in so ferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und eben so auf Milderungs-Umstände, in so ferne dagegen keine Erschwerungs-Umstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die anderen überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

I. Um diese Regel richtig anzuwenden, ist in einem bestimmten Falle die genaueste Auffassung aller erschwerenden und mildernden Umstände, und die reiflichste Erwägung nothwendig, welche von ihnen nicht etwa der Zahl, sondern ihrem inneren Gehalte nach überwiegen. Hierbei kann als Regel gelten: Erschwerungs- und Milderungs-Umstände, welche auf demselben Grunde beruhen, somit einander gleichartig sind (wie die auf die Person des Thäters bezüglichen für sich, dann die auf die Umstände der That bezüglichen für sich, daher z. B. großer Schade und das Streben, denselben gut zu machen; schon erlittene Abstrafung und jugendliches Alter), müssen gegen einander abgewogen werden; Erschwerungs- und Milderungs-Umstände, welche auf verschiedenen Gründen beruhen, somit ungleichartig sind (wie jene, die nach Rechtsgrundsätzen die That als mehr oder minder strafbar darstellen, und jene, die aus anderen Rücksichten, als solche im Gesetze genannt sind, z. B. §. 46 lit. h), i), k), können gegen einander nur abgezählt werden. Wenn daher z. B. ein bereits wegen Diebstahls abgestrafter Mann seine Gattin verleitet, mit ihm zu stehlen, und sie haben drei Diebstähle, jeden im Betrage über fünf Gulden mit einander verübt, so liegen hier drei Erschwerungsgründe (§. 44 b), c), d) vor, und doch würde der mildernde Umstand, daß diese Familie sich in einem ganz unverschuldeten drückenden Nothstande befindet, und ungeachtet ihres Bemühens, keine ordentliche Beschäftigung finden kann (§. 46 f), alle drei Erschwerungsgründe überwiegen. — Wenn aber ein wiederholt abgestrafter Mensch Anstifter eines von Mehreren verübten Verbrechens wird (§. 44 c), e), und dann hingeht und seine Genossen angibt (§. 46 i), so hebt dieser Milderungsgrund nur einen der Erschwerungs-Umstände auf, während der andere zu berücksichtigen ist.

II. Die von dem Gesetze gewählten Strafabstufungen gewähren der Anwendung der obigen Regel einen hinreichenden Spielraum, ohne jedoch der richterlichen Willkür zu viel Macht zu lassen, da die kürzeste zur längsten Strafe im Verhältnisse von 1:2, und nur bei der Abstufung von 1 bis 5 Jahren wie 1:5 steht. Das Mittel zwischen den beiden Endpunkten (bei der Stufe von 6 Monaten bis 1 Jahr 9 Monate; bei jener von 1—5 Jahren, $2^1/_2$ Jahre; bei jener von 5—10 Jahren, $7^1/_2$ Jahre; und bei jener von 10—20 Jahren, 15 Jahre) ist das richtige Ausmaß für eine That, bei der sich Erschwerungs- und Milderungs-Umstände die Wage gleichhalten; wie die einen oder an-

deren überwiegen, wird sich das Strafausmaß mehr dem einen oder anderen Endpunkte nähern. Die nähere Ausführung dieser Regel enthalten die folgenden Paragrafe.

§. 49. (§. 42.)

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

Wenn also auf ein Verbrechen z. B. Kerker von 1—5 Jahren gesetzt ist, so kann wegen Erschwerungsumständen weder auf schweren Kerker, noch auf eine längere, als fünfjährige Strafdauer erkannt werden.

§. 50. (§. 43.)

Insbesondere a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe;

Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung Statt.

In so fern bei der Vollstreckung eines Todesurteiles an mehreren Personen das längere Zuwarten und das Zusehen bei den vorhergehenden Hinrichtungen jedenfalls eine Verschärfung wäre, so ordnet rücksichtlich des ersten, in der Regel nicht vermeidlichen Umstandes der §. 293 Str. Pr. O. an, daß die Reihenfolge der Hinrichtung im Urteile bezeichnet werden muß, und rücksichtlich des zweiten Umstandes ordnet der §. 323 Str. Pr. O. an, daß keiner die Hinrichtung des andern sehen darf.

§. 51. (§. 45.)

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungs-Umständen nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

Eine besondere Beachtung ist auf den Erschwerungsumstand des Rückfalles (§. 44 c) zu legen; in diesem Falle wird jede neue Strafe strenger als die letzt vorhergegangene zu bemessen sein, weil eben der Rückfall die Fruchtlosigkeit der früheren Bestrafung zeigt, und erst das Erreichen der im §. 49 gezogenen Gränze wird das bloße Wiederholen der letzten Strafe rechtfertigen, wenn nemlich auch schon die in den §§. 20—24 vorgezeichneten Gränzen der Strafverschärfungen erreicht sind. Eine geringere als die bereits erlittene Strafe auszusprechen, könnte nur durch ganz besondere Milderungs-Umstände gerechtfertigt werden.

§. 52. (§. 46.)

Anwendung der Milderungsgründe; a) bei der Todesstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungs-Umstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urteil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vor-

schriften zu benehmen haben. — Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

I. Die im Gesetze bestimmte Todesstrafe muß demnach über den Schuldigen ausgesprochen werden; das in Rechtskraft erwachsene Urteil ist aber mit allen Acten und mit einem unmittelbar nach der Verhandlung abzufassenden Gutachten des Gerichtshofes durch das Oberlandesgericht dem obersten Gerichtshofe, von diesem mit dem bestimmten Antrage: „ob Gründe für die Begnadigung des Verurteilten sprechen, und im bejahenden Falle, welche angemessene Strafe statt der Todesstrafe zu bestimmen wäre," dem Justizminister, und von diesem dem Landesfürsten vorzulegen, welchem allein das Begnadigungsrecht zusteht (§§. 293, 308, 310 Str. Pr. O.).

II. Ueber die Berechnung des Alters des Thäters siehe die Bemerkungen bei §. 2 lit. d).

§. 53. (§. 47.)

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird zur Regel festgestellt, daß wegen Milderungsumständen weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

I. Diese gesetzliche Vorschrift bildet die Regel, von welcher so selten als möglich und nur bei dem Vorhandensein der theils in diesem Gesetze, theils in der Strafprozeß-Ordnung bestimmten besonderen Ausnahmsfälle abgewichen werden darf (C. E.).

II. Diese Ausnahmsfälle (außer dem in §. 52 angeführten) sind folgende:

1. Nach der Strafprozeß-Ordnung: Wenn bei einem Verurteilten sehr wichtige und überwiegende (vgl. das bei §. 48 Gesagte) Milderungsgründe eintreffen, so kann der Gerichtshof die in dem Gesetze verhängte lebenslange Kerkerstrafe bis auf 10, — die 10—20jährige Kerkerstrafe bis auf 5, — und die 5—10jährige bis auf 2 Jahre herabsetzen, jedoch darf der Strafgrad in keinem Falle abgeändert werden (§. 286). In denselben Fällen und unter denselben Bedingungen dürfen die Oberlandesgerichte nach den vorerwähnten Abstufungen die Strafdauer bis auf 5, 3 und 1 Jahr herabsetzen, den Strafgrad aber ebenfalls nicht ändern. Die im Gesetze ausdrücklich angeordnete Verschärfung durch Landesverweisung (§. 40 Str. G.) kann weder von den Gerichten erster, noch von jenen zweiter Instanz nachgesehen werden (§. 305). Dem obersten Gerichtshofe steht jedoch wegen überwiegender Milderungsgründe ein unbeschränktes Milderungsrecht zu (§. 311).

Wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in welchen die Gerichte den Thäter einer die Gränzen ihrer Macht überschreitenden Milderung würdig halten, bestimmen die §§. 294 und 306 Str. Pr. O.

2. Nach dem Strafgesetze: Die in den beiden folgenden Paragrafen enthaltenen.

§. 54. (§. 48.)

Außerordentliches Milderungsrecht.

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert,

als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

Tritt die Vorschrift dieses Paragrafes in Anwendung, so ist der Richter in der Abkürzung der Strafe nicht weiter beschränkt, und er kann selbst bis auf 24 Stunden herabgehen. Der Zusammenhang der §§. 51—54 weist aber deutlich darauf hin, daß das Gesetz die im §. 17 aufgestellte Regel, daß die kürzeste Dauer der Kerkerstrafe sechs Monate sei, beobachtet wissen will, und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, namentlich nur dann, wenn die mehreren Milderungsgründe zugleich überwiegend (s. o.) und so beschaffen sind, daß gegründete Aussicht auf die Besserung des Verbrechers vorhanden ist, eine Ausnahme gestattet. Es ergibt sich daraus auch von selbst, daß bei einem Rückfälligen der §. 54 keine Anwendung mehr finden kann, so wie auch in allen jenen Fällen, in denen wegen besonderer Erschwerungsgründe statt der gewöhnlichen Strafe von 6 Monaten bis 1 Jahr, die höhere Stufe von 1—5 Jahren eintritt, z. B. in §§. 178, 202.

Literatur: C. v. Z.: Anwendung der §§. 54 und 178 (G. Z. 1853 Nr. 137 und 1854 Nr. 12). — Mayer: Ueber dasselbe (G. Z. 1853 Nr. 153).

§. 55. (§. 49.)

Veränderung der Strafe.

Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und so ferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzet werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

I. Dieser Paragraf ordnet keine Strafmilderung, sondern blos eine Veränderung der Strafe im Interesse der schuldlosen, d. h. nicht an dem Verbrechen betheiligten Angehörigen des Thäters an. Er kann somit auch dann angewendet werden, wenn keine Milderungs- oder gar überwiegende Erschwerungs-Umstände vorliegen. Es darf daher, selbst wenn die Strafe unter sechs Monate herabgesetzt wird, der Grad des Kerkers nicht gemildert, und es muß die Abkürzung durch Verschärfung der Strafe ersetzt werden. Auch ist der Richter nicht verpflichtet, unter das geringste gesetzliche Strafausmaß herabzugehen, sondern er kann die Strafe auch innerhalb der gesetzlichen Gränzen abkürzen (C. E.).

II. Auf die Anwendung dieses Paragrafes haben nicht blos eigentliche Familienväter oder Mütter, sondern auch alle jene Anspruch, denen die Sorge für alte Eltern, kleine Geschwister u. dgl. obliegt, wenn diese Personen durch längere Verhaftung ihres Versorgers einen wichtigen Schaden leiden würden. — Die in diesem Paragrafe von dem Gesetze angeordnete Vorsorge vervollständigt der §. 322 der Str. Pr. O., welcher in solchen Fällen auch einen Aufschub zur Antretung der nicht über sechs Monate dauernden Freiheitsstrafe gestattet.

III. Es waltet übrigens kein Anstand ob, in einzelnen Fällen, wo die Bedingungen des §. 54 eintreten, diesen mit §. 55 vereint anzuwenden, und nicht nur die Dauer, sondern

auch den Grad der Kerkerstrafe herabzusetzen, deßungeachtet aber die kürzere Dauer durch eine beigefügte Verschärfung empfindlicher zu machen.

IV. Eine auf alle die bei §§. 53—55 angeführten Ausnahmsfälle anwendbare, von den Gerichtshöfen nie genug zu beherzigende Vorschrift, hat das k. k. Justizministerium erlassen, welche den Gerichten erster Instanz mit nachstehendem Oberlandesgerichts-Decrete bekannt gegeben wurde:

Das k. k. Justizministerium hat mittelst Erlasses vom 14. April 1853 Z. 3919 eröffnet, daß aus mehreren Kronländern und von verschiedenen Seiten gegründete Beschwerden darüber erhoben werden, daß die Strafgerichte bei Bemessung der Strafe für die ihrer Beurteilung unterliegenden Handlungen im Allgemeinen zu mild seien, und daß dieselben namentlich von dem auch den unteren Gerichten durch die §§. 54, 55, 260 lit. b) und 266 Str. G. und §. 346 (jetzt 286, 305 und 311) Str. Pr. O. eingeräumten Rechte zu außerordentlicher Milderung oder beziehungsweise zur Herabsetzung der Dauer der Freiheitsstrafen aus Rücksichten für die schuldlose Familie einen übermäßigen Gebrauch machen, und daß aus dieser unzeitigen Milde für die öffentliche und Privatsicherheit die größten Nachtheile entstehen.

Indem dieser Erlaß des k. k. Justizministeriums bekannt gegeben wird, sieht sich das k. k. Oberlandesgericht in Folge h. Weisung veranlaßt, die sämmtlichen, demselben unterstehenden Strafgerichte auf die strengste Handhabung des Gesetzes nachdrücklichst aufmerksam zu machen, und die Belehrung für dieselben beizufügen, daß nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes die hier oben erwähnten Paragrafe nur als Ausnahmen von der in den §§. 53 und 265 Str. G. festgesetzten Regel und nur bei dem Eintreffen jener außergewöhnlichen Voraussetzungen in Anwendung gebracht werden dürfen, welche eben daselbst von dem Gesetze als Vorbedingung zur Anwendbarkeit dieser Ausnahmen vorgeschrieben worden sind.

Literatur: Das Milderungsrecht der Strafgerichte (G. Z. 1852 Nr. 126). — Ueber den Mißbrauch des Milderungsrechtes (G. Z. 1853 Nr. 91).

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 56. (§. 50.)

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit, oder anderen Rechten.

§. 57. (§. 51.)

Besondere Gattungen von Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.

2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

3. Störung der öffentlichen Ruhe.

4. Aufstand.

5. Aufruhr.

6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine öffentliche Behörde.

7. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

8. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

9. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.

11. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

12. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegrafen.

13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub.

14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sclaven.

16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung.

17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.

18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

19. Mißbrauch der Amtsgewalt.

20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

21. Münzverfälschung.

22. Religionsstörung.

23. Nothzucht.

24. Schändung.

25. Andere Verbrechen der Unzucht.

26. Mord.

27. Todtschlag.

28. **Abtreibung der Leibesfrucht.**
29. **Weglegung eines Kindes.**
30. **Schwere körperliche Beschädigung.**
31. **Zweikampf.**
32. **Brandlegung.**
33. **Diebstahl.**
34. **Veruntreuung.**
35. **Raub.**
36. **Betrug.**
37. **Zweifache Ehe.**
38. **Verläumdung.**
39. **Den Verbrechern geleisteter Vorschub.**

I. Nach der in §. 56 aufgeführten Eintheilung gehören von diesen besonderen Gattungen der Verbrechen, zu den Verbrechen gegen das Band des Staates, jene unter 1 — 3; gegen öffentliche Vorkehrungen jene unter 4 — 12, 18, 19, 22, 39; gegen das öffentliche Zutrauen jene unter 20, 21; gegen die Sicherheit der Person jene unter 23—31 und 35; des Vermögens jene unter 10, 32—36; der Freiheit jene unter 13—17; und anderer Rechte jene unter 22, 36, 37, 38.

II. Im Zusammenhange mit Art. IV des K. M. P. mag hier bemerkt werden, daß so wie keine Handlung als Verbrechen gestraft werden kann, welche nicht im Gesetze ausdrücklich als Verbrechen erklärt ist, eine nach dem Gesetze strafbare Handlung auch mit keiner anderen Benennung bezeichnet werden darf, als welche in dem vorstehenden Paragrafe aufgeführt ist. So wäre es gegen das Gesetz, von einem Verbrechen des Landfriedensbruches, der Fälschung, des Landesverrathes u. dgl. in Fällen zu sprechen, welche in ausländischen Gesetzen oder wissenschaftlichen Werken mit diesem Namen belegt werden.

Siebentes Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58. (§. 52.)

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; — oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschähe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre. —

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurteilen und zu bestrafen.

I. Das Verbrechen des Hochverrathes kann auf sieben Arten begangen werden. Diese Arten des Hochverrathes sind:

1. Eine Unternehmung, wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet werden soll. Es versteht sich wol von selbst, daß Angriffe auf das Leben des Kaisers hierher zählen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Kaiser minderjährig oder volljährig ist, ob er im vollen Genusse der Ausübung seiner Regierungsgewalt steht, oder diese, aus was immer für Gründen, ganz oder theilweise einer Regentschaft übertragen wäre. — Diese Art des Hochverrathes bildet zugleich eine Ausnahme von der Regel des §. 4, indem dieses Verbrechen nur durch die Beschaffenheit der verletzten Person entsteht. Es werden demnach nicht nur alle jene Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens, des Körpers und der Freiheit (in der Aufzählung des §. 57 jene unter den Zahlen 13 bis 17, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 35), sondern auch alle insgemein nur als Uebertretungen erklärten vorsätzlichen Verletzungen der körperlichen Sicherheit (§. 411) zum Verbrechen des Hochverrathes, wenn sie wissentlich und absichtlich gegen die Person des Kaisers gerichtet werden. Würde der Urheber einer solchen strafbaren Handlung erwiesener Maßen in der von ihm verletzten oder zu verletzen versuchten Person den Kaiser nicht erkannt haben, so kann er nach der Vorschrift des §. 2 lit. e) nicht wegen Hochverrathes, sondern nur nach den übrigen Bestimmungen des Strafgesetzes gestraft werden. — Ob aber diese Handlungen in einer an sich hochverrätherischen (§. 58 a), b), c) Absicht unternommen werden, oder nur, um die mit diesen Handlungen nach dem Gesetze überhaupt verbundenen Uebel herbeizuführen, ist einerlei. — Ob endlich ein Versuch des Hochverrathes vorliegt, wenn Jemand eine dieser Handlungen gegen eine andere Person unternimmt, weil er sie für den Kaiser hält, wird nach den bei §. 8 entwickelten Grundsätzen zu beurteilen, und nach der in Abs. IV geäußerten Ansicht zu bejahen sein. Fahrlässige Verletzungen der Person des Kaisers (z. B. durch Schnellfahren, durch unterlassene Aufstellung von Warnungszeichen u. dgl.) verlieren

dadurch ihre Eigenschaften als Vergehen oder Uebertretungen nicht, da auch diese Art des Hochverraths bösen Vorsatz (§. 1) als nothwendige Bedingung voraussetzt.

2. Eine Unternehmung, wodurch eine Verhinderung der Ausübung der Regierungsrechte des Kaisers bewirkt werden soll. Diese Handlung setzt im Gegensatz zu der vorigen zunächst keine persönliche Verletzung des Staatsoberhauptes voraus, sondern geschieht dadurch, daß die erlassenen allerhöchsten Befehle unterschlagen oder verfälscht, die zur allerhöchsten Unterschrift vorgelegten Gegenstände verwechselt oder weggenommen, Berichte unwahr erstattet, mündliche Anordnungen nicht an diejenigen geleitet werden, denen der Vollzug obliegt u. dgl. Da es sich hier nicht zunächst um die Person des Kaisers, sondern um seine Regierungsgewalt handelt, so kann diese Art des Hochverrathes auch an demjenigen verübt werden, dem während der Minderjährigkeit oder wegen einer anderen Verhinderung des Kaisers selbst, diese Gewalt dem Gesetze gemäß übertragen ist.

3. Die Unternehmung einer gewaltsamen Veränderung der Regierungsform. Hierbei liegt das wesentliche Merkmal darin, daß die Veränderung der Regierungsform auf eine gewaltsame Art erzielt werden soll, in welcher Beziehung diese Art mit den weiter unten vorkommenden der Empörung und des Bürgerkrieges zusammenfällt, wenn diese nämlich eine Aenderung der Regierungsform zum Zwecke haben. —

4. Die Unternehmung der Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich, wenn dieselbe auch nicht auf gewaltsamem Wege, sondern z. B. durch eine freiwillig angebotene Unterwerfung unter eine auswärtige Macht ermöglicht werden sollte. Welche Länder zu den Bestandtheilen des österreichischen Staatsgebietes gehören, braucht wol hier nicht aufgezählt zu werden.

5. Die Unternehmung der Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen. Hier ist nur der Gesammtstaat Gegenstand des Verbrechens, und es ist einerlei, worin diese Gefahr bestehe; sie muß jedoch vom Auslande her dem Staate drohen. Es wird daher nicht blos die Erregung eines Krieges, die Verstärkung oder Unterstützung des feindlichen Heeres, sondern auch die Veranlassung solcher Maßregeln, wodurch die Staatsfinanzen, oder die allgemeinen Handelsbeziehungen einer besonderen Gefahr ausgesetzt werden, unter diese gesetzliche Anordnung einbezogen werden können.

6. Die Unternehmung der Herbeiführung oder Vergrößerung einer Empörung. Empörung ist der höchste Grad des Verbrechens des Aufruhrs (§. 73), unterscheidet sich aber von demselben dadurch, daß sie zunächst nicht gegen eine Obrigkeit (§. 68), sondern gegen die Gesammtregierung und deren Maßregeln gerichtet ist, oder auf einen bestimmten hochverrätherischen Zweck, z. B. gewaltsame Veränderung der Regierungsform oder Regierungsgrundsätze, oder die Verhinderung des Monarchen an der ferneren Ausübung der Regierungsgewalt abzielt.

7. Die Unternehmung der Herbeiführung oder Vergrößerung eines Bürgerkrieges. Bürgerkrieg ist jener Zustand, in welchem sich zwei Parteien, sei es die Regierung und die Unterthanen, oder Unterthanen unter sich, feindlich einander gegenüber stehen, und unter Anwendung von Waffengewalt mit militärischer Organisation, nach den Grundsätzen der Kriegführung überhaupt, über einander die Oberhand zu gewinnen suchen. Der Krieg der Regierung gegen die Unterthanen setzt immer eine Empörung voraus, und ist von der einen Seite der höchste Grad derselben, von der anderen das Mittel zu deren Unterdrückung; der Krieg unter Unterthanen kann jedoch auch, abgesehen von den Beziehungen zur Staatsgewalt, durch Nationalitäten- oder Religionshaß u. dgl. herbeigeführt sein.

II. Der zweite Theil des Absatzes lit. c) von den Worten: „es geschähe" ꝛc. an, gilt für alle sieben Arten des Hochverrathes; er bezeichnet genau die Art und Weise, auf welche die als Hochverrath erklärten Handlungen unternommen werden können, und bedarf bei seiner Ausführlichkeit wol keiner näheren Erklärung. Uebrigens finden bei der Betheiligung Mehrerer die bei den §§. 5—7 entwickelten Grundsätze ihre volle Anwendung.

III. Alle diese Handlungen müssen aber mit dem Bewußtsein unternommen werden, daß es sich dabei um einen der in Abs. a)—c) aufgeführten hochverrätherischen Zweck handle. Dieses Bewußtsein genügt aber zur Strafbarkeit, und es ist nicht nothwendig, daß jeder bei seiner Handlung in der bestimmten Absicht, einen dieser Erfolge herbeizuführen, mitgewirkt hat. Derjenige, der z. B. für Geld die Statuten einer hochverrätherischen Verbindung copirt, der über Bestellung Abzeichen für eine solche verfertiget, der sein Haus zu den Zusammenkünften einräumt, ist des Hochverrathes schuldig, wenn er den Zweck der Verbindung kennt, wenn ihn auch nur die Absicht, sich einen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, zu seiner Handlungsweise bestimmt hat (vgl. die Erklärungen zu §. 1). — Wäre aber dem Thäter nicht einmal der Zweck, zu dem seine Mitwirkung dienen soll, bekannt gewesen, so kann er nach §. 2 lit. e) nicht wegen Hochverrathes gestraft werden.

IV. Bei dem Verbrechen des Hochverrathes gibt es keinen Versuch, weil einerseits das Gesetz schon die ganz erfolglose Unternehmung, und andererseits durch die Worte: „was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung" auch schon die nächsten Vorbereitungshandlungen als das Verbrechen selbst erklärt. An dieser Ansicht ändert die Berufung des §. 9 im folgenden §. 59 lit. c) nichts, indem diese wahrscheinlich nur zu dem Ende geschah, um keinen Zweifel zu lassen, daß wenn die im §. 9 bezeichnete Handlungsweise auf Hochverrath abzielt, stets die §§. 58 und 59 in Anwendung kommen.

V. Es bedarf wol keiner besonderen Erwähnung, daß dieses Verbrechen in allen sieben Arten von wem immer und wo immer, selbst von Ausländern im Auslande (§. 38) begangen werden kann. — Wenn ein Staatsbeamter (§. 101) bei einer hochverrätherischen Unternehmung auf eine der in §§. 101 und 102 bezeichneten Arten mitwirkt, oder sich durch eine nach diesen Paragrafen strafbare Verletzung seiner Amtspflicht am Hochverrathe nach §§. 60 und 61 mitschuldig macht, so liegt nur Hochverrath oder Mitschuld daran, und kein Zusammentreffen zweier Verbrechen vor (vgl. das bei §. 34 Absch. I. 1. lit. c) Gesagte).

VI. Die in den Absätzen b) und c) bezeichneten hochverrätherischen Handlungen können auch gegen den deutschen Bund — nicht gegen die einzelnen Bundesstaaten — begangen werden, indem dieselben sämmtlich gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit und Verfassung des Staates gerichtet sind, und es gilt also für den Schlußabsatz des §. 58 Alles, was zur Erklärung der früheren Absätze gesagt wurde. Würden solche Handlungen und die im §. 58 lit. a) bezeichneten gegen einen einzelnen Bundesstaat oder dessen Beherrscher unternommen werden, so sind sie nach §. 66 zu strafen; hätte sie ein Ausländer im Auslande begangen, so ist er auf Verlangen an den betreffenden Bundesstaat, oder wenn das Unternehmen gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet ist, an den zuerst ansuchenden auszuliefern, wenn ihm nicht andere im Inlande begangene Verbrechen zur Last fallen, wo dann auch ihn die Strafe nach §. 66 trifft (Patent vom 24. Oktober 1837 Nr. 236 J. G. S.).

Literatur: Jenull: Ueber den Begriff des Hochverrathes (Zeitschr. 1827. I. 186). — Schiedsrichterliche Entscheidungen über die Ersatzpflicht für Feuerschäden in Wien im Oktober 1848 (Magazin V. 307). — Fierlinger: Ueber den Versuch des Hochverrathes in den Fällen des §. 58 lit. b) und c) (G. Z. 1852 Nr. 104).

§. 59. (§. 53.)

Strafe des Hochverrathes.

Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 58 lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

In diesem Falle trifft also die Todesstrafe Jeden, der sich an einer solchen Unternehmung mittelbar oder unmittelbar, auf eine nahe oder entferntere Weise betheiligt hat.

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58 lit. b) und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben. —

Der Begriff des Urhebers, unter welchem hier sowol der phisische, als der intellectuelle verstanden wird, ist bei §. 5 entwickelt worden. Anstifter ist derjenige, welcher ein in Verbindung von mehreren auszuführendes Unternehmen veranlaßt, den Plan dazu entworfen — Rädelsführer, welcher die wirkliche Ausführung als Anführer geleitet hat, während diejenigen, welche unter seiner Leitung sich dabei verwenden ließen, die unmittelbar Mitwirkenden sind.

Gegen alle Diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Beispiele einer solchen entfernteren Betheiligung sind beim §. 58 im Abs. III. der Erläuterungen gegeben worden.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Rücksichtlich des moralischen Urhebers gilt auch hier bei Erfolglosigkeit seines Unternehmens, jedoch nur für den Fall, als die Aufforderung durch öffentliche Reden, Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften geschah, die Regel des §. 9, wornach ihn eine gelindere, als die in lit. b) ausgesprochene Strafe trifft. Hätte er jedoch in anderer directer Art auf bestimmte Personen, wiewol erfolglos, eingewirkt, so würde ihn die volle, im Absatz b) bezeichnete Strafe treffen, da der §. 58 ausdrücklich erklärt, daß Hochverrath auch dann vorhanden sei, wenn die Unternehmung ohne Erfolg blieb.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. —

Die hier ausgesprochene Haftungsverbindlichkeit mit dem Vermögen gibt dem Staatsschatze nur das Recht, durch die in der Gerichtsordnung bestimmten Maßregeln der Pfändung oder der Sequestration seine Ansprüche sicher zu stellen; den eigentlichen Betrag des Schadenersatzes hat jedoch bei der Aburteilung der Gerichtshof sowol rücksichtlich der Ansprüche des Staates, als jener von Privatpersonen auszusprechen. Zu dem aus dem Verbrechen des Hochverrathes entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesen Zwecken aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Gerichtshofe, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen (§. 360 Str. Pr. O., und Just. Min. Vdg. v. 5. Oktober 1854 Nr. 255 R. G. Bl.).

§. 60. (§. 54.)

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung;

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

I. Dieser Paragraf bezieht sich auf alle sieben Arten des Hochverrathes, und setzt eine Person voraus, welche nicht selbst in eine hochverrätherische Unternehmung verwickelt ist, weil für eine solche — selbst wenn ihre Mitwirkung in nichts anderem bestünde — die Strafe nach §. 59 zu bemessen ist. — Die Frage, ob sich auch ein Ausländer im Auslande auf diese Art am Hochverrathe *mitschuldig* machen könne, muß, da im §. 38 nur der §. 58 ausdrücklich berufen ist, um so mehr verneint werden, als der Staat von Ausländern im Auslande ein positives Handeln zu seinen Gunsten nicht unter einer Strafandrohung fordern kann.

II. *Angehörige* sind des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und deren Ehegenossen, seine Geschwisterkinder oder noch näher Verwandte, sein Ehegenoß und dessen Geschwister. — *Schutzbefohlene* sind Adoptivkinder, Pflegekinder und Mündel. — Die Gefährdung von Personen, rücksichtlich welcher der Thäter eine solche Schutzpflicht nur *vertragsmäßig* übernommen hat, kann ihm zu keiner Entschuldigung dienen. Eben so dient die *Verwandtschaft* oder *Schwägerschaft* mit einem der in die Unternehmung Verwickelten zu keiner Entschuldigung (§§. 215, 216).

III. Das Verhindern mußte geschehen können: 1. *leicht*, ohne besonderen Aufwand von phisischer und moralischer Kraftanwendung, ohne nach den Vermögensverhältnissen des

Beschuldigten bedeutende Geldauslagen, ohne großen Verlust an Zeit bei dem gewöhnlichen Berufs- oder Erwerbsgeschäfte, vorausgesetzt, daß nicht ein von dem Beschuldigten dazu abgeordneter Dritter die Sache ebenfalls hätte ausrichten können; 2. ohne in Folge der Nachsucht der an der Unternehmung Betheiligten zu besorgender Gefahr für sich und die im Paragrafe genannten Personen, die Gefahr mag sich auf das Leben, die körperliche Sicherheit, die Freiheit oder das Eigenthum beziehen (§. 2 lit. g). Doch muß die Furcht von einer solchen Gefahr eine gegründete (§. 98) und der drohende Schade doch von wichtigerer Art (nicht vielleicht etwa das Einschlagen von Fenstern u. dgl.) sein, was der Richter nach den Umständen jedes einzelnen Falles beurteilen wird. — Eine Gefahr für die Ehre entschuldigt nicht, weil die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in den Augen der Verständigen und Gutgesinnten nie unehrenhaft sein kann, und das Urteil Unverständiger oder Bösgesinnter von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden darf.

IV. Vorsätzlich, d. i. in der Absicht, dadurch die Ausführung des Unternehmens möglich zu machen, der Thäter mag was immer für eine Nebenabsicht oder Endzweck dabei gehabt haben.

§. 61. (§. 55.)

b) durch Unterlassung der Anzeige.

Auch derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, in so ferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

I. Es muß dem Beschuldigten bekannt oder doch nach den Umständen wahrscheinlich sein, daß die fragliche Unternehmung auf einen der im §. 58 als Hochverrath bezeichneten Zwecke — mit deren Unkenntniß sich Niemand entschuldigen kann (§. 3) — abziele. — Ob ungeachtet der unterbliebenen Anzeige keine schädliche Folge mehr zu besorgen ist, steht nicht dem Beschuldigten zu beurteilen zu, und seine diesfällige Ansicht entschuldigt nicht, wenn er mit der Anzeige zögert. Nur dann ist eine Ausnahme vorhanden, wenn er selbst die Unternehmung sicher und verläßig unschädlich gemacht hat, und dann die Anzeige unterläßt. — Rücksichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Paragrafes wird auf die Erklärung des §. 60 verwiesen.

II. Eine dritte Art der Mitschuld am Hochverrathe bildet zufolge der a. h. Entschließung v. 27. April 1854 Nr. 107 R. G. Bl. die Einfuhr, der Verkehr, das Ansichbringen und die Verbreitung von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Propaganda, als: Mazziniloose, Kossuth-Dollarnoten u. s. w., und es ist dieselbe, wenn dabei ein Mitwirken zu einem der im §. 58 aufgeführten Zwecke beabsichtigt wurde, nach Vorschrift des §. 5 als entferntere Betheiligung am Hochverrathe nach dem 2. Absatze des §. 59 lit. b), in allen anderen Fällen aber (z. B. wenn das Ansichbringen aus Gewinnsucht, behufs der Anlegung oder Vervollständigung einer Sammlung von Papiergeld-

zeichen u. dgl.) geschah, eben so wie die in den §§. 60 und 61 aufgeführten Arten der Mitschuld am Hochverrath zu bestrafen. In wie fern das Nichtabliefern solcher Geldzeichen ein Vergehen begründet, siehe bei §. 278.

Literatur: Waser: Mitschuld am Hochverrathe ꝛc. (G. Z. 1853 Nr. 31). — Wessely: Ein Wort über die allerh. Entschl. v. 27. April 1854 (G. Z. 1854 Nr. 84). — Lasch: Noch ein Wort über die allerh. Entschl. ꝛc. (G. Z. 1854 Nr. 101).

§. 62. (§. 57.)

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Obrigkeit sind jene Behörden, welche für Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu wachen, oder den Verbrechen nachzuspüren und das Verfahren darüber einzuleiten haben, also die Polizeibehörden aller Art, die Staatsanwaltschaften, die Bezirks-Einzelngerichte und die Gerichtshöfe, oder die Untersuchungsrichter an den Letzteren. — Geheim, d. i. der Obrigkeit unbekannt. Was zu geschehen habe, wenn die Obrigkeit gleichzeitig von einem solchen reuigen Mitgliede und auf anderem Wege von einer derlei Verbindung Kenntniß erhält, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen sein; doch dürfte auch hier dem Reuigen die Wohlthat dieses Paragrafes nach Analogie mit der Bestimmung des §. 8 zu Guten kommen. — Da das Gesetz die Rechtswohlthat dieses Paragrafes ausdrücklich auf jenen beschränkt, der sich in eine auf Hochverrath (d. i. auf was immer für eine der sieben Arten desselben) abzielende Verbindung eingelassen hat, so können die Urheber, Anstifter und Rädelsführer auf dieselbe keinen Anspruch machen, sie werden aber in diesem Falle die im §. 46 lit. g), h) und i) aufgeführten Milderungs-Umstände mit vollem Gewichte für sich geltend machen können.

Literatur: Waser: Straflosigkeit des Hochverraths ꝛc. (G. Z. 1853 Nr. 32).

§. 63. (§. 58.)

Majestäts-Beleidigung.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dies durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

I. Der Thatbestand dieses Verbrechens besteht in der Verletzung der dem Kaiser schuldigen Ehrfurcht, d. i. jenes höheren Grades der äußeren Achtungsbezeigung, wie er gegen solche Personen gebührt, denen durch die Familien- oder religiösen Verhältnisse eine moralische oder rechtliche Gewalt über andere eingeräumt ist. Die Arten der

Verletzung der Ehrfurcht können nun entweder in geradezu beleidigenden Aeußerungen oder Handlungen, sie können aber auch blos darin bestehen, daß absichtlich unterlassen wird, die schuldige Ehrfurcht auch äußerlich auszudrücken. Darnach zerfallen sie in zwei Hauptclassen, welche im Gesetze bezeichnet sind. Sie sind: 1. persönliche Beleidigungen, d. i. ehrenrührige Reden oder derlei Handlungen oder Unterlassungen in Gegenwart des Kaisers, und auf solche Art, daß er dieselben hören oder sehen muß; thätliche Beleidigungen wären Hochverrath (§. 58 a); 2. Schmähungen (Beschimpfungen), Lästerungen (Beschuldigungen schändlicher moralischer Unvollkommenheiten) oder Verspottungen (Herabziehen in das Lächerliche mit der Absicht, dadurch Abneigung gegen den Verspotteten zu bewirken), wenn sie a) öffentlich oder b) vor mehreren, also wenigstens zwei Leuten, wenn auch an einem Privatorte, jedoch nicht im engsten Familienkreise (vgl. §. 216) vorgebracht wurden; oder c) in Druckwerken oder d) in Bildern oder Schriften enthalten sind, und diese letzteren Jemanden mitgetheilt oder weiter verbreitet wurden.

II. Zur näheren Erklärung des Ausdruckes öffentlich, dient Folgendes: Oeffentlich ist hier gleichbedeutend mit: an einem öffentlichen Orte (E. E.). Als ein öffentlicher Ort ist im Gegensatze zu denjenigen Orten, welche zum Privatgebrauche (Wohnen, Schlafen, Arbeiten) oder zu Privatvereinigungen (Familienversammlungen, geladene Gesellschaften) dienen, jeder Ort zu betrachten, der für Jedermann entweder ungehindert, oder unter Erfüllung einer für Alle gleichen Bedingung (z. B. Bezahlung eines Eintrittsgeldes) frei zugänglich ist (E. E.). — Demnach erscheinen als öffentliche Orte z. B. Theater, Gast- und Kaffeehäuser, öffentliche Gärten, Badehäuser, die Amtslocalitäten öffentlicher Behörden und Anstalten aller Art, Verkaufsgewölbe, die Hofräume, Stiegen und Gänge in Wohnhäusern u. dgl. (E. E.). Zum Begriffe eines öffentlichen Ortes ist aber weiter nothwendig, daß zur Zeit der vorgefallenen Beleidigung die Möglichkeit des freien Zutrittes offen stand, also z. B. das Gasthaus nicht schon gesperrt war (E. E.); daß aber wirklich Jemand dort anwesend war, ist nicht nothwendig, wenn nur Jemand dazu kommen und die Beleidigung hören konnte (E. E.). — Diese letztere Bedingung, daß die Beleidigung gehört werden konnte, ist auch dann nothwendig, wenn die Beleidigung vor mehreren Leuten geschah, denn eine einem vertrauten Freunde, sei es an einem öffentlichen Orte oder in einer Gesellschaft, vorsichtig in das Ohr geraunte Beleidigung begründet nicht den Thatbestand des Verbrechens. — Die gemachte Ausnahme rücksichtlich des engsten Familienkreises verliert ihre Wirksamkeit, sobald eine Weiterverbreitung der Beleidigung von da aus erfolgte. — Als Verbreitung einer in einer Schrift enthaltenen Beleidigung kann nicht angesehen werden, wenn eine solche Schrift bei einer öffentlichen Behörde überreicht wird. (E. E.). In einem solchen Falle wäre daher blos eine strafbare Mittheilung vorhanden.

III. Die Absicht bei diesem Verbrechen kann keine andere sein als die, seinen Mangel an Ehrfurcht äußerlich zu erkennen zu geben. Wäre sie darauf gerichtet, Anderen ähnliche Gesinnungen einzuflößen, so müßte die Bestrafung nach §. 65 lit. a) eintreten.

IV. Was den Versuch dieses Verbrechens betrifft, so ist bei der Verübung desselben durch gesprochene Worte oder durch Handlungen keiner denkbar, weil vor dem Aussprechen derselben, vor der ehrenrührigen Geberde der §. 11 gilt, mit dem Aussprechen oder der äußeren Handlung aber auch schon das Verbrechen vollbracht ist. Bei Druckwerken findet der §. 10 Anwendung. Dagegen ist bei der Mittheilung oder Verbreitung von Schriften oder Bildern ein Versuch allerdings denkbar.

Literatur: Waser: Das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung (G. Z. 1853 Nr. 41).

§. 64.

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in so ferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses sind alle jene, welchen der Titel Erzherzoge oder Erzherzoginen von Oesterreich und das Prädicat „kaiserliche königliche Hoheit" gebührt. Im Uebrigen ist der Thatbestand dem im §. 63 aufgestellten gleich, nur sind hier auch thätige Beleidigungen, durch ehrenrührige Angriffe auf die Person, in denselben aufgenommen.

§. 65. (§. 57.)

Störung der öffentlichen Ruhe.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

Vergleiche hierüber die Erklärung des §. 63.

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

I. Wodurch sich die hier bezeichnete Art der Störung der öffentlichen Ruhe von der Majestäts-Beleidigung unterscheide, wurde schon oben (§. 63 Abs. III.) gezeigt. — Von den in §. 58 lit. b) und c) bezeichneten Arten des Hochverrathes unterscheidet sie sich dadurch, daß keine gewaltsame Veränderung der Regierungsform und nicht die Losreißung eines Theiles des österreichischen Staatskörpers beabsichtigt wird, sondern insbesondere im letzteren Falle nur die bestehende Einheit der Gesetze und des Rechtes Gegenstand der Angriffe ist.

II. Unter der Staatsverwaltung ist hier die Gesammtregierung in ihren Grundsätzen verstanden, indem die gleiche Handlungsweise gegen die Verfügungen einzelner Behörden nach §. 300 zu strafen ist.

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordnete Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

Hierbei wird aber vorausgesetzt, daß der Widerstand, zu welchem aufgefordert wird, nicht als eines der in den §§. 68, 73, 76, 78 und 81 bezeichneten Verbrechen sich darstellen dürfe, indem sonst die Störung der öffentlichen Ruhe als Mitschuld an diesem Verbrechen (§. 5) zu behandeln sein würde.

Des gleichen Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter lit. a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

In so fern eine solche Verbindung, wie wol stets vorauszusetzen ist, die Eigenschaften einer geheimen Gesellschaft (§. 286) an sich trägt, kann auch ein Ausländer vom Auslande her sich dieses Verbrechens schuldig machen, wenn dasselbe auch im §. 38 nicht namentlich aufgeführt ist, indem bei der Bestrafung des Ausländers nach §. 295 die verbrecherische Eigenschaft der Verbindung unmöglich außer Auge gelassen werden kann.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

In allen drei Fällen dieses Verbrechens ist dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes nach (aufzureizen, zu verleiten sucht) ein Versuch bei Begehung desselben durch Worte nicht möglich. Bei den anderen Arten der Verübung desselben gilt das bei §. 63 unter IV. Gesagte.

§. 66.

Wer eine der in dem §. 58 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in so ferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig, und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen andern fremden Staat, oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in so ferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.

I. Der erste Absatz dieses Paragrafes ergänzt den Schlußsatz des §. 58, auf dessen Erklärung verwiesen wird. Ein schwerer verpöntes Verbrechen kann nur bei den in §. 58 a) bezeichneten Thathandlungen vorliegen, indem z. B. bei einem Morde, schwerer Verletzung u. dgl. die für diese Verbrechen festgesetzten Strafen verhängt werden müßten. Die Aufzählung der deutschen Bundesstaaten gehört wohl nicht hierher.

II. Was den zweiten Absatz dieses Paragrafes betrifft, so wird auf die bei §. 41 berufenen Verträge verwiesen.

III. Da die Bestrafung in diesen Fällen nicht nach §. 58 erfolgt, so kann sich auch ein Ausländer im Auslande dieses Verbrechens nicht schuldig machen.

§. 67. (§. 60.)

Ausspähung (Spionerie) und andere Einverständnisse mit dem Feinde.

Wer solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche beabsichtigen, der kaiserlich-österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

Diese besonderen Vorschriften sind mit dem Hofkanzleidecrete vom 10. Oktober 1821 Nr. 1808 der J. G. S. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, und bestehen gemäß §§. 1—9 desselben in Folgendem:

1. Geschieht die Ausspähung im Kriege, um dem Feinde von den Vertheidigungsmitteln oder den Operationen der Armee Nachricht zu geben, so ist die Strafe für den Verbrecher der Tod, und wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, selbst mit standrechtlichem Verfahren. Dieselbe Strafe trifft den bloßen Versuch, die Mitschuldigen, und auch diejenigen, welche einen solchen Kundschafter der Obrigkeit vorsätzlich nicht anzeigen, oder die Ausspähung zu hindern vorsätzlich unterlassen.

2. Geschah die Ausspähung im Frieden, so ist die Strafe Schanzarbeit von einem bis fünf, und wenn die Mittheilung an den fremden Staat bereits geschehen oder ein Schade entstanden ist, von fünf bis zehn Jahren. Wäre aber die Ausspähung zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu geben, so ist die Strafe selbst für den bloßen Versuch der Tod.

3. Den Mitschuldigen an einer solchen Ausspähung trifft gleiche Strafe, wie den Thäter; nur wenn er von den Umständen, welche für Letzteren die Todesstrafe nach sich ziehen, nichts wußte, ist er mit Schanzarbeit von einem bis fünf, oder, wenn die Mittheilung an das Ausland schon geschah, von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. — Wer eine Ausspähung im Frieden zu hindern oder den Ausspäher anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, wird mit ein- bis dreijähriger, wenn die Mittheilung an das Ausland schon geschah, mit drei- bis

fünfjähriger, und wenn er von den Umständen, die für den Ausspäher die Todesstrafe nach sich ziehen, Kenntniß hatte, mit lebenslanger Schanzarbeit bestraft.

4. Ausspähungen oder Einverständnisse, welche sich gemäß §. 58 c) als Hochverrath darstellen, werden von den Militärgerichten untersucht und nach den Civilgesetzen bestraft (Pat. v. 6. Mai 1852 Nr. 101 R. G. Bl.).

5. Dem Anzeiger oder Festnehmer eines Ausspähers ist eine Belohnung von 100 Ducaten oder mehr, und wenn er schuldig oder mitschuldig war, außerdem noch Straflosigkeit zugesichert.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 68. (§. 61.)

Aufstand.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gensd'armen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegrafen Bestellten gerichtet ist, in so ferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

I. Das wesentliche Merkmal, wodurch sich dieses Verbrechen von dem ihm im Uebrigen ganz gleichen III. Falle der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§. 81) unterscheidet, ist die Zusammenrottung. Diese besteht jedoch nicht blos in der gleichzeitigen Anwesenheit mehrerer, also wenigstens zweier Personen an demselben Orte, und deren Betheiligung an dem gewaltsamen Widerstande (§. 81), sondern die Zusammenrottung (Rottirung) entsteht dadurch, daß die Anwesenden in Folge einer früheren Verabredung zum gemeinschaftlichen gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit mit einander verbunden sind. Dabei ist es einerlei, ob die bereits an einem Orte anwesenden Leute in Folge der Verab-

redung beisammen bleiben, oder ob sie erst zufolge derselben sich an einem Orte versammeln (C. E.). Eben darin liegt auch der Unterschied dieses Verbrechens von dem Vergehen des Auflaufes (§§. 279—284), welches in der Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithilfe oder Widersetzung gegen einen in Ausübung seines Amtes begriffenen Beamten oder Diener besteht, welche Aufforderung noch nicht eine Zusammenrottung in dem erst entwickelten Sinne herbeiführt (C. E.).

II. Unter Obrigkeit wird jede Staats- oder Gemeindebehörde, letztere jedoch nur, in so ferne ihr Geschäfte der Regierung übertragen sind (C. E.), verstanden. Rücksichtlich der im 2. Absatze des §. 68 genannten Personen ist Folgendes zu bemerken: Den eigentlichen Wachkörpern, nemlich der k. k. Gensd'armerie und Militär-Polizei-Wache, stehen, so oft sie öffentlich erscheinen und in irgend einer Sache kraft des Gesetzes und ihrer Instructionen einschreiten, die gesetzlichen Rechte der Wache zu, es muß ihnen unbedingt Folge geleistet, und sie dürfen in ihrer Dienstverrichtung nicht gehindert werden (C. E.). — Unter der Civilwache sind jedenfalls auch die in Orten, wo es keine Polizeibehörden gibt, als Sicherheitsorgane bestellten Gemeindewächter begriffen (C. E.). — Die zur Steuer-Execution eingelegte Mannschaft genießt bis zu ihrer förmlichen Abberufung, selbst wenn die Steuer mittlerweile gezahlt wurde, den gesetzlichen Schutz einer Wache. — Dagegen zählen zu den in §. 68 aufgezählten Personen nicht: die Gemeinde-Obrigkeit in ihrer Eigenschaft als Verwalterin des Gemeindevermögens; die von ihr in dieser Eigenschaft bestellten Waldhüter; das Jagdpersonale und die Wildwachen aller Art (C. E.).

Als in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind die hier aufgestellten Personen stets zu betrachten, wenn sie etwas thun, wozu sie kraft ihres Amtes oder Dienstes berechtiget oder verpflichtet sind; und es ist einerlei, ob die Amtshandlung in ihrer regelmäßigen Dienstverrichtung oder aus einem außerordentlichen Anlasse vorfiel, ob der Betreffende eigens dazu abgeordnet war, oder ob er sie kraft der ihm ein- für allemal durch das Gesetz, eine Instruction oder die Befehle seiner Vorgesetzten übertragenen Gewalt vornahm (C. E.).

III. Damit aber der Thatbestand dieses Verbrechens vorhanden sei, ist nothwendig, daß der Thäter die Person, welcher sich widersetzt werden sollte, als eine solche erkannt habe, oder doch bei der gewöhnlichen Aufmerksamkeit erkennen konnte, welche in §. 68 genannt ist; wäre dies nicht der Fall, so könnte nach §. 2 lit. e) keine Bestrafung eintreten. Anderseits ist aber nicht nothwendig, daß der Thäter gewußt habe, ob ein Forstaufseher beeidet ist oder nicht, sondern es genügt, wenn er ihn als Aufseher erkannte (C. E.). — Dagegen wird die Zurechnung dieses Verbrechens nicht aufgehoben, wenn die betreffende Person sich Mißgriffe oder eine Ueberschreitung ihres Amtsbefugnisses zu Schulden kommen läßt, indem ein solcher Vorgang wol zu einer Beschwerde bei der höheren Behörde, aber zu keiner Widersetzlichkeit berechtigt. Blos in dem Falle eines offenbaren Mißbrauches der Amtsgewalt von Seite der obrigkeitlichen Person, durch welchen ein großer und unersetzlicher Schade zugefügt würde, welcher Mißbrauch daher zur Nothwehr zwingt (§. 2 lit. g), wäre der gewaltsame Widerstand zu entschuldigen (C. E.).

IV. Die Absicht braucht blos darauf gerichtet zu sein, der Obrigkeit mit Gewalt (also durch thätige Handanlegung, nicht aber blos durch Bitten oder Schreien) Widerstand zu leisten. Auf die Endabsicht des Widerstandes — wenn sie nur nicht eine hochverrätherische (§. 58) ist — kommt es, wie die im Gesetze selbst aufgeführten Beispiele zeigen, nicht an, eben so wenig aber darauf, ob die Handlung geignet war, die vorgesetzte

Endabsicht zu erreichen (C. E.), dann ob die Hinderung der obrigkeitlichen Maßregel gelun- ist oder nicht (C. E.).

V. Da schon die bloße Zusammenrottung das vollbrachte Verbrechen ist, so ist ein Versuch bei diesem Verbrechen nur in so fern möglich, als es sich um die nächsten Vorbereitungen zur Zusammenrottung handelt, z. B. vorläufige Besprechungen, Austheilung von Waffen zur Widerstandsleistung u. dgl.

VI. Es bedarf wol keiner besonderen Bemerkung, daß der Ausdruck „die öffentliche Ruhe zu stören" hier in seiner gewöhnlichen sprachüblichen Bedeutung, und nicht in jenem besonderen gesetzlichen Sinne zu nehmen ist, welcher ihm im §. 65 beigelegt wird.

Literatur: Pratobevera: Rechtsfälle zur Erläuterung der wesentlichen Merkmale der Verbrechen des Aufstandes, des Aufruhrs und der öffentlichen Gewaltthätigkeit (Mat. V. 354). — Waser: Das Verbrechen des Aufstandes (G. Z. 1853 Nr. 69).

§. 69. (§. 62.)

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange, zugesellt.

Dieses Verbrechen begeht also außer den im §. 5 bezeichneten Personen jeder, der mit dem Bewußtsein der verbrecherischen Absicht die Zahl der sich Sammelnden oder Versammelten mit seiner Person vermehrt.

§. 70. (§. 63.)

Strafe.

Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

Der Unterschied zwischen der Thätigkeit des Aufwieglers im Sinne dieses und der beiden nächsten Paragrafen, von jener des im §. 65 b) bezeichneten Störers der öffentlichen Ruhe, liegt darin, daß der Aufwiegler bestimmte Personen zu einer bestimmten Widersetzlichkeit auffordert, so daß er nach den Bestimmungen des §. 5 als moralischer Urheber betrachtet werden muß, während die Störung der öffentlichen Ruhe durch eine allgemeine, nicht an bestimmte Personen gerichtete Aufforderung begangen wird.

§. 71. (§. 64.)

Außer dem Falle des vorstehenden Paragrafes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurteilen.

§. 72. (§. 65.)

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer

Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 73. (§. 66.)

Aufruhr.

Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und Jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

I. Die wesentlichen Merkmale dieses Verbrechens sind: 1. die vorausgegangene Abmahnung der Behörde zur Ruhe und Ordnung; 2. der Ungehorsam gegen diese Abmahnung; 3. daß wirklich von der zusammengerotteten Menge mit Anwendung gewaltsamer Mittel, d. i. mit Waffen im weitesten Sinne des Wortes (vgl. §. 81), Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen ausgeübt wurden; 4. daß es in Folge dieser Umstände so weit gekommen ist, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet, also wegen Unzulänglichkeit der der Behörde zustehenden regelmäßigen Zwangsmittel eine größere Menge der bewaffneten Macht (Gensd'armerie, Polizei-, Finanzwache, Militär) aufgeboten werden muß.

II. Der Aufruhr ist wol in der Regel der höchste Grad des Aufstandes, allein er kann auch ganz unabhängig von demselben eintreten, da die Zusammenrottung ursprünglich aus was immer für einer Veranlassung entstanden sein kann (z. B. bei Ausübung von Gehässigkeiten gegen gewisse Gewerbsleute, selbst aus an sich ganz löblichen Zwecken, z. B. bei religiösen Feierlichkeiten u. dgl.), und nicht nothwendig gegen die Obrigkeit gerichtet gewesen sein muß. Wodurch er sich von der Empörung unterscheidet, wurde schon oben bei §. 58, Erl. Abs. I. unter 6. angeführt.

III. Da der Thatbestand dieses Verbrechens von äußerlichen Umständen und Erfolgen abhängt, die gewöhnlich außer der Berechnung der zusammengerotteten Menge liegen, und deren Eintreten auch ganz unabhängig von dieser erfolgt, so ist ein Versuch dieses Verbrechens nicht denkbar.

IV. Rücksichtlich der Schuld an diesem Verbrechen gilt das bei §. 69 Gesagte, mit dem Bemerken, daß, um als Aufruhr bestraft werden zu können, die Zugesellung oder das Verbleiben bei der Rotte nach der Abmahnung der Behörde und mit dem Bewußtsein, daß eine solche vorausgegangen war, geschehen sein muß.

Literatur: Waser: Das Verbrechen des Aufruhrs (G. Z. 1853 Nr. 74).

§. 74. (§. 67.)

Strafe: a) im Falle des Standrechts;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften statt.

I. Von dem standrechtlichen Verfahren handeln die §§. 396—415 der Str. Pr. O. Die Erklärung, daß Aufruhr und die Nothwendigkeit des Standrechtes eingetreten sei, steht dem Landeschef nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder des Landesgerichtes, wenn sich am Sitze des Landeschefs kein Oberlandesgericht befindet, zu; wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist auch der Kreisvorsteher für sich allein berechtigt, diese Erklärung zu erlassen.

II. Nach der Vorschrift des §. 410 Str. Pr. O. kann übrigens das Standgericht, wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von 5—20 Jahren erkennen.

§. 75. (§§. 68, 69.)

b) außer dem Standrechte;

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurteilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

Rücksichtlich des Schadenersatzes bei diesem Verbrechen gilt dieselbe Anordnung, wie sie rücksichtlich des Hochverrathes beim §. 59 Abs. III. angeführt ist.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 76.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung

einzuwirken sucht, in so ferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

I. Den Gegenstand dieses Verbrechens bilden die Staatsbehörden als solche, nicht deren Abgeordnete oder Diener (§. 81), und zwar nennt das Gesetz: zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten von der Regierung berufene Versammlungen, z. B. die in §. 35 der organischen Grundsätze vom 31. Dec. 1851 erwähnten berathenden Ausschüsse, die Handelskammern u. dgl., Gerichte, es seien dies Collegial- oder Einzelngerichte, und andere Behörden überhaupt.

II. Die strafbare Handlung ist eine zweifache: 1. Das gewaltthätige Stören oder Verhindern des Zusammentrittes, Bestandes oder der Wirksamkeit einer Staatsbehörde; eine nicht gewaltthätige Störung oder Hinderung, z. B. durch Wegnehmen der Schlüsseln oder Verrammeln des Einganges zu dem Versammlungsorte, durch das Erregen einer lärmenden Musik, oder eines anderen Getöses durch Hämmern, Schlagen u. dgl., kann daher dieses Verbrechen nicht begründen. 2. Das Bestreben, durch gefährliche, d. i. mit der Wahrscheinlichkeit der sogleichen Ausführung eines Uebels an Leben oder Gesundheit verbundene (C. E.) Drohungen auf die Beschlüsse einer Behörde einzuwirken.

Demnach gibt es bei der 1. Art einen Versuch, bei der 2. nicht, weil schon das bloße Bestreben das Verbrechen ist.

III. Das Verbrechen kann von Einem oder Mehreren begangen werden, welche jedoch in einer Verbindung stehen müssen, und nicht blos zufällig zusammen gekommen sein dürfen; doch darf diese Verbindung keine eigentliche Zusammenrottung in Folge einer früheren Verabredung im Sinne des §. 68 sein.

IV. Die Absicht bei diesem Verbrechen braucht nur auf die gewaltsame Hinderung oder Störung gerichtet zu sein, und die Endabsicht ist auch hier, wie im §. 68, gleichgiltig, vorausgesetzt, daß sie keine hochverrätherische (§. 58) ist.

V. Würde in einem Falle die Handlung sich als ein schwerer verpöntes Verbrechen, z. B. Hochverrath, Aufstand (§. 68), darstellen, so treten die Bestimmungen über das schwerere Verbrechen in Anwendung (vgl. die Erkl. zu §. 34, Abs. I. 1. c).

§. 77.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Die Strafe der erfolglosen, durch Druckschriften, oder öffentlich begangenen Aufforderung zu diesem und dem in §. 78 bezeichneten Verbrechen bestimmt der §. 80.

§. 78.

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich Derjenige schuldig, welcher die im §. 76 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte

Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

I. Dieser Fall unterscheidet sich von dem vorigen nur durch den Gegenstand, welchen zwar nicht von der Regierung berufene, jedoch unter ihrem Schutze stehende oder unter ihrer Mitwirkung und Aufsicht berathende Versammlungen und Körperschaften bilden. Hierher gehören z. B. Gemeindevertretungen, die Innungen, Gewerbvereine, andere Erwerbs- oder Versicherungsgesellschaften u. dgl.

II. Dieses Verbrechen kann sowol von einem Einzelnen, als von Mehreren in Verbindung oder selbst in einer förmlichen Zusammenrottung verübt werden, da der Gegenstand des Verbrechens von dem in §§. 68 und 76 enthaltenen wesentlich verschieden ist.

III. Rücksichtlich der Handlungsweise, der Möglichkeit des Versuches und der Absicht gilt das bei §. 76 Bemerkte; nur wird dieses Verbrechen in der Regel nicht leicht als ein schwereres Verbrechen sich darstellen können, obwol ein solches aus diesem, durch Widersetzlichkeit gegen zur Herstellung der Ordnung einschreitende Sicherheitsorgane (§§. 68, 73, 81) entstehen kann, wo dann der Fall des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen (§. 34) vorhanden wäre.

§. 79.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 80.

Wurde zu einer der in den §§. 76 und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist in den Fällen des §. 76 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 78 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

I. Zur Erklärung dieses Paragrafes wird auf das verwiesen, was bei §. 70 über den Begriff des Aufwieglers im Gegensatze zur Bestimmung des §. 65 b) gesagt wurde. — Jene Personen, welche nach §. 5 als intellectuelle Urheber eines dieser beiden Verbrechen erscheinen, werden nach den bei §. 5 entwickelten Grundsätzen nach §§. 77 oder 79, und wenn ihr Bestreben erfolglos blieb, unter Anwendung der §§. 8 und 47 lit. a) gestraft.

II. Die Bestrafung nach den eben angezogenen §§. 77 oder 79 findet auch dann statt, wenn die allgemein gehaltene, nicht auf bestimmte Personen gerichtete, in der im vorstehenden Paragrafe bezeichneten Weise geschehene Aufforderung einen Erfolg hatte.

III. Wenn die Aufforderung mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung im Zusammenhange stand, und diese eine hochverrätherische war, so geht die Auf-

forderung in das Verbrechen des Hochverrathes (§. 58) über; war dieselbe auf ein anderes Verbrechen gerichtet, so kommen die Grundsätze über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (§. 34) in Anwendung.

§. 81. (§. 70.)

c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer der im §. 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt; oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen.

I. Die wesentlichen Merkmale dieses Verbrechens sind: 1. daß es von einem Einzelnen oder zwar von Mehreren, jedoch ohne Zusammenrottung, d. i. ohne verabredete Vereinigung; 2. daß es in der Absicht verübt wurde, die Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrages, Amtes oder Dienstes zu verhindern, oder eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen. Durch das erste unterscheidet es sich vom Aufstande (§. 68), durch das zweite von der Uebertretung der Beleidigung der im §. 68 genannten Personen (§. 312).

II. Die strafbare Handlung besteht in gefährlicher Drohung (siehe bei §. 76) oder gewaltsamer Handanlegung. Unter Waffen werden nicht blos Waffen im engeren Sinne, z. B. Säbel, Pistolen, Gewehre u. dgl., sondern alle zum Angriffe oder zur Vertheidigung dienenden Werkzeuge, z. B. Aexte, Sensen, Dreschflegel, Knittel, selbst auch Steine verstanden, wenn sie in der Absicht gebraucht werden, Jemanden damit eine bedeutendere Verletzung, oder die beabsichtigte sicherer zuzufügen, als ohne Benützung derselben möglich wäre.

III. Bei diesem Verbrechen ist seiner Natur nach ein Versuch allerdings möglich.

IV. In allen übrigen Beziehungen wird auf die Erklärung des §. 68 verwiesen, indem der hier und der dort bestimmte Thatbestand vollkommen gleich ist, und der Unterschied nur in der Beschaffenheit des Thäters liegt.

V. Auch bei diesem Verbrechen findet eine strafbare Mitwirkung nach der Vorschrift des §. 5 Str. G. statt, und es ist dazu nicht nothwendig, daß jeder Einzelne an die obrigkeitliche Person Hand anlege, sondern von Jedem, der sich dem Hauptthäter beigesellt, und durch Worte oder auf andere Art die Billigung der Widersetzlichkeit zu erkennen gibt, muß behauptet werden, daß er zur That Vorschub gegeben, dazu mitgewirkt oder zur sicheren Vollstreckung beigetragen habe (C. E.).

Literatur: Waser: Criminalrechtsfall (Zeitschr. 1842. II. 151). — Pratobevera: Rechtsfälle (Mat. V. 363). — Benesch: Rechtsfälle (Zeitschr. 1826. II. 72). — G—y: Rechtsfall (Zeitschr. 1835 II. 155).

§. 82. (§. 71.)

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit

einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

I. Unter dem Ausdrucke Beschädigung ist nur die Zufügung eines körperlichen Uebels, nicht aber ein anderer zugefügter Schade zu verstehen (C. E.).

II. Der Unterschied zwischen diesem schwerer bestraften Falle der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem im §. 153 bestimmten Verbrechen der körperlichen Beschädigung, liegt in der Absicht des Thäters, welche im §. 81 auf Vereitlung oder Erzwingung einer Amtshandlung gerichtet sein muß, während der §. 153 nur überhaupt eine feindselige oder auf Körperverletzung gerichtete Absicht voraussetzt, welche jedoch ihren letzten Grund in einer vorausgegangenen Amtshandlung haben kann.

III. Wäre aus der Verwundung der Tod der obrigkeitlichen Person erfolgt (§. 134), so würde nach der erwiesenen Absicht des Thäters ein Zusammentreffen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit dem Verbrechen des Mordes oder Todtschlages vorliegen (§. 34).

§. 83. (§. 72.)

d) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen, mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestöret; oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus, oder die Wohnung eines Anderen bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

I. Dieser Paragraf enthält zwei ganz verschiedene Thathandlungen, welche nur die Absicht mit einander gemein haben, nemlich:

1. Die Störung des ruhigen Besitzes von Grund und Boden oder darauf sich beziehender Rechte eines Anderen durch gewaltsamen Einfall mit gesammelten Leuten — die sogenannte Störung des Landfriedens;

2. das bewaffnete Eindringen in das Haus oder die Wohnung eines Anderen, und das Ausüben von Gewalt daselbst an seiner Person, seinen Hausleuten, Habe und Gut — die sogenannte Störung des Hausfriedens.

II. Der Gegenstand des ersten Verbrechens ist der ruhige Besitz, d. i. die ungestörte Innehabung von Grund und Boden, oder der ungehinderte Gebrauch der darauf sich beziehenden Rechte, namentlich der Grunddienstbarkeiten, z. B. des Rechtes des Viehtriebes, des Weiderechtes, des Jagdrechtes, des Rechtes des Durchganges, Durchfahrens u. s. w. Wenn also Jemand, der eben erst auf eine gewaltsame Art in den Besitz von Grund und Boden, oder darauf sich beziehender Rechte gekommen ist, von dem Anderen auf dieselbe Art wieder daraus verdrängt wird, so begeht der Letztere kein Verbrechen (§. 344 a. b. G. B.). Eben so macht es keinen Unterschied, wenn der Grund und Boden, rücksichtlich dessen die Ausübung eines darauf bezüglichen Rechtes gestört wird, ein Eigenthum des Störenden ist;

und selbst die Behauptung, daß die Störung nur zur Abwehr eines Schadens geschehen sei, entschuldigt nicht, weil auch das Moment der Uebergehung der Obrigkeit jedenfalls vorhanden ist, die böse Absicht in der Handlung selbst liegt, und es auf die Endabsicht (vgl. §. 1) nicht ankommt (C. E.). — Die strafbare Handlung besteht in einem gewaltsamen, d. i. mit Ueberwältigung von Hindernissen oder mit Ausübung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verbundenen Einfall (Eindringen), mit gesammelten mehreren, wenn auch unbewaffneten (C. E.) Leuten, so daß wenigstens drei Personen vereinigt sein müssen, nemlich der Sammler und wenigstens zwei Gesammelte.

III. Das zweite Verbrechen, welches auch von einem Einzelnen begangen werden kann, besteht in dem bewaffneten (vgl. §. 81) Eindringen (Ueberwältigen von Hindernissen) in das Haus oder die Wohnung eines Anderen, und in dem Ausüben von Gewaltthätigkeiten daselbst (im Inneren des Hauses) an seiner Person, seinen Hausleuten, oder seinem Eigenthume. Nur diese beiden Merkmale zusammen bilden das Verbrechen; das bewaffnete Eindringen allein wäre der Versuch des Verbrechens, das Ausüben von Gewalt ohne bewaffnetes Eindringen würde entweder nach §. 85 oder nach anderen Bestimmungen dieses Strafgesetzes zu bestrafen sein.

IV. Das bewaffnete Eindringen besteht übrigens nicht darin, daß der Thäter die Waffe (den Säbel, das Beil, den Gewehrkolben u. dgl.) dazu verwendet, um das seinem Eintritte entgegenstehende Hinderniß wegzuräumen, sondern darin, daß der Eindringende mit der Waffe in die gewaltsam eröffnete Wohnung hineinkommt (C. E.). — Dagegen ist es dann einerlei, ob er sich zur Ausübung der Gewaltthätigkeiten in der Wohnung der mit hineingebrachten Waffe bedient oder nicht. — Was die in der Wohnung ausgeübte Gewalt betrifft, so darf sie jedoch keineswegs so weit gehen, daß dadurch ein besonderes Verbrechen (z. B. Mord, Todtschlag, schwere Verwundung, Brandlegung u. dgl.) begründet wird, indem in einem solchen Falle das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen vorliegen würde. Sie kann sich daher nur auf Eigenthumsbeschädigungen (vgl. §. 85) oder auf solche körperliche Verletzungen erstrecken, welche an und für sich nur als Uebertretungen strafbar wären.

V. Die zu beiden Verbrechen nöthige böse Absicht ist im Gesetze deutlich und bestimmt bezeichnet, und in so fern es sich darum handelt: ein Recht durchzusetzen, ist der weitere Umstand: mit Uebergehung der Obrigkeit, das entscheidende Merkmal. Ganz ausgeschlossen ist jedoch die Absicht, sich von dem Eigenthume des Anderen etwas zuzueignen; denn träte diese ein, so würde entweder ein anderes Verbrechen, nämlich Erpressung oder Raub, oder ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen vorliegen.

VI. Bei beiden Fällen dieses Verbrechens ist ein Versuch ganz wol denkbar.

VII. In der Begründung einer Entscheidung über einen Fall dieses Paragrafes hat der Cassationshof die Ansicht ausgesprochen, daß der größeren Gefahr wegen der einzelne bewaffnete Eindringling eben so zu bestrafen sei, als wenn sich Mehrere zur Verübung einer solchen That vereinigen. Darin liegt der Grundsatz, daß auch das Eindringen mit gesammelten mehreren, wenn auch unbewaffneten Leuten in die Wohnung eines Anderen dieses Verbrechen begründe. Allein diese Ansicht dürfte sich dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber, welches den Nachdruck auf das bewaffnete Eindringen legt, nicht vertheidigen lassen. Ein solcher Fall könnte demnach nur nach dem beurteilt werden, was in der Wohnung selbst geschehen ist, und wenn dort keine Gewalt verübt wurde, so ist das unbewaffnete Eindringen mehrerer Personen straflos (Art. IV. K. M. P.).

Literatur: Kitka: Erörterungen 2c. (Jurist VII. 59). — Tausch: Rechtsfall (Rechtsf. I. 574). — Waser: Das Verbr. d. öffentl. Gew. 2c. (Magazin III. 77).

§. 84. (§. 73.)

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

Da das Gesetz hier nicht unterscheidet, so muß unter dem Ausdruck Urheber sowol der intellectuelle als der phisische Urheber (§. 5) verstanden werden. — Mithelfer sind alle jene, welche auf eine andere, der in §. 5 bezeichneten Arten bei Ausübung der That selbst mitgewirkt haben.

§. 85. (§. 74.)

e) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünfundzwanzig Gulden übersteigt; oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens,

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

I. Der Ausdruck „andere boshafte Beschädigungen" zeigt, daß die Begriffsbestimmung einer boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes zunächst dem §. 83 zu entnehmen sei. Daher erscheint als boshaft jede Eigenthumsbeschädigung, welche entweder 1. in einer der im Schlußsatze des § 83 ausgedrückten Absichten (E. E.), oder 2. überhaupt in der Absicht verübt wird, einer bestimmten Person Schaden zuzufügen (E. E.). Durch diese auf die Beschädigung einer bestimmten Person gerichtete Absicht unterscheidet sich die boshafte Beschädigung von der blos muthwilligen, bei welcher auf die Person des Beschädigten keine Rücksicht genommen wird.

II. Nicht blos die boshafte Beschädigung der Substanz des fremden Eigenthumes ist strafbar, sondern auch die boshafte Verkürzung von Rechten ist nach diesen gesetzlichen Bestimmungen strafbar, vorausgesetzt, daß der Thäter daraus keinen Vortheil für sich zieht

(§. 197); z. B. das Verjagen des Wildes aus einem Jagdrevier, das Abmähen der unreifen Früchte auf einem fremden Grunde, wenn sie auch dortliegengelassen werden u. dgl. (C. E).

III. Diesen Grundsätzen gemäß werden auch jene Fälle als boshafte Beschädigungen erklärt werden müssen, wo der Thäter einem Anderen einen Schaden zufügt, um dadurch mittelbar einen Nutzen zu haben, ohne daß diese gewinnsüchtige Handlung unter die Strafbestimmungen über die eigentlichen Verbrechen aus Gewinnsucht paßt. Z. B. der einzige Schneider eines Ortes zerreißt einem Einwohner den Rock, damit sich dieser bei ihm einen neuen machen lassen muß; oder der Abdecker tödtet heimlich ein Pferd in einem Stalle, um das Aas zu erhalten.

IV. Handlungen, die Jemand auf seinem eigenen Grund und Boden zum Schutze seines Eigenthumes vornimmt, und die einem Anderen nur dann Schaden bringen, wenn er die ihm diesfalls zugegangene Warnung nicht achtet (z. B. das Aufstellen von Fangeisen u. dgl. gegen fremdes Vieh), sind keine boshaften Beschädigungen fremden Eigenthumes (C. E.).

V. Die boshaften Eigenthumsbeschädigungen fallen unter alle drei Classen der strafbaren Handlungen. Als Verbrechen werden sie bestraft:

1. Mit Rücksicht auf den Betrag des Schadens, wenn der verursachte oder beabsichtigte, nach §. 173 zu berechnende (C. E.) Schade 25 Gulden übersteigt.

2. Ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, wenn

a) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; doch sind in letzterer Beziehung die Beschädigungen durch Feuer theilweise ausgeschlossen, in so ferne sie nemlich das besondere Verbrechen der Brandlegung (§. 166) bilden. Beschädigungen durch Anzündung von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen gehören jedenfalls hierher. — Bei boshaften Beschädigungen, welche Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Unverletztheit der Menschen im Gefolge haben, z. B. wenn dem Viehe Gift unter das Futter gestreut wird, wenn die Lampen auf Leuchtthürmen zerschlagen, wenn Brunnen durch hineingeworfene Gegenstände verdorben werden u. dgl., tritt kein Fall des Zusammentreffens mit den entsprechenden, im zweiten Theile enthaltenen Vergehen oder Uebertretungen ein, sondern die That wird eben dadurch zum Verbrechen. — Was eine größere Ausdehnung der Gefahr für das Eigenthum ist, bestimmt das Gesetz nicht, sondern überläßt es der Beurteilung des Richters nach den Umständen jedes einzelnen Falles. Einigen Anhalt könnte dabei der §. 100 geben, welcher einen drohenden Schaden von mehr als 1000 Gulden voraussetzt.

b) Wenn die boshafte Beschädigung an mit oder ohne Dampfkraft betriebenen Staats- oder Privat-Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen (Brücken, Dämmen, Viaducten), Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften, oder anderen zum Betriebe dienenden Gegenständen — an Dampfschiffen — an Dampfmaschinen von was immer für einer Art und zu was immer für einem Zwecke — an Dampfkesseln, z. B. in Branntweinbrennereien — Wasserwerken, Canälen, Schleußen, Dämmen u. dgl. — Brücken — Vorrichtungen in Bergwerken — oder überhaupt unter für Personen oder Eigenthum besonders gefährlichen Verhältnissen, z. B. an Baugerüsten, an Löschwerkzeugen, an Vorrichtungen zur Sicherung der Schifffahrt (Signalstangen, Bojen, Leuchtfeuern) u. dgl. verübt oder versucht wurde. — Muthwillige Beschädigungen dieser Gegenstände sind eine Uebertretung (§. 318).

Als Vergehen werden boshafte Beschädigungen an für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten, und die Zerstücklung und Mißhandlung von Leichen (§. 306), dann fahrlässige Beschädigungen an den in §§. 85, lit. c), 87 und 89 genannten Gegenständen (§. 337),

als Uebertretungen alle anderen boshaften Beschädigungen bestraft (§. 468), mit Ausnahme der von Sträflingen in Straforten verübten, welche im Disciplinarwege zu strafen sind (Erkl. II. bei Art. V. des K. M. P.).

VI. Bei der boshaften Eigenthumsbeschädigung ist ein Versuch möglich.

Literatur: Nippel: Rechtsfall 2c. (Jurist IV. 114). — Waser: Das Verbrechen der öffentl. Gewalt (Magazin III. 85).

§. 86.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a) des vorigen Paragrafes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b) und c) aber schwerer Kerker von einem bis zu fünf, und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

I. Der beabsichtigte Tod eines Menschen wäre als Mord zu strafen; hier wird nur erfordert, daß von dem Thäter nach Maßgabe der von ihm verübten Beschädigung ein solcher Erfolg vorhergesehen, d. i. vermuthet werden konnte, ohne Rücksicht, ob er ihn wirklich vorhergesehen hat, denn dann müßte ihm schon die Absicht, einen solchen Erfolg herbeizuführen, zugemuthet werden (§. 1).

II. Größere Ausdehnung eines Unfalls für das Eigenthum dürfte nach Analogie des §. 100 eine zugefügte, 300 Gulden übersteigende Beschädigung sein, und es wird der Richter hier und bei §. 85 in jedem einzelnen Falle zu beurteilen haben, ob eine solche vorhanden ist.

§. 87.

f) durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere, aus Bosheit unternommene Handlung, oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85 lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.

I. Dieser Paragraf erklärt noch zwei Handlungsweisen, durch welche in Bezug auf die in §. 85 lit. c) genannten Gegenstände absichtlich eine der im §. 85 lit. b) bezeichneten Gefahren herbeigeführt wird oder werden soll, als Verbrechen, nemlich:

1. Boshafte Handlungen, welche keine Beschädigungen sind, z. B. das Hinlegen eines Balkens auf die Schienen, das Verstellen eines Geleiswechsels, das zu schwere Belasten eines Sicherheitsventils, das Wegnehmen der Breter, womit Gruben oder Schachte gegen das Hinabstürzen verwahrt sind, das Lockermachen der Klammern an einem Gerüste u. dgl.

2. Die absichtliche Außerachtlassung der Jemanden bei dem Betriebe eines der genannten Werke obliegenden Verpflichtungen, z. B. des Einhaltens einer gewissen Fahrgeschwindigkeit, des Aussteckens von Warnungszeichen, der Vorsichten, um in den Bergwerken frische Luft zu erhalten u. dgl. Die fahrlässige Außerachtlassung solcher Verpflichtungen wird als Vergehen oder Uebertretung gestraft (§§. 336, 433).

II. Bei der 1. Art ist ein Versuch möglich, bei der 2. nicht.

III. Die hierher bezüglichen Vorschriften über die Vorsichten bei Anwendung von Dampfmaschinen und beim Betriebe von Bergwerken siehe bei §. 336 lit. c) und g).

IV. Derlei boshafte Handlungen oder absichtliche Außerachtlassungen an anderen als den im §. 85 c) bezeichneten Gegenständen, jedoch unter besonders gefährlichen Verhältnissen (z. B. das Auslöschen oder Nichtanzünden eines Leuchtfeuers, das Wegnehmen oder Nichtanstecken einer Signalfahne an Flüssen, oder der Bezeichnung der Wassertiefe u. dgl.), sind ebenfalls nach diesem Paragrafe zu bestrafen (§. 85 c.).

§. 88.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. — Tritt jedoch einer der im §. 86 erwähnten weiteren Erschwerungs-Umstände ein, so sind die hierfür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

§. 89.

g) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegrafen.

Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegrafen und jede absichtliche Störung des Betriebes, so wie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

I. Gegenstand dieses Verbrechens ist nur der Staats-Telegraf; ähnliche Handlungen an Privat-Telegrafen, z. B. den für den Eisenbahndienst bestimmten, sind nach §. 85 zu beurteilen.

II. Die strafbare Handlung besteht: 1. in boshaften Beschädigungen (§. 85), denn

Beschädigungen aus Muthwillen, Leichtsinn oder Fahrlässigkeit werden nach §. 318 als Uebertretungen bestraft; 2. in absichtlicher Betriebsstörung ohne Beschädigung, wenn z. B. die Isolirung des Drahtes aufgehoben, oder der elektrische Strom in die Erde abgeleitet wird; 3. in einem vorsätzlichen Mißbrauche, z. B. zur Privatcorrespondenz mittelst eines dem Benützer gehörigen Apparates.

III. Bei diesem Verbrechen ist ein Versuch jedenfalls möglich.

IV. Würden Theile des Staats-Telegrafen auch entwendet, so trifft dieses Verbrechen überdies mit dem Verbrechen oder der Uebertretung des Diebstahls zusammen (§§. 34, 35, 318).

V. Dem Anzeiger eines Beschädigers des Staats-Telegrafen wird für den Fall der Bestrafung des Thäters eine Belohnung von 2—10 fl. zugesichert (Ministerial-Erlaß vom 7. Mai 1852 Nr. 201 des L. G. Bl. für Nieder-Oesterreich).

§. 90. (§. 75.)

h) durch Menschenraub.

Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

I. Die wesentlichen Merkmale dieses Verbrechens sind:

1. Die mangelnde Einwilligung der zur Ertheilung einer solchen Bewilligung nach dem Gesetze berufenen Behörde, was nach den Umständen der einzelnen Fälle zu beurteilen ist. Dieser Mangel tritt auch dann ein, wenn der Thäter durch listige Vorspiegelungen oder Bestechung die Einwilligung erschlichen hätte, und es ist kein Zweifel, daß im letzteren Falle der betreffende Beamte am Menschenraube mitschuldig wäre (§. 5).

2. Daß sich der Thäter der Person des Auszuliefernden mit List oder Gewalt bemächtigte, d. i. ihn in einen Zustand versetzte, in welchem er verhindert war, seinen Aufenthaltsort nach Belieben zu ändern.

3. Daß dies wider Willen des Anderen geschah, indem das Hinzutreten seiner vollberechtigten und ungezwungenen Einwilligung den Thatbestand des Verbrechens ganz aufhebt (§. 4).

4. Daß die Auslieferung an eine auswärtige, d. i. im Auslande befindliche Gewalt geschehen soll, wenn auch diese eine vollkommen rechtmäßige wäre; z. B. wenn es sich um ein seinen Eltern entführtes Kind, eine entflohene Gattin, ja selbst einen entsprungenen Verhafteten oder Sträfling, oder einen Deserteur handeln würde (§. 4).

II. Die Möglichkeit des Versuches dieses Verbrechens liegt in dessen Begriffsbestimmung.

III. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß nach Umständen mit diesem Verbrechen auch jenes der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit (§. 93) und jenes der Entführung (§. 96) zusammentreffen könne (§. 34).

Literatur: Waser: Das Verbrechen des Menschenraubes (G. Z. 1853 Nr. 90).

§. 91. (§. 76.)

Strafe.

Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr

am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

Der Ausdruck: der Mißhandelte, bedeutet nichts weiter, als: der seiner Freiheit Beraubte. — Wie der Menschenraub zur Kriegszeit bestraft wird, bestimmt der nächste Paragraf.

§. 92. (§. 77.)

Behandlung unbefugter Werber.

Wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere, als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste wirbt, oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt, oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, macht sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

I. Diese besonderen Vorschriften sind in den §§. 10—14 des Hofkanzleidecretes vom 10. Oktober 1821 Nr. 1808 J. G. S. enthalten. Nach diesen ist die Strafe des Thäters in Kriegszeiten der Tod, und zwar bei seiner Ergreifung während des Krieges mit standrechtlicher Behandlung; im Frieden Schanzarbeit von 5—10, wenn aber der Friede bedroht und dies dem Thäter bekannt war, für die Werbung von 10—20 Jahren, für Menschenraub auf lebenslang. — Der Versuch wird wie das Verbrechen selbst gestraft; wenn er aber von der Vollbringung noch entfernt war, ist die versuchte Werbung mit 1—5, der versuchte Menschenraub mit 5—10jähriger Schanzarbeit zu bestrafen. — Auch den Mitschuldigen trifft dieselbe Strafe, wie den Thäter; in den Fällen jedoch, wo der unbefugte Werber selbst nur mit Schanzarbeit von 10—20 Jahren bestraft wird, oder wo dem Mitschuldigen das Bedrohtsein des Friedens nicht bekannt war, ist die Strafe Schanzarbeit von 5—10 Jahren. Wer ein solches Verbrechen zu hindern, oder den Thäter anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist zu 1—5 Jahren Schanzarbeit zu verurteilen.

II. Ueber die Belohnung der Anzeiger oder Festnehmer eines Werbers oder Menschenräubers gilt das bei §. 67 rücksichtlich der Ausspäher Gesagte.

III. Mit dem Herzogthume Parma besteht der Vertrag (Hofkanzleidecret v. 1. Februar 1836 Nr. 121 J. G. S.), daß die Falschwerbung unter den Truppen des anderen Theiles so gestraft werden soll, als wäre sie an den eigenen Truppen geschehen.

§. 93. (§. 78.)

i) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen

mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

I. Dieses Verbrechen wird auf zweierlei Art begangen:

1. durch die eigenmächtige Einsperrung eines Menschen oder eine andere Hinderung seines Freiheitsgebrauches;

2. durch die unterlassene Anzeige einer gegründeten Anhaltung.

II. Die Hauptmerkmale der ersten Art dieses Verbrechens sind:

1. Daß dem Thäter keine gesetzliche Gewalt über den Anderen zustehe; eine solche Strafgewalt steht zu: der rechtmäßigen Obrigkeit gegenüber den Unterthanen, den Eltern über ihre minderjährigen Kinder, dem Vormunde über seine Mündel, dem Ehegatten über seine Gattin, den Erziehern und Lehrern über ihre Zöglinge und Schüler, den Lehrherren über ihre Lehrjungen, den Gesindehältern über das Dienstvolk (§. 413), endlich den Vorstehern geistlicher Körperschaften über die Mitglieder derselben (Kais. Vdg. vom 18. April 1850 R. G. Bl. Nr. 156). — Wenn daher ein Staatsbeamter diese ihm zustehende Gewalt überschreitet, so begehter, je nachdem er absichtlich, um dem Anderen zu schaden, oder blos aus Uebereilung es gethan hat, entweder das im §. 101 bestimmte Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, oder die im §. 331 enthaltene Uebertretung der thätlichen Beleidigung im Amte (C. E.).

2. Daß der seiner Freiheit Beraubte nicht als ein Verbrecher, ein gefährlicher oder schädlicher Mensch mit Grund angesehen werden kann. Ein Verbrecher ist ein Mensch, der ein Verbrechen begangen hat, oder überhaupt der bei Verübung eines Verbrechens auf frischer That, oder alsbald nach der That als eines Verbrechens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder Nachruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen herrühren oder auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird, oder der als aus einem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse, wo er wegen eines Verbrechens verhaftet war, entsprungen erscheint. Ein schädlicher oder gefährlicher Mensch ist ein solcher, der durch seine Freiheit Schaden anrichtet oder besorgen läßt, z. B. ein Rasender, ein von der Wuthkrankheit befallener, ein ausweisloser, mit Waffen oder Brechwerkzeugen versehener Mensch.

3. Die strafbare Handlung besteht darin, daß ein Mensch eigenmächtig, d. i. ohne Vorwissen oder Einwilligung desjenigen, dem nach dem Gesetze das Recht dazu zusteht, verschlossen gehalten, oder auf eine andere Art, z. B. durch Binden oder gefährliche Drohungen an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit, insbesondere des Rechtes, seinen Aufenthalt beliebig zu verändern, gehindert wird, wobei es durchaus nicht nothwendig ist, daß eine gewaltthätige Handanlegung oder eine gefährliche Drohung mit unterlaufen ist (C. E.), indem ein solcher Fall nach den bei §. 34 gegebenen Regeln beurteilt werden müßte. — Eben so wenig ist zum Begriffe dieses Verbrechens nothwendig, daß der Thäter sich eine dem Staate allein zustehende Straf- oder Polizeigewalt angemaßt habe (C. E.).

4. Die Absicht braucht auf nichts Anderes gerichtet zu sein, als darauf, den Menschen eigenmächtig verschlossen zu halten; ginge die Absicht noch weiter, z. B. auf Erpressung, Schändung, Körperverletzung u. dgl., so müssen die bei §. 34 gegebenen Regeln in Anwendung gebracht werden.

III. Die zweite Hauptart dieses Verbrechens besteht darin, daß bei einer gegründet scheinenden Ursache der Anhaltung, weil nemlich der Angehaltene ein Verbrecher, ein schädlicher oder gefährlicher Mensch zu sein scheint, die Anzeige der geschehenen Anhaltung sogleich nach derselben der zuständigen Behörde, d. i. zunächst der Sicherheitsbehörde des Ortes, zu machen geflissentlich, d. i. mit der Absicht der Anhaltung, oder ohne ein erhebliches Hinderniß nachweisen zu können, unterlassen wird.

IV. Was den Versuch dieses Verbrechens betrifft, so ist derselbe wol bei der ersten, nicht aber bei der zweiten Art desselben möglich.

V. Einer besonderen Erwähnung verdient nachstehender Fall: A war nach den Regeln über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen wegen Diebstahls zu einem Jahre Kerker verurteilt worden; später bekannte der Sohn der Beschädigten derselben, daß nicht A, sondern er selbst den Diebstahl begangen habe; beide brachten jedoch die Sache wolbedächtig nicht zur Kenntniß des Gerichtes, sondern ließen den A seine ganze unverdiente Strafe ausstehen. Dieser Fall, so nahe seine Beziehung auf das vorliegende Verbrechen liegt, paßt doch auf keine Weise unter die gesetzliche Begriffsbestimmung desselben, sondern ist, wie sich später zeigen wird, blos unter den zweiten Theil des §. 197 einzureihen.

Literatur: Bisini: Merkwürdiger Fall ꝛc. (Beitr. IV. 175). — Ellinger: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1842. I. 78). — Kitka: Rechtsfall (Jurist VI. 92). — Menzel: Rechtsfall (Jurist V. 409). — Waser: Das Verbrechen der öffentlichen Gewalt ꝛc. (Magazin III. 89).

§. 94. (§. 79.)

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

Schaden am Eigenthume oder am Körper, wenn letzterer nicht so weit geht, daß dadurch ein eigenes Verbrechen (§§. 152—157) begründet wird, wo dann ein Fall des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen nach §. 34 vorhanden wäre; wäre die Körperverletzung nur eine Uebertretung, so wird sie nicht als besondere strafbare Handlung, sondern nur als Erschwerungsumstand betrachtet.

§. 95.

k) durch Behandlung eines Menschen als Sclaven.

Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sclaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sclave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und eben so auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er, unter was immer für einem Titel, an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthums als Sclave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit

hindert, oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

I. Die Begriffsbestimmung dieses Verbrechens enthält fünf einzelne Arten in sich, nemlich:

1. Die Hinderung eines in das Eigenthum oder überhaupt in die Innehabung eines österreichischen Unterthanen (§. 36 Abs. VI.) gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit. — Unter einem Sclaven versteht man einen Menschen, dem seine angeborenen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte nicht zugestanden werden, und der daher nicht als Person, sondern als rechtloses Wesen, als Sache, behandelt wird (§. 16 allg. b. G. B.). Um sich daher dieses Verbrechens schuldig zu machen, bedarf es durchaus keiner solchen Hinderung der persönlichen Freiheit, wie sie in §. 93 vorausgesetzt wird, sondern jede Handlung, wodurch auch äußerlich gezeigt wird, daß man ihm die Ausübung der angeborenen Rechte, aus einem anderen Grunde als einer vertragsmäßig von ihm übernommenen Verbindlichkeit, nicht gestatte, bildet den Thatbestand dieser Art des Verbrechens. Die Behandlung eines an sich gebrachten Sclaven als Dienstbote (§. 1172 a. b. G. B.) mit Zugestehung aller den Dienstboten überhaupt zustehenden Rechte, ist kein Verbrechen.

2. Die Weiterveräußerung eines an sich gebrachten Sclaven im In- oder Auslande. Diese Art des Verbrechens liegt eigentlich schon in der vorhergehenden, denn sie ist eben einer jener Acte, durch welchen unwiderleglich dargethan wird, daß man den Betreffenden nicht als Person, sondern als Sache behandle.

3. Das Uebernehmen der Verfrachtung (Ueberbringung an einen andern Ort) eines oder mehrerer Sclaven, wobei es gleichgiltig ist, ob die Verfrachtung in Folge der Uebernahme auch wirklich geschah oder nicht.

4. Die Hinderung eines auf ein österreichisches Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche seiner dadurch erlangten Freiheit, worüber das bei 1. Gesagte gilt.

5. Die Gestattung, daß eine solche Hinderung durch andere Personen geschehe. Ob diese Gestattung in Folge einer vorausgegangenen Verabredung geschieht, oder nicht, macht rücksichtlich der Zurechnung keinen Unterschied.

II. Die beiden ersten Arten dieses Verbrechens können von Jedermann, die drei letzten aber nur von einem österreichischen Schiffscapitän, sei es von einem Fluß- oder Seeschiffe — nur von keinem Kriegsschiffe (Art. I. K. M. P.) begangen werden. — Obwol aber das Gesetz die Ausdrücke: Jedermann und jeder Schiffscapitän braucht, geht doch aus dem Eingange des Paragrafes hervor, daß dieses Verbrechen nur von einem Inländer, oder von einem Ausländer im Inlande, oder auf einem österreichischen Schiffe, nie aber von einem Ausländer im Auslande verübt werden kann.

III. Bei dem ausgedehnten und regen Verkehre des österreichischen Kaiserthums mit den Ländern des Orients, in welchen die Sclaverei gesetzlich besteht, wurde schon bei dem ersten Erfließen der obigen Strafbestimmung (als Hofd. v. 19. Aug. 1826 Nr. 2215 J. G. S.) angeordnet, daß ein Exemplar derselben auf jedem österreichischen Schiffe angeschlagen sein müsse; und später (Hofkanzleidecret v. 19. April 1830) wurden alle k. k. Gränzzoll- und See-Sanitätsämter angewiesen, die anlangenden Mahomedaner, welche Sclaven im Gefolge haben, über die Bestimmungen dieses Gesetzes zu belehren, wornach denselben frei steht, die Sclaven zurückzuschicken, oder sich den bestehenden Gesetzen zu unterwerfen; niemals wird aber die Entschuldigung, als sei diese Belehrung nicht vorschriftmäßig geschehen, als rechtsgiltig angenommen.

IV. Daß Mißhandlungen an Sclaven je nach dem Maße ihrer Schwere, nach dem Strafgesetze zu strafen sind, folgt aus der Vorschrift des §. 4.

V. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß die böse Absicht bei allen Arten dieses Verbrechens keine andere ist, als die, mit geflissentlicher Nichtachtung der angeborenen Menschenrechte des Betreffenden gegen ihn vorzugehen, weshalb auch die böse Absicht jedenfalls durch die Handlungsweise selbst dargethan ist.

VI. Ein Versuch dieses Verbrechens ist leicht möglich, in so fern dem Kaufe, Verkaufe oder der Verfrachtung eines Sclaven Unterhandlungen vorhergehen können.

Literatur: Egger: Bemerkungen &c. (Zeitschr. 1829. I. 249).

§. 96. (§. 80.)

1) durch Entführung.

Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheirathete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht.

I. Die Hauptunterschiede dieses Verbrechens von jenem des Menschenraubes und der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit sind:

1. daß die Entführung nicht in das Ausland geschieht;

2. daß die entführte Person, von dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes weg, an einen anderen hingeführt wird. Würde eine Person, wie sie dieser Paragraf aufzählt, in der dort bezeichneten Absicht, an einem von ihr selbst gewählten Aufenthaltsorte mit List oder Gewalt zurückgehalten werden, so wäre keine Entführung, sondern das Verbrechen der Freiheitsbeschränkung vorhanden.

II. Dieses Verbrechen enthält zwei verschiedene Arten in sich:

1. Wenn eine ledige, großjährige Frauensperson in einer auf Heirat oder sonst auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit List oder Gewalt, entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht. — Die wesentlichen Merkmale dieser Art sind: a) daß sie nur an einer Frauensperson verübt werden kann, denn die Entführung einer Mannsperson in derselben Absicht könnte nur nach §. 93 beurteilt werden; b) die eigenthümliche Absicht, welche jedoch nicht immer

bei dem unmittelbaren Entführer selbst vorhanden zu sein braucht, wenn sie nur bei demjenigen vorhanden ist, über dessen Auftrag die Entführung geschieht; c) die mangelnde Einwilligung der Entführten, denn ist diese vorhanden, so fällt der Begriff des Verbrechens weg; d) die List oder Gewalt, entweder gegen die Entführte selbst oder gegen solche Personen, deren Aufsicht dieselbe anvertraut war, oder die auf eine dem Thäter erkennbare Art damit beauftragt waren (C. E.), womit die Entführung ausgeführt wurde.

2. Wenn eine verheirathete, wenn auch großjährige und einwilligende Frauensperson ihrem Gatten, ein minderjähriges Kind seinen Eltern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt, aus was immer für einer Absicht entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht. — Bei dieser Art der Entführung handelt es sich um solche Personen, welche nach dem bürgerlichen Gesetze mit ihrer Person unter einer gesetzlichen Gewalt stehen, und die sich dieser Gewalt auf giltige Art eigenmächtig nicht entziehen können. Es entsteht daher die Frage, ob sich nicht diese Personen, wenn sie zu ihrer Entführung einwilligen, sie veranlassen, oder auf was immer für eine Art zu deren leichteren Ausführung beitragen, des Verbrechens mitschuldig (§. 5) machen? und diese wird ganz richtig zu bejahen sein, indem der Gegenstand der Verletzung bei dieser Art des Verbrechens nicht die persönliche Freiheit des Entführten, sondern die Gewalt des Gatten, der Eltern oder des Vormundes ist. Diese Art des Verbrechens kann eben deshalb nicht verübt werden: an geschiedenen Ehegatten, oder an Eltern oder Vormündern, denen die betreffende Gewalt durch einen gesetzlichen Act genommen worden ist; und im Gegensatze dazu werden sich selbst Eltern, denen die Gewalt über ihr Kind abgenommen wurde, oder uneheliche Eltern (C. E.), dieses Verbrechens schuldig machen, wenn sie ihr Kind demjenigen entführen, dem das Gericht die Obsorge darüber aufgetragen hat. — Ist auch in diesem Falle die Absicht, welche der Thäter erreichen will, gleichgiltig, so ist doch die im §. 149 enthaltene ausgeschlossen, weil bei dem Eintreten derselben das Verbrechen der Kindesweglegung begangen würde.

III. Die strafbare Handlung bei beiden Arten dieses Verbrechens besteht in der Entführung, d. i. in einer Handlung, durch welche eine Person ihrem bisherigen freien oder ihr gesetzlich angewiesenen Aufenthaltsorte und Wirkungskreise entzogen und an einen anderen Ort gebracht wird, wo sie der Schaltung des Entführers oder dessen, der die Entführung veranlaßte, unterworfen wird. Dabei ist aber durchaus nicht nothwendig, daß der Entführer die Ortsveränderung des Entführten selbst bewirke, sondern auch der Fall, wo die entführte Person durch listige Vorspieglungen bewogen wurde, sich aus ihrem Aufenthaltsorte zu entfernen, und an einen Ort sich zu begeben, wo sie der Gewalt des Entführers anheimfällt, ist als Entführung zu strafen (C. E.). — Würde eine andere, als eine in dem vorstehenden Paragrafe bezeichnete Person, und eine großjährige Frauensperson in einer anderen, als der eben da bezeichneten Absicht an einen Ort gelockt und dort in ihrer Freiheit beschränkt, so tritt der §. 93 in Anwendung.

IV. Ein Versuch ist bei diesem Verbrechen ohne Zweifel möglich.

V. In so fern bei der ersten Art dieses Verbrechens die sohin erfolgende Heirath oder Befriedigung des Geschlechtstriebes an und für sich entweder wegen der Art und Weise ihrer Vollführung oder wegen der persönlichen Verhältnisse der betreffenden Personen nach dem Strafgesetze strafbar ist (§§. 125—128, 131, 132, 501, 502, 504, 506, 507), so kommen die Regeln des §. 34 in Anwendung. — Wenn in eben diesem Falle der unmittelbare Entführer zu Gunsten eines Anderen handelt, so kann er dafür nicht zugleich wegen der

Uebertretung (§. 512), wol aber wegen des Verbrechens der Kuppelei (§. 132 IV.) gestraft werden (vgl. das bei §. 34 Gesagte). — Diese Regeln finden auch dann Anwendung, wenn bei der zweiten Art dieses Verbrechens die Absicht auf Heirath oder Unzucht gerichtet war.

Literatur: Jenull: Ueber das Verbrechen der Entführung (Zeitschr. 1828. II. 1). — Tomaschek: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1839. II. 39). — Kitka: Beitrag (Jurist V. 26). — Koppel: Noch einige Worte ꝛc. (Zeitschr. 1844. II. 101). — Heß: Rechtsfall (Zeitschr. 1820. II. 20). — Albach: Rechtsfall (Zeitschr. 1827. I. 82).

§. 97. (§. 81.)

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. — Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

§. 98.

m) durch Erpressung.

Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in so ferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt.

Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

I. Das Verbrechen der Erpressung kann durch zwei verschiedene strafbare Handlungen begangen werden, und zwar:

1. durch wirkliche Ausübung von Gewalt gegen eine Person, (welche jedoch keine der in §§. 76, 78 und 81 genannten phisischen oder moralischen Personen sein darf), sie mag von einem Einzelnen oder von Mehreren, mit oder ohne Waffen geschehen. Wäre die Gewalt in einer Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des §. 93 bestanden, so liegt ein Zusammentreffen strafbarer Handlungen nach §. 34 vor. — Wurde die Gewalt in der unten zu erörternden Absicht gegen das Eigenthum des zu Zwingenden verübt, so wäre die That nach §§. 83 oder 85 zu strafen. — Jedenfalls muß aber die Gewalt gegen die Person Desjenigen verübt werden, der etwas leisten, dulden oder unterlassen soll („um sie — zu zwingen"), nicht aber gegen dessen Familie, Verwandte oder Schutzbefohlene. Eine gegen solche Personen in der Absicht ausgeübte Gewalt, um dadurch einen Dritten zu einer Leistung ꝛc. zu zwingen, muß nach der Art und dem Maße derselben und nach den übrigen Bestimmungen des Strafgesetzes beurteilt werden.

2. Durch Drohungen, d. i. durch Kundgebungen, daß man Jemanden irgend ein Uebel zufügen wolle (C. E.). In Beziehung auf die Drohungen ist zu merken:

a) das angedrohte Uebel, welches eine wie immer beschaffene Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum des unmittelbar Bedrohten, seiner Familie (Gattin, Kinder, Enkel), Verwandten (in gerader oder Seitenlinie und in was immer für einem Grade) oder Schutzbefohlenen (Mündel, Curanden, Wahl- oder Pflegekinder, oder anderer in Versorgung übernommene Personen) sein muß. Eine Drohung mit einem anderen Uebel bildet das Verbrechen nicht; eben so nicht die Drohung gegen verschwägerte Personen, wenn sie nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit dem Bedrohten leben, und somit unter dessen Schutzbefohlene gehören.

b) Die Art der Drohung, welche ganz gleichgiltig ist; sie kann mittelbar (gegen solche Personen, von denen vorauszusehen ist, daß sie dieselbe dem Bedrohten hinterbringen, oder durch einen Boten, dessen wissentliche Beihilfe nach §. 5 zu strafen ist) oder unmittelbar, schriftlich (in Briefen, angeschlagenen Zetteln u. dgl.) oder mündlich, oder auf andere Art (z. B. durch Zeichen, geballte Fäuste u. dgl.) mit oder ohne Angabe des Namens, oder auf was sonst immer für eine Art geschehen, welche geeignet ist, die Absicht, ein Uebel zuzufügen, und den Umstand, warum es geschehen soll, zur Kenntniß des Bedrohten zu bringen.

c) Die Beschaffenheit der Drohung, indem dieselbe geeignet sein muß, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder der oben genannten Personen, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen. Ob dies der Fall sei, wird der Richter auf Grundlage der Angaben des Beschädigten mit Berücksichtigung der vorbezeichneten erhobenen Umstände zu beurteilen haben. — Es ist daher nicht nothwendig, daß die Drohung eine gefährliche, d. i. mit der Wahrscheinlichkeit des nahen oder augenblicklichen Vollzuges verbundene (C. E.) sei; dagegen begründet jede gefährliche Drohung dieses Verbrechen (C. E.). weil diese ohne Zweifel geeignet ist, dem Bedrohten gegründete Besorgnisse einzuflößen. — Hat die Drohung keine Furcht erregt, oder konnte sie nach den vorliegenden Umständen keine erregen, so ist auch der Thatbestand dieses Verbrechens nicht vorhanden (C. E.). Eine Drohung mit einem noch so schrecklichen Uebel, deren Ausführung nach den Verhältnissen des Drohenden unmöglich oder doch höchst unwahrscheinlich ist, z. B. wenn Jemand drohen würde, alle Einwohner eines Dorfes zu ermorden, eine Stadt in die Luft zu sprengen u. dgl., kann daher nicht als das Verbrechen der Erpressung bestraft werden.

II. Die Absicht des Thäters muß darauf gerichtet sein, von dem Angegriffenen oder Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen. Diese

Leistung, Duldung oder Unterlassung darf aber, wie aus §. 100 hervorgeht, keine andere sein, als wodurch dem Bedrohten ein in Geld abschätzbarer, also ein Schade an seinem Vermögen zugeht, jedoch nicht in der Ueberlassung von beweglichen Sachen bestehen (§. 190); und auch nicht eine der in §§. 76. 78 und 81 bezeichneten Leistungen oder Unterlassungen sein. — Wenn daher Jemand durch die in diesem Paragrafe angeführten Gewaltthätigkeiten oder Drohungen einen Anderen zu einem Selbstmorde, oder zur Verübung irgend eines Verbrechens, oder einer anderen strafbaren Handlung zwingt oder zwingen will, so ist derselbe im ersten Falle des vollbrachten oder versuchten Mordes (§. 134), in den anderen Fällen der versuchten oder vollbrachten Urhebung der bezüglichen strafbaren Handlungen schuldig (derselben mitschuldig). So wird auch dieses Verbrechen z. B. dann nicht vorhanden sein, wenn ein Dieb von mehreren Personen ertappt und zu Gericht geführt wird, und auf dem Wege Drohungen seiner künftigen Rache ausstößt, damit dieselben ihn entkommen lassen. Wäre die Absicht auf die außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes und gegen eine Frauensperson gerichtet, so geht die Handlung in das Verbrechen der Nothzucht (§. 126) über. — Wäre die Absicht auf Erlangung einer beweglichen Sache gerichtet, so liegt das Verbrechen des Raubes (§. 190) vor. — Daß es übrigens zur Zurechnung des Verbrechens einerlei ist, ob die Absicht erreicht wurde oder nicht, ist ausdrücklich im Gesetze enthalten.

III. Zum Thatbestande dieses Verbrechens ist aber weiter noch zu bemerken:

1. die Drohung darf nicht ausgeführt worden sein, indem sonst lediglich die durch die Vollführung der Drohung verübte strafbare Handlung, selbst wenn diese kein Verbrechen wäre, zuzurechnen kommt (C. E.);

2. dem Drohenden darf keine gesetzliche Gewalt (vgl. §. 83) über den Bedrohten zustehen, weil sonst gemäß §. 2 lit. e) von keinem Verbrechen die Rede sein könnte;

3. hat der Thäter ein erwiesenes Recht auf die Leistung, so ist die That nach den bei §. 2 aufgestellten Grundsätzen über die unerlaubte Selbsthilfe zu beurteilen.

IV. In so fern diese Handlungen, namentlich die schriftlichen Drohungen, Vorbereitungshandlungen erfordern, ist auch ein Versuch dieses Verbrechens möglich, z. B. wenn ein Drohbrief der Post übergeben wird, aber zufällig nicht an den Adressaten gelangt. Bei mündlichen Drohungen ist ein Versuch nicht möglich, weil mit dem Aussprechen der Drohung das Verbrechen vollendet ist.

V. Die Strafbestimmung enthält der §. 100.

Literatur: Koppel: Versuch einer Erklärung rc. (Zeitschr. 1836. II. 245). — Waser: Beitrag rc. (Zeitschr. 1840. II. 338). — Menzel: Einige Fragen rc. (Jurist IV. 392). — Schopf: Die Verfassung von Brandbriefen rc. (dessen Archiv 1838. 292).

§. 99.

n) durch gefährliche Drohung.

Dreizehnter Fall. Wer die im §. 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung blos in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

Die strafbare Handlung bei diesem Verbrechen und bei jenem der Erpressung ist vollkommen gleich, nur die Absicht ist verschieden, welche bei diesem Verbrechen blos die zu sein braucht, Jemanden — was immer für eine phisische oder moralische Person — in

Furcht und Unruhe, d. i. in einen Zustand zu versetzen, in welchem er um die Sicherheit des Körpers, der Freiheit, der Ehre oder des Eigenthums für sich oder die im §. 98 lit. b) genannten Personen mit Grund besorgt sein muß. Demnach findet Alles, was zur Erläuterung des §. 98 gesagt wurde, auch in diesem Falle seine Anwendung.

§. 100.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; — wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; — wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; — wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren auszumessen.

Unter dem Ausdrucke der Mißhandelte ist jene Person zu verstehen, gegen welche Gewalt gebraucht, oder welche gefährlich bedroht wurde. Ob der Zustand ein qualvoller war, wird der Richter nach genauer Erwägung der Umstände des Falles, nöthigenfalls nach Vernehmung von Sachverständigen, beurteilen.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 101. (§. 85.)

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

I. Als unmittelbarer Thäter kann sich dieses Verbrechens nur ein Staats- oder Gemeindebeamter von was immer für einem Range schuldig machen, der in einem öffentli-

chen Amte von was immer für einer Art verpflichtet, mithin noch im wirklichen Dienste ist; in Ruhestand versetzte oder entlassene Beamte können dieses Verbrechen nicht mehr begehen. — Wer als Beamter anzusehen ist, bestimmt der Paragraf genau; es können daher Gemeindebeamte sowol rücksichtlich des natürlichen, als des übertragenen Wirkungskreises (§§. 126—141 des Gem. Ges. v. 17. März 1849) sich dieses Verbrechens schuldig machen (C. E.). Daß übrigens Personen, die keine Beamte sind, durch eine der im §. 5 bezeichneten Handlungen, z. B. auch durch eine blos briefliche Verleitung (C. E.), dieses Verbrechens mitschuldig werden können, versteht sich von selbst, mit der einzigen Ausnahme, daß die Verleitung zu diesem Verbrechen durch Geschenke, ein eigenes Verbrechen bildet (§. 105). Dabei macht es keinen Unterschied, wenn diese Mitschuld an sich auch eine nach einem anderen Gesetze strafbare Handlung (z. B. eine Gefällsübertretung) ist (vgl. §. 34), und es muß in einem solchen Falle auch diesfalls die besondere Bestrafung eintreten (C. E.).

II. Die verbrecherische Handlungsweise besteht darin, daß der Beamte von der ihm vermöge seines Amts zustehenden Gewalt, d. i. dem Inbegriffe der ihm vermöge seiner amtlichen Stellung nach dem Gesetze und den besonderen Dienstesvorschriften zustehenden Befugnisse, durch positive Handlungen im Gegensatze zu bloßen Unterlassungen (C. E.), einen Mißbrauch macht, d. h. sie auf eine pflicht- und gesetzwidrige Art anwendet. Obwol ein solcher Vorgang die unterlassene Befolgung der dem Beamten durch das Gesetz oder seine Amtsvorschrift obliegenden Pflichten in sich schließt, so ist doch ein Versuch dieses Verbrechens im Allgemeinen wol möglich, und insbesondere bei den im §. 102 unter b), c) und d) aufgezählten besonderen Arten desselben denkbar. — Einzelne Arten eines solchen Mißbrauches sind im Gesetze selbst als besondere Verbrechen erklärt, nemlich: die Amtsuntreue (§. 181), die Verleumdung im Amte (§. 210) und die Beförderung der Entweichung eines Verhafteten (§. 218); als Uebertretungen sind erklärt: thätige Beleidigungen und ungesetzliche Verhaftungen (§. 331). Würde sich die Handlungsweise des Beamten an sich als ein anderes der im Strafgesetze aufgezählten Verbrechen darstellen, so wäre die Strafe für dieses auszumessen, und der Mißbrauch der Amtsgewalt nur als erschwerender Umstand zu behandeln (vgl. das oben bei §. 34 Gesagte).

III. Die böse Absicht, ohne welche die That nicht als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bestraft werden kann (C. E.), muß darauf gerichtet sein, Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder ein Private, zu schaden. — Eine pflichtwidrige Amtsausübung, um Jemanden zu nützen, ohne daß daraus für einen Anderen ein wirklicher Schade entsteht, oder beabsichtigt wurde, kann daher nur im Disciplinarwege an dem Beamten gestraft werden.

Literatur: Jenull: Ueber das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (Zeitschr. 1825. I. 321). — Werner: Ueber den Mißbrauch der Amtsgewalt (Zeitschr. 1831. II. 161). — Kitka: Gegenbemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1833. II. 93). — Heller: Ueber die Frage ꝛc. (Zeitschr. 1840. II. 150). — Schnabel: Ueber das Verhältniß der Staatsbürger ꝛc. (Zeitschr. 1830. II. 153). — Czibulka: Criminalrechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1839. II. 290). — Fischer: Rechtsfall ꝛc. (Mag. VIII. 154). — Füger: Ueber den Mißbr. der Amtsg. (Mag. IX. 289). — Wahlberg: Ueber die Absicht zu schaden beim M. d. A. (G. Z. 1854 Nr. 74). — R.: Noch ein Wort über die Absicht zu schaden (G. Z. 1854 Nr. 85).

§. 102. (§. 86.)

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

Das Gesetz zählt hier einzelne Fälle (a, b, c) beispielsweise auf, daher müssen

auch auf dieselben die allgemeinen Bestimmungen des §. 101 zutreffen, und zwar namentlich die Absicht, dadurch Jemanden zu schaden. Der vierte Fall (d) ist eigentlich eine für sich bestehende gesetzliche Anordnung, weil er unter die im §. 101 aufgestellte Begriffsbestimmung, insbesondere unter die eines Beamten, nicht paßt.

a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

Es wurde schon oben bei §. 101 bemerkt, daß die nicht gesetzmäßige Erfüllung der Amtspflicht stets in positiven Handlungen bestehen muß, und daß die bloße Unterlassung der gesetzmäßigen Erfüllung der Amtspflicht das Verbrechen eines Mißbrauches (ungesetzlichen Gebrauches, also nicht: unterlassenen Gebrauches) nicht begründe (E. E.).

b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde, eine Unwahrheit bezeugt;

Der etwa unterlaufende Umstand, daß eine solche Unwahrheit durch Vergleichung mit anderen Acten leicht entdeckt werden könne, entschuldigt von der Zurechnung des Verbrechens nicht (E. E.).

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

Gefährlicher Weise, d. i. unter solchen Umständen, daß daraus für den, den das Geheimniß betrifft, leicht ein Schade entstehen kann. Es braucht wol nicht besonders bemerkt zu werden, daß gerade diese Art des Mißbrauches der Amtsgewalt sehr leicht nach §. 58 in Hochverrath, oder nach §. 67 in Ausspähung übergehen kann.

d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

Rath und That, eigentlich Rath oder That, also mit einem von beiden, oder mit beiden zugleich. Diese Beihilfe kann sich als verbrecherisch nur auf jenes Geschäft beziehen, in Bezug auf welches er die Partei vertritt; außer diesem Geschäfte kommen blos der §. 421 der allg. (§. 553 d. w. gal.) G. O., dann für Ungarn, Croatien, Slavonien, das Temeser Banat, die serbische Woiwodschaft und Siebenbürgen die einschlägigen Bestimmungen der Advocaten-Ordnungen vom 24. Juli 1852 Nr. 170 R. G. Bl. und vom 10. October 1853 Nr. 251 R. G. Bl. (§§. 15 c und 39) in Anwendung.

§. 103. (§. 87.)

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 104. (§. 88.)

Geschenkannahme in Amtssachen.

Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

I. Die Geschenkannahme in Amtssachen ist ein besonderes Verbrechen, und nicht eine Art des Mißbrauches der Amtsgewalt, denn es wird vorausgesetzt, daß das Amt pflichtgemäß ausgeübt worden, oder bloß eine Parteilichkeit, d. i. die Begünstigung einer Partei vor einer anderen, ohne daß letzterer ein eigentlicher Schade geschieht, unterlaufen sei.

II. Die strafbare Handlung besteht darin, daß ein Beamter entweder 1. in den im Gesetze bezeichneten besonderen Fällen sich weigert, sein Amt überhaupt oder wenigstens nach Pflicht auszuüben, wenn ihm nicht ein Geschenk oder ein Vortheil (z. B. der billigere Ankauf einer gewünschten Sache) gegeben oder versprochen wird; oder 2. sich in was immer für einem Falle seiner Amtswirksamkeit durch ein gegebenes Geschenk zu einer Parteilichkeit verleiten läßt.

III. Was die Geschenkannahme betrifft, so ist dieselbe schon vorhanden, sobald der Beamte sich ausdrücklich oder stillschweigend durch keinen Zweifel überlassende Handlungen oder Zeichen bereit erklärt, ein ihm angebotenes Geschenk anzunehmen, es mag die erste Veranlassung dazu von ihm oder von der Partei ausgehen, es mag das Geschenk sohin wirklich gegeben worden sein oder nicht. — Die mittelbare Geschenkannahme findet auch dann statt, wenn das Geschenk den nächsten Angehörigen des Beamten (Gattin, Eltern, Kindern) mit dessen Zustimmung auf die vorbezeichnete Art angeboten oder gegeben, und von diesen angenommen wird. — Was hier von der Geschenkannahme gesagt wurde, gilt auch von der Zuwendung eines Vortheiles überhaupt.

IV. Ein Versuch dieses Verbrechens ist bei der 1. Art in dem Falle vorhanden, wenn die zur Geschenkgebung aufgeforderte Partei keines gibt oder verspricht, denn wenn das Geschenk oder der Vortheil auch nur versprochen wird, ist das Verbrechen schon vollbracht; bei der 2. Art ist kein Versuch möglich.

V. Sollte der Beamte sich beikommen lassen, um die Partei zur Geschenkgebung zu bewegen, ihr mit einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu drohen, und würde durch den angedrohten Mißbrauch eine der in §. 98 genannten Personen an einem der dort bezeichneten Güter zu Schaden kommen, so würde nebst diesem Verbrechen auch jenes der Erpressung nach den bei §. 34 entwickelten Regeln vorliegen.

VI. Es braucht wol nicht erwähnt zu werden, daß wenn die Geschenkanbietung und

Annahme erst nach der gänzlich vollendeten Amtshandlung erfolgt, von diesem Verbrechen keine Rede sein könne.

VII. Ein dem Beamten gegebener Vorschuß für Auslagen und Taxen (selbst wenn die letzteren dem Beamten als ein Theil seiner Einkünfte gehören sollten) schließt der nachfolgenden Verrechnung wegen den Begriff eines Vortheiles aus (C. E.).

VIII. Auch dieses Verbrechen kann nur ein Beamter im Sinne des §. 101 begehen. Mitschuldig an diesem Verbrechen kann sich aber nach §. 5 Jedermann machen. Was die Geschenkgeber betrifft, so sind sie bei der 1. Art des Verbrechens ganz straflos, weil sie sich in einer Art Zwangslage befinden, und ihnen kein böser Vorsatz zur Last liegen kann, da sie nur wollen, daß der Beamte sein Amt pflichtmäßig ausübe; bei der 2. Art machen sie sich jedoch eines eigenen Verbrechens oder einer Uebertretung schuldig, welche in §§. 105 und 311 bestimmt sind.

IX. Der angeordnete Erlag des Geschenkes oder dessen gemeinen Werthes, dann des Werthes des sich zugewendeten Vortheiles zu dem Armenfonde des Ortes, ist keine Strafe, sondern eine aus dem gemeinrechtlichen Grundsatze, daß Niemand eine Sache, in deren Besitz er durch ein Verbrechen gekommen ist, behalten soll, hergeleitete politische Maßregel.

Literatur: Kitka: Zwei Rechtsfälle &c. (Jurist I. 225). — Schindler: Auch ein Schärflein &c. (Jurist II. 336). — Kitka: Noch einige Worte &c. (Jurist IV. 3). — R.: Ueber den bösen Vorsatz (Zeitschr. 1841. I. 289). — Zeiller: Rechtsfall (Zeitschr. 1828. I. 51). — Auffez: Beiträge &c. (Zeitschr. 1832. II. 269). — Waser: Das Verbr. der Geschenkannahme in Amtssachen &c. (G. Z. 1853 Nr. 7).

§. 105. (§§. 89, 90, 91.)

Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer durch Geschenke einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen.

I. Die verbrecherische Handlungsweise besteht darin, daß Jemand einen der im Paragrafe selbst bezeichneten Beamten (rücksichtlich derer nur zu bemerken ist, daß unter dem Strafrichter jedenfalls auch der Untersuchungsrichter zu verstehen ist [C. E.]) durch ein mündlich oder schriftlich angebotenes (C. E.) oder gegebenes, offenes oder verdecktes Geschenk zu einer Parteilichkeit oder Verletzung seiner Amtspflicht, selbst zum Mißbrauche seiner Amtsgewalt (vgl. §. 101) zu verleiten sucht, weshalb bei diesem Verbrechen der Versuch auf die Vorbereitung der Geschenkgebung oder Anbietung beschränkt ist (C. E.). — Die Verleitung anderer Beamten, als der hier bezeichneten, zur Parteilichkeit oder Pflichtverletzung wird nach §. 311 als Uebertretung gestraft. — Zu den Entscheidungen

in öffentlichen Angelegenheiten gehören jedenfalls auch die Gewerbsverleihungen oder die Errichtung neuer Gewerbe (C. E.). — Als Geschenkgebung im Sinne dieses Paragrafes kann es wol nicht angesehen werden, wenn der Bewerber um eine Stelle demjenigen, der darüber zu entscheiden hat, von ihm verfaßte literarische Arbeiten, oder von ihm verfertigte Zeichnungen, Kupferstiche, Denkmünzen u. dgl. als Beweise seiner Kenntnisse und Fähigkeiten überreicht.

II. Die Verleitung eines Advocaten oder beeideten Sachwalters zu dem im §. 102. lit. d) bezeichneten Verbrechen gehört zu dem im §. 105 bestimmten Verbrechen oder zu der im §. 311 bestimmten Uebertretung, weil diese Personen in keinem Falle als Beamte angesehen werden können; eine solche Handlungsweise wäre nach §. 5 zu beurteilen.

III. Auch in diesem Paragrafe ist ein besonderes Verbrechen enthalten, und keine bloße Art des Mißbrauches der Amtsgewalt, indem es mit einem solchen keineswegs nothwendig verbunden ist.

IV. Der angeordnete Gelderlag ist keine eigentliche Strafe, sondern blos eine in politischen Rücksichten gegründete Maßregel.

Literatur: Tausch: Ueber das Verbrechen der Verführung 2c. (Rechtsf. I. 615). — Schopf: Die Bestechung der Cameralgefällsbeamten 2c. (dessen Archiv 1837. 69). — Schopf: Ueber die Bestrafung der Bestechung 2c. (ebenda 1839. 292). — Waser: Das Verb. der Geschenkannahme 2c. (G. Z. 1853 Nr. 8).

Eilftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

§. 106. (§. 92.)

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist; ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, so wie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten öffentlichen Creditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten.

I. Der Gegenstand des Verbrechens der Nachmachung und Verfälschung öffentlicher Creditspapiere ist das vom Staate ausgegebene Papiergeld von was immer für einer

Benennung und Werth; die Staatsschuldverschreibungen, so wie deren wesentliche Bestandtheile, dann solche von inländischen Privatgesellschaften ausgegebene Creditspapiere beiderlei Art, denen gleiches Recht wie den vom Staate ausgegebenen eingeräumt ist. Ausländische öffentliche (Staats-) Creditspapiere können eben so Gegenstand des Verbrechens sein, wie die inländischen.

Eine Aufzählung der bestehenden Creditspapiere ist bei der umfassenden Begriffsbestimmung des §. 106 überflüssig. — Bis jetzt sind von inländischen Creditspapieren den Staats-Obligationen gleichgestellt: die Pfandbriefe der galizisch-ständischen Creditsanstalt (Patent vom 3. Nov. 1841 Nr. 569 J. G. S.) und die Como-Renten-Scheine (Minist. Erlaß vom 23. Mai 1852 R. G. Bl. Nr. 123).

Ueber die Anwendung der Bestimmungen dieses und der folgenden Paragrafe auf ausländisches Papiergeld siehe auch den Abs. II. der Erläuterungen zu §. 38.

II. Die strafbare Handlung besteht in der Nachmachung, d. i. in der Verfertigung von den echten gleichen Creditspapieren, wobei es keinen Unterschied macht, mit welchen Werkzeugen oder auf welche Art die Nachbildung geschah, dann ob sie gut oder schlecht, die Unechtheit leicht oder schwer erkennbar ist (C. E.). Ist die Nachmachung nicht vollendet worden, so liegt nach §§. 8, 110 und 113 der Versuch der Nachmachung vor, der schon dann als vorhanden angesehen werden muß, wenn Jemand z. B. auf einer Platte die Zeichnung eines Creditspapieres zu graviren begonnen, eine Druckerpresse, passendes Papier u. dgl. sich angeschafft hat, und seine Entschuldigung, daß er nicht die Nachmachung von Creditspapieren, sondern nur einen Betrug beabsichtigt habe, verdient, da das Gegentheil aus der Handlung selbst hervorgeht, keinen Glauben (C. E.)

III. Die Absicht muß darauf gerichtet sein, ein solches nachgemachtes Creditspapier als echt weiter zu geben, und sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen, mit welchem jedoch nothwendig der Nachtheil desjenigen verbunden ist, bei dem das Papier zuletzt als falsch erkannt und beanständet wird. Die Absicht braucht aber keineswegs auf diesen Nachtheil, sondern nur auf den unerlaubten Vortheil gerichtet zu sein. Wenn Jemand ein Creditspapier erwiesener Maßen nicht in dieser Absicht, sondern in anderer Absicht nachmacht, z. B. um sich als Zeichner, Graveur u. dgl. zu üben, oder um seine Kunstfertigkeit zu zeigen, oder um den etwa geforderten Beweis der Nachmachbarkeit zu liefern, begeht er kein Verbrechen.

IV. Zum Thatbestande des Verbrechens ist nicht nothwendig, daß das nachgemachte Creditspapier wirklich ausgegeben worden und ein Nachtheil erfolgt sei.

V. In wie fern das Verfertigen solcher Druckarbeiten, welche nach ihrem Ansehen von ungeübteren Leuten leicht für Creditspapiere gehalten oder damit verwechselt werden können, z. B. Ankündigungen, Adressen, u. dgl. strafbar sei, bestimmt der §. 325.

Literatur: Waser: Das Verbr. der Verfälschung öffentl. Creditspapiere (G. Z. 1852 Nr. 136).

§. 107. (§. 93.)

Mitschuldige dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matrizen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer

für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

I. Da als Merkmal des Mitschuldigen auch das vorkommt: „**und** zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert," ergibt sich daraus, daß wenn diese Ablieferung auf eine der im §. 8 angeführten Arten verhindert wird, nur der Versuch der Mitschuld vorliege und gestraft werden könne.

II. Es bedarf wol keiner besonderen Erwähnung, daß, um sich in der im vorstehenden Paragrafe bezeichneten Weise an dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher Creditspapiere mitschuldig machen zu können, ein Einverständniß mit einem Haupttthäter vorhanden sein müsse (C. E.), dann daß man sich überdies auf jede andere der im §. 5 bezeichneten Arten ebenfalls an diesem Verbrechen mitschuldig machen könne.

§. 108. (§. 94.)

Strafe: a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere: aa) der vollbrachten Nachmachung.

Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Creditspapier wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowol, als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurteilen.

I. Werkzeuge, welche die Vervielfältigung erleichtern, sind Kupfer-, Stahl- oder Steinplatten, Holzschnitte, Kupfer- oder Buchdruckerpressen, oder andere zur Hervorbringung unechter Creditspapiere in großer Menge und in kurzer Zeit dienende Vorrichtungen (§. 107). Dabei ist es einerlei, ob die Platten oder anderen Werkzeuge vollkommen oder minder brauchbar sind, ob sie die Herstellung sehr vieler oder nur einer geringeren Zahl von Abdrücken möglich machen, ja selbst, ob sie so schlecht waren, daß sie schon nach dem ersten Abdrucke unbrauchbar geworden wären (C. E.).

II. Was die Strafe des Mitschuldigen betrifft, so verfällt er bei der Anwendung der im Paragrafe bezeichneten Werkzeuge, oder bei der Lieferung von solchen Werkzeugen (§. 107) jedenfalls unter den höheren Straffatz, auch dann, wenn seine Mitwirkung ohne Erfolg gewesen wäre. Bei der Anwendung der im zweiten Absatze des Paragrafes bezeichneten Nachmachungsmittel kann er auch nur nach dem geringeren Straffatze bestraft werden.

§. 109. (§. 95.)

bb) der Theilnehmer.

Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere

ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

I. Bei diesem Verbrechen hat das Gesetz den im §. 5 aufgestellten Begriff der Theilnahme mit dem im §. 6 bestimmten besonderen Verbrechen verschmolzen. Die in dem vorliegenden §. 109 bestimmte Strafe bezieht sich jedoch nur auf die Verausgabung als Münze geltender Creditspapiere (§§. 112, 116).

II. Das Wort „ausgeben" bedeutet so viel, als: weiter verbreiten. Wer eine größere Partie Papiergeld von dem Verfertiger übernimmt, und sie in kleineren Partieen mehreren Anderen zur eigentlichen Verausgabung beim Einkaufe von Sachen übergibt, ist selbst Theilnehmer, so wie auch diese letzteren Personen Theilnehmer sind, da sie mit einem Theilnehmer im Einverständnisse stehen.

III. Da nur derjenige als Theilnehmer bezeichnet ist, der falsches Papiergeld ausgegeben hat, so folgt daraus, daß derjenige, der die Verausgabung auf sich genommen, aber noch nichts ausgegeben hat, nur wegen Versuches der Theilnahme gestraft werden kann.

IV. Die Verausgabung falscher oder verfälschter Creditspapiere (§§. 109, 112 und 116) mit der Kenntniß ihrer Unechtheit, jedoch ohne Verständniß mit dem Verfertiger oder einem Mitschuldigen, wird nach §. 201 lit. a) als Betrug bestraft. — Eben so müßte es auch als Betrug angesehen und bestraft werden, wenn Jemand nachgemachte Creditspapiere dazu verwendet, um durch dieselben ohne Verausgabung einen Vortheil zu erlangen, z. B. durch Vorzeigen derselben sich als einen wohlhabenden Mann darzustellen (§. 201 d) u. dgl.

Literatur: Staehlin: Beitrag &c. (Zeitschr. 1840. II. 35). — Passy: Rechtsfall &c. (Zeitschr. 1833. II. 214).

§. 110. (§. 96.)

cc) der versuchten Nachmachung.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

Sowol hier als auch im §. 113 sind unter den Mitwirkenden nur die in §§. 5 und 107 bezeichneten Personen verstanden. — Ueber den Begriff des Versuches der Nachmachung öffentlicher Creditspapiere wurde schon bei §. 106 gesprochen.

§. 111. (§.97.)

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.
aa) der vollbrachten Nachmachung;

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen

geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowol, als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurteilen.

Die Nachmachung der *wesentlichen* Bestandtheile der öffentlichen Schuldverschreibungen, nemlich der *Coupons* und *Talons*, wird auch nach diesem, und der Versuch derselben, so wie die Theilnahme daran nach den beiden folgenden Paragrafen bestraft.

§. 112. (§. 98.)

bb) *der Theilnehmer;*

Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 109) derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat.

Vergleiche die Erklärung des §. 109, welche auch hier volle Anwendung findet.

§. 113. (§. 99.)

cc) *der versuchten Nachmachung.*

Ist die Nachmachung von solchen Creditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

Vergleiche auch das bei §. 110 Gesagte.

§. 114. (§. 100.)

II. *Abänderung der öffentlichen Creditspapiere.*

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§. 106) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind; oder

b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

I. Wer *unechte* Creditspapiere in der im Paragrafe bezeichneten Art, oder *echte* in eine geringere Summe abändert, begeht einen Betrug (§§. 197, 199 d), 201 a).

II. Die *Abänderung* im Abs. b) muß auf solche Art geschehen, daß *wesentliche* Theile des Inhaltes in einen anderen Inhalt umgeändert werden; es kann daher das bloße Herausschneiden von Theilen eines Creditspapieres dieses Verbrechen nicht begründen.

III. Die Absicht muß auch hier sein, das so abgeänderte Creditspapier in dem erhöhten Werthe oder mit der vorgenommenen Veränderung weiter zu geben, und sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen, ohne Rücksicht jedoch, ob das Creditspapier wirklich ausgegeben worden ist, oder nicht.

IV. Die in §§. 5 und 107 aufgeführten Arten der Mithilfe sind hier als das Verbrechen selbst erklärt. Ein Versuch ist bei demselben der Natur der Sache nach möglich.

§. 115. (§. 101.)

Strafe: a) der Haupt- und Mitschuldigen;

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

Diese Strafe trifft alle in §§. 5, 107 und 114 bezeichneten Personen.

§. 116. (§. 102.)

b) der Theilnehmer;

Wer einverständlich (§. 109) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Auch hier gilt das zur Erklärung des §. 109 Gesagte.

§. 117.

Besonderer Erschwerungsumstand.

Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungs-Umstand zu betrachten.

Von dieser Art sind die sämmtlichen Verschreibungen der neueren Staatsschuld.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

§. 118. (§. 103.)

Münzverfälschung.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

Ueber die Anwendung der Bestimmungen über die Münzverfälschung in Bezug auf ausländische Münzen siehe den Abs. II. der Erläuterungen zu §. 38.

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

Dieses Verbrechen besteht blos in der Anmaßung des dem Staate zustehenden Münzrechtes und des unberechtigten Genusses der damit verbundenen Vortheile, ohne daß sonst Jemand dabei Schaden leidet, und es ist einerlei, ob eine in- oder ausländische Münze unbefugt geschlagen wurde, dann ob sie ausgegeben wurde oder nicht, selbst ob die Verausgabung beabsichtigt wurde oder nicht (C. E.).

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

I. Dieser Absatz enthält drei verschiedene verbrecherische Handlungen:

1. Das Schlagen einer Münze aus echtem Metalle (Platina, Gold, Silber, Kupfer), welche jedoch entweder dem Gewichte oder dem Feingehalte nach (im Schrott oder Korn) geringer ist, als die zum Vorbilde genommene in- oder ausländische Münze;

2. das Schlagen von Münze nach einem in- oder ausländischen Gepräge aus geringschätzigerem, d. h. aus einem werthloseren Metalle (z. B. Zinn, Blei, Messing), als aus welchem die nachgebildete echte Münze besteht;

3. das Umstalten einer unechten Münze, daß sie das äußere Ansehen einer echten bekommt, z. B. durch Vergolden, Versilbern u. dgl.

II. Zu dem Absatze a) und b) ist noch zu bemerken: 1. daß nur gangbare, nicht aber außer Umlauf gesetzte Münzen Gegenstand dieser Verbrechen sind; 2. daß der Ausdruck: „Münze schlagen" nicht im strengen Sinne zu nehmen ist, indem auch durch das Gießen von Münzen in Formen dasselbe Verbrechen begangen wird (C. E.).

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

I. Dieser Absatz enthält zwei verschiedene strafbare Handlungen:

1. das Verringern echter in- oder ausländischer Münzen in ihrem ursprünglichen Werthe auf was immer für eine Art, z. B. durch Beschneiden, Feilen, Auflösen u. dgl.;

2. das wenn auch nur versuchte Umstalten echter in- oder ausländischer Münzen in Stücke höheren Werthes, durch Umänderung der auf der Münze befindlichen Werthzeichen. Hierher gehört z. B. der häufig vorkommende Fall, daß auf k. k. Silber-Fünfkreuzer-Stücken die Zahl 5 weggekratzt, und die Münze vergoldet, somit einem k. k. Dukaten täuschend ähnlich gemacht wird. Das bloße Vergolden oder Versilbern, wodurch die echte Münze nur eine andere Farbe, nicht aber zugleich eine andere Gestalt (äußere Form) erhält, in der unter II. zu erörternden Absicht, wäre ein Betrug (C. E.); ohne diese ist es nach §. 325 eine Uebertretung.

II. Was die bei dem Verbrechen der Münzverfälschung erforderliche böse Absicht betrifft, so ist bei der im Absatze a) bezeichneten Art des Verbrechens nicht gerade nothwendig, daß dieselbe auf das Ausgeben der geschlagenen Münze gerichtet ist (C. E.),

indem es sich hier blos um den strafbaren Eingriff in ein dem Staate ausschließlich vorbehaltenes Recht handelt. Bei den in Abs. b) und c) enthaltenen verbrecherischen Handlungen aber muß die Absicht des Thäters dahin gerichtet sein, die von ihm verfertigte geringhältige, unechte, oder die von ihm umgestaltete unechte Münze nach dem wahren, die verringerte nach dem vollen, und die umgestaltete echte nach dem höheren Werthe auszugeben, und sich dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen (§. 325); ob jedoch diese Absicht erreicht, die Münze ausgegeben wurde oder nicht, ist zur Zurechnung des Verbrechens einerlei (C. E.).

III. Daß bei allen bisher erwähnten Arten dieses Verbrechens (mit Ausnahme der bei lit. c) in I. unter 2. erklärten) ein Versuch möglich ist, liegt in der Natur des Verbrechens; auch macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung gelungen ist, oder nicht (§. 119) (C. E.).

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

Es sind also bei diesem Verbrechen alle in §. 5 aufgeführten Arten der Mitschuld für das Verbrechen selbst erklärt, und es ist namentlich durch das Herbeischaffen der Werkzeuge das Verbrechen selbst dann vollbracht, wenn auch die Ausprägung noch nicht begonnen hat (C. E.).

Literatur: Wagersbach: Betrachtungen über das Vergolden 2c. (dessen Archiv III. 80).

§. 119. (§. 104.)

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

Wenn daher die Nachbildung so gelungen wäre, daß sie wol von Cassieren, Geldwechslern und anderen solchen Personen, welche viel mit Münzen zu thun haben, erkannt werden kann, während im gewöhnlichen Verkehre und bei der gewöhnlichen Aufmerksamkeit die Kennzeichen der Unechtheit nicht gefunden werden können, kann der mildere Strafsatz keine Anwendung finden.

§. 120. (§. 105.)

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 109) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 118 c) verringert worden, an sich löset.

I. Auch hier wird eines der im §. 6 erwähnten besonderen Verbrechen näher bestimmt; es enthält zwei verschiedene Arten:

1. Die Verausgabung (Weiterverbreitung) verfälschter oder unbefugt geschlagener Münze im Verständnisse mit dem Verfertiger oder einem Mitschuldigen desselben, oder einem Theilnehmer, da eine Verausgabung ohne dieses Verständniß, wenn der Ausgeber die Unechtheit der Münze kannte, nach §. 201 lit. a) ein Betrug ist. Es ist auch hier, wie bei den verfälschten Creditspapieren (§. 109) einerlei, ob das Verständniß vor, während oder nach der Verfälschung eingetreten ist, so wie auch alles andere zur Erklärung des §. 109 Gesagte, hier ebenfalls giltig ist.

2. Das Ansichlösen, d. h. das Uebernehmen gegen ein Entgelt, der Theile, um welche echte Geldstücke verringert wurden, mit der Kenntniß, daß diese Theile von verringerten Münzen herrühren. Wer solche Theile unentgeltlich, z. B. durch Schenkung, überkommt, kann nicht wegen Theilnahme an Münzverfälschung gestraft werden.

II. Die Absicht ist in beiden Fällen darauf gerichtet, sich auf solche Art einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen. — Ein Versuch ist bei beiden Arten möglich.

§. 121. (§. 106.)

Strafe.

Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden bis zehn Jahren bestrafet werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

§. 122. (§. 107.)

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

I. Als Gotteslästerung sind solche gesprochene oder geschriebene Aeußerungen, und solche Handlungen zu bestrafen, welche die Achtung, die jeder Mensch, abgesehen von seinem besonderen Glaubensbekenntnisse, dem höchsten Wesen schuldig ist, in hohem Grade verletzen, also offenbare Verachtung desselben zu erkennen geben; namentlich solche, wodurch demselben Eigenschaften beigelegt, oder Handlungen zugeschrieben werden, welche den Begriffen von der Heiligkeit Gottes geradezu widersprechen. Würden solche Aeußerungen nur gegen die besonderen Begriffe, welche eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft von der Gottheit hat, verstoßen, so sind dieselben nach §. 303 als Vergehen zu strafen, außer sie würden eben vor Anhängern der betreffenden Religionsgesellschaft vorgebracht werden, in welchem Falle sie ohne Zweifel das Verbrechen der Gotteslästerung begründen.

II. Da aber die Verletzung des allgemeinen Gefühles der Gottesverehrung Gegenstand dieses Verbrechens ist, so ist dasselbe nur dann vorhanden, wenn die Reden oder Handlungen vor wenigstens Einer anderen Person vorgefallen, oder die Schriften Jemanden mitgetheilt worden sind. Zu den Schriften gehören auch bildliche Darstellungen.

III. Die Absicht muß bei diesem Verbrechen dahin gehen, durch solche Lästerungen seine eigene Mißachtung Gottes anderen Personen bekannt zu geben (C. E.); sie braucht aber nicht nothwendig dahin zu gehen, dem Anderen gleiche Gesinnungen einflößen zu wollen. — Da zu diesem Verbrechen, wie zu jedem anderen nach §. 1 eine böse Absicht nothwendig ist, so folgt daraus, daß weder gewöhnliche Flüche, noch wissenschaftliche Erörterungen über das Dasein und die Eigenschaften Gottes unter den Begriff der Gotteslästerung passen. Im letzteren Falle wird es übrigens dem Strafrichter nach genauer Erwägung aller persönlichen und sonstigen Verhältnisse nicht schwer werden, jene Fälle auszuscheiden, wo sich die Gotteslästerung nur in dieses anscheinend harmlose und daher nur um so gefährlichere Gewand hüllt, und für diese die Strenge des Gesetzes walten zu lassen.

IV. Ein Versuch dieses Verbrechens ist bei Schriften und Handlungen, nicht aber bei Reden möglich.

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

I. Dieser Absatz enthält zwei verschiedene verbrecherische Handlungen:

1. Die unberechtigte Störung (Hinderung, Unterbrechung oder Aufhebung) einer religiösen Feierlichkeit oder gottesdienstlichen Handlung einer der im Staate gesetzlich bestehenden Confessionen, nemlich der römisch-, griechisch- und armenisch-katholischen, der griechisch-nichtunirten, der evangelischen beider Confessionen, der unitarischen christlichen Kirche und der jüdischen Religion (Vdg. v. 20. Juni und 13 Oktober 1781, dann 24. Jäner 1850 Nr. 38 R. G. Bl.). Dabei ist ein unmittelbares Eingreifen in die Andachtsübungen der Versammelten, oder ein unmittelbares Unterbrechen derselben nicht erforderlich, sondern es genügt jede andere Handlung, welche die Thätigkeit der Betenden hindert, ihre Aufmerksamkeit ablenkt, d. h. sie in der Andacht stört; z. B. Schreien, Lärmen, Lachen in unmittelbarer Nähe des Gotteshauses u. dgl. (C. E.). — Daß übrigens diese Art des Verbrechens noch mit anderen, z. B. öffentlicher Gewaltthätigkeit, schwerer Verletzung (§. 153) u. s. w. zusammentreffen könne (§. 34), unterliegt keinem Zweifel. —

2. Oeffentliche Verachtungsbezeigung gegen alle und jede, oder gegen eine bestimmte im Staate bestehende Religion, entweder durch entehrende Mißhandlung der zum Gottesdienste bestimmten, wenn auch nicht geweihten Geräthschaften und anderer Gegenstände, z. B. des Weihwassers, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften oder bildliche Darstellungen. Wenn daher solche Verachtungsbezeigungen nicht an einem öffentlichen Orte (§. 63) geschehen, oder derlei Schriften oder bildliche Darstellungen nicht allgemein zugänglich gemacht werden, so liegt der Thatbestand dieses Verbrechens nicht vor. — Würden die zum Gottesdienste bestimmten Geräthschaften auch beschädigt werden, so würde überdies eine boshafte Eigenthumsbeschädigung (§§. 85, 468) vorliegen und bestraft werden müssen. — Die Verachtung muß übrigens gegen das Wesen der Religion bezeigt werden, indem die Herabwürdigung oder Verspottung einzelner Lehrsätze oder Gebräuche einer Religionsgesellschaft nur das im §. 303 bezeichnete Vergehen bildet. — Daß endlich eine Einwendung oder Erörterung über die Berechtigung oder Wahrheit der bezeigten Verachtung nicht zulässig sei, bedarf wol keiner besonderen Erörterung.

II. Bei beiden diesen Arten des Verbrechens muß die böse Absicht dahin gerichtet sein, durch seine Handlungsweise der Religion Verachtung zu bezeugen, indem beim Mangel dieser Absicht blos die Bestrafung nach §. 303 eintritt.

III. Verspottungen, Herabwürdigungen oder andere Störungen geringerer Art werden nach §. 303 als Vergehen bestraft.

IV. Bei diesem Verbrechen ist, außer wenn es durch Reden geschieht, ein Versuch allerdings möglich.

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder

Abfall vom Christenthum ist ein Verläugnen der christlichen Religion überhaupt, nicht aber der Uebertritt von einer der christlichen Glaubensgenossenschaften zu einer anderen.

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

I. Unglauben ist die Verläugnung aller Religion — als Verbrechen strafbare Irrlehren sind jene, welche die Grundwahrheiten des Christenthums als solchen (nicht jene einer einzelnen der christlichen Glaubensgenossenschaften) in Abrede stellen.

II. Auch in diesem Falle könnte die Einwendung, daß die Lehre der christlichen Religion eine irrige, und die vorgebrachte Lehre die wahre sei, nicht stattgegeben werden.

III. In wie fern das Stiften neuer Religionsgenossenschaften innerhalb des Christenthums als Vergehen bestraft wird, bestimmt der §. 304.

IV. Ein Versuch ist bei den zwei letzten Arten der Religionsstörung (§. 122 c) und d) nicht möglich, weil schon das bloße Bestreben („wer — sucht") als Verbrechen erklärt ist.

Literatur: Benesch: Der amerikanische Prinz ꝛc. (Zeitschr. 1830. I. 345). — Strobl: Ueber Blasfemie (Zeitschr. 1846. II. 490). — Waser: Das Verbrechen der Religionsstörung (G. Z. 1853 Nr. 50). — Wahlberg: Die religiösen Beziehungen in der österr. Strafgesetzgebung (Lit. Bl. d. Wr. Ztg. 1854 Nr. 34).

§. 123. (§. 108.)

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen, so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

Oeffentliches Aergerniß, lebhaftes, unangenehmes Gefühl durch an einem öffentlichen Orte begangene irreligiöse Handlungen in Anderen hervorgebracht. Doch muß das Aergerniß ein allgemeines sein, und die bloße Oeffentlichkeit des Ortes, oder die Anwesenheit einiger weniger Personen daselbst, reichen nicht hin, um das Aergerniß ein öffentliches nennen zu können (C. E.). — Gemeine Gefahr, nicht nur Möglichkeit der Verletzung der allgemeinen Sicherheit durch einen Aufstand, Gewaltthätigkeiten u. dgl., oder dadurch, daß die Verführung allgemein war, oder die vorgebrachte Lehre in ein Sistem gebracht und mit überzeugender Kraft vorgetragen wurde, welche Umstände schon

die Anwendung des Strafsatzes von 5—10 Jahren rechtfertigen würden, sondern auch die Möglichkeit der Verführung mehrerer Personen, welche leicht lenkbar sind oder überdies in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Thäter (z. B. Familienglieder gegenüber dem Oberhaupte der Familie) stehen. (C. E.) — Wären damit auch Aufreizungen zu Feindseligkeiten gegen Religionsgenossenschaften verbunden, so würde noch überdies das in §. 302 bestimmte Vergehen mit der Religionsstörung zusammentreffen.

§. 124. (§ 109.)

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragrafe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

§. 125. (§. 110.)

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

I. Die strafbare Handlung besteht darin, daß Jemand was immer für eine Frauensperson (selbst eine solche, die mit ihrem Körper Gewerbe treibt, nur nicht die eigene, wenn auch geschiedene Ehegattin) entweder durch gefährliche Bedrohung (vgl. oben §. 98), oder durch wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit (zu Boden werfen, binden, knebeln u. dgl.), oder durch arglistige (d. i. ohne Wissen und wider den Willen der Betreffenden, daher auch durch Mittel, die sie mit Wissen und Willen nahm, deren Wirkung ihr aber unbekannt war, geschehene) Betäubung ihrer Sinne (d. h. Aufhebung des Vermögens, den sinnlichen Einflüssen die freie Willensthätigkeit entgegen zu setzen, die Mittel mögen einschläfernde (narkotische) oder aufregende (stimulirende) gewesen sein), außer Stand setzt, ihm (sei es durch ihre eigenen Kräfte, oder durch Herbeirufen von Hilfe) Widerstand zu leisten, und in diesem Zustande (d. h. während die Frauensperson in diesem Zustande der Wehr- oder Willenslosigkeit sich befindet) den Beischlaf (d. i. die naturgemäße Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile) an ihr vollzieht, ohne weitere Rücksicht, ob ein Samenerguß erfolgte, oder ob eine Befruchtung möglich war oder nicht. Dabei macht es auch an der Zurechnung der That keinen Unterschied, wenn sich für die Frauensperson während der Vollziehung des Beischlafes Gelegenheit zur Widerstandsleistung ergab, und sie derselben nicht bewußt wurde, oder von der erregten Sinnlichkeit hingerissen, davon nicht Gebrauch machte.

II. Durch das Wörtchen „und“ sind beide Handlungen enge verbunden. Hat daher Je-

mand alles in dem Gesetze Bezeichnete gethan, den Beischlaf jedoch noch nicht vollbracht, so ist nur ein Versuch der Nothzucht vorhanden. Wurde die Widerstandslosigkeit zwar nicht von dem Beischlafenden selbst, jedoch in seinem Auftrage durch einen Dritten bewirkt, so begeht der erstere das Verbrechen der Nothzucht, und der letztere ist daran mitschuldig.

III. Befriedigt Jemand an einer durch ihn wehrlos gemachten Frauensperson seinen Geschlechtstrieb auf andere Art als durch den Beischlaf, so ist er nach §. 128 zu bestrafen.

IV. Würde eine Mannsperson auf irgend eine Art wider ihren Willen von einer Frauensperson zu einem Beischlafe gezwungen, so müßte diese Handlung nach den Bestimmungen der §§. 90, 93, 98, oder wenigstens 500 lit. f) und 525 beurteilt und bestraft werden (vgl. §§. 129 und 130).

Literatur: Menzel: Criminalrechtsfall ꝛc. (Jurist V. 402). — Tomaschek: Erörterungen ꝛc. (Zeitschr. 1840. I. 289). — Koppel: Versuch einer Erklärung ꝛc. (Zeitschr. 1836. II. 264).

§. 126. (§. 111.)

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

I. Unter Gewaltthätigkeit ist hier nicht blos die wirkliche gewaltsame Handanlegung, sondern auch die gefährliche Bedrohung und die arglistige Betäubung zu verstehen, indem beide, erstere durch die Einwirkung auf das Nervensistem, letztere durch die Wahl und die Menge der angewendeten Mittel den schädlichsten Einfluß auf die Gesundheit haben können. —

Ein wichtiger Nachtheil am Leben im Gegensatze zum Tode ist jeder lebensgefährdende oder lebensverkürzende Zustand, z. B. ein dadurch (§. 134) herbeigeführtes unheilbares Siechthum.

II. Der eingetretene Nachtheil am Leben oder der Gesundheit braucht keineswegs beabsichtigt worden zu sein, sondern es genügt, daß der Erfolg aus dem Verschulden des Thäters (§. 134) hervorgegangen ist (C. E.). Wäre in einem besonderen Falle dieser Erfolg nebenbei beabsichtigt worden, so müßte gemäß §. 34 die Bestrafung dafür insbesondere (§§. 134, 152) eintreten.

§. 127.

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

I. Dieser Paragraf enthält zwei weitere Arten des Verbrechens der Nothzucht, deren wesentlicher Unterschied von der im §. 125 enthaltenen ersten Art darin liegt, daß bei ihnen

die im §. 125 angeführten Gewaltthätigkeiten ganz ausgeschlossen sind; das Hinzutreten derselben bei der dritten Art würde die That der ersten Art der Nothzucht anreihen.

II. Diese beiden Arten sind:

1. Der außereheliche Beischlaf mit was immer für einer Frauensperson, welche sich in dem Zustande der Wehr- und Bewußtlosigkeit befindet und in diesen ohne Zuthun des Beischläfers, z. B. durch Zufall, Schlaf, Ohnmacht, Krankheit des Geistes oder Körpers, oder durch einen mit dem Beischläfer nicht einverstandenen Dritten, oder zwar mit Zuthun des Thäters, jedoch ohne ursprünglich auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Absicht (z. B. bei einer Narkose behufs des Zahnausreißens), versetzt worden ist.

2. Der außereheliche Beischlaf mit einer Frauensperson in einem nach dem Kalender (vgl. §. 2 d) zu berechnenden Alter unter vierzehn Jahren, ohne Rücksicht, ob sie noch im jungfräulichen Stande war oder nicht (C. E.), ob sie eingewilligt hat oder nicht. Dabei ist es aber nothwendig, daß der Thäter wußte, oder doch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen konnte, daß das Mädchen in einem Alter unter 14 Jahren stehe, indem sonst bei einer über das Alter täuschenden Frühreife nach §. 2 lit. e) der Thatbestand des Verbrechens wegfiele (C. E.).

III. Beide diese Arten der Nothzucht haben das gemeinsame Merkmal, daß schon der unternommene, d. h. angefangene Beischlaf (C. E.) das Verbrechen selbst bildet, wobei es weiter nicht darauf ankommt, ob die Vollziehung desselben möglich war oder nicht (C. E.). Ein Versuch ist daher bei diesen beiden Arten der Nothzucht nur in so fern möglich, als eine zur Unternehmung des Anfanges des Beischlafes führende Handlung vorliegt (C. E.).

IV. Eine andere Befriedigung des Geschlechtstriebes, als durch Beischlaf, ist nach §. 128 zu strafen.

V. Die höheren Strafsätze des §. 126 können bei den dort erwähnten nachtheiligen Folgen, bei beiden dieser Arten der Nothzucht, bei dem Beischlafe mit einem Mädchen unter 14 Jahren aber selbst dann eintreten, wenn sie eingewilligt hat, weil diese Einwilligung rechtlich ungiltig, der Beischlaf somit ungesetzlich und einer Gewaltthat gleich zu halten ist (C. E).

Literatur: Czibulka: Einige Worte ꝛc. (Jurist XIV. 173). — Kitka: Gegenansicht ꝛc. (Jurist XV. 218). — Passy: Noch einige Worte ꝛc. (Jurist XVI. 386). — Passy: Beitrag ꝛc. (Jurist XIV. 471).

§. 128. (§. 112.)

Schändung.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129 lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

I. Das Verbrechen der Schändung setzt daher voraus: 1. als Gegenstand: a) einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren, wenn auch mit vollem Bewußtsein oder

selbst beitretender Einwilligung (C. C.) (§. 4) oder b) eine ältere im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Frauensperson, ihr Zustand mag mit oder ohne Zuthun des Thäters entstanden sein; 2. als strafbare Handlung eine andere Art des geschlechtlichen Mißbrauches, als den außerehelichen Beischlaf; 3. daß die mißbrauchte Person nicht mit dem Thäter desselben Geschlechtes ist. Hätte der Thäter gegen eine Person unter 14 Jahren auf die im §. 125 bezeichnete Art gehandelt, so würden die höheren Straffätze des §. 126 Anwendung finden. — Vgl. übrigens auch das bei dem vorigen Paragrafe unter II. 2. Gesagte.

II. Ein Versuch ist bei dem Verbrechen der Schändung allerdings möglich.

§. 129. (§. 113.)

Verbrechen der Unzucht: I. wider die Natur.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechts.

In dem Falle der lit. b) begehen beide Theile das Verbrechen, wenn nicht die Umstände des §. 125 eintreten. — Würde eine Person unter 14 Jahren zu einem solchen Acte mißbraucht, welche dazu eingewilligt hat, so ist diese nach §§. 2 lit. d), 237 und 269 zu strafen.

§. 130. (§. 114.)

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 131. (§§. 113, 114.)

II. Blutschande.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

I. Auch hier begehen beide Theile das Verbrechen, außer es treten die in den §§. 125—128 aufgezählten Umstände rücksichtlich eines Theiles ein, wo dann der Fall des Zusammentreffens zweier Verbrechen vorliegt, und der §. 34 seine Anwendung findet.

II. In Bezug auf dieses Verbrechen wurde schon früher (bei §. 2 lit. e) und §. 3 bemerkt, daß zur Zurechnung desselben nothwendig ist: 1. daß das fragliche Verwandt-

schaftsverhältniß thatsächlich bestehe, und nicht blos auf einer in den bürgerlichen Gesetzen begründeten gesetzlichen Annahme oder Vermuthung beruhe; 2. daß das Vorhandensein dieses Verhältnissen beiden oder doch wenigstens einem Theile bekannt gewesen sei.

§. 132. (§. 115.)

III. Verführung zur Unzucht. — IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

I. Verführung zur Unzucht liegt darin, daß eine Person, ohne selbst durch ihr unsittliches Benehmen oder ihre bekannte Lebensart dazu aufzufordern, durch was immer für eine Art der Einwirkung dahin gebracht wird, zu einer unzüchtigen Handlung sich herbeizulassen, zu der sie sich ohne dieser Einwirkung nicht verstanden haben würde (C. E.); dabei ist es gleichgiltig, ob diese unzüchtige Handlung sohin auch wirklich begangen wurde, indem der Begriff der Verleitung den eingetretenen Erfolg nicht nothwendig voraussetzt (C. E.). Uebrigens kann die Verleitung nicht blos durch Worte, sondern auch durch dahin abzielende Handlungen geschehen (C. E.).

II. Als Personen, denen Kinder zur Aufsicht, Erziehung oder Unterricht anvertraut sind, erscheinen: leibliche, Wahl- und Pflege-Eltern, Stiefeltern (C. E.), Vormünder, Mitvormünder (C. E.), Lehrer, sowol Privat- als öffentliche Lehrer und Erzieher aller Art, endlich selbst dienende Personen, denen die Aufsicht über die Kinder insbesondere übertragen ist (C. E). Dabei ist es einerlei, ob das Anvertrauen durch das Gesetz, das Gericht oder den Willen einer Privatperson erfolgte (C. E).

III. Unzüchtige Handlung ist hier in dem weitesten Sinne zu nehmen, also jede Handlung, welche gegen die Begriffe der Schamhaftigkeit und geschlechtlichen Reinheit verstößt.

IV. Ein Versuch wäre bei diesem Verbrechen nur bei den Vorbereitungen zur Verleitung möglich.

Literatur: Czibulka: Rechtsfall (Zeitschr. 1838. II. 363).

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

I. Dieser Absatz enthält zwei verschiedene strafbare Handlungen:

1. Die gewöhnliche Kuppelei, wenn dadurch eine in geschlechtlicher Beziehung noch unschuldige Person verführt wurde. Dieser Paragraf bestimmt eigentlich nur den strafbarsten Grad der Kuppelei, der von dem eingetretenen Erfolge abhängt, daher es auch bei diesem einzigen Unzuchtsfalle keinen Versuch gibt, indem so lange dieser Erfolg nicht da ist, die Kuppelei nur nach den §§. 512—516 bestraft wird.

2. Eine kupplerische Handlung (§. 512), wenn sie die im Paragrafe bezeichneten Personen gegen die dort genannten begeben, wenn eine solche auch nicht mehr fisisch unschuldig wäre.

II. In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß die verkuppelte Person nicht unter 14 Jahre alt ist, indem sonst der Kuppler an den in §§. 127 oder 128 bezeichneten Verbrechen mitschuldig (§. 5) wäre.

III. In dem ersten Falle dieses Absatzes wird wesentlich eine Frauensperson vorausgesetzt, weil man nur in Beziehung auf solche von einer geschlechtlichen (fisischen, nicht moralischen) Unschuld spricht; im 2. Falle dieses Absatzes so wie im ersten Absatze dieses Paragrafes (III) kommt es aber auf das Geschlecht des Verführten oder Verkuppelten nicht an.

§. 133. (§. 116.)

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 134. (§. 117.)

Mord.

Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder blos vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, in so ferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

I. Die Begriffsbestimmung dieses Verbrechens fordert eine genaue Erörterung aller ihrer einzelnen Theile. — Dieses Verbrechen kann nur an einem Menschen verübt werden; d. i. an einem Wesen, welches alle äußeren Kennzeichen der Menschheit an sich trägt, bereits geboren und lebend ist. Es wird daher nicht begangen:

1. an einer noch ungebornen Leibesfrucht, denn diese ist durch die §§. 144—148 geschützt. Hierdurch entfällt auch (abgesehen von der wol stets in diesem Falle Anwendung findenden Vorschrift des §. 2 lit e) die Streitfrage, ob die von dem Geburtsarzte vor der Geburt vorgenommene Tödtung des Kindes (die sogenannte Perforation) ein Mord sei;

2. an einer Mißgeburt, welcher die wesentlichen Merkmale der Menschheit (namentlich am Kopfe) fehlen.

3. Der Mord des Landesfürsten ist Hochverrath (§. 58 a).

Ein Mord wird jedoch mit Rücksicht auf §. 4 jedenfalls begangen:

1. an Solchen, die das Recht auf das Leben verwirkt haben, an auf dem Wege zur Hinrichtung begriffenen Verbrechern;

2. an lebendig gebornen Kindern, welche jedoch nicht lebensfähig, d. h. nicht geeignet sind, ihr Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen;

3. an Solchen, die ihren Tod selbst verlangen. Die Mitschuld (§. 5) an einem Selbstmorde ist daher an dem Betreffenden stets als Mitschuld am Morde zu strafen. Der besondere Fall des Zweikampfes ist im Gesetze selbst besonders behandelt (§§ 158, 161).

II. Es muß auf eine solche Art gehandelt werden, daß der Tod des Getödteten daraus erfolgte, d. h. daß die Handlung entweder an sich, oder mit Rücksicht auf später dazugetretene, aus derselben entstandene oder mit ihr nothwendig verbundene Nebenumstände die wirkende Ursache des Todes war. (Wenn der Thäter z. B. den schwer Verwundeten bei Winterkälte im Freien liegen läßt, und derselbe erfriert, so ist jedenfalls der Thatbestand des Mordes vorhanden.) Ob die Handlung aber schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten (C. E.) den tödtlichen Erfolg hatte, ist einerlei, denn das Gesetz fordert nur eine solche Handlung gegen einen Menschen, daß „dessen," nemlich eben des Getödteten Tod daraus erfolgte. Ist der tödtliche Ausgang nur wegen zufälliger, nicht als Folgen der Handlung eingetretener äußerer Umstände erfolgt (z. B. wegen zu später, oder unzweckmäßiger Hilfe, in Folge eigener Nachlässigkeit des Kranken während der Behandlung, oder wegen einer anderen dazu getretenen Krankheit u. dgl.), so fällt der Thatbestand des Mordes weg, und es bleibt nur nach Umständen ein Mordversuch oder gar nur eine schwere Verletzung übrig, bei deren Bestrafung dieser Erfolg als erschwerend zu berücksichtigen sein wird.

Die nach Vorschrift des §. 89 Str. Pr. O. in jedem einzelnen Falle vorgeschriebene genaue Erhebung über die Todesursache, dann ob die den Tod veranlassende Verletzung schon an und für sich, oder nur wegen der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder nur durch äußere Umstände die Todesursache wurde, hat daher weniger auf den objectiven Thatbestand des Mordes, als auf die Beurteilung der Absicht des Thäters einen wesentlichen Einfluß, namentlich in jenen Fällen, wo die Absicht zu tödten geläugnet wird (vgl. §. 1).

III. Aber nicht durch eine Handlung, d. i. eine äußere Thätigkeit allein, sondern auch durch eine Unterlassung wird ein Mord dann begangen, wenn die Pflicht, auf eine bestimmte Art zu handeln, dem Unterlassenden durch das Strafgesetz auferlegt war. Eine Reihe solcher Verpflichtungen enthalten die §§. 335—392 des Strafgesetzes, in welchen allen die Unterlassungen, aus welchen der Tod eines Menschen erfolgte, selbst wenn sie nur aus Fahrlässigkeit geschehen, empfindlich gestraft werden; geschieht aber eine solche Unterlassung in der bestimmten Absicht, den Tod eines Menschen dadurch herbeizuführen, so geht sie in ein Verbrechen über, und zwar der Natur der Sache nach in das des Mordes. Die Richtigkeit dieser Ausführung ergibt sich aus dem bei Art. IV. des K. M. P. über die sogenannten eigentlichen Vergehen und Uebertretungen Gesagten, dann aus dem im §. 139 von dem Gesetze selbst angeführten einzelnen Falle, welcher eine Folgerung aus §§. 360 und 376 ist.

IV. Die Handlung oder Unterlassung, welche den Tod eines Menschen zur Folge hatte, muß in der bestimmten Absicht, zu tödten, geschehen sein; die Absicht mag unmittelbar auf den Tod des Getödteten, oder auf den Tod eines anderen Menschen gerichtet gewesen sein. Wäre die Handlung, aus welcher der Tod erfolgte, nicht in der Absicht zu tödten geschehen, so könnte nur von einem Todtschlag (§. 140), von einer fahrlässigen, oder gar nur

zufälligen Tödtung die Rede sein. Z. B. A überfällt in mörderischer Absicht den B und streckt ihn mit Schlägen auf den Kopf regungslos zu Boden, den Leichnam wirft er, um die Entdeckung der That zu hindern, in den vorbeiströmenden Fluß; später wird der Leichnam vom Wasser ausgeworfen, ärztlich untersucht, und gefunden, daß B durch die erhaltenen Kopfwunden nur betäubt war, jedoch ertrunken ist. Hier trifft ein Mordversuch mit einer fahrlässigen Tödtung zusammen. Dagegen: A lauert dem B auf, um ihn zu erschießen; B kommt in Gesellschaft des C; A legt auf B an, schießt, fehlt aber und trifft den C, — oder durch das Abenddunkel und die gleiche Kleidung getäuscht, hält er den C für den B, legt auf C an und schießt ihn nieder; hier ist in beiden Fällen das Verbrechen des Mordes begangen.

V. Endlich fordert das Gesetz noch den eingetretenen tödtlichen Erfolg, ohne daß es einen Unterschied macht, ob derselbe alsbald oder erst längere Zeit nach der That eingetreten ist, wenn nur im letzteren Falle kein Zweifel darüber bleibt, daß auch dieser späte Erfolg auf die im §. 134 bezeichnete Art durch die That herbeigeführt wurde. Bleibt dieser Erfolg ganz aus, so ist bei einer eigentlichen Handlung ein Versuch, bei einer Unterlassung aber kein Mordversuch, sondern nur das betreffende Vergehen oder eine Uebertretung vorhanden.

VI. Ueber absichtliche Tödtungen durch Wachen oder andere öffentliche Organe vergleiche das bei §. 2 lit. g) (Abs. V. und VI. der Erl.) Gesagte.

Literatur: Jenull: Ueber einige Fälle des Mordes (Zeitschr. 1826. I. 309). — Tausch: Mord (Rechtsf. I. 324). — H.: Rechtsfall (Zeitschr. 1830. II. 90). — Pratobevera: Ueber den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag (Mat. I. 282). — R.: Erläuterung rc. (Zeitschr. 1844. I. 298). — Kratky: Rechtsfall (Zeitschr. 1842. II. 19). — Soellner: Vertheidigung einer Ansicht rc. (Jurist X. 167). — Damianitsch: Ueber die Strafbarkeit rc. (Jurist XIII. 393). — Kitka: Rechtsfall rc. (Zeitschr. 1829. II. 224). — Schuselka: Kann man überhaupt rc. (Zeitschr. 1839. II. 353). — Soellner: Beitrag rc. (Jurist IV. 285). — Graßl: Rechtsfall rc. (Zeitschr. 1831. I. 91). — Kitka: Rechtsfall rc. (Zeitschr. 1838. II. 257). — Passy: Rechtsfall rc. (Zeitschr. 1835. I. 250). — Hoborsky: Kriterium des Mordes rc. (Zeitschr. 1836. I. 151). — Wagersbach: Merkwürdiger Fall rc. (dessen Handbuch I. 207). — Kitka: Rechtsfall rc. (Zeitschr. 1828. II. 242). — Passy: Rechtsfall rc. (Zeitschr. 1829. I. 83). — Müller: Rechtsfall (Jurist XIX. 449). — Snetiwy: Ueber den §. 134 (Mag. IV. 285).

§. 135. (§. 118.)

Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

Das wesentliche Merkmal des Meuchelmordes ist die tückische Weise, auf die er ausgeführt wird, und die es dem Angefallenen unmöglich macht, den Angriff vorherzusehen und die nöthigen Mittel zu seiner Vertheidigung anzuwenden (C. E.).

Literatur: Albach: Rechtsfall: (Zeitschr. 1827. II. 288). — Waser: Ueber den Versuch rc. (Zeitschr. 1841. II. 29). — Wessely: Rechtsfall (Jurist. X. 480).

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird;

Der Raubmord wird in der Absicht begangen, durch den Mord fremde Sachen an sich zu bringen. Wenn ein Dieb mit den gestohlenen Sachen bepackt aus dem Hause geht, und den eben eintretenden ihm bekannten Beschädigten aus Furcht vor der Anzeige mordet, ist kein Raubmord vorhanden, weil sich der Thäter des fremden Gutes schon vor dem Morde bemächtigt hatte. Eben so wenig ist es ein Raubmord, wenn Jemand eine Person ermordet,

um früher zu der ihm von ihr zufallenden Erbschaft zu gelangen, denn er erhält deren Vermögen nicht durch den Mord selbst, sondern durch die gesetzliche Verlassenschaftsabhandlung.

Literatur: Kitka: Rechtsfälle (Zeitschr. 1841. II. 69). — Tausch: Ueber Mitschuld rc. (Rechtsf. I. 182). — Kitka: Rechtsfall rc. (Zeitschr. 1828. II. 249).

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

Das Gesetz kennt nur den bestellten Mord, nicht aber die Mordbestellung als besonderes Verbrechen; letztere ist daher nur nach den bei §. 5 über die Urheberschaft entwickelten Grundsätzen zu beurteilen. Als Besteller kann aber nicht schon jener angesehen werden, welcher in dem Thäter (wenn auch absichtlich) den Gedanken des Mordes erregte, oder den bei dem Anderen entstandenen Gedanken blos lobte oder billigte; sondern nur jener, der auf den Thäter auf irgend eine Art, insbesondere durch Verheißung einer Belohnung, in der Art einwirkte, daß dieser Gedanke zum Entschlusse, und der Entschluß zur That wurde (C. E.). — Dieser Unterschied zwischen dem intellectuellen Urheber (§. 5) überhaupt und dem Besteller insbesondere, wird bei Bestimmung der Strafe nach §§. 136 und 137 wesentlich wichtig.

Literatur: Tomaschek: Ueber den bestellten Mord (Zeitschr. 1839. II. 289). — Blaschke: Wie sind diejenigen zu bestrafen rc. (Jurist. IV. 484). — Waser: Ueber den Versuch rc. (Zeitschr. 1841. II. 42).

Noch eine vierte ausgezeichnete Art des Mordes ist der Gatten- und Verwandtenmord, welche jedoch, eben so wie die anderen drei, nur bei der Bestrafung des Versuches und der Mitschuldigen berücksichtigt wird (§§. 137, 138).

Es bedarf wol keiner näheren Erwähnung, daß bei einer und derselben That mehrere dieser ausgezeichneten Arten zusammentreffen können, z. B. bestellter Meuchelmord, meuchlerischer Raubmord u. s. w.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 57 und die Eingangsworte dieses Paragrafes soll es hier statt „Gattungen" eigentlich „Arten" heißen.

§. 136. (§. 119.)

Strafe des vollbrachten Mordes: a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

Jeder vollbrachte Mord soll sowol an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

Als unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes einwirkend muß auch jener angesehen werden, der jene Nebenumstände, welche eigentlich den Tod veranlaßten (§. 134), herbeigeführt (z. B. den schwer Verwundeten in die Kälte hinausgelegt, ihn irgendwo eingesperrt, oder sonst die herbeieilende Hilfe abgehalten) hat.

§. 137. (§. 120.)

b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer.

Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, in dem §. 5 enthaltene, entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

Ueber den Unterschied in der Bestrafung des intellectuellen Urhebers und des Bestellers vergleiche das bei §. 135 Abs. 3 Gesagte.

§. 138. (§. 121.)

Strafe des Versuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 136) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 137) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragrafe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 139. (§. 122.)

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt.

I. Um allen Mißverständnissen in Bezug auf die Auslegung dieses Paragrafes vorzubeugen, muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß das Gesetz hier keineswegs den

Thatbestand eines besonderen Verbrechens, sondern — wie die Ueberschrift des Paragrafes klar zeigt — nur die Bedingungen aufstellt, unter denen eine gelindere, als die in §. 136 für den Mord überhaupt angedrohte Bestrafung eintreten kann.

II. Auf die gelindere Bestrafung kann nur Anspruch machen:

1. die Mutter selbst, und auch diese nur dann, wenn sie

2. bei, d. h. während oder in einem kurzen, von Fall zu Fall mit Berücksichtigung aller Umstände, dann des Geistes- und Gemüthszustandes der Mutter (§. 2 c) zu beurteilenden Zeitraume (C. E.) nach der Geburt ihr Kind tödtet, d. h. irgend etwas (positiv) thut, was nach §. 134 geeignet ist, den Tod des Kindes herbeizuführen (z. B. stehend gebäret, damit sich das Kind beim Herabfallen auf einen harten Gegenstand erschlage) (C. E.), oder durch absichtliche Unterlassung desjenigen Beistandes, der nothwendig ist, damit das Kind ein von der Mutter abgesondertes Leben führen kann (d. i. durch ein gänzlich passives Verhalten), umkommen läßt (C. E.).

III. Dagegen haben auf diese mildere Behandlung keinen Anspruch:

1. die Mutter, welche ihr Kind erst längere (s. o.) Zeit nach der Geburt tödtet, oder aus Mangel des ihm zur Fortsetzung des Lebens nöthigen Beistandes umkommen, oder

2. ihr Kind durch einen Anderen tödten läßt;

3. wer sonst immer ein, wenn auch neugebornes, Kind tödtet;

4. wer die Mutter zu einem, wenn auch unter den Umständen dieses Paragrafes verübten Kindesmorde verleitet, oder

5. ihr sonst dabei behilflich ist. — Im 1.—3. Falle ist auf die im §. 136, im 4. und 5. Falle nach Umständen auf die im §. 136 oder 137 festgesetzte Strafe für die Mitschuld am Verwandtenmorde zu erkennen.

IV. Auf den unter den im §. 139 aufgeführten Umständen blos versuchten Kindesmord findet nicht die in §. 138 bestimmte Strafbemessung Anwendung, weil unter diesen Umständen selbst der vollbrachte Kindesmord mit einer geringeren Strafe bedroht ist, als welche auf den vollbrachten Mord überhaupt gesetzt ist, und bei der Anordnung des §. 138 zu berücksichtigen war. Es wird also in einem solchen Falle, nach der im §. 8 aufgestellten Regel, die Strafe nach diesem Paragrafe mit Anwendung des §. 41 a) zu bemessen sein.

Literatur: Passy: Ueber Kindesmord (Zeitschr. 1837. I. 223). — Wessely: Revision der Lehre von dem Kindesmorde (Themis III. 83). — Strobl: Bemerkungen (Zeitschr. 1842. I. 285). — Pratobevera: Zweifelhafter Fall 2c. (Mat. VII. 414). — Tausch: Kindesmord (Rechtsf. I. 370). — Hoborski: Criterium 2c. (Zeitschr. 1836. I. 153). — Soellner: Erläuterung 2c. (Zeitschr. 1847. I. 311). — Hilbert: Rechtsfall (Jurist. III. 41).

§. 140. (§. 123.)

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

I. Der Thatbestand des Todtschlages unterscheidet sich von dem bei §. 134 erörterten des Mordes nur dadurch, daß die bestimmte Absicht, den Getödteten oder einen anderen Menschen zu tödten, dabei mangelt, und eine blos feindselige, d. i. auf körperliche Verletzung des Getödteten gerichtete (C. E.) Absicht dazu hinreicht (C. E.). Alles was daher das Gesetz im §. 134 sowol in Bezug auf die Person des Getödteten — ob nemlich eben derjenige getödtet wurde, gegen den die feindselige Absicht gerichtet war, oder ein anderer Mensch (C. E.) —

als auf die Eigenschaft der den Tod herbeiführenden Handlung angeordnet ist, und was zur Erklärung dieser Anordnungen gesagt wurde, findet auch bei dem Todtschlage volle Anwendung. Es wird daher auch nicht zu bezweifeln sein, daß es einen Todtschlag durch Unterlassungshandlungen gibt, z. B. wenn Jemand einen von ihm gefangen Gehaltenen, um ihm Qual zu verursachen, ohne Speise, Trank oder Wärme läßt, und dieser dadurch um das Leben kommt.

II. Da das wesentliche Merkmal des Todtschlages darin besteht, daß der Erfolg nicht beabsichtigt sein darf, die erfolgte Tödtung daher in Bezug auf den Thäter als eine *fahrlässige* (culpose) erscheint, so wird die Frage, ob es einen *Versuch* des Todtschlages gebe, den bei §. 8 (Abs. II. der Erl.) aufgestellten Grundsätzen gemäß, richtiger verneint werden müssen.

III. Rücksichtlich der *Mitschuld* und *Theilnahme* an diesem Verbrechen gelten die Bestimmungen des §. 5, jedoch nur in so weit, als es sich darum handelt, die *feindselige* Absicht in dem Thäter zu erregen, oder ihm deren Ausführung zu erleichtern (C. E.). Wäre die Absicht eines solchen Mitschuldigen auf die Tödtung des Anderen gegangen, so wäre er nach den bei §. 5 entwickelten Grundsätzen wegen Mitschuld am Morde zu strafen, wenn auch dem unmittelbaren Thäter selbst ein solcher nicht zur Last fällt.

IV. Ueber die durch Wachen oder andere öffentliche Organe in Vollziehung ihrer Dienstpflicht verübten Tödtungen vergleiche das bei §. 2 lit. g) (Abs. V. und VI. der Erl.) Gesagte; im Allgemeinen ist aber gewiß, daß die Absicht, einen gesetzwidrigen Widerstand pflichtgemäß zu unterdrücken, nie eine *feindselige* Absicht sein kann, und daher das wesentliche Merkmal des Verbrechens des Todtschlages fehlt (C. E.).

Literatur: *Pratobevera*: Ueber das wesentliche Merkmal ꝛc. (Mat. I. 282). — *Werner*: Rechtsfall (Zeitschr. 1830. I. 10). — *Tausch*: Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen (Rechtsf. I. 275). — *W.*: Rechtsfall (Zeitschr. 1835. I. 313). — *Graßl*: Rechtsfall (Zeitschr. 1831. I. 91). — *Damianitsch*: Ueber die Strafbarkeit ꝛc. (Jurist. XIII. 393). — *Frühwald*: Rechtsfall (Jurist. XI. 344, XVI. 362). — *Perissutti*: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1842 I. 326) — *Menzel*: Noch einige Worte ꝛc. (Jurist. IX. 175). — *Staehlin*: Versuch des Todtschlages (Zeitschr. 1840. II. 315). — *R.*: Ueber bösen Vorsatz (Zeitschr. 1841. I. 294). — *Graßl*: Einige Fragen ꝛc. (Zeitschr. 1830. I. 197). — *Kitka*: Ueber Mitschuld am Todtschlage (dessen Abhandlungen S. 133). — *Krenn*: Rechtsfall (Jurist. XVI. 59). — *Rey*: Ueber Lethalität ꝛc. (Jurist XVIII. 177).

§. 141. (§. 124.)

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

Der Unterschied des *räuberischen Todtschlages* von dem *Raubmorde* liegt eben in dem Mangel der Absicht, zu tödten. Seine nähere Erklärung wird dieser Paragraf bei der Lehre von dem Raube finden.

§. 142. (§. 125.)

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Ver-

wandtschaft, oder sonst gegen ihn in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

In naher Verwandtschaft stehen die im §. 137 bezeichneten Personen.

§. 143. (§§. 126, 139.)

Tödtung bei einer Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wol aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurteilen.

I. Unter einer Schlägerei versteht man das Bestreben zwischen mehreren in ein Handgemenge gerathenen Personen, die Gegner entweder mit bloßer Hand oder mit Anwendung von dazu geeigneten Werkzeugen zu überwinden. Es gibt daher keine Schlägerei zwischen zwei Personen (eine Ausnahme ist der Zweikampf), und eben so fehlt deren Begriff, wenn sich Mehrere gegenseitig aus der Entfernung mit Schießgewehr oder Wurfgeschossen angreifen; in diesen Fällen müßten die allgemeinen Regeln dieses Hauptstückes in Anwendung kommen. Dagegen macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die Schlägerei voraus verabredet war oder nicht; dann ob auf jeder Seite mehrere Personen waren, wenn nur auf jener Seite, von der die Tödtung herrührt, mehrere Personen waren, denn das Gesetz bestraft hier und im §. 157 nur den Erfolg, und macht jeden dafür verantwortlich, der an den Getödteten Hand anlegte (C. E.). Dasselbe gilt auch von der Mißhandlung.

II. Aus dem Zusammenhange dieser Anordnung mit den §§. 134 und 140 geht hervor, daß als eine tödtliche Wunde nur eine solche betrachtet werden kann, welche nach den näheren Bestimmungen des §. 134 geeignet war, den Tod des Getödteten herbeizuführen.

III. Der intellectuelle Urheber einer solchen Schlägerei oder Mißhandlung wird jedenfalls wegen Todtschlages zu strafen sein, weil ihm nach den bei §. 5 entwickelten Grundsätzen der Gesammterfolg zugerechnet werden muß. Dasselbe gilt dann, wenn die Schlägerei verabredet war, mithin die für das Complot (§. 5 Abs. VII. der Erl.) aufgestellten Regeln Anwendung finden.

IV. Hätte Einer der in der Schlägerei oder Mißhandlung Verwickelten — selbstverständlich ohne Beistimmung der Anderen — die bestimmte, auf Tödtung gerichtete Absicht gehabt, so wäre er für sich mit Rücksicht auf dieselbe zu beurteilen und zu bestrafen.

Literatur: Werner: Rechtsfall (Zeitschr. 1830. I. 15). Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1838. II. 259). — Ders: Rechtsfälle (Abhandlungen S. 133). — Frühwald: Recension ders. (Jurist. XIX. 189). — K. P.: Die Bestrafung der bei Schlägereien vorkommenden Verletzungen (G. Z. 1853 Nr. 128). — Kitka: Beitrag zu §. 143 (Mag. IX. 145).

Sechzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 144. (§. 128.)

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

I. Dieses Verbrechen kann somit nur von einer schwangeren Frauensperson, jedoch ohne weitere Rücksicht auf die bereits abgelaufene Dauer der Schwangerschaft, und zwar auf zweifache Art begangen werden:

1. durch Bewirkung einer frühzeitigen Geburt (Abtreibung im strengen Sinne), ohne Unterschied , ob das Kind lebend, lebensfähig oder todt zur Welt kommt;

2. durch Bewirkung einer Todtgeburt, wenn auch erst am Schlusse der natürlichen Schwangerschaftsperiode.

II. Gegenstand dieses Verbrechens ist die das Embrionen- oder Fötus-Leben lebende menschliche Leibesfrucht. Das Verbrechen ist demnach nicht vorhanden, wenn die Leibesfrucht erwiesener Maßen schon vor der Abtreibung und unabhängig von den dazu angewendeten Mitteln (§. 134) todt war, wenn eine bloße Mole, oder eine mit den wesentlichen Merkmalen eines Menschen nicht versehene Mißgeburt zur Welt gebracht wurde.

III. Die Absicht muß darauf gerichtet sein, die Leibesfrucht vor der Geburt zu tödten. Wenn daher den neuesten Fortschritten der Wissenschaft zufolge, eine Frühgeburt deshalb veranlaßt wird, um das Leben der Mutter oder selbst jenes der Leibesfrucht zu retten, oder die voraussichtlichen Gefahren einer rechtzeitigen Geburt abzuwenden, so kann von einer verbrecherischen Abtreibung keine Rede sein. Die Perforation oder Tödtung und Zerstückung des Kindes bei der Geburt muß übrigens nach denselben Grundsätzen (vgl. §. 2 lit. g) beurteilt werden.

IV. Eine andere Person als die Mutter selbst kann sich dieses Verbrechens nur auf eine der im §. 5 bezeichneten Arten mitschuldig machen.

V. Daß ein Versuch dieses Verbrechens möglich ist, liegt in der Natur der Sache; in Bezug auf die oben unter II. erwähnten Fälle wird in Uebereinstimmung mit den bei §. 8 (Abs. IV. der Erl.) aufgestellten Grundsätzen ein solcher nicht vorhanden sein, wenn die später erfolgende regelmäßige Entbindung zeigt, daß die Mutter mit einer Mole oder einer Mißgeburt schwanger ging. — Im Uebrigen gelten über die Anwendung zu schwacher oder ungeeigneter Mittel die bei §. 8 entwickelten Regeln, und dort erwähnten Cassationshofs-Entscheidungen.

Literatur: Schnabel: Verschiedenheit zwischen Abtreibung der Leibesfrucht und Kindesmord (Zeitschr. 1838. I. 107). — Passy: Ueber Kindesmord (Zeitschr. 1837. I. 292). — Wildner: Rechtsfall (Jurist. XVII.

151). — Schindler: Auch ein Schärflein &c. (Jurist. II. 339). — Zeiller: Beitrag &c. (Zeitschr. 1825. II. 211). — Jenull: Ueber einige Zweifel &c. (Zeitschr. 1826. I. 319).

§. 145. (§. 129.)

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146. (§. 130.)

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurteilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147. (§. 131.)

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

I. Der Unterschied zwischen diesem und dem in §. 144 bestimmten Falle der Abtreibung, wodurch auch dieser Fall als der strafbarere erscheint, liegt darin, daß die Abtreibung *wider Wissen und Willen* der Mutter bewirkt wird.

II. Die *Absicht* des Thäters braucht nicht geradezu auf Tödtung der Leibesfrucht (§. 144) gerichtet zu sein, denn da das Gesetz *was immer für eine* Absicht voraussetzt, so genügt eine *feindselige* (§. 140) Absicht gegen die Mutter überhaupt.

III. Wenn in diesem Falle der Thäter (oder im Falle des §. 144 der Mitschuldige) der Mutter in der Absicht der Abtreibung ein Mittel gegeben hat, welches nicht die Fehlgeburt, sondern den Tod der Mutter herbeiführte, so ist zu unterscheiden: war das Mittel an und für sich oder durch seine Folgen geeignet, den Tod nach sich zu ziehen, so ist die That ein Todtschlag, weil die Absicht des Thäters im Falle des §. 147 ganz gewiß, im Falle des §. 144 aber nach Anordnung des Gesetzes eine feindselige ist; erfolgte der Tod nur durch ein Verschulden der Mutter im Gebrauche des Mittels, so ist wohl eine nach dem II. Theile des Strafgesetzes strafbare Handlung, aber keine verbrecherische Tödtung vorhanden, und zwar in beiden Fällen zusammentreffend mit dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht.

IV. Da bekanntlich ein heftiger Schrecken sehr häufig der Grund einer Fehlgeburt ist, so entsteht die Frage, ob derjenige, der durch die in §. 98 aufgeführten Drohungen, oder auf eine andere Art eine Schwangere in Schrecken versetzt, ebenfalls dieses Verbrechen oder den Versuch desselben begehe? Ist in Folge des Schreckens die Frühgeburt erfolgt, so hat sich der Thäter, da das Gesetz auf das Mittel der Abtreibung nicht Rücksicht nimmt, jedenfalls des Verbrechens schuldig gemacht, er mag bei dem Erschrecken *was immer für eine* Absicht gehabt haben, und es würde, wenn eine der

in §§. 98 oder 99 bezeichneten Absichten unterlief, ein Zusammentreffen zweier Verbrechen (§. 34) vorhanden sein. — Ist die Frühgeburt nicht erfolgt, war aber die Absicht des Thäters auf Herbeiführung derselben durch den Schrecken gerichtet, so liegt jedenfalls das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht vor.

V. Der Versuch ist hier als das Verbrechen selbst erklärt.

Literatur: Damianitsch: Ueber die Erregung von Affecten 2c. (Jurist XIII. 386).

§. 148. (§. 132.)

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 149. (§. 133.)

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

I. Der Gegenstand dieses Verbrechens ist ein Kind, sei es das eigene des Thäters oder ein fremdes, in einem Alter, in welchem es sich selbst zur Rettung aus einer Lebensgefahr keine Hilfe verschaffen kann, nur darf die Weglegung nicht in einem so kurzen Zeitraume nach der Geburt geschehen sein, daß noch die Bestimmungen des §. 139 (vgl. diese) darauf Anwendung finden (C. E.).

II. Die strafbare Handlung besteht darin, daß ein solches Kind aus seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte weg, an einen anderen Ort, wo es der Gefahr des Todes ausgesetzt ist, gebracht, und dort verlassen, mithin seine Rettung dem Zufalle überlassen wird.

III. Die böse Absicht bei diesem Verbrechen braucht blos darin zu bestehen, die vorstehend in II. bezeichnete Lage des Kindes herbeizuführen. — Die bestimmte Absicht, den Tod des Kindes herbeizuführen, würde die That zu einem Morde oder Mordversuche machen.

IV. Ein Versuch dieses Verbrechens ist schwer denkbar. Denn so lange der Thäter das Kind noch unter seiner Aufsicht hat, selbst dann noch, wenn es schon an den vom Thäter zu seinem Zwecke ausersehenen Ort hingelegt worden wäre, ist der Thatbestand des Verbrechens noch gar nicht vorhanden, und in dem Augenblicke, wo sich der Thäter entfernt, ist es schon vollbracht.

V. Würde eine Person, die nicht wegen Kindheit, sondern wegen hohen Alters oder wegen eines Körpergebrechens, außer Stande ist, sich selbst aus einer Gefahr Rettung zu verschaffen, in die in II. bezeichnete Lage versetzt, so wäre die Handlung nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurteilen (vgl. §. 376).

Literatur: Schuselka: Rechtsfall (Zeitschr. 1836. I. 215). — Czibulka: Rechtsfall (Zeitschr. 1847. I. 514).

§. 150. (§. 134.)

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 151. (§. 135.)

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 152. (§. 136.)

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 153.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen

sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

I. Vorsätzliche, d. i. zwar nicht in der Absicht zu tödten, aber in einer anderen feindseligen, entweder geradezu auf die Hervorbringung eines der in den §§. 152, 155 und 156 bezeichneten Uebel, oder auch nur überhaupt auf Körperverletzung gerichteten Absicht (C. E.) zugefügte, Beschädigungen eines Menschen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Absicht gegen den Verletzten oder gegen einen anderen Menschen gerichtet war (§. 134, C. E.), an seiner Gesundheit oder körperlichen Unverletztheit werden auf zweierlei Art zu einem Verbrechen und zwar:

1. Durch den Eintritt eines bestimmten Erfolges, derselbe mag in der Handlung an und für sich gegründet sein, oder nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, der zufälligen Umstände, unter welchen die That verübt wurde, oder der zufällig hinzugekommenen, durch die Handlung selbst veranlaßten Zwischenursachen eingetreten sein (§. 134 C. E.). Dieser Erfolg muß sein, entweder

a) eine Gesundheitsstörung (Krankheit, innerliches Leiden des ganzen Organismus) oder Berufsunfähigkeit (Unfähigkeit seiner gewohnten pflichtmäßigen Hauptthätigkeit nachzukommen, es mag dieselbe in der Erwerbung des Lebensunterhaltes bestehen oder nicht, wobei sowol die Gesundheitsstörung als die Berufsunfähigkeit mit Rücksicht auf den vor der Verletzung bestandenen Stand der Gesundheit und Berufsfähigkeit beurteilt werden müssen), von mindestens zwanzigtägiger Dauer, wobei sich von selbst versteht, daß diese Dauer nach dem Ausspruche der Sachverständigen die wirkliche Folge der Handlung des Thäters oder deren Nebenumstände ist, und nicht von dem Verletzten durch Verstellung, Trägheit oder sonstiges eigenes Verschulden herbeigeführt wurde; — oder

b) eine Geisteszerrüttung ohne Rücksicht auf die Dauer derselben oder ihre Heilbarkeit; — oder

c) eine schwere Verletzung eines einzelnen Körpertheiles, welche dann vorhanden ist, wenn dieser ganz oder theilweise als solcher verloren geht, oder seine natürliche Thätigkeit gestört oder ganz aufgehoben wird, und dieser Zustand durch die Heilkraft der Natur allein nicht behoben werden kann, wobei es nicht darauf ankommt, binnen welcher Zeit die Heilung erfolgen kann oder erfolgt (C. E.). — Die Beurteilung des Vorhandenseins eines der genannten Erfolge steht dem Richter auf Grundlage des Ausspruches des Sachverständigen (§. 88 Str. Pr. O.) zu.

2. Ohne alle Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg, derselbe mag daher an sich noch so unbedeutend sein,

a) wenn die Verletzung den leiblichen Eltern, diese mögen eheliche oder uneheliche sein, jedoch nicht Wahl- oder Pflegeeltern, — einem öffentlichen Beamten bei einer Amtshandlung oder wegen derselben, jedoch nicht in der Absicht die Amtshandlung zu verhindern oder zu erzwingen (§. 81), — einem Geistlichen von was immer für einer der im Staate anerkannten Kirchen in Ausübung seines Berufes oder wegen derselben, jedoch nicht in der Absicht eine Religionsübung zu stören oder der Religion Verachtung zu bezeigen (§. 122 b), — einem Zeugen oder Sachverständigen während der Abgabe seiner Aussage oder seines Gutachtens oder wegen derselben zugefügt wurde. (Erscheint der Sachverständige bei einem Augenscheine als Abgeordneter des Gerichtes, so gilt das oben von dem Beamten Bemerkte);

b) wenn die feindselige Absicht mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art

ausgeführt wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, wenn auch nur eine leichte oder gar keine Verletzung daraus erfolgte (§. 155 a).

II. Auch dieses Verbrechen kann nicht blos durch Handlungen, sondern auch durch Unterlassungen begangen werden, wenn nemlich eine der in den §§. 335—433 enthaltenen strafbaren Unterlassungen in der bestimmten Absicht, dadurch die Körperbeschädigung eines Menschen herbeizuführen, begangen wurde.

III. Daß bei diesem Verbrechen ein Versuch möglich ist, ist im §. 155 lit. a) ausdrücklich entschieden, nemlich dann, wenn die Absicht geradezu auf Hervorbringung eines der in §§. 152, 155 und 156 bezeichneten schweren Erfolge, oder gegen die im §. 153 bezeichneten Personen gerichtet war oder auf die in §. 155 a) bezeichnete Art ausgeführt wurde; denn wenn der schwere Erfolg nicht beabsichtiget war, somit als fahrlässig herbeigeführt erscheint, kann von einem Versuche keine Rede sein.

IV. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es auch bei der schweren Verletzung eine Mitschuld geben könne, in so fern auf eine der im §. 5 bezeichneten Arten zur Erregung der bestimmten oder blos feindseligen Absicht, zur Befestigung oder zur Ausführung derselben mitgewirkt wird (C. E.).

V. In wie fern auch bei ihrer Herbeiführung fahrlässige Verletzungen selbst bei den im §. 152 und 153 enthaltenen Bedingungen, oder leichte Verletzungen, bei denen die Bedingungen dieser Paragrafe nicht eintreten, als Vergehen oder Uebertretungen strafbar sind, enthalten die §§. 335—433.

VI. Schließlich mag noch erwähnt werden, daß der Beschädigte eine von dem Thäter verschiedene Person sein muß, da die Selbstverstümmlung nach §. 409 eine Uebertretung ist.

Literatur: Damianitsch: Ueber die Strafbarkeit der Erregung von Affecten (Jurist XIII. 386). — Wildner: Rechtsfall (Jurist XV. 24). — Graßl: Einige Fragen 2c. (Zeitschr. 1830. I. 189). — Frühwald: Rechtsfall (Jurist XI. 352). — Snetiwy: Die Körperverletzungen im Geiste der österr. Str. G. Linz 1849. — Ders.: Ueber das Verbrechen der schweren Verwundung (Mag. IV. 110). — Ders.: Die §§. 152 und 153 2c. (Mag. VII. 107). — Schuster: Zum §. 152 2c. (Mag. VII. 120). — Wahlberg: Geschichtliche Erörterungen 2c. (Mag. VIII. 356, IX. 98). — Rulf: Ueber schwere Verletzungen (Mag. X. 145). — Dlauhy: Ueber schwere Verletzungen. (G. Z. 1851 Nr. 165).

§. 154. (§. 138.)

Strafe.

Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

Diese Strafe findet in den Fällen des §. 152 dann Anwendung, wenn der Verletzung nur überhaupt eine feindselige Absicht zu Grunde lag, ferner in allen Fällen des §. 153, vorausgesetzt, daß sowol im ersten als zweiten Falle nicht einer der in §§. 155 b)—e), dann 156 erwähnten erschwerenden Umstände vorkommt.

§. 155. (§. 137.)

Wenn jedoch:

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr ver-

bunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; — oder

I. Die Strafbestimmung dieses Absatzes tritt ein, wenn die Absicht des Thäters geradezu auf Herbeiführung eines der in den §§. 152, 155 und 156 erwähnten schweren Erfolge gerichtet war, und es folgt aus der Vorschrift des §. 8, daß derselbe Strafsatz auch auf den Versuch angewendet werden müsse.

II. Daß der Thäter aber diese Absicht hatte, muß entweder auf eine der im §. 261 Str. Pr. O. erwähnten Arten erwiesen sein, oder es wird, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 268 eben dort, dann des §. 1 Str. G., als erwiesen angenommen, wenn die That mit einem solchen Werkzeuge (z. B. Hacken, Hämmer, schwere Knittel oder Steine, dann alle eigentlichen Hieb-, Schuß- und Stichwaffen), oder auf solche Art (z. B. durch Schläge auf den Kopf, Stiche in die Brust u. dgl.) unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, mithin vorauszusetzen ist, daß dieser Umstand dem Thäter bekannt war, oder bekannt sein mußte.

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; — oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; — oder

Hier handelt es sich nur um jene Qualen, denen der Verletzte bei der mit einer gewissen Bosheit oder Grausamkeit ausgeführten Verübung der That ausgesetzt war, nicht aber um die schmerzhaften Folgen derselben.

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; — oder

Ueber den Begriff von tückisch vergleiche das bei §. 135 Abs. 1. Gesagte.

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; — so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

Die Ursachen der Lebensgefahr sind nach §. 134 zu beurteilen. Verschärfter Kerker wird bei besonderen Erschwerungsumständen gemäß §. 51 zu verhängen sein.

§. 156.

Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung; — oder

Die Schwächung muß mit Bezug auf den vor der Verletzung vorhanden gewesenen Zustand beurteilt werden. — Die Zeugungsfähigkeit gilt für beide Geschlechter, und begreift daher auch die Fähigkeit zur Empfängniß in sich. — Die Verstümmlung

oder Verunstaltung (z. B. durch eine Narbe) muß auffallend, daher auch dann sichtbar sein, wenn der Verletzte vollkommen bekleidet ist.

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; — oder

Unter Krankheit wird hier auch eine fortdauernde äußerliche Verletzung (z. B. eine stets eiternde Wunde) zu verstehen sein (C. C.).

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Die Berufsunfähigkeit bezieht sich hier auf jenen Beruf, den der Beschädigte bisher gehabt hat und zu dem er gebildet ist, ohne Unterschied, ob er noch fähig ist, auf eine andere Art seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

§. 157.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§. 152), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 154—156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Dieser Paragraf schließt sich an den §. 143 an, und alles dort Gesagte gilt auch hier.

Literatur: K. P: Bestrafung der bei Schlägereien vorkommenden Verletzungen (G. Z. 1853 Nr. 128). — Kitka: Beitrag zu §. 157 (Mag. IX. 145).

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

§. 158. (§. 140.)

Zweikampf.

Wer Jemanden, aus was immer für einer Ursache, zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

I. Des Zweikampfes macht sich schuldig:

1. wer einen Anderen zum Streite mit tödtlichen, d. i. bei ihrem regelmäßigen Gebrauche zum Tödten bestimmten und geeigneten Waffen herausfordert;

2. wer über eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, d. h. zu der bestimmten Zeit an dem zum Streite bestimmten Orte in der Absicht, sich in den Streit einzulassen, sich einfindet.

II. Ob jeder Theil, oder nur Einer, und welcher von ihnen, die zum Kampfe bestimmten tödtlichen Waffen mitbringt, macht weiter keinen Unterschied. — Eben so macht es an dem Thatbestande des Verbrechens keinen Unterschied, ob der Herausforderer sich ebenfalls zum Streite gestellt hat oder nicht, dann ob es wirklich zum Kampfe gekommen ist oder nicht. Welchen Einfluß übrigens diese Umstände auf die Strafbarkeit des Verbrechens haben, wird im §. 165 bestimmt.

III. In beiden Fällen ist ein Versuch möglich; wenn z. B. die schriftliche Herausforderung dem anderen Theile gar nicht zukam, oder wenn der auf dem Wege zum Kampfplatze Begriffene vom Hingehen abgehalten wurde.

IV. Es ist schon der Fall vorgekommen, daß, um die Gesetze über den Zweikampf zu umgehen, beide Theile die Verabredung dahin getroffen haben, daß wer von ihnen ein gewisses Loos ziehe, sich selbst zu tödten verbunden sei. Ist in Folge einer solchen Verabredung ein Selbstmord erfolgt oder versucht worden, so müßte der andere Theil nach der bei §. 134 unter I. entwickelten Ansicht wegen Mitschuld am Morde oder Mordversuche gestraft werden; wäre noch nichts geschehen, so kann die Verabredung allein nach den bestehenden Strafgesetzen nicht gestraft werden (Art. IV. K.M.P.).

§. 159. (§. 141.)

Strafe.

Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestraft werden.

§. 160. (§. 142.)

Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im §. 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Eine erfolgte leichte Verwundung, oder eine schwere Verwundung, welche aber nicht die im §. 156 erwähnten wichtigen Folgen hat, ist also mit Kerker von 1—5 Jahren zu bestrafen.

§. 161. (§. 143.)

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestraft werden.

Diese mildere Behandlung einer selbst absichtlichen Tödtung findet nur dann Statt, wenn die nach §. 134 den Tod veranlassende Handlung im Zweikampfe erfolgte. Wenn daher der absichtlich Tödtende entweder die durch das bestehende Herkommen oder die durch eine besondere Verabredung festgesetzten Kampfregeln vorsätzlich verletzt,

wenn die absichtliche Tödtung vor dem Beginne des Kampfes oder nach Beendigung desselben erfolgte, so ist er nach §. 134 des Mordes schuldig, und nach §. 136, jeder aber, der nach §. 5 eine solche Handlungsweise veranlaßt oder dabei mitgeholfen hat, nach §§. 136 oder 137 wegen Mitschuld am Morde zu bestrafen; und eben so wird, wenn aus der in dieser Absicht gesetzten Handlung der Tod nicht erfolgte, die Bestrafung wegen Mordversuches gemäß §. 138 gegen alle dabei Betheiligten eintreten.

§. 162. (§. 144.)

In jedem Falle ist der Herausforderer auf längere Zeit zu verurteilen, als er verurteilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

§. 163. (§. 145.)

Strafe der Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Theiles auf dem Kampfplatze aufgereizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

I. Da die Anordnung dieses Paragrafes nur eine Folgerung aus §. 5 ist, so versteht sich von selbst, daß man auf alle im §. 5 bezeichneten Arten am Zweikampfe mitschuldig werden kann.

II. Eine besondere Erwähnung verdient die Frage, wie die Aerzte oder Wundärzte zu behandeln sind, welche von den Streitenden auf den Kampfplatz mitgenommen oder sonst schon in voraus zur späteren Hilfeleistung bestellt werden, indem ohne Zweifel der strenge Wortlaut des §. 5 ganz auf dieselben paßt, weil sie wesentlich zur sicheren Ausübung der That beitragen. Doch dürfte deren Straflosigkeit behauptet werden, indem ihnen auf keinen Fall jene böse Absicht zur Last fällt, wie sie §§. 1 und 5 zu einer verbrecherischen Mitschuld voraussetzen.

§. 164. (§. 146.)

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Die Secundanten sind durch die Sitte dazu bestimmt, über die genaue Befolgung der Kampfregeln zu wachen, und dadurch größeres Unheil zu verhüten. Würden sie daher eine der bei §. 161 erwähnten Verletzungen der Kampfregeln vorsätzlich zu hindern unterlassen, so müßten sie gemäß §. 212 wegen des Verbrechens der Vorschubleistung gestraft werden.

§. 165.

Strafloswerden des Zweikampfes.

Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;

Es versteht sich von selbst, daß, wie es der Absatz b) und c) fordert, auch das im Absatze a) vorausgesetzte sich nicht Stellen des Herausforderers freiwillig (§. 8) geschehen sein muß.

b) für diesen sowol, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

Wie aus dem folgenden Absatze c) hervorgeht, ist das Abstehen selbst dann ein freiwilliges, wenn es auch nur über eindringliches Zureden anderer Personen erfolgt ist.

c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

Unter den Mitschuldigen sind auch die Secundanten verstanden, deren Wirksamkeit jedenfalls unter die Begriffsbestimmung des §. 5 fällt.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 166. (§. 147.)

Brandlegung.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat.

I. Das Verbrechen der Brandlegung besteht in einer Handlung, aus welcher nach dem Anschlage (der Absicht) des Thäters an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; es ist daher einerlei, ob die gesetzte Handlung in dem einzelnen Falle geeignet war, eine Feuersbrunst zu bewirken oder nicht (z. B. es wird brennendes Pech durch ein Fenster in ein Haus geworfen, fällt aber in einen gemauerten, mit Steinen gepflasterten Raum, in dem sich auch nicht Ein entzündbarer Gegenstand befindet), wenn sie nur im Allgemeinen zur Hervorbringung eines Brandes geeignet war.

II. Gegenstand dieses Verbrechens ist fremdes, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, jedoch von einem solchen Umfange, daß der beabsichtigte Brand unter den

sprachgebräuchlichen Begriff einer Feuersbrunst paßt; also Gebäude aller Art, Holzstöße (E. E.), Waarenvorräthe, Wälder, Saatfelder u. dgl. Die Zerstörung eines einzelnen kleineren Gegenstandes, z. B. eines Heuschobers, eines einzelnen Möbelstückes, einer Hundehütte u. dgl. durch Feuer könnte nur als boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (von welcher überhaupt die Brandlegung nur die schwerste Art ist) nach §§. 85 oder 468 bestraft werden. Die Zerstörung eines Gebäudes durch eine Pulver- oder andere Explosion ist auch keine Brandlegung, weil dabei ebenfalls der Begriff einer Feuersbrunst entfällt.

III. Die Brandlegung ist vollbracht, sobald der brennende Zündstoff mit dem anzuzündenden Gegenstande in Berührung gebracht ist, ohne Unterschied, ob das Feuer ausgebrochen, d. i. der anzuzündende Gegenstand in Flammen gerathen ist, oder nicht. Ein Versuch der Brandlegung ist daher nur in so fern möglich, als es sich um die nächsten Vorbereitungen dazu handelt; z. B. wenn der Thäter in dem Augenblicke ergriffen wird, wo er einen brennenden Zunder in das Strohdach stecken will, oder wo er eben Feuer schlägt, um den Zündstoff anzuzünden.

§. 167. (§. 148.)

Strafe.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;

Ueber diese Fälle der Todesstrafe ist zu bemerken:

1. Ob der Brandleger den in Folge der Brandlegung (was nach der Vorschrift des §. 134 zu beurteilen ist) erfolgten Tod eines Menschen vorhersehen konnte, und in wie weit seine allfällige Versicherung des Gegentheiles Glauben verdient, ist in jedem einzelnen Falle aus allen besonderen Umständen desselben zu beurteilen. Würde sich herausstellen, daß die Absicht des Thäters dahin gegangen sei, einen Menschen durch den gelegten Brand zu tödten, so wäre Mord und Brandlegung vorhanden (vgl. §§. 34 und 86).

2. Unter Verheerungen versteht man ausgedehnte Verwüstungen oder Zerstörungen; eine Zusammenrottung zur Zerstörung eines einzelnen Gebäudes würde daher die Todesstrafe nicht zur Folge haben. Es versteht sich auch von selbst, daß die Todesstrafe nur gegen die Mitglieder einer solchen Zusammenrottung, nicht aber auch gegen einen nicht dazu Gehörigen Platz greift, der diese Gelegenheit benützt, um sicherer eine Privatrache zu befriedigen.

b) wenn der Thäter mehr als einmal, sei es an dem nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt, und das Feuer auch nur Einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

c) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

d) wenn der Thäter die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedes-

mal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden;

Die wiederholten Brandlegungen, welche lebenslange Kerkerstrafe nach sich ziehen, müssen Gegenstand einer und derselben Untersuchung und eines und desselben Strafurteiles sein; wenn die früheren Brandlegungen schon verjährt oder bestraft sind, kann auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen werden (§§. 225, 227). Uebrigens ist es ganz gleichgiltig, in welchen Zwischenräumen die Brandlegungen auf einander folgten, wenn dieselben nur nach den bei §. 44 lit. b) entwickelten Grundsätzen als Wiederholungen (wenigstens zweimalige Setzung derselben bereits einmal vollendeten Handlung) und nicht als bloße Fortsetzung einer und derselben That (wiederholte Setzung derselben Handlung bis zur Vollendung d. i. Erreichung des Zweckes) angesehen werden müssen. — In so fern der §. 52 zur Verhängung der lebenslangen Kerkerstrafe fordert, daß der Thäter zur Zeit der That das zwanzigste Jahr zurückgelegt habe, müssen wenigstens zwei der wiederholten Brandlegungen nach dem zwanzigsten Jahre verübt worden sein, weil nur zwei Brandlegungen zusammen das strenger zu bestrafende Verbrechen bilden (vgl. Passy: Rechtsfall rc. in der Zeitschr. 1830. I. 145).

e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden;

I. Hierher gehört auch der Fall, wenn das Feuer zwar bei Tage gelegt, dessen Ausbruch aber auf die Nachtzeit berechnet wurde.

II. Einen Anhaltspunkt zur näheren Bestimmung der Begriffe: Nacht- und Tageszeit gibt der mit Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Oktober 1853 Nr. 209 R. G. Bl. veröffentlichte Auszug aus der Dienstvorschrift für die Finanzwache, in deren 14. §. die Tageszeit folgender Maßen bestimmt wird: im Jäner und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; im Februar und November von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends; im März, September und Oktober von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; im April und August von 4 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; im Mai, Juni, Juli von 3 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Die mit dieser Vorschrift im Zusammenhange stehende Ministerial-Verordnung von demselben Tage Nr. 210 R. G. Bl., über den Waffengebrauch der Finanzwache (siehe dieselbe bei §. 2 lit. g), erklärt im §. 2 als Nachtzeit die Zeit: eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, was mit der obigen genaueren Zeitbestimmung im Ganzen übereinstimmt. Diese letztere Bestimmung der Nachtzeit ist für das Strafgesetz um so wichtiger, weil es sich hier um das Recht zum Waffengebrauche, also um eine gesetzliche Entschuldigung von einer an sich strafbaren That handelt. — Jedenfalls wird der Richter bei Bestimmung des Begriffes der Nachtzeit, wesentlich auf die Gewohnheiten der Einwohner des Ortes überhaupt oder jener des betreffenden Gebäudes insbesondere, namentlich auf die übliche Zeit des Schlafengehens, dann darauf Rücksicht zu nehmen

haben, in wie fern diese Gewohnheiten dem Thäter bekannt waren, und von ihm bei der That berücksichtigt wurden.

g) ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

Hier wird vorausgesetzt, daß das ausgebrochene Feuer, außer dem in der Regel unbedeutenden Schaden an dem zunächst ergriffenen Gegenstande, z. B. einem Balken, Brette u. dgl., keinen weiteren nennbaren Schaden angerichtet hat, indem sonst die Strafbestimmung des Absatzes e) in Anwendung kommen müßte.

§ 168.

Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

Hier wird vorausgesetzt, daß die Brandlegung schon vollbracht war, daß sich aber der Thäter selbst dergestalt thätig bezeigte, daß der Brand nicht zum Ausbruche kam, und somit gar kein Schade entstand. Hätte der Thäter aus Reue den brennenden Zündstoff entfernt, ehe er ihn mit dem anzuzündenden Gegenstande in Berührung brachte, oder ihn gar nicht angezündet, so wäre ein strafloser Versuch nach §. 8 vorhanden.

§. 169. (§. 149.)

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach der in dem §. 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

§. 170. (§. 150.)

Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wol aber des Betruges schuldig, in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

I. Durch eine Brandlegung an dem eigenen Eigenthume macht man sich auf zweifache Art strafbar:

1. wenn dadurch fremdes Eigenthum der Gefahr, also auch nur der Möglichkeit ausgesetzt wird, von dem Feuer ergriffen zu werden; in diesem Falle wird die Brandlegung so bestraft, als wenn sie unmittelbar an dem fremden Eigenthume verübt worden

wäre. Es ist auch einerlei, ob das fremde Eigenthum ein bewegliches oder unbewegliches, von größerem oder kleinerem Umfange ist, wenn nur die Gefahr besteht, daß es von dem Feuer ergriffen werde;

2. wenn der Thäter dadurch die Rechte eines Dritten (z. B. der Gläubiger, einer Versicherungsgesellschaft) zu verkürzen, oder Jemandem den Verdacht irgend einer strafbaren Handlung zuzuziehen sucht. In diesem Falle wird die That als Betrug, und zwar nach den für den Betrug geltenden Regeln entweder als Verbrechen oder als bloße Uebertretung gestraft.

II. In beiden Fällen fordert das Gesetz eine böse Absicht des Thäters, die bei der zweiten Art genau für den Fall bestimmt ist, wenn die That als Betrug gestraft werden soll. Würde die Absicht des Thäters bei der für fremdes Eigenthum gefahrlosen Ansteckung seines Eigenthums auf die Verübung eines anderen Verbrechens, z. B. eines Mordes, Diebstahles u. dgl. gerichtet sein, welches er unter dem Schutze des Brandes sicherer zu verüben hofft, so würde nur die Bestrafung wegen dieses Verbrechens eintreten, und die Ansteckung des eigenen Eigenthums nicht besonders bestraft werden können. — Bei der ersten Art ist die böse Absicht gar nicht näher bestimmt; es ist daher die Beabsichtigung was immer für einer rechtswidrigen Handlung hinreichend, mit einzigem Ausschlusse derjenigen, das fremde Eigenthum in Brand zu stecken, indem sonst der Thatbestand des §. 166 vorhanden wäre.

III. Schwierig ist die Entscheidung dann, wenn das der Gefahr ausgesetzte fremde Eigenthum nicht reell, sondern nur ideell von jenem des Thäters geschieden ist, und die Ansteckung aus der der zweiten Art eigenen bösen Absicht geschah. Z. B. Jemand besitzt mit noch anderen Miteigenthümern ein ganz einsam stehendes Haus; ohne Wissen oder Zustimmung der übrigen Miteigenthümer läßt er das Haus ganz ausräumen, und zündet es an, um für den Betrag, um welchen das Haus versichert ist, ein neues bauen zu können. Die richtigere Entscheidung dürfte doch aber die sein, daß das Gesetz im §. 169 materiell verschiedenes fremdes Eigenthum voraussetzt, da das Strafgesetz immer mehr die factischen Verhältnisse, als die bloß civilrechtlichen Begriffe bei seinen Bestimmungen im Auge hat.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 171. (§. 151.)

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

I. Gegenstand des Diebstahls ist eine fremde bewegliche Sache.

1. Sache ist Alles, was von der Person verschieden ist. Da es sich aber hier um eine Rechtsverletzung handelt, auch die verbrecherische Eigenschaft der Diebstähle und das Strafausmaß von einem gewissen Betrage oder Werthe des Gestohlenen abhängig gemacht werden, so muß eine Sache, um Gegenstand des Diebstahls zu sein, überhaupt im allgemeinen Verkehre einen Werth haben, d. h. sie muß ein Gut sein, wie dies der §. 188

ausdrücklich bestätigt. Es kann daher kein Diebstahl begangen werden: a) an ganz werthlosen Gegenständen; b) an Gegenständen, welche durch die Gesetze dem Verkehre entzogen sind, z. B. die Kleider eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, welche zum Vertilgen bestimmt sind; ausländische Lotterieloose; Kreuzpartikeln und Reliquien (abgesehen von der Fassung); eingeschmuggelte Waaren u. s. w.; c) an Gegenständen, welche durch den Willen des Eigenthümers zum zu Grunde gehen bestimmt sind, z. B. die Sachen, welche in eine Pfütze u. dgl. geworfen wurden; d) an Gegenständen, die an sich nicht im allgemeinen Verkehre stehen, z. B. Privaturkunden, und auf bestimmte Personen lautende Schuldscheine aller Art (außer nach ihrem Werthe als Papier und Stämpel). Schuldscheine jedoch, sie mögen von Privaten oder Staatscassen ausgestellt sein, welche auf den Ueberbringer lauten, sind nach ihrem vollen Nennwerthe Gegenstand des Diebstahles, weil der Besitzer des Schuldscheines (z. B. des Coupons) zugleich das Recht hat, mit der Summe, auf welche der Schein lautet, zu verfügen. Zu diesen auf den Ueberbringer lautenden Schuldbocumenten gehören auch die Sparcassabücheln, weil nach den gesetzlichen Statuten dieser Anstalten der Besitzer des Büchels Eigenthümer der darauf gemachten Einlage ist (a. h. Entschl. v. 2., Hofkzd. v. 26. Sept. 1844 Z. 29,304, §. 14). Eben so gehören dazu auch Versatzzettel, wenn gleich die versetzte Sache noch nicht damit behoben wurde (Hofkzd. v. 15. Mai 1840 Nr. 437 J. G. S.), und der Werth eines solchen ist gleich dem Werthe der verpfändeten Gegenstände nach Abschlag des gegebenen Pfandschillings.

2. Beweglich ist jede Sache, die ohne Verletzung ihrer Substanz von einem Orte an einen anderen gebracht werden kann. An diesem Begriffe ändert der Umstand nichts, daß eine solche Sache durch die bürgerlichen Gesetze für eine unbewegliche erklärt ist (C. E.), wie z. B. das Wild im Walde, Fische in Teichen, die Feldfrüchte auf dem Felde, Hausschlüssel, Feuereimer, Brunnenketten u. dgl. Alle solche Sachen bleiben deßungeachtet Gegenstand des Diebstahls (vgl. §§. 174 II. e), f), g), 175 II. a). — Dagegen sind nicht alle nach dem bürgerlichen Gesetze beweglichen Sachen Gegenstand des Diebstahls, namentlich nicht die Rechte. Solche Fälle von unerlaubter Zueignung von Rechten, z. B. Jemand stiehlt den Pflug des Nachbars, ackert damit, und stellt den Pflug wieder zurück (sogenannter Gebrauchsdiebstahl), oder: Jemand stiehlt aus einer Verlassenschaft Pretiosen und tritt dann damit gegen die Masse als Pfandgläubiger auf (sogenannter Besitzdiebstahl), können nach unserem Gesetze nur als Betrug (§. 197) bestraft werden.

3. Eine fremde Sache ist eine dem Thäter nicht gehörige, ihm in keiner Art zugedachte Sache, abgesehen davon, wem sie gehört (C. E.), wenn sie nur nicht ganz herrenlos ist, oder doch als herrenlos erscheint, z. B. ein ohne Halsband und Maulkorb umlaufender Hund (C. E.), in welch letzterem Falle das allgemeine Ergreifungsrecht eintritt. Dabei kommt es gar nicht darauf an, ob derjenige, der die Sache als die seine anspricht, sein Eigenthum streng erweisen kann oder nicht (C. E.). Wenn z. B. Jemand aus einer Verlassenschaft einen Gegenstand sich zueignet, und sich später zeigt, daß er aus dem letzten Willen als Erbe oder Legatar ein Recht darauf besitzt, so fällt der Begriff des Diebstahls weg. — Gepfändete und in die Verwahrung des Executionsführers übernommene Sachen, sind dem Eigenthümer gegenüber fremde Sachen geworden (C. E.), was aus der Bestimmung des §. 183 folgt, weil es auch eine Veruntreuung nur an fremden Sachen geben kann. — Wenn der Berechtigte auf irgend eine Sache nur darum keinen Anspruch macht, weil er von deren Dasein keine Kenntniß hat, so ist die Entziehung einer solchen Sache kein Diebstahl, sondern ein Betrug (§§. 197, 201 c), weil der Thäter die Unwissenheit des Berechtigten benützt. Dagegen sind Entwendungen aus Gräbern, an Grabstätten oder

an Leichen ausdrücklich als Diebstähle erklärt (§. 306). — War der Thäter Miteigenthümer der Sache, so besteht der Diebstahl dennoch rücksichtlich der Antheile der übrigen Miteigenthümer. Demnach begehen einzelne Gemeindeglieder durch unberechtigte Entziehungen von dem Eigenthume der Gesammtgemeinde (Waldungen, Wiesen, Jagdbarkeit u. dgl.) allerdings einen Diebstahl (C. E.). Eben so begeht derjenige, der ein ihm zustehendes Benützungsrecht (z. B. das Recht Streu, Klaubholz zu sammeln) eigenmächtig überschreitet, rücksichtlich dieses Uebermaßes einen Diebstahl (C. E.).

4. Darin, daß nur bewegliche Sachen der Gegenstand des Diebstahls sind, kommt derselbe mit der Veruntreuung und dem Raube überein, und unterscheidet sich von dem Betruge, der auch unbewegliche Güter zum Gegenstande haben kann.

II. Die strafbare Handlung beim Diebstahle besteht darin, daß der Thäter die Sache aus eines Anderen Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht.

1. Die Sache muß sich in dem Besitze einer von dem Thäter verschiedenen Person befinden. Dadurch unterscheidet sich der Diebstahl von der Veruntreuung, bei welcher sich das Gut bereits im Besitze des Thäters befindet. Der Begriff „Besitz" ist aber nicht in der vollen Strenge dieses Begriffes nach dem bürgerlichen Rechte zu nehmen, sondern es genügt schon die bloße Innehabung, nämlich jenes Verhältniß einer Person zur Sache, vermöge welchem sie die Sache in ihrer Gewalt hat (C. E.). Dies gilt auch von dem Besitze unbeweglicher Güter (z. B. beim Wilddiebstahl) (C. E.). Es kann daher ein Diebstahl auch an dem Verwahrer oder Entlehner einer Sache, oder an dem Bevollmächtigten des Eigenthümers oder Besitzers (im strengen Sinne) begangen werden. Auch der Rechtsgrund, auf welchem die Innehabung beruht, ist ganz gleichgiltig, und es wird ein Diebstahl auch an solchen Personen begangen, welche auf eine unredliche, selbst strafbare Art in die Innehabung einer Sache gelangt sind (vgl. §. 4.).

2. Der Besitzer darf in die Entziehung nicht eingewilligt haben, sonst fällt der Begriff des Diebstahles weg. Hatte der Einwilligende das freie Recht der Einwilligung, so ist gar keine strafbare Handlung vorhanden; hatte er es nicht, so würde sich eine andere Gesetzesübertretung, z. B. eine Mitschuld oder Theilnahme an einer Veruntreuung oder an einem Betruge, nach den Umständen des Falles herausstellen. (Vgl. hierüber das bei §. 4 Gesagte.)

3. Entziehen heißt, eine Sache aus der Innehabung eines Anderen in seine Innehabung bringen. Dabei ist es einerlei, ob die Entziehung heimlich oder öffentlich, mit oder ohne Wissen des Besitzers (wenn nur gegen dessen Willen) geschieht. Geschieht dies mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person, so wird die Handlung zum Raube, räuberischen Todtschlage oder gar Raubmorde; Gewaltthätigkeit an der Sache, z. B. durch Aufbrechen, Ausreißen u. dgl., ist nur ein besonderer Erschwerungsumstand (§. 179). Als Entziehung muß es auch angesehen werden, wenn der Thäter die fremde Sache auf andere Art, als durch eigenes Handanlegen aus dem Besitze des Anderen in seinen zu bringen weiß, z. B. indem er die fremde Wiese durch sein Vieh abweiden läßt (C. E.), das fremde Vieh durch Lockspeisen in seinen Hof lockt u. dgl. — Durch die Entziehung unterscheidet sich der Diebstahl von der Veruntreuung und dem Betruge, indem bei der ersteren die Sache bereits in der Innehabung des Thäters ist, bei dem letzteren in der Regel dem Thäter von dem Eigenthümer selbst übergeben wird.

4. Sobald die Sache entzogen ist, d. h. sobald sie der Thäter von dem Orte, wo der Besitzer sie verwahrt hatte, weg, und an sich genommen — zu sich gesteckt, oder an einen von ihm gewählten Ort hingelegt — hat, ist der Diebstahl vollbracht, wenn auch der Thäter sich noch am Orte des Diebstahles befindet, oder das Gut noch nicht in Sicher-

heit gebracht hat (§. 174 I.). Der Versuch des Diebstahls ist daher blos auf die nächsten Vorbereitungshandlungen zur Entziehung beschränkt, z. B. auf das Hineingehen oder Hineinsteigen in eine Wohnung, das Aufbrechen oder Aufsperren einer Thür oder eines Behältnisses u. dgl., in der Absicht, um daraus etwas zu stehlen.

III. Was die böse Absicht betrifft, so sagt das Gesetz, daß der Thäter „um seines Vortheiles willen" das Gut entziehen müsse. Die Absicht muß also dahin gehen, sich entweder durch Verwendung der Sache zu seinem Gebrauche, z. B. durch Verbrauchen, Veräußern, Verpfänden u. dgl., einen Gewinn am Vermögen, oder durch das Bestreben, sich Jemanden dadurch gefällig zu bezeigen, eine Belohnung oder eine anderweitige Begünstigung (C. E.) zu verschaffen. Geschieht daher die Entziehung, um sich für eine an den Beschädigten zu stellende Forderung (z. B. Dienst- oder Arbeitslohn) bezahlt zu machen, so ist sie ebenfalls als Diebstahl zu strafen (C. E.). Geschähe die Entziehung aus einer anderen Absicht, so würde, wenn diese eine böse war, ein anderes Verbrechen (z. B. eine boshafte Beschädigung, eine Verleumdung u. s. w.), wenn sie aber keine böse war (z. B. blos Scherz zu treiben, den Andern vor Unvorsichtigkeit zu warnen u. dgl.), gar keine Gesetzesübertretung vorliegen. Zum Vortheil des Thäters gehört jedenfalls auch die Absicht, einem Anderen mit der Sache ein Geschenk zu machen (vgl. die Bemerkungen zu §. 1).

Literatur: Wessely: Ueber den Begriff des Diebstahls (Zeitschr. 1833. I. 180). — Kitka: Gegenansicht (Zeitschr .1835. I. 161). — Wessely: Revision rc. (Themis II. 93). — Kitka: Ueber Vollendung des Diebstahls (Abhandlungen S. 151). — Frühwald: Beiträge rc. (Jurist IX. 33). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1840. I. 69). — G—i: Diebstahl an Wasser (Jurist X. 335). — Dierl: Rechtsfall (Jurist IV. 271). — Wessely: Rechtsfall (Zeitschr. 1833. II. 321). — Ellinger: Rechtsfall (Jurist IV. 147). — Krenn: Rechtsfall (Jurist X. 75). — Frühwald: Miscellen (Jurist XVII. 448). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1836. I. 54, 1840. I. 321). — Erhardt: Rechtsfall (Zeitschr. 1837. II. 504). — Buschmann: Zusammentreffen des Diebstahls und Betrugs (Zeitschr. 1843. II. 223). — Wagersbach: Diebstahlsversuch (Archiv V. 146).

§. 172. (§. 152.)

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird:

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

Diese Regel gilt nicht allein vom Diebstahle selbst, sondern auch vom Versuche desselben (§. 8) und von den im §. 5 aufgeführten Arten der Mitschuld daran. — Die in den §§. 173—176 aufgezählten Umstände sind übrigens ausschließend aufgezählt und dürfen auf andere ähnliche Fälle nicht ausgedehnt werden.

Literatur: Tomaschek: Erörterungen rc. (Zeitschr. 1840. I. 175).

§. 173. (§. 153.)

a) der höhere Betrag;

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten,

Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

I. Der Betrag des Gestohlenen ist beim Diebstahle, er mag aus dem Betrage allein oder durch Dazukommen anderer Umstände (die folg. Paragrafe) zum Verbrechen werden, das erste, was erhoben und berechnet werden muß, um die Frage, ob der Diebstahl ein Verbrechen oder blos eine Uebertretung (§. 189) sei, entscheiden zu können. Die Regel für die Berechnung ist im Gesetze genau und deutlich ausgedrückt, doch versteht sich von selbst, daß die Diebstähle, deren Beträge zusammengerechnet werden sollen, Gegenstand einer und derselben (ersten oder wiederaufgenommenen) Untersuchung und Bestrafung sein müssen. Diebstähle, wegen deren der Thäter schon abgestraft wurde — in so ferne es sich nicht um die Wiederaufnahme der Untersuchung handelt — oder deren Strafbarkeit entweder nach §§. 187 und 188, oder auf eine andere gesetzliche Art (§. 223) erloschen ist, können daher zu anderen der Beurteilung unterliegenden Diebstählen nicht dazu gerechnet werden. Z. B. Jemand ist wegen eines Diebstahls von 10 fl. gestraft worden; nach ausgestandener Strafe stiehlt er wieder 20 fl., so ist auch dieser zweite Diebstahl nur eine Uebertretung. Oder: A hat 20 fl. gestohlen, da ihm aber der Beschädigte Mitleid erweckt, so stiehlt er anderswo wieder 20 fl., und vergütet damit dem ersten Beschädigten den ganzen Schaden, es werden aber beide Diebstähle entdeckt; hier kann nur rücksichtlich des zweiten Diebstahls als Uebertretung eine Strafe eintreten. (Diese Ansicht ist aber dann nicht giltig, wenn die mehreren Angriffe an einem und demselben Beschädigten verübt wurden, und somit nur als Fortsetzungen eines und desselben Gesammtdiebstahles anzusehen sind, C. E.) Dagegen: A wird wegen eines Diebstahles von 10 fl. als Uebertretung gestraft, es zeigt sich aber später, daß er vor diesem Diebstahle noch einen anderen im Betrage von 20 fl. verübt hat. Da A mit dem zweiten Diebstahle von 10 fl. bereits das Verbrechen des Diebstahls vollendet hatte, so liegt hier der im §. 368 lit. c) und 433 Str. Pr. O. bestimmte Fall der Wiederaufnahme vor; es müssen daher beide Diebstähle zusammen als Verbrechen bestraft werden.

II. Da nach §. 8 alles, was von dem vollbrachten Verbrechen gilt, auch von dem Versuche gilt, so ist auch bei Beurteilung der Frage: ob ein versuchter Diebstahl ein Verbrechen sei, nach diesem Paragrafe vorzugehen. Derjenige, der auf einmal 30 fl. zu stehlen versucht hat, ist eben so ein Verbrecher, wie jener, der einmal 20 und einmal 10 fl. zu stehlen versucht hat, und nun wegen beider Angriffe in Untersuchung kommt.

III. Aus eben diesem Grunde — weil der Versuch das Verbrechen ist (§. 8) — sind auch die Beträge eines vollbrachten und eines versuchten Diebstahls zusammenzurechnen. Wer 20 fl. gestohlen und 10 fl. zu stehlen versucht hat, ist daher ein Verbrecher (C. E.). Wenn ein vollbrachter oder versuchter Diebstahl und die Mitschuld an einem anderen Diebstahle zusammentreffen; so müssen die Beträge ebenfalls zusammengerechnet werden, weil die Mitschuld in §. 5 der unmittelbaren Verübung des Verbrechens gleichgestellt ist.

IV. Ein anderer von dem Thäter bei Verübung des Diebstahls angerichteter Schade darf nie zu dem Betrage des gestohlenen gerechnet werden; wer 20 fl. gestohlen, und dabei (z. B. durch Zerbrechen von Sachen) einen weiteren Schaden von 10 fl. angerichtet hat, hat doch nicht das Verbrechen des Diebstahls begangen.

V. Ueber die Erhebung des Werthes geben die §§. 76, 101, 127, 270 Abs. 2., und 359 der Strafprozeß-Ordnung die Anweisung. Läßt sich aber der Werth des Gestohlenen nicht ermitteln, so müßte wenigstens der Betrag, den der Dieb durch die Veräußerung der gestohlenen Sachen für sich erzielt hat, als der Werth des Gestohlenen angenommen werden (Vgl. auch Art. VII. des K. M. P.).

Literatur: Tomaschek: Erörterungen (Zeitschr. 1840. I. 271). — Passy: Beitrag *c. (Jurist IX. 107). — Krenn: Ueber die Werthbestimmung (Jurist XIV. 326). — D.: Ueber die Anwendung des §. 173 auf andere Verb. gegen die Sicherheit des Eigenthums (G. Z. 1854 Nr. 20). — Rulf: Ueber analoge Anwendung des §. 173 (Mag. VIII. 70).

§. 174. (§. 154.)

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That;

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

I. Hier wird vorausgesetzt, daß der Dieb solche Werkzeuge eigens in der Absicht mitgenommen habe, um sich nöthigen Falls bei Verübung des Diebstahls damit zur Wehre setzen zu können. Wenn er daher die Waffe vermöge seines Standes bei sich hatte (z. B. ein Jäger, eine Wache, ein Holzhauer), oder wenn das Werkzeug das nothwendige Mittel zur Verübung des Diebstahls war (z. B. ein Gewehr zum Wilddiebstahl, eine Hacke zum Holzdiebstahl, eine Sense zum Getreidediebstahl u. dgl.), findet dieser Absatz keine Anwendung, sondern die verbrecherische Eigenschaft solcher Diebstähle muß nach den übrigen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden.

II. In dem zweiten Momente liegt der Unterschied des Diebstahls vom Raube, welcher dann vorhanden wäre, wenn die Gewalt oder gefährliche Drohung gebraucht worden wäre, um den Besitz, oder wenn dieser bereits verloren war, den Wiederbesitz (C. E.) der Sache zu erlangen (§. 190).

Literatur: Kitka: Ueber §. 154 I. b. (Zeitschr. 1825. I. 333). — Jenull: Ueber die Frage *c. (Zeitschr. 1826. II. 213). — Scari: Ueber §. 154. I. b. (Zeitschr. 1827. I. 258). — Kitka: Ueber die Frage *c. (Zeitschr. 1830. I. 57). — Kitka: Rechtsfall (Mag. X. 45).

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

Ueber die Berechnung dieses Betrages von mehr als fünf Gulden gelten hier und in den beiden nächsten Paragrafen 175 und 176 die im §. 173 aufgestellte Regel und die Erläuterungen dazu, sowol rücksichtlich des vollbrachten, als des versuchten Diebstahles. Doch ist hier noch insbesondere zu bemerken, daß nach dem allgemeinen Grundsatze über jedes Zusammenzählen überhaupt, nur gleichartige Angriffe zusammengezählt werden können. Z. B. wer einmal 4 fl. und einmal 2 fl. an versperrtem Gute gestohlen hat, ist ein Verbrecher; nicht aber der, der 3 fl. in Gesellschaft, 2 fl. an Feld- und Baumfrüchten, und 2 fl. in einer Kirche gestohlen hat, sondern es liegen in diesem letzteren Falle nur drei verschiedene Diebstahlsfälle als Uebertretungen vor. — Bei den ersten vier Fällen (lit. a)—d) ist es übrigens einerlei, worin das gestohlene Gut besteht.

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses;

Unter Bedrängniß wird jede Lage verstanden, in welcher der Mensch wegen eines eingetretenen unglücklichen Ereignisses (z. B. einer Ohnmacht, eines Beinbruches, des Einsturzes eines Gebäudes u. dgl.) nicht im Stande ist, sein Eigenthum zu überwachen. Doch muß der Diebstahl nothwendiger Weise an dem Bedrängten selbst, oder wenigstens an dem Orte des eingetretenen Unglücksfalles einem dabei Betheiligten, nicht etwa an einem müßigen Zuschauer geschehen sein. — Wäre das Bedrängniß, die Feuersbrunst oder Wassernoth, von dem Thäter herbeigeführt worden, um den Diebstahl leichter verüben zu können, so liegt nach den bei §. 34 entwickelten Grundsätzen das Zusammentreffen zweier strafbarer Handlungen vor.

b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

Das entscheidende Merkmal des Gesellschaftsdiebstahles, und der Unterschied zwischen dem Diebsgenossen und einem anderen Mitschuldigen liegt in der Eigenschaft des Complottes (§. 5, Erkl. VII.), also darin, daß sich Zwei oder Mehrere vereinigen, einen bestimmten Diebstahl gemeinschaftlich auszuführen (C. E.). Daß vorläufig eine solche Verabredung getroffen worden sei, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch (§. 1175) zur Begründung einer Gesellschaft im civilrechtlichen Sinne fordert, ist nicht nothwendig (C. E.). Jeder der Vereinigten, der bei der Ausführung zugegen war (C. E.), ist des Diebstahles selbst schuldig, wenn er auch selbst nichts entzogen hat, sondern auf andere Art thätig war (z. B. Wache gestanden ist, die Aufmerksamkeit des Beschädigten abgelenkt hat (C. E.) u. dgl.). — Wären der Thäter nur zwei gewesen, und der eine von ihnen von der Anklage losgesprochen und schuldlos erklärt worden (z. B. weil man ihm verhehlte, daß die entzogene Sache ein fremdes Gut sei), so kann auch von keinem Gesellschaftsdiebstahle mehr die Rede sein (C. E.).

Literatur: Krenn: Ueber den Unterschied ꝛc. (Jurist XVI. 269). — Frühwald: Beiträge ꝛc. (Jurist IX. 49). — Kitka: Ueber Gesellschaftsdiebstahl (Abhandlungen S. 148). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1846. I. 430).

c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;

Hier werden nur jene Orte verstanden, welche durch eine förmliche Einweihung oder Einsegnung zur Abhaltung der eigentlichen gottesdienstlichen Feierlichkeiten einer im Staate bestehenden Religionsgenossenschaft bestimmt sind. Im Zweifel, ob ein Ort förmlich zum Gottesdienste geweiht, oder nur ein sogenannter frommer oder religiöser Ort ist (wie Kirchhöfe, einzeln stehende Capellen, Klöster u. dgl.), ist stets das Gutachten eines Seelsorgers der betreffenden Religionsgenossenschaft einzuholen.

d) an versperrten Sachen;

I. Versperrte Sachen sind jene, welche durch ein wie immer geartetes absichtlich angebrachtes Hinderniß von der freien Verfügung oder dem Zutritte eines Fremden ausgeschlossen sind.

II. Die regelmäßige Art des Versperrens ist jene mittelst eines Schlosses oder eines von innen angebrachten Riegels, sobald nur der Schloß- oder andere Riegel ordentlich in die betreffende Arbe eingelassen ist. Eine Thüre ist aber auch dann schon versperrt, wenn sie in die Klinke eingefallen, und die zum Aufheben der Klinke von außen bestimmte Schnalle weggenommen ist. Sollte an einem, wenn auch zugesperrten, Schlosse von außen der Schlüssel stecken, so kann dasselbe nicht als versperrt betrachtet werden,

weil Jeder durch einfaches Umdrehen des Schlüssels das Schloß öffnen kann. Dagegen ist es als versperrt anzusehen, wenn auch der abgezogene Schlüssel irgendwo in der Nähe sichtbar hängt oder liegt.

III. Andere Arten des Versperrens sind das Versiegeln, namentlich mit ämtlichen (gerichtlichen oder gefällsämtlichen) Siegeln, und ein Diebstahl einer unter dem Verschlusse eines Siegels (§. 316) gehaltenen Sache, ist als Diebstahl an versperrtem Gute zu betrachten. — Auch das Umfangen eines Raumes mit schwer übersteiglichen Mauern, Gittern u. dgl., in denen ordentlich zum Sperren eingerichtete Thore angebracht sind, ist dem Versperren gleich, und ein in diesem Raume befindliches Gut ist versperrt, wenn die Eingangsthüren zugesperrt sind. — Dagegen macht die bloße Einfriedung (§. 174 II. e), g) eines Raumes die darin befindlichen Sachen nicht zu versperrten; eben so wenig als das Ansperren eines Gegenstandes (z. B. ein Schiff ist mit einer Kette am Ufer angehängt, und das Ende der Kette mit einem Vorhängschlosse irgendwo angesperrt, auf welche Art auch andere freistehende Gegenstände, Wägen, Reife u. dgl. verwahrt werden).

IV. Die Art und Weise, wie der Dieb das Hinderniß bewältigt, ob durch Aufsperren mit dem dazu gehörigen Schlüssel (vorausgesetzt, daß er nicht irgend ein Recht auf dessen Gebrauch hatte, z. B. als Mitbewohner der Wohnung, oder weil auch seinige Sachen in diesem Raume verwahrt waren, in welchem Falle der Begriff des versperrten Gutes für ihn wegfällt), oder mit Nachschlüsseln, durch Aufbrechen, Einsteigen durch ein offenes Fenster (C. E.), Uebersteigen einer Mauer u. s. w., ist ganz gleichgiltig. Zweifelhaft ist nur der Fall, wenn sich der Dieb in einen Raum einschleicht, sich dort einsperren läßt, und dann daselbst frei herumliegende Sachen stiehlt; aber auch dieser Fall wird richtiger als Diebstahl an versperrtem Gute zu behandeln sein. — Lagen die gestohlenen Sachen im versperrten Zimmer so nahe am offenen Fenster, daß sie durch bloßes Hingreifen weggenommen werden konnten, so ist dies kein Diebstahl an versperrten Sachen (C. E.).

V. Schließlich ist noch der Fall zu erwähnen, wenn ein freistehendes versperrtes Behältniß, z. B. ein Koffer, gestohlen wird, worin Sachen im Werthe über 5, jedoch unter 25 fl. sich befinden. War in einem solchen Falle dem Diebe der Inhalt des Behältnisses bekannt, war seine Absicht nur auf diesen und nicht auch auf das Behältniß gerichtet, und hat er letzteres nur mitgenommen, weil es ihm an Zeit und Gelegenheit gebrach, dasselbe gleich am Orte des Diebstahls zu erbrechen, so ist ein solcher Diebstahl als an versperrten Sachen verübt zu bestrafen. In anderen Fällen wäre der Werth der Sachen und der des Behältnisses als Maßstab der Beurteilung anzunehmen.

Literatur: Frühwald: Beiträge 2c. (Jurist IX. 28). — Visini: Bemerkungen (Jurist XIII. 335). — Kitka: Ueber Diebstahl am versperrten Gute (Abhandlungen S. 168). — Zeiller: Rechtsfall (Zeitschr. 1825. I. 377). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1829. II. 326). — Schindler: Rechtsfall (Zeitschr. 1836. I. 185). — Menzel: Rechtsfall (Jurist V. 405). — Strobl: Ueber den Diebstahl 2c. (Zeitschr. 1844. I. 148). — Krenn: Rechtsfall (Zeitschr. 1847. I. 426). — Krenn: Rechtsfall (Jurist IX. 79).

e) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

I. Der Diebstahl an Holz wird — unter Voraussetzung eines Betrages von mehr als 5 fl. — auf zweifache Art zum Verbrechen:

1. wenn er in einer eingefriedeten, d. i. mit Gräben, Zäunen, Planken zur Sicherheit und Bezeichnung des Eigenthums umschlossenen Waldung;

2. wenn er zwar in einer uneingefriedeten Waldung, jedoch mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verübt wird, z. B. wenn das gestohlene, an sich vielleicht nur 6 fl. werthe Holz aus abgehauenem oder ausgerissenem jungen Waldanfluge besteht. — Würden bei einem Holzdiebstahle diese beiden Umstände zusammentreffen, so käme die Vorschrift des §. 178 in Anwendung.

II. Was die Diebstähle an Schwemmholz, entweder aus dem Wasser oder von den Ufern der Schwemmbäche betrifft, so besteht kein Gesetz, wodurch sie zu den ausgezeichneten Diebstählen gerechnet werden; dagegen verordnet das Hofkzd. v. 5. März 1846 Nr. 943 J. G. S., daß Diebstähle an Schwemmholz, nur wenn sie ein Verbrechen sind, von den ordentlichen Gerichten, in allen anderen Fällen aber von den politischen Behörden nach dem Holzschwemmprivilegium (Pat. v. 1. August 1696) zu bestrafen sind. Nach diesem ist die Strafe mit 1 fl. für jedes Scheit bestimmt; es kann aber bei obwaltenden wichtigen Gründen die Geldstrafe auch gemildert werden; eine verhängte Arreststrafe darf auf keinen Fall die im II. Theile des Str. G. auf den Diebstahl gesetzte höchste Strafe übersteigen; Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Ortes der Uebertretung.

III. Ergänzend zu dieser gesetzlichen Anordnung sind die Bestimmungen der §§. 59 bis 71 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 Nr. 250 R. G. Bl. genau in Betracht zu ziehen, welche von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthums handeln, deren Untersuchung und Bestrafung den politischen Behörden (Art. V. K. M. P.) überlassen ist. — Unter den daselbst im §. 60 aufgezählten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen, welche, in so weit das allgemeine Strafgesetz (also die Bestimmungen über das Verbrechen oder die Uebertretung des Diebstahls) darauf keine Anwendung findet, und dieselben ohne Bewilligung des Waldeigenthümers oder seines Bestellten erfolgen, als Forstfrevel zu bestrafen sind, erscheinen auch: 1. das Sammeln von Raff- und Klaub- oder Leseholz; 2. die Entrindung von Bäumen; 3. die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, das Stockroden, das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, dann das Abstreifen von Laub; 4. das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen junger Bäume und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reifstangen und anderen kleinen Holzsorten; 5. das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder, so wie das Wurzelgraben; 6. die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unterkräuter, Moos), die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gips und anderen mineralischen Stoffen, das Rasenabschälen, das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, die keine Forstkulturpflanzen sind; 7. der unberechtigte Eintrieb von Vieh überhaupt, oder einer größeren Anzahl oder anderen Gattung oder Altersclasse des Viehes, die Benützung der Waldweide zu anderer Zeit oder an anderen Orten, als die Bewilligung lautet.

Alle diese hier aufgezählten Handlungen fallen an und für sich unter den bei §. 171 entwickelten Begriff des Diebstahls; sie können daher nur dann als Forstfrevel angesehen werden, wenn sie nicht als Verbrechen sich herausstellen, wenn der Schade so unbedeutend ist, daß die entzogene Sache kaum als eine werthhabende (als ein Gut) angesehen werden kann, oder wenn der Diebstahl auf die im §. 187 (§. 466) erwähnte Art straflos geworden ist.

Literatur: Jenull: Ueber die Frage 2c. (Zeitschr. 1826. II. 215). — Kann der Servitutsberechtigte in dem dienenden Walde einen Diebstahl begehen? (G. Z. 1853. Nr. 14 und 51).

f) an Fischen in Teichen;

Teiche sind solche Wasserbehälter, bei denen den Fischen das Wegschwimmen unmöglich gemacht ist.

g) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

I. Der Wilddiebstahl wird, mit Rücksicht auf den Betrag über 5 fl., auf dreifache Art zum Verbrechen, nemlich durch die Verübung

1. in einer eingefriedeten Waldung (siehe oben);

2. in einer uneingefriedeten Waldung, jedoch mit besonderer Kühnheit, d. i. Verachtung bedeutender, dem Thäter bekannter Gefahren für sein Leben oder seine persönliche Sicherheit;

3. in einer uneingefriedeten Waldung von einem gleichsam ein Gewerbe — Beschäftigung zur Erwerbung des ordentlichen Unterhaltes — damit treibenden Thäter. — Auch hier findet, wenn zwei oder alle drei dieser Umstände bei demselben Diebstahle zusammentreffen, der §. 178 Anwendung.

II. Unter Wild werden alle jagdbaren vierfüßigen oder geflügelten Thiere verstanden, die nicht zu den Hausthieren gehören, sondern gewöhnlich im Zustande der natürlichen Freiheit leben. Schwarzwildstücke außerhalb eines Thiergartens, so wie schädliche Raubthiere darf Jedermann erlegen (Jagd-Odg. v. 15. December 1852 Z. 5681, L. G. Bl. für Nied. Oest. Nr. 473 §. 3).

III. In dem eigenen Reviere angeschossenes Wild wird durch die Flucht in ein anderes Revier fremdes Gut, und die Entziehung desselben aus dem fremden Reviere, wenn auch durch den Anschießenden selbst, ist ein Diebstahl (Pat. v. 7. März 1849 §. 1, Jagd-Odg. §. 5).

IV. In der nächsten Umgebung der Ortschaften, Häuser und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und mit Netzen gefangen, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden; das Aufstellen für Menschen oder Thiere gefährlicher Schlageisen oder Fallen darf an solchen Orten auch nicht geschehen (Jagd-Odg. §. 14).

V. Durch Min. Vdg. v. 15. Mai 1853 Z. 2827 (L. G. Bl. für Nied. Oest. II. Abth. Nr. 163) wurde das Aufstellen von Nachtgarnen und das Schlingenlegen als eine von den politischen Behörden zu strafende Uebertretung erklärt, wenn die strafgerichtliche Amtshandlung wegen Wilddiebstahls nicht eintritt.

VI. Da das Wild, so lange es sich im Jagdreviere befindet, als im Besitze des Jagdinhabers befindlich zu betrachten ist, so ist der Wilddiebstahl erst dann vollbracht, wenn das Wild aus dem Jagdreviere weggebracht worden ist (C. E.). Dagegen ist es aber auch ein Diebstahl, wenn Jemand ein im fremden Revier gefallenes Wild in sein eigenes Revier hinüberzieht (C. E.). — Aus demselben Grunde erscheint der Wilddiebstahl in Gesellschaft (§. 174 II. b) vollbracht, wenn das von einem Einzelnen erlegte Wild von Mehreren weggetragen wird (C. E.).

VII. Der von dem Eigenthümer bestellte Jäger oder Jägerbursche, der für seinen Vortheil Wild schießt und veräußert, ist wie jeder Fremde nach diesem Paragrafe zu behandeln, und keineswegs wegen Veruntreuung zu strafen, weil ihm das Wild nicht in dem Sinne anvertraut ist, wie es der Begriff der Veruntreuung (§. 183) fordert (C. E.), sondern er steht zu demselben in eben dem Verhältnisse, wie ein anderer Dienst-

bote zu den Sachen seines Dienstgebers (§. 176 II. b), und es wird daher jedenfalls bei einem 5 fl. übersteigenden Betrage die Strafe nach §. 178 auszumessen sein.

Literatur: Lützenau: Rechtsfall (Zeitschr. 1829. I. 370). — G.: Ueber den Versuch des Wilddiebstahls (G. Z. 1854 Nr. 46). — J. H.: Ueber ebendenselben (G. Z. 1854 Nr. 91).

§. 175. (§. 155.)

c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache;

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder

Dieser Fall begreift streng genommen ein Zusammentreffen des Diebstahls mit der Religionsstörung nach §. 122 b), bei welchem Zusammentreffen das Gesetz die Vorschrift der §§. 34 und 35 selbst dahin anwendet, daß der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, und dadurch eine gleiche, nach Umständen auch eine strengere Strafe möglich wird, als für die Religionsstörung allein.

Literatur: Strobl: Ueber Blasfemie ꝛc. (Zeitschr. 1846. II. 517).

b) an den in den §§. 85, lit. c) und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

Hierher gehören: Diebstähle an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe dienenden Gegenständen; an Dampfschiffen, d. i. an den Bestandtheilen des Schiffes, der Maschine und den zur Schifffahrt gehörigen Geräthschaften oder Gegenständen, z. B. Seile, Nachen, Haken u. dgl., nicht aber an den darauf befindlichen Waaren oder dem Eigenthume der Reisenden oder der Schiffsmannschaft; an Dampfmaschinen, Dampfkesseln, und den zum sicheren ungehinderten Gebrauche derselben bestimmten Werkzeugen; an Wasserwerken, Schleußen, Dämmen, Kanälen; an Brücken; an den Vorrichtungen in Bergwerken; an Gegenständen, deren Wegnahme besondere Gefahr für Leben oder Eigenthum mit sich bringt, wie z. B. Geländer am Ufer eines Flusses, oder am Rande von Abschüssen, an Straßen und Wegen, ausgesteckte Warnungszeichen u. dgl.; endlich an den Bestandtheilen des Staats-Telegrafen.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

Ueber die Berechnung dieses Betrages siehe die Erklärung bei §. 174 II.

a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet;

I. Die strengere Verfügung dieses Paragrafes tritt nur so lange ein, als die Feldfrüchte noch auf dem Felde, die Baumfrüchte und die Maulbeerblätter an den Bäumen sich befinden. Sind diese Gegenstände vom Felde oder Baume abgenommen, so treten nur die übrigen Regeln in Betreff der Beurteilung, der Eigenschaft des Diebstahls in

Anwendung, wenn sie auch noch nicht in Scheunen oder Zimmern verwahrt, sondern noch auf Wägen, in Butten, Körben u. dgl., zum Wegführen verpackt, im freien Felde sich befinden.

II. Ueber die eigenmächtige Zueignung von Waldfrüchten und anderen Waldproducten (im Gegensatze zu den Früchten der Obstbäume) vgl. das bei §. 174 II. e) Gesagte.

III. Der Ausdruck Baum ist hier nicht im strengen Sinne zu nehmen, sondern es sind auch die Früchte von Sträuchen und anderen Pflanzen, welche einen Gegenstand der landwirthschaftlichen Kultur bilden, unter den Baumfrüchten zu verstehen, namentlich die Früchte der Weinrebe, des Johannisbeer=, Stachelbeer=, Himbeerstrauches, die Melonen, Kürbise, Gurken u. dgl., weil bei allen diesen Erzeugnissen die gleichen Verhältnisse und der gleiche Grund des Gesetzes eintreten.

Literatur: Strobl: Ueber den Diebstahl an Baumfrüchten (Zeitschr. 1844. I. 142).

b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe;

Von Diebstählen der Hirten oder Treiber selbst gilt dasselbe, was bei §. 174 II. g) im Abs. VII. über die Wilddiebstähle des Jagdpersonales gesagt wurde.

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde;

d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten verübt worden ist.

Diese beiden letzten Absätze bedürfen keiner besonderen Erklärung.

§. 176. (§. 156.)

d) die Eigenschaft des Thäters.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat.

Daß sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat, ist dann anzunehmen, wenn er durch die häufige Wiederholung desselben einen fortdauernden Hang zeigt, bei sich ergebender Gelegenheit Diebstähle ohne besondere Veranlassung zu verüben (C. E.); z. B. wenn er ohne Noth, oder solche Gegenstände stiehlt, die nicht geeignet sind, ihm aus einer allfälligen Nothlage zu helfen; wenn er seine Diebstähle stets auf dieselbe Art und an denselben Gegenständen ausführt. Obwol sich ein solcher Hang am sichersten durch häufige Rückfälle ungeachtet vorausgegangener empfindlicher Strafen bewährt (C. E.), so sind mehrfache erlittene Abstrafungen doch keine nothwendige Bedingung, um Jemanden als Gewohnheitsdieb strafen zu können; es kann sich im Gegentheile schon bei der Betretung eine solche Gewohnheit herausstellen, wenn dabei z. B. eine Reihe durch längere Zeit wiederholter gleichartiger Diebstähle entdeckt wird.

Literatur: Paßy: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1833. I. 100). — Kitka: Rechtsfälle ꝛc. (Mag. VIII. 347). — Ders.: Rechtsfälle (Mag. X. 44).

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden:

Ueber die Berechnung dieses Betrages siehe die Erklärung bei §. 174 II.

a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung des Diebstahls wegen gestraft worden;

I. Da die verschiedenen Arten der Mitschuld im §. 5 der unmittelbaren Verübung, und der Versuch im §. 8 der Vollbringung des Verbrechens gleichgestellt sind, so zieht auch die Bestrafung wegen Mitschuld am Diebstahle oder wegen Diebstahlsversuches in dieser Hinsicht für den Thäter dieselben nachtheiligen Folgen nach sich, wie die Bestrafung wegen Diebstahls, und umgekehrt. Ist der Thäter daher zweimal wegen Versuches des Diebstahls oder Mitschuld daran, oder einmal wegen Diebstahls und einmal wegen eines dieser beiden abgestraft, so wird ein neuerlicher Diebstahl im Betrage über 5 fl. ein Verbrechen; eben so wie mit Rücksicht auf diesen Betrag ein Diebstahlsversuch oder eine Mitschuld am Diebstahl zum Verbrechen wird, wenn der Thäter schon zweimal auf die früher erwähnten Arten abgestraft war.

II. Die in §. 185 bestimmte Theilnehmung am Diebstahle ist eine ganz besondere strafbare Handlung; es hat daher eine zweimalige Abstrafung wegen derselben nicht die oben erörterte und im Abs. II. a) dieses Paragrafes festgesetzte Wirkung.

III. Die Vorschrift des §. 176 II. a) findet auch dann statt, wenn der Thäter zweimal beim Militär wegen Diebstahls abgestraft ist (C. E.), vorausgesetzt, daß die Abstrafungen durch ein kriegsrechtliches Erkenntniß und nicht blos im Disciplinarwege durch den Compagnie-Commandanten erfolgten, und daß die bestrafte Handlung auch nach diesem Strafgesetze als Diebstahl anzusehen gewesen wäre, weil der 34. Kriegsartikel und der §. 4 des 94. Artikels der Theresiana — welche bei den Militärgerichten noch in Anwendung steht — auch Veruntreuungen als Diebstähle erklären. Wenn daher über diese Bedingungen der eingeholte Strafextract nicht genügende Aufklärung geben sollte, so müßten die Acten selbst eingesehen werden.

IV. Damit aber die in §. 176 II. a) festgesetzte Folge eintrete, ist nothwendig, daß der Thäter die beiden ihm zuerkannten Strafen vollkommen ausgestanden habe, weil nur seine ungeachtet dieser Abstrafungen hervortretende Unverbesserlichkeit der Grund der strengeren Behandlung ist. Wenn daher z. B. ein wegen Diebstahls in der Strafe Befindlicher während seiner Strafzeit einen neuen Diebstahl begeht, und daher die dafür verwirkte Strafe an die für den ersten Diebstahl noch auszustehende nur als Fortsetzung angehängt wird, wird in der Folge die Wirkung dieses Paragrafes eben so eintreten, wie wenn er beide Strafen abgesondert ausgestanden hätte; nicht aber dann, wenn er während der Strafzeit für den zweiten Diebstahl, — oder, wenn er sich dem Vollzuge der zweiten Bestrafung durch die Flucht entzogen hat, vor seiner Wiedereinbringung — einen neuerlichen Diebstahl begeht.

Literatur: Passy: Rückfall in den Diebstahl (Zeitschr. 1833. I. 49). — Krenn: Zweifelhafter Fall &c. (Zeitschr. 1845. II. 15). — Kitka: Ueber die Frage &c. (Abhandlungen S. 227). — Waser: Einige Worte &c. (Zeitschr. 1842. I. 1).

b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen;

I. Unter Dienstleuten sind hier alle jene Personen verstanden, welche gegen einen bestimmten Lohn, dieser mag in was immer bestehen, einer Privatperson ausschließlich Dienste von was immer für einer Art leisten, sie mögen mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte leben oder nicht, sie mögen dem eigentlichen Dienstgesinde angehören, oder eine Dienstleistung verrichten, welche einen höheren Grad von Bildung erfordert. Dagegen gehören nicht zu den Dienstleuten: Beamte im Verhältnisse zum Staate (C. E.), dann jene Personen, welche solche Dienste vermöge ihrer Kunst oder ihres Gewerbes, und nicht einer bestimmten Person ausschließlich leisten, z. B. Privatlehrer aller Art, Aerzte, Friseure, Barbiere u. dgl.

II. Hausgenossen sind alle diejenigen Personen, welche mit dem Dienstgeber und dem Dienenden in gemeinschaftlicher Wohnung und Haushaltung leben, z. B. die Kinder und andere Verwandte, Gäste, und die Nebenbediensteten von was immer für einem Range.

Literatur: Jenull: Ueber den Hausdiebstahl (Mat. III. 205). — Wessely: Rechtsfall (Zeitschr. 1833. II. 331).

c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

I. Zu den Gewerbsleuten gehören auch alle jene Personen, welche im ausschließenden Solde eines Gewerbsmannes (nach dem gemeinen Sprachgebrauche „in seinem Dienste") stehen, jedoch dazu bestimmt sind, ihm in Ausübung seines Gewerbes behilflich zu sein, z. B. Handlungsdiener, Verschleißer, Ladenmädchen, Kellner, Pferdewärter u. dgl. — Daß die eigentlichen Handwerksgesellen, dann die Fabriksarbeiter aller Art unter die hier erwähnten Gewerbsleute gehören, versteht sich von selbst. — Unter den Taglöhnern sind auch Holzhauer zu verstehen, ohne Unterschied, ob sie täglich oder wöchentlich, oder nur für jede einzelne Klafter Holz bezahlt werden (C. E.).

II. Hier ist die strengere Behandlung lediglich auf Diebstähle an dem Gewerbsherrn oder dem, für den gearbeitet wird, selbst eingeschränkt, und nicht auf Diebstähle an deren Ehegatten, Kindern oder anderen Hausgenossen auszudehnen.

III. Die Vorschrift dieses Absatzes tritt aber auch dann ein, wenn der Beschädigte die Arbeit nicht unmittelbar bei dem Thäter, sondern bei dessen Meister oder Arbeitsgeber bedungen hat.

Literatur: Kitka: Rechtsfälle zc. (Mag. VIII. 347).

§. 177.

Wenn der Diebstahl nach §. 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

Diese Anordnung ist nur eine Folgerung aus den bei §. 5 entwickelten Grundsätzen, und sie fällt weg, sobald ein solcher Diebstahl noch aus einer anderen Ursache, nemlich wegen des höheren Betrages, der Eigenschaft der That oder der gestohlenen Sache zum Verbrechen wird. — Die Erwähnung der Theilnahme in diesem Paragrafe bezieht sich auf §. 186 lit. a).

Literatur: Kitka: Rechtsfall zc. (Mag. X. 45).

§. 178. (§§. 157, 158.)

Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 173—176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 179. (§. 159.)

Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden; — oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder

Arglist verübt worden; — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; — oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 180. (§. 160.)

Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 173—176 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen, jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

I. Die Strafe des schweren Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahre ist die regelmäßige Strafe des Diebstahls, wenn derselbe durch einen der in den §§. 173—176 aufgeführten Umstände zum Verbrechen wird. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden nur der im §. 174 I. im zweiten Absatze, und der im §. 176 I. enthaltene Umstand, bei welchen selbst ohne weitere Beschwerung die Strafe des schweren Kerkers von 5—10 Jahren zu verhängen ist.

II. Die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ist bei überwiegenden erschwerenden Umständen zu verhängen (Just. Min. Erl. v. 27. Jäner 1853 Z. 1016). Diese sind in den §§. 43, 44 und 45 aufgeführt, und ein diesem Verbrechen eigenthümlicher erscheint im §. 180, nemlich die Verübung des Diebstahls zur Nachtzeit (§. 167 f.) (C. E.). Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 43 aber, daß ein Verbrechen desto größer ist, je mehr Gesetze dadurch übertreten werden, ist der Straffatz von einem bis fünf Jahren stets dann anzuwenden, wenn ein Diebstahl aus mehr als einem Umstande als Verbrechen erscheint (C. E.); z. B. es werden 30 fl. an versperrtem Gute; 10 fl. von einem zweimal Abgestraften in der Kirche; Früchte im Werthe von mehr als 25 fl. auf dem Felde gestohlen u. dgl., außer es würden so überwiegende Milderungsumstände vorhanden sein, welche den erschwerenden Umstand der mehrfachen Qualification des Diebstahls wieder aufheben (C. E.). Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn schon wegen überwiegender Erschwerungsumstände das Ausmaß von 1—5 Jahren der Strafbemessung zu Grunde gelegt wurde, von einem Herabgehen unter den geringsten Straffatz gemäß §. 54 keine Rede mehr sein könne; die Anwendung des §. 55 ist deshalb nicht ausgeschlossen.

III. Die Strafe von 5—10 Jahren findet Anwendung:

1. wenn die Summe des Gestohlenen, oder des zu stehlen Versuchten (C. E.), oder des Gestohlenen und zu stehlen Versuchten zusammen (C. E.), (§. 8) 300 Gulden übersteigt, welcher Betrag nach der Regel des §. 173 zu berechnen ist;

2. wenn der aus was immer für einem Grunde als Verbrechen erscheinende Diebstahl mit besonderer Verwegenheit (z. B. bei offenbarer Gefahr der Entdeckung) (C. E.), Gewalt, nemlich an Sachen (z. B. bei Einbrüchen), oder besonderer Arglist, denn einige List setzt jeder Diebstahl voraus (wenn z. B. der Dieb gegen den Besitzer einen Rechtsstreit anfangen würde, um dadurch die nachfolgende Entziehung zu rechtfertigen C. E.), verübt wurde;

3. wenn der Diebstahl durch den im zweiten Absatze des §. 174 I. oder durch den im §. 176 I. erhaltenen Umstand zum Verbrechen wird, wenn auch sonst kein anderer Umstand vorliegt, der die That zum Verbrechen machen würde (Just. Min. Erl. v. 27. Jäner 1853 Z. 1016).

IV. Was hier von der Strafe des Diebstahls gesagt wurde, gilt auch nach §§. 5 und 8 von der Mitschuld daran und vom Versuche, wobei jedoch bei Ausmessung der Strafe insbesondere auf die Bestimmung der §§. 44 d) und e), dann 47 a) zu sehen sein wird.

V. Der im §. 180 aufgeführte erschwerende Umstand der Nachtszeit hat keine mehrere Wirkung als jeder andere erschwerende Umstand, und kann daher allerdings durch entgegenstehende Milderungsumstände aufgewogen werden (C. E.).

Literatur: Krenn: Rechtsfall (Jurist XI. 79). — Hye: Beitrag zur Erklärung der §§. 8 u. 179 Str. G. (G. Z. 1853 Nr. 53). — C. v. J.: Ueber die Anwendung der §§. 54 u. 178 (G. Z. 1853 Nr. 137). — Mayer: Eben darüber (G. Z. 1853 Nr. 155 und 1854 Nr. 12). — Kitka: Rechtsfälle &c. (Mag. VIII. 347). — Ders.: Rechtsfall &c. (Mag. X. 45).

§. 181. (§. 161.)

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit der That.

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes, oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält oder sich zueignet.

I. Einer Veruntreuung macht sich schuldig, wer ein ihm anvertrautes Gut vorenthält oder sich zueignet. Dieser Begriff faßt folgende Merkmale in sich:

1. Ein fremdes — dem Thäter nicht gehöriges und ihm in keinem Sinne zugedachtes — bewegliches Gut (§. 171). Darin kommt die Veruntreuung mit dem Diebstahle überein, und unterscheidet sich vom Betruge, der auch unbewegliche Güter oder bewegliche Sachen im weiteren Sinne des Wortes (Rechte) zum Gegenstande haben kann.

2. Daß das Gut dem Thäter anvertraut, d. h. ihm in seine Innehabung zu was immer für einem bestimmten Zwecke (zur Besorgung, Bearbeitung, Aufbewahrung, zum Gebrauche oder zur Sicherstellung) mit der Verpflichtung der Verwendung blos zu diesem Zwecke, oder auf die bedungene Art, oder der Zurückstellung nach gemachtem Gebrauche übergeben ist (C. E.). Ein allgemeines Aufsichts- oder Verwahrungsverhältniß, wie dies z. B. bei Gewerbsgehilfen, Handlungsdienern, Dienstboten u. dgl. Platz greift, begründet noch keine Veruntreuung, wenn diese Leute etwas von den Sachen sich zueignen, sondern einen Diebstahl (C. E.). Die eingenommenen Losungsgelder aber sind, so lange sie nicht in die Geldlade gelegt wurden, und sich in Händen des Einnehmenden befinden, demselben anvertraut (C. E.). — Die einem Gefangenen zum Tragen gegebene Kleidung ist ihm anvertraut, und wenn er sie bei seiner Entweichung mitnimmt und veräußert, so begeht er eine Veruntreuung (C. E.). — Nach dem gleichen Grundsatze müssen auch die Wäsch- und Einrichtungsstücke oder andere Gegenstände, welche in einem Bade- oder Gasthause dem Gaste zu seinem Gebrauche übergeben werden, als demselben anvertraut angesehen werden. — Die Uebergabe eines Geldbetrages zur allfälligen Verwendung für einen bestimmten Zweck, begründet blos ein Vollmachtsverhältniß, und eine eigenmächtige, selbst mit dem Auftrage nicht übereinstimmende Verwendung unterwirft den Betreffenden nur einer civil-

und keiner strafrechtlichen Haftung (C. E.). Darin liegt auch der Unterschied vom Diebstahle, der stets, und vom Betruge, der theilweise voraussetzt, daß sich das Gut in dem Besitze eines Anderen befindet. Wäre aber das Anvertrauen selbst nur die Folge listiger Vorspieglungen oder anderer betrügerischer Handlungen gewesen, so kann von keiner Veruntreuung mehr die Rede sein, sondern die That stellt sich als Betrug heraus.

3. Der böse Vorsatz des Thäters muß darauf gerichtet sein, sich durch seine Handlung einen Vortheil an seinem Eigenthume zu verschaffen, in welcher Absicht eben die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen aus Gewinnsucht, wie sie in vielen Gesetzesstellen mit einem umfassenden Namen genannt werden, ihr eigenthümliches Merkmal haben. Als ein solcher Vortheil erscheint jedenfalls auch die Absicht, sich auf diese Art zur Durchsetzung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes zu verhelfen (C. E.), indem von Seite des Thäters das Bewußtsein genügt, daß er ein anvertrautes Gut vorenthalte oder sich zueigne (C. E.).

4. Die strafbare Handlung besteht darin, daß der Thäter das anvertraute Gut entweder a) dem Eigenthümer vorenthält, d. i. dasselbe auf Verlangen widerrechtlich nicht ausfolgt, oder b) sich zueignet, d. i. dasselbe als sein Eigenthum behandelt und für sich verwendet. Daraus folgt zugleich, daß bei a) kein Versuch einer Veruntreuung, wol aber bei b) einer möglich ist.

II. Die Veruntreuung wird zum Verbrechen entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des veruntreuten Gutes.

III. Damit die Veruntreuung aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werde, ist nothwendig:

1. daß das öffentliche oder Privatgut dem Thäter

a) vermöge seines Amtes (z. B. als Beamter im Sinne des §. 101 Str. G., als Cassier, Steuer-, Rent-Einnehmer, Waisenamts-Depositenamtsbeamter, Magazinsverwalter, Armenvater, Börsesensal [§. 25 des Börsegesetzes] u. s. w.), oder

b) vermöge eines besonderen obrigkeitlichen mündlichen oder schriftlichen (C. E.) Auftrages (z. B. als Vormund, Curator, Sequester, Administrator u. s. w.) anvertraut ist;

2. daß das veruntreute Gut den Betrag von fünf Gulden übersteige, rücksichtlich dessen Bestimmung und Berechnung die Regel des §. 173 sammt den dortigen Bemerkungen gilt (C. E.). Wenn der Thäter das ihm anvertraute Gut irgendwo verpfändet hat, und der Eigenthümer dasselbe gegen Erlag des Pfandschillings wieder erlangen kann, so ist nur dieser Pfandschilling, und nicht der Werth des verpfändeten Gutes bei Berechnung des Betrages der Veruntreuung zu Grunde zu legen (C. E.).

IV. Der §. 40 der Dienstbotenordnung für Wien, vom 1. Mai 1810, enthält die Bestimmung, daß eine Veruntreuung an dem Dienstgeber im Betrage von mehr als 5 fl. als Verbrechen zu strafen sei; allein schon das Hofd. v. 3 Juni 1846 Nr. 967 J. G. S. erklärte, daß diese Anordnung an den Bestimmungen des Strafgesetzes nichts ändere, welche Erklärung unter dem jetzigen Strafgesetze um so mehr gelten muß.

Literatur: Benesch: Bemerkungen (Jurist VIII. 236). — N.: Ueber das Verbrechen der Veruntreuung (Zeitschr. 1846. I. 445). — Frühwald: Miscellen &c. (Jurist XVII. 435). — Stubenrauch: Rechtsfall (Zeitschr. 1836. I. 296). — Krenn: Rechtsfall (Jurist XII. 112). — Passy: Ueber das Zusammenrechnen der Beträge &c. (Mag. X. 290).

§. 182. (§. 162.)

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestraft werden.

Ob der Strafsatz von 5—10 oder von 10—20 Jahren in Anwendung zu kommen habe, ist in jedem einzelnen Falle dem Richter nach genauer Erwägung der vorhandenen mildernden und erschwerenden Umstände zu beurteilen überlassen (C. E.).

§. 183. (§. 163.)

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

I. Für die Berechnung des Betrages über fünfzig Gulden gilt die Regel des §. 173, welche überhaupt für alle gewinnsüchtigen Handlungen maßgebend ist (C. E.), und das bei §. 181 Abs. III. unter 2. Gesagte. — Der Schlußsatz dieses Paragrafes ist eine Folgerung aus dem oben entwickelten Begriffe der Veruntreuung, rücksichtlich welcher — wenn sie nicht ausdrücklich angeführt wäre — die Einwendung gemacht werden könnte, daß der Pfandgläubiger durch die Pfändung allein nicht Eigenthümer oder Besitzer der gepfändeten Sachen wird, sondern nur das Recht der Innehabung erlangt. — Bei der Zueignung solcher gepfändeter Gegenstände macht es auch weiter keinen Unterschied, ob sich der Gläubiger aus anderen Eigenthumsstücken des Schuldners, insbesondere aus einer Realität, seine Befriedigung erholen konnte (C. E.). Als Betrag der Veruntreuung ist stets der Werth der gepfändeten Sache und nie die Forderung, zu deren Deckung sie diente, anzunehmen.

II. Sowol rücksichtlich des im §. 181 als des im §. 183 bestimmten Verbrechens der Veruntreuung unterliegt es keinem Zweifel, sowol daß es einen Versuch derselben gebe, als auch, daß man sich auf alle im §. 5 bestimmten Arten daran mitschuldig machen könne. — Die im §. 177 rücksichtlich der Mitschuld am Diebstahle, der nur aus der Eigenschaft der Person zum Verbrechen wird, aufgestellte Ausnahme findet auf die Veruntreuung, welche im §. 177 nicht genannt ist, keine Anwendung (C. E.). Daß aber diese Ausnahme rücksichtlich der Theilnahme gelte, bestimmt der §. 186 lit: a) ausdrücklich.

Literatur: Passy: Ueber das Zusammenrechnen der Beträge ꝛc. (Mag. X. 290).

§. 184. (§. 164.)

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem

Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 185. (§. 165.)

Theilnehmung am Diebstahl oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

I. Die eigenthümlichen Merkmale dieser besonderen strafbaren Handlung (§. 6) sind:

1. daß ein der That vorhergehendes Einverständniß mit dem Thäter gänzlich ausgeschlossen ist, indem sonst die That nach der allgemeinen Vorschrift des §. 5 über die Arten der Mitschuld beurteilt, und wie der Diebstahl oder die Veruntreuung selbst bestraft werden müßte. Es wird auch überhaupt ein Einverständniß mit dem Thäter nicht nothwendig vorausgesetzt, wenn nur die unter 3) folgende Bedingung eintritt, weil sonst derjenige, der wissentlich gestohlenes Gut ohne Einverständniß mit dem Thäter verhehlt, straflos wäre (C. E.);

2. daß die Absicht des Thäters dahin gegangen sein muß, sich dadurch einen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, weil, wenn eine andere Absicht unterliefe, die That zur Vorschubleistung (§. 214) würde;

3. daß der Thäter bestimmt wußte oder wissen mußte, daß die Sache eine gestohlene oder veruntreute sei; denn wenn er es nicht wußte, und nur bei einiger Aufmerksamkeit hätte vermuthen können, so tritt die Bestrafung wegen der Uebertretung des bedenklichen Ankaufes (§§. 471—477) ein (C. E.).

II. Die strafbare Handlung besteht darin, daß Jemand eine gestohlene oder veruntreute Sache entweder verhehlt (d. h. absichtlich verbirgt oder dem Thäter bei dem Verbergen behilflich ist) (C. E.), oder auf was immer für eine Art entgeltlich oder unentgeltlich an sich bringt, oder anderen Vortheil davon genießt, oder deren Weiterveräußerung besorgt.

III. Hier entsteht die Frage: ob der Unterhalt, den die Ehegattin des Diebes, seine Kinder, oder andere in seiner Pflege stehende Personen wissentlich aus dem Ertrage seiner Diebstähle genießen, diesen Personen als Theilnehmung daran anzurechnen ist? Obwol der strenge Wortlaut des §. 185 auf sie paßt, so mangelt doch bei ihnen jene böse Absicht, welche der §. 1 zu jedem Verbrechen fordert, und es kommen ihnen namentlich die in §. 2 unter e) und g) aufgeführten Entschuldigungsumstände zu statten.

IV. Daß hier ein Versuch möglich ist, ergibt sich aus der vorstehenden Erklärung der strafbaren Handlung von selbst. Ebenso folgt aus der Natur dieser Theilnehmung als einer besonderen strafbaren Handlung, daß man sich daran auf die in §. 5 bestimmten Arten (z. B. als Urheber) mitschuldig machen kann.

V. Der folgende §. 186 bestimmt, unter welchen Bedingungen die Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung, der Versuch derselben, und die Mitschuld daran zum Verbrechen wird, und zwar ebenfalls entweder ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrag, oder mit Rücksicht auf einen solchen.

Literatur: Ellinger: Rechtsfall (Jurist IV. 149) — Dierl: Rechtsfall (Jurist IV. 274).

§. 186. (§. 166.)

Strafe.

Ist dem Theilnehmer:

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, in so ferne dieselbe nicht blos in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei; oder

Ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrag wird die Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung zum Verbrechen, sobald dem Thäter aus den in Erfahrung gebrachten Umständen des Diebstahles oder der Veruntreuung, oder aus dem Gesammtbetrage des gestohlenen oder veruntreuten Gutes bekannt war, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung ein Verbrechen sei, wenn er auch nur einen ganz geringfügigen Theil der entzogenen Sachen verhehlt, an sich gebracht oder verhandelt hat. Wäre jedoch der Diebstahl oder die Veruntreuung nur wegen der persönlichen Eigenschaft des Thäters ein Verbrechen (nemlich ein Diebstahl unter 25 fl. aus den Umständen des §. 176, oder eine Amtsveruntreuung (§. 181) im Betrage unter 50 fl.), so ist die Theilnehmung daran an und für sich, d. h. ohne Rücksicht auf den Betrag (lit. b dieses Paragrafes) kein Verbrechen. Dagegen bleibt die Theilnehmung an einem verbrecherischen Diebstahle oder einer solchen Veruntreuung ein Verbrechen, wenn auch der unmittelbare Thäter wegen der in den §§. 2 lit. d) und 189 enthaltenen Entschuldigungsgründe selbst nicht als Verbrecher gestraft werden könnte, weil auch ein solcher Diebstahl oder eine solche Veruntreuung auf eine Art begangen ist, die die That an und für sich zum Verbrechen eignet (vgl. §. 5).

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

I. Mit Rücksicht auf einen nach der Regel des §. 173 und den Erläuterungen dazu zu berechnenden Betrag wird die Theilnehmung ein Verbrechen, wenn das auf ein Mal oder mehrere Male verhehlte, an sich gebrachte oder verhandelte gestohlene Gut 25 Gulden, das veruntreute Gut 50 fl. CM. übersteigt. Sie ist also auch dann ein Verbrechen, wenn die einzelnen Diebstähle oder Veruntreuungen, von denen die verhehlten Sachen herrühren, blos Uebertretungen wären.

II. Die Strafbestimmung für die Theilnehmung am Diebstahle enthält nicht zwei Straffätze, sondern nur Einen Straffatz, der es dem Richter möglich macht, nach Maßgabe der vorhandenen Erschwerungs- und Milderungsumstände die Strafe in dem Zwischenraume von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bemessen (C. E.). Dabei ist es zur Bestimmung einer höheren Strafe durchaus nicht nothwendig, daß in einem Falle zwei oder alle drei Erfordernisse, durch welche die Theilnehmung zum Verbrechen wird, zusammentreffen müssen, sondern es ist dabei lediglich auf die überwiegenden Erschwerungsumstände überhaupt Rücksicht zu nehmen.

Literatur: Krenn: Ueber die Criminalität der Theilnehmung am Diebst. (Jurist X. 297). — Passy: Beitrag (Zeitschr. 1833. I. 82). — Waser: Einige Worte zc. (Zeitschr. 1842 I. 8.)

§. 187. (§. 167.)

Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, in so ferne sich dieser Antheil erheben läßt, gutgemacht hat.

§. 188.

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragrafes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

I. Die nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragrafe eintretende Straflosigkeit gilt nicht nur allein vom Diebstahle und der Veruntreuung, sondern auch von dem Versuche derselben, den in §. 5 aufgeführten Arten der Mitschuld daran, und dem besonderen Verbre-

chen der Theilnehmung an denselben (§. 185), wenn auch der §. 188 zunächst nur vom Diebstahle spricht.

II. Die Bedingungen der Straflosigkeit sind:

1. Daß das Gericht oder die Obrigkeit noch nicht in Kenntniß ist, daß eben der Thäter die bei denselben angezeigte That begangen haben soll, also nicht einmal aus entfernten Inzichten auf den Thäter gedeutet worden ist (C. E.), oder die That selbst noch gar nicht zur Kenntniß der Obrigkeit gelangt war. Unter Obrigkeit sind hier jene Behörden zu verstehen, welche nach dem Gesetze berufen sind, für Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu wachen (C. E.), und die Verfolgung strafbarer Handlungen einzuleiten, nemlich die Staatsanwaltschaft, die Bezirkseinzelnrichter, die Sicherheitsbehörden und Gemeindevorsteher (§. 72 Str. Pr. O.).

2. Daß der Thäter selbst, nicht ein Dritter für ihn, den Schaden gutgemacht hat (C. E.); eine Ausnahme von dieser Regel könnte höchstens dann eintreten, wenn für einen Pflegebefohlenen, dem die freie Verwaltung seines Vermögens nicht zusteht, dessen gesetzlicher Vertreter den Ersatz leistet, jedoch auch dies nur dann, wenn die Ersatzleistung auf Verlangen des Thäters geschah (C. E.). Denn es muß

3. die Ersatzleistung von dem Thäter aus eigenem Antriebe (thätiger Reue), wenn auch vielleicht erst über Zureden, jedoch nicht gezwungen geschehen sein (§. 188 a). Daher kann von einem Ersatze aus thätiger Reue, somit von einer Straflosigkeit des Diebstahles oder der Veruntreuung keine Rede sein, wenn dem Thäter die entwendete oder veruntreute Sache abgenommen wurde (C. E.); wenn er nur über die Drohung mit der Anzeige oder Verhaftung den Ersatz leistet (C. E.); wenn die Umstände von der Art waren, daß er der Entdeckung nicht mehr entgehen konnte (C. E.), wenn er sich anbietet, den Werth des gestohlenen oder veruntreuten Gutes zu bezahlen, während dieses sich schon in Händen des Beschädigten befindet (C. E.). Auch der Umstand, daß ein Beamter eine Dienstcaution erlegt hat, macht eine von ihm bis zum Betrage der Caution begangene Amtsuntreue nicht straflos, weil die Beschlagnahme der Caution, welche zu anderen Zwecken dient, auch gegen seinen Willen geschieht, und daher der Begriff der thätigen Reue wegfällt (C. E.). Eben so kann auch eine zwischen Privatpersonen im voraus für einen Diebstahl oder eine Veruntreuung festgesetzte Conventionalstrafe die Strafbarkeit einer solchen Handlung nicht aufheben (C. E.).

4. Es muß der ganze aus der That entstandene Schade, also nicht blos der gestohlene oder veruntreute Betrag, sondern auch der weitere (z. B. durch Zerbrechen, Zerschlagen u. dgl.) verursachte Schade, auf welchen es insbesondere beim Versuche allein ankommt, vor obrigkeitlicher Entdeckung vollkommen ersetzt, oder der Ersatz gesichert, daher in dem Falle eines abgeschlossenen Vergleiches die Zahlungszeit genau bestimmt, und nicht etwa der Willkür des Thäters anheim gestellt (C. E.) sein (§.188 b)—d). Es wurde schon oben bei §. 173 bemerkt, daß wenn der Thäter mehrere Diebstähle an demselben Beschädigten verübt, und den durch Einen Angriff verursachten Schaden gutgemacht hat, dieser Diebstahl nicht als getilgt angesehen werden könne, weil die mehreren Angriffe zusammen Einen Diebstahl bilden, und daher durch einen solchen Theilersatz nicht der ganze Schade gutgemacht ist (C. E.).

III. Die im zweiten Absatze des §. 187 dem Theilnehmer (§. 185) zugestandene Begünstigung kommt der Natur der Sache nach auch denjenigen zu Statten, welche sich auf eine der im §. 5 enthaltenen Arten an dem Diebstahle oder der Veruntreuung mitschuldig gemacht haben, was namentlich bei Diebsgenossen (§. 174 II. b) der Fall sein wird. Hätte ein Mitschuldiger dem Beschädigten den ganzen Schaden gutgemacht, ohne daß die anderen davon wissen, so werden diese nicht straflos, weil bei ihnen die oben II. unter 2. und 3. auf-

geführten Bedingungen fehlen; sie würden aber straflos werden, wenn auch sie den Ersatz anbieten würden, der Beschädigte aber wegen des schon erhaltenen Ersatzes keinen mehr von ihnen annimmt.

IV. Hat der Beschädigte vor obrigkeitlicher Entdeckung dem sich zum Ersatze anbietenden Thäter denselben ganz nachgesehen, so ist derselbe ebenfalls straflos, weil er eine thätige Reue bewiesen hat; die Verzichtleistung hebt aber die Strafbarkeit dann nicht auf, wenn sie erfolgt, ohne daß der Thäter irgend etwas gethan hat, woraus sein Bestreben, den Schaden gut zu machen, ersichtlich wäre (E. E.).

V. Erscheinen beide Theile behufs des Abschlusses des im §. 188 b) und c) erwähnten Vergleiches bei Gericht oder der Obrigkeit, um denselben in vollkommen gehöriger Form abzuschließen, so verliert der Thäter dadurch die Straflosigkeit nicht; dagegen ist aber auch jedes Einwirken der Behörde auf das Zusammenkommen eines solchen Vergleiches ausgeschlossen.

VI. Es mag hier noch beigefügt werden, daß der Raub und der Betrug nicht auf die in den vorstehenden Paragrafen bezeichnete Art straflos gemacht werden können (E. E.).

Literatur: Koppel: Beiträge ꝛc. (Zeitschr. 1838. II. 225). — Perissutti: Rechtsfall (Zeitschr. 1841. II. 189). — Schindler: Vertheidigung ꝛc. (Zeitschr. 1844. I. 26). — Perissutti: Noch einige Worte ꝛc. (Zeitschr. 1845. II. 460). — B. B.: Einige Zweifel ꝛc. (Zeitschr. 1836. II. 110). — R.: Beantwortung ꝛc. (Zeitschr. 1837. II. 292). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1827. I. 331). — H.: Rechtsfall (Zeitschr. 1832. II. 131). — Visini: Rechtsfall (Zeitschr. 1835. I. 43). — Schindler: Gegenbemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1835. II. 214). — Ellinger: Rechtsfall (Jurist IV. 167). — Wagersbach: Betrachtungen ꝛc. (Archiv V. 164).

§. 189. (§. 168.)

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Uebertretungen behandelt werden.

In wie ferne übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Uebertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten Theile dieses Gesetzes enthalten (§. 463).

I. Diese Vorschrift gilt auch von dem Versuche und der Mitschuld; von letzterer und der Theilnehmung aber nicht, in so fern sie sich auf die in diesem Paragrafe erwähnten Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Familiengliedern beziehen (§. 5).

II. Die Begriffe von Eltern, rücksichtlich Kindern und Geschwistern, begreifen nicht nur die leiblichen Verwandten in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, sondern auch Wahl-, Pflege- und Stief-Eltern und Kinder in sich, so lange das Merkmal des Beisammenlebens in gemeinschaftlicher Haushaltung eintritt. Anderen verschwägerten Personen kommt diese Begünstigung nicht zu Statten (E. E.).

III. Die berufenen Bestimmungen des zweiten Theiles des Strafgesetzes sind in den §§. 460—466, dann 525 enthalten.

Literatur: Schnabel: Ist jeder Diebstahl ꝛc. (Zeitschr. 1832. I. 15). — Lyro: Ueber den Begriff der Entwendung (Jurist IX. 204). — Krenn: Wie ist zu punktiren ꝛc. (Zeitschr. 1844. I. 113). — Werner: Rechtsfall (Zeitschr. 1831. I. 278). — Stöger: Rechtsfall (Zeitschr. 1832. II. 82). — Lützenau: Rechtsfall (Zeitschr. 1847. II. 218). — R.: Zum §. 189 Str. G. (G. Z. 1854 Nr. 61). — Heiß: Ueber §. 189 (G. Z. 1854 Nr. 102).

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Raube.

§. 190. (§. 169.)

Raub.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

I. Das Verbrechen des Raubes besteht darin, daß Jemand einer Person Gewalt anthut, in der Absicht, durch die angethane Gewalt eine fremde bewegliche Sache in seinen Besitz zu bringen. Die Art und Weise der angethanen Gewalt, so wie der eingetretene Erfolg, ändern daher an dem Begriffe des Verbrechens gar nichts, sondern geben nur den Maßstab für die Strafbestimmung ab. Durch diese Begriffsbestimmung beseitigt sich auch die Ansicht, daß der Raub ein zusammengesetztes Verbrechen (aus öffentlicher Gewaltthätigkeit und Diebstahl) sei, sondern er ist eben so ein einfaches Verbrechen, wie jedes andere, da die strafbare Handlung — das Gewaltanthun — nur Eine ist, und eben so nur Eine eigenthümliche böse Absicht, — sich einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen — gefordert wird.

II. Was die einzelnen Merkmale dieser Begriffsbestimmung betrifft, so kommt darüber zu bemerken:

1. Die Gewalt muß gegen eine Person gerichtet sein; dadurch unterscheidet sich der Raub von dem in §. 179 erwähnten Falle des gewaltsamen Diebstahls.

2. Die Gewalt geschieht entweder durch thätliche Beleidigung, welche übrigens keine besondere Kraftanstrengung zur Bewältigung eines Widerstandes voraussetzt, sondern schon bei einer einfachen Handanlegung (z. B. Packen an der Brust, Halten der Hände u. dgl.) vorhanden ist (C. E.), oder durch Drohung, welche mit der Gefahr der allsogleichen Vollziehung verbunden ist (§. 98 b), und daher den Bedrohten bestimmt, das zu unterlassen, was er zum Schutze seines Eigenthumes hätte thun können (C. E.). Demnach genügt auch das Ueberfallen, d. i. das plötzliche oder unvorhergesehene Entgegentreten, besonders wenn es von Mehreren geschieht, zum Begriffe des Raubes, weil ein so Ueberfallener ganz gewiß sich für bedroht erachten muß (C. E.). Es macht daher auch keinen Unterschied, ob die Ausführung der Drohung möglich war oder nicht (z. B. wenn die vorgehaltene Pistole ungeladen war, oder wenn die mehreren Personen, mit deren Herbeikommen gedroht wurde, gar nicht da waren), weil der Bedrohte nicht in der Lage ist, hierüber nähere Erkundigung einzuziehen. Dabei ist jedoch die Tödtung ausgeschlossen, indem sonst ein räuberischer Todtschlag oder wol gar ein Raubmord vorliegen würde. — Die Frage, ob die durch narkotische Mittel herbeigeführte Betäubung eines Menschen, um ihm in diesem Zustande seine bewegliche Sache abzunehmen, ein Raub sei, dürfte richtiger verneint werden (C. E.), weil hier keine Gewalt (Thätlichkeit) angewendet wurde. Die verbrecherische Eigenschaft eines solchen Diebstahles ist nach §. 174 II. a) zu beurteilen; wenn er aber ein Verbrechen ist, die Strafe wegen der unterlaufenen besonderen Arglist nach §. 179 zu bemessen.

3. Der Gegenstand, auf den die Absicht gerichtet sein muß, ist eine fremde bewegliche Sache, nach den bei §. 171 gegebenen Erklärungen. Wer daher einem Anderen seine eigene Sache mit Gewalt wieder abnehmen, wer ein Recht mit Gewalt durchsetzen, wer einen Anderen mit Gewalt an der Ergreifung einer herrenlosen Sache hindern, oder zu irgend einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zwingen will, begeht keinen Raub, sondern seine Handlung ist nach den übrigen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurteilen, und wenn keine derselben darauf paßt, straflos. Hierdurch unterscheidet sich der Raub von dem in §. 98 a) bestimmten Verbrechen der Erpressung.

4. Was das Verhältniß dessen, dem die Gewalt angethan wird, zu der Sache betrifft, so ist nicht nothwendig, daß er Eigenthümer derselben ist, er braucht blos Besitzer oder auch nur Innehaber zu sein. Es kann daher auch an einem Diebe oder Räuber wieder ein Raub begangen werden (§§. 4, 171).

5. Es ist auch nicht nothwendig, daß die Gewalt dem Besitzer selbst angethan wird, sie kann auch einer Person angethan werden, die ihm sehr nahe steht, oder sonst seinem Schutze anvertraut ist, wie dies der §. 98 bei dem, dem Raube nächstverwandten Verbrechen der Erpressung ausdrücklich anordnet.

6. Die angethane Gewalt muß zum Zwecke haben, sich dadurch des fremden Gutes zu bemächtigen, d. h. dasselbe in seinen Besitz, oder wenn dieser verloren war, in den Wiederbesitz (C. E.) zu bekommen. Wer nur den Besitz bereits entzogenen fremden Gutes mit Gewalt vertheidigt, begeht das im §. 174 I. bestimmte Verbrechen des Diebstahls.

III. Bei der gegebenen Begriffsbestimmung des Raubes ist auch die Entscheidung der Frage leicht, in wie fern es einen Versuch des Raubes gebe. Dieser kann sich nur auf die nächsten Vorbereitungshandlungen zur Gewaltanthuung beschränken. Z. B. Mehrere steigen mit Knitteln und Stricken versehen über die Mauer in einen Haushof, um den Hausinhaber zu berauben, werden aber von den Hausleuten, die sie abwesend vermutheten, gleich im Hofe festgenommen (vgl. den nächsten Absatz).

IV. Der §. 1 des Ministerial-Erlasses vom 25. Mai 1854 Nr. 127 R. G. Bl. bestimmt zunächst für die Dauer des Krieges zwischen England, Frankreich, dem osmanischen Reiche einerseits und Rußland andererseits Folgendes: Den k. k. Unterthanen wird die Annahme oder Benützung von Kaperbriefen (lettres de marque) unter irgend welcher Form und Flagge, so wie jede wie immer geartete Betheiligung an der Führung, Bemannung oder Ausrüstung von Kapern untersagt. Wer dawider handelt, hat nicht nur keinen Schutz von Seite der k. k. Regierung zu erwarten, wenn er von einem anderen Staate zur Strafe gezogen wird, sondern er soll auch von den k. k. Strafgerichten nach den, für den Raub bestehenden Bestimmungen der österreichischen Strafgesetze behandelt werden, wobei die Annahme von Kaperbriefen als Versuch des Raubes zu betrachten ist.

Literatur: Scari: Rechtsfall (Zeitschr. 1834. II. 107). — Wessely: Strafrechtsfall (Themis I. 119, Zeitschr. 1836. III. 196). — Kitka: Rechtsfall (Zeitschr. 1836. I. 48). — Kmicikiewitz: Ob es beim Raube einen Versuch gibt? (Zeitschr. 1841. II. 232). — Sentz: Zum §. 190 (G. Z. 1854 Nr. 115).

§. 191. (§. 170.)

Strafe.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

Eine solche Drohung, d. i. eine Drohung, welche in der im §. 190 bestimmten Absicht geschieht und die in den Erläuterungen zu diesem Paragrafe Abs. II. unter 2. entwickelten Merkmale an sich trägt.

§. 192. (§. 171.)

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Ueber den Begriff des Raubsgenossen vergleiche das bei §. 174 II. b) über den Diebsgenossen Gesagte; über den Begriff: mörderische Waffen den §. 158.

§. 193. (§. 172.)

Diese Strafe findet auch statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 194. (§. 173.)

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden.

Auf diese Verschärfung, welche auf eine der im §. 19 bezeichneten Arten zu geschehen hat, muß daher auch dann erkannt werden, wenn nicht besondere Erschwerungs-Umstände, wie der §. 51 voraussetzt, vorliegen, indem das Gesetz die Vollbringung des gewaltsam unternommenen Raubes als hierzu genügend ansieht, und sonst kein Unterschied in der Bestrafung dieses, und der in §§. 192 und 193 bezeichneten, an sich minder strafbaren Fälle wäre.

§. 195. (§. 174.)

Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll Jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

I. Das Gesetz sagt: Jemand; es muß daher nicht nothwendig der Besitzer der Sache, auf welche die Absicht gerichtet war, selbst der Verletzte sein, sondern auch die Mißhandlung einer anderen Person, die sich in seiner Begleitung befand, oder zur Hilfeleistung herbeikam, wird die schwere Bestrafung nach diesem Paragrafe zur Folge haben (vgl. das bei §. 190 unter II. 5 Gesagte). — Der qualvolle Zustand braucht nicht geradezu ein körperlicher, sondern es kann auch ein geistig qualvoller Zustand gewesen sein; doch muß er bei Verübung des Raubes vorhanden, und nicht erst später eingetreten sein. — Jeder, der daran Theil genommen hat; d. h. der bei der Verwundung, Verletzung, Mißhandlung oder

gefährlichen Bedrohung unmittelbar mitgewirkt hat, ohne weitere Rücksicht, ob er oder ein anderer Raubsgenosse die schwere Verletzung beibrachte, oder ob nur alle Verletzungen zusammen als schwere Beschädigung anzusehen sind. Es ist in diesem Falle auch einerlei, ob die Sache geraubt wurde oder nicht.

II. An die bisher aufgeführten Strafabstufungen schließt sich unmittelbar jene des §. 141 an, nach welchem, wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch (in derselben Bedeutung wie oben das Wort: Jemand) auf so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), jeder der zur Tödtung mitgewirkt hat (vgl. den vorhergehenden Absatz über die Mitwirkung bei der schweren Beschädigung), mit dem Tode bestraft wird; die strafbare Handlung selbst erhält den Namen: Räuberischer Todtschlag, und es ist einerlei, ob die Sache geraubt wurde oder nicht.

§. 196. (§. 175.)

Theilnehmung am Raube.

Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

I. Von diesem besonderen Verbrechen (§. 6) gilt Alles, was bei §. 185 über die Theilnehmung am Diebstahle gesagt wurde, worauf daher verwiesen wird.

II. Daß man sich an dem Verbrechen des Raubes auf jede der im §. 5 bezeichneten Arten mitschuldig machen könne, bedarf wol keiner besonderen Erwähnung. — Eben so wurde auch schon bei §§. 187 und 188 bemerkt, daß der Raub, die Mitschuld und Theilnahme daran nicht auf die dort bezeichnete Art getilgt werden können (C. E.).

Literatur: Passy: Ueber Theilnahme am Raube (Zeitschr. 1846. I. 320).

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Betruge.

§. 197. (§. 176.)

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

I. Bei keiner strafbaren Handlung unterliegt die Anwendung der gesetzlichen Begriffsbestimmung auf einzelne Fälle einer solchen Schwierigkeit, als beim Betruge. Der Grund davon liegt einerseits in der unendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle, welche so groß ist, daß das Gesetz im §. 201 selbst anerkennt, es sei unmöglich, dieselben aufzuzählen. Anderseits fordert die Beurteilung, ob ein gegebener Fall ein Betrug sei, die genaue und umfassende Kenntniß aller Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wechselrechtes, der Gerichtsordnung, ja selbst der Gefälls- und Steuergesetze. So sind z. B. alle falschen Angaben in Steuerausweisen, wobei nur die Verkürzung des Staatsschatzes beabsichtigt wird, kein Betrug (C. E.), sondern sie werden nach eigenen Strafbestimmungen behandelt; der Schleichhandel umfaßt eine zahllose Reihe listiger Vorstellungen und Handlungen zum Nachtheile des Staates; Irreführungen der vertragschließenden Parteien unter sich, ziehen nur unter gewissen Bedingungen eine Verantwortung nach sich (vgl. §§. 901, 928, 930, 934 a. b. G. B.), was namentlich in Beziehung auf unbewegliche Güter gilt, bei denen die Einsicht des öffentlichen Buches Jedermann frei steht. Zahllose Irreführungen und Bevortheilungen kommen täglich im Handels- und Gewerbsverkehre vor, und Niemanden wird es einfallen, darin einen Betrug zu sehen u. s. w. Es ist auch noch keiner Strafgesetzgebung gelungen, eine vollkommen entsprechende Begriffsbestimmung des Betruges aufzustellen.

II. Soll der Richter daher in seiner Beurteilung nicht eben so schwanken, wie der Begriff selbst, so muß er einen festen Anhaltspunkt dafür haben, welche Handlung er als Betrug zu erklären hat, und dieser liegt in der Absicht. Die Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen, welche beim Diebstahle und bei der Veruntreuung vorkam, genügt allein noch nicht, um eine Handlung zur betrügerischen zu machen (wer z. B. einen Kaufmann durch das nicht gehaltene Versprechen, ihm Kunden zu empfehlen, dahin bringt, daß dieser ihm eine Sache billiger überläßt, begeht keinen Betrug). Die Absicht muß nach dem Wortlaute des Gesetzes darauf gerichtet sein, daß Jemand an seinem Eigenthume oder an was immer für einem anderen (C. E.) Rechte einen widerrechtlichen Schaden, d. i. einen wirklichen Nachtheil im Gegensatze zu dem bloßen entgangenen Gewinne, leiden soll (C. E.). So ist z. B. die Entlockung eines Beweismittels über ein wirklich bestehendes Recht (C. E.), so ist das Erwirken des Aufschubs einer Zahlung, obwol der Schuldner das Geld dazu in Händen hat (C. E.), kein Betrug. Wo diese Absicht vorliegt, da und nur da kann von einem Betruge die Rede sein, und selbst da nur dann, wenn die Handlung nicht entweder durch das Strafgesetz oder durch andere Gesetze für eine eigene andere Gesetzesübertretung, oder für ganz straflos erklärt ist. Der weitere Beweggrund der den Thäter zu seiner Handlung bestimmt, ist, wie das Gesetz selbst sagt, gleichgültig.

III. Die strafbare Handlung beim Betruge ist eine dreifache; sie ist vorhanden:

1. wenn Jemand, der nicht nothwendig derselbe zu sein braucht, der den Schaden erleiden soll, durch listige d. i. wissentlich falsche mündliche oder schriftliche Vorstellungen, oder durch listige d. i. auf Täuschung berechnete (C. E.) Handlungen, welche jedoch diese Eigenschaft schon an und für sich und nicht blos mit Rücksicht auf die Absicht des Handelnden an sich tragen müssen (C. E.), in einen vermeidlichen oder unvermeidlichen Irrthum geführt wird, gleichviel ob durch Vorspieglung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen;

2. wenn der anderswoher verschuldet oder unverschuldet entstandene Irrthum oder die Unwissenheit (Unkenntniß von Thatsachen) eines Anderen, ebenfalls nicht nothwendig dessen, der den Schaden leiden soll, als Mittel zu dem in II. erörterten Zwecke angewendet wird; diese Benützung des Irrthums oder der Unwissenheit muß aber „auf die eben erwähnte Art" geschehen, d. h. es muß der Betreffende durch listige Vorstellungen oder

Handlungen in seinem Irrthume oder seiner Unwissenheit erhalten oder bestärkt werden;

3. wenn Jemand sein Eigenthum ohne Gefährdung eines fremden Eigenthums in Brand steckt, in der Absicht, dadurch die Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen (§. 170). Hieran reihen sich auch alle anderen von dem Betreffenden selbst in dieser Absicht herbeigeführten angeblichen Unglücksfälle, z. B. das Stranden eines Schiffes u. dgl. Beispielsweise zu den Punkten 1. und 2. dieses Absatzes mag bemerkt werden, daß der k. k. oberste Gerichtshof die Berufung auf unpassende Gesetzesstellen beim Abschluß eines Geschäftes als keine listige Vorspieglung, das Einlöthen eines fremdartigen Körpers in ein Gold- oder Silbergeräthe aber allerdings als Betrug erklärt hat. Eben so wurde es als Betrug erklärt, wenn ein Bevollmächtigter mit verfälschten Quittungen seines Machtgebers Gelder eincassirt. — Auch das Vorlegen eines fingirten Fondsausweises zur Erlangung eines Gewerbsbefugnisses wurde als Betrug (Irreführung der die Verleihungsbedingungen prüfenden Behörde), und falls diese Irreführung nicht gelang, als Versuch des Betruges erklärt, jedoch wegen des unbestimmbaren Schadens nur in der Eigenschaft als Uebertretung.

IV. Durch jede dieser drei Handlungsweisen ist der Betrug auch schon vollendet, es mag der beabsichtigte Schade eingetreten sein oder nicht (C. E.). Ein Versuch des Betruges ist daher nur in so fern denkbar, als es sich um die allernächsten Vorbereitungen zu einer der obigen Handlungen handelt, und in jenen Fällen, in denen die Irreführung nicht gelungen, dem Vorgeben kein Glauben geschenkt, oder die List gleich erkannt worden ist (C. E.).

V. Daß man sich an einem Betruge auf die im §. 5 bezeichneten Arten mitschuldig machen kann, unterliegt keinem Zweifel. Die besondere Theilnehmung daran, wie sie beim Diebstahle, Raube und der Veruntreuung vorkam, ist beim Betruge nicht aufgenommen. Die in §. 185 enthaltene Handlungsweise in Beziehung auf betrügerisch entlockte Sachen ist aber selbst als Betrug zu behandeln, in so fern sie die oben in III. unter 2. erörterten Merkmale an sich trägt.

VI. Daß der Betrug nicht auf die in den §§. 187 und 188 bezeichnete Art straflos gemacht werden könne, wurde bereits dort bemerkt (C. E.).

Literatur: Benesch: Ueber den Betrug (Jurist XII. 216). — Bisini: Ueber den Betrug (Beiträge I. 39). — Würth: Rechtsfälle (Jurist V. 73). — Dierl: Rechtsfälle (Jurist V. 139). — Krenn: Rechtsfall (Jurist IX. 392). — Soellner: Gegenbemerkungen 2c. (Jurist XIII. 116). — Frühwald: Miscellen 2c. (Jurist XVII. 443). — Czibulka: Rechtsfall (Zeitschr. 1840. II. 105). — Schiestl: Auch eine Ansicht 2c. (Jurist X. 249). — Krenn: Rechtsfall (Jurist XII. 1).

§. 198. (§. 177.)

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens.

Dasselbe gilt auch von der Mitschuld daran, und von dem Versuche.

§. 199. (§. 178.)

a) die Beschaffenheit der That.

Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

Das Gesetz zählt hier, jedoch nicht beispielsweise, sondern bestimmt und ausschließend,

mehrere Handlungen auf, welche die bei §. 197 in III. aus einander gesetzten Merkmale an sich tragen, und es ist bei jeder einzelnen derselben die eben dort in II. erörterte Absicht zur Zurechnung derselben als Betrug unbedingt nothwendig.

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

I. Ein falscher Eid oder ein falsches Zeugniß ist die Aussage oder Beschwörung von wissentlich falschen, oder die absichtliche Unterdrückung von wahren Thatsachen vor Gericht (C. E.). Dabei ist weiter keineswegs nothwendig, daß der Schwörende oder der Zeuge die Absicht habe, irgend einer anderen Privatperson einen Schaden zuzufügen, sondern der Staat selbst wird in diesem Falle des Betruges in seinem Rechte auf Wahrhaftigkeit der vor Gericht erscheinenden Personen verletzt, und die böse Absicht ist dann vorhanden, wenn der Schwörende oder Aussagende wissentlich diese Pflicht der Wahrhaftigkeit verletzt (C. E.).

II. Was nun insbesondere den falschen Eid betrifft, so handelt es sich hier nur um die Eide im civilrechtlichen Verfahren, indem das Strafverfahren keine selbständigen Eide kennt, sondern hier der falsche Eid stets mit der falschen Zeugenaussage zusammenfällt, da die Beeidigung ein wesentlicher Bestandtheil der Zeugenaussage ist (§§. 131, 239, 422 Str. Pr. O.). Die Gattung des Eides aber, ob es ein Haupt-, Erfüllungs-, Schätzungs- oder Offenbarungseid ist, macht weiter keinen Unterschied, eben so wenig, ob der Eid ein aufgetragener oder zurückgeschobener ist. — Damit aber von einem falschen Eide die Rede sein könne, muß die Bestätigung von Thatsachen Gegenstand desselben gewesen sein, denn wären Rechtsfragen in die Eidesformel gemengt worden (z. B. daß eine Sache nicht gekauft, ein Angeld nicht gegeben worden sei u. dgl.), so kann von einem falschen Eide keine Rede sein, weil Rechtsansichten sehr verschieden sind, und darüber nicht die Partei, sondern das Gericht zu entscheiden hat (C. E.). — Wenn es sich aber um Thatsachen handelt, so ist es einerlei, ob wissentlich bestehende Thatsachen als nicht bestehend, oder nicht bestehende als bestehend behauptet wurden. Der in dem verneinenden Haupteide vorkommende Beisatz „seines Wissens und Erinnerns" kann für den falsch Schwörenden zu keiner Beschönigung dienen, denn er hat eben zu beschwören, daß er wisse und sich erinnere, daß eine gewisse Thatsache nicht bestehe (C. E.). — Eben so wenig entschuldigt der Umstand, daß Jemand von der wirklichen oder scheinbaren Rechtmäßigkeit seiner Sache überzeugt ist, und er in dieser Ueberzeugung wissentlich eine falsche Thatsache beschwört (C. E.).

III. Der falsche Eid ist abgelegt (geschworen), wenn Jemand vor Gericht unter Beobachtung der wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeiten die Eidesformel und besonders die Worte „So wahr mir Gott helfe!" ausgesprochen hat. Einen Versuch der Eidesablegung gibt es nicht, denn derselbe kann nur die Anerbietung zum Eide sein, welche an sich ein Verbrechen ist.

IV. Der falsche Eid ist angeboten, wenn dieses Anerbieten auf eine solche Art geschah, daß es eine civilrechtliche Wirkung hat (C. E.), denn durch einen rechtlich wirkungslosen Act wird kein Recht verletzt. Diese Wirkung tritt dann ein: wenn die Partei mündlich bei Gericht erklärt, daß sie bereit sei, einen Eid abzulegen (z. B. im Zuge des summarischen Verfahrens, oder nach §. 241 der ung. u. sieb. C. Pr. O.); wenn sie eine

solche schriftliche Erklärung überreicht, als welche jedenfalls das Gesuch um Anordnung der Tagsatzung zur Ablegung des Eides anzusehen ist, und dieses Gesuch eigenhändig von ihr unterschrieben ist; wenn die Satzschrift, in der die Eidesanbietung vorkommt, von der Partei eigenhändig unterschrieben ist; wenn der Eid durch einen Bevollmächtigten angeboten wurde, und dieser darüber eine die zu beschwörenden Umstände enthaltende, von der Partei eigenhändig unterzeichnete schriftliche Anweisung (Information oder Vollmacht) in Händen hat (vgl. §. 233 der allg., §. 307 der w. gal. G. O., Hofd. v. 5. März 1795 Nr. 222 J. G. S., und §. 255 der ung. u. sieb. C. Pr. O.).

V. Als Eidesanbietungen sind aber auch alle nach vorausgegangener Eides- und Meineidserinnerung feierlich vor Gericht abgegebenen eidesstätigen Erklärungen anzusehen, mag es nun sein, daß das Gesetz solche Personen mit Rücksicht auf ihr Religionsbekenntniß von der förmlichen Beeidigung enthebt, z. B. die Mennonisten (Hfd. v. 10. Jäner 1816 Nr. 1201 J. G. S., §. 251 ung. u. sieb. C. Pr. O., §. 131 Str. Pr. O.), oder daß die Partei sich mit einer solchen Erklärung zufrieden stellt (§. 249 ung. u. sieb. C. Pr. O.). — Auch die eidesstätige Fertigung des im Abhandlungszuge zu überreichenden Vermögensbekenntnisses (§. 114 des k. Pat. v. 9. Aug. 1854 Nr. 208 R. G. Bl.) muß, falls dasselbe unrichtige Daten enthält, oder bestehende Posten nicht enthält, als Anerbieten eines falschen Eides angesehen werden, weil dadurch das Gericht irregeführt werden soll.

VI. Was das falsche Zeugniß, zu welchem auch der Befund der Sachverständigen gehört, betrifft, so gilt von demselben das nemliche, was bisher von dem falschen Eide gesagt wurde, nur kommt hier noch wesentlich der Umstand dazu, daß das Zeugniß auch dann falsch ist, wenn Thatsachen absichtlich verschwiegen werden, denn das Gericht fordert die ganze und volle Wahrheit, und die Verletzung dieses Rechtes (rücksichtlich dieser Pflicht) macht strafbar (siehe §. 122 Str. Pr. O. und das eben deshalb in die Eidesformel [§. 131 Str. Pr. O.] hineingenommene Wort: „aufrichtig") (C. E.). Bei der Strafbarkeit der falschen Zeugenaussage macht es weiter keinen Unterschied, ob die Aussage eine beweiskräftige ist oder nicht (§§. 140, 141 allg. G. O., 214—216 w. gal. G. O., 153—155 ung. u. sieb. G. O., 112, 113 Str. Pr. O.), denn aus solchen Formgebrechen erwächst Niemanden das Recht, das Gericht zu belügen (C. E.).

VII. Von den falschen Zeugenaussagen, die im Strafverfahren vorkommen, ist aber noch Folgendes zu bemerken: 1. Wurde der Thäter selbst als Zeuge vernommen, und hat er eine falsche Aussage abgelegt, um den Verdacht von sich abzuwälzen, so ist er nach §. 2 lit. e) und g) straflos (C. E.); 2. begründet die falsche Aussage an sich ein besonderes Verbrechen (z. B. eine Verleumdung [§. 209] oder eine Vorschubleistung [§. 214]), so kann nur die Bestrafung wegen dieses Verbrechens, begründet sie aber nur eine Uebertretung (z. B. §§. 307, 487), nur wegen dieser Uebertretung eintreten (C. E. und vgl. das bei §. 34 Gesagte).

VIII. Ist die falsche Aussage auch beschworen, oder auf andere Art an Eidesstatt bestätigt oder unter Berufung auf einen Diensteid abgelegt worden (§§. 131, 422 Str. Pr. O.), so wäre dies im Allgemeinen nur ein erschwerender Umstand (§. 43); in den im Abs. VII. unter 2. bemerkten Fällen wäre ein Zusammentreffen zweier strafbarer Handlungen (§§. 34, 35) vorhanden.

IX. Das Anerbieten zu einem falschen Zeugnisse geschieht durch die mündliche oder schriftliche Erklärung vor Gericht, daß man gewisse (falsche) Umstände als wahr bestätigen könne und wolle. Sie geschieht daher auch durch die Ausstellung eines falschen schriftlichen Zeugnisses, wenn der Aussteller weiß, daß es dem Gerichte vorgelegt werden soll, um als Grundlage einer weiteren Vernehmung darüber oder einer Beschwörung desselben zu dienen.

X. Auch bei dem falschen Zeugnisse gibt es keinen Versuch der Ablegung; dagegen

ist ein Versuch des Anerbietens sowol bei dem falschen Eide, als bei dem falschen Zeugnisse gar wol denkbar.

XI. Was die Bewerbung um ein falsches Zeugniß betrifft, so ist sie ihrem Begriffe nach eine Verleitung zu einem solchen (C. E.), und daher schon nach der allgemeinen Regel des §. 5 jedenfalls strafbar. — Dagegen ist ein wesentliches Merkmal derselben, daß Jemand angegangen worden sein müsse, ein falsches Zeugniß vor Gericht abzulegen; wäre dieser Umstand dem Ersuchten verschwiegen worden, so kann auch von keiner strafbaren Bewerbung die Rede sein (C. E.). — Darauf aber, ob das so erlangte Zeugniß geeignet gewesen wäre, den Richter irre zu führen oder nicht, kommt es nicht an (C. E.).

XII. In so fern bisher von Gerichten die Rede war, sind darunter zu verstehen: die Civil- und Militärgerichte von was immer für einem Namen und Rang; die Gefällsgerichte, die Polizeibehörden, in so fern sie nach §. 9 Str. Pr. O. als Strafgerichte einschreiten; endlich die Schiedsgerichte, welche in einzelnen Fällen mit gesetzlicher Autorität die Stelle der vom Staate bestellten Gerichte versehen. — Falsche Aussagen vor anderen Behörden, die keine Gerichte sind, sind nach §. 320 lit. e) zu bestrafen, und die Bewerbung darum muß consequent (XI.) als Verleitung dazu, nach §. 5 als Mitschuld bestraft werden, obwol der Cassationshof in einem vorgekommenen Falle eine solche Bewerbung als Uebertretung des Betruges erklärt hat.

Literatur: Rosbiersky: Ueber das Verbrechen des falschen Eides (Annalen 1813, 23). — R.: Ueber falschen Eid (Zeitschr. 1835. II. 286). — Tausch: Betrug durch falschen Eid (Rechtsfälle I. 588). — Czibulka: Ein Scherflein &c. (Zeitschr. 1845. II. 101). — Kitka: Beitrag &c. (Zeitschr. 1830. II. 29). — Heller: Ueber die Frage &c. (Zeitschr. 1840. II. 152). — Pratobevera: Rechtsfall (Zeitschr. 1825. I. 193). — Ders.: Ueber das Beweismittel des Eides (Mat. V. 134). — R.: Erörterung &c. (Zeitschr. 1847. II. 52). — Wessely: Abhandlung &c. (Zeitschr. 1834. I. 164). — Kitka: Gegenbemerkungen &c. (Zeitschr. 1835. II. 78). — Pratobevera: Ueber den Beweis durch Zeugen (Mat. VII. 199). — Ders.: Ueber den Beweis durch Sachverständige (Mat. VIII. 209). — Passy: Rechtsfall (Themis VI. 73). — Wessely: Die Lehre vom Meineide (Magazin I. 369). — W.: Ueber die Anwendung des §. 199 lit. a) (G. Z. 1854 Nr. 93).

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

I. Als ein besonderer Fall dieser Betrugsart wurde durch Hofdecret vom 14. Juni 1823 Nr. 1947 J. G. S. die fälschliche Ausfertigung von Brandbriefen und Bettelpässen erklärt. — Ist diese Betrugsart mit dem unbefugten Tragen der Staatsbeamten-Uniform verbunden, so kommt noch die in §. 333 bestimmte Uebertretung dazu, welche auch dann vorliegt, wenn sich Jemand, der kein Beamter ist, ohne die im §. 197 bezeichnete böse Absicht fälschlich für einen Staatsbeamten ausgibt.

II. Es ist auch des Falles zu erwähnen, wenn Jemand, der ein öffentlicher Beamter ist, den Charakter eines Beamten einer anderen Behörde oder eines höheren Ranges annimmt; da das Gesetz, wie aus der Vergleichung mit §. 333 hervorgeht, eine Person voraussetzt, welche gar kein Beamter ist, so wäre eine solche Handlungsweise nicht nach diesem Absatze, sondern nach §. 201 d) zu beurteilen.

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes, Maß oder Gewicht gebraucht wird;

I. Wer mit echtem Maße oder Gewichte falsch mißt oder wägt, ist nach §§. 200, 205 und 461 zu bestrafen (C. E.).

II. Der Ausdruck Gewerbe ist im weitesten Sinne zu nehmen, und begreift auch

die Ausübung freier Beschäftigungen (C. E.), dann die Verschleißer von Staatsmonopols-Gegenständen in sich (C. E.).

III. Das falsche Maß oder Gewicht muß aber in dem Gewerbsbetriebe, nicht etwa bei einem ganz unabhängig davon geschlossenen Kaufe oder Verkaufe gebraucht worden sein.

IV. Ob das Maß oder Gewicht, worunter nicht blos die Gewichtstücke, sondern auch die Wage selbst verstanden wird (C. E.), gleich ursprünglich unrichtig war, oder erst später verfälscht wurde (C. E.), dann ob dies durch den Gewerbsmann oder durch eine mit ihm nicht einverstandene Person geschah (C. E.), ist einerlei. Wäre das falsche Maß oder Gewicht durch besondere Vorrichtungen (z. B. Anhängen von Eisenstückchen) richtig gestellt, so findet die vorstehende Strafbestimmung keine Anwendung mehr (C. E.).

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

I. Diese Betrugsart enthält mehrere Unterarten:

1. Die Nachmachung (eigene Verfertigung) oder Verfälschung (Umänderung einer darin enthaltenen richtigen Angabe in eine unrichtige [aber nicht umgekehrt] oder Vertilgung eines wesentlichen Theiles des Inhaltes) einer öffentlichen Urkunde. Unter öffentlichen Urkunden versteht man schriftliche Bestätigungen von Thatsachen, welche von Personen herrühren, die zur Ausstellung solcher Bestätigungen von dem Staate eigens aufgestellt und berechtiget, nach Umständen auch beeidiget sind; ein weiteres Erforderniß einer öffentlichen Urkunde ist die beigefügte Unterschrift des berechtigten Ausstellers und das Amtssiegel (§§. 112 der allg., 180 der w. gal. und 114 der ung. und siebenb. G. O., dann Hfd. vom 19. April 1799 Nr. 466 J. G. S.). Als solche Urkunden sind durch verschiedene Gesetze insbesondere erklärt: Bücher der Sensalen und Auszüge daraus; Curszettel der öffentlichen Börsen; Einlagscheine und Originallisten der k. k. Zahlenlotterie; Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher aller gesetzlich bestehenden Confessionen, nebst den Auszügen daraus; Notariatsurkunden; Rechnungen und Register der Gefällsbehörden; die Rodlbücher in Vorarlberg; Sanitätsurkunden; Studienzeugnisse; öffentliche Bücher über unbewegliche Güter und die Auszüge daraus; Wanderbücher; Wechselproteste; Zeugnisse für Bewerber um Findlinge. — Die Depositenscheine und anderen Urkunden der priv. österr. Nationalbank (mit Ausnahme der Actien und Noten §. 106) sind den öffentlichen Urkunden gleichgestellt (Pat. v. 1. Juli 1841 Nr. 547 J. G. S., §. 49).

2. Die Nachmachung, Verfälschung oder Uebertragung von einem Stücke auf ein anderes von Stämpeln (Papier-, Waaren-, Verbrauchsstämpel), Siegeln und Proben (Punzen) (Gefälls-Str. G. §§. 377, 400, 408; Punzirungspatent v. 11. März 1824 §. 20). Wer auf gestämpelten Urkunden die Schrift vertilgt, und das so gereinigte Papier als Stämpelpapier wieder verkauft, begeht nach §. 408 Z. 6 Gef. Str. G. einen Betrug, der nach §§. 197, 200 und 205 entweder als Verbrechen oder Uebertretung strafbar ist. Dasselbe gilt auch von dem wissentlichen Verkaufe von auf andere Art verfälschtem Stämpelpapiere (C. E.).

Was die an die Stelle des Stämpelpapieres tretenden Stämpelmarken betrifft, so bestimmt der §. 17 der diesfälligen Finanz-Min. Vdg. v. 28. März 1854 Nr. 70 R. G. Bl. Folgendes: Auf die Handlungen, durch welche eine Stämpelmarke oder die Bezeichnung der Ueberstämplung nachgemacht, verfälscht oder von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder über-

tragenen Stämpelmarke versehene Papier an Jemanden überlassen oder versendet wird, sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Gefällenstrafgesetzes (s. diese im folgenden Abs.) anzuwenden.

3. Gemäß der Bestimmungen über die Briefmarken vom 26. März 1850 Nr. 149 R. G. Bl. ist eine Verfälschung der Marken jener des Papierstämpels gleichzuhalten. Demnach begeht derjenige, welcher Briefmarken nachmacht, solche von einem geringeren auf einen höheren Betrag umstaltet, oder von einem Couvert auf ein anderes überträgt, oder nachgemachte oder verfälschte Briefmarken zum Absatze übernimmt, oder an Jemanden überläßt, oder an einen anderen Ort versendet, gemäß §. 408 Z. 5 Gef. Str. G. eine Gefällsverkürzung (Finanz-Min. Vdg. v. 4. März 1854 Nr. 56 R. G. Bl.).

II. Die Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde oder eines Siegels ohne die in §. 197 bezeichnete böse Absicht wird nach §§. 320 lit. f), 329 und 330 als Uebertretung, jene der Stämpel und Briefmarken nach dem Gefällsstrafgesetze, jene der Proben nach dem Punzirungspatente bestraft.

Literatur: Egger: Ueber Verfälschung öffentlicher Urkunden (Zeitschr. 1826. I. 1). — Staehlin: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1843. II. 316). — Kratky: Beitrag ꝛc. (Zeitschr. 1837. II. 351). — Damianitsch: Ueber die Frage ꝛc. (Jurist XVI. 187). — Müller: Sind Linienpassirscheine öffentl. Urk.? (Jurist XIX. 488).

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;

I. Es versteht sich wol von selbst, daß hier nur die zur Bezeichnung der Gränzen des Privatbesitzes gesetzten Markungen verstanden sind. Eine ähnliche Handlung an den Reichsgränzen müßte nach §. 58 lit. c) als Hochverrath angesehen werden; rücksichtlich der Gränzen der einzelnen Kronländer aber wäre diese Handlung, in so ferne nicht eine boshafte Beschädigung der Gränzzeichen mit unterläuft, nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht zu strafen, sondern von den politischen Behörden, in deren Wirkungskreis die Erhaltung der Landesgränzen gehört, zu ahnden.

II. Das Hineinrücken der Marken in den eigenen Grund und Boden ist mit Rücksicht auf den Eingang dieses Paragrafes straflos.

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht.

I. Das Hauptmerkmal der betrügerischen Crida ist die in §. 197 geforderte böse Absicht, welche geradezu auf die Beschädigung der Gläubiger gerichtet ist; denn bei dem Mangel dieser Absicht ist die Crida blos eine leichtsinnige, und gemäß §. 486 als Vergehen zu strafen.

II. Die strafbare Handlungsweise ist bei der verbrecherischen Crida sehr mannigfaltig. Als solche erscheinen:

1. Verschwendung, d. i. eine solche Vermögensgebahrung, bei welcher Jemand sein Vermögen auf unbesonnene Art durchbringt, sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt (§. 273 a. b. G. B.) und sich zugleich der Mittel beraubt, die Forderungen seiner Gläubiger befriedigen zu können. — In diesem Falle wird der Beweis der bösen Absicht sich leicht aus der Handlungsweise selbst ergeben.

2. Das Bestreben, den Credit durch Ränke, d. i. durch falsche Vorspieglung solcher Thatsachen, welche geeignet sind, den Credit zu begründen, oder durch listige Unterdrückung solcher Umstände, welche den Credit aufheben würden, zu verlängern, d. i. einen Credit auch dann noch zu erhalten, wenn ein solcher nach dem wahren Vermögensstande nicht mehr gegeben werden würde. — Hierher gehört auch das Schuldenmachen mit der Zusicherung der Bezahlung zu einer bestimmten Zeit, während der Schuldner sich seiner Zahlungsunfähigkeit bewußt ist (C. E.).

3. Verdrehung des wahren Standes der Masse. Da der Begriff der Masse zunächst den eingetretenen Cridastand voraussetzt, so hat diese Verdrehung vorzüglich auf den mit dem Güterabtretungsgesuche überreichten Activ- und Passivstand, die Crida-Inventur und die Anmeldungen, als die Grundlagen der Concursverhandlung, Bezug. Der Begriff der Masse setzt aber nicht nothwendig den der Crida voraus, sondern er bezieht sich auch auf jedes andere zu einem bestimmten Zwecke, z. B. zu einem Ausgleiche bestimmte Gesammtvermögen (C. E.). Die Verdrehung geschieht: a) durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, sowol im überreichten Passivstande, als durch die Veranlassung erdichteter Anmeldungen bei Gericht, oder auch nur gegenüber jener Personen, welche an die Masse in dem vorerwähnten Sinne Anspruch haben; b) durch Verhehlung eines Theiles des Vermögens, mithin durch die fälschliche Verringerung des Activstandes, durch was immer für eine darauf hinzielende Handlung, also nicht blos durch Ueberreichung eines falschen Activstandes (C. E.); c) sonst durch betrügliches Einverständniß, z. B. Anspruch von Sachen des Cridatars als Eigenthum eines Dritten, angebliche Verpfändung von Gegenständen an einzelne Gläubiger u. dgl. — Es bedarf wol keiner Erwähnung, daß diejenigen, welche wissentlich zu einer solchen Verdrehung der Masse mitwirken, nach §. 5 des Betruges mitschuldig werden, ohne Unterschied, ob sie selbst einen Vortheil daraus ziehen oder nicht.

4. Alle jene Handlungen, welche nach §. 486 sich als leichtsinnige Crida darstellen, wenn sie in der im §. 197 bestimmten, und oben in I. erwähnten bösen Absicht begangen werden.

5. Die Verzehrung oder Veräußerung gepfändeter, in Händen des Schuldners gebliebener Fahrnisse (§. 183), wenn sein Vermögensstand von der Art war, daß der Cridastand voraussichtlich war, weil dadurch offenbar auch die Beschädigung des Gläubigers herbeigeführt werden muß (Hofd. v. 1. August 1828 Nr. 2357 J. G. S.).

Literatur: Wildner: Ueber die Wesenheit der betrügerischen Crida (Jurist I. 396). — Visini: Ueber den strafbaren Bankerott (Beiträge II. 43).

§. 200. (§. 179.)

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

I. Alle Handlungen, welche nach der Begriffsbestimmung des §. 197 als Betrug angesehen werden müssen, und die nicht im §. 199 insbesondere aufgeführt sind, werden nur dann zum Verbrechen, wenn der beabsichtigte oder verursachte Schade in Geld abschätzbar ist, und 25 Gulden übersteigt. Läßt sich ein dem Geldwerthe nach bestimmter Schadensbetrag nicht feststellen, so tritt der §. 205 in Anwendung.

II. Für die Berechnung dieses Betrages von mehr als 25 Gulden gilt ebenfalls die im §. 173 aufgestellte Regel mit den dort gegebenen Erläuterungen (E. E.).

Literatur: Passy: Ueber das Zusammenrechnen der Beträge rc. (Mag. X. 290).

§. 201. (§. 180.)

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

Das Gesetz zählt hier Beispiele von den in der Erklärung des vorigen Paragrafes unter I. erwähnten Fällen auf, und es versteht sich von selbst, daß die folgenden fünf Fälle keineswegs ausschließend, wie jene im §. 199, aufgeführt sind.

a) wer falsche Privaturkunden verfertigt, oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädiget oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch wer verfälschte Münze, ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

Dieser Absatz enthält dreierlei strafbare Handlungen in sich:

1. Die Verfertigung falscher, d. i. nicht von dem darauf erscheinenden Aussteller ausgefertigter, oder die Verfälschung, d. i. die Veränderung des wesentlichen Inhaltes, echter Privaturkunden, d. i. von Privatpersonen ausgestellter Schriften, welche die Bestätigung einer Thatsache oder Rechtsverbindlichkeit enthalten. Bei diesem Falle läßt sich leicht durch Beispiele zeigen, wie wichtig die bei §. 197 gegebenen Regeln sind. Z. B. ein entfernter Verwandter eines Verstorbenen, der jedoch der einzige gesetzliche Erbe ist, macht ein Testament auf den Namen des Verstorbenen, worin er als Universalerbe eingesetzt wird, um die Kosten und den Zeitaufwand der Beischaffung der zur Ausweisung seines gesetzlichen Erbrechtes nöthigen Urkunden zu ersparen; ein Schuldner weigert sich, dem Gläubiger über eine rechtsgiltige Forderung eine Urkunde auszustellen, und der Gläubiger macht sich selbst eine, um den Anderen nicht erst auf die Ausstellung klagen zu müssen. In diesen und ähnlichen Fällen kann von einem Betruge keine Rede sein. Ja selbst in dem Falle, wenn eine falsche Schuldurkunde unmittelbar gegen den angeblichen Aussteller geltend gemacht wird, ist kein Betrug vorhanden, weil eine Irreführung nicht möglich ist. Dagegen ist es ohne Zweifel ein Betrug, wenn ein falscher Schuldschein dazu verwendet wird, um von einem Dritten darauf Geld zu erhalten.

2. Das Vernichten, Beschädigen oder Unterdrücken einer Urkunde, die dem Thäter gar nicht oder nicht ausschließlich gehört, zum Nachtheile eines Anderen, nemlich desjenigen, dem die Urkunde als Beweismittel von Rechtsansprüchen dienen soll. Die Folgen einer solchen Handlung in Bezug auf die Proceßführung sind in §§. 130 der allg., 204 der w. gal. und 150 der ung. u. siebenb. G. O. enthalten, und bestehen darin, daß dem Be-

nachtheiligten zusteht, den Inhalt der verlornen Urkunde zu beschwören. Wenn ein Beamter diese Handlung in Bezug auf eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde begeht, so kommt der §. 102 lit. c) in Anwendung.

3. Das Weiterverbreiten unechter Creditspapiere und Münzen ohne Einverständniß mit dem Thäter, einem Mitschuldigen oder Theilnehmer (§§. 109, 112, 116, 120), vorausgesetzt, daß dem Weiterverbreiter die Unechtheit bekannt war. Wenn auch hier zunächst in der Regel der Verausgaber nur von sich einen Nachtheil abwenden will, so liegt doch die Beabsichtigung des Schadens in der Handlung selbst, weil ganz gewiß Jemand, nemlich der, dem endlich das falsche Creditspapier oder die falsche Münze beanständet wird, Schaden leiden muß.

Literatur: Ky: Rechtsfall (Zeitschr. 1844. II. 197). — Kitka: Beitrag 2c. (Zeitschr. 1830. II. 196).

b) wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

Hierher gehören alle wie immer gearteten abergläubischen Vorkehrungen, z. B. Wahrsagen, Kartenaufschlagen, Vorhersagen der in der Lotterie herauskommenden Nummern, Heilen von Krankheiten der Menschen und Thiere durch simpathetische oder andere geheime Curen u. dgl., dann das directe Einwirken auf Jemandens Willensbestimmungen durch abergläubische Mittel, z. B. durch veranstaltete Geistererscheinungen u. dgl.

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;

I. Gefundene Sachen sind solche, welche man als von Jemand verloren erkannt und in seine Innehabung gebracht hat. Das geflissentliche Verhehlen derselben besteht darin, daß Jemand in der Absicht, die Sache für sich zu behalten, nicht nur die in §§. 388—394 a. b. G. B. vorgeschriebene Anzeige nicht macht, sondern auch durch seine Handlungsweise (z. B. Abläugnen) deren Wiedererlangung verhindert (C. E.). Es kann daher diese Betrugsart auch an solchen Gegenständen begangen werden, bei denen eine Anzeige nicht vorgeschrieben ist, nämlich durch das Verhehlen im obigen zweiten Sinne und durch das sich Zueignen.

II. Diese gesetzliche Vorschrift findet auch Anwendung auf das Finden verborgener Gegenstände (§§. 395—397 a. b. G. B.), nicht aber auf das Finden eines Schatzes (§. 398 das.), weil bei dem letzteren von dem Gesetze angenommen wird, es gebe Niemanden mehr, der darauf Anspruch machen kann; eine unerlaubte Handlungsweise beim Finden eines Schatzes straft der §. 400 daselbst mit dem Verluste des Antheils daran.

III. Hierher gehört auch die Zueignung solcher Sachen, welche der Besitzer irgendwo vergessen hat (z. B. eine in einem Gast- oder Kaffeehause liegen gelassene Uhr oder Dose, ein stehen gelassener Stock oder Regenschirm u. dgl.), oder die Jemandem aus Versehen statt des eigentlichen Bezugsberechtigten übergeben wurden.

IV. Eben nach diesem Gesetze ist aber auch die Verhehlung und Zueignung solcher Gegenstände zu bestrafen, welche von einer Wasserflut herbei geschwemmt, und irgendwo, sei es am Ufer eines Flusses, eines Sees oder des Meeres, abgelagert oder von Leuten gerettet wurden, und es kann der Vorwand eines bestehenden Strandrechtes, oder daß die Sache ohne die Bergung ohnehin verloren gewesen wäre, von der Strafbarkeit nicht befreien (C. E.).

V. Bei dieser Art des Betruges tritt die oben bei §. 197 unter Abs. V. entwickelte Regel ganz deutlich hervor, indem bei dem allgemeinen Ausdrucke des Gesetzes „Wer" nicht nur der unmittelbare Finder, sondern jeder, der wissentlich eine gefundene Sache verhehlt oder an sich bringt, sich des Betruges schuldig macht (C. E.).

Literatur: Graßl: Zur Lehre vom Finden (Zeitschr. 1831. II. 298). — Dierl: Rechtsfall (Jurist III. 34). — Frühwald: Gegenbemerkungen 2c. (Jurist IV. 369). — Kitka: Beitrag (Zeitschr. 1830. II. 87). — Schuller: Ueber das Finden eines Schatzes (Zeitschr. 1836. II. 269). — Lützenau: Rechtsfall (Zeitschr. 1849. I. 370).

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemandem an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

Unter diesen Absatz fällt z. B. die Anmaßung von Familienrechten, die Nachschlagung fremder Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren (Gub. Dec. v. 5. April 1840 Z. 16726) u. dgl. Die Anmaßung des Adels und das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen werden, wenn sie nicht einen Betrug oder eine falsche Meldung nach §. 320 lit. e) begründen, erstere im Wege der Administrativbehörden mit einer Geldstrafe (Hofkanzleidecret v. 2. Nov. 1827 Nr. 2316 J. G. S.), letzteres als Uebertretung gestraft (§. 334).

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listigen Ränke bedient.

Es ist einerlei, ob das Spiel erlaubt oder verboten (§. 522) ist, und diese Art des Betruges ist dann begangen, wenn das Spiel durch Einverständniß mit den Mitspielenden oder auf andere Art so eingerichtet ist, daß ein Spieler verlieren muß (C. E.).

§. 202. (§. 181.)

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§. 203. (§. 182.)

Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

§. 204. (§. 183.)

Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird (§. 199 lit. a), soll der Betrüger zur schweren Kerkerstrafe, nach der in den §§. 202 und 203 bestimmten Dauer, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt werden.

Die Strafe des Betruges ist wie jene des Diebstahls nach verschiedenen Abstufungen bemessen, nemlich:

1. Einfacher Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren als Ein Strafsatz (C. E.), bei dem Verbrechen des Betruges überhaupt, mit Ausnahme der Ablegung oder Anerbietung eines falschen Eides, nach Maßgabe der unterlaufenden Erschwerungs-Umstände, in welcher Beziehung das bei §. 178 unter II. Gesagte auch hier gilt.

2. Schwerer Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, ebenfalls als Ein Straffatz, wenn der Betrug durch Anerbietung oder Ablegung eines falschen Eides begangen wurde, der dadurch verursachte oder beabsichtigte Schade aber den Betrag von 300 fl. nicht übersteigt, oder kein bedeutender Schade angerichtet wurde, ebenfalls nach Maßgabe der unterlaufenden Erschwerungs-Umstände.

3. Schwerer Kerker von 5—10 Jahren, wenn a) der Betrag oder Werth, den der Thäter durch das Verbrechen sich zugewendet, d. h. wirklich erhalten hat, oder worauf die Absicht des Thäters gerichtet war, 300 fl. übersteigt; oder b) der Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt wurde; oder c) der Thäter die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht hat; in welchen drei Beziehungen auf das bei §. 176 I. und 179 unter III. Gesagte verwiesen wird. — In Beziehung auf diesen Straffatz ist noch Folgendes zu merken: Es muß auch dann angenommen werden, daß sich Jemand das Betrügen zur Gewohnheit gemacht habe, wenn derselbe wiederholt wegen Betrugs abgestraft ist, und desungeachtet bald nach seiner Strafentlassung Betrügereien auf gleiche Weise wie früher auszuüben beginnt (C. E.). — Die Mitschuldigen an einem Betruge von mehr als 300 fl. verfallen in denselben Straffatz, ohne daß jeder derselben sich einen Betrag über 300 fl. zugewendet, oder zuzuwenden beabsichtigt hat (C. E.). — Wenn sich Jemand auf betrügerische Art, z. B. durch Ablegung eines falschen Eides, von einer Zahlungspflichtigkeit frei macht, so muß die Schuld zur Zeit der betrügerischen Handlung schon 300 fl. überstiegen haben, um den vorstehenden Straffatz darauf anwenden zu können, und es genügt nicht, daß sie hätte in der Folge vielleicht diese Höhe erreichen können, z. B. ein Unterhaltsbeitrag für ein Kind (C. E.).

4. Schwerer Kerker von 10—20 Jahren, auch auf lebenslang, wenn das Verbrechen in der Anerbietung oder Ablegung eines falschen Eides besteht und dadurch ein sehr wichtiger Schade, z. B. der Verlust sehr bedeutender Rechtsansprüche, die Verurteilung eines Unschuldigen, oder eines Schuldigen zu einer viel strengeren Strafe, als ihn sonst getroffen hätte, verursacht wurde.

Literatur: Kitka: Ueber den §. 183 des Str. G. (Zeitschr. 1827. II. 176). — J. K.: Rechtsfall (G. Z. 1854 Nr. 46).

§. 205. (§. 184.)

Betrügereien, die als Uebertretungen behandelt werden.

Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Uebertretungen nach der im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Diese Vorschrift ist in §§. 461 und 462 enthalten.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

§. 206. (§. 185.)

Zweifache Ehe.

Wenn eine verehelichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 207. (§. 186.)

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

I. Beide Arten dieses Verbrechens sind vollbracht, sobald die Ehe geschlossen, d. h. die nach dem Gesetze zum endlichen Abschlusse der Ehe nöthige Feierlichkeit vollzogen ist (§. 75 a. b. G. B.). Dieses Verbrechen setzt voraus: 1. eine noch wirklich bestehende rechtlich giltige Ehe; 2. daß auch der Giltigkeit der zweiten Ehe außer dem Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes kein anderes Hinderniß entgegensteht.

II. Ein Versuch dieses Verbrechens ist allerdings möglich. Wäre die zweite Ehe auf Grundlage der irrigen Voraussetzung der Auflösung der ersten Ehe geschlossen worden, so wäre dies kein Versuch, sondern eine nach §. 2 lit. e) straflose Handlung.

Literatur: Tomaschek: Erörterungen rc. (Zeitschr. 1840. I. 292). — Herbst: Rechtsfall rc. (Jurist XVII. 181). — Wahlberg: Zur Lehre von der zweifachen Ehe (G. Z. 1854. Nr. 25).

§. 208. (§. 187.)

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt; so soll er zu schwerem Kerker verurteilet werden.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

§. 209. (§. 188.)

Verleumdung.

Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

I. Die wesentlichen Merkmale des Verbrechens der Verleumdung sind:

1. Die bestimmte Anschuldigung (also nicht blos das Aussprechen einer Vermuthung), daß Jemand eine Handlung begangen habe, welche in diesem Strafgesetze als Verbrechen erklärt ist; es müssen also Handlungen angezeigt werden, welche mindestens den Versuch oder die nach §. 5 strafbare Mitschuld an einem Verbrechen begründen; die Anzeige, daß Jemand ein Verbrechen begehen wolle, begründet somit keine Verleumdung (C. E.), und eben so auch nicht die falsche Angabe von bloßen erschwerenden Umständen, oder solchen, welche die Eigenschaft der Handlung nicht ändern, z. B. bei einem Diebstahle von 30 fl., daß er an einem versperrten Gute begangen wurde (C. E.).

2. daß das Verbrechen dem Angeschuldigten angedichtet wurde, d. h. daß es entweder gar nicht geschehen ist, und somit geradezu erdichtet ist, oder daß dem Anzeiger wol bekannt war, daß der von ihm Angezeigte das wirklich geschehene Verbrechen nicht begangen hat; beruht daher die Anzeige nur auf einer irrigen Schlußfolgerung aus wirklich bestehenden Thatsachen, so kann von keiner Verleumdung die Rede sein (C. E.).

3. daß die Anschuldigung auf eine solche Art geschah, daß sie nach Vorschrift der §§. 61 und 62, dann 72 bis 74 Str. Pr. O. eine Untersuchung oder Nachforschung gegen den Angezeigten nach sich ziehen könnte, ohne Rücksicht, ob wirklich eine solche eingeleitet worden ist oder nicht (C. E.). Die bei Widerrufungen des Geständnisses so häufig vorkommende Angabe, der Untersuchungsrichter habe das Geständniß falsch aufgenommen, begründet daher keine Verleumdung (C. E.). — Uebrigens liegt in diesem Merkmale eben der wesentliche Unterschied der Verleumdung von der in §. 487 enthaltenen Ehrenbeleidigung (C. E.).

II. Die strafbare Handlung ist eine zweifache:

1. die unmittelbare Anzeige bei der Obrigkeit, d. i. bei einem Gerichte, der Staatsanwaltschaft, einer Sicherheitsbehörde, oder dem Gemeindevorstande (vgl. §. 187), rücksichtlich der von Sträflingen gemachten Anzeigen auch bei der Verwaltung des Strafortes (C. E.). Diese Anzeige kann geschehen: a) in einer schriftlichen Anzeige, welche die Erfordernisse der §§. 73 und 74 Str. Pr. O. an sich trägt; b) in einer mündlichen Aussage vor Gericht, welche nicht beschworen zu sein braucht (C. E.), denn wäre sie beschworen worden, so müßte die Strafe wegen falschen Eides ebenfalls eintreten (vgl. §. 199 a) Abs. VII. und VIII. der Erl.); c) eben so begründet auch eine solche Anzeige in dem Verhöre eines Anschuldigten oder Angeklagten eine Verleumdung, weil das Recht der Vertheidigung so weit nicht ausgedehnt werden kann (C. E.)

2. eine andere so geartete Beschuldigung eines erdichteten Verbrechens, welche nach den Bestimmungen des Strafverfahrens geeignet ist, eine Amtshandlung einer der oben genannten Behörden gegen den Beschuldigten herbeizuführen, wenn auch dieser Erfolg nicht eingetreten ist (C. C.). Z. B. A legt seine auf 30 fl. bewerthete Uhr in den Koffer seines Nebengesellen B, zeigt an, es sei ihm seine Uhr gestohlen worden, und spricht den Verdacht dahin aus, daß nur Jemand der Hausgenossen den Diebstahl verübt haben könne; es wird sogleich eine Haussuchung vorgenommen, und die Uhr im Koffer des B gefunden. Oder die Beschuldigung wäre in der einem Rechtsfreunde übergebenen Information (C. C.) oder in einer Satzschrift, wenn auch nur nebenbei erzählungsweise, vorgekommen. — Eine solche Handlung darf aber in keiner Brandlegung bestehen, weil da der §. 170 in Anwendung kommt.

III. Die böse Absicht liegt eben in dem Bewußtsein, daß die Anzeige falsch ist, was insbesondere bei der Anschuldigung eines erdichteten Verbrechens unzweifelhaft ist (C. C.). Auf den Endzweck des Thäters kommt es dabei nicht an; es muß daher z. B. derjenige, der sich von der Zahlung einer vermeintlichen Nichtschuld freimachen will, und daher den Gläubiger wegen eines Verbrechens anzeigt, um dadurch die Erörterung des Bestandes seiner Forderung herbeizuführen, wegen Verleumdung bestraft werden (C. C.).

IV. Aus der Erörterung der strafbaren Handlung ergibt sich, daß ein Versuch bei diesem Verbrechen allerdings möglich ist.

Literatur: Wessely: Ueber das Verbr. der Verl. (Zeitschr. 1834. I. 151). — Kitka: Gegenbemerkungen ꝛc. (Zeitschr. 1835. II. 65). — Schoenpflug: Ueber den §. 188. I. Th. (Zeitschr. 1838. II. 172).

§. 210. (§. 189).

Strafe.

Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

Die Strafe von 5—10 Jahren muß als Grundlage der Strafbestimmung angenommen werden, wenn einer der nachfolgenden Erschwerungs-Umstände eintritt (C. C.).

a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient;

Als eine solche besondere Arglist wäre z. B. die bei dem vorhergehenden Paragrafe unter II. 2. erwähnte Handlungsweise anzusehen, wenn der Thäter zugleich die bestimmte Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hätte.

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn

Dies richtet sich theils nach dem Maße der auf das angeschuldete Verbrechen gesetzten Strafe, theils nach der größeren Sicherheit, mit der die Einleitung einer obrigkeitlichen Untersuchung vorausgesehen werden konnte. — Hier mag folgender wirklich vorgekommene Fall erwähnt werden: In der Nähe eines Dorfes wurde ein Ermordeter gefunden; zwei Inwohner des Dorfes beschlossen eine Rache an dem Dorfwirthe auszuüben, und gaben bei dem Strafgerichte an, daß sie gesehen hätten, wie der Wirth den Ermordeten erschlagen habe. Auf Grund dieser auch beschworenen und in das Angesicht bestätigten Aussagen wurde der Wirth zum Tode verurteilt, und schon war das Urteil kundgemacht und der Tag der Hinrichtung festgesetzt, als das Gewissen der Beiden erwachte, und sie ihre Aussagen widerriefen. Da sie zugleich gestanden, daß sie — bekannt mit den Vorschriften des Strafgesetzes —

die Absicht gehabt hätten, den Wirth an den Galgen zu bringen, so wurde auch die Ansicht geltend gemacht, daß die Beiden einen Mordversuch begangen hätten, welche Ansicht nicht durchdrang, weil der nothwendige Zusammenhang ihrer That mit dem Tode des Angezeigten nach §. 118 des früheren Str. G. fehlte, was auch jetzt, ungeachtet der erweiterten Begriffsbestimmung des §. 134 behauptet werden muß, da doch auch im Falle der vollzogenen Hinrichtung der Tod nicht aus ihrer Handlung erfolgt wäre.

c) der Verleumder ein Dienstbote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

Aus diesem Absatze folgt, daß im Falle einer im Amte ausgeübten Verleumdung von einem Mißbrauche der Amtsgewalt nach §. 102 lit. b) keine Rede mehr sein könne (vgl. das bei §. 34 Gesagte).

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 211. (§. 190.)

Vorschub zu Verbrechen.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig:

Die Fälle der Vorschubleistung sind:

a) die Nichthinderung eines Verbrechens, in so weit sie in einer reinen Unterlassungshandlung besteht, denn sonst ginge sie in eine der im §. 5 bezeichneten Handlungen über;

b) die Verhehlung eines Verbrechers oder Deserteurs, und Hilfeleistung zu seiner Entweichung, welche beide Handlungen Fälle des im §. 6 erwähnten besonderen Verbrechens sind;

c) die mit den Eigenschaften des §. 5 versehene Mitschuld an strafbaren Handlungen, welche zwar keine Verbrechen, aber durch die Militärgesetze strenge verpönt sind, nemlich: die Entweichung aus dem Kriegsdienste, der Treubruch, die Auflehnung gegen die Vorgesetzten und andere Militärverbrechen.

§. 212. (§. 191.)

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn Jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

I. Dieses Verbrechen wird auch dann begangen, wenn der unmittelbare Thäter selbst wegen der nicht verhinderten That aus einem der in den §§. 2 und 189 enthaltenen Gründe nicht als Verbrecher gestraft werden kann, weil eine solche That (z. B. ein von einem Wahnsinnigen verübter Mord, eine von einem Unmündigen verübte Brandlegung) für einen Dritten, der in der Lage ist, dieselbe hindern zu können, ohne Zweifel als Verbrechen erscheinen muß.

II. Die Nichthinderung muß aus Bosheit geschehen sein, d. h. mit dem bestimmten Vorsatze, das Verbrechen geschehen zu lassen, es mag Schadenfreude, Eigennutz oder eine andere Nebenabsicht der Grund dieses Vorsatzes gewesen sein.

III. Da dieses Verbrechen in einer reinen Unterlassung besteht, so ist ein Versuch desselben unmöglich, eine Mitschuld daran aber höchstens als moralische Urhebung denkbar.

IV. Vergleiche übrigens zur Erklärung dieser Gesetzesstelle das bei §. 60 über die Nichthinderung des Hochverrathes Gesagte, in so fern dasselbe der Natur der Sache nach auch auf andere Verbrechen Anwendung findet.

Literatur: Dr. M.: Rechtsfälle (Jurist XIII. 409). — Nippel: Rechtsfall (Jurist IV. 420).

§. 213. (§. 192.)

Strafe.

Bei dem Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sclaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die in den §§. 60, 67, 92 und 95 bestimmte Art zu behandeln. Bei anderen Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

Der höhere Strafsatz von 1—5 Jahren ist auch in jenen Fällen anzuwenden, wo die gesetzlich ausgesprochene Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe in dem einzelnen Falle wegen der in §. 52 angeführten Umstände gegen den Thäter selbst nicht verhängt werden kann, weil hier nur die größere Strafbarkeit der That und nicht jene des Thäters entscheidend ist.

§. 214. (§. 193.)

b) durch Verhehlung.

Zweiter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu verhindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

I. Dieser Fall des Verbrechens der Vorschubleistung begreift folgende vier strafbare Handlungen in sich:

1. Wenn Jemand der nach dem Verbrechen oder der Person des Thäters forschenden Obrigkeit, d. i. den bei §. 187 erwähnten Behörden, ihren Abgeordneten und der Gensd'armerie diejenigen Thatsachen und Umstände, welche zur Erforschung der That oder zur Entdeckung des Thäters führen, absichtlich verheimlicht, d. i. deren Bekanntwerden zu hindern oder zu erschweren bemüht ist. In so fern dies durch eine falsche Aussage vor Gericht geschieht, geht dieselbe in das schwerer verpönte Verbrechen der Vorschubleistung über (vgl. §. 199 lit. a). — Da nach dem Wortlaute des Gesetzes schon derjenige, der das Bekanntwerden zu hindern oder zu erschweren sucht, das Verbrechen begeht, so ist dabei ein Versuch unmöglich. — Die Frage: ob ein Beschuldigter in seiner Vernehmung dieses Verbrechen in Beziehung auf seine Mitschuldigen begehen könne? dürfte eher verneinend beantwortet werden, da bei ihm immer die Absicht, sich selbst minder strafbar herauszustellen, oder sich einen Zufluchtsort nach beendigter Untersuchung und Strafe zu sichern, eher als eine andere böse Absicht angenommen werden muß. — Es bedarf wol keiner besonderen Erwähnung, daß das bloße Nichtanzeigen eines Verbrechens oder Verbrechers, mit Ausnahme des Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung (§§. 61, 67, 92), keine strafbare Handlung ist.

2. Wenn Jemand einen Verbrecher, d. i. einen Menschen, der ein Verbrechen begangen hat, und dessen Verschulden dem Verbergenden bekannt ist, vor der nachforschenden Obrigkeit auf was immer für eine Art verbirgt. Der Verborgene darf aber weder aus einem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entsprungen, noch ein Deserteur sein, indem sonst die Bestrafung nach §§. 217—221 eintreten würde. — Bei dieser strafbaren Handlung ist ohne Zweifel ein Versuch möglich.

3. Wenn Jemand ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, d. i. ihnen, wenn auch nur zeitweilig, den Aufenthalt bei sich, oder die Aufbewahrung der Gegenstände des Verbrechens, der Merkmale desselben u. s. w. bei sich gestattet. Hier mag folgender Fall erwähnt werden: In einem Dorfe wurde ein Diebstahl verübt; bald darauf fand ein Ortseinwohner in seiner abgelegenen Scheune mehrere Bündeln mit Sachen verborgen, welche er als von den gestohlenen herrührend erkannte; er machte keine Anzeige, ließ die Sachen dort liegen, ohne sich etwas davon zuzueignen, und nach einigen Tagen waren die Bündel fortgetragen worden. Später kam dieser Vorfall zur gerichtlichen Kenntniß. Auf denselben kann weder der §. 185, noch der vorstehende Paragraf Anwendung finden, und diese Handlungsweise erscheint daher als nicht nach dem Strafgesetze zu ahnden. — Auch hier darf der Betreffende kein Deserteur oder Flüchtling sein. — Da diese strafbare Handlung in einem bloßen Gestatten besteht, so ist ein Versuch dabei nicht möglich.

4. Wenn Jemand die Zusammenkünfte von Verbrechern, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich hindern könnte (§. 212), nicht hindert oder in irgend einer Art dazu Vorschub thut, worin das Begünstigen besteht. Die Handlungsweise fällt deshalb nicht unter die Bestimmung des §. 5, weil es sich hier um gar kein bestimmtes Verbrechen handelt. In so fern die Begünstigung in einer eigentlichen Handlung besteht, ist ein Versuch derselben allerdings möglich. — Sowol in dem in 3. als in dem in 4. erwähnten Falle braucht das Gesetz die vielfache Zahl (den Verbrechern, ihre Zusammenkünfte), was gewiß nicht ohne Absicht geschah; Zusammenkünfte setzen an und für sich mehrere Personen voraus; es muß aber auch behauptet werden, daß der einem einzelnen bekannten Verbrecher gegebene Unterschleif an sich nicht nach diesem Paragrafe, und da sonst keine einschlägige Stelle vorkommt, gar nicht nach dem Strafgesetze gestraft werden kann.

II. Rücksichtlich aller vier Fälle ist jedoch zu bemerken, daß dabei keine solchen Umstände eintreten dürfen, wodurch dieselben entweder nach §. 5, oder nach den besonderen Bestimmungen über die Theilnehmung an einzelnen Verbrechen strafbar werden.

Literatur: H.: Rechtsfall (Zeitschr. 1830. II. 110). — Schuselka: Bemerkungen &c. (Zeitschr. 1841. II. 309).

§. 215. (§. 194.)

Strafe.

Ein solcher Verhehler soll, wofern nicht bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung der Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, und die Mitschuld an eben diesen Verbrechen begründet (§§. 61, 67 und 92), nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte, mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Für die letzten beiden der im §. 214 bezeichneten Fälle ist daher der Gesammtstrafsatz von 6 Monaten bis 5 Jahre schweren Kerkers festgesetzt.

§. 216. (§. 195.)

Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen, und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

Unter Verhehlung sind gemäß der Ueberschrift des §. 214 alle vier Fälle des in dem bezeichneten Paragrafe bestimmten Verbrechens begriffen. — Ueber den Ausdruck allein vgl. das bei §. 214 unter II. Gesagte.

§. 217. (§. 196.)

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

I. Dieser Paragraf enthält zwei verschiedene strafbare Handlungen:

1. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert;

2. Wenn Jemand der einem entwichenen Verbrecher nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung desselben Hinderniß legt.

II. Was den ersten Fall betrifft, so setzt er einen wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe Verhafteten voraus; die Beförderung der Entweichung eines wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung Verhafteten ist nach §. 307 eine Uebertretung; wenn er aber wegen einer anderen strafbaren Handlung verhaftet war, müßte gegen einen solchen Beförderer die Untersuchung und Bestrafung von der politischen Behörde im Disciplinarwege verfügt werden (Hofdecrete v. 9. Oktober 1804 Nr. 696, 22. Februar 1820 Nr. 1647, und 21. December 1822 Nr. 1916 J. G. S.).

III. Auch die Bestrafung des Entwichenen selbst wird (nach den vorberufenen Hofdecreten und der Vorschrift der §§. 94—96 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854 Nr. 165 R. G. Bl.) bei den aus abgesonderten Strafanstalten Entwichenen von der politischen Behörde, bei den aus einem gerichtlichen Verhafte entwichenen Untersuchungsgefangenen und Sträflingen von dem Gerichtshofe nur im Disciplinarwege verfügt, und es ändert daran der Umstand nichts, wenn Mehrere in Folge gemeinschaftlicher Verabredung entweichen, wenn sie sich auch dadurch gegenseitig die Flucht erleichtern.

IV. Die Entweichung muß vorsätzlich durch List oder Gewalt erleichtert worden sein; wer durch eine unvorsätzliche zufällige oder fahrlässige, selbst pflichtwidrige Handlung die Entweichung erleichtert oder dazu Gelegenheit gibt, ist nach den berufenen Verordnungen im Disciplinarwege zu bestrafen.

V. Was den zweiten Fall betrifft, so gilt für denselben Alles, was bei §. 214 in dem Absatze I. unter 1. und 2. gesagt wurde. Die Entschuldigung der Verwandtschaft (§. 216) hat in beiden Fällen nicht statt.

VI. Bei beiden Fällen ist ein Versuch ohne Zweifel möglich.

§. 218. (§. 197.)

Strafe.

Wenn der Vorschub von Jemandem gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Creditspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes oder verfälschter Creditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

§. 219. (§. 198.)

Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragrafe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

Für die Hilfeleistung zur Entweichung oder die Erschwerung der Wiedereinbringung des Entwichenen bestimmt das Gesetz dreierlei Straf-Abstufungen, nemlich:

a) für solche Personen, welche zur Sorge für die Verwahrung des Entwichenen verpflichtet sind, wenn der Entwichene wegen Hochverrathes oder Creditspapier-Verfälschung in Untersuchung oder Strafe verhaftet war, schweren Kerker von 5—10, in allen anderen Fällen von 1—5 Jahren;

b) für andere Personen, wenn der Entwichene wegen Hochverrathes oder Creditspapier-Verfälschung verhaftet und ihnen dies bekannt war, schweren Kerker von 5—10 Jahren; wenn er wegen Münzverfälschung, Mord, Raub oder Brandlegung verhaftet und ihnen dies bekannt war, schweren Kerker von 1—5 Jahren; wenn er wegen eines anderen Verbrechens verhaftet, oder dem Vorschubleister das Verbrechen, wegen dessen der Entwichene verhaftet war, unbekannt war, einfachen Kerker von 6 Monaten bis auf ein Jahr.

§. 220. (§. 199.)

d) durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

Vierter Fall. Wer ohne im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 222) einem aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert.

I. Dieser Paragraf begreift zwei verschiedene strafbare Handlungen:

1. Die Begünstigung der ohne Zuthun des Betreffenden bereits vollbrachten Entweichung;

2. Die Erschwerung der Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers, die Begünstigung oder Erschwerung mag auf was immer für eine Art geschehen sein. — Die Beredung oder einverständliche Hilfeleistung zur Entweichung wird nach §. 222 gestraft.

II. Es versteht sich von selbst, daß beide diese Handlungen absichtlich verübt worden sein müssen, und es ist auch jedenfalls ein Versuch dabei denkbar.

III. Auch bei diesem Verbrechen entschuldigt die Verwandtschaft (§. 216) nicht, um so weniger, da die Ausreißer eben bei solchen Verwandten ihre Zuflucht suchen. Eine Pflicht zur Anzeige eines Deserteurs, deren Unterlassung strafbar wäre, gibt es aber an und für sich nicht.

§. 221. (§. 200.)

Strafe.

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er einhundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung, oder durch Abkaufung der Montur,

Waffen, des Pferdes, oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Kann der Schuldige die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafe länger auszumessen oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

I. Durch Hofkanzleidecret vom 15. Oktober 1807 wurde ausdrücklich erklärt, daß der hier festgesetzte Gelderlag keine Strafe, sondern der Ersatz des Schadens an den Staatsschatz ist. — Es sind auch durch Hofkanzleidecret vom 4. März 1842 Z. 4897 (Just. Hofd. v. 21. Febr. 1842 Nr. 599 J. G. S.) insbesondere die Schadenersatzbeträge festgesetzt worden, welche aus dem Vermögen des Ausreißers selbst hereinzubringen sind.

II. Das längere Ausmessen oder Verschärfen der Strafe bei Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten kann nur nach der in §. 51 aufgestellten Regel geschehen.

§. 222.

Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.

Wer einen zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

I. Diese Anordnung des Strafgesetzes findet ihre Ergänzung und Erläuterung in dem kaiserl. Patente vom 6. Mai 1852 Nr. 101 R. G. Bl., welches lautet:

Wir Franz Josef &c. haben in Betreff der Behandlung und Bestrafung Derjenigen, welche Militär-Personen zum Treubruche oder zur Verletzung ihrer sonstigen Dienstespflichten zu verleiten suchen, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, an die Stelle der kaiserl. Verordnung vom 31. December 1849 (Nr. 23 des R. G. Bl. vom Jahre 1850) folgende für alle Kronländer giltige Bestimmungen zu beschließen befunden:

§. 1. Die Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht wird einem Jeden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zugerechnet, der einen zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsames, der Wachsamkeit oder sonstiger Militär-Dienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; es mag dieses

durch gegebene oder zugesicherte Geschenke oder andere Vortheile, oder durch was immer für Ueberredungsmittel, Verheißungen oder Vorspiegelungen geschehen.

§. 2. Die Strafe einer solchen Verleitung ist, wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, der nach der Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militär-Verbrechens bis auf 3 Jahre, wenn aber die Verführung gelungen ist, bis auf 5 Jahre zu erhöhen ist.

§. 3. Des Verbrechens der Hilfeleistung zu einem im §. 1. bezeichneten Militär-Verbrechen macht sich Derjenige schuldig, welcher, obgleich er selbst in keiner Militär-Dienstverpflichtung steht, einem zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Manne bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet. Die Strafe ist ebenfalls, je nachdem die That nur versucht oder vollbracht wurde, Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

§. 4. Wenn aber die in den vorstehenden §§. 1 und 3 erwähnte Verleitung oder Hilfeleistung, ein in dem gegebenen Falle mit dem Tode zu bestrafendes Militär-Verbrechen zum Gegenstande hat, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht, oder wenn in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen ist, oder der sonst obwaltenden Umstände erhebliche Gefahr zu besorgen, oder bedeutender Nachtheil wirklich entstanden ist, so soll der Schuldige zu 5- bis 10jährigem schweren Kerker verurteilt werden; daferne jedoch dem Ueberhandnehmen solcher Verbrechen durch das Standrecht Einhalt zu thun für nothwendig befunden wird, so ist nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes, jeder Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

§. 5. Die Untersuchung und Bestrafung der in diesem Patente bezeichneten Verbrechen ist ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Beschuldigten den Militär-Strafgerichten zuständig.

Wird von einer sonst den Strafgerichten des Civilstandes unterstehenden Person eines dieser Verbrechen oder das vermöge des Hofkzd. vom 10. Oktober 1821 Nr. 1808 der J. G. S. ebenfalls der Strafgerichtsbarkeit der Militär-Personen zuständige Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) oder der unbefugten Werbung (Falschwerbung) nur als Mittel zur Ausübung eines noch größeren Verbrechens, als z. B. des Hochverrathes oder Aufruhres begangen, oder treffen bei Demjenigen, welcher sich eines von den vorbezeichneten Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig gemacht hat, noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Militär-Gerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen, welche jedoch in diesen Fällen nach den für den Civilstand geltenden Strafgesetzen zu beurteilen sind.

§. 6. Personen, welche schon für sich der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, sind mit Rücksicht auf ihre persönliche Eigenschaft statt der Kerkerstrafe, dafern diese 5 Jahre nicht übersteigt, zu einer wider sie anwendbaren Leibesstrafe, sonst aber zur Schanzarbeit, Zuchthausstrafe, Festungs-Arrest mit oder ohne Eisen zu verurteilen; wenn sie aber einer Uebertretung der §§. 1 oder 3 sich schuldig machen, und vermöge ihrer eidlichen Militär-Dienstverpflichtung derselben Zurechnung des beförderten Militär-Vebrechens wie der Thäter selbst unterliegen können, so sind sie auch nach demselben Gesetze wie der Letztere zu bestrafen.

§. 7. Dieses Gesetz hat binnen vierzehn Tagen von der Kundmachung desselben im Reichsgesetzblatte (d. i. am 25. Mai 1852) in Wirksamkeit zu treten, findet aber auf die vor diesem Zeitpunkte begangenen derlei strafbaren Handlungen und auf die bereits anhängigen Untersuchungen keine Anwendung.

II. Die Betheiligung einer Civilperson an Verbrechen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegende Frauenspersonen oder andere nicht zum Kriegsdienste verpflichtete Personen begangen haben, ist von den Civilgerichten nach diesem Strafgesetze zu bestrafen.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 223. (§. 201.)

Erlöschungsarten der Verbrechen.

Das Verbrechen erlischt:

a) durch den Tod des Verbrechers;

b) durch die ausgestandene Strafe;

c) durch Erlassung derselben;

d) durch Verjährung.

I. Diese Erlöschungsarten sind allgemeine, weil sie bei allen Verbrechen, dann bei dem Versuche derselben (§. 8) und der Mitschuld oder Theilnahme daran (§. 5) gemeinschaftlich eintreten. Als besondere Erlöschungsarten bestimmt das Gesetz: bei dem Hochverrathe (§. 62), der Ausspähung (§. 67), und der unbefugten Werbung (§. 92) die Selbstanzeige des Thäters; bei dem Zweikampfe (§. 165) die freiwillige Abstehung oder Verwendung dafür; bei der Brandlegung (§. 168) die Verhütung alles Schadens durch den Thäter selbst; endlich bei dem Diebstahle, der Veruntreuung und der Theilnehmung daran (§. 187) den vor obrigkeitlicher Entdeckung geleisteten Ersatz.

II. Alle diese allgemeinen und besonderen Erlöschungsarten haben dieselbe Wirkung, daß nemlich wegen des erloschenen Verbrechens keine weitere Untersuchung oder Bestrafung mehr eintreten kann, und daß von einer allenfalls eingeleiteten Untersuchung abgelassen werden muß (§§. 197 Abs. 2, 198 lit. a) und 289 lit. a) Str. Pr. O.).

§. 224. (§. 202.)

a) der Tod des Verbrechers;

Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach begonnener Untersuchung (§. 227), vor oder nach geschöpftem Urteile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urteil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 27 unter b) verlorenen freien Verfügung über das Vermögen.

Nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung können der Vormund und Ehegatte, dann die Verwandten in auf- und absteigender Linie eines Verurteilten, wenn er vor eingetretener Rechtskraft des Urteils stirbt, deßungeachtet die Berufung dagegen ergreifen (§. 300 lit. c). Eben so können der Ehegatte, die Verwandten und die in auf- und absteigender Linie Verschwägerten eines Verstorbenen auch nach seinem Tode die Wiederaufnahme der Untersuchung zur Erlangung seiner gänzlichen Schuldloserklärung ansuchen (§. 372).

§. 225. (§. 204.)

b) die Vollstreckung der Strafe;

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in den §§. 26 und 27 ausgedrückten Folgen der Verurteilung begriffen ist, oder nach dem §. 25 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

I. In wie fern ungeachtet der ausgestandenen Strafe wegen derselben That eine neuerliche Bestrafung eintreten kann, bestimmt der §. 368 der Str. Pr. O. Ein freisprechendes oder Schuldlosigkeits-Erkenntniß tilgt das Verbrechen nicht, sondern es spricht blos aus, daß zur Zeit seiner Fällung keine Beweise der Schuld gegen den Angeklagten vorhanden waren, und der §. 367 Str. Pr. O. stellt die Bedingungen auf, unter denen die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen ein freisprechendes oder Schuldlosigkeits-Urteil eintritt. Einstellungs- (§. 197) und Ablassungsbeschlüsse (§§. 198, 289 Str. Pr. O.) tilgen noch weniger das Verbrechen, und die §§. 365 und 366 Str. Pr. O. ordnen die Bedingungen der Wiederaufnahme gegen dieselben an.

II. Schmähungen über die ausgestandene oder erlassene Strafe sind nach §. 497 als Uebertretung zu strafen.

§. 226. (§. 205.)

c) die Nachsicht;

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

Es gilt daher von der Strafnachsicht alles beim vorigen Paragrafe Gesagte.

§. 227. (§. 206.)

d) die Verjährung.

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur

Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Die Verjährung ist die Erlöschung eines Verbrechens durch den Verlauf einer bestimmten Zeit (§. 228) unter den von dem Gesetze festgesetzten Bedingungen (§§. 227, 229). — Auf die Verjährung hat der Strafrichter jederzeit von Amtswegen Rücksicht zu nehmen (§. 3 Str. Pr. O., C. E.).

§. 228. (§. 207.)

Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;

b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

I. Diese Zeiträume beginnen mit dem Augenblicke der Begehung des Verbrechens (§. 227), so daß der Tag, an dem das Verbrechen begangen wurde, zugleich der erste Tag der Verjährungsfrist ist (C. E.), laufen ungehemmt fort, und sind nach dem Kalender zu berechnen (Art. VIII. des K. M. P.), so daß die Verjährung mit dem Tage vor dem wiederkehrenden sechsten, eilften oder einundzwanzigsten Jahrestage der That vollendet ist; z. B. ein am 1. September 1852 begangenes Verbrechen ist bei der kürzesten Verjährungsfrist am 31. August 1857 verjährt. Bei Berechnung dieser Zeiträume muß immer auf die höchste, im Gesetze auf das betreffende Verbrechen gesetzte Strafe Rücksicht genommen werden (C. E.).

II. Der Zeitpunkt des begangenen Verbrechens tritt ein: a) bei den Verbrechen, die einen bestimmten Erfolg fordern, mit diesem; b) bei Verbrechen, bei denen dies nicht der Fall ist, mit dem Vorhandensein aller gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes; c) bei dem Verbrechen der zweifachen Ehe insbesondere erst mit dem Tode des zweiten Gatten (C. E.); d) bei Verbrechen durch Unterlassung in dem Augenblicke, wo die Gelegenheit und Möglichkeit der Pflichterfüllung vorhanden war; e) bei länger fortgesetzten Verbrechen mit dem letzten verbrecherischen Acte; f) bei dem Versuche mit dem Augenblicke der eingetretenen Verhinderung der Ausführung; g) bei der Mitschuld ebenfalls mit dem Vorhandensein des verbrecherischen Thatbestandes, wobei nur zu bemerken ist, daß wenn in Folge der Anstiftung ꝛc. die That von dem Angestifteten wirklich verübt wurde, die Verjährung der Urheberschaft mit der für die That selbst zugleich läuft, und nicht früher vollendet werden kann, weil die Urheberschaft eigentlich erst mit der Vollbringung der That ihre Vollendung erreicht, wogegen umgekehrt allerdings die Verjährung der That selbst, vor der der Urheberschaft eintreten kann.

III. Die Verjährungszeit wird unterbrochen: a) durch die in §. 227 erwähnten Untersuchungsschritte, und zwar mit dem Tage ihrer Verfügung oder eingetretenen Rechtskraft; b) durch die in §. 229 in c) und d) aufgeführten Umstände, und zwar mit dem Tage, an welchem der Verbrecher die Gränze des Staates überschritten oder das neue Verbrechen begangen hat. — Was die genannten Untersuchungsschritte betrifft, welche die Verjährung unterbrechen, so sind dies folgende: die Vorladung in Folge des Beschlusses auf Einleitung der Specialuntersuchung gemäß §. 148 Str. Pr. O.; der Vorführungsbefehl und die ihm in der Strafprozeß-Ordnung vollkommen gleich gestellte vorläufige Ver-

wahrung bei der Sicherheitsbehörde gemäß §§. 150 und 151 Str. Pr. O.; der Verhaftsbefehl gemäß §§. 156 und 157 eben da; der Beschluß zur Einleitung der Untersuchung gemäß §. 145 eben da; die Vernehmung oder Verhaftung als Angeschuldigter (nicht als Zeuge, wenn auch dabei der strafbaren Handlung Erwähnung geschah [C. E.]), ohne das Vorhergehen dieser Beschlüsse gemäß §§. 151—154 eben da; die ämtliche Nacheile gemäß §. 380 eben da, und die Erlassung von Steckbriefen gemäß §§. 381, 382 und 384 Str. Pr. O. — Dabei ist nicht nothwendig, daß die Vorladung, der Vorführungsbefehl ꝛc. dem Beschuldigten, der die Flucht ergriffen oder sich verborgen gehalten hat, auch zugestellt oder der Beschuldigte wirklich verhört worden ist, sondern die Verfügung allein unterbricht die Verjährung (C. E.). — Diese Untersuchungsschritte müssen aber von einem inländischen Civil-Strafgerichte verfügt worden sein; wäre der Thäter von einer Gefälls- oder Militär-, oder von einem ausländischen Strafgerichte (außer dem Falle der Flucht in das Ausland) in Untersuchung gezogen worden, so wird dadurch die Verjährung nicht unterbrochen (C. E.).

IV. Diese Unterbrechungen haben die Wirkung, daß die ganze bis dahin gelaufene Verjährungszeit wirkungslos ist und daher nach Aufhebung der Unterbrechung ganz von Neuem zu laufen beginnen muß. Dieser neue Lauf beginnt daher: a) mit dem Zeitpunkte der eingetretenen Rechtskraft eines freisprechenden oder Schuldlosigkeits-Urteiles, oder eines Ablassungsbeschlusses; eine mittelst Einstellungsbeschlusses erledigte Untersuchung hat auf die Verjährung gar keinen Einfluß, weil ein solcher Beschluß voraussetzt, daß noch gegen keine bestimmte Person eingeschritten worden ist, während die im §. 227 aufgeführten Untersuchungsschritte gerade das Gegentheil voraussetzen; b) mit dem Zeitpunkte der Rückkehr des Flüchtigen in den österreichischen Kaiserstaat; c) mit dem Zeitpunkte des begangenen neuen Verbrechens; haben beide Verbrechen gleiche Verjährungszeit, so wird sohin die Verjährung für beide unter einem vollendet; eben so auch, wenn sie ungleiche Verjährungszeit haben, die Verjährung des in kürzerer Zeit verjährenden Verbrechens.

§. 229. (§. 208.)

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der
a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

Unter diesem Nutzen wird jeder Vortheil am Vermögen verstanden, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet hat; diese Bedingung ist daher z. B. dann nicht vorhanden, wenn der Thäter zwar nicht mehr die entzogene Sache selbst, wol aber das Aequivalent dafür in Händen hat (C. E.).

b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

Diese Bedingung fällt weg bei den Verbrechen gegen das Band des Staates, die öffentlichen Vorkehrungen und das öffentliche Zutrauen, gegen die Sittlichkeit, gegen die Freiheit (C. E.), und gegen die Ehre (vgl. §. 531 b), weil es sich hier um unschätzbare Güter handelt, welche ihrer Natur nach keinen Ersatz zulassen. Wären jedoch nebenbei Privatpersonen wirklich zu Schaden gekommen, so müßte aber auch diese Bedingung der Verjährung erfüllt werden. — Unter dem Ersatze ist jedoch ein vollständiger Ersatz nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 1323

bis 1331), welcher somit nicht blos den Ersatz des wirklichen Schadens, sondern auch den entgangenen Gewinn und die Genugthuung umfaßt (C. E.), verstanden; und der Thäter muß denselben entweder geleistet, oder doch den ernstlichen Willen gezeigt haben, denselben zu leisten, wenn auch seine Vermögens- oder andere Umstände ihm die vollständige Leistung unmöglich machten.

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

Diese Staaten sind jene Kronländer, in welchen das gegenwärtige Strafgesetz gilt (Art. I. des K. M. P.)

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

I. Die Verübung eines Vergehens, einer Uebertretung oder einer anderen strafbaren Handlung, z. B. einer Gefällsübertretung, so wie die Untersuchung und Strafe dafür, hat auf die Verjährung eines Verbrechens gar keinen Einfluß.

II. Rücksichtlich aller vier Punkte ist zu bemerken, daß dieselben über die Behauptung des Beschuldigten, daß sie vorhanden seien, so lange als wahr gehalten werden müssen, bis das Gegentheil erwiesen ist; die bloße Vermuthung, daß einer oder der andere nicht vorhanden sei (z. B. daß der Beschuldigte seither wieder ein Verbrechen begangen habe), hindert nicht die Anwendung der Verjährung (C. E.).

§. 230. (§. 209.)

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr statt haben kann.

War ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß, ein Schuldlosigkeits- oder ein freisprechendes Urteil vorausgegangen, so hindert die eingetretene Verjährung auch die Wiederaufnahme der Untersuchung (§§. 365, 366, 367 Str. Pr. O.).

§. 231. (§. 210.)

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§. 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Verlauf dieser Zeit von zwanzig Jahren gelten die bei §. 228 erörterten Regeln (vgl. §. 285 Str. Pr. O.).

§. 232.

Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung (§. 228 lit. b).

Diese Verfügung steht mit §. 52 in Verbindung, nach welchem solche Personen zu keiner höheren Strafe als zwischen 10 und 20 Jahren verurteilt werden können.

Literatur: Waser: Ueber die Verjährung (Jurist XIV. 63). — Erhart: Rechtsfall (Zeitschrift 1846. II. 60).

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Bestrafung.

§. 233. (§. 1.)

Die Unkenntniß dieses Gesetzes entschuldigt nicht.

Die in diesem Theile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

I. Gleichwie im §. 3, und aus denselben Gründen wird die vorgeschützte Unkenntniß des Gesetzes auch hier als kein giltiger Entschuldigungsgrund von der Zurechnung eines Vergehens oder einer Uebertretung erklärt, und es gilt diese Vorschrift auch für Ausländer. (§. 234). Uebrigens wird auf die Erklärung des §. 3 verwiesen.

II. Dagegen sind für jene Vergehen und Uebertretungen, welche eine bestimmte böse Absicht voraussetzen (vgl. §. 238), wie die meisten der aus Gewinnsucht herrührenden, die Ehrenbeleidigungen u. dgl., eben dieselben Entschuldigungsgründe wirksam, welche im §. 2 als den bösen Vorsatz ausschließend aufgeführt sind (C. E.).

III. Aber auch bei jenen Vergehen und Uebertretungen, welche zu ihrer Zurechnung keinen bösen Vorsatz, sondern bloße Fahrlässigkeit voraussetzen, gelten die in §. 2 aufgeführten Entschuldigungsgründe, in so fern sie solche sind, welche jede rechtliche Zurechnung aufheben, namentlich die Absätze a), b), c) (ohne die Berauschung), d) in Verbindung mit §§. 269 und 273, e) (C. E.), f) (C. E.), in so fern es sich um einen Zufall handelt, und g). — Demnach finden die Erläuterungen des §. 2 auch hier, so weit es die Natur der Sache zuläßt, volle Anwendung.

§. 234. (§. 2.)

Verbindlichkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

§. 235.

Von den Vergehen und Uebertretungen der Inländer im Auslande.

Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Abweichend von den in §§. 36—41 aufgestellten Regeln ergeben sich über die Behandlung der Inländer und Ausländer wegen Vergehen und Uebertretungen folgende Vorschriften:

1. Inländer, welche im Inlande ein Vergehen oder eine Uebertretung begehen, sind stets nach diesem Strafgesetze zu behandeln;

2. dasselbe gilt von Ausländern, welche sich im Inlande ein Vergehen oder eine Uebertretung zu Schulden kommen lassen;

3. Inländer, welche im Auslande eine Handlung begangen haben, die in diesem Strafgesetze als Vergehen oder Uebertretung bezeichnet ist, sind bei ihrer Betretung im Inlande — also wenn sie aus eigenem Antriebe zurückkehren, oder von dem Auslande nach Oesterreich zurückgewiesen werden, während das Verlangen ihrer Auslieferung eben durch den Begriff der Betretung (Antreffen eines schon Vorhandenen) ausgeschlossen ist — nach diesem Strafgesetze zu behandeln, selbst dann, wenn schon im Auslande eine Unter-

suchung gegen sie abgeführt oder gar eine Strafe wider sie erkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. Hat der Inländer aber die ihm im Auslande zuerkannte Strafe bereits vollstreckt, oder ist ihm dieselbe auf eine nach den dortigen Gesetzen rechtsgiltige Art nachgesehen worden, so kann keine Bestrafung nach inländischen Gesetzen mehr eintreten.

4. Hat ein Ausländer eine nach diesem Gesetze als Vergehen oder Uebertretung zu bestrafende Handlung im Auslande begangen, so kann er — mit einziger Ausnahme des im §. 295 enthaltenen Vergehens der Stiftung einer geheimen Gesellschaft vom Auslande her, oder der Anwerbung von Mitgliedern für eine solche — wegen derselben im Inlande niemals bestraft werden.

5. Die Auslieferung eines Inländers oder Ausländers in das Ausland wegen eines dort begangenen Vergehens oder einer Uebertretung findet niemals, selbst dann nicht, wenn er sich in das Inland geflüchtet hätte, statt. Es bestehen auch außer den bei §. 41 erwähnten Uebereinkommen mit Baiern und Preußen wegen Bestrafung der an der Gränze vorkommenden Jagd-, Forst-, Fisch- und Feldfrevel, dann den Uebereinkommen mit Baiern und Sachsen wegen des gegenseitigen Einschreitens der Landes-Gensd'armerie keine von dieser allgemeinen gesetzlichen Anordnung abweichenden Verträge. — Ein solcher Ausländer ist als Einwanderer nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften zu behandeln (Hofkzd. v. 20. Febr. 1812 Z. 2221).

6. Ein wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung im Auslande gegen einen Inländer oder Ausländer geschöpftes Strafurteil wird in keinem Falle im Inlande in Vollzug gesetzt, und es darf auch zum Urteilsvollzuge keine Auslieferung stattfinden.

§. 236. (§. 3.)

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2 lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft (§. 523).

I. Die hier von dem Gesetze vorausgesetzte Trunkenheit ist jene ohne Absicht auf ein Verbrechen durch den Genuß geistiger Getränke zugezogene volle Berauschung, welche nach §. 2 lit. c) die Zurechnungsfähigkeit rücksichtlich des Verbrechens aufhebt. Die Trunkenheit ist aber jedenfalls strafbar, die genossene Menge von Getränken mag eine solche sein, daß sie im Allgemeinen eine volle Berauschung herbeizuführen geeignet war, oder eine zwar geringe Menge, welche aber zur Betäubung des Thäters hinreichte (C. E.). — Wäre die Trunkenheit selbst erwiesener Maßen eine zufällige, d. i. ohne oder vielleicht sogar wider den Willen des Betreffenden herbeigeführte gewesen, so kann aber auch wegen der Trunkenheit keine Bestrafung eintreten.

II. Wurde in der Trunkenheit ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen, so wird die Trunkenheit an sich nicht gestraft, wol aber das Vergehen oder die Uebertretung, wenn sie keinen bösen Vorsatz, sondern blos Fahrlässigkeit voraussetzen, z. B. schnelles Fahren.

§. 237. (§. 4.)

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind blos der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2 lit. d), als Uebertretungen bestraft (§§. 269 und 270).

Die Berechnung dieses Alters geschieht nach dem Kalenderjahre (Art. VIII. des K. M. P. und vgl. die Erläuterung des §. 2 lit. d). — Die genaueren Bestimmungen über die Bestrafung der Unmündigen enthalten die §§. 269—273.

§. 238. (§. 5.)

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in so ferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

I. Dieser Paragraf gilt zunächst nur von den sogenannten *eigentlichen* Vergehen und Uebertretungen, bei denen blos *Fahrlässigkeit*, oder wie das Gesetz (z. B. in §§. 315, 318 u. a.) sagt, Leichtsinn oder Muthwille, oder zwar ein Vorbedacht (z. B. §§. 317, 343, 379 u. a.), jedoch keine böse Absicht (§. 1) erfordert wird. Aber auch bei diesen kann die Vorschrift dieses Paragrafes nicht so weit ausgedehnt werden, daß das Vergehen oder die Uebertretung auch dann gestraft werden sollte, wenn der Thäter nicht einmal wußte oder vermuthen konnte, daß er eine durch ein Strafgesetz verpönte Handlung (z. B. das Sammeln von Waldstreu mit Bewilligung des Bezugsberechtigten, aber ohne Bewilligung des Waldeigenthümers) begehe (C. E. und vgl. §. 2 lit. e). — Werden derlei Vergehen oder Uebertretungen in der *bestimmten bösen Absicht* verübt, dasjenige Uebel herbeizuführen, dessen Hintanhaltung eben diese Anordnungen bezwecken, so gehen dieselben in *Verbrechen* über, und sind als solche zu bestrafen (z. B. der Giftverkauf ohne die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften mit der Absicht, dadurch einen Giftmord möglich zu machen; das Versilbern und Vergolden verrufener Münzen, um sie als gutes Geld auszugeben u. dgl. m.).

II. Auch daß kein *Schade* eingetreten zu sein braucht, liegt in der Natur der *eigentlichen* Vergehen und Uebertretungen, weil diese Strafbestimmungen im Allgemeinen die Hintanhaltung der bloßen *Gefahr* zum Zwecke haben. Deßungeachtet wird das Eintreten eines Schadens bei derlei Vergehen und Uebertretungen jedenfalls als ein erschwerender Umstand angesehen werden müssen.

III. Eine *Ausnahme* von der ersten Regel (I.) machen die *uneigentlichen* Vergehen und Uebertretungen (Erklärung zu Art. IV. des K. M. P.), weil diese ihrer Na-

tur nach absichtliche Rechtsverletzungen sind (z. B. Diebstähle, Ehrenbeleidigungen); eine Ausnahme von der zweiten Regel (II.) machen die zahlreichen Vergehen und Uebertretungen, bei denen das Gesetz selbst einen bestimmten Erfolg zum Wesen des Thatbestandes fordert (z. B. §§. 335, 336, 337, 341, 356, 357 u. s. f.).

§. 239. (§. 6.)

Im Allgemeinen haben die in den §§. 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in so ferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

Es gelten daher alle über Mitschuld und Theilnahme, über Hilfeleistung nach verübter Gesetzesübertretung (vgl. §. 307), über die Zurechnung bei strafbaren Handlungen durch Druckschriften, endlich über den Versuch in §§. 5—11 bei den Verbrechen gegebenen Vorschriften und die Erläuterungen derselben auch für Vergehen und Uebertretungen; Abweichungen davon werden am gehörigen Orte bemerkt werden, und es muß hier nur wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß es bei fahrlässigen, dann bei den in einer Unterlassung bestehenden strafbaren Handlungen ihrer Natur nach keinen Versuch geben kann (§. 8), daß aber eine Mitschuld daran (z. B. durch Verleiten zur Unterlassung, durch Mitwirken bei der fahrlässigen Handlungsweise) recht wol denkbar ist. Bei der Mitschuld wird auch wesentlich auf den Unterschied zwischen solchen strafbaren Handlungen, die Jedermann als unerlaubt erkennen, und solchen, wo Jemand die besondere Vorschrift nur nach seinem Stande, Gewerbe ꝛc. zu wissen verpflichtet ist (§. 233), zu sehen sein, indem bei den letzteren dem Mitschuldigen im Sinne des §. 5 (z. B. einem Handlanger bei einem ohne obrigkeitliche Bewilligung vorgenommenen Baue) sehr häufig eine entschuldigende Unkenntniß des Gesetzes (§§. 2 lit. e), 233) zu statten kommen wird.

Literatur: Kudler: In wie fern kann man bei schw. Pol. Ueb. auf den I. Theil des Str. G. Bedacht nehmen? (Zeitschr. 1847. I. 480).

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

§. 240. (§. 8.)

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;

b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;

c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;

d) mit Arrest;

e) mit körperlicher Züchtigung;

f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder

g) aus einem Kronlande, oder

h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

Bei den Vergehen und Uebertretungen finden drei Hauptarten von Strafen statt: 1. Vermögens-, 2. Freiheitsstrafe, 3. Abschaffung, welche letztere jedoch nur mit einer der beiden ersten Strafarten vereint, und nie allein verhängt wird. Die körperliche Züchtigung ist nirgends als Hauptstrafe angedroht, und kann blos in den im Gesetze bestimmten Fällen (§. 248), welche im Verlaufe dieses Werkes genau bezeichnet sind, statt der höchstens mit 30 Tagen bemessenen Arreststrafe angewendet werden.

§. 241. (§. 9.)

Geld, Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

I. Ließe sich in einem Falle der Ort der Uebertretung nicht erheben, oder wäre dieselbe Uebertretung an verschiedenen Orten begangen worden, so wäre die Geldstrafe dem Armenfonde des Ortes zuzuwenden, wo der Abgeurteilte seinen Aufenthaltsort hat, oder wo er betreten wurde (§. 6 Str. Pr. O.).

II. Der Betrag der Geldstrafe geht in der Regel von 5—500 fl.; ausnahmsweise sind Geldstrafen bis 900 fl. (§. 522) und 1000 fl. (§. 467) verhängt.

§. 242. (§. 10.)

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

I. Dieser Verlust von Rechten oder Befugnissen, so wie seine Dauer müssen im Urteile bestimmt ausgedrückt werden. Zufolge Just. Min. Vdg. v. 29. Mai 1854 Nr. 134 R. G. Bl. ist unter der Strafe des Verlustes von Rechten, Befugnissen oder Gewerben in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust derselben zu verstehen. Wenn daher die Gerichte den Verurteilten einer gänzlichen oder theilweisen Nachsicht dieser Strafe würdig halten, haben sie nach §§. 294, 306 und 427 Str. Pr. O. vorzugehen.

II. Welche Rechte und Befugnisse in Folge einer Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung schon kraft des Gesetzes verloren gehen, enthält der §. 268.

§. 243.

Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urteile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurteilten das Recht zum selbständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurteilte wol des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

§. 244. (§. 11.)

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurteilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

I. Die Freiheitsstrafe wegen Vergehen und Uebertretungen wird im Unterschiede von der wegen Verbrechen zu verhängenden Kerkerstrafe, Arrest genannt; trifft jedoch ein mit Freiheitsstrafe belegtes Vergehen oder eine solche Uebertretung mit einem Verbrechen zusammen, und wird nach §. 35 von dem über das letztere aburteilenden Gerichtshofe die Strafe für beide bestimmt, so wird der Ausdruck „Arrest“ nicht angewendet, sondern für das Verbrechen und Vergehen oder die Uebertretung vereint eine bestimmte Kerkerstrafe ausgesprochen.

II. Das Strafübel bei dem Arreste des ersten Grades besteht lediglich in der Beraubung der Freiheit durch Einschließung in einem Gefangenhause. Wenn daher der Verurteilte, der sich nicht selbst beköstigen kann, sondern von der Strafanstalt verpflegt wird, nur die Hauskost erhält, und auch einige Arbeit, z. B. Wassertragen, Reinigen u. dgl. im Hause verrichten muß, so ist dies keine Folge der Strafe, sonderen ersteres eine Folge seiner persönlichen Verhältnisse, letzteres nur eine billige Gegenleistung für die Verköstigung. Zusammenkünfte und Unterredungen mit anderen Personen sind beim ersten Grade des Arrestes bei gehöriger Vorsicht gegen Entweichung ohne weitere Beschränkung gestattet.

§. 245. (§. 12.)

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest“ bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurteilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den dar-

über bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Der Unterschied zwischen dem strengen und einfachen Arreste liegt darin, daß der Sträfling bei dem ersteren in Kost und Verpflegung an die Hausordnung gebunden, zur Arbeit nach derselben verpflichtet, und in dem Rechte einer Unterredung mit anderen Personen beschränkt ist.

§. 246. (§. 13.)

Hausarrest.

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurteilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

Diese Strafart ist nirgends im Gesetze angedroht, und ihre Anwendung anstatt des einfachen Arrestes dem Ermessen des Richters überlassen, welcher dabei die Vorschriften der §§. 262 und 266 genau beobachten muß. — Verschärfungen (§. 253) können bei dem Hausarreste nicht angewendet werden.

§. 247. (§. 14.)

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

I. Die Ausnahmen von dieser Regel gründen sich theils auf den §. 266, welcher gleich dem §. 54 dem Richter gestattet, wegen besonderer Milderungs-Umstände auch unter das geringste gesetzliche Strafausmaß von 24 Stunden herabzugehen (C. E.), theils auf die §§. 288, 292, 294, 295, 305, 335, 337, 486, 493 und 516, welche Arrest bis zu einem, selbst bis zu drei Jahren festsetzen, während nach §. 393 auch Kerkerstrafe stattfindet.

II. Was in §. 17 von der Kerkerstrafe angeordnet ist, gilt auch von der Arreststrafe; sie beginnt mit dem Zeitpunkte der Kundmachung des rechtskräftigen Urteils, und ist nach dem Kalender zu berechnen. (Art. VIII. des K. M. P.).

III. Die Dauer der Arreststrafe ist bei den einzelnen Vergehen und Uebertretungen nur mit dem kürzesten und längsten Ausmaße angegeben, innerhalb welches die Strafe zu bestimmen ist (§. 265). Die in der Regel gebrauchten Abstufungen sind: drei Tage, eine Woche, ein Monat, drei Monate, sechs Monate.

Literatur: Scari: Ueber die Berechnung der Strafdauer ꝛc. (Zeitschr. 1832. II. 224).

§. 248. (§§. 15, 16.)

Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§. 260 lit. b), blos bei den in den §§. 270, 279, 280, 283, 312, 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

I. Unter Dienstboten ist hier nur das eigentliche Gesinde, mit Ausschluß jeder höheren Art von dienenden Personen verstanden. — Auch der Begriff von Handwerksgesellen ist strenge auszulegen, und es sind ihnen die Hilfsarbeiter bei Gewerben, welche keine Handwerke sind, z. B. Handlungsdiener, Apothekergehilfen u. dgl., nicht gleich zu stellen. — Von den Lehrjungen gilt dasselbe, und es werden auch hier die Lehrlinge jener höheren Gewerbsclassen, nicht mit den Handwerkslehrjungen gleichgehalten werden können. — Zu den Personen, die vom Tag- und Wochenlohne leben, gehören auch alle gemeinen Fabriksarbeiter. — Die Bedingung aber, unter welchen bei allen bisher genannten Personen allein die körperliche Züchtigung eintreten kann, ist die, daß ein Arrest von wenigen Tagen ihnen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringt; wo also diese Rücksicht nicht eintritt, ist auch kein Grund vorhanden, die im Gesetze ausgesprochene Arreststrafe mit der körperlichen Züchtigung zu vertauschen.

II. Was über den Vollzug der körperlichen Züchtigung bei §. 24 bemerkt wurde, gilt auch hier. — In welchen Fällen einzig und allein diese Strafart Anwendung finden darf, ist im Verfolge dieses Werkes bei den betreffenden Anordnungen genau bezeichnet.

Literatur: Stoeger: Einige Worte ɪc. (Zeitschr. 1833. I. 136).

§. 249. (§. 17.)

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet statt, entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

I. Der Abschaffung unterliegen sowol Inländer als Ausländer, in so fern sie sich auf einen Ort oder ein Kronland beschränkt; Ausländer können aber auch aus dem ganzen Kaiserstaate abgeschafft werden, wenn sie nicht bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben. Uebrigens gilt die Abschaffung aus einem Orte für den ganzen Polizei-Rayon, zu welchem dieser Ort gehört. (Min. Vdg. v. 10. Mai 1852, Nr. 106 R. G. Bl.).

II. Da das Gesetz keinen Unterschied macht, so kann ein Inländer oder nationalisirter Ausländer auch aus dem Orte oder Kronlande abgeschafft werden, in welchem er geboren oder wo er heimatberechtigt ist (C. E.). Es ist auch daraus nicht leicht eine Gefährdung der persönlichen oder Erwerbsverhältnisse des Betreffenden zu befürchten, da die Abschaffung schon im Gesetze größtentheils nur in Fällen, deren Verübung gewöhnlich durch herumziehende Leute geschieht, angeordnet, oder auf nicht ansässige Personen beschränkt ist.

III. Die Abschaffung wird verhängt für beständig oder zeitlich, und im letzteren Falle auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Der auf unbestimmte Zeit Abgeschaffte hat die Erlaubniß zur Rückkehr bei der politischen Behörde des Ortes anzusuchen, wohin er zurückkehren will.

IV. Die Abschaffung kann nur dann ausgesprochen werden, wo sie im Gesetze ausdrücklich angedroht ist (§. 259). Eine solche durch ein Strafurteil ausgesprochene Abschaffung hat die Wirkung, daß die unerlaubte Rückkehr des Abgeschafften als Uebertretung (§§. 323 und 324) gestraft wird.

§. 250. (§. 18.)

Verschärfung der Strafe.

Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen statt, für welche und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Eine solche Vereinigung mehrerer Hauptstrafen wird außer den Fällen, wo sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, dann eintreten, wenn Mehrere mit verschiedenen Hauptstrafen belegte Vergehen und Uebertretungen zusammentreffen, in welchem Falle die Vorschrift des §. 267 Anwendung findet.

§. 251.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften.

Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von einhundert bis fünfhun-

dert Gulden zu erkennen. — Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf der Gerichtshof den Cautions-Verfall nie herabsetzen.

§. 252.

Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurteilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurteilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 29 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

Die Anordnung dieser beiden Paragrafe stimmt mit jener der §§. 28 und 29 überein, und es wird auf das dort Gesagte verwiesen.

§. 253. (§. 19.)

Verschärfung des Arrestes.

Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;
b) schwerere Arbeit;
c) Anweisung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung.

Alle diese Verschärfungen finden bei beiden Graden des Arrestes gleichmäßig statt, können aber wol ihrer Natur nach mit dem Hausarreste nicht verbunden werden.

§. 254. (§. 20.)

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt, so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste zweiten Grades §. 245 vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen blos auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

§. 255.

Hartes Lager.

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 21).

§. 256.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§. 257.

Dunkle Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

§. 258.

Körperliche Züchtigung.

Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung blos gegen Rückfällige, und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen.

Die körperliche Züchtigung kommt bei Vergehen und Uebertretungen in doppelter Rücksicht in Betracht: als Ersatz des Arrestes und als Verschärfung desselben; in beider Hinsicht kann sie jedoch nur in den im §. 248 bestimmten Fällen und gegen die dort bezeichneten Personen; und als Strafverschäfung insbesondere nur gegen solche, welche schon einmal wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung abgestraft sind, angewendet werden.

§. 259. (§. 22.)

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden.

Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

I. Sind im Gesetze auf ein Vergehen oder eine Uebertretung zweierlei Strafarten festgesetzt (z. B. §. 431), so kann der Richter jene auswählen, welche er in dem vor-

liegenden Falle für die angemessenste erachtet, und ist keineswegs verpflichtet, die im Gesetze zuerst genannte vorzugsweise in Anwendung zu bringen (C. E.).

II. Die Ausnahmen von der ersten Regel dieses Paragrafes folgen in den nächsten §§. 260—262; eine Ausnahme von der zweiten Regel bilden vor Allem diejenigen Vergehen und Uebertretungen, welche nur auf Verlangen des Beleidigten bestraft werden (§§. 419, 463, 467, 487—497, 503—505, 525), und rücksichtlich der Uebertretungen des Diebstahls und der Veruntreuung ist im §. 466 dieselbe Ausnahme, wie in §§. 187 und 188 enthalten.

III. Auch bei den Vergehen und Uebertretungen gilt im Allgemeinen die Regel des §. 4 um so mehr, als es sich größtentheils um die Uebertretung polizeilicher Vorschriften handelt, von deren Beobachtung das Einwilligen eines Privaten nicht befreien kann. Bei den uneigentlichen Vergehen und Uebertretungen, wo es sich um die absichtliche Beschädigung von Privatpersonen handelt, finden jedoch die bei §. 4 gegebenen Erklärungen ihre entsprechende Anwendung.

§. 260. (§. 23.)

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurteilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

Dieser Fall tritt auch ein, wenn der zu Verurteilende ganz ohne Vermögen oder in Concurs verfallen ist.

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Vergleiche die Bemerkungen zu §. 55.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

Was den Grad des Arrestes betrifft, so ist immer einfacher Arrest zu verhängen.

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen. — Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§. 248).

Es ist also auch hier, wie bei §. 55, nicht gestattet, den gesetzlichen Grad des strengen Arrestes in einfachen Arrest zu verwandeln. Anstatt einer höheren als einmonatlichen Arreststrafe kann die körperliche Züchtigung nicht mehr zuerkannt werden, daher der Richter in seinem Urteile immer die Dauer der Arreststrafe auszusprechen hat, anstatt deren er die Züchtigung anwendet.

§. 261. (§. 24.)

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

So wenig als in der Wahl des Verurteilten, darf diese Umwandlung in der bloßen Willkür des Richters begründet sein, um nicht den Glauben zu erregen, als könne sich jeder Wohlhabende von der verwirkten Freiheitsstrafe gleichsam loskaufen. Diese Umwandlung muß durch besonders rücksichtswürdige Umstände bedingt sein, welche eine Arreststrafe als unanwendbar erscheinen lassen, kann also nur dann eintreten, wenn der zu Verurteilende nach seinen Verhältnissen durch eine selbst kürzere Anhaltung im Arreste, einen anderweitigen, mit seiner Uebertretung in keinem Verhältnisse stehenden Schaden erleiden würde; z. B. den Verlust eines Dienstes oder Erwerbes.

II. Das Maß dieser Umwandlung ist hier nicht das im vorhergehenden Paragrafe bestimmte mit fünf Gulden für einen Tag, sondern hier geben nur die Vermögensumstände des zu Bestrafenden den Maßstab der Umwandlung ab; es kann daher für jeden Tag der Arreststrafe ein größerer oder ein kleinerer Betrag als fünf Gulden ausgesprochen werden (C. E.).

§. 262. (§. 25.)

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Auch bei dieser Strafumwandlung sind dieselben Vorsichten zu beobachten, wie bei den vorigen, und namentlich darf in beiden Fällen der Stand des Verurteilten, weil er z. B. ein Adeliger, ein Geistlicher, ein Beamter u. dgl. ist, nie die entscheidende Ursache der Umwandlung sein.

§. 263. (§§. 388, 389.)

Erschwerende Umstände.

Als erschwerende Umstände eines Vergehens, so wie einer Uebertretung sind anzusehen:

Die hier aufgezählten erschwerenden Umstände sind der Natur der Sache nach nur beispielsweise angeführt, und es wird auch bei Vergehen und Uebertretungen die im §. 43 enthaltene, in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhende Regel ihre volle Anwendung finden.

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;

b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines

gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;

Der Begriff der Fortsetzung und Wiederholung eines Vergehens oder einer Uebertretung ist von dem bei §. 44 rücksichtlich der Verbrechen entwickelten etwas abweichend. Die Fortsetzung eines Vergehens oder einer Uebertretung besteht darin, daß dieselbe strafbare Handlung mehrmals gesetzt wird, es mag dies zu dem Zwecke geschehen, um die vollständige Erreichung des beabsichtigten Zweckes herbeizuführen, oder es mag in Folge einer andauernden strafbaren Richtung, oder eines unerlaubten (z. B. ehebrecherischen) Verhältnisses geschehen, oder es mag eine bereits gänzlich vollendete Handlung noch einmal oder öfter neuerlich begangen werden. Diese Ausdehnung des Begriffes der Fortsetzung bei Vergehen und Uebertretungen gründet sich darauf, daß bei der Mehrzahl derselben kein böser Vorsatz erforderlich ist, mithin der bei Verbrechen berücksichtigte Unterschied, ob die mehreren Handlungen aus einem und demselben, oder aus einem mehrmals gefaßten bösen Vorsatze entstehen, nicht in Bedacht zu ziehen ist. — Wiederholung eines Vergehens oder einer Uebertretung ist das, was bei den Verbrechen Rückfall (§. 44 c) genannt wurde, nemlich das nochmalige Begehen einer strafbaren Handlung, ungeachtet der Thäter bereits wegen einer gleichen strafbaren Handlung abgestraft worden ist. Diese im Wortlaute des vorstehenden Absatzes b) begründete Ansicht, wird durch zahlreiche andere Gesetzesstellen, z. B. §§. 289, 290, 291, 292, 297, 320, 322 u. s. w., bestätigt.

c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder

Dieser Erschwerungs-Umstand setzt aber voraus, daß der Thäter nach Erwägung aller Umstände die Gefahr voraussehen konnte (wer z. B. mit offenem Lichte in ein Magazin geht, in welchem, ohne daß er es weiß, Schießpulver verwahrt ist, den trifft dieser erschwerende Umstand nicht); dann daß die Gefahr selbst eine höhere ist, als das Gesetz an und für sich voraussetzt.

d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;

Auch dieser muß größer sein, als das Gesetz der Regel nach voraussetzt.

e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;

Hier sind nicht blos Verwandtschafts-Verhältnisse, sondern auch jene der bürgerlichen oder ämtlichen gegenseitigen Stellung, das allfällige Abhängigkeits-Verhältniß u. dgl. zu berücksichtigen.

f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;

Die bloße Gefahr, daß die hier und in Abs. h) bezeichneten Folgen eintreten können, ist daher kein erschwerender Umstand.

g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder

h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;

Ueber den Begriff des öffentlichen Aergernisses vgl. §. 123.

i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;

k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;

Derjenige, der einen Einzelnen zu einer strafbaren Handlung verleitet, wird jedoch nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ebenfalls strafbarer sein als der Verführte.

l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;

Dieser Erschwerungs-Umstand ist bei Anwendung des §. 267 stets zu berücksichtigen.

m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere

Vergleiche den §. 45 im I. Theile.

n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

Diese Umstände sind allgemeine Erschwerungs-Umstände und können bei allen Vergehen und Uebertretungen gleichmäßig eintreten; die besonderen Erschwerungs-Umstände einzelner Vergehen und Uebertretungen sind bei denselben angeführt.

Literatur: Lasch: Gedanken über Fortsetzung, Wiederholung und Rückfall (G. Z. 1851 Nr. 62).

§. 264. (§. 390.)

Mildernde Umstände.

Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

Was bei dem vorhergehenden Paragrafe gesagt wurde, gilt auch hier, und es sind (wie dies der §. 305 Str. Pr. O. ausdrücklich erklärt) auch die folgenden Milderungs-Umstände nur beispielsweise aufgezählt, und es muß auch bei Vergehen und Uebertretungen die bei §. 47 entwickelte allgemeine Regel Anwendung finden.

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;

Vgl. §. 46 lit. a).

b) früherer unbescholtener Wandel;

Vgl. §. 46 lit. b).

c) wenn der Schuldige von Anderen verführt;

Vgl. §. 46 lit c).

d) aus Furcht oder Vorurteil des Ansehens, oder

Es versteht sich, daß hierbei jeder Zwang ausgeschlossen ist, welcher die Zurechnung ganz aufheben würde. — Bei diesem Umstande muß aber das Gewicht des äußeren Einflusses wol erwogen werden, und die Strafbarkeit wird desto geringer sein, je stärker der Einfluß war, unter welchem gehandelt wurde. So macht gegründete Furcht minder strafbar als Gehorsam, dieser minder strafbar als bloßes Vorurteil u. s. w.

e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder

Die Gemüthsbewegung darf aber nicht so weit gegangen sein, daß sie nach §. 2 lit. c) jede Zurechnung aufheben würde.

f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;

Diese Nothumstände dürfen aber kein äußerster Nothfall gewesen sein, der nach §. 2 lit. g) die Zurechnung aufheben würde, und es muß überdies die begangene strafbare Handlung als geeignetes Mittel zur Behebung dieser Nothumstände erscheinen.

g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder

Vergleiche §. 47 lit. a). — Das Unterbleiben der Ausführung darf aber nicht unter solchen Umständen geschehen sein, welche nach §. 8 die That ganz straflos machen würden.

h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder

i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;

Die freiwillige Enthaltung muß nach den in dieser Beziehung bei §. 8 entwickelten Regeln beurteilt werden.

k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;

Hier werden solche Vergehen oder Uebertretungen vorausgesetzt, bei denen ein Ersatz überhaupt möglich ist. Uebrigens ist es einerlei, ob dieses Bestreben, den Ersatz zu leisten, vor oder nach der obrigkeitlichen Entdeckung der That erfolgt ist (Abs. 1). Daß eine wirkliche vollkommene Ersatzleistung (§. 47 c) ein noch weit kräftigerer Milderungs-Umstand ist, bedarf wol keiner Erörterung.

l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

Auch diese Milderungs-Umstände können gleichmäßig bei allen Vergehen und Uebertretungen eintreten.

§. 265. (§§. 26, 392, 394, 395.)

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, so wie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdieß die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

Vergleiche hierüber die Erläuterungen zu §§. 48—55 und siehe die in dem folgenden Paragrafe gemachte Ausnahme von dieser Regel.

§. 266.

Außerordentliches Milderungsrecht.

Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowol der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

Hier findet Alles das seine volle Anwendung, was zur Erklärung des §. 54 gesagt wurde, mit der Beschränkung, daß die zu erwartende Besserung die ausschließende Bedingung ist, unter der das Gericht erster Instanz den §. 266 anwenden darf (s. unten). — Uebrigens bestimmt die Str. Pr. O. über das Milderungsrecht der Gerichte bei Vergehen und Uebertretungen Folgendes: Die Gerichte erster Instanz können die im Gesetze ausdrücklich verhängten Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse, und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 b), c), h) weder nachsehen noch mildern; die übrigen im §. 240 erwähnten Strafen und alle Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§. 253) können von ihnen nur nach Vorschrift des Gesetzes (§§. 260, 261, 262 und 266) gemildert, nachgesehen oder verwandelt werden (§. 286 Str. Pr. O.). — Die Oberlandesgerichte können die erstbezeichneten, im §. 240 b), c) und h) enthaltenen Strafarten, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet sind, ebenfalls nicht nachsehen oder mildern; die übrigen, im §. 240 enthaltenen Strafen können sie nicht blos aus den im §. 266 enthaltenen, sondern auch aus anderen überwiegenden Milderungs-Umständen mildern, und die Verschärfungen der Freiheitsstrafe (§. 253) ganz oder zum Theile nachsehen (§. 305 Str. Pr. O.). — Dem obersten Gerichtshofe steht in allen Fällen das Recht zu, die Freiheitsstrafen dem Grade und der Dauer nach zu mildern, auch alle im §. 240 bestimmten Strafarten, und die im §. 253 enthaltenen Verschärfungen zu mildern, oder in so ferne sie mit einer anderen Strafe zusammentreffen, und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, auch ganz nachzusehen (§. 310 Str. Pr. O.). — Wenn daher die Gerichte erster oder zweiter Instanz einen Verurteilten einer die Gränzen ihrer Macht überschreitenden Milderung würdig halten, so haben dieselben nach Vorschrift der §§. 294—307, dann 309—315 Str. Pr. O. vorzugehen (§. 427 Str. Pr. O.).

§. 267. (§. 393.)

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nemlichen Untersuchung und Aburteilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240 lit. b) und c) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Indem zur Erläuterung dieses Paragrafes auf jene der §§. 34 und 35 verwiesen wird, ist hier nur noch Folgendes zu bemerken:

1. Die zusammentreffenden Uebertretungen müssen nicht nothwendig blos solche sein, welche in dem allgemeinen Strafgesetze enthalten sind, sondern es können auch andere Gesetzesübertretungen sein, welche gemäß §. 9 Str. Pr. O. den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind. — Trifft ein Vergehen oder eine von den Gerichten zu strafende Uebertretung mit einer solchen zusammen, welche den Polizeibehörden zugewiesen ist (§. 9 Str. Pr. O. und Art. III. K. M. P.), so hat das Gericht über beide strafbare Handlungen abzuurteilen.

2. Schwierig ist bei den verschiedenen im §. 240 bestimmten Strafarten und den verschiedenen Abstufungen der Geld- und Freiheitsstrafen, die Entscheidung, welche die im Gesetze bestimmte höchste Strafe ist. Bei Verschiedenheit im Grade oder dem Maße derselben Strafart, ist die Entscheidung leicht; bei den anderen Strafarten ist auf das Verhältniß zu sehen, welches das Gesetz selbst in ihrer Gleichstellung beachtet. Da auf den Verlust von Gewerben und Befugnissen, dann auf den Verfall von Geräthschaften 2c. (§. 240 b) und c), stets nebst der anderen Strafe erkannt werden muß; da die körperliche Züchtigung (§. 240 e) und die Abschaffung §. 240 f), g), h) als selbständige Strafen nicht vorkommen, so bleiben nur die Geld- (§. 240 a) und Arreststrafe (240 d) zur Vergleichung über. In dieser Beziehung stehen die Geldstrafe bis 25 fl. und einfacher Arrest bis eine Woche, Geldstrafe bis 30 fl. und Arrest bis 14 Tage, Geldstrafe bis 100 fl. und Arrest bis 1 Monat, Geldstrafe bis 500 fl. und Arrest bis 3 Monate, die Strafe bis 1000 fl. und Arrest bis 6 Monate (vgl. §§. 298, 327, 361, 407, 421, 422, 431, 467, 471, 499) einander gleich. Noch höhere Arreststrafen sind jedenfalls schärfer, als selbst die höchste Geldstrafe. Strenger Arrest ist ebenfalls schärfer, als eine in Bezug auf die Dauer des Arrestes demselben gleichstehende Geldstrafe.

§. 268. (§. 27.)

Weitere Folgen der Verurteilung.

Welche weitere Folgen mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurteilte ein Gewerbe, ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Füh-

rung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, in so ferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Was die aus den bürgerlichen und politischen Gesetzen sich ergebenden nachtheiligen Folgen der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung betrifft, so sind hier zu bemerken:

1. Ein erwiesener Ehebruch macht die später zwischen denselben Personen geschlossene Ehe ungiltig (§§. 67 und 119 a. b. G. B.).

2. Ehebruch; ein unordentlicher Lebenswandel, wodurch die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, dann schwere Mißhandlungen sind ein Grund zur Ehescheidung (§. 109 eben da).

3. Ehebruch; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, und wiederholte schwere Mißhandlungen sind bei Akatholiken Gründe der Ehetrennung (§. 115 eben da).

4. Ehebruch der Gattin gibt bei Israeliten dem Manne das Recht, die Frau auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen (§. 135 eben da).

5. Der Verlust der väterlichen Gewalt bei der Uebertretung nach §§. 414 und 415.

6. Der Verlust der Vormundschaft, und die Unfähigkeit zur Führung einer Vormundschaft bei den in §§. 417 und 418 bestimmten Uebertretungen.

7. Der Verlust des Finderlohnes bei einer betrüglichen Handlung des Finders (§. 393 a. b. G. B.).

8. Die Ausschließung vom Erbrechte, wenn Jemand den Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder Gatten aus bösem Vorsatze an Ehre, Leib oder Vermögen so verletzt oder zu verletzen gesucht hat, daß gegen ihn nach dem Strafgesetze verfahren werden kann, wenn ihm der Erblasser nicht verziehen hat (§§. 540—542 eben da).

9. Die Bedenklichkeit des Zeugnisses im Verfahren über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen während der Untersuchung und Strafe wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht (§. 132 b) Str. Pr. O.), und die Ausschließung von der Verwendung als Sachverständiger und Gerichtszeuge (§§. 68 und 80 eben da).

10. Die Bedenklichkeit der Zeugenaussage und des Kunstbefundes im Civilproceß-Verfahren nach §§. 156 lit. d) und 211 der ung. u. siebenb. Civilproceß-Ordnung, nach erfolgter Schuldigerklärung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht.

11. Die Entsetzung vom Amte bei öffentlichen Beamten und der Verlust der Pension oder Provision bei pensionirten Beamten, deren Witwen und Waisen. Diese Folge tritt aber nicht wie bei Verbrechen (§. 26 d) schon kraft des Gesetzes ein, sondern die Entscheidung darüber ist der vorgesetzten Behörde des Beamten, und bei Pensionisten dem betreffenden Ministerium, unter welchem der Verurteilte oder dessen Gatte oder Vater diente, überlassen (Hofkzd. v. 26. Nov. 1815; §§. 75 und 76 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl.; §§. 15 und 16 des Just. Min. Vdg. v. 3. August 1854 Nr. 201 R. G. Bl.; Hofkzd. v. 19. März u. 22. Mai 1815; Hofkzd. v. 16. Juli 1816; Hofkzd. v. 28. Febr. 1839, und viele andere Verordnungen).

12. Die Entfernung von der Pfründe bei Priestern und Seelsorgern; auch diese ist für jeden Fall von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ordinariate, und bei Meinungsverschiedenheit vom Cultusministerium auszusprechen (Hofkzd. v. 20. April 1820, v. 31. Juli 1828, v. 12. August 1841).

13. Die Entfernung eines öffentlichen Lehrers vom Lehramte, jedoch ebenfalls nur über Entscheidung des Unterrichtsministeriums (Stud. Hof. Com. Dec. v. 21. Nov. 1818).

14. Die Ausschließung von dem Amte eines Gemeinde-Ausschusses jener, welche in Concurs verfallen und über die Untersuchung nicht schuldlos erklärt, oder sonst einer entehrenden Handlung schuldig erkannt worden sind (Gem. Gesetz v. 17. März 1849 §. 35 Z. 3 und 4).

15. Der Verlust des Bürgerrechtes und der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zum Gemeinderathe in Wien, bei der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, oder überhaupt zu einer wenigstens sechsmonatlichen Strafe (Gem. Odg. v. 9. März 1850).

16. Die Ausschließung von der Redaction einer periodischen Druckschrift für die Dauer des Untersuchungs- und Strafverhaftes (Preß-Odg. §. 12).

17. Die Entsetzung von dem Amte eines Börse-Sensalen oder Börse-Agenten in dem unten in 20 bezeichneten Falle (§§. 3, 54—57 und 62 des Börse-Gesetzes v. 11. Juli 1854 Nr. 200 R. G. Bl.).

18. Die Entsetzung vom Amte eines Zunftvorstehers auch bei einem blos freisprechenden Urteile nach Beschluß der beaufsichtigenden Behörde (Böhm. Gub. Vdg. v. 25. Febr. 1836 Z. 8263).

19. Der Verlust des Rechtes, sich als Gemeiner ex propriis engagiren zu lassen (Hofkzd. v. 28. Jäner 1838 Z. 1462).

20. Der Verlust des Rechtes, die Wiener Börse zu besuchen, für nicht schuldlos erklärte Cridatare und jene, die wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht schuldig erklärt oder nur aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden (s. o. Börsegesetz).

21. Die Unfähigkeit, irgend eine Anstellung im Staatsdienste neu oder wieder zu erlangen (Hofkzd. v. 23. März 1842 Z. 8972 und v. 10. Juni 1844 Z. 17881).

22. Die Unfähigkeit zur Erlangung einer Advocatur in Ungarn oder Siebenbürgen, bei der Schuldigerklärung wegen eines Vergehens aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, oder wegen einer Uebertretung aus Gewinnsucht (§. 3 der Adv. Odg).

23. Unfähigkeit, eine Waaren-Sensalenstelle zu erlangen (W. Sens. Odg. v. 8. April 1842 Z. 13640).

24. Die in §. 26 lit. a) bezeichneten Ehrenzeichen sind während der Dauer der Untersuchung und Strafe abzulegen, und ist wegen deren weiteren Belassung die Anzeige bei inländischen Orden an die Ordenskanzlei, bei ausländischen an das k. k. Ministerium des Aeußeren zu erstatten (Hofd. v. 6. Okt. 1835 Nr. 86 J. G. S. und Hofkzd. v. 7. Okt. 1835 Z. 26638).

Literatur: Lützenau: Zusammenstellung ꝛc. (Zeitschr. 1845. I. 88).

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 269. (§. 28.)

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

Unmündige sind Personen vom zurückgelegten zehnten bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre, welches Alter nach dem Kalender zu berechnen ist (Artikel VIII. des K. M. P. und Erklärung zu §. 2 lit. d.).

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

Die in den folgenden Paragrafen enthaltenen Begünstigungen der Unmündigen können auf mündige Mitschuldige und Theilnehmer nicht ausgedehnt werden (vgl. §. 5).

§. 270. (§. 29.)

Bestrafung der ersteren.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Die Strafe kann nach §. 253 verschärft werden.

I. Es verstehet sich von selbst, daß bei den strafbaren Handlungen dieser Art alle Vorschriften des I. Theiles des Strafgesetzes in Anwendung kommen, und daß daher auch alle im §. 2 aufgeführten Ausschließungsgründe des bösen Vorsatzes, mit einziger Ausnahme des in lit. d) dieses Paragrafes bestimmten, berücksichtigt werden müssen.

II. Da solche Sträflinge schon nach dem Gesetze abgesondert verwahrt werden müssen, so fällt die Verschärfung durch Einzelnhaft (§§. 253 d) und 256) bei ihnen weg. — Dagegen kann die Strafe der Verschließung in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 271. (§. 30.)

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;

Diese ist zu beurteilen, sowol nach der von dem Gesetze im I. Theile darauf verhängten Strafe, als nach den Vorschriften über die Erschwerungs- und Milderungs-Umstände (§§. 263—266).

b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowol aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

Dabei wird wesentlich auf allfällige vorausgegangene fruchtlose Abstrafungen, und bei diesen darauf zu sehen sein, ob sie blos in häuslicher oder polizeilicher Züchtigung, oder gar schon in gerichtlicher Bestrafung bestehen.

§. 272. (§. 31.)

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Catecheten zu verbinden.

Die Bemessung der Arbeit muß im Allgemeinen so geschehen, daß noch die Verschärfung durch schwerere Arbeit (§. 253 b) möglich bleibt.

§. 273. (§. 32.)

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

I. Die Einleitung der Bestrafung solcher strafbarer Handlungen bleibt am zweckmäßigsten der Sicherheitsbehörde selbst überlassen, welcher die Gerichte solche vorkommende Fälle zur weiteren Amtshandlung abzutreten haben. Diese ist am besten in der Lage, zu beurteilen, ob nach den ihr bekannten Verhältnissen jener Personen, welchen die Erziehung eines solchen Unmündigen anvertraut ist, eine entsprechende wirksame häusliche Züchtigung erwartet werden kann, oder ob sie selbst mit der nöthigen Ahndung vorzugehen habe.

II. Die Sicherheitsbehörde hat unter Beobachtung der im §. 271 aufgestellten Regeln eine Strafe zu bestimmen, welche ihr am angemessensten erscheint, doch darf sie keine Strafart wählen, welche nicht durch §§. 240 und 253 dieses Str. G. erlaubt ist.

Literatur: Tomaschek: Ueber die Bestrafung der Unmündigen 2c. (Zeitschr. 1841. I. 323). — Zeiller: Geschichte eines wegen Tödtung und Brandlegung behandelten neunjährigen Mädchens (Zeitschr. 1825. II. 151).

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen.

§. 274. (§. 33.)

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen oder Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 275. (§. 34.)

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nemlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 276. (§. 35.)

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nemlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

§. 277. (§. 36.)

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Zur leichteren Uebersicht ist im Verfolge dieses Werkes der Zahl derjenigen Paragrafe, in welchen ein Vergehen bestimmt ist, ein einfaches Kreuz †, der Zahl derjenigen Paragrafe aber, in denen ein Vergehen nur bedingnißweise enthalten ist, ein eingeschlossenes Kreuz (†) vorgesetzt. Zu demselben Zwecke sind auch jene Uebertretungen, welche den Polizeibehörden unbedingt zugewiesen sind (Art. III. K. M. P.), mit *, jene, welche ihnen nur bedingt zugewiesen sind, mit (*) bezeichnet.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 278. (§. 37.)

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft;

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte;

g) Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen;

n) Zufolge a. h. Entschließung vom 27. April 1854 Nr. 107 R. G. Bl. macht sich jeder, der auf eine Weise, wodurch weder die Mitschuld am Hochverrathe (§. 61), noch ein anderes Verbrechen begründet wird, in die Inhabung von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Propaganda, als: Mazzini-Lose, Kossuth-Dollarnoten u. dgl. gelangt, und dieselben nicht unverzüglich an die Behörde abliefert, durch die unterlassene Ablieferung eines Vergehens schuldig, worauf strenger Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre und außerdem eine dem Zwanzigfachen des Betrages, worauf sie lauten, gleichkommende Geldstrafe zu verhängen ist. Der ursprüngliche Ablieferungstermin war auf den 1. Juni 1854 festgesetzt.

† §. 279. (§. 51.)

a) Auflauf. — Wer sich desselben schuldig mache.

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen

Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

I. Das Vergehen des Auflaufes begreift drei Fälle in sich, von welchen dieser Paragraf den ersten enthält.

II. Die Personen, gegen welche das Verbrechen des Auflaufes im ersten Falle begangen wird, sind dieselben, gegen welche nach §§. 68 und 81 das Verbrechen des Aufstandes oder der öffentlichen Gewaltthätigkeit begangen werden kann, unter der Voraussetzung, daß sie zur Zeit, als die im Gesetze erwähnte Aufforderung geschah, in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen waren. Dieser Umstand muß aber auch dem Thäter bekannt, oder doch leicht erkennbar gewesen sein, indem sonst der Thatbestand dieses Vergehens mangeln würde.

III. Die Thathandlung besteht in der Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithilfe oder Widersetzung gegen die genannten Personen; wäre damit eine wörtliche oder thätliche Beleidigung derselben verbunden gewesen, so würde auch noch nach §§. 312 und 313 die Uebertretung der Beleidigung öffentlicher Beamten, und wenn eine andere Art der Einmengung in die Amtshandlung vorfiel, die Uebertretung nach §. 314 mit dem Auflaufe zusammentreffen. Im Uebrigen ist es einerlei, ob die Aufforderung von jener Person ausging, welche Gegenstand der Amtshandlung war, oder von einer anderen, ob sie zu eigenen Gunsten, oder zu jenen eines Anderen erfolgte. — Die Aufforderung muß zu einer thätigen Mithilfe oder zu einer förmlichen Widersetzlichkeit geschehen sein, indem die bloße Aufforderung, die obrigkeitliche Person durch anständige Bitten oder Vorstellungen von der Vollziehung des Auftrages abzuhalten, dieses Vergehen wol nicht begründen kann.

IV. Die Absicht des Thäters darf nicht gewesen sein, einen gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit herbeizuführen, weil sonst eines der beiden oben genannten Verbrechen vorliegen würde, sondern nur die, durch den Eindruck der Menge, ohne den Gebrauch gewaltsamer Mittel, sich der Amtshandlung zu widersetzen. — In diesen beiden Punkten (III. und IV.) liegt auch der Unterschied des Vergehens des Auflaufes von den obigen Verbrechen.

V. Ein Versuch dieses Vergehens ist nicht leicht möglich, da dasselbe schon durch das Aussprechen der Aufforderung begangen wird; eine Mitschuld nicht anders, als durch die moralische Urhebung, und auf die in §. 280 bestimmte Art.

VI. Die Umstände, welche eine strengere Bestrafung herbeiführen, sind: die Wichtigkeit der Amtshandlung, der Ort des Vergehens, die Art der Aufforderung, der eingetretene Erfolg, und die Nebenumstände, z. B. der Anhang des Aufforderers beim Volke, die Stimmung desselben u. dgl.

VII. Anstatt der Arreststrafe kann in diesem Falle körperliche Züchtigung angewendet werden (§. 248).

† §. 280. (§. 52.)

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

I. Was bei dem vorigen Paragrafe von dem Thäter gesagt wurde, findet auch hier seinem ganzen Umfange nach Anwendung. — Das bloße Hinzutreten aus Neugierde u. dgl.

ist noch keine Mitschuld. — Würden die Hinzutretenden die obrigkeitliche Person beleidigen, ihr gewaltsam sich widersetzen oder wol gar zu diesem Ende sich zusammenrotten, so würden sie sich außer der Mitschuld am Auflaufe noch der in den §§. 68, 81 und 311 bestimmten strafbaren Handlungen schuldig machen. — Die Strafverwandlung in körperliche Züchtigung kann auch in diesem Falle statt finden (§. 248).

II. Die Frage, in wie fern der Aufforderer an den von den Hinzugetretenen begangenen schwereren strafbaren Handlungen mitschuldig sei, ist nach den bei §. 5 entwickelten Grundsätzen zu beurteilen. Es wird dabei wesentlich auf seine Absicht ankommen.

† §. 281. (§. 53.)

Pflicht eines Hausvaters bei einem Auflaufe.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

I. Dieser zweite Fall des Auflaufes begreift zwei verschiedene strafbare Handlungen in sich:

1. Es macht sich eines Vergehens schuldig Jedermann, der mit Hintansetzung des ergangenen obrigkeitlichen Befehles das Haus verläßt, ohne eine erhebliche Ursache dazu zu haben; eine solche wäre: die Erfüllung einer Amts- oder Dienstpflicht, wozu auch die des ärztlichen Personales und der Seelsorger gehört; das Herbeirufen einer Hilfe wegen eines eingetretenen Unfalles u. dgl. Geschähe das Verlassen des Hauses in der Absicht, sich der Unruhe anzuschließen, so würde die Bestrafung nach §. 280 oder den Bestimmungen des I. Theiles eintreten.

2. Es macht sich ferner eines Vergehens schuldig, der Hausvater oder wer sonst einer Familie vorsteht, wenn er dem obrigkeitlichen Befehle zuwider, die ihm unterstehenden Hausgenossen (also nicht nur die eigentlichen Familienglieder, sondern auch Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen u. s. w., nicht aber eigenberechtigte, nur bei ihm wohnende Personen, z. B. einen Gast) nicht nach Möglichkeit, d. h. durch Anwendung der ihm zustehenden Gewalt und durch passende Mittel zu Hause hält, oder wol gar selbst ohne gegründete Ursache aus dem Hause schickt. Von der Absicht des Hausvaters gilt das bei 1. Bemerkte. Würde der Hausvater überdies selbst ausgehen, so treffen beide strafbare Handlungen zusammen, und die Strafe wäre demnach strenger auszumessen.

II. Der Ausdruck Auflauf in der Ueberschrift (Randglosse) dieses Paragrafes ist im weitesten Sinne des Wortes zu nehmen, indem eine solche Verfügung in der Regel erst bei einem Aufstande oder Aufruhre erlassen wird, welche sämmtlichen Fälle unter dem im Texte des Gesetzes vorkommenden Ausdrucke „öffentliche Unruhe" begriffen sind.

† §. 282. (§. 54.)

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Eben so sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

Die Theilnehmer an der Unordnung sind nach §. 280 oder den betreffenden Bestimmungen des I. Theiles in den §§. 69 und 73 zu bestrafen.

† §. 283. (§. 55.)

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leisten;

Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge aus einander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Bei diesem dritten Falle des Auflaufes ist das Wort „Auflauf" im weitesten Sinne zu nehmen, indem es jeden Zusammenlauf von Menschen bedeutet, er mag aus was immer für einer, selbst einer lobenswerthen Ursache (z. B. um bei einem Unfalle zu helfen) entstanden sein, und die Merkmale der §§. 68 oder 279 an sich tragen oder nicht. Die strafbare Handlung besteht lediglich in dem Nichtbefolgen des obrigkeitlichen Befehles, aus einander zu gehen. Diejenigen, die bei einem Auflaufe nach §. 279 als Theilnehmer daran zurückbleiben, werden nach §. 280, wenn aber schon die Bedingungen der §§. 69 und 70 eingetreten wären, als Verbrecher gestraft. — Einen erschwerenden Umstand enthält der folgende Paragraf.

II. In diesem Falle kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

† §. 284. (§. 56.)

derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

I. Dieser Zank darf aber nicht in eine der in §§. 312 oder 314 bestimmten Uebertretungen der Beleidigung des Beamten oder der unbefugten Einmengung in die Amts-

handlung ausgeartet sein, sonst wäre ein Zusammentreffen zweier strafbarer Handlungen vorhanden.

II. Die Umstände, auf welche bei Bemessung der Strafe zu sehen ist, sind z. B. größere Widerspänstigkeit, gefährliche Stimmung der umgebenden Menge, Gefahr bei Verzug in Befolgung des ertheilten Befehles u. dgl.

† §. 285. (§. 38.)

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sein, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

I. Der Begriff einer geheimen Gesellschaft setzt voraus: 1. eine Gesellschaft, d. i. eine solche Verbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, welcher ein Vertrag zum Grunde liegt, aus dem sich für die Mitglieder eine wechselseitige Berechtigung und die Verpflichtung zu einer bestimmten Thätigkeit ergibt. Der Zweck einer solchen Verbindung muß ein fortdauernder sein, sonst wäre keine Gesellschaft vorhanden; was die Gesellschaft sich für einen Zweck vorsetzt, ist übrigens einerlei, nur darf derselbe kein verbrecherischer oder sonst nach dem Gesetze strafbarer sein, weil sonst die Regeln des §. 5 (Erklärung VII. und VIII.) ihre Anwendung finden (vgl. §. 65c). 2. Daß die Gesellschaft eine geheime ist, d. h. daß die in §. 286 festgesetzten Bedingungen eintreten.

II. Wer als Theilnehmer an einer geheimen Gesellschaft zu betrachten ist, ist in §§. 287, 293 und 295 ausdrücklich und ausschließend bestimmt.

III. Von einer geheimen Gesellschaft unterscheiden sich geheime Zusammenkünfte mehrerer Personen. Der Unterschied derselben von einer Gesellschaft liegt sowol in dem Mangel eines fortdauernden Zweckes, als wesentlich darin, daß daraus für die Zusammenkommenden keine Rechte und Verbindlichkeiten unter sich entstehen. Ferner gehören nicht hierher Gesellschaften im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, z. B. Spiel-, Lese-Gesellschaften u. dgl. Solche Vereinigungen fallen nicht unter die Strafbestimmung des §. 285, sondern sind blos Gegenstand der polizeilichen Ueberwachung und Ahndung, falls sich irgend ein bedenkliches oder gefährliches, aber noch nicht dem Strafgesetze unterliegendes Moment eingeschlichen haben sollte.

Literatur: Harum: Theilnahme an geh. Ges. (G. Z. 1854 Nr. 89).

† §. 286. (§. 39.)

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

Vgl. die Erklärung des vorhergehenden Paragrafes.

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

Unter Obrigkeit ist diejenige Behörde verstanden, welche an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, für Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen

hat. Da das Gesetz fordert, daß das Dasein der Gesellschaft absichtlich verborgen gehalten werde, so folgt daraus, daß das bloße Nichtanzeigen des Bestehens einer Gesellschaft dieselbe noch nicht zu einer geheimen mache, indem für einen solchen Fall blos nach §. 24 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 Nr. 253 R. G. Bl. die Auflösung des Vereines oder die Einstellung aller Versammlungen oder allfälligen Voreinleitungen eines erst zu bildenden Vereines durch die politische Behörde erfolgen würde. Der Fall dieses Paragrafes im Absatze a) tritt daher blos dann ein, wenn schon bei der Errichtung der Gesellschaft solche Vorrichtungen getroffen werden, wodurch der Obrigkeit das Dasein der Gesellschaft verborgen werden soll; z. B. Versammlungen bei Nacht, oder an verborgenen Orten u. dgl.

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

I. Die strafbare Handlung besteht hier in der Irreführung der dem Zwecke und den Einrichtungen der Gesellschaft nachforschenden Obrigkeit, somit eigentlich in der im §. 320 lit. e) bestimmten Uebertretung der falschen Meldung, begangen von einer Gesellschaft als solchen.

II. Verfassung der Gesellschaft sind die vertragsmäßigen Bestimmungen über die Verbindung ihrer Theile zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes; Satzungen oder Statuten sind die bestimmten Regeln des Wirkens der einzelnen Mitglieder und der Art der Leitung der Gesellschaft zur Erreichung des Zweckes.

Literatur: Nilius: Beitrag zur Erläuterung der §§. 38 und 39 2c. (Zeitschr. 1829. II. 278).

† §. 287. (§. 40.)

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

I. Der Begriff Theilnahme ist hier nicht in dem bei §. 5 entwickelten engeren Sinne zu nehmen, sondern er begreift nach seiner gewöhnlichen Bedeutung alle jene Personen, welche sich auf die in den folgenden Absätzen ausschließend bezeichneten Arten an einer geheimen Gesellschaft betheiligen.

II. Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen blos Inländer im Inlande oder im Auslande (§. 235); in wie fern ein Ausländer im Inlande, oder bei diesem Vergehen ausnahmsweise selbst im Auslande, sich desselben schuldig machen kann, bestimmen die §§. 293 — 295.

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

I. Stifter ist derjenige, der eine Gesellschaft ins Leben ruft, deren Zweck festsetzt und ihr die Grundeinrichtungen gibt. Auch derjenige wird als Stifter anzusehen sein, von dem zwar nicht der Plan der Gesellschaft ausgeht, der jedoch durch Beistellung der nöthigen Geldmittel u. dgl. die Ausführung des Planes möglich macht.

II. Bei diesem Falle der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft ist ein Versuch nicht möglich, wol aber in den übrigen sechs Fällen.

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

Anwerben heißt, andere Personen zum Eintritte in die Gesellschaft auffordern oder verleiten, wobei es einerlei ist, ob die Anwerbung einen Erfolg gehabt hat oder nicht. Dabei handelt es sich hier um eine schon längere oder kürzere Zeit bestehende Gesellschaft, und es kann der Stifter selbst für das Anwerben von Mitgliedern nicht besonders gestraft werden.

c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

Mitglied ist derjenige, der dem Gesellschaftsvertrage beigetreten ist, und die Pflicht der Mitwirkung zum Gesellschaftszwecke auf die in den Statuten bestimmte Art übernommen hat, dafür aber auch an den verfassungsmäßigen Gesellschaftsrechten theilnimmt (vgl. Abs. e). Wer als Vorsteher anzusehen ist, ist nach den Gesellschaftsstatuten zu beurteilen. — Ob eine ausländische Gesellschaft eine geheime ist, muß nach den dortigen Gesetzen beurteilt werden.

d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

Dieser Absatz setzt solche Personen voraus, welche keine Mitglieder der Gesellschaft sind, denn diesen kann der statutenmäßige Verkehr mit derselben nicht besonders als strafbar angerechnet werden. — Der Briefwechsel mit der in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft muß aber mit derselben als Ganzem, daher mit den statutenmäßig zur Leitung der Gesellschaft oder zu ihrer Vertretung nach Außen berufenen Organen oder Personen in dieser Eigenschaft unterhalten, d. h. durch längere Zeit fortgesetzt werden. Das Schreiben eines einzelnen Briefes an die Gesellschaft, oder die einzelne Beantwortung eines von der Gesellschaft erhaltenen Schreibens ist noch nicht das Unterhalten eines Briefwechsels. Auch der Briefwechsel mit einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft, obgleich in dieser ihrer Eigenschaft, kann nicht nach diesem Absatze gestraft werden, außer wenn auf diese Art eine Verbindung mit der Gesellschaft als solcher angebahnt oder erhalten werden soll.

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;

Auch dieser Absatz betrifft nur Nichtmitglieder, die in was immer für einer Eigenschaft, als Diener der Gesellschaft, Gäste, Aufnahmswerber u. dgl. der Versammlung beiwohnen. Doch müssen die Personen, um strafbar zu sein: a) wissen, daß die Gesellschaft eine geheime ist; b) derselben absichtlich, nicht blos zufällig, beiwohnen.

f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leiht; endlich

Haus oder Wohnung ist hier im weitesten Sinne für jedes zur Versammlung der Gesellschaft taugliche Locale, z. B. ein Magazin, eine Scheune, ein Arbeitssaal in einer Fabrik u. dgl., zu nehmen. — Vermiethet oder leiht, d. h. entgeltlich oder unentgeltlich überläßt. — Es ist für den Thatbestand einerlei, und macht nur bei Bemessung der Strafe einen Unterschied, ob der Vermiether oder Leiher ein Mitglied der Gesellschaft ist oder nicht.

g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

Nicht Jedermann, nicht einmal jeder Beamte ist zur Anzeige einer geheimen Gesellschaft verpflichtet, sondern nur der, in dessen Amtspflicht eine solche Anzeige liegt, also die Sicherheitsbeamten jeden Ranges, zu denen auch die Gemeindevorsteher gehören.

Es ist schon bei §. 285 bemerkt worden, daß die Arten der Theilnahme hier ausschließend aufgezählt sind, und daher andere Arten derselben, z. B. der Druck der Statuten, der Beitrittseinladungen, die Gebarung mit den Gesellschaftsgeldern u. dgl. nur dann als solche gestraft werden könnten, wenn die Bedingungen des §. 5 darauf Anwendung finden, wenn also solche Handlungen in der bestimmten Absicht geschehen, den Bestand oder den Zweck der Gesellschaft zu fördern, obgleich der Betreffende kein Mitglied der Gesellschaft ist. Eine solche im Sinne des §. 5 strafbare Mitwirkung ist namentlich bei den in Abs. a), b), d) und g) bezeichneten Arten sehr wol denkbar. Würde die Verleitung zu der im Abs. g) bezeichneten Handlungsweise durch Anbietung oder Verabreichung von Geschenken geschehen, so ginge dieselbe in die in §. 311 bezeichnete Uebertretung über. — Im Uebrigen fordern alle die angeführten Arten der Theilnahme nur, daß der Betreffende *wisse*, daß es sich um eine *geheime* Gesellschaft handelt, wenn ihm auch der Zweck oder die Statuten der Gesellschaft ganz unbekannt sind, z. B. bei dem Vermiethen des Locales, oder wenn die Theilnahme, z. B. das Beiwohnen, der Briefwechsel, nur aus Leichtsinn oder Neugierde geschieht.

Literatur: *Schnabel*: Ueber die Pflicht zur Anzeige 2c. (Zeitschr. 1380. II. 147).

† §. 288. (§. 41.)

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurteilen.

Ueber die Begriffe des Stifters, Anwerbers und Vorstehers siehe die Erklärung zu §. 285 a)—c).

† §. 289. (§. 42.)

gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise Theil nehmen;

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Dieser Strafe unterliegen nebst den Gesellschaftsmitgliedern, welche keine Vorsteher sind, die in lit. d) und e) des §. 287 bezeichneten Theilnehmer, dann jene Personen, welche

nicht auf eine nach §. 285, sondern auf eine andere nach §. 5 strafbare Art sich an dem Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft mitschuldig machen.

† §. 290. (§. 43.)

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein;

Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht, oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

† §. 291. (§. 44.)

wenn sie Mitglieder derselben sind.

Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes, mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Das Miethgeld ist, wenn es nicht in vorhinein gezahlt worden ist, für jene Zeit zu berechnen, als das Locale von der geheimen Gesellschaft benützt wurde, und es ist nach §. 241 in beiden Fällen an den Ortsarmenfond abzuführen.

† §. 292. (§§. 45, 46.)

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

Die Länge der Zeit ist weniger nach ihrer Dauer, als nach der Zahl der Versammlungen der Gesellschaft innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu bemessen. — Gefahr kann entstehen durch die größere Verbreitung der Gesellschaft, und die dadurch erschwerte Aufhebung derselben. — Wäre der Zweck der Gesellschaft auf eines der im §. 213 genannten

Verbrechens gerichtet, so müßte der Beamte nach eben diesem §. 213; wäre er auf ein anderes Verbrechen gerichtet, so müßte der Beamte nach §. 215 gestraft werden, ohne die Entschuldigung des §. 216 für sich geltend machen zu können, weil er sich nicht einer Verhehlung allein, sondern auch einer Verletzung seiner Amtspflicht, nach Umständen vielleicht selbst eines Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101) schuldig macht. — Ein Wiederholungsfall dürfte mit Rücksicht auf die bei §. 268 unter Nr. 11 und 21 aufgeführten Verordnungen nur in ganz seltenen Ausnahmsfällen denkbar sein.

† §. 293. (§. 47.)

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer werden dieses Vergehens schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern:

Ausländer können sich entweder im Inlande oder im Auslande der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig machen. Die Arten der Theilnahme im Inlande bestimmt dieser Paragraf, jene der Theilnahme im Auslande der §. 295.

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;

Vergleiche die Erklärung zu §. 287 a) und b). — Rücksichtlich der Ausländer ist in beiden Fällen nicht nothwendig, daß die Errichtung oder Anwerbung gelungen sei, sondern es genügt zur Strafbarkeit das bloße Unternehmen, so wie es auch einerlei ist, ob Inländer oder etwa blos Ausländer angeworben wurden.

c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder

In diesem Falle wird vorausgesetzt, daß der Ausländer Vorsteher oder Mitglied der geheimen Gesellschaft sei, weil er nur in dieser Eigenschaft selbst eine Versammlung halten kann.

d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen;

Vergleiche die Erklärung zu §. 287 f).

e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

Diese Art der Theilnahme unterscheidet sich von der im §. 287 d) bestimmten dadurch, daß nicht was immer für ein Briefwechsel, sondern nur derjenige strafbar macht, welcher die Verbindung in- und ausländischer Gesellschaften und ihrer Mitglieder bezweckt.

Da auch in diesem Paragrafe die Arten der Theilnahme ausschließend aufgezählt sind, so ergibt sich daraus, daß die in §. 287 unter c), d) und e) bestimmten Arten der Theilnahme bei Ausländern keine Anwendung finden. Wäre dagegen ausnahmsweise ein Ausländer in einer im §. 287 g) bezeichneten ämtlichen Stellung, so würde er ohne Zweifel auch der dort bezeichneten Art der Theilnahme sich schuldig machen können. — Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß ein Ausländer im Inlande nach der bei §. 285 gegebenen Erklärung sich nach §. 5 der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft mitschuldig machen könne.

† §. 294. (§. 48.)

Strafe.

Die Strafe eines Ausländers ist in allen im §. 293 bezeichneten Fällen, Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

† §. 295. (§. 49.)

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 294 bestimmten Strafe zu belegen.

Im Auslande können sich Ausländer nur auf die im §. 293 a) und b) bezeichnete Art des Vergehens der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig machen. Uebrigens ist es bei der Anwerbung von Mitgliedern einerlei, ob sie für eine in- oder ausländische geheime Gesellschaft geschieht. — Da diese gesetzliche Vorschrift als Ausnahme von der im §. 234 aufgestellten Regel strenge auszulegen ist, so kann ein Ausländer, der vom Auslande her auf eine andere der im §. 293 bezeichneten Arten an der Gesellschaft Theil nimmt, z. B. sein im Inlande gelegenes Haus dazu vermiethet, oder der blos auf eine nach §. 5 strafbare Art mitwirkt, dafür im Inlande nicht bestraft werden. — Eine Auslieferung des Ausländers kann nicht verlangt werden (vgl. §. 38).

† §. 296. (§. 50.)

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

I. Bei dieser strafbaren Handlung mangelt im Gesetze die bestimmte Bezeichnung, ob dieselbe ein Vergehen oder eine Uebertretung sei. Bei dem innigen Zusammenhange, den sie aber sowol rücksichtlich des Gegenstandes, als insbesondere rücksichtlich des Verfahrens darüber mit der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft, welche stets ein Vergehen ist (§. 285), hat, wird dieselbe richtig als Vergehen zu bezeichnen sein.

II. Dieser Paragraf ordnet zweierlei Verpflichtungen an, deren Nichtbefolgung als Vergehen zu strafen ist:

1. Für die Vorsteher und Beamten der geheimen Gesellschaft, diese mögen Mitglieder der Gesellschaft sein oder nicht, die Pflicht, der Obrigkeit sämmtliche Urkunden (Statuten, Versammlungsprotokolle, Verzeichnisse der Mitglieder, Rechnungen u. dgl.) und Correspondenzen, nicht also auch die Cassen und Geräthschaften, anzuzeigen und auszuliefern.

2. Für wen immer, er mag Vorsteher, Beamter, Mitglied der Gesellschaft oder ein bei der Gesellschaft ganz Unbetheiligter sein (z. B. der Eigenthümer des Locales), die Pflicht, von den der Gesellschaft gehörigen Gegenständen von was immer für einer Art, z. B. Geldern, Papieren, Geräthschaften, Trachten, nichts der nachforschenden Obrigkeit vorzuenthalten, d. i. absichtlich nicht auszufolgen, oder zu unterschlagen, d. i. absichtlich zu verheimlichen. Würde Jemand solche Gelder oder andere bewegliche Sachen für sich nehmen oder behalten, so würde er sich überdies eines Diebstahls (§. 171) oder einer Veruntreuung (§. 181) als Verbrechen oder Uebertretung schuldig machen.

III. Die Cassen und jene Geräthschaften, welche nicht etwa aus besonderen Rücksichten zu vertilgen sind (§. 126 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854 Nr. 165 R. G. Bl.), verfallen dem Armenfonde des Ortes (§. 141).

† §. 297. (§. 39 d.)

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in so ferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 286 und 288 fällt.

§. 298.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften desselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

I. Die in diesen beiden Paragrafen bestimmte strafbare Handlung setzt einen verbotenen Verein, der jedoch keine geheime Gesellschaft ist, voraus. Als solche sind anzusehen:

1. Vereine, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder öffentlichen Verwaltung fallen (§. 3 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 Nr. 253 R. G. Bl.);

2. die demokratischen und Arbeiter-Clubbs (Min. Vdg. vom 6. December 1848 Nr. 11 R. G. Bl.);

3. Vereine der Gimnasialschüler unter sich (§. 2. des Min. Erl. vom 24. Juli 1849 Nr. 337 R. G. Bl.);

4. Studentenverbindungen aller Art (§. 11. der Discipl. Odg. für Universitäten vom 13. Oktober 1849 Nr. 416 R. G. Bl.);

5. Gesellen-Verbindungen und Gesellen-Gerichte aller Art (Hofkzd. v. 8. Jäner 1841 Z. 242);

6. diejenigen, denen von der Behörde die Bewilligung verweigert wurde (§. 14 des Ver. G.);

7. diejenigen, welche nach Vorschrift des §. 24 des Ver. G. von der politischen Behörde aufgelöst worden sind.

II. Als Vergehen ist in Beziehung auf solche Vereine strafbar: die Aufforderung, d. i. der Versuch zu einer neuerlichen Gründung eines solchen Vereines; die Anwerbung von Mitgliedern zu demselben, und die Fortsetzung seiner Wirksamkeit, z. B. durch wiederholte Versammlungen, Einhebung von Beiträgen, Verbreitung von Druckschriften u. dgl., ungeachtet der erfolgten Auflösung, in welch' letzterem Falle jedoch nur die Vorsteher des Vereines strafbar sind, weil rücksichtlich der Mitglieder der §. 298 in Anwendung kommt.

III. Als Uebertretung ist strafbar die Theilnahme an einem solchen Vereine welche auf viererlei Art begangen wird: durch Leistung der Beiträge, durch die fortgesetzte statutenmäßige Wirksamkeit für den Verein, welche beide Arten nur die Mitglieder desselben betreffen; durch Beiwohnung bei den Versammlungen des Vereines, und durch Vermiethen oder Leihen des Locales zu demselben, welcher beiden Arten sich auch Nichtmitglieder schuldig machen können, vorausgesetzt, daß ihnen das Verbot des Vereines bekannt ist.

IV. Die Cassen und Geräthschaften des Vereines verfallen in diesem Falle nicht.

V. Würde sich diese strafbare Handlung als das in §. 65 c) bezeichnete Verbrechen darstellen, so käme auch nur eben dieser §. 65 in Anwendung.

* §. 299. (§. 39 c.)

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Uebertretung schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Es besteht daher für die Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft keine Pflicht, die Mitglieder anzuzeigen, sondern nur jene, bei einer allfälligen Nachfrage keine Mitglieder absichtlich zu verschweigen; ein bloßes Versehen in der Anfertigung der Liste der Mitglieder, wodurch Namen ausgelassen werden, begründet nicht diese Uebertretung.

† §. 300. (§. 71.)

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Haße, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in so ferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthumes abgeschafft werden.

I. Das Vergehen der Aufwieglung, welches sich seinem Wesen nach an das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe anschließt, begreift mehrere strafbare Handlungen in sich:

1. Das Herabwürdigen der Anordnungen und Entscheidungen der Behörden durch Schmähungen (Beschimpfungen), Verspottungen (Herabziehen in das Lächerliche), unwahre Angaben über die Absicht, den Umfang, oder den Sinn einer Entscheidung, und durch Entstellung der Thatsachen, auf welchen die Anordnung oder Entscheidung beruht, wenn dies an einem öffentlichen Orte, oder wenn an einem Privatorte, vor mehreren nicht zum engsten Familienkreise gehörigen (§. 216) Personen, oder durch Druckwerke, oder durch anderen Personen mitgetheilte Schriften, worunter jedoch an Behörden gerichtete Eingaben nicht verstanden sind (C. E.), oder bildliche Darstellungen geschieht.

2. Aufreizung (Versetzung in eine erbitterte Gemüthsstimmung) zum Haße, zur Verachtung oder zu grundlosen, d. i. jedes gesetzlichen Anhaltspunktes entbehrenden Beschwerdeführungen: a) gegen Staats- oder Gemeindebehörden, b) gegen einzelne Regierungs-Organe (§. 68) wegen ihrer Amtsführung; c) gegen Zeugen oder Sachverständige wegen ihrer gerichtlichen Aussagen, wenn die Aufreizung auf die oben in 1. bezeichnete Art geschieht.

II. Die Absicht dessen, der eine der vorbezeichneten Handlungen unternimmt, muß bei der 2. Art dahin gerichtet sein, die Zuhörer aufzureizen, so daß sie geneigt werden, sich gegen die Obrigkeit zu beschweren, ohne daß ein gesetzlicher Grund vorhanden ist, oder ihr die bewiesene Achtung zu entziehen. Ob dies durch eigene Reden oder durch nur gesprächsweise hingeworfene Bemerkungen geschieht, ist einerlei (C. E.). Bei der 1. Art bedarf es keiner anderen Absicht, als welche eben in der Handlung selbst liegt.

III. Bei beiden Handlungen ist kein Versuch möglich, weil das Gesetz schon das bloße Bestreben zu einer solchen Handlung für das Vergehen selbst erklärt.

IV. Würden sich die Schmähungen und Verspottungen als Verleumdung (§. 209) oder Ehrenbeleidigungen (§§. 487, 488, 491) darstellen, so würde die Aufwieglung, in so ferne diese Gesetzesübertretungen mit strengeren Strafen bedroht sind, in dieselben, und bei einer unterlaufenden verbrecherischen Absicht des Aufwieglers in das bezügliche Verbrechen, z. B. §§. 58 c, 65, 68, 76, 81, dessen Versuch oder Mitschuld daran übergehen.

V. Jede demonstrative Handlung an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwägen u. dgl., wodurch Abneigung gegen die Regierung, oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung, mit einer politischen Ordnungsstrafe belegt (§. 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854 Nr. 96 R. G. Bl. und §. 4 der Min. Vdg. v. 25. April 1854 Nr. 102 R. G. Bl.).

VI. Diejenigen, welche bei einer grundlosen Beschwerdeführung in Folge der Aufreizung die Beschwerdeschrift verfassen oder mitunterzeichnen, oder Geldbeiträge leisten, sind, wenn ihnen sonst nichts zur Last fällt, dafür allein nicht zu bestrafen. Ueber eine allfällige beleidigende Schreibart in solchen Eingaben siehe die Bemerkung bei §. 492.

VII. Wird dieses Vergehen durch Druckschriften begangen, so ist die Strafe nach §. 305 auszumessen.

§. 301.

Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden. — Strafe.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Dieser Uebertretung macht sich schuldig:

1. Wer Parteien von was immer für einer Art zu muthwilligen (voraussichtlich erfolglosen, oder wegen Verstreichung der Frist oder aus anderen Gründen unzulässigen) oder grundlosen (s. o.), oder im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen (von der Behörde bereits verworfenen) Beschwerden (diese mögen Rechtssachen oder Gegenstände aus was immer für einem anderen Verwaltungszweige betreffen) auffordert (in ihnen den Gedanken zu einer solchen Beschwerdeführung erregt) und (zur Anbringung der Beschwerde) verleitet. Wer also derlei Beschwerdeschriften im Auftrage und über Aufforderung der Partei verfaßt, dann die Partei, welche solche von ihr oder einem

Anderen verfaßte Beschwerden überreicht, begeht diese Uebertretung nicht. Daß die Beschwerde aber mündlich oder schriftlich angebracht worden sein muß, liegt in der Natur der Sache, weil man sonst nicht beurteilen könnte, ob die Beschwerde eine der oben alternativ angeführten Eigenschaften hat. Die Absicht des Thäters ist gleichgiltig, nur darf sie keine verbrecherische sein.

2. Wer sich in dieser Beziehung (d. i. rücksichtlich des Verfassens solcher Beschwerdeschriften) Gelderpressungen (zudringliche und beharrliche, als nothwendig dargestellte Geldforderungen, auf welche keineswegs der im §. 98 aufgestellte Begriff der Erpressung zu passen braucht) zu Schulden kommen läßt, wobei es einerlei ist, ob eine Beschwerde angebracht wurde oder nicht, und es wird das Vorhandensein der Eigenschaften der Beschwerde nach der Lage der Umstände beurteilt werden müssen.

† §. 302.

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.

Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in so ferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurteilt werden.

I. Dieser Paragraf enthält zweierlei strafbare Handlungen; es macht sich nemlich eines Vergehens schuldig:

1. Wer (sei es im In- oder Auslande) andere Personen (ebenfalls ohne Unterschied, ob es In- oder Ausländer sind) zu Feindseligkeiten (wörtliche oder thätliche Aeußerungen des Haßes oder der Verachtung gegen andere) wider die in dem österreichischen Kaiserstaate unter gesetzlichem Schutze bestehenden Nationalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, Gesellschaften (Körperschaften) von was immer für einem Zwecke, wozu auch Stifte, Klöster u. dgl. gehören, einzelne Classen (Adel, Geistlichkeit u. s. w.) oder Stände (Bäcker, Fleischhauer, Müller, Getreidehändler u. dgl.) der bürgerlichen Gesellschaft auffordert (ihnen derlei Gesinnungen als den Verhältnissen angemessen darstellt), aneifert (solche schon bestehende Gesinnungen in ihnen bestärkt) oder zu verleiten sucht (sich bestrebt, eine wörtliche oder thätliche Aeußerung dieser Gesinnungen herbeizuführen), in welcher letzteren Beziehung daher schon der bloße Versuch als das Vergehen selbst zu strafen ist.

2. Wer (im Inlande) Einwohner des Staates (Inländer oder Ausländer, welche in Oesterreich ihren festen Wohnsitz haben) zu feindseligen Parteiungen (durch eine gleiche Denkart verbundene Vereinigungen von Personen, welche zugleich geneigt sind, ihre Ansichten auf thätliche Art geltend zu machen, und gegen Andersdenkende Haß oder Verachtung auch äußerlich zu bezeigen) gegen einander (also nicht gegen Bewohner

anderer Staaten) auffordert, anreizt oder zu verleiten sucht, wovon das oben Bemerkte gilt.

II. Ein wesentliches Merkmal der beiden Fälle dieses Vergehens ist aber, daß die vorgekommene Thätigkeit nicht als eine in dem Strafgesetze schwerer verpönte Handlung (z. B. §. 58 c), oder als die Urhebung oder der Versuch eines Verbrechens sich darstellen darf, weil in einem solchen Falle blos dieses strengere Strafgesetz in Anwendung käme.

III. Wird dieses Vergehen durch Druckschriften begangen, so ist die Strafe nach §. 305 zu bemessen.

† §. 303.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, in so fern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 122), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

Dieses Vergehen begreift drei strafbare Handlungen in sich:

1. Das Verspotten oder Herabwürdigen der Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (vergl. die Erklärung zu §. 122 b), wenn sie auf die bei §. 300 unter I. 1. erklärte Art geschieht, und es ist auch der bloße Versuch einer solchen Herabwürdigung als das Vergehen selbst zu strafen, wenn sich nicht etwa die Handlung an sich schon als das in §. 122 a) und b) bezeichnete Verbrechen darstellt. Die Absicht des Thäters muß auf Verspottung oder Herabwürdigung gerichtet sein, und es bedarf wol keiner Erwähnung, daß wissenschaftliche Erörterungen über die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer Kirche nicht unter die Strafbestimmung dieses Paragrafes fallen. — Die Begehung dieser Art des Vergehens durch Druckschriften ist nach §. 305 zu strafen.

2. Die wörtliche oder thätliche Beleidigung eines zu einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gehörigen Religionsdieners von was immer für einem Range bei der öffentlichen oder häuslichen Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen, welche jedoch dadurch nicht absichtlich gestört, d. i. unterbrochen oder verhindert werden dürfen, weil sonst das in §. 122 b) bezeichnete Verbrechen vorläge. Würde die thätliche Beleidigung eine, wenn auch leichte Körperverletzung sein, so käme statt dieses Paragrafes, der §. 153 in Anwendung.

3. Aergerniß (Gefühl der Mißbilligung) erregendes, unanständiges (den an einem religiösen Orte gebotenen Anstand verletzendes) Betragen während der öffentlichen (im Gegensatze zur häuslichen) Religionsübung einer im Staate gesetzlich bestehen-

den Kirche oder Religionsgesellschaft. Wäre eine Störung des Gottesdienstes beabsichtigt gewesen und erfolgt, so kommt der §. 122 b) in Anwendung.

† §. 304.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte;

Eben so macht sich Derjenige eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Secte), deren Anerkennung von der Staats-Verwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlichet, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

I. Nicht das Stiften einer Secte an sich ist nach dem Gesetze strafbar, sondern es wird bei diesem Vergehen vorausgesetzt, daß eine Religionsgesellschaft (Secte) vom Staate nicht gesetzlich anerkannt worden sei, und daß Jemand deßungeachtet zur Begründung oder Verbreitung derselben Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder durch den Druck veröffentlicht (wo die Strafe nach §. 305 zu bemessen ist), Glaubensgenossen anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt, weßhalb es auch bei diesem Vergehen keinen Versuch gibt. Es ist daher zum Thatbestande dieses Vergehens wesentlich nothwendig, daß dem Thäter die Unzulässigkeit der Religionsgesellschaft bekannt war. Rücksichtlich der im Abs. II. bezeichneten Secten kann er sich aber mit der Unkenntniß dieses Umstandes nicht entschuldigen, weil mit der Unwissenheit eines gehörig kundgemachten Gesetzes sich überhaupt Niemand entschuldigen kann.

II. Solche vom Staate nicht anerkannte Religionsgenossenschaften sind jene der sogenannten Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freien Christen, dann alle jene Vereine, welche unter was immer für einem Namen unter dem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekenntnisses politische Parteibestrebungen verfolgen (Min. Erlaß vom 16. November 1851, Abs. 1. 2, Nr. 246. R. G. Bl.).

III. Jene, welche sich bei Geburts-, Trauungs- oder Beerdigungsfällen von Gliedern solcher Religionsgenossenschaften irgend eine nur den Seelsorgern der anerkannten Confessionen zustehende Function anmaßen, sind nach §. 298 zu bestrafen (Min. Erlaß vom 16. November 1851, Abs. 4.); die Mitglieder einer solchen Secte aber sind an und für sich straflos.

† §. 305.

g) Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

Wer auf die im §. 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze ver-

botenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, in so ferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 300 und 302—305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann, nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthumes abgeschafft werden.

I. Dieses Vergehen begreift vier strafbare Handlungsweisen in sich:

1. Die Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie oder der Rechtsbegriffe über das Eigenthum;

2. den Versuch, die erstgenannten Einrichtungen oder Rechtsbegriffe zu erschüttern, d. i. durch Verbreitung solcher (communistischer und socialistischer) Lehren, welche den Rechtsbestand oder die sittliche Nothwendigkeit dieser Einrichtungen in Abrede stellen, die Ansichten Anderer über das Ansehen und die Heiligkeit der genannten Einrichtungen schwankend zu machen;

3. die Aufforderung, Aneiferung oder den Versuch der Verleitung zu unsittlichen oder durch das allgemeine Strafgesetz oder durch andere Gesetze verbotenen Handlungen, welche Handlungsweise sich jedoch nicht auf eine einzelne bestimmte strafbare Handlung beziehen darf, weil sonst nach §. 5 eine strafbare Mitschuld daran vorläge, und nur, wenn die Aufforderung erfolglos war, ausnahmsweise von der Regel des §. 9, wegen der gefährlichen Art, auf welche die Aufforderung geschah, die Bestrafung nach diesem Paragrafe eintreten könnte;

4. Die Anpreisung oder den Versuch der Rechtfertigung einer irgendwo geschehenen unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlung, in welchem Falle es gleichfalls einerlei ist, gegen welches Gesetz die Handlung verstößt, vorausgesetzt, daß nicht der Rechtfertiger im vorläufigen oder nachträglichen Einverständnisse mit dem Thäter handelt, in welchem Falle sich nach Umständen bei einer nach diesem Strafgesetze strafbaren Handlung eine nach §. 5 oder 6 strafbare Theilnahme oder Begünstigung herausstellen könnte.

II. Alle diese vier Handlungen müssen auf die im §. 303 bezeichnete und bei §. 300 unter I. 1. erklärte Art begangen worden sein.

† §. 306.

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder

aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln.

I. Dieser Paragraf enthält vier verschiedene strafbare Handlungen, nemlich:

1. Die boshafte (§. 85) oder muthwillige Beschädigung der für Menschen bestimmten Grabstätten, d. i. des unmittelbar zur Aufnahme der Leichen bestimmten Raumes; rücksichtlich der Grabmonumente sind boshafte Beschädigungen nach §§. 85 oder 468, muthwillige aber nur polizeilich zu strafen.

2. Die unbefugte, d. i. ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit und ohne Beobachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln geschehene Eröffnung von Gräbern, wozu wol auch Gruften gehören, in denen sich in neuerer Zeit beigesetzte Leichen befinden, die Eröffnung mag in was immer für einer Absicht geschehen.

3. Die eigenmächtige (siehe oben Abs. 2.) Hinwegbringung von menschlichen Leichnamen oder von einzelnen Theilen derselben, von wo immer her und zu was immer für einem, selbst wissenschaftlichem Zwecke; die bloße Einwilligung von Seite einer Privatperson (z. B. der Verwandten des Verstorbenen) würde die Zurechnung dieses Vergehens nicht aufheben, weil hier ein wichtiges öffentliches Interesse eintritt, an welchem eine Privatperson nichts ändern kann.

4. Mißhandlung (d. i. dem Sittengesetze zuwiderlaufende Behandlung) menschlicher Leichen, selbst Hingerichteter (§. 4), wie z. B. die Schändung weiblicher Leichen.

II. Entwendungen in gewinnsüchtiger Absicht an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen, dieselben mögen sich entweder in einer Wohnung, oder in einer Leichenkammer, oder — wie Leichen von Selbstmördern oder Verunglückten — irgendwo aufsichtslos im Freien befinden, sie mögen noch wohl erhalten, oder schon durch Verwesung zerstört sein, fallen unter die allgemeinen Bestimmungen über den Diebstahl.

§. 307.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung.

Wer auf eine in den §§. 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

Es wird blos auf die Erklärung der §§. 214 und 217 mit dem Bemerken verwiesen, daß der §. 216 auch hier Anwendung findet, dann daß diese Strafbestimmung auf die übrigen Arten der Vorschubleistung, namentlich auf die unterlassene Hinderung eines Vergehens oder einer Uebertretung, nicht ausgedehnt werden könne (Art. IV. K. M. P. u. C. E.).

(†) §. 308.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Was das Gerücht oder die Vorhersagung zum Gegenstande hatte, ist einerlei, wenn es nur nach den Umständen der Zeit, oder des Ortes, oder der Bildungsstufe und den Verhältnissen derjenigen, an welche die Verlautbarung geschah, geeignet war, die Hörer in Unruhe, d. i. Besorgniß für die Fortdauer der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zu versetzen. — Geschah die Verlautbarung im Wege der Presse, so wird dieselbe ein Vergehen, und ist nach §. 310 zu strafen.

(†) §. 309.

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

Wer auf die im vorigen Paragrafe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in so ferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung enthält zweierlei strafbare Handlungen:

1. die Veröffentlichung der Abstimmungen oder Verhandlungen der Gerichte oder anderer Behörden, in so fern dieselbe durch die Gesetze verboten ist, und nicht dadurch das im §. 102 lit. c) bestimmte Verbrechen begangen wird;

2. die Ausstreuung (gerüchtweise Bekanntmachung, welche in der Regel mündlich geschieht) oder die Weiterverbreitung (bestimmtes Bekanntgeben an mehrere Personen) von was immer für einer Verlautbarung (öffentlichen Bekanntmachung) unter dem Titel eines Erlasses einer öffentlichen Behörde, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit dem Verbreiter bekannt oder doch aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, oder sein mußte. — In beiden Fällen muß aber die Bekanntmachung öffentlich (an einem öffentlichen Orte mündlich oder schriftlich) geschehen, und es wird vorausgesetzt, daß die Handlung nicht unter ein strengeres Strafgesetz (vgl. §§. 300, 301) falle.

II. Wird diese strafbare Handlung durch Druckschriften begangen, so ist sie als Vergehen nach dem folgenden Paragrafe zu bestrafen.

(†) §. 310.

m) Versammlungen oder Subscriptionen zur Bereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Wer auf die im §. 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 308—310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Die strafbare Handlung besteht darin, daß:

1. Jemand eine Sammlung von Geld, entweder durch Einhebung sogleich gezahlter baarer Beiträge, oder durch die Erklärung, künftig Beiträge leisten zu wollen (Subscriptionen), zu dem Ende veranstaltet, eine gegen Jemanden wegen was immer für einer strafbaren Handlung rechtskräftig erkannte Geldstrafe, Cautions-Verfall oder Entschädigungsleistung daraus zu entrichten, oder demjenigen, der sie bereits entrichtet hat, zu ersetzen, zur Beitragsleistung aber durch eine öffentliche Verlautbarung auffordert, denn nur dieser letztere Umstand, nicht aber die Sammlung selbst ist strafbar;

2. daß Jemand durch öffentliche Verlautbarung bekannt macht, daß eine solche Geldsammlung eingeleitet sei, und wo die Beiträge erlegt werden können, denn nur dadurch wird die Handlung strafbar, daß dadurch die Sammlung unterstützt oder erleichtert wird; die bloße Erzählung, daß eine solche Sammlung bestehe, macht nicht strafbar.

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 311.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt. — Strafe.

Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in so ferne sich darin nicht das im §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

I. Die Vorschrift dieses Paragrafes ergänzt jene des §. 105 dahin, daß Jedermann sich einer Uebertretung schuldig macht, der einen Beamten nach dem im §. 101 aufgestellten weitesten Sinne dieses Wortes, wornach auch die unteren ausübenden oder überwachenden

Organe (die Gensd'armerie, die Polizei-, Sicherheits- oder Finanzwache, die Gerichts- und Polizeidiener und ihre Gehilfen, Diurnisten, selbst das ärztliche Personale in Bezug auf ihm übertragene Beaufsichtigungen) darunter begriffen sind (C. E.), durch Geschenke zur Parteilichkeit oder Verletzung seiner Amtspflicht (vgl. die Erklärung zu §. 105) zu verleiten sucht, weshalb auch schon das bloße Anbieten eines Geschenkes oder eines Vortheils anderer Art (z. B. Jemand verspricht dem ihn arretirenden Polizeiwachmanne Wein zu bezahlen, wenn er ihn freilasse) diese Uebertretung begründet (C. E.).

II. Rücksichtlich der Strafe dieser Uebertretung ist zu bemerken, daß der im §. 105 als Nebenstrafe angeordnete Erlag des Geschenkes hier keine Anwendung findet (Art. IV. K. M. P. und C. E.).

Literatur: Fierlinger: Ueber die Zuständigkeit d. Civ. Str. G. 2c. (G. Z. 1852 Nr. 118).

§. 312. (§. 72.)

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten 2c.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden.

§. 313. (§. 73.)

Strafe.

Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

I. Der Gegenstand dieser Uebertretung sind ebenfalls die in §. 68, dann in §. 81 und 279 genannten Personen; eine nothwendige Bedingung jedoch ist, daß diese Personen zur Zeit der Beleidigung in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages begriffen sind, und nicht erst dazu aufgefordert oder wegen Unterlassung derselben zu Rede gestellt werden (C. E.); denn außer diesem Falle sind auch diesen Personen geschehene Beleidigungen nur nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu strafen. Eben so ist es auch nothwendig, daß der Thäter den Beleidigten als Wache oder obrigkeitliche Person erkannt habe, oder doch leicht erkennen konnte, obwol das Nichttragen des Dienstkleides die Bestrafung dieser Uebertretung nicht hindert (C. E.). — Dagegen ist eine derlei Beleidigung auch dann zu bestrafen, wenn die betreffende obrigkeitliche Person Mißgriffe begangen, oder ihren Auftrag überschritten hat, denn es ist der Partei nicht gestattet, mit den ausübenden Organen über ihr Befugniß zur Amtshandlung zu rechten, sondern es steht ihr blos das Recht der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Der einzige Fall einer Nothwehr (§. 2 lit. g) bei Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens durch die Amtshandlung würde auch von einer Beleidigung entschuldigen (C. E.).

II. Die Thathandlung besteht in wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen (Schimpfworten, Stößen u. dgl.). Zur näheren Erklärung dieser Begriffe mögen folgende Bemerkungen dienen:

1. Was zuvörderst die wörtliche Beleidigung betrifft, so ist diese nur dann vorhanden, wenn gegen den Beamten oder die Wache entehrende Schimpfworte oder ehrenkränkende Aeußerungen vorgebracht, oder denselben grundlos Handlungen zur Last gelegt oder Eigenschaften (z. B. Grobheit, Bestechlichkeit, Unkenntniß des Dienstes) beigemessen werden, wodurch er in seiner Ehre gekränkt wird (C. E.). Dabei müssen jedoch nicht die gebrauchten Worte allein, sondern auch die Veranlassung, das gegenseitige Benehmen und alle Nebenumstände berücksichtigt werden (C. E.). Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Beleidigungen auch von anderen Personen gehört wurden oder gehört werden konnten, sondern es genügt, wenn der Beleidigte allein dieselben vernahm (C. E.). — Werden in Gegenwart des Abgeordneten Beschimpfungen gegen die Behörde ausgesprochen, welche ihn abgesandt hat, so liegt darin auch eine Beleidigung des Abgeordneten selbst (C. E.). — Verhöhnung oder Geringschätzung eines Wachkörpers (z. B. der Gensd'armerie) als solchen, ohne Beleidigung eines einzelnen Individuums, oder beleidigende Aeußerungen über einen Beamten rc., die nicht ihm gegenüber gemacht werden, sind nach den übrigen Bestimmungen des Strafgesetzes zu strafen (C. E.).

2. Als thätliche Beleidigung ist nicht blos eine unmittelbare Handanlegung, sondern auch das Anfassen bei dem Kleide, das Werfen mit Steinen, eine spottende Geberde, das Ausspucken, das Drohen mit der Faust, endlich auch das Ausstellen von Spottbildern u. dgl. anzusehen und zu bestrafen (C. E.). — Das bloße Hinwerfen einer Zustellung, oder einfache Unarten gegen einen Beamten, der etwas fordert, wozu er kein Recht hat, sind nach der unten in V. aufgeführten Verordnung zu strafen (C. E.). — Das bloße Unterlassen der Mißbilligung einer von einem Anderen begangenen Wachebeleidigung ist nicht strafbar (C. E.).

III. Die Absicht des Thäters darf blos auf die Zufügung einer Beleidigung gerichtet gewesen sein, und es ändert an der Zurechnung dieser Uebertretung nichts, wenn die Ausführung der Amtshandlung oder Dienstespflicht, in der der Beleidigte begriffen war, durch die Beleidigung verhindert wurde, wenn nur nicht der Thäter diese Hinderung beabsichtigte, indem dann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 vorläge (C. E.). Dagegen ist aber auch diese Hinderung kein wesentliches Merkmal der Uebertretung (C. E.).

IV. Unanständiges und beleidigendes Benehmen gegenüber einem Richter wird im Strafverfahren nach §. 226 Str. Pr. O. von dem Vorsitzenden durch Ermahnung, Entfernung von der Verhandlung, oder Arrest bis zu 8 Tagen, im Civilverfahren nach §. 192 des k. Pat. v. 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. mit angemessener Arrest- oder Geldstrafe von dem Richter gestraft, ohne daß eine Berufung gegen die Strafe zugelassen wird.

V. Wer sich a) gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen oder gegen Wachen und obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten oder in Privatwohnungen ämtliche Aufträge zu vollziehen haben, ungestüm und beleidigend benimmt, und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in einem, den ämtlichen Charakter verletzenden Betragen verharrt; wer sich b) gegen einen Gemeindevorsteher bei Vollziehung eines Auftrages, welcher ihm nach dem Gesetze, oder Kraft einer besonderen Weisung einer Behörde zu vollziehen obliegt, beharrlich ein ungestümes und beleidigendes

Verfahren zu Schulden kommen läßt, unterliegt, unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung, einer politischen Ordnungsstrafe (§. 12 der kais. Vdg. vom 20. April 1854 Nr. 96 R. G. Bl., und §. 5 der Min. Vdg. v. 25. April 1854 Nr 102 R. G. Bl.).

VI. Die Arreststrafe kann hier in Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 314.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

Wer sich ohne die im §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Diese Einmengung, welche eine störende, d. i. positiv hindernde sein muß (C. E.), muß von Jemanden, bei der Sache ganz unbetheiligten ausgehen, indem die Einmengung der nächsten Angehörigen dessen, gegen den die Amtshandlung gerichtet ist, dann überhaupt eine höfliche, bittweise Verwendung für den Betreffenden unmöglich als Uebertretung gestraft werden kann. — Die Absicht des sich Einmengenden muß darauf gerichtet sein, die Amtshandlung zu hindern, seine Handlungsweise darf jedoch nicht die Merkmale der §§. 81 und 312 an sich tragen, weil sie sonst zum Verbrechen oder einer anderen Uebertretung würde.

* §. 315. (§. 74.)

Verletzung von Patenten und Verordnungen ꝛc. — Strafe.

Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

I. Zum Thatbestande dieser Uebertretung wird vorausgesetzt, daß die Kundmachung in den Wirkungskreis der kundmachenden Behörde gehört, und daß diese zu einer solchen Kundmachung berechtigt war. Der oberste Gerichtshof hat daher in dem Falle, wo ein Gemeindevorstand ein in dem Rechtsstreite zweier Gemeindeglieder erflossenes Urteil öffentlich anschlagen ließ, und dasselbe abgerissen wurde, den Thatbestand dieser Uebertretung nicht erkannt. — Dieselbe setzt ferner voraus, daß mit Absicht gehandelt worden sei, ohne daß übrigens ein

bestimmter strafbarer Zweck oder Beweggrund nothwendig ist, denn eine derlei Beschädigung aus Versehen ist nicht strafbar. Die Verschiedenheit der Absicht hat blos auf die Strafbemessung Einfluß. — Was insbesondere die Siegel betrifft, so sind hier nur solche verstanden, welche einem Erlasse einer Behörde, derselbe mag öffentlich angeschlagen oder nur einer Privatperson zugestellt werden, beigedruckt, oder womit diese Erlässe geschlossen sind. Von den Siegeln, worunter Gegenstände verschlossen werden, wird im nächsten Paragrafe gehandelt.

II. Die Anordnung dieses Paragrafes findet ferner Anwendung: Nach der allerh. Entschließung vom 25. Juni 1826 auf die Verordnung gegen den Handel mit Sclaven und die Mißhandlung derselben, welche auf jedem österreichischen Schiffe an einer sichtbaren Stelle angeschlagen sein muß. — Nach dem Hofd. vom 10. August 1804 auf die muthwillige Beschädigung der in den Defensionswaldungen aufgestellten Markfäulen. — Ferner auf jene Verordnungen, welche gewisse Gewerbsleute in ihren Verkaufslocalen angeschlagen haben müssen, z. B. Tabakkrämer den Tarif, Victualienhändler das Verzeichniß der Artikel, Wirthe das Spielpatent u. s. w.

III. In diesem Falle kann anstatt der Arreststrafe auch körperliche Züchtigung zuerkannt werden (§. 248).

§. 316.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel. — Strafe.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amts-Siegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

I. Gegenstand dieser Uebertretung sind Siegel, welche zum Behufe des Verschlusses von Schriften oder anderen Gegenständen bei einer Sperre — sei es im Concurs-, Executions- oder Abhandlungszuge, oder im Zollverfahren, oder zur Sicherstellung von Effecten, oder aus einer anderen Veranlassung — entweder von dem Gerichte selbst, oder im Namen des Gerichtes von einem Notare oder Gemeindevorsteher, oder von einer anderen öffentlichen Behörde, wie diese im Schlußabsatze des Paragrafes aufgezählt sind, angelegt wurden.

II. Die strafbare Handlung besteht in der eigenmächtigen (zwar von dem zur Verfügung über die verschlossenen Sachen Berechtigten, jedoch ohne obrigkeitliche Bewilligung geschehenen) oder widerrechtlichen (von einem zu keiner Verfügung über die Sachen Berechtigten geschehenen) Eröffnung solcher Siegel, oder eigentlich des ämtlichen

Verschlusses, wenn auch das Siegel selbst unverletzt bleibt (z. B. durch Abschneiden der Schnüre, Aufbrechen der Rückwand oder des Bodens eines versiegelten Behältnisses u. dgl.).

III. Die Absicht des Thäters hat nur Einfluß auf das Strafausmaß. Geschah die Eröffnung aus Muthwillen oder Neugierde, so ist die That mit dem niederen; geschah sie aber zum Zeichen der Geringschätzung oder Verachtung ämtlicher Anordnungen, oder um auf diese Art ein vermeintliches (wirkliches oder nicht wirkliches) Recht oder eine Gehäßigkeit eigenmächtig (mit Umgehung der Behörde) durchzusetzen, so ist die That mit dem höheren Strafgrade zu belegen.

(*) §. 317. (§. 75.)

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung. — Strafe.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädiget, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Gegenstand dieser Uebertretung ist eine zur öffentlichen Beleuchtung — nicht als Warnungszeichen oder zu einem Privatzwecke bestimmte — Laterne, ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches oder Privateigenthum ist. Wäre die Laterne ein Warnungszeichen (§. 424), so kommt der §. 319 in Anwendung; wäre sie zu einem Privatzwecke bestimmt, so müßte die Bestrafung nach §§. 85 lit. a) oder 468 erfolgen, oder es würde gar keine Strafe, sondern nur die Ersatzpflicht eintreten. — Die strafbare Handlung besteht in dem Zerschlagen oder Beschädigen der Laterne, wodurch sie zu Erreichung ihres Zweckes untauglich wird. Dagegen kann das Auslöschen des Lichtes in der Laterne oder das Wegnehmen der Laterne selbst nicht nach diesem Paragrafe bestraft werden (Art. IV. K. M. P.). — Die Handlung muß vorsätzlich, d. i. mit Absicht, im Gegensatze zu fahrlässigen oder zufälligen Beschädigungen, geschehen, wobei die Absicht nur auf Verhinderung der Beleuchtung gerichtet sein darf; wäre dieselbe auf die Eigenthumsbeschädigung gerichtet gewesen, so kommen die §§. 85, 86 oder 468 in Anwendung.

§. 318. (§. 76.)

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen 2c., so wie der im §. 85 lit. c) erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegrafen. — Strafe.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85 lit. c) erwähnten Gegenstände, so wie die im §. 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-Telegrafen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

I. Muthwille ist das Vergnügen an Begehung einer unerlaubten Handlung, ohne Berücksichtigung des entstehenden Schadens; wäre letzterer beabsichtigt, so kommen die §§. 85 und 468 in Anwendung. Wäre die Absicht zunächst nur auf Zuwendung des abgeworfenen Materiales gegangen, so trifft das Verbrechen oder die Uebertretung des Diebstahles mit der vorstehenden Uebertretung zusammen. Zu bemerken ist noch, daß bei dem im ersten Absatze des Paragrafes genannten Gegenständen die bloße fahrlässige Beschädigung nicht nach diesem Paragrafe bestraft werden kann, wol aber bei den im 2. Absatze genannten. Zufällige Beschädigungen sind in beiden Fällen straflos.

II. Bei dieser Uebertretung kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

III. Durch besondere Gesetze sind noch nachstehende Uebertretungen bestimmt, welche sich hier zunächst anreihen:

1. Der Gebrauch des Spachholzes an den gepflasterten Ufertaluds der Donau; Schiffleute werden mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Schiffmeister, in so fern sie für ihre Knechte haften müssen, mit 10 fl. C. M. bestraft (Nied. Oesterr. Rggs. Vdg. vom 30. September 1820 Z. 42706).

2. Der Vieheintrieb in ärarische Faschinenwerke und Anpflanzungen und das Abmaissen derselben; die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten (Hofkzd. v. 21. August 1823 Z. 26693).

3. Muthwillige und willkürliche Beschädigungen von im Freien gepflanzten Obstbäumen; die Strafe ist strenger Arrest, das erste Mal von einer Woche, im Wiederholungsfalle bis zu drei Monaten. Boshafte Beschädigungen verfallen dem allgemeinen Strafgesetze (Hofd. v. 28. Oktober 1806 Z. 19753).

4. Absichtliche, muthwillige oder aus Unachtsamkeit entstandene Beschädigungen der an öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen. Die Strafe ist ein bis fünf Gulden C. M. für jeden beschädigten Baum; bei Zahlungsunfähigen ist Arrest von drei bis fünfzehn Tagen zu verhängen, und damit Arbeit zu verbinden. Der Ertrag dieser Arbeit, nach Abzug der Verpflegskosten, so wie die Geldstrafe fallen dem Ergreifer oder Anzeiger des Thäters zu (Hofkzd. v. 13. Jäner 1837 Nr. 163 J. G. S.).

(*) §. 319. (§. 77.)

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. — Strafe.

Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

I. Gegenstand dieser Uebertretung sind Warnungszeichen aller Art, z. B. bei Bauführungen, an Badeplätzen, an gefährlichen Stellen der Straßen, bei Straßenverstellungen u. dgl.; sie mögen von der Obrigkeit oder von Privatpersonen, für beständig oder nur zeitweilig aufgerichtet sein; auch die Warnungstafeln rücksichtlich der Wegübergänge bei

Eisenbahnen, oder wegen des Betretens der Bahn u. dgl. gehören hierher. Daß dadurch ein Schade wirklich erfolgt sei, ist zum Thatbestande dieser Uebertretung nicht nothwendig.

II. Die Verletzung des Warnungszeichens muß eine absichtliche, im Gegensatze zu jeder fahrlässigen oder zufälligen Verletzung sein, weshalb auch muthwillige Verletzungen nach diesem Paragrafe zu bestrafen sind. Dabei muß aber die Absicht des Thäters auf die Vereitlung der getroffenen öffentlichen Vorkehrung gerichtet sein. War seine Absicht geradezu auf Beschädigung des Warnungszeichens gerichtet, so liegt eine boshafte Eigenthumsbeschädigung (§§. 85, 468) vor; war sie auf Herbeiführung des eingetretenen Schadens, z. B. den Tod oder die Verletzung eines Menschen gerichtet, so ist die Handlung als Verbrechen zu strafen, und diese Uebertretung als Mittel dazu, kann nicht besonders gestraft werden.

III. Wurde das Warnungszeichen entwendet, so tritt die Strafe wegen des Diebstahles abgesondert ein.

§. 320. (§. 78.)

Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben.

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in so ferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden:

I. Die Handhabung des Meldungswesens ist laut der mit a. h. Entschl. v. 10. Juli 1850 genehmigten Organisation der Polizeibehörden (L. G. B. für N. Oe. 1851 Nr. 39, Wirkungskreis ꝛc. §. 3) den Polizeibehörden, und wo keine solchen bestehen, den Gemeindevorstehern (§. 134 Gem. Ges.) übertragen. Diesen Behörden ist aufgetragen, die bestehenden Vorschriften genau zu überwachen und jede Uebertretung derselben den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen. Diese Vorschriften sind verschiedener Natur; besondere Vorschriften bestehen für Wien vom 16. Mai 1849 Nr. 250 R. G. Bl., nebst der Statthalterei-Kundmachung vom 16. April 1852 Nr. 160 L. G. Bl.; für Prag v. 16. Jäner 1819; für Brünn v. 16. Juli 1818, für Gratz v. 3. Jäner 1794, für Linz v. 15. Nov. 1814, für Klagenfurt v. 15. Mai 1793, für Innsbruck v. 30. Jäner 1795, für Agram v. 17. Juli 1851, u. s. w.; — im Uebrigen sind die alten Polizei-Ordnungen für Steiermark v. 31. Mai 1786, für Galizien v. 3. Nov. 1786, für Böhmen v. 29. April 1830, für Kärnten v. 15. Mai 1795 u. s. w., für Niederösterreich insbesondere die Vorschrift über die Fremdenbücher v. 31. Oktober 1851 Nr. 362 L. G. Bl., dann der Amtsunterricht in Polizei- und Sicherheitssachen für die Magistrate der Städte und Märkte maßgebend. Die Bestimmungen dieser rein örtlichen Verordnungen ausführlich anzuführen, würde die Gränzen dieses Werkes überschreiten, da sie den an einem solchen Orte bestehenden Gerichten ohnehin bekannt sein müssen, und weiter kein Interesse bieten.

II. Jede Uebertretung der vorstehend bezeichneten Vorschriften ist strafbar; die Strafe ist nach jenem Ausmaße zu bestimmen, welches diese Verordnungen selbst enthalten; wäre aber in der betreffenden Vorschrift keine besondere Strafe ausgesprochen, dann kommen die

Abs. a)—d) dieses Paragrafes in Anwendung. — Die Strafbarkeit tritt ein, die Nichtbeobachtung mag absichtlich oder blos aus Nachlässigkeit erfolgt sein. Wäre eine solche Uebertretung aus der in den §§. 61, 67, 92, 214, 217 und 220 enthaltenen Absicht geschehen, so ginge sie in das dort bezeichnete Verbrechen über.

Strafe der Hauseigenthümer;

*** a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.**

der After-Bestandgeber;

*** b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.**

I. Da nach den beiden vorstehenden Absätzen jede Veränderung anzuzeigen ist, so versteht sich von selbst, daß nicht nur das Einziehen der Parteien, sondern auch das Wegziehen derselben zu melden ist. — Die Anzeige muß vorschriftsmäßig — (also in der vorgeschriebenen Form und in der vorgeschriebenen Zeit) — geschehen, und wenn dies nicht erfolgt, bleiben die in den beiden Absätzen bezeichneten Personen verantwortlich, wenn sie auch den Auftrag, die Meldung zu machen irgend einer dritten Person gegeben und diese ihn nicht erfüllt hätte. — An Orten, wo die Meldung der Militärpersonen sowol bei der Civil-Polizei-Behörde, als auch bei dem Platz-Commando zu geschehen hat (z. B. in Wien), kann, wenn die eine dieser Meldungen richtig geschah, die in gutem Glauben, dem Gesetze Genüge geleistet zu haben, unterlassene zweite Meldung nicht als Uebertretung gestraft werden (C. E.). — Unter dem allgemeinen Begriffe von Bettgehern sind auch Gesellen, Lehrjungen, und andere mit dem Familienhaupte gemeinschaftlich wohnende Personen verstanden (C. E.).

II. Hier wird zum ersten Male der Verdopplung der Strafe erwähnt. Diese hier und an anderen Orten vorkommende Vorschrift kann nicht dahin verstanden werden, daß die im früheren Falle erkannte Strafe doppelt erkannt werde (z. B. erst 5, dann 10, dann 20 fl. u. s. f.), weil jederzeit die Milderungs- und Erschwerungs-Umstände genau abgewogen werden müssen, und ein späterer Fall leicht minder strafbar sein kann als ein früherer. Dieser Vorschrift der Strafverdopplung wird der Richter am besten entsprechen, wenn er die Strafe mit Berücksichtigung aller Umstände dem Gesetze nach bemißt, und die passend gefundene Geldsumme verdoppelt.

der zur Beherbergung Berechtigten;

*** c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden.**

Unter Fremden sind alle Personen zu verstehen, welche nicht im Orte wohnen, und es bedarf im Zusammenhalte mit dem bei den beiden vorstehenden Absätzen Gesagten keiner besonderen Bemerkung darüber, daß sowol die Ankunft, als die Abreise des Fremden zu melden ist (C. E.). Auch im Uebrigen gilt alles Vorbemerkte.

der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe;

*** d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe.**

Diese Uebertretung besteht blos in der unbefugten Beherbergung einer Person, ohne Rücksicht, ob sie gemeldet wurde oder nicht. Unter Schankhäusern sind Wein-, Bier-, Kaffee- und Branntweinhäuser verstanden. Wäre in einem Orte kein berechtigtes Einkehrwirthshaus, oder dieses schon besetzt, und ein Fremder z. B. wegen Erkrankung gezwungen, über Nacht zu bleiben, und er würde in einem solchen Schankhause aufgenommen, und ordentlich davon die Anzeige gemacht, so kann wol die Bestrafung nach diesem Paragrafe nicht eintreten.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Uebertretung zu ahnden:

Die nun folgenden Fälle können demnach an allen Orten begangen werden.

der sich falsch Meldenden;

*** e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.**

I. Diese Uebertretung wird auf zweifache Art begangen:

1. Durch falsche Ausfüllung des polizeilich vorgeschriebenen Meldzettels, jedoch nur in den im Gesetze als wesentlich bezeichneten Rubriken, oder rücksichtlich jener Umstände, welche ein besonderer Gegenstand der öffentlichen Aufsicht sind, die dadurch irre geführt werden kann; Falschheiten in unwesentlichen Theilen des Meldzettels sind nicht als Uebertretung strafbar. (Nur dieser erste Fall ist den Polizeibehörden, als auf die Meldungsvorschriften bezüglich, zugewiesen.)

2. Durch falsche Angaben vor was immer für einer öffentlichen Staats- oder Gemeindebehörde (C. E.), selbst vor der Gensd'armerie und anderen ämtlich bestellten Aufsichtsorganen (C. E.), über die persönlichen Verhältnisse des Befragten. Es dürfte nach dem Wort-

laute und Sinne dieses Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß die zur Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher bestellten Personen in dieser Beziehung den eigentlichen Behörden gleichgestellt erachtet werden müssen. Demnach würde der Fall, wo Jemand einen Anderen statt seiner in einen Strafort zur Ausstehung einer Arreststrafe schickte, als nach diesem Paragrafe strafbar (C. E.); falsche Handlungsfonds-Ausweise, wo es sich um das Vermögen handelt, als Betrug (C. E.) erklärt.

II. Eine Ausnahme bilden die falschen Angaben in strafgerichtlichen Untersuchungen. Diese Ausnahme muß aber aus den bei §. 199 a) erwähnten Gründen auch demjenigen zu Statten kommen, der bei Angabe seiner wahren persönlichen Verhältnisse nothwendig in eine solche Untersuchung verfallen würde.

III. Personen, welche dem Uebertreter zur Ausführung der Uebertretung durch mündliche oder schriftliche Bestätigungen seiner Angaben behiflich sind, machen sich derselben nach §. 5 mitschuldig, wenn nicht etwa die Bedingungen der §§. 61, 67, 92, 217 und 220 bei ihnen eintreten.

IV. Die Absicht des Thäters, mit Ausnahme der Absicht, sich von einer strafgerichtlichen Untersuchung zu befreien, ist für die Zurechnung der Uebertretung ganz gleichgiltig; war die Irreführung der Behörde beabsichtigt, so tritt die strengere Bestrafung ein.

V. Ueber die Strafe dieser Uebertretung bestimmt der Absatz e) weiter:

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte: so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

Aus welcher Absicht die Nachmachung oder Verfälschung geschieht, ist einerlei, nur darf nicht die Absicht sein, Jemanden, sei es der Staat oder eine Privatperson, einen Schaden zuzufügen. Wenn z. B. ein Dienstmädchen ihren Paß dadurch verfälscht, daß sie sich darin jünger macht, in der Meinung, dann leichter einen Dienst zu bekommen, so begeht sie nur diese Uebertretung. — Wenn ein Conscriptionspflichtiger aber seinen Taufschein verfälscht, um älter zu erscheinen, und dadurch z. B. die Auswanderungsbewilligung zu erhalten, so begeht er das Verbrechen nach §. 199 lit. d). — Dagegen macht die bloße Absicht, die Behörde irre zu führen, und auf diese Art irgend eine Begünstigung für sich ohne Schaden für einen Anderen zu erlangen, die That nicht zum Verbrechen (C. E.).

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient, oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in so ferne dies nicht als Mittel zur

Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

I. Dieser Uebertretung macht man sich auf zweierlei Art schuldig:

a) durch das Benützen eines fremden Passes oder Ausweises; würde ein wegen einer strafbaren Handlung flüchtig Gewordener dieses thun, um seine Flucht zu erleichtern, so könnte er dafür nicht besonders gestraft werden;

b) durch das Ueberlassen seiner Ausweise an einen Anderen zu diesem Zwecke. Geschieht dies in Beabsichtigung der Verübung oder Begünstigung was immer für eines Verbrechens, Vergehens oder einer anderen Uebertretung, so tritt die Bestrafung nur wegen dieser That ein, und die vorliegende Uebertretung geht in dieselbe über.

II. Weder diese, noch die im Absatze f) bezeichnete Uebertetung dürfen jedoch in der Absicht begangen sein, den gezogenen Pestcordon passiren zu können, denn in diesem Falle müßte die That nach Anordnung der §§. 3 lit. e) und 4 des Pestpatentes v. 21. Mai 1805 und der Min. Vdg. v. 10. Nov. 1853 Nr. 240 R. G. Bl. zu Folge §. 393 als Vergehen bestraft werden.

Literatur: Fauller: Ueber die Meldung der Veränderungen der Afterbestandnehmer (Zeitschrift 1828. II. 329).

* §. 321. (§. 79.)

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

I. Geschähe dies unter den Bedingungen, welche die That zum Verbrechen machen (§§. 61, 67, 92, 214, 217, 220), so geht diese Uebertretung in das betreffende Verbrechen über.

II. Wiener Wundärzte, welche einen Subjecten länger als drei Tage ohne Zuweisungsbuch behalten, verfallen einer Strafe an das Gremium (Grem. Odg. v. 10. Juli 1854 Nr. 15 L. G. Bl. für N. Oe. §. 7).

III. Die Aufnahme eines Dienstboten ohne Ausweis, Entlaßschein, Zeugniß oder Dienstbotenbuch, ist nicht nach diesem Paragrafe, sondern nach den bestehenden Gesinde-Ordnungen zu behandeln, nach welchen die Bestrafung darin besteht, daß nirgends eine Klage des Dienstgebers gegen einen ohne Ausweis aufgenommenen Dienstboten angenommen wird.

§. 322. (§. 80.)

Für Postmeister wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden.

Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichem Geleit= oder Passirscheine oder einem Heimatscheine) versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passirscheine vorgezeichneten abweicht, begeht dadurch eine Uebertretung, und ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

Das beim vorigen Paragrafe Bemerkte gilt auch hier. — Geschieht dies zur Zeit einer ansteckenden Krankheit mit Personen, die aus der verdächtigen Gegend kommen, so wird die That ein Vergehen (§. 393) und ist nach den §§. 4 und 5 lit. c) des Pestpatentes v. 21. Mai 1805 und der Min. Vdg. v. 10. Nov. 1853 Nr. 240 R.-G. Bl. zu bestrafen.

* §. 323. (§. 81.)

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften. — Strafe.

Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

I. Diese Uebertretung setzt ein rechtskräftiges strafrichterliches Urteil, oder ein von der dazu berechtigten politischen Behörde gefälltes förmliches, ebenfalls in Rechtskraft erwachsenes, Abschaffungserkenntniß voraus; die bloße polizeiliche Ausweisung, mit oder ohne gebundener Wegesrichtung, dann die einfache Abschiebung ziehen bei der Rückkehr des Betreffenden nicht die Bestrafung nach diesem Paragrafe nach sich.

II. Bei dieser Uebertretung ist ein Versuch nicht möglich; denn die Reise bis zur österreichischen Gränze ist die Handlung eines Ausländers im Auslande, welche nach §. 234 straflos ist, und sobald die Gränze überschritten wurde, ist die Uebertretung auch schon vollbracht.

III. Der Natur der Sache nach hat die neuerliche Abschaffung einzutreten, ist aber im Strafurteile nicht neuerlich auszusprechen, weil die bereits rechtskräftig verhängte und von dem Verurteilten gebrochene Abschaffung nur wieder fortgesetzt wird.

Literatur: Tomaschek: Ueber den Ausdruck „Rückkehr" (Zeitschr. 1836. II. 373).

* §. 324. (§. 82.)

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften. — Strafe.

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

I. Ueber die Bedingungen der Strafbarkeit dieser Uebertretung gilt das bei dem vorhergehenden Paragrafe (Abs. 1.) Gesagte.

II. Da nach Ministerialerlaß v. 10. Mai 1852 Nr. 106 R. G. Bl. Abschaffungen aus einem Orte immer auf den ganzen Polizei-Rayon, zu welchem dieser Ort gehört, zu lauten haben, so wird schon durch die Rückkehr in diesen Rayon, wenn auch nicht in den Ort selbst, die Uebertretung der verbotenen Rückkehr begangen.

III. Ein Versuch dieser Uebertretung ist in so fern denkbar, als der Uebertreter aus irgend einer Ursache auf der Reise in den Ort oder das Kronland angehalten wird, und das Ziel seiner Reise eingesteht.

IV. Ueber die neuerliche Abschaffung gilt das bei dem vorigen Paragrafe Gesagte. Daraus folgt aber auch, daß, wenn Jemand auf eine bestimmte Zeit abgeschafft war, diese Zeit durch seine Rückkehr und Wiederabschaffung nicht verlängert wird.

§. 325. (§. 83.)

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder was immer für geprägte Erzeugnisse; eben so wer Adressen, Ankündigungen und überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

I. Dieser Paragraf enthält drei verschiedene strafbare Handlungen:

1. Das Vergolden oder Versilbern von in- oder ausländischen gangbaren oder verrufenen Geldmünzen; 2. die Verfertigung von Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennigen oder anderen geprägten Erzeugnissen in einer solchen Form, daß sie leicht mit gangbaren Münzen verwechselt werden können; 3. die Verfertigung von Adressen, Ankündigungen

oder ähnlichen Gegenständen durch die Buchdrucker=, Kupfer= oder Steindruckpresse, in einer solchen Form, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht für öffentliche Creditspapiere von was immer für einer Art angesehen werden können.

II. Die Absicht des Thäters ist gleichgiltig, nur jene, Jemanden durch Weitergebung solcher Erzeugnisse zu hintergehen, ist geradezu ausgeschlossen, indem bei deren Vorhandensein die That als Nachmachung (§. 106) oder Verfälschung (§. 114) öffentlicher Creditspapiere, als Münzverfälschung (§. 118), oder wenigstens als Betrug (§. 197) gestraft werden müßte, je nachdem die Merkmale der einen oder anderen dieser strafbaren Handlungen eintreten.

III. Es unterliegt wol keinem Zweifel, daß man sich an dieser Uebertretung auf alle im §. 5 bezeichneten Arten mitschuldig machen könne. Was denjenigen betrifft, der in einem nach der Verfertigung getroffenen Einverständnisse mit dem Verfertiger oder einem Mitschuldigen derlei Erzeugnisse weiter verbreitet, so ist rücksichtlich der vergoldeten und versilberten Münzen in dem Hofkzd. v. 21. Oktober 1813 gegen denselben die Confiscationsstrafe ausgesprochen; rücksichtlich der übrigen Fälle besteht keine Strafbestimmung.

IV. Die Erzeugnisse verfallen zum Armenfonde des Erzeugungsortes.

§. 326. (§. 84.)

Unbefugtes Halten eines Stoß= oder Preßwerkes. — Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß= oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, wozu Stoß= oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist nebst dem Verfalle des Stoß= oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Die Uebertretung besteht in dem unerlaubten Besitze und Gebrauche (§. 327) einer solchen Maschine, ohne Rücksicht, was damit verfertigt wird. Wäre jedoch die Maschine unmittelbar zur Münzverfälschung angeschafft worden, so geht diese Uebertretung nach §. 118 in das Verbrechen der Münzverfälschung über.

§. 327. (§. 69.)

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck=, Steindruck=, Holzdruck=Presse oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Artikel II. des K. M. P.), ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine Uebertretung, welche mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

Auch diese Uebertretung besteht in dem unbefugten Besitze und Gebrauche einer solchen Presse, ohne Rücksicht auf die Art der daraus hervorgegangenen Erzeugnisse; sind die Erzeugnisse strafbar, so kommen die §§. 5 und 7 des Strafgesetzes, dann 33—41 der Preßordnung in Anwendung.

§. 328. (§. 85.)

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

Eben so ist Derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 326 und 327 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes, oder einer Fabrication, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

Wie die beiden vorhergehenden Uebertretungen in dem unbefugten Besitze und Gebrauche, so besteht die vorliegende in der unbefugten Verfertigung eines solchen Werkes. Wäre die Verfertigung wissentlich zu einem strafbaren Zwecke geschehen, so kommen die allgemeinen oder besonderen Vorschriften über die Mitschuld in Anwendung.

§. 329.

Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen. — Strafe.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Gußmodellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke, bestimmt sein, als Uebertretung zu bestrafen.

Auch diese Uebertretung besteht blos in der unbefugten Verfertigung und dem unbefugten Gebrauche der bezeichneten Vorrichtungen; sie wird jedoch beim Dazutreten einer bösen Absicht ein Verbrechen oder eine andere Uebertretung (§§. 118, 197, 205).

§. 330.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel. — Strafe.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an Jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Geschähe die Verfertigung des Siegels in der bestimmten Absicht, die Nachmachung einer öffentlichen oder Privaturkunde möglich zu machen, so tritt die Mitschuld an diesem Verbrechen oder dieser Uebertretung (§§. 199 d), 201 a), 320 f) und 461) an die Stelle der obigen Uebertretung.

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 331. (§. 86.)

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen u. s. f., die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben.

Wenn eine der im §. 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

I. Dieser Uebertretung können sich nur die im §. 68 genannten Personen, und zwar nur in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes schuldig machen. Die Beleidigung, die ein Gemeindebeamter dem anderen im Amte zufügt, ist auch nach diesem Paragrafe zu bestrafen (C. E.).

II. Die strafbare Handlung besteht:

1. In thätlichen, d. i. in solchen Beleidigungen, welche unmittelbar auf die Person des Anderen einwirken, wie Stoßen, Schlagen u. dgl. Blos wörtliche Beleidigungen sind entweder als Ehrenbeleidigungen nach den Vorschriften der §§. 487—496, oder wenn sie keinen so hohen Grad der Strafbarkeit erreichen, im Disciplinarwege zu bestrafen; indem durch den §. 12 der kais. Vdg. vom 20. April 1854 Nr. 96 R. G. Bl. und §. 5 der Min. Vdg. vom 25. April 1854 Nr. 102 R. G. Bl. über die Executivgewalt der politischen und Polizeibehörden den politischen und polizeilichen Organen unter strenger Verantwortlichkeit im ämtlichen Verkehre mit Jedermann ein anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht ist;

2. in ungesetzlichen Verhaftnehmungen, welche den Vorschriften der Str. Pr. O., des Gefällen-Strafgesetzes, dann den Dienstinstructionen für die Gensd'armerie, die Finanzwache u. s. w. zuwiderlaufen. Aber nicht blos eine Verhaftung, sondern jede unberechtigte und unbegründete Beschränkung der allgemeinen Freiheit des Thun und Lassens begründet als thätliche Beleidigung diese Uebertretung (C. E.).

III. Die Absicht des Beleidigers darf jedoch (namentlich bei Verhaftungen) nicht darauf gerichtet sein, dem Anderen zu schaden, weil sonst diese Uebertretung bei den Beamten im Sinne des §. 101 in das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, bei den übrigen,

im §. 68 genannten Personen in ein anderes Verbrechen, z. B. der unbefugten Beschränkung der persönlichen Freiheit, der Körperverletzung u. s. w. übergehen würde (C. E.).

IV. Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche weder nach diesem Paragrafe, noch nach §. 93 strafbar sind, sind gemäß §. 1339 a. b. G. B. als einfache Uebertretungen nach §. 9 Str. Pr. O. von den Strafgerichten, und zwar nach dem Hofd. v. 30. Sept. 1806 Nr. 787 J. G. S. mit Arrest bis höchstens 3 Tage zu strafen (C. E.).

§. 332. (§. 87.)

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

I. In diesem Falle tritt die Strafe des strengen Arrestes schon das erste Mal ein. — Unter Auflauf ist der erste Fall dieses Vergehens (§. 279) verstanden. — Ob die Beleidigung zu einem Auflaufe Anlaß geben konnte, ist nach dem Orte der Beleidigung, der Person des Beleidigten, der Beschaffenheit seiner Umgebung, und der Art und Weise der Beleidigung zu beurteilen.

II. Hier ist für ein zweites Mal, und im vorhergehenden Paragrafe für ein öfteres als das zweite Mal keine Strafe vorgedacht, weil die in einem solchen Falle voraussetzlich von der Oberbehörde zu verfügende Entlassung eines solchen Beamten oder Dieners eine Wiederholung unmöglich macht.

§. 333. (§. 88.)

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 199 lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Dieser Paragraf enthält zwei verschiedene Uebertretungen:

1. Wenn Jemand, der kein Beamter oder Diener ist, also auch ein Advocat oder Notar (C. E.), sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener im Sinne des §. 101, also auch für einen Gemeindevorsteher (C. E.) ausgibt, jedoch ohne die Absicht, dadurch Jemanden zu schaden (§. 197), indem sonst der in §. 199 b) bestimmte Fall des Betrugsverbrechens eintreten würde. Ueber den Fall, wenn sich ein Staatsbeamter für einen Beamten von einem anderen Range oder einer anderen Behörde ausgibt, siehe das bei §. 199 b) Gesagte.

2. Das unberechtigte Tragen der Staatsbeamten- oder Militär-Uniform, welches ebenfalls Personen voraussetzt, die keine Staatsbeamten, jedoch hier im engeren Sinne des Wortes sind (da die Uniform nach den Diätenclassen geregelt ist, mithin voraussetzt, daß deren Träger ein Recht zum Diätenbezuge aus der Staatscasse habe), oder die keinem Militärkörper angehören, wenn sie auch nach ihrer persönlichen Eigenschaft der Militärgerichtsbarkeit unterstehen sollten. Diese Art der Uebertretung würde bei der obigen bösen Absicht nach §. 35, als mit dem Verbrechen zusammentreffend, zu behandeln sein.

§. 334.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendecorationen.

Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Uebertretung, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Beim Hinzutreten einer betrügerischen Absicht würde nach §. 201 lit. d) das Verbrechen oder die Uebertretung des Betruges vorliegen. — Rücksichtlich der Adelsanmaßung siehe die Bemerkung bei dem eben berufenen Paragrafe.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

(†) §. 335. (§. 89.)

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

I. Diese allgemeine Vorschrift erklärt als strafbar alle Handlungen oder Unterlassungen, welche geeignet sind, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, vorausgesetzt, daß der Handelnde (oder Unterlassende) diese gefährliche Eigenschaft seiner Handlungsweise entweder: 1. aus den natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen (z. B. bei dem unvorsichtigen Abdrücken eines Gewehres), oder 2. vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften (z. B. über den Gifthandel), oder 3. nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder seinen besonderen Verhältnissen (z. B. als Arzt, Wundarzt, Locomotivführer, Gastwirth, Kranken-

wärter u. dgl.) einzusehen vermag (C. E.). Es ist daher kein Zweifel, daß die im §. 2 unter a), b) und c) (ohne die Berauschung), dann unter e) und f) (letzteres mit Ausschluß der Nachlässigkeit) aufgeführten Gründe, auch die Zurechnung dieser strafbaren Handlungen aufheben. — Dagegen hat das Gesetz durch die Berufung des §. 335 bei §. 2 lit. g) selbst anerkannt, daß die Nothwehr, wenn sie auch die Zurechnung des Verbrechens hindert, die Bestrafung der dabei unterlaufenen Fahrlässigkeit keineswegs aufhebt, weshalb auch der unvorsichtige Waffengebrauch von Seite einer Wache (z. B. der Finanzwache) nach diesem Paragrafe zu bestrafen kommt (C. E. und vgl. §. 2 g). Um Beispiele solcher strafbarer Handlungen zu geben, dienen die Entscheidungen des Cassationshofes, nach welchen das Belassen eines morschen Geländers an einer Stiege, das Nichtverwahren eines an dem Rande eines Privatteiches hinziehenden Weges durch ein Geländer, das Setzen eines Kindes auf ein Pferd, ohne es festzuhalten, als nach diesem Paragrafe strafbar erklärt wurde.

II. Eine böse Absicht des Thäters ist hier gänzlich ausgeschlossen, denn träte eine solche hinzu, so müßte die Handlung je nach den Umständen und dem Erfolge nach §§. 85, 87, 134, 140, 149, 152 und 153 als Verbrechen gestraft werden.

III. Die Strafbarkeit solcher Handlungen oder Unterlassungen richtet sich nach dem Erfolge, dieser mag aus der That entweder an und für sich, oder durch die persönliche Beschaffenheit des Verletzten, oder blos vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die That begangen wurde, oder nur vermöge zufällig hinzugekommener Zwischenursachen, in so ferne diese durch die That selbst veranlaßt wurden, eingetreten sein. (§. 134). — Ist der Erfolg der Tod eines Menschen, so ist die Handlung oder Unterlassung ein Vergehen, und das Gesetz bezeichnet noch insbesondere die in den §§. 336, 337, 341, 343, 358, 363, 369, 370, 372, 373, 376, 377, 380, 382, 384, 387, 425, 426 und 431 aufgeführten Uebertretungen als Vergehen, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt wurde. Ist der Erfolg eine schwere Verletzung, so ist die Handlung oder Unterlassung (mit Ausnahme des im §. 337 bezeichneten Falles) als Uebertretung nach diesem Paragrafe, ist aber nur eine leichte Verletzung, oder gar kein Schade erfolgt, nach §. 431 ebenfalls als Uebertretung zu strafen (C. E.), wobei zu bemerken ist, daß absichtliche leichte Verletzungen in der Regel nach §. 411 zu strafen sind. Bei der Begriffsbestimmung einer schweren Verletzung ist aber nur auf §. 152, nicht auch auf §. 153 Str. G. Rücksicht zu nehmen.

IV. Bei den eigentlichen Handlungen, die unter die Begriffsbestimmung dieses Paragrafes passen, ist wie bei allen fahrlässigen Handlungen kein Versuch möglich, eben so auch nicht bei den Unterlassungen.

V. Da die Begriffsbestimmung und die Strafandrohung dieses Paragrafes eine ganz allgemeine ist, so ergibt sich von selbst, daß in so fern irgend eine darunter fallende Handlung in den §§. 336—432 insbesondere erwähnt ist, die besonderen Bestimmungen des Gesetzes in Betreff ihrer in Anwendung zu kommen haben.

Literatur: Visini: Ueber strafbare Tödtungen (Zeitschr. 1835. II. 339). — Turnes: Classificirung der Handlungen ꝛc. (G. Z. 1854 Nr. 20).

(†) §. 336.

Besondere Fälle.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragrafes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;

Diese bestehen im Wesentlichen darin, daß die Schiffmeister nur eine angemessene Zahl von Menschen und Waaren oder Gepäcke in das Schiff aufnehmen dürfen; daß das Schiff gut gebaut, mit einem Geländer und allen nöthigen Geräthen versehen sein, dann daß die Leitung desselben einer hinreichenden Zahl verläßiger und des Fahrens kundiger Personen anvertraut werden muß; daß nach eingetretener Dämmerung, bei Nebel, starkem Winde, Sturm oder Schauerwetter nicht gefahren werden darf; daß das Ausweichen gleichmässig geschehe; daß die Landungen auf sichere Art erfolgen. Das Ueberführen über einen Fluß ist bei starkem Winde, Eisgange oder ungewöhnlich hohem Wasserstande verboten.

Flußpolizei-Ordnungen bestehen übrigens: für die Donau vom 24. December 1827, für die Elbe vom 13. April 1844 und vom 29. April 1854 Nr. 128 R. G. Bl., für die March vom 5. August 1825, für die Moldau vom 2. December 1841, für die galizischen Flüsse vom 6. November 1827. Für Oberösterreich (Donau, Traun, Salza, Inn) vom 12. Mai 1822, für Steiermark (Mur, Drau, San, Save) vom 21. September 1826, für Krain (San, Save) vom 19. August 1801, für das Triester Gebiet vom 11. März 1820, für die Lombardei und Venedig vom 20. Mai 1806, und viele andere specielle, nur für einzelne Flußstrecken giltige Verordnungen. — Die überwiegende Zahl der Uebertretungen dieser Vorschriften ist aber in denselben selbst mit eigenen Strafen bedroht, welche daher nach Art. V. des K. M. P. von den zur Handhabung dieser Polizei-Ordnungen berufenen Behörden zu verhängen sind.

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;

Die nöthigen Vorsichten muß derjenige, welcher mit Dampfmaschinen von was immer für einer Art umzugehen hat, nach seinem Stande und seiner Beschäftigung kennen. — Die neuesten diesfälligen gesetzlichen Vorschriften sind in der Min. Vdg. vom 11. Februar 1854 Nr. 48 R. G. Bl. enthalten, und beziehen sich auf die Vornahme der Kesselprobe, die Beschaffenheit der Sicherheit der Sicherheitsventille, die Kesseldicke, endlich die Prüfung der Maschinisten, der Gehilfen und Heizer. Der §. 24 dieser Verordnung lautet: Jede Handlung oder Unterlassung, welche bei der Benützung eines Dampfkessels eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet ist,, wird an dem Schuldtragenden (falls demselben nicht etwa gar eine auf ein Verbrechen abzielende böse Absicht zur Last fällt) als Vergehen oder als Uebertretung nach Vorschrift des Strafgesetzbuches (§§. 335, 336, 337 und 431) bestraft. Diese Strafe trifft daher insbesondere Denjenigen, der a) vor gesetzlich vorgenommener Probe und behördlich anerkannter Tauglichkeit eines Dampfkessels denselben benützt; b) die Sicherheits-Ventile mehr belastet, als in der Concession zur Benützung des Dampfkessels gestattet ist, oder sonst die in dieser Concession erlaubte Dampfspannung erhöht; c) den Dampfkessel oder die Zugehörungen desselben (namentlich die Ventile oder die dazu gehörigen Hebel, Heizeinrichtung rc.) verändert, und sonach diesen Dampfkessel ohne neuerlicher behördlicher Bewilligung benützt; d) die Verpflichtung, den Dampfkessel und seine Zugehörungen im fortwährenden gefahrlosen Zu-

stande zu erhalten, wie immer vernachlässigt; e) der Prüfungs-Commission eine unrichtige Detailzeichnung des Kessels und der angebrachten Verstärkungen vorlegt, oder sonst unrichtige Auskünfte ertheilt; f) Jemanden die Bedienung oder die Aufsicht einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels überläßt, welcher nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. — Für Dampfschiffe enthält das Hofd. vom 11. November 1817 Z. 4696 noch einige besondere Vorschriften, welche sich auf die Vorsichtsmaßregeln beim Ein- und Aussteigen der Passagiere beziehen.

d) Durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln;

In diesem Falle ist gleichgiltig, ob die Anwendung der Räucherungen oder Narkotisirungsmittel von einer dazu berechtigten oder unberechtigten (§. 343) Person geschah.

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

Vergleiche hierüber den §. 14 der Jagdordnung vom 15. December 1852 (bei §. 174 II. g), wodurch auch das Anbringen solcher Vorrichtungen in der Nähe von Ortschaften, Häusern, Scheunen, gänzlich verboten wird, und den §. 6, welcher anordnet, daß Fangeisen, Schlingen, Fallbäume, Wolfsgruben und Legbüchsen gegen das Wild nie an gangbaren Orten errichtet werden dürfen, und mit Warnungszeichen versehen werden müssen, damit sie leicht wahrgenommen werden können.

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden.

I. Die hier bezeichneten Handlungen sind dem Leben und der Gesundheit nicht minder gefährlich, als dem Eigenthume (§. 434), und sind hier nach der wichtigeren Rücksicht eingereiht.

II. Für die Erzeugung der Kupferzündhütchen enthält das Hofkzd. v. 15. Mai 1828 Z. 11183 die hier erwähnten besonderen Vorschriften.

III. Das Hausiren mit Knallpräparaten aller Art ist verboten (Hausirpat. vom 4. Sept. 1852 Nr. 252 R. G. Bl. §. 12 lit. h).

IV. Für die Erzeuger der Zündhölzchen besteht eine ausführliche Vorschrift in dem Hofkzd. vom 3. Sept. 1846 Z. 27977, zur Abwendung der zerstörenden Einwirkungen der Fosfordämpfe, und jede Außerachtlassung dieser Vorsichten ist nach der Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

V. Die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch von Schießbaumwolle oder ähnlichen explodirenden Stoffen ist geradezu verboten (Min. Erl. vom 20. Febr. 1852 Nr. 47 R. G. Bl).

VI. Die Vorschriften über die Verpackung und den Transport von Schießpulver, Knallpräparaten u. s. w. enthalten die Hofkzd. vom 28. December 1840 und 17. September 1841.

VII. Auch die Uebertretungen der im Hofkzd. v. 27. April 1845 Z. 9414 in Betreff der Gaserzeugung gegebenen Vorschriften sind nach diesem Paragrafe zu strafen.

VIII. Auch für die Erzeuger chemischer, gifthältiger Farben wurden wiederholt besondere Vorsichtsmaßregeln (z. B. n. ö. Rggs. Vdg. vom 5. April 1823 Z. 10516), deren Nichtbefolgung jedenfalls nach diesem Paragrafe zu strafen ist, angeordnet.

IX. Nach diesem Paragrafe ist auch die unterlassene feste, undurchschliefbare Verzäunung der Hauslacken zu strafen (Statth. Dec. v. 4. Nov. 1851 für Ob. Oest.).

X. Das Schotter- und Lehmgraben muß so geschehen, daß niemals senkrecht, sondern immer in einer Abdachung gegraben, und der obere Rand nie unterhölt werde, unter Haftung nach diesem Paragrafe (Hofkzd. v. 29. Juli 1784).

XI. Hinsichtlich der Räumung von Canälen und Senkgruben bestehen ausführliche Vorschriften in der steir. Gub. Vdg. v. 27. Juli 1825 Z. 18611, unter der Strafsanction dieses Paragrafes, — für das Graben von Brunnen eben solche in der n. ö. Rggs. Vdg. v. 11. Juni 1839 Z. 31740.

XII. Endlich gehören hierher auch alle bei §. 431 bezogenen Verordnungen, wenn deren Nichtbefolgung die im §. 335 bezeichneten schweren Folgen nach sich gezogen hat.

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

Diese Vorsichten enthält der §. 171 des Berggesetzes vom 25. Mai 1854 Nr. 146 R. G. Bl. Sie sind a) die verläßliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren; b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art; c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Bretter), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen; d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet; e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungs-Vorkehrungen; f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung; g) die Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern. — Die Strafe wegen Außerachtlassung dieser Vorsichten trifft nach §. 172 eben da den Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein.

† §. 337.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85 lit. c), 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren verurteilt werden.

I. Nach der Vorschrift dieses Paragrafes sind daher zu strafen:

1. alle fahrlässigen Handlungen (also auch Beschädigungen) oder Unterlassungen, wodurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeigeführt oder vergrößert werden kann, in Bezug auf Eisenbahnen, die dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmittel, Maschinen, Geräthschaften und andere Betriebsgegenstände; auf Dampfschiffe; Dampfmaschinen; Dampfkesseln; Wasserwerke; Brücken; Vorrichtungen in Bergwerken; den Staats-Telegrafen; oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen;

2. jede fahrlässige Außerachtlassung der Jemanden bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen der vorgenannten Werke oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtungen, wenn dadurch eine der vorbezeichneten Gefahren herbeigeführt oder vergrößert werden kann.

II. Auf die hinsichtlich der Dampfschiffe und Dampfmaschinen, dann rücksichtlich der Bergwerke bestehenden Vorschriften, wurde bei Abs. c) und g) des vorhergehenden Paragrafes verwiesen. Hier kommen nur noch die über den Eisenbahnbetrieb bestehenden Vorschriften näher zu erwähnen.

Diese sind in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 R. G. Bl. für 1852 Nr. 1 enthalten, und im Wesentlichen folgende:

1. Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebes. Jede Bahn darf erst nach erhaltener Bewilligung befahren werden (§§. 1, 2), ist stets im fahrbaren Zustande zu erhalten, und jedes Hinderniß schleunigst zu beseitigen. Das Betriebspersonale ist stets in gehöriger Anzahl und mit den nöthigen Eigenschaften versehen zu bestellen (§. 3). — Die bezeichneten Abfahrtsstunden und die Fahrzeit sind, wenn nicht unvorgesehene und nicht zu beseitigende Ursachen eintreten, genau einzuhalten (§. 5). — Personenzüge dürfen höchstens sieben, Lastzüge höchstens fünf Meilen in der Stunde zurücklegen, und auch diese Schnelligkeit ist nach den Verhältnissen der Bahn oder einzelner Bahnstrecken oder Fahrten zu vermindern (§. 6). — Der Gebrauch von nicht gehörig untersuchten Locomotiven ist verboten (§. 21), die Personen- und Lastwägen müssen vorschriftmäßig gebaut, die Züge dem Gesetze gemäß zusammengestellt sein; in der Reihenfolge der Züge ist ein bestimmter Zwischenraum zu beobachten, die Züge müssen stets auf dem rechten Geleise fahren oder ausweichen, die Bahn muß gehörig bewacht, und alle Hindernisse oder gefährliche Stellen müssen besonders signalisirt und bezeichnet werden (§§. 21 — 54).

2. Dienstinstructionen für das Bahnbetriebspersonale. Nach §. 14 der Eisenbahn-Betriebsordnung haben Instructionen zu bestehen für Bahnwächter, Bahnaufseher, technische Stationsbeamte; jene, welche die Züge vor der Abfahrt untersuchen, die Heitzer, Locomotivführer; die Arbeiter in den Werkstätten, welche die Instandhaltung und Vorbereitung der Locomotive zu überwachen haben; das Zugbegleitungspersonale, dann die Oberbeamten der Betriebsleitung. Diese Instructionen müssen von der Statthalterei genehmigt sein.

3. Vorschriften über Handlungen, deren Gefährlichkeit für den Verkehr auf Eisenbahnen Jedermann leicht einsehen kann. Solche Handlungen sind: Das Auf- und Absteigen oder Oeffnen der Thüren während der Zug in Bewegung ist (§. 95); das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Räume, Böschungen, Gräben ꝛc., außer an den eigens als Uebergänge oder Aufsteigeorte bestimmten Plätzen; das eigenmächtige Eröffnen der Absperrschranken; das zu nahe Aufstellen mit Pferden oder

Triebvieh an der Bahn (§. 96); das Treiben und Weiden von Vieh in der Nähe der Bahn ohne Aufsicht (§. 97); Beschädigungen, Verrückungen oder Veränderungen an dem Bahngeleise oder allem Zugehör der Bahn, als: Dämmen, Gräben, Einfriedungen, Schranken, Warnungstafeln, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen u. s. w.; dann an den Fahrbetriebsmitteln (§. 98 der Eis. B. Odg. und §. 318 des Str. G.); das Werfen oder Legen von was immer für Gegenständen auf die Schienen, neben dieselben oder im Bahnbereiche überhaupt (§. 98); das Nachahmen der Signale (§. 98); Terrainsveränderungen, Bauführungen, Waldanlagen in der Nähe der Bahn, welche den Bestand der Bahn oder deren regelmäßige Benützung gefährden (§. 99); endlich jede Handlung, durch deren Ausübung wegen Auflockerung des Erdreiches oder wegen des Herabfallens von Gegenständen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb der Bahn an Bergabhängen und in Gebirgsgegenden Gefahr zu befürchten ist; z. B. Bäume fällen, Lehm oder Schotter graben, Vieh auftreiben, außer an den von der Behörde bezeichneten Stellen (§§. 99 und 100).

III. Wegen der gefährlichen Folgen der hier bezeichneten Handlungen und Unterlassungen, wird ausnahmsweise von der Regel des §. 335 auch eine bloße schwere Verletzung schon als Vergehen gestraft. — Würde einer der in diesem Paragrafe bezeichneten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen eine bestimmte böse Absicht zu Grunde liegen, so wäre sie nach den §§. 85—89 oder nach den anderen Bestimmungen des I. Theiles als Verbrechen zu strafen. — Hat eine solche Handlung nicht den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen zu Folge gehabt, so tritt die Bestrafung nach §§. 431—433 ein.

* §. 338. (§. 93.)

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen rc.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Diese Uebertretung enthält drei Fälle: 1. das Baden an verbotenen Orten; 2. das Schleifen auf dem Eise außer an den bestimmten Stellen; 3) das Gehen über das Eis wenn es bereits verboten ist. — Alle diese drei Fälle setzen aber zu ihrem Thatbestande wesentlich voraus: 1. daß in Beziehung auf diese Handlungen von der Localsicherheitsbehörde ein Verbot ergangen, und 2. daß in Bezug auf Personen, die nicht Ortseinwohner sind, dieses Verbot auf eine für Jedermann kennbare Art ersichtlich gemacht worden ist. — Ein Versuch dieser Uebertretung ist allerdings möglich. — Ein eingetretener Unfall wäre höchstens ein Erschwerungs-Umstand. — Würde Jemand einen Anderen zu dieser Uebertretung in der bestimmten Absicht verleiten, daß dieser dabei verunglücke, so wäre die That nach den Bestimmungen des I. Theiles zu beurteilen.

§. 339. (§. 94.)

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehr-

bare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340. (§. 95.)

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

I. Die Uebertretung der Verheimlichung der Geburt kann nur von einer unverehelichten Frauensperson, nie aber von einer Ehegattin, auch wenn sie von ihrem Manne geschieden, oder sonst von einem unehelichen Beischlafe schwanger wäre, begangen werden. Doch ist es allerdings möglich, daß sich andere Personen an dieser Uebertretung auf die im §. 5 bezeichnete Art mitschuldig machen können.

II. Die strafbare That, welche eine zweifache ist, besteht in jedem der beiden Fälle in einer Unterlassung, daher ein Versuch dieser Uebertretung unmöglich ist. Die beiden Fälle sind:

1. die Unterlassung des Herbeirufens einer Hebamme, eines Geburtshelfers oder sonst einer ehrbaren Frau bei (d. h. vor oder während) der Niederkunft;

2. die Unterlassung der Anzeige der geschehenen Niederkunft bei einer obrigkeitlichen Person (§. 68) unter gleichzeitiger Vorzeigung der Leibesfrucht, wenn a) die Frauensperson von der Niederkunft übereilt, oder b) durch die Umstände, unter denen die Niederkunft erfolgte, verhindert war, Beistand zu rufen, und sie in einem oder dem anderen Falle entweder α) eine Fehlgeburt gethan hätte, oder β) das lebendig geborne Kind binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben wäre.

III. Unter einer Fehlgeburt kann aus dem Wortlaute dieser Anordnung und ihrem Zwecke, der Verhinderung des Kindesmordes, nur entweder eine Todtgeburt, oder eine Fehlgeburt (Abortus) in der späteren Zeit der Schwangerschaft, wo das Kind schon lebensfähig wäre, verstanden werden. — Bei einer in der ersten Zeit der Schwangerschaft eingetretenen Fehlgeburt, dann bei einem erst nach 24 Stunden eingetretenen Tode des Kindes ist eine Anzeige nicht vorgeschrieben.

IV. Geschähe die Verheimlichung der Geburt zur Verhehlung eines begangenen Kindesmordes, so kann dieselbe (nach §. 2 lit. g) nicht besonders gestraft werden.

(†) §. 341. (§. 96.)

Unvorsichtiges Fahren und Reiten. — Strafe.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 335 zu bestrafen.

(†) §. 342. (§. 97.)

Schnelles Fahren und Reiten. — Strafe.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

Unvorsichtigkeit ist vorhanden, wenn ein möglicher Schade vorhergesehen werden konnte, und doch nichts geschah, um ihn zu vermeiden. — Ob die Beschädigung eine schwere war, ist nach §. 152 zu beurteilen. — Die Strafe trifft immer denjenigen, welcher die Wagen- oder Reitpferde lenkt, wogegen bei dem schnellen Fahren auch der Eigenthümer oder Benützer des Wagens mit verantwortlich wird. — Leichtere Verletzungen durch unvorsichtiges Fahren oder Reiten sind nach §. 431 zu behandeln. — Das Hinzutreten einer bösen Absicht würde die That in das Verbrechen des Mordes, Todtschlages oder der schweren Verwundung verwandeln. — Ohne Verschulden des Fahrenden oder Reitenden, also durch Zufall eingetretene Beschädigungen sind straflos (§. 2 lit. f).

Literatur: Ratzenhofer: Beitrag zur Erläuterung der §§. 96, 97 (Zeitschr. 1844. I. 239).

(†) §. 343. (§. 98.)

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. — Strafe.

Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

(†) §. 344. (§. 99.)

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

I. Diese Uebertretung (gewöhnlich Curpfuscherei genannt) setzt voraus:

1. daß der Uebertreter gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten habe, weshalb ausländische Aerzte oder Wundärzte, welche sich im Inlande mit der Behandlung von Kranken abgeben, dann inländische Wundärzte, welche innerliche Krankheiten behandeln, nicht nach die-

sem Paragrafe gestraft werden können; wol aber selbst geprüfte Hebammen, wenn sie sich, außer den dringendsten Fällen bei Wöchnerinen und Neugeborenen, mit Heilung von Krankheiten abgeben;

2. daß er nicht die gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken erhalten habe, welche nur durch die mit Erfolg abgelegten strengen Prüfungen in seinem Fache erlangt wird; dabei ist zu bemerken, daß ausländischen Aerzten und Wundärzten die Praxisausübung in den österreichischen Gränzgegenden gestattet ist, wenn sie sich den diesfalls im Inlande bestehenden Vorschriften fügen;

3. daß er die Krankenbehandlung gewerbsmäßig, d. i. gegen Entgelt, um sich dadurch einen dauernden Erwerb zu verschaffen, und wiederholt (C. E.) ausübe, wobei es nicht nothwendig ist, daß er die Bezahlung fordere, sondern es genügt, wenn er die ihm angebotene Belohnung in Geld, Victualien oder anderen Gegenständen annimmt, und es auch keinen Unterschied macht, ob er die Bezahlung für die Behandlung oder die Arzeneien nimmt (C. E.); — oder

4. daß er sich mit magnetischen Kuren oder Narkotisirungen, sei es mit Schwefeläther, Chloroform oder anderen derlei Mitteln, befasse.

II. Unter Behandlung von Kranken ist nicht blos das fortdauernde Besuchen eines Kranken bis zu seiner Wiederherstellung zu verstehen, sondern es genügt zum Thatbestande dieser strafbaren Handlung, wenn der Beschuldigte in den unter I. bezeichneten Fällen einem bestimmten Kranken auch nur einmal mit Rath oder Abreichung von Mitteln behilflich war. — Zur Behandlung von Krankheiten, diese mögen innerliche oder äußerliche, oder bloße Verletzungen einzelner Körpertheile sein, gehören auch die Operationen der Zahntechniker (C. E.), dann das Behandeln von Leichdornen, Frostbeulen, eingewachsenen Nägeln u. dgl. (C. E.)

III. Durch Min. Vdg. vom 6. März 1854 Nr. 57 R. G. Bl. wurde bestimmt, daß Personen, welche in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden konnte, die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von den politischen Behörden bestraft werden sollen, wenn derlei geburtshilfliche Acte nicht Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich zur strafgerichtlichen Behandlung eignen. — Personen, die keine Hebammen sind, und einer Gebärenden nicht des Erwerbes wegen, sondern aus Nächstenliebe Beistand leisten, können nach diesem Paragrafe nicht gestraft werden.

IV. Zum Thatbestande dieser strafbaren Handlung ist ferner nicht nothwendig, daß wirklich eine Gefahr für ein Menschenleben herbeigeführt wurde, und auch das Verabreichen ganz unschädlicher Heil- oder auch nur sogenannter Hausmittel begründet schon diese Uebertretung (C. E.). — Wäre ein Schade an der Gesundheit des Behandelten erfolgt, so ist dies ein Erschwerungs-Umstand; bei Narkotisirungen zieht eine eingetretene schwere Beschädigung (§. 152) die Bestrafung nach §. 336 lit. d) nach sich; der aus der Behandlung erfolgte Tod eines Menschen macht die Handlung zum Vergehen und nach §. 335 strafbar.

V. Das Eingreifen berechtigter ärztlicher Personen in den Wirkungskreis einer anderen, z. B. von Wundärzten in jenen der eigentlichen Heilärzte, ist nach den besonders bestehenden Vorschriften von den politischen Behörden zu strafen.

VI. Wenn Jemand, ohne ein Gewerbe daraus zu machen, entweder in einzelnen Fällen, oder wiederholt Personen ärztliche Rathschläge gibt oder Heilmittel verabreicht, so ist er je nach dem Erfolge nach §§. 335 oder 431 zu bestrafen.

§. 345. (§. 100.)

Verkauf verbotener Arzneimittel.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist als eine Uebertretung sowol an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen, zu bestrafen.

I. Zum Thatbestande dieser Uebertretung, welche nur von Apothekern und ihrem Personale begangen werden kann, gehört der Verkauf, d. i. die entgeltliche Verabreichung

1. von geradezu verbotenen Arzneimitteln; diese sind laut Hofkzb. v. 15. September 1833 Z. 21227 folgende: Schneeberger Nießpulver; Schwedisches Elixir; Sancta Fosca-Pillen; filosofische Goldsalze; Schwabenmittel; Französische Lebensessenz; Augsburger Lebensessenz; Felicin-Pillen; blutreinigende Pillen; Jennische Tropfen; Frostbeulen-Salbe; Nürnberger Wundbalsam; Eau de chine; Seehofer'scher Balsam; Lebensessenz; Barth's Gesundheits-Magnet; Weinklärungspulver; Lebensessenz-Balsam; Haas'sche Pillen; Paraguay-Roux-Zahntinctur; Syrup medicinal; Spyker Balsam; Frankfurter Pillen; Reblinger Pillen; Vergagni's antiscorbutisches Elixir; Pomade für Krätze; Schauer's Balsam; Kirschlorbeerwasser; Kiesow'sche Lebensessenz; Bauer's Pflaster; Gehör stärkendes Oel; Lactucarium; Magenelixir; englisches Gichtpapier; ferner das mit einem Quecksilber-Präparate überstrichene Rauchpapier; die Augusta-Rinde; der Sarsaparilla-Extract in Pillenform.

2. von sogenannten Geheimmitteln (Arcana), sie mögen unter was immer für einem Namen oder zu was immer für einem Zwecke ausgeboten werden (Pat. v. 25. Nov. 1775, seither wiederholt erneuert, zuletzt am 24. Dec. 1850 für Ungarn);

3. von solchen Arzneimitteln, welche nicht im Handverkaufe, sondern lediglich über Anordnung eines berechtigten Heil- oder Wundarztes verabfolgt werden dürfen. Diese sind: die Blausäure, die Zeitlosen, das Croton-Oel, das Leroi'sche Purgirmittel, die brandige Holzsäure, die Jodine, der Theriak, das Niesepulver (Hofd. v. 22. Okt. 1835), der mit Jalappa bereitete Wurmbiscuit (Hofd. v. 16. April 1840), der Wurmchocolate (Hofd. v. 25. April 1835), endlich alle jene Arzneimittel, welche in der mit Min. Erlaß v. 20. Okt. 1854 Nr. 275 R. G. Bl. kundgemachten neuen österreichischen Pharmakopöe mit † bezeichnet sind, nemlich:

Acetum Colchici, „ Scillae; Acidum chloronitrosum, „ gallicum, „ hydrochloricum concentratum crudum, „ hydrochloricum concentratum purum, „ hydrocyanicum, „ nitricum concentratum purum, „ nitricum crudum, „ nitricum dilutum purum, „ phosphoricum glaciale, „ phosphoricum purum, „ sulfuricum anglicanum, „ sulfuricum concentratum rectificatum, „ tannicum; Aether aceticus, „ crudus, „ depuratus; Agaricus albus; Aloë lucida; Ammonia pura liquida; Amygdalinum; Aqua Amygdalarum amarum concentrata, „ Laurocerasi, „ Melissae, „ phagedaenica decolor, „ phagedaenica lutea, „ plumbica, „ vegeto mineralis Goulardi; Argentum nitricum crytallisatum, „ nitricum fusum; Arsenicum album; Atropinum; Aurum natronato chloratum; Baccae Spinae cervinae; Baryum chloratum; Bismuthum subnitricum; Bulbus Colchici, „ Scillae; Cantharides; Capita Papaveris,

Chloroformium; Cortex Granati radicis, „ Mezerei; Cuprum aceticum crystallisatum, „ chloratum ammoniacale solutum concentratum, „ chloratum ammoniacale solutum dilutum, „ chloratum ammoniacale cum Hydrargyro solutum concentratum, „ chloratum ammoniacale cum Hydrargyro solutum dilutum, „ subaceticum crudum, „ sulfuricum, „ sulfuricum ammoniatum; Decoctum Pollini, „ Zittmanni fortius, „ Zittmanni mitius; Electuarium aromaticum cum Opio; Emplastrum Cantharidum, „ Conii maculati, „ Euphorbii, „ Hydrargyri; Euphorbium; Extractum Aconiti, „ Alöes, „ Belladonnae, „ Conii maculati, „ Digitalis, „ Filicis maris, „ Hellobori nigri, „ Hyoscyami foliorum, „ Hyoscyami seminum, „ Lactucae virosae, „ Mezerei, „ Nucis vomicae, „ Opii, „ Punicae granati, „ Scillae, „ Secalis cornuti; Faba St. Ignatii; Folia Belladonnae, „ Digitalis, „ Hyoscyami, „ Laurocerasi, „ Nicotianae, „ Stramonii, „ Toxicodendri; Frondes Sabinae, „ Taxi, „ Thujae occidentalis; Fructus Colocynthidis; Herba Aconiti, „ Belladonnae florida, „ Cannabis, „ Conii maculati, „ Gratiolae, „ Lactucae virosae, „ Lobeliae inflatae, „ Pulsatillae; Hydrargyrum bichloratum ammoniatum, „ bichloratum corrosivum, „ bichloratum rubrum, „ chloratum mite, „ jodatum flavum, „ oxydatum rubrum, „ oxydulatum nigrum Hahnemanni, „ stibiato sulfuratum; Jodum; Kali bichromicum crudum, „ causticum fusum, „ stibiato tartaricum; Kalium jodatum; Kreosotum; Lactucarium; Liquor acidus Halleri; Massa pillularum Rufi; Morphium, „ aceticum, „ hydrochloricum; Nux vomica; Oleum Anthelminticum Chaberti, „ Hyoscyami seminum pressum; Opium purum; Oxymel colchici, „ Scillae; Pasta caustica viennensis; Phosphorus; Pilulae Augustini; Plumbum aceticum crudum, „ aceticum depuratum, „ aceticum solutum, „aceticum basicum solutum, „ tannicum; Pulvis alterans Plumeri, „ Cosmi; Radix Belladonnae, „ Gratiolae, „ Hellebori nigri, „ Jalappae, „ Ipecacuanhae, „ Veratri albi; Santoninum; Scamonium; Secale cornutum; Semen Colchici, „ Crotonis Tiglii, „ Hyosciami, „ Sabadillae, „ Stramonii; Solutio arsenicalis Fowleri; Stibium chloratum solutum, „ oxydatum, „ sulfuratum aurantiacum, „ sulfuratum rubrum; Strychninum, „ nitricum; Tinctura Aloës, „ Belladonnae, „ Cantharidum, „ Colocynthidum, „ Digitalis purpureae, „ Euphorbii, „ Ipecacuanhae, „ Jodi, „ Lobeliae inflatae, „ Nucis vomicae, „ Opii crocata, „ Opii simplex, „ Stramonii, „ Thujae occidentalis; Unguentum Autenriethii, „ Hydrargyri fortius, „ Mezerei, „ Sabadillae; Veratrinum; Vinum Colchici, „ stibiato tartaricum; Zincum chloratum, „ cyanatum sine ferro, „ oxydatum, „ sulfuricum, „ valerianicum.

II. Die unentgeltliche Verabfolgung solcher Arzneimittel ist je nach dem Erfolge nach §§. 335 oder 431 zu bestrafen. — Ein erfolgter Schade ist aber in keinem Falle zum Thatbestande dieser Uebertretung nothwendig.

III. Daß eine solche Verabfolgung überhaupt in einer bestimmten bösen Absicht begangen, nach §. 5 ein Verbrechen begründen kann, bedarf wol keiner näheren Erörterung.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert

Gulden zu verurteilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

Würde dem Eigenthümer kein Mangel der schuldigen Aufmerksamkeit zur Last fallen, so kann er für das Verschulden seiner Leute nicht verantwortlich gemacht werden.

§. 346. (§. 101.)

Wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

I. Diese Strafe trifft den Eigenthümer, er mag das Arzneimittel selbst verkauft, oder nur den Verkauf durch seine Leute gestattet haben.

II. Die im vorigen Paragrafe für eine dritte Uebertretung getroffene Verfügung findet auch hier ihre Anwendung.

§. 347. (§. 102.)

Strafe gegen den Provisor.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Ueber das Verschulden des Provisors gilt dasselbe, was bei den beiden vorhergehenden Paragrafen über das Verschulden des Eigenthümers gesagt wurde. — Die Entlassung vom Dienste hindert den Bestraften nicht, in eine andere Apotheke selbst als Provisor wieder einzutreten, während die Unfähigerklärung zum Dienste, ihn auch von einer Anstellung als Apothekergehilfe, und wenn ihm in Folge dessen das Diplom abgenommen wurde, auch vom Ankaufe einer Apotheke ausschließt.

§. 348. (§. 103.)

Strafe des Apothekergehilfen.

Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urteile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenom-

men werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

Unter dem Ausdrucke: Herr ist hier sowol der Eigenthümer, als auch ein etwa bestellter Provisor verstanden.

§. 349. (§. 104.)

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so ferne einem, oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung.

I. Diese Uebertretung begreift drei Fälle in sich: 1. die falsche Bereitung von Arzneien, und zwar a) wenn die in der Apotheke stets vorhanden sein sollenden Mischungen (sogenannte Composita), Extracte u. dgl. nicht genau nach den Vorschriften der österreichischen Pharmakopöe; b) wenn die einzelnen Arzneien nicht genau nach der Vorschrift des Arztes zubereitet werden; 2. die Verfertigung der Arznei aus verdorbenen Stoffen, welche ihre Arzneikraft bereits verloren haben; 3. die Verarbeitung oder Aufbewahrung der Arzneien in unreinen oder gar wegen ihrer Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen gesundheitsschädlichen Gefäßen. — Ein Schade ist nicht nothwendig, wäre aber ein Erschwerungsgrund. — Eine eintretende böse Absicht würde die Handlung als Verbrechen oder Mitschuld daran erscheinen lassen.

II. Die Bestrafung trifft Denjenigen, welcher die strafbare Handlung begangen hat, also bei der falschen Bereitung in der Regel zunächst den arbeitenden Gehilfen, jedoch auch den Provisor oder Eigenthümer, wenn sie die Arznei selbst bereitet haben. — Bei der Arzneibereitung aus verdorbenen Stoffen trifft die Strafe wol zunächst den Eigenthümer oder Provisor, und den Gehilfen nur dann, wenn ihm diese Eigenschaft der Stoffe bekannt war, und brauchbarere vorhanden waren. — Rücksichtlich der unreinen Gefäße gilt dasselbe, und der Gehilfe wird nur dann strafbar sein, wenn bessere Gefäße da waren, oder die Unreinigkeit in seinem Verschulden liegt. — In allen Fällen aber, wo der Gehilfe gestraft wird, können der Eigenthümer und Provisor zugleich mit ihm gestraft werden, wenn ihnen ein Mangel an der gehörigen Aufsicht zur Last fällt.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

Die Verantwortung und Bestrafung des Arztes richtet sich nicht nach diesem Strafgesetze, sondern nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften für die Medicinal-Personen, es wäre denn, daß seine Handlungsweise unter die Bestimmungen der §§. 335 oder 431, oder gar unter jene des I. Theiles des Str. G. passen würde.

§. 350. (§. 105.)

Strafe für den Apothekergehilfen.

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurteilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

Zu dieser neuen Prüfung (die ein sehr geschickter, jedoch leichtsinniger Gehilfe vielleicht sogleich zu machen im Stande wäre) darf er jedoch erst dann zugelassen werden, wenn er nach dem Zeugnisse seines Prinzipals auch hinreichende Beruhigung rücksichtlich seiner Aufmerksamkeit und Genauigkeit gegeben hat.

§. 351. (§. 106.)

für den Eigenthümer;

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

Es wird Sache des Eigenthümers sein, wenn er im Stande ist, hinreichende Proben seiner Besserung zu geben, um Aufhebung dieser Beschränkung bei der Medicinal-Behörde einzuschreiten.

§. 352. (§. 107.)

für den Provisor der Apotheke.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

Die Unfähigkeit zum Provisordienste, wie bei §. 347, tritt hier jedoch nicht ein.

§. 353. (§. 108.)

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke. — Strafe.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Diese Uebertretung, welcher sich Derjenige (Eigenthümer, Provisor oder Gehilfe) schuldig macht, der die Arznei ausgegeben, oder irrig bezeichnet, oder durch sein Verschulden die falsche Ausgabe oder Bezeichnung veranlaßt hat, setzt richtig zubereitete und nicht verbotene Arzneien voraus, und besteht darin, daß einer Partei statt der von ihr verlangten oder

bestellten eine andere Arznei verabfolgt, oder eine irrige Gebrauchsanweisung (Signatur) beigegeben wird. — Ein Schade wird auch hier nicht vorausgesetzt, sondern würde die Handlung nach §§. 335 oder 431 strafbar machen. Geschähe die Verwechslung in der bestimmten Absicht eines zu bewirkenden Schadens, so kommen die Bestimmungen des I. Theiles in Anwendung.

§. 354. (§. 109.)

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. — Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

I. Als allgemeine Regel folgt aus dieser Anordnung, daß Jedermann, ohne Unterschied seines Standes oder seiner Beschäftigung, der ohne ein Apotheker, oder sonst dazu besonders berechtigt zu sein, was immer für ein innerliches oder äußerliches Heilmittel (dessen Begriff nöthigenfalls durch Sachverständige festzustellen ist) entgeltlich hintangibt, sich dieser Uebertretung schuldig mache (C. E.).

II. Den sogenannten Materialwaarenhändlern ist durch Hofkammerdecret vom 14. April 1827 Z. 15332 der Verkauf der Medicinalstoffe, mit Ausnahme der geradezu verbotenen, im Großen und Kleinen gestattet; dagegen ist ihnen nicht erlaubt, Arzneien, welche über ärztliche Anordnung zu bereiten sind, selbst zu bereiten, oder solche Arzneimittel im Kleinen zu verkaufen, deren Verkauf ihnen ausdrücklich verboten ist, als: alle Purgier-, Brech- und schlafmachenden Mittel, Kräuterextracte, Brechweinstein, versüßtes Quecksilber, Höllenstein, Aetzstein, Tincturen, Geister, Niesepulver, Theriak, englisches Gichtpapier u. dgl. — Eben so ist auch den Dürrkräutlern jede Zubereitung von Arzneien (z. B. Mischungen von Theegattungen) verboten (Hofd. vom 9. März 1826). — Den Aerzten und Wundärzten ist das Selbstdispensiren untersagt (Hofkzd. vom 27. Jäner 1829 Z. 2200). — Auch homöopathische Aerzte dürfen ihre Stammtincturen nur aus Apotheken beziehen (Hofkzd. vom 9. December 1846 Z. 41201). — Augen- und Zahntincturen dürfen nur diplomirte Apotheker und Wundärzte verkaufen. — Thierärzte und approbirte Curschmiede müssen wol die nöthigsten Arzneimittel immer vorräthig haben, sie dürfen aber unter der Strafe dieses Paragrafes nicht das Geringste von ihrem Arzneivorrathe zur Heilung für Menschen abgeben. — Endlich ist das Hausiren mit Salben, Pflastern und überhaupt allen einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere verboten (Haus. Pat. vom 4. September 1852 Nr. 252 R. G. Bl. §. 12 d).

III. Ein wesentliches Merkmal dieser Uebertretung ist die entgeltliche Verabreichung von Arzneien von unberechtigten Personen (C. E.). Eine solche unentgeltliche

Verabfolgung, wie sie gewöhnlich mit den sogenannten Hausmitteln geschieht, wäre nur bei einem eingetretenen Schaden nach §§. 335 oder 431 zu strafen.

§. 355. (§. 110.)

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

I. Da es sich hier nur um eine Strafverschärfung handelt, so versteht sich von selbst, daß wenn erst nach erfolgter Abstrafung entdeckt wird, daß der Schuldige etwas verheimlicht habe, deshalb allein keine neuerliche Strafverhandlung eingeleitet werden könne.

II. Unter Geräthschaften sind hier nur jene zu verstehen, welche unmittelbar und ausschließlich zum Arzneiverkaufe, nicht aber, wie Wagen, Gewichte und dergl., auch zu anderem Gebrauche gedient haben. — Was von diesen Gegenständen veräußert werden kann, verfällt dem Armenfonde, das Uebrige ist zu vertilgen.

(†) §. 356. (§. 111.)

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in so ferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deshalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

(†) §. 357. (§. 112.)

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragrafe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

I. Diese strafbare Handlung setzt in beiden Fällen voraus: 1. den Tod, oder eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) des Behandelten; 2. daß diese Folgen in der ganz unzweckmäßigen innerlichen ärztlichen Behandlung, oder einer ungeschickten, d. i. einer entweder gar nicht anzuwenden gewesenen oder nicht nach den Regeln der Kunst vollzogenen Operirung, unter welchem Ausdrucke im Zusammenhange mit dem §. 356 das ganze äußerliche Heilverfahren begriffen ist, begründet waren; 3. daß diese zweckwidrige Behandlung durch Unwissenheit des Arztes oder Wundarztes herbeigeführt wurde, denn läge sie in einer bestimmten bösen Absicht, so wäre das Verbrechen des Mordes, Todtschlages oder der schweren Verletzung vorhanden. — Mehr läßt sich vom juridischen Standpunkte über diese strafbare Handlung nicht sagen, denn der Richter ist rücksichtlich aller Punkte des That-

bestandes an den Ausspruch der Sachverständigen gebunden, rücksichtlich dessen es nothwendig sein wird, sich nicht auf den Ausspruch einzelner Collegen des Beschuldigten zu verlassen, sondern gemäß §. 85 Str. Pr. O. sich gleich an die medicinische Facultät zu wenden.

II. Würde der in den beiden Paragrafen aufgeführte Thatbestand sich bei einer Hebamme herausstellen, so wäre sie nach §. 335 zu behandeln. Einem Geburtshelfer jedoch ist bei einem vorkommenden Falle nicht blos die Ausübung der Geburtshilfe, sondern jedenfalls die ganze wundärztliche Praxis zu unterſagen (Hofkzd. vom 19. Juli 1827 Z. 17142).

Literatur: Neuhold: Ueber die Zurechnung der in der medicinischen Praxis vorkommenden Fehler. Wien 1834.

(†) §. 358. (§. 113.)

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte. — Strafe.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

I. Eine Vernachlässigung eines Kranken ist vorhanden, wenn eine Heilperson die von ihr bei Ertheilung der Berechtigung angelobte und in den Sanitätsvorschriften angeordnete Pflicht der aufmerksamen und sorgfältigen Behandlung eines Kranken nicht erfüllt. Als eine Vernachlässigung erscheint aber auch schon das Zuspätkommen des Arztes oder Wundarztes, wenn es sich um einen Fall handelt, in welchem eine sehr schleunige Hilfe nöthig ist (C. E.). Von Seite der Wundärzte erscheint als eine solche Vernachlässigung insbesondere, wenn sie bei der innerlichen Behandlung eines Kranken in schwierigen Fällen nicht den bestehenden Vorschriften gemäß die Beiziehung eines Heilarztes veranlassen. Die Vernachlässigung muß jedoch eine wesentliche gewesen sein, d. i. eine solche, welche den entstandenen Nachtheil nothwendig nach sich gezogen hat. — Die Ursache der Vernachlässigung darf nur Fahrlässigkeit sein; wäre dieselbe böse Absicht, so würde eines der drei beim vorigen Paragrafe genannten Verbrechen vorliegen. — Im Uebrigen ist der Richter auch hier, wenn es sich nicht um Jedermann erkennbare Vernachlässigungen, z. B. das Nichtnachsehen nach dem Befinden des Kranken u. dgl., handelt, lediglich an den Ausspruch der Sachverständigen gewiesen.

II. Hebammen sind in einem solchen Falle nach den bei §. 360 angeführten Regeln zu behandeln.

III. Ob der Arzt einen Kranken in die Behandlung übernommen habe, unterliegt keinem Zweifel, wenn sich derselbe um das Befinden des Kranken erkundigt, ihm ein Recept verschrieben, Vorschriften über die Pflege und das Verhalten gegeben, und das Wiederkommen versprochen hat (C. E.). — Dagegen wird die aus dieser Uebernahme entspringende Pflicht aufgehoben, wenn der Kranke (versteht sich bei gesunden Sinnen) erklärt, daß er zu diesem Arzte kein Vertrauen habe, und ihn nicht mehr wolle (C. E.).

IV. Die verweigerte Uebernahme der Behandlung eines Kranken ist nur in so fern strafbar, als die Heilperson bei Antritt der Praxis die positive Verpflichtung zur Be-

handlung eines jeden Kranken auf sich genommen hat. Sie wäre dann nach den Folgen nach §§. 335 und 431, bei eintretender böser Absicht aber als Verbrechen zu strafen.

§. 359.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. — Strafe.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

I. Die hier ausgesprochene Verpflichtung liegt nicht nur dem eigentlichen behandelnden Arzte 2c., sondern auch dem nur zu einem Consilium beigezogenen, und allen im Paragrafe genannten Personen selbst dann ob, wenn die Verwundung nur eine leichte ist (C. E.).

II. Der Verdacht einer durch Andere herbeigeführten Verletzung wird dann vorhanden sein, wenn der Verletzte über den Ursprung der Verletzung entweder gar keine, oder eine solche Auskunft gibt, welche nach der Beschaffenheit der Verletzung und allen übrigen Verhältnissen nicht glaublich ist.

III. Geschähe die Nichtanzeige in der im §. 214 bezeichneten Absicht, so wäre sie ein Verbrechen, oder nach §. 307 eine Uebertretung.

§. 360. (§. 114.)

Vernachläßigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen. — Strafe.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

I. Eine solche Pflicht liegt ob, den leiblichen, Adoptiv- oder Pflegeeltern und Kindern, den Ehegatten, anderen nahen Verwandten, namentlich wenn sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, Vormündern, Krankenwärtern, Dienstleuten u. s. w. — Nothwendiger Beistand ist der zur Herstellung des Kranken, oder zur Abwendung eines größeren Nachtheiles unbedingt erforderliche; es liegt daher im Wesen dieser Uebertretung, daß der Tod oder eine schwerere Erkrankung aus der Nichtanwendung des medicinischen Beistandes erfolgt ist; denn ist der Kranke ohne ärztliche Hilfe genesen, so war dieselbe nicht nothwendig. Was hier von Kranken angeordnet ist, gilt auch von Gebärenden, Neugebornen oder äußerlich Verletzten, z. B. bei Beinbrüchen, Wunden u. dgl.

II. Nach diesem Paragrafe sind auch die Hebammen zu bestrafen, wenn sie ihren gesetzlichen Pflichten bei Gebärenden und Wöchnerinen nicht nachkommen, welche darin bestehen, bei schweren Geburten rechtzeitig den Geburtshelfer und Arzt rufen zu lassen (§. 5 der Instr.), bei scheintodten Kindern eifrig alle Belebungsmittel zu versuchen (§. 7. eben da), und die Wöchnerin nicht eher zu verlassen, bis keine Gefahr eines Blutsturzes mehr vorhanden ist (§. 8 eben da).

III. Die Absicht bei dieser Unterlassung darf jedoch nicht auf den Tod oder einen wichtigen Nachtheil des Kranken gerichtet gewesen sein, weil sonst das Verbrechen des Mordes, Mordversuches, Todtschlages oder der Verwundung vorliegen würde, was rücksichtlich der Neugebornen im §. 139 sogar ausdrücklich enthalten ist.

§. 361. (§. 115.)

Unbefugter Handel mit Gift. — Strafe.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in so ferne in den folgenden Paragrafen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von ein bis zu acht Tagen zu bestrafen.

I. Die vollständigste Aufzählung der Gifte und der den Giften gleichgestellten Waaren ist in den Hofkanzleidecreten vom 12. Oktober 1837 Z. 22702, und 24. Jäner 1839 Z. 1852 enthalten. Das letztere zählt folgende vier Kategorien auf:

1. Materialien und Präparate, welche wegen ihrer Verwendung zu technischen Zwecken von den dazu berechtigten Handelsleuten und chemischen Fabrikanten jedoch nur an Gewerbsleute, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, unter den für den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden dürfen. Hierher gehören: Arsenik als Metall; seine Oxide und Säuren; die daraus entstehenden Salze, und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben (Mineralfarben) unter was immer für einem Namen sie vorkommen mögen; Quecksilberchlorid; Aetzsublimat; salzsaures Quecksilberoxid; mineralischer Turpith; Antimonchlorid; Spießglanzbutter; Fosfor; salzsaures Goldoxid; Höllenstein; Spießglanzsafran; weißer Präcipitat; ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer; künstlicher Zinkvitriol; hidrojodsaures Kali, und alle Jodinpräparate, mit Ausnahme des Jodzinnobers; Blausäure und alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oele und Wässer, z. B. von Kirschlorbeer, bitteren Mandeln ꝛc.; alle giftigen Alkaloiden (z. B. Morfin, Strichnin, Veratrin, Emetin ꝛc.) und die Salze daraus; Lerchenschwamm, Kokelskörner. Endlich wurden mit Hofkanzleidecrete v. 10. Oktober 1847 Nr. 1091 J. G. S. alle Aetherarten und Nafthen als betäubende Gifte dieser Kategorie angereiht.

2. Materialien und Präparate, welche als lediglich zum Arzneigebrauche dienend. blos an Kaufleute und Apotheker, nicht aber an andere Parteien verkauft werden dürfen, In diese Kategorie gehören alle in- und ausländischen Giftpflanzen, als: Mohnsamenkapseln; schwarzer Nachtschatten; Bittersüßstengel; Stechapfel; schwarzes, weißes Bilsenkraut; Tollkorn; Erven; unechter Gänsefuß; wilder, giftiger Lattich; Kirschlorbeerblätter; Einbeere; Tollkirsche; rother Fingerhut; wilder, berauschender Kälberkropf; Gleiße; breitblättriger Wassermerk; Wasser-, gefleckter Schierling; wilder Rosmarin; ausdauern-

des Bingelkraut; rothbeerige Zaunrübe; Zeitlose; Blei- oder Zahnwurz; Hundswurze; Schweinsbrot; Wassernabelkraut; safrangelbe Rebendolde; gemeines Froschkraut; gemeine, blaue, scharfe (Brennkraut), gerade Waldrebe; Wolfskraut; gemeiner Osterluzei; gemeine, schwärzliche Küchenschelle; Waldanemone; schwarze, grüne, weiße, stinkende Nießwurzel; Dotterblume; alle Arten Sturmhut; gemeiner, italienischer, immergrüner Seidelbast (Kellerhals); gemeine Aronswurz; alle Arten Wolfsmilch; alle Arten Hahnenfuß; Ackerrettig; Gottesgnadenkraut; Haselwurz; Rinde und Sprossen des Hollunders; Wolverlei; Sebenbaum; Wasserfenchel und schwarze Christwurzel; großes Schöllkraut; Wurzel und Blätter des Giftsumach; eichenblättriger Giftsumach; Wunderbaumkörner; Meerzwiebeln; Mutterkorn; Brechwurzel; Krähenaugen; Ignatiusbohne; Coloquinten; Wurzel, Harz und Oel von Jalappa; alle Sorten Aloe; Euforbiumharz; Scamoniumharz; Geoffnarinde; Sabadillensamen; Läusesamen; sibirische Schneerose; Spigelia; Mohnsaft. Dann aus dem Thierreiche: die spanischen Fliegen; Cantthariden.

3. Materialien und Präparate, deren Bereitung und Verkauf den Apothekern allein zusteht, und welche von Kaufleuten gar nicht geführt und verkauft werden dürfen, nemlich: Arsenikerze aller Art, wie Scherbenkobalt, Fliegenstein 2c.; echte und falsche Angusturarinde.

4. Materialien und Präparate, welche zwar ohne die Vorschriften für den Gifthandel zu beobachten, verkauft werden dürfen, jedoch im Kleinhandel nur an bekannte Personen, und mit besonderer Aufmerksamkeit bei deren Aufbewahrung, nemlich: rauchende Salpetersäure; Scheidewasser; Schwefelsäure (Vitriolöl); Salzsäure; Kleesäure; Aetzstein; Bleioxide; Mennig; Bleiweiß; Bleizucker; Kupfervitriol; Grünspan jeder Art; Wismuthweiß; alle Formen salzsaures Zinn; Jod; Jodzinnober; Gummigutti; Zuckersäure; Opalsäure; Blei-, Caßler-, Englisch-, Neapel-, Chrom-Gelb; weißer Gallizenstein; Spießglanzglas; Jodin; Zinkoxid; Brechweinstein; mineralischer Kermes; Goldschwefel; saures Kali.

II. Außerdem bestehen für jedes Kronland eigene, von einander sehr abweichende Vorschriften über die Orte, an welchen, und die Handelsleute, durch welche Gift verkauft werden darf, deren Kenntniß jedoch bei dem bestimmten Ausdrucke des Paragrafes „ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit," welche also in jedem einzelnen Falle ausgewiesen werden muß (C. E.), überflüssig ist.

III. Diese Uebertretung wird nur durch die auf Gewinn berechnete entgeltliche Verabfolgung von Gift begangen (C. E). Die unvorsichtige unentgeltliche Verabfolgung von Gift müßte nach §§. 335 oder 431 gestraft werden.

§. 362. (§. 116.)

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorschriften beobachtet.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der ver-

doppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

I. Diese Vorschriften bestehen, außer den schon beim vorigen Paragrafe erwähnten, im Wesentlichen darin: 1. daß jeder Käufer mit einem ordentlichen obrigkeitlichen Erlaubnißscheine versehen sein muß; 2. daß der Handelsmann ein ordentliches Vormerkbuch zu führen hat, in welches jeder Giftverkauf eingetragen wird; daß 3. namentlich die Apotheker unter keinem Vorwande ohne ärztliche Vorschrift Gift abgeben dürfen, und auch da nur in solchen Quantitäten, welche zum unmittelbaren Arzneigebrauche nothwendig sind (vgl. §§. 352 — 354).

II. Ein Handelsmann, der wol einige, aber nicht alle Vorsichten beobachtet, wird nach diesem Paragrafe, jedoch strenger zu behandeln sein, als derjenige, der alle beobachtet hat.

(†) §. 363. (§. 117.)

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.

Daß auch hier die noch vorfindigen Giftwaaren dem Uebertreter nicht belassen werden dürfen, versteht sich von selbst. — Ein erfolgter Schade wäre im Falle des §. 362 nur ein Erschwerungs-Umstand; in diesem würde er die That bei erfolgtem Tode zum Vergehen machen.

§. 364. (§. 118.)

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. — Strafe.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, begehen eine Uebertretung und sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

I. Diese Strafvorschrift trifft im Gegensatze zu §. 362 alle Handelsleute, welche keine ordentlichen Kaufgewölbe oder Laden haben, daher die bloßen Ständchenbefugten, die Marktfieranten und die eigentlichen Hausirer, denen durch §. 12 des Hausirpatentes vom

4. Sept. 1852 Nr. 252 R. G. Bl. der Verkauf aller Gifte (lit. e), von Quecksilber und Spießglanz (lit. f), aller Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei (lit. g), dann aller Mineralsäuren (lit. i) verboten ist.

II. Diese Uebertretung bezieht sich auf alle bei §. 361 aufgeführten Giftwaaren, und ist schon dadurch begangen, daß eine der vorgenannten Personen solche Waaren bei sich führt, wenn sie auch noch nichts davon verkauft hat.

§. 365. (§. 119.)

Unvorsichtigkeit beim Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

I. Rücksichtlich der Apotheker wurde schon bei §. 362 erwähnt, daß sie an gar Niemanden, außer auf ärztliche Vorschrift Gift verkaufen dürfen (Hofkzd. v. 5. Febr. 1835 Z. 2804). — Rücksichtlich der Handelsleute wurden die wesentlichen Vorschriften ebenfalls bei §. 362 erwähnt.

II. Die folgenden Paragrafe enthalten Strafen für den Giftverkauf an Jemand ohne Bewilligung, für die unterlassene Führung des Vormerkbuches, und für nachlässige Verwahrung und Absonderung des Giftes. — Das Hofkzd. v. 23. Juli 1829 Z. 9827 enthält aber außer diesen noch andere Vorsichten, z. B. daß auch alles zum Giftverkaufe verwendete Geräthe, als: Mörser, Löffel, Reibsteine, Wagen, Maße u. dgl. zu keinem andern Zwecke zu verwenden, sondern in dem Giftschranke zu verwahren sind; daß die Erlaubnißscheine, dann die Anweiszettel bekannter zum Giftbezuge berechtigter Gewerbsleute aufzubewahren sind; daß die Verabfolgung der Giftwaare nur durch den Herrn selbst oder seinen verläßlichsten Diener, nie durch Lehrlinge oder andere Gehilfen geschehen darf; daß die Waare dem Käufer versiegelt und mit der Aufschrift „Gift" versehen, zu übergeben ist, u. dgl. — Auch die Uebertretungen dieser Vorschriften sind nach §. 365 als Uebertretungen zu bestrafen, und da dieser Paragraf keine allgemeine Strafbestimmung enthält, so wird (analog mit §. 459) die Strafe nach der für jenen Fall in §§. 366 — 368 ausgesprochenen zu bemessen sein, mit welchem die unterlassene Vorsicht am nächsten übereinstimmt.

§. 366. (§. 120.)

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung. — Strafe.

Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

I. Die politische Behörde des Aufenthaltsortes des Käufers hat diese Bewilligung schriftlich zu ertheilen, und es muß in derselben Vor- und Zuname, Stand und Aufent-

haltsort des Käufers, Gattung und Menge des Giftes, und der Zweck des Ankaufes ausgedrückt sein. — Erlaubnißscheine zum Giftankaufe zur Vertilgung von Ratten, Mäusen u. dgl. dürfen nicht verabfolgt werden. Die Handelsleute sind auch verpflichtet, Jeden, der ohne Erlaubnißschein Gift verlangt, sowie Jeden, der, wenn auch mit einem obrigkeitlichen Erlaubnißscheine versehen, ihnen auch nur im Geringsten verdächtig erscheint, anzuhalten und der Obrigkeit anzuzeigen (Vdg. v. 10. Dec. 1803).

II. Diese Uebertretung wird auch begangen, durch den Giftverkauf an eine andere als die in der Bewilligung bezeichnete Person, oder zu einem anderen Zwecke, oder einer größeren als der bewilligten Menge, weil ein solcher Verkauf jedenfalls ohne obrigkeitliche Bewilligung erfolgt.

III. Die Apotheker, dann jene Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute, welche vermöge ihrer Beschäftigung zum Giftbezuge berechtigt sind, können von ihnen persönlich bekannten Gifthändlern oder Erzeugern die nöthigen Giftwaaren gegen von ihnen eigenhändig gefertigte Anweiszettel beziehen, welche außer Namen, Stand und Wohnort auch die Menge und Gattung des Giftes und den beabsichtigten Gebrauch enthalten müssen. Holt der Abnehmer das Gift nicht selbst ab, so darf es nur einer zu ihm gehörigen bekannten, oder mit einer schriftlichen Anweisung versehenen Person übergeben werden.

§. 367. (§. 121.)

Unterlassene Führung des Vormerkbuches. — Strafe.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

I. Dieses von jedem Gifthändler oder Gifterzeuger zu führende Vormerkbuch hat folgende Rubriken zu enthalten: 1. wann, 2. woher, 3. welche Gattung, und 4. wie viel an Giftwaaren der Betreffende empfangen oder gewonnen habe; 5. an wen, 6. an welchem Tage, 7. welche Gattung von Gift, 8. wie viel, und 9. zu welchem Endzwecke hiervon verkauft oder verbraucht worden sei; 10. an welchem Tage, welche Giftgattung und wie viel davon aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölbe zum Kleinverkaufe übertragen worden sei (Hofkzd. v. 23. Juli 1829 Z. 9827).

II. Bei dem Vormerkbuche sind die im vorhergehenden Paragrafe bezeichneten Erlaubnißscheine sorgfältig aufzubewahren; diese Aufbewahrung allein entschuldigt aber nicht von der unterlassenen Führung des Vormerkbuches. Eben so ist diese Uebertretung auch dann begangen, wenn nicht alle im Paragrafe bezeichneten Rubriken ordentlich ausgefüllt werden.

III. Diese, so wie die im §. 366 bezeichnete Uebertretung wird immer an dem Eigenthümer oder Geschäftsleiter der Handlung gestraft, es mag er selbst oder einer seiner Leute der unmittelbare Thäter gewesen sein, weil im letzteren Falle das Gesetz den Mangel an schuldiger Aufmerksamkeit bestraft.

§. 368. (§. 122.)

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. — Strafe.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

I. Die zum Gifthandel berechtigten Materialisten sind durch die schon angeführten Verordnungen verpflichtet, das Gift sowol im Keller als im Magazine oder Verschleißgewölbe in von allen anderen Waaren abgesonderten Schubläden, Schachteln, Gläsern u. dgl. aufzubewahren, diese Gefäße mit den bekanntesten Namen der darin enthaltenen Gifte zu bezeichnen, und sie sorgfältig in einem eigenen Schranke zu verschließen, dessen Thüre deutlich mit dem Worte „Giftwaaren" zu bezeichnen ist, und dessen Schlüssel Niemand als der Eigenthümer, Provisor oder älteste verläßlichste Diener in Händen haben darf; Weibern, gewöhnlichen Gehilfen und Lehrjungen darf dieser Schlüssel nicht anvertraut werden (Vdg. v. 29. Juli 1797 §. 7).

II. Den Apothekern wurde insbesondere durch Vdg. v. 31. Dec. 1818 Z. 50623 ein Verzeichniß der Stoffe zugemittelt, welche sie sogar unter Sperre zu halten verpflichtet sind; diese sind: Acetas plumbi cryst. sol.; Aqua laurocerasi; Herb. belladonnae; Frond. sabinae; Gum. euphorbii; G. guttae; Extr. belladonnae, gratiolae, hyosciami, opii, stramonii; Liquor mercurialis; Muriat. hydrarg. corrosivi, mitis, ammoniacalis; M. stibii; Ol. folior. persicorum; Ol. sabinae; Oxydal. hydrarg. ammoniac.; O. h. nigr. Moscati; Oxydum hydrarg. rubrum; Oxymel aeruginis; Pulvis gum. euphorbii, gum. guttae, cantharidum, rad. belladonnae, opii; Rad. belladonnae; Res. jalappae; Tart. lixiv. stibiatus; Tinct. cantharidum, euphorbii, colocynthidum, opii simpl. et composita. — Durch Hofkanzleidecret vom 10. Oktober 1847 Nr. 1091 J. G. S. wurde auch rücksichtlich aller Aetherarten und Naftden die Aufbewahrung unter besonderer Sperre angeordnet.

III. Die zum Handel mit Giftkräutern berechtigten Kräuterhändler haben dieselben nicht in ihren Laden oder Verkaufgewölben, sondern allein, abgesondert von allen übrigen Kräutern, in Magazinen aufzubewahren (Vdg. v. 10. Dec. 1803).

IV. Durch die Nichtbeobachtung der vorstehenden Vorschriften ist die Uebertretung bereits vollendet.

(†) §. 369. (§. 123.)

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand

dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist diese Versäumung nach §. 335 zu bestrafen.

(†) §. 370. (§. 124.)

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. — Strafe der Nichtbeobachtung.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.

I. Ueber die Verpackung von Giftwaaren bei Versendungen ist durch Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1841 Z. 14117 Folgendes vorgeschrieben: Die Giftkörper in größeren Mengen sind in eingezapfte, innen mit Papier ausgeklebte Kisten, in Papier eingehüllt einzulegen, die vollen Kisten oben genau zu verkleben; ein gut passender Deckel wie ein Schieber einzufügen, und mit Pech mit Zusetzung von dickem Terpentin verrinnen zu lassen; die Kiste ist mit der Aufschrift „Gift" zu versehen, und dann in eine zweite eingezapfte Kiste zu stellen, auf welche der Deckel mit umgelegten Reifen befestigt wird; die äußere Kiste ist nicht zu bezeichnen. — Rücksichtlich der Verpackung von Arsenik insbesondere wurde mit Ministerialerlaß vom 26. März 1849 Nr. 193 R. G. Bl. verordnet, daß derselbe in leinene, mit der Aufschrift „Gift" versehene Säcke gefüllt, dann in Fäßchen gelegt werde, welche von stärkerem, weichem Holze, mit wenigstens zwölf angenagelten Reifen versehen, und inwendig zuerst mit grober Leinwand, dann mit starkem Schreibpapier ausgeklebt sind; der Boden und Deckel des Fäßchens sind in eigene Falze einzupassen, mit Einlegreifen und Nägeln zu befestigen, und die Fugen mit einem von Terpentin und Sägespänen verfertigten Kitte auszustreichen.

II. Rücksichtlich aller in den §§. 361—370 aufgeführten Uebertretungen im Verkehre mit Giften ist hier noch zu bemerken, daß sie zu Verbrechen werden, wenn sie in der bestimmten bösen Absicht begangen werden, Jemanden zu tödten oder zu schaden, eine beabsichtigte Vergiftung zu erleichtern, oder eine vorsätzlich erfolgte zu verheimlichen.

(†) §. 371. (§. 125.)

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

I. Der Begriff von Materialwaaren ist nirgends ausdrücklich bestimmt, und läßt sich nur in so ferne feststellen, als das Hofkammerdecret v. 14. April 1827 Z. 15332 unter

der Benennung: Material- und Farbwaaren, aufzählt: Samen, Wurzeln, Kräuter, Blüten, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerk-Erzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsam, Wässer, Liqueurs, destillirte und feine Geruchsessige, Limoniensaft, verschiedene Fette, Fischthran u. dgl. Artikel.

II. Diese Uebertretung setzt voraus: a) eine Materialwaare, welche nach ihrem Gebrauche, z. B. in Apotheken, zum Genusse, als Räucherung u. dgl., Einfluß auf die menschliche Gesundheit hat; b) daß die Waare nach ihrer Gattung, also nicht blos ihrer Art oder besonderen Zubereitung nach, vorher ganz unbekannt war, wobei es einerlei ist, ob dieselbe im Inlande entdeckt oder erfunden, oder aus dem Auslande eingebracht worden ist; c) die Versäumung der vorläufigen Prüfung, und sie wird daher auch dann bestraft, wenn sich die Waare als ganz unschädlich erweist. Hätte der Handelsmann wissentlich eine schädliche Waare in Umlauf gesetzt, und deshalb die Prüfung umgangen, so wäre die Strafe strenger auszumessen, und bei einem eingetretenen Schaden hätten die §§. 335 und 431 in Anwendung zu treten.

(†) §. 372. (§. 126.)

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen. — Strafe.

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 335 zu ahnden.

I. Welche Waffen verboten sind, wird für das lomb. ven. Königreich, Tirol und Vorarlberg durch den §. 1 des kais. Patentes vom 18. Jäner 1818, für alle übrigen Kronländer durch §. 2 des kais. Patentes v. 24. Oktober 1852 Nr. 223 R. G. Bl. bestimmt, welche beide Verordnungen am Schlusse dieses Werkes folgen. — Verdächtige Waffen sind solche, welche bisher nicht üblich waren, und deshalb nicht verboten sind, jedoch nach ihrer Beschaffenheit einen heimlichen Gebrauch vermuthen lassen.

II. Die Uebertretung besteht: a) in der Verfertigung eines solchen verbotenen oder verdächtigen Gewehres; b) in der Unterlassung der Anhaltung (Abnahme und Nichtzurückstellung) einer solchen zur Ausbesserung überbrachten Waffe und der Anzeige an die Obrigkeit. Mit der Uebergabe zur Ausbesserung muß auch die Uebergabe als Muster zur Verfertigung einer neuen solchen Waffe gleichgehalten werden. — Die geschehene Ausbesserung wird nicht besonders bestraft, wäre aber ein Erschwerungs-Umstand. — Unter Obrigkeit ist die Sicherheitsbehörde des Ortes verstanden. — Es versteht sich von selbst, daß es wol bei der ersten, nicht aber bei der zweiten Art dieser Uebertretung einen Versuch gibt.

III. Geschah die Verfertigung eines solchen Gewehres zu dem Zwecke der Verübung eines Verbrechens, so geht diese Uebertretung in die Mitschuld daran, bei einer hochverrätherischen Unternehmung aber in das Verbrechen des Hochverrathes selbst über (§§. 5, 58).

(†) §. 373. (§. 127.)

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. — Strafe.

Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn Jemand am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

I. Diese Uebertretung setzt — so wie die nächstfolgende — irgend eine geschehene, wenn auch nur leichte (§. 411) Körperverletzung zu ihrem Thatbestande voraus. — Zu den in Behandlung der Gewehre unerfahrenen Personen sind auch wahnsinnige, blödsinnige und andere mit geschwächten Geisteskräften behaftete Personen zu zählen.

II. Die unterlassene Verwahrung eines geladenen Gewehres außer Hause, z. B. auf einer Reise, einer Jagd, ist nach dem eingetretenen Schaden gemäß §§. 335 oder 431 zu behandeln.

(†) §. 374. (§. 128.)

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt; ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Die Entschuldigung, daß man das Gewehr untersucht, und für gar nicht oder nur blind geladen gehalten habe, gilt nicht, weil das Gesetz verlangt, daß man sich versichere, d. h. nach genauer Prüfung sich die Ueberzeugung verschaffe, daß das Gewehr nicht geladen sei. — Wenn das Gewehr nicht mit einer Kugel oder mit Schrott, oder Pfosten, sondern nur mit Pulver (blind) geladen war, so tritt doch bei einer (z. B. durch den Pfropf) erfolgten Körperverletzung die Bestrafung nach diesem Paragrafe ein, weil das Gesetz nicht unterscheidet, wie das Gewehr geladen ist. — Daß durch Hinzutreten der bösen Absicht diese Handlung zum Verbrechen wird, bedarf wol keiner Erwähnung.

Literatur: Nippel: Ueber die unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres (Zeitschr. 1826. II. 280).

§. 375. (§. 129.)

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes. — Strafe.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Auch diese Uebertretung, welche wer immer begehen kann, geht bei der bestimmten Absicht, die zu frühe Beerdigung, und dadurch den Tod eines Scheintodten herbeizuführen, in ein Verbrechen, und zwar jenes des Mordes oder Mordversuches über, wenn der Scheintodte zufällig gerettet wird.

(†) §. 376. (§. 130.)

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. — Strafe.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung wird begangen an Kindern und anderen hilflosen Personen, z. B. Blinden, Lahmen, Blödsinnigen u. s. w., von denjenigen, welche eine Pflicht zur Aufsicht über dieselben haben, also Eltern, Ehegatten, Verwandte, unter deren Obsorge sich dieselben befinden, Pflegeeltern oder anderen Kostgebern, dann dazu bestellten Dienstboten und Wärtern.

II. Zum Thatbestande dieser Uebertretung gehört: eine andere drohende Gefahr, als eine eingetretene Krankheit, weil sonst der §. 360 in Anwendung käme, daß zur Zeit einer solchen Gefahr die nöthige Verwahrung oder Hilfeleistung unterlassen, und daß die betreffende Person schwer verwundet oder getödtet wurde. Wäre durch die versäumte Aufsicht eine leichte Verletzung eingetreten, so müßte der §. 431 angewendet werden. Für einen Zufall, der den Verletzten auch bei der Anwendung einer sorgfältigen Aufsicht getroffen haben würde, ist Niemand verantwortlich.

III. Besondere Vorschriften über die Aufsicht auf Kinder zum Schutze derselben vor der Wasserscheu enthält der Min. Erlaß vom 26. Mai 1854 Nr. 132 R. G. Bl., dessen §. 7 unter schwerer Strafe verbietet, Kinder zu Hunden zu lassen, an denen Erscheinungen von Krankseín überhaupt bemerkt werden, und dessen §. 18 befiehlt, auf Kinder vorzüglich Acht zu haben, wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt oder aus einem anderen Orte herkommend bemerkt wird.

IV. Geschähe die hier bezeichnete strafbare Handlung aus böser Absicht, so treten die Vorschriften des I. Theiles in Wirksamkeit, welcher in den §§. 139 und 149 solche Fälle ausdrücklich erwähnt.

(†) §. 377.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurteilen.

Diese Voraussetzung ist der eingetretene Tod oder ein wichtiger Nachtheil an der Gesundheit des Kindes; bei einem geringeren Nachtheile müßte die Strafe nach §. 431 ausgemessen werden.

(†) §. 378. (§. 131.)

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden. — Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Eben so sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

I. Diese Uebertretung setzt voraus: a) als Thäter eine Person, welcher entweder für beständig oder nur für eine gewisse Zeit die Aufsicht über ein Kind anvertrauet ist, oder welche eine fortdauernde natürliche Pflicht zu einer solchen Aufsicht hat, wie die Eltern; b) als Gegenstand ein Kind auf einer solchen Stufe der Entwickelung, wo es sich vor der drohenden Gefahr nicht selbst zu schützen vermag; die gleiche Uebertretung in Bezug auf eine der in §. 376 erwähnten hilflosen Personen, wäre nach §§. 335 oder 431 zu strafen; c) als Thathandlung das Alleinlassen eines solchen Kindes an einem für dasselbe nach seinem Alter ꝛc. gefährlichen Orte, z. B. an einem offenen, unvergitterten Fenster, auf einer stark befahrenen Straße, auf einer Treppe, bei ganz kleinen Kindern auf einem Tische, Stuhle u. dgl.; d) die in Folge dieses Alleinlassens eingetretene Tödtung oder schwere Verletzung des Kindes. Wäre aus der Handlung nur eine leichte oder gar keine Verletzung erfolgt, so müßte die Bestrafung nach §. 431 eintreten.

II. Diese Uebertretung geht bei Hinzutreten einer bösen Absicht in das Verbrechen der Kindesweglegung (§. 149), und wenn die Absicht geradezu auf den Tod des Kindes gerichtet war, in jenes des Mordes über.

§. 379. (§. 132.)

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

Unter „schändlicher" Krankheit werden alle Arten der Lustseuche verstanden. — Die Verschweigung oder Verheimlichung (Verhinderung der Entdeckung bei einer Untersuchung) einer solchen erst während des Dienstes ausgebrochenen Krankheit kann nicht nach diesem Paragrafe, sondern nur nach Maßgabe des erfolgten Nachtheiles nach §§. 335 oder 431 bestraft werden. — Diese Uebertretung, in böser Absicht begangen oder herbeigeführt, kann nach dem Erfolge in das Verbrechen der Körperverletzung übergehen.

(* †) §. 380. (§. 133.)

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. — Strafe.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

Die Ausstellung solcher Warnungszeichen ist nicht blos bei größeren Bauführungen, sondern auch bei Ausbesserungen am Aeußeren der Gebäude, an Dächern u. s. w. vorgeschrieben (Vdg. v. 25. Juni 1754 und 7. Juni 1784). — Solche Warnungszeichen bestehen in hölzernen Kreuzen, Latten, Brettern, in Laternen, welche des Nachts beleuchtet sein müssen (C. E.) u. dgl. — Eine Beschädigung ist zum Thatbestande der Uebertretung selbst nicht nothwendig.

§. 381. (§. 124.)

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. — wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

(†) §. 382. (§. 135.)

Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget oder getödtet wurde.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

I. Unter Häusern sind hier zunächst Wohngebäude, unter Gebäuden alle übrigen verstanden, sie mögen zunächst zur Benützung für Menschen bestimmt sein, z. B. Kirchen, Schulen, Schauspielhäuser, Ballsäle u. dgl., oder nur zeitweilig von solchen besucht

werden, z. B. Scheunen, Stallungen Magazine u. dgl. — Ist das Gebäude ohne Baumeister gebaut worden, z. B. Holzschupfen, so muß ein anderer Werkverständiger, z. B. ein Zimmermeister, behufs der Besichtigung und Sicherung herbeigerufen werden.

II. Bei einer erfolgten leichten körperlichen Verletzung müßte auf die in §. 431 bestimmte Strafe erkannt werden.

III. Andere als die im Paragrafe bezeichneten Personen sind, wenn sie an einem Hause oder dessen Bestandtheilen eine Gefahr des Einsturzes entdecken, zur Veranlassung einer Abhilfe nicht verpflichtet, wol aber zu einer Anzeige an den Eigenthümer oder die Sicherheitsbehörde, weil die Unterlassung einer solchen Anzeige jedenfalls nach §§. 335 und 431, und bei unterlaufender böser Absicht nach dem I. Th. zu bestrafen wäre.

§. 383. (§. 136.)

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

I. Hier wird vorausgesetzt, daß der Einsturz des Gerüstes oder Gebäudes durch die fehlerhafte Beschaffenheit der Gerüste oder Stützen herbeigeführt, und diese Beschaffenheit aus Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit von dem Baumeister angeordnet oder gebilligt wurde.

II. Die Strafe nach diesem Paragrafe tritt ein, wenn Niemand verletzt wurde.

(†) §. 384. (§. 137.)

Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurteilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Bei eingetretener leichter Verletzung eines Menschen wäre außer der im §. 383 festgesetzten Geldstrafe auch noch die Bestrafung nach §. 431 zu verhängen.

(†) §. 385. (§. 138.)

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragrafe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so

ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

I. Ob eine grobe Unwissenheit, d. h. Unkenntniß der ersten und wichtigsten Regeln dieses Theiles der Baukunst, vorhanden war, haben die Sachverständigen zu beurteilen; nöthigenfalls (und gewiß sicherer) kann um dieses Gutachten eine höhere technische Lehranstalt, oder die Baubehörde angegangen werden.

II. Auf eine Geldstrafe ist in diesem Falle nicht weiter zu erkennen, wol aber bei einer erfolgten Beschädigung auf die Strafe nach §§. 335 oder 431.

§. 386. (§. 139.)

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

Dieser Uebertretung macht sich zunächst der Eigenthümer des Hauses oder Gewölbes, der Miether aber nur dann schuldig, wenn ihm bekannt war, daß die Beziehungserlaubniß mangle, und er das Haus oder Gewölbe selbst bezieht, oder in Aftermiethe verläßt.

(* †) §. 387. (§. 141.)

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. — Strafe.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurteilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.

Die Anzeige ist an die Sicherheitsbehörde zu machen. — Die neueste Vorschrift über die Verhütung des Ausbruches der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen ist mit Min. Erlaß v. 26. Mai 1854 Nr. 132 R. G. Bl. erflossen. Diese äußerst ausführliche Verordnung, deren Aufnahme hier zu umfangreich wäre, deren Kenntniß sich aber ohnehin Jedermann im eigenen Interesse verschaffen sollte, bestimmt genau die Merkmale, bei deren Eintritte die Anzeige unter der Strafandrohung dieses Paragrafes zu machen ist.

(*) §. 388. (§. 142.)

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. — Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung, und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

I. Wilde Thiere stehen hier im Gegensatze zu den Hausthieren, und es macht nach dem Wortlaute des Paragrafes keinen Unterschied, ob sie im Zustande der ursprünglichen Wildheit oder schon gezähmt sind (C. E.), weil sie doch „ihrer Natur nach" schädlich bleiben. — Es sind hier also nicht blos die eigentlichen reißenden Thiere (Bären, Wölfe, Füchse u. dgl.), sondern überhaupt solche wilde Thiere verstanden, welche dem Menschen gefährlich werden können (z. B. Hirsche C. E.). — Zur Wegschaffung des Thieres kann die politische Obrigkeit, wenn sie auf andere Art nicht möglich ist, auch dessen Tödtung verfügen.

II. Hier wird vorausgesetzt, daß noch kein Mensch durch ein solches Thier verletzt wurde, sonst tritt der nächste Paragraf in Anwendung.

§. 389. (§. 143.)

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

(*) §. 390. (§. 144.)

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädigt wurde.

Ist durch die Vernachlässigung noch Niemand beschädigt worden, so tritt auch keine Strafe ein.

(*) §. 391. (§. 145.)

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere. — Strafe.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe

sowol bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

I. Bösartig ist eine der körperlichen Sicherheit Anderer oder der Sicherheit des Eigenthums (z. B. für Hausthiere, Hühner, Schafe) (C. C.) gefährliche Eigenschaft, z. B. Beißen, Stoßen, Schlagen u. dgl.

II. Zufolge Min. Erlaß vom 26. Mai 1854 Nr. 132 R. G. Bl., §. 6 Abs. 14, sind, unter der Strafandrohung nach diesem Paragrafe, bissige und zornige Hunde (welche überhaupt als bösartig anzusehen sind (C. C.), dort wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im Allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand beschädigt werden kann.

§. 392. (§. 146.)

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

I. Bei dieser Uebertretung kommt es auf die Eigenschaft des Thieres, ob es wild oder bösartig war, nicht an, sondern auch das Anhetzen 2c. eines sonst zahmen und gutartigen Thieres begründet bei einer eingetretenen, wenn auch leichten Beschädigung diese Uebertretung.

II. Wäre die Absicht des Thäters auf die Beschädigung eines Menschen gerichtet, so ist die Strafe nach dem Erfolge nach §§. 152, 153 oder 411 zu bemessen.

III. Zufolge §. 6 Abs. 11 des Min. Erl. v. 26. Mai 1854 Nr. 132 ist es verboten, Hunde muthwillig zu reizen, anzuhetzen oder im Trinken zu hindern; der Dawiderhandelnde wird, wenn Jemand in Folge des Reizens oder Anhetzens beschädiget wurde, nach dem vorstehenden Paragrafe bestraft.

IV. Bei diesem Uebertretungsfalle kann anstatt der Arreststrafe körperliche Züchtigung verhängt werden (§. 248).

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

† §. 393 (§. 147.)

Vergehen gegen die Pestanstalten.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

I. Die in Beziehung auf Bestrafung der Pestvergehen bestehenden und im ganzen Umfange des Kaiserstaates giltigen Verordnungen sind das Patent vom 21. Mai 1805 Nr. 731 J. G. S., die Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1853 Nr. 240 R. G. Bl. für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat, welche mit dem eben zuvor angeführten Patente und den Nachtragsverordnungen zu demselben übereinstimmt, dann das Reglement für die Seesanitätsverwaltung v. 13. Dec. 1851 Nr. 41 R. G. Bl. — Das erstere trifft folgende Bestimmungen:

Die vorzüglichsten Arten der Vergehen gegen die zur Verhinderung der orientalischen Pest bestehenden Anstalten sind: 1. Die Ueberschreitung des Cordons; 2. die Vereitlung der Contumaz; 3. die Hintansetzung des bei einer solchen Veranlassung aufgetragenen Amtes; 4. die Verheimlichung der Gefahr (§. 2).

Der ersten Gattung der Vergehen macht sich schuldig: a) Der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zu Wasser an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führet oder absetzet; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei den daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen hat, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung oder auf sonst immer für eine Weise behilflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirket, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Anderen ausgestellten Urkunde Gebrauch macht (§. 3).

Wenn der Pestcordon von was immer für einem Grade gezogen ist, soll derjenige, der auf Anrufen nicht zurückkehrt, von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübrigt, niedergeschossen; derjenige aber, welcher, wenn schon der engste Pestcordon gezogen ist, mit Ge-

walthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig durch die Militärbehörde behandelt, und mit Pulver und Blei hingerichtet werden. — Außer diesen Fällen ist die Strafe der vorangeführten Vergehen schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederholung wol auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände verschärft werden (§. 4, Hofkanzleidecret v. 14. März 1834 Nr. 2645 J. G. S.).

Dieselbe Strafe tritt auch wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten gegen denjenigen ein: a) der vor geendigter Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht; b) der vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) der Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörige Gesundheitszeugnisse, ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den, dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherberget oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht; f) gegen alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte oder Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amtsinstruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden (§§. 5, 6).

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige eines Vergehens schuldig, der die ihm vermöge seines Amtes oder Dienstes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet. Insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfügt. Diese beiden Arten von Pestvergehen sind, wenn sie wissentlich und aus Eigennutz geschahen, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig, außer dem aber von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen (§§. 7, 8).

Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einem der bisher angeführten Pestvergehen, von welcher Art es auch sein möge, Kenntniß erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Behörde die Anzeige macht; die Strafe ist Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren Beschaffenheit der verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung, schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren (§§. 9, 10).

II. Andere unter die Begriffsbestimmung des §. 393 passende, und vorstehend nicht besonders aufgeführte Handlungen oder Unterlassungen sind nach dem Verhältnisse, in welchem sie zu den angeführten Fällen stehen, zu bestrafen (§. 11 des Pest.-Pat.). Derlei Handlungen lassen sich aus dem mit Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1837

Z. 15591 erlassenen umfassenden Pest-Polizeigesetze und dem Seesanitäts-Reglement entnehmen.

III. Wenn wegen Ziehung des engsten Pest-Cordons oder wegen um sich greifender Uebertretungen gegen die Pestanstalten Standrecht verkündet werden muß, so geht die Gerichtsbarkeit über die Pestvergehen an die Militärbehörde über, und diejenigen Vergehen, welche unter den Gattungen der Ueberschreitung des Cordons und der Vereitlung der Reinigungsanstalten aufgeführt sind (§§. 3 und 5 des Pestpat.), werden mit Erschießen bestraft, für die übrigen bleiben die vorangeführten Strafen in Wirksamkeit (§. 12 des Pestpat., Hofdecret v. 31. Juli 1835).

IV. Das Reglement für die See-Sanitätsverwaltung, welches sich außer der orientalischen Pest auch auf das gelbe Fieber bezieht, erklärt außer den in dem Pestpatente enthaltenen strafbaren Handlungen noch folgende für nach dem Pestpatente zu strafende Vergehen: Die Verfälschung einer Sanitätsfede, die Verschweigung eines vor der Landung stattgehabten verdächtigen Verkehres oder anderer verdächtiger Thatumstände, Widerstand gegen die Organe oder Maßregeln der Sanitätsaufsicht, und Beleidigungen dieser Organe (§§. 159—161).

V. Es versteht sich von selbst, daß bei den Pestvergehen, wie bei anderen Vergehen, alle Bestimmungen der §§. 233—273 in Anwendung kommen. Insbesondere ist aber noch durch kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850 Nr. 190 R. G. Bl. den Gerichten erster Instanz die Macht eingeräumt worden, im Falle eintretender besonderer Milderungs-Umstände, ohne Rücksicht auf das gesetzliche Strafausmaß nicht nur die Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad zu verändern, und die Dauer unter das durch das Gesetz bestimmte Maß herabzusetzen, sondern auch dieselbe in Arreststrafe umzuwandeln. Dasselbe Recht wurde durch Kriegsministerial-Circulare vom 29. Juli 1850 Nr. 316 R. G. Bl. auch den Militärgerichten eingeräumt.

VI. Der Ausdruck „Vorsatz" im §. 393 bezeichnet nicht den bösen Vorsatz im Sinne des §. 1. Denn da alle aufgeführten Arten der Pestvergehen nur Uebertretungen von Maßregeln sind, deren Zweck die Abwendung von Gefahren ist, so ist bei denselben der eigentliche böse Vorsatz ausgeschlossen. Das Wort Vorsatz bedeutet daher hier nur das Bewußtsein der strafbaren Handlung im Gegensatze zu einer blos aus Fahrlässigkeit begangenen Uebertretung der Pestgesetze; z. B. die absichtliche Ueberschreitung des Cordons im Gegensatze zu der von Jemanden geschehenen Ueberschreitung, der von dem Bestehen des Cordons und dessen Wirkung gar keine Kenntniß hatte. — Würde aber eines der vorbezeichneten Pestvergehen in der bestimmten auf ein Verbrechen gerichteten Absicht begangen, z. B. Jemand sendet an seinen Feind ein verpestetes Stück Waare, ohne es der gesetzlichen Reinigung zu unterziehen, damit dieser von der Pest angesteckt werde, so gehen diese Vergehen in Verbrechen über, und sind als solche zu bestrafen.

Literatur: Graßl: Ueber das zur Zurechnung eines Pestvergehens nöthige Alter (Zeitschr. 1833, II. 36).

§. 394. (§. 148.)

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Ge-

räthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung, und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung bezieht sich auf alle ansteckenden, d. i. solche Krankheiten, bei denen eine Verbreitung derselben durch Berührung des Kranken, oder der von ihm gebrauchten oder durch seine Absonderungen beschmutzten Gegenstände möglich ist, mit Ausnahme der eigentlichen (orientalischen) Pest oder des gelben Fiebers (§. 393); z. B. Faulfieber, Nervenfieber, Blattern u. s. w. Den ansteckenden und epidemischen Krankheiten sind auch durch besondere Verordnungen die Cholera (a. h. Entschl. v. 10. Oktober 1831) und die Hundswuth (Vdg. v. 6. Juli 1825) beigezählt. Die im Paragrafe erwähnte Gesundheitsaufsicht wird in Städten von dem dazu bestimmten ärztlichen Personale, auf dem Lande von den Todtenbeschauern geübt.

II. Diese Uebertretung wird auf zweifache Art begangen: 1. durch Verhehlung von dem Geräthe des Verstorbenen; 2. durch Nichtbefolgung der Anordnungen der Gesundheitsbeschau. — Ein eingetretener Nachtheil ist nur ein Erschwerungs-Umstand.

§. 395. (§. 149.)

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

I. Dieser Uebertretung kann sich Jedermann, mit theilweiser Ausnahme der Siechknechte, für welche der folgende Paragraf eine eigene Anordnung enthält, durch die Entziehung (§. 171) von solchen Gegenständen, worüber die Gesundheitsbeschau eine Verfügung bereits getroffen hat, schuldig machen.

II. Die Entziehung der zur Vertilgung bestimmten Gegenstände ist kein Diebstahl oder eine Veruntreuung, weil solche aufgehört haben, ein Gut zu sein (§. 171 Erkl. I.); in so fern es sich um zur Reinigung bestimmte Gegenstände handelt, trifft mit dieser Uebertretung nach dem Werthe der Sache die Uebertretung oder das Verbrechen des Diebstahles, oder der Veruntreuung, zusammen.

§. 396. (§. 150.)

Gegen Siechknechte.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Siechknechte sind diejenigen Diener der Gesundheitsbehörde, welche deren Anordnungen rücksichtlich der Vertilgung oder Reinigung von Geräthschaften zu besorgen haben. — Von einem Diebstahle oder einer Veruntreuung kann bei den zur Vertil-

gung bestimmten Gegenständen aus den oben berührten Gründen hier keine Rede sein. — Unter dem Verkaufe ist im Zusammenhange mit dem folgenden Paragrafe („sonst an sich bringen") jede Art der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung verstanden. Würde der Siechknecht diese Uebertretung an ihm zur Reinigung übergebenen Stücken begehen, so käme der vorige Paragraf in Anwendung, und es würde die in demselben bestimmte Uebertretung jedenfalls mit der Uebertretung, oder bei einem Werthe der Sache über fünf Gulden, mit dem Verbrechen der Veruntreuung (§. 181) zusammentreffen.

§. 397. (§. 151.)

Gegen Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragrafen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Gegenstand dieser Uebertretung sind die von der Gesundheitsbeschau entweder zur Vertilgung oder zur Reinigung bestimmten Gegenstände. — Das „Sonst an sich bringen" begreift jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Erwerbungsart außer dem Kaufe in sich. — Handelt es sich um blos zur Reinigung bestimmte Gegenstände, so trifft mit dieser Uebertretung, die Uebertretung oder das Verbrechen der Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung (§. 185) zusammen.

(*) §. 398. (§. 152.)

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. — Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

I. Bosheit bedeutet hier nichts anderes, als Böswilligkeit (z. B. Rachsucht), im Gegensatze zum bloßen Muthwillen, bei welchem es auf einen unerlaubten Scherz abgesehen ist, oder der bloßen Trägheit, welche das Aas dahin wirft, wo es am bequemsten ist; denn das Hinzutreten der bestimmten Absicht, dadurch Jemanden am Leben oder der Gesundheit zu schaden (z. B. bei der Brunnenvergiftung), macht die That zum Verbrechen.

II. Als Gegenstände, deren Hineinwerfen in einen Brunnen eben nach diesem Paragrafe zu strafen ist, sind durch besondere Verordnungen erschlagene wüthende Hunde, Theile anatomirter Leichen, Knochen u. dgl., genannt.

III. Das verunreinigte Wasser muß aber zum Genusse für Menschen, also nicht blos zum Trunke oder Gebräue, sondern auch zur Verwendung beim Kochen der Speisen bestimmt sein; wäre es blos zum Waschen, oder zu einem Gewerbsbetriebe, oder für das Vieh bestimmt, so liegt der Thatbestand dieser Uebertretung nicht vor.

IV. Bei dieser Uebertretung kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 399. (§. 153.)

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. — Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

I. Die Uebertretung besteht in der Vernachlässigung der Fleischbeschau, welche in den Städten eigenen Fleischbeschauern, auf dem Lande den Gemeindevorstehern zusteht, und es ist einerlei, ob das Thier gesund oder krank war, der letztere Umstand wäre blos ein Erschwerungs-Umstand. (Eine der neuesten und vollständigsten diesfälligen Verordnungen ist die Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung für Oesterreich unter der Enns vom 10. Juni 1838 Z. 29723, neuerlich kundgemacht durch Statthalterei-Erlaß v. 23. Oktober 1850 Nr. 83 des L. G. Bl.)

II. Der Verkauf des unbeschauten Fleisches, worunter jedoch nicht blos die eigentliche Muskelsubstanz (Fleisch im anatomischen Sinn), sondern alle genießbaren Bestandtheile des Thieres, z. B. Leber, Nieren, Herz, Lungen u. s. w. (C. C.), und aus den rohen Bestandtheilen bereitete Nahrungsmittel, z. B. Würste, Speck, Fett u. dgl. zu verstehen sind, ist jederzeit strafbar, er mag offen oder heimlich geschehen (C. C.). Da das Thier nach der Vorschrift lebend beschaut werden muß, so entschuldigt die Vornahme der Beschau nach der Schlachtung des Thieres von der Zurechnung dieser Uebertretung nicht (C. C.)

III. Die Vorschriften über die Fleischbeschau wurden durch Decret der Wiener Polizei-Direction vom 2. Mai 1854 Z. 10150 auch auf den Verkauf des Pferdefleisches ausgedehnt, und es sind im §. 5 derselben jene Krankheiten der Pferde aufgezählt, bei deren Vorhandensein der Verkauf des Fleisches unbedingt verboten ist (siehe diese Vdg. in Zaleisky's Polizei-Gesetzen III. B. S. 760).

IV. Käme ein solcher Verkauf von unbeschautem Fleische bei Jemanden vor, der nicht in die bezeichnete Classe von Gewerbsleuten gehört, so begeht er nicht diese, sondern die in §. 401 lit. a) enthaltene Uebertretung.

§. 400. (§. 154.)

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. — Strafe.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald

erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowol wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

I. Diese Uebertretung kann auf zweierlei Art begangen werden:

1. durch Verheimlichung eines kranken Stückes Vieh vor dem zur Untersuchung einer unter dem Viehe ausgebrochenen Krankheit abgesendeten ärztlichen Personale;

2. durch Nichtbeobachtung der bei einer bestehenden Viehseuche entweder durch das Gesetz im Allgemeinen, oder durch die Behörde in einzelnen Fällen besonders gegebenen Vorschriften. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften enthält der Thierseuchen-Unterricht vom 4. April 1809, neuestens und verbessert wieder kundgemacht durch Hofkzd. vom 15. Juni 1837 Z. 14192. Die darin insbesondere als strafbar erklärten Handlungen und Unterlassungen sind in den folgenden Paragraf aufgenommen.

II. Unter Vieh sind hier nur jene Hausthiere verstanden, welche zur Nahrung der Menschen dienen, wie dies aus dem Eingange des Paragrafes hervorgeht. Die Uebertretungen der Thierseuchen-Ordnung in Bezug auf andere Hausthiere (selbst auf Pferde, deren Fleisch noch kein so allgemein verbreitetes Nahrungsmittel ist, und rücksichtlich dessen Unschädlichkeit besondere Vorschriften bestehen, die oben angeführt wurden) sind von den politischen Behörden zu bestrafen (C. E.).

§. 401.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen zehn Tagen

an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stück Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

Die bestimmten Anordnungen dieses Paragrafes, welcher übrigens nicht alle, sondern nur die vorzüglichsten Fälle der im §. 400 bestimmten Uebertretung enthält, bedürfen keiner weiteren Erklärung. — Die weiteren nach dem vorigen Paragrafe strafbaren Fälle beziehen sich auf das Einbringen von Stücken Vieh aus fremden Gegenden, welche nicht gleich zu dem übrigen Viehe gebracht werden dürfen, sondern in einen Nothstall eingestellt werden müssen, selbst wenn sie zum augenblicklichen Schlachten bestimmt wären (§. 31); auf die Pflichten des Viehhirten rücksichtlich des Nichtaustreibens eines solchen neuen Stück Viehes mit der Gemeindeherde, und der Anzeige von bemerktem Kranksein eines Stückes der Herde (§. 32); auf die Vorsichten bei Uebersiedlung der Pächter mit ihrem Viehe (§. 35); auf das Abhalten der Viehmärkte und den Viehtrieb nach dem Ausbruche der Seuche in einem Orte (§. 38); auf das Austreiben von Vieh und das Unternehmen von Fuhren in der Nähe angesteckter Ortschaften (§. 40); auf die Vorkehrungen mit von einem wüthenden Hunde gebissenen Hausthieren (§. 102 Thiers. Unt.).

§. 402. (§. 155.)

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

Würde die bestimmte auf Verursachung eines Schadens gerichtete Absicht dazutreten, so wäre die That als Verbrechen nach §. 85 oder anderen darauf passenden Bestimmungen des ersten Theiles zu behandeln.

§. 403. (§. 156.)

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

§. 404. (§. 157.)

Diejenigen, die sich der in dem vorangehenden Paragrafe bezeichneten Uebertretung schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß

der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurteilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

I. Diese Uebertretung wird von jenen Gewerbsleuten, welche gegohrene oder gebrannte Getränke verfertigen (mit Ausnahme der Urproducenten des Weines), im Großen oder Kleinen verkaufen, oder unmittelbar an Gäste ausschenken, begangen:

1. durch gesundheitsschädliche Zubereitung, es mag diese in den verwendeten Stoffen, Gefäßen oder der Bereitungsart liegen;

2. durch gesundheitsschädliche Verfälschungen, namentlich durch schädliche Zusätze (z. B. Bleizucker); betrügerische Verfälschungen, z. B. des Weines durch Zusatz von Obstmost, Branntwein u. dgl. gehören nicht hierher;

3. durch das Vorräthighalten verdorbener und dadurch gesundheitsschädlich gewordener Getränke, z. B. saures Bier.

II. Da dieser Uebertretung sich schon jener Gewerbsmann schuldig macht, bei welchem derlei Getränke auch nur vorgefunden werden, so folgt daraus:

1. daß es einerlei ist, ob das Getränke mit oder ohne Zuthun desselben, durch das Verschulden eines Menschen oder durch Zufall verdorben ist; ob die Absicht vorhanden war, das verdorbene Getränke auszuschänken oder nicht (C. E.);

2. daß es genügt, wenn das Getränke nach dem Ausspruche der Sachverständigen eine schädliche Wirkung äußern konnte, wenn auch gleich noch kein Schade entstanden ist (C. E.);

3. daß immer der Gewerbsbesitzer für das Vorhandensein verdorbener Getränke haftet, wenn dasselbe auch im Verschulden seiner Leute gegründet ist (C. E.);

4. daß der Umstand, daß der Abnehmer sogleich das Verdorbensein erkannte, und das Getränke zurückstieß, die Strafbarkeit nicht aufhebe (C. E.).

III. Durch besondere Verordnungen sind als Arten dieser Uebertretung erklärt:

1. die Bereitung eines Weines oder Essigs aus Weinlager oder dessen Verkauf (Hofd. v. 25. Jäner 1821);

2. die Wiederauffrischung (Auskreisung) des bereits ausgewitterten (ausgegohrenen und zum Genusse minder geeigneten) oder sauer gewordenen Bieres, oder der Absatz eines solchen (Hofd. v. 29. Juli 1841 Nr. 552 J. G. S.);

3. die künstliche Zubereitung ausländischer Weine aus inländischen (Hofd. v. 7. Dec. 1811).

IV. Im dritten Uebertretungsfalle ist nicht auf die verdoppelte, sondern nur auf die einfache Geldstrafe nebst dem Gewerbsverluste zu erkennen.

§. 405. (§. 158.)

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung im hohen Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und für diese Uebertretung

nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

I. Vorzüglich gefährliche Zusätze sind solche, welche schwere Krankheiten, Siechthum oder selbst den Tod herbeiführen können, z. B. Bleizusätze beim Wein, betäubende oder giftige Substanzen beim Biere, Branntwein oder bei Liqueuren.

II. Ein Private (im Gegensatze zu den bezeichneten Gewerbsleuten), der sich der im §. 403 bezeichneten Uebertretung schuldig machen würde, wäre nach Maßgabe der eingetretenen Folgen nach §§. 335 und 431, ein Weinproducent aber, der seinen selbsterzeugten Wein verfälscht, nach §. 407 verantwortlich. Würde die bestimmte auf den Schaden eines Menschen gerichtete Absicht dazutreten, so kommen die Bestimmungen des I. Theiles in Anwendung.

§. 406. (§. 159.)

Fälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, sowie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung enthält zwei verschiedene Fälle:

1. Das Verfertigen von Koch- oder Eßgeschirr aus mit Blei verfälschtem Zinne;

2. das Verzinnen kupferner oder anderer Koch- und Eßgeschirre mit derlei verfälschtem Zinne, ohne Unterschied, ob von solchem Geschirre etwas verkauft wurde oder nicht, ob dadurch ein Schade entstanden ist oder nicht.

II. Bei der allgemein lautenden Ueberschrift (Randglosse) dieses Paragrafes, dann seiner Stellung und dem Zwecke seiner Anordnung, unterliegt es wol keinem Zweifel, daß wenn eine Verfälschung des Zinnes mit einem anderen der menschlichen Gesundheit schädlichen Stoffe als Blei, vorkäme, dieselbe nach eben diesem Paragrafe gestraft werden müßte.

III. Die betrügerische Seite dieser Uebertretung muß abgesondert beurteilt und nach den Grundsätzen über das Zusammentreffen von Uebertretungen mit anderen, oder mit Verbrechen bestraft werden, und sie kommt dann allein in Betracht, wenn die Fälschung des Zinnes mit einem der Gesundheit unschädlichen Stoffe geschähen wäre.

§. 407. (§. 160.)

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genußbaren Waaren überhaupt.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die

Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

I. Diese Uebertretung umfaßt, mit Ausnahme der Arzneien (§§. 349—353) und der im §. 403 aufgeführten Getränke, alle übrigen Eßwaaren und Getränke (Kaffee, Thee, Punsch u. s. w.), so wie überhaupt alle Genußmittel für Menschen (z. B. Gewürze, Salz, Tabak ꝛc.). — Sie wird auf dreierlei Art begangen:

1. durch die gesundheitsschädliche Zubereitung der Genußmittel wegen der dazu verwendeten Materialien oder Gefäße;

2. durch gesundheitsschädliche Mischungen, Fälschungen oder Zusätze wegen der dazu verwendeten Stoffe;

3. durch gesundheitsschädliche Aufbewahrung, wegen der Schädlichkeit der dazu verwendeten Gefäße oder des dazu bestimmten Ortes.

II. Der eingetretene Nachtheil gehört nicht zum Thatbestande dieser Uebertretung, sondern wäre ein Erschwerungs-Umstand. Dagegen würde das Hinzukommen der bestimmten auf die Beschädigung eines Menschen gerichteten Absicht die That zum Verbrechen machen.

§. 408.

Einige besondere Fälle dieser Uebertretung.

Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) Die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;

Zu Folge Ministerialerlasses v. 19. Septbr. 1848 Nr. 1183 J. G. S. sind zum Bemalen der genußbaren Zuckerbäckerwaaren, so wie auch der Tragantwaaren und Schaustücke, dann aller Kinderspielzeuge, nur folgende Farben erlaubt: Weiß: der Tragant selbst; roth: Cochenille, Karmin, Alkermessaft, rothe Kornblume; gelb: Saffran, Safflor, Kurkumwurzel; blau: Märzenveilchen, blaue Kornblume, Indigo, Berlinerblau, Ultramarin und bleu de mer (künstlicher Ultramarin); grün: Spinatsaft oder eine Mischung von erlaubter gelber und blauer Farbe; violett: Mischung erlaubter rother und blauer Farben, Cochenillenaufguß mit Kalkwasser; Goldfarbe: echtes Blattgold; Silberfarbe: echtes Blattsilber. Alle übrigen was immer für Namen habende Farben sind strenge verboten. — Eben so ist der Verkauf und das Tragen der mit s. g. Sprengglas belegten Waaren, Bänder und Fächer (Vdg. v. 16. Juli 1782); der Verkauf und Gebrauch des aus Himmelstein bereiteten Haarpuders (Hofd. v. 2. März 1792), des Haarfärbemittels Se-

lenite (Hofkammerd. v. 12. Juli 1842 Z. 20431), des sogenannten Perlwassers (Hofd. v. 4. April 1810) und der weißen Schminke (Vdg. v. 25. Juni 1819) verboten.

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr;

Aus diesem Grunde ist namentlich die Erzeugung und der Verkauf des grünlich gold-schillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirres verboten, da dessen Glasur fast blos aus Bleiglätte besteht, und so lose ist, daß sie mit den Fingern abgerieben werden kann (a. h. Entschl. v. 11. Oktober 1831). Die Sicherheitsbehörden sind angewiesen, über die Töpfer-geschirre die strengste Aufsicht zu führen, und periodische Visitationen deßhalb einzuleiten (Hofkanzleid. v. 13. Dezbr. 1837 Z. 30158).

c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong;

Um diese Uebertretung, welche in einer Verfälschung dieses zusammengesetzten Metalles oder in einer gesundheitsschädlichen Mischung seiner Bestandtheile besteht, leichter ahnden zu können, müssen die Packfong-Erzeuger alle Stücke mit ihrem Namen bezeichnen (Hofkanzlei-decret v. 8. Juni 1836 Z. 11056).

d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Brannt-weinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer;

Die diesfällige Vorschrift (Hofkanzleidecret vom 21. Sept. 1835 Z. 24473) hebt die früheren Beschränkungen in der Beschaffenheit der Destillirapparate auf, und ordnet dafür eine durch die Behörde vorzunehmende Untersuchung der Reinheit des Branntweines von jedem Kupfer- oder anderem Metallgehalte an, mit der Drohung der Bestrafung nach §. 407, falls sich ein solcher vorfindet.

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischsel-cher, Flecksieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nah-rungsartikel befassen.

Solche Nahrungsartikel, welche durch Kochen, Sieden oder auf ähnliche Art bereitet werden, sind: Käse, dessen Erzeugung in unverzinnten Kupfergeschirren verboten ist (Vdg. v. 20. Juni 1805 Z. 18398); Zucker-, Mandoletti- und Kuchenbäckereien, und es ist derlei Bäckern, so wie den Kaffeesiedern und überhaupt allen Erzeugern und Verschleißern von Eßwaaren durch Ministerialerlaß v. 19. Sept. 1848 Nr. 1183 J. G. S. gänzlich untersagt, nicht verzinnte kupferne oder messingene, und bei großer Hitze andere als eiserne oder porzellanene Gefäße, dann messingene Mörser oder messingene und kupferne nicht verzinnte Wagschalen zu verwenden.

Es versteht sich bei der allgemeinen Fassung des §. 407 und der Ueberschrift des §. 408 von selbst, daß die im §. 408 aufgezählten einzelnen Uebertretungen nur beispielsweise und nicht ausschließend angeführt sind, und daß es noch viele gesund-heitsschädliche Zubereitungen, Mischungen und Aufbewahrungen von Genußmitteln gibt, welche nach §. 407 zu strafen sind, ohne daß sie im §. 408 erscheinen; dahin gehören: das Vermischen des Essig mit Schwefel- oder Salzsäure oder scharfen Pflanzenstoffen

(Hofd. v. 19. März 1812); die Erzeugung des Bieres aus schädlichen Stoffen oder die Verfälschung desselben mit Kalk, Kreide, Gips, Potasche, Kochsalz, Bleistoffen und Hopfensurrogaten (Vdg. v. 1. März 1832, und v. 8. Dez. 1826); die Verfälschung des Branntweins und Rosoglio mit weißem oder türkischem Pfeffer, Fischkörnern, Gewürznelken, Lolch (Vdg. v. 24. Sept. 1795); die Bereitung von Weinstein in anderen als hölzernen Gefäßen (Vdg. v. 18. Juni 1828 Z. 30887); die Verwendung messingener unverzinnter Trichter und Pipen (Vdg. vom 3. Juli 1820, Hofd. vom 24. August 1821 Z. 24334), von kupfernen oder messingenen Spritzen zum Wurstfüllen (Vdg. v. 16. Februar 1829 Z. 1500), von messingenen Gewichten beim Salzverkaufe (Hofd. v. 4. Mai 1848), dann von Bleigeschirren aller Art (Pat. vom 26. Okt. 1770); das Einmachen der Früchte in Essig, ohne die nöthigen Vorsichten (Min. Erl. v. 19. Septbr. 1848 Nr. 1183 J. G. S.); gesundheitsschädliche Erzeugung aller Arten Kaffee-Surrogate (Vdg. v. 26. Juli 1804); Vermengung des Mehles mit verdorbenem Mehle oder anderen schädlichen Substanzen (Mahlordnung v. 1. Dezbr. 1814); Vermahlung des Mehles auf einer Mühle, wo Hafnerglasur gemahlen wird (Vdg. v. 8. August 1823 Z. 36298); die Verwendung nicht gut verzinnter kupferner, bleierner, oder zinnener mit Blei versetzter, oder schlecht emaillirter Koch- oder Speisegeschirre (Hofkanzleidecret v. 23. Juni 1829 Z. 9827); die Aufbewahrung von Eßwaaren, namentlich von candirtem Obst, fetten und sauren Speisen, dann Käse in schlecht oder gar nicht verzinnten kupfernen oder messingenen Gefäßen (Hofdecret v. 23. Juni 1829 Z. 9827); die Vermischung des Safrans mit den rothgefärbten Ringelblumenblüthen (Hofkanzleidecret v. 18. April 1844 Z. 9433); das Färben der Ostereier mit anderen als unschädlichen Substanzen, z. B. Zwiebelschalen, Blauholz u. dgl. (Vdg. v. 31. Mai 1800), der Gurken mit Grünspan (Vdg. v. 14. Novbr. 1781), des trockenen Oedenburger Obstes mit Mineralfarben (Hofd. v. 14. Oktbr. 1825 Z. 37620); das Vermengen der Lorbeerblätter und des Neugewürzes mit Kokelskörnern (Vdg. v. 9. Mai 1825 Z. 25782); das Aufbewahren von Oel in anderen als hölzernen oder gläsernen Gefäßen (Vdg. v. 14. Dezbr. 1820 Z. 43621); das Aufbewahren von Tabak an feuchten oder mit anderen fremdartigen Gerüchen angefüllten Orten (Hofd. v. 11. Dezbr. 1834 Z. 44987); die Vermischung des Salzes mit Kalk oder anderen Substanzen (Vdg. v. 24. Juni 1816 Z. 23147); die Verwendung des von der Käsebereitung überbleibenden Salzes (Vdg. v. 20. Jäner 1834 Z. 40644); das Zerreiben des zum Einpöckeln bestimmten Salzes in anderen als steinernen oder hölzernen Geschirren (Vdg. v. 9. Novbr. 1822 Z. 34739). Wenn auch die meisten dieser Verordnungen zunächst nur in einzelnen Kronländern erlassen wurden, so ergibt sich doch ihre allgemeine Anwendbarkeit aus der Natur der Sache, weil ihr Gegenstand, nemlich die Gesundheitsschädlichkeit des dadurch verbotenen Vorganges, an allen Orten derselbe ist.

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

§. 409. (§. 161.)

Selbstverstümmlung. — Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 410. (§. 162.)

Ueberdies soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

I. Eine aus einer anderen Absicht sich zugefügte, so wie jede zufällige Selbstverstümmelung, d. i. Lostrennung eines Gliedes vom Körper, ist straflos. Eben so gehören fingirte Gebrechen der Stellungspflichtigen, selbst wenn sie mit geringen Verletzungen verbunden sind, nicht hierher.

II. Hat ein Anderer dem Betreffenden die Verletzung auf dessen Verlangen zugefügt (z. B. einen Finger abgehackt, die Vorderzähne ausgezogen), so ist er, wenn die zugefügte Verletzung eine schwere ist, nach §§. 4 und 152 als Verbrecher, wenn sie aber nur eine leichte ist, nach §. 411 zu bestrafen.

III. Solche Selbstverstümmler sind zur Heilung in die Militärspitäler abzugeben, wo sie, wenn sie Vermögen haben, die Kosten der Heilung tragen müssen, und erst nach der Heilung kann die Strafe vollstreckt werden (Hofkzd. v. 15. Dezbr. 1846 Z. 37493); sie sind sohin zur Dienstleistung in den Militärspitälern, beim Fuhrwesen, als Privatdiener, oder zu anderen minderen Dienstverrichtungen zu verwenden (Hofkzd. v. 7. März 1811, 3. Februar 1822, 21. April 1826).

Literatur: Schnabel: Ueber Selbstverletzungen (Zeitschr. 1837. II. 360).

§. 411. (§. 163.)

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 152 und 153), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

§. 412. (§. 164.)

Strafe.

Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

I. Alle vorsätzlichen körperlichen Beschädigungen, welche nicht nach §. 152 oder 153 als Verbrechen zu strafen sind, sind nach diesem Paragrafe zu strafen. Körperliche Beschädigungen, welche keine sichtbaren Merkmale oder Folgen selbst nicht vorübergehend (C. E.) zurücklassen, sind nach §. 1339 a. b. G. B. von den Bezirksgerichten (§. 9 Str. Pr. O.) als Uebertretungen, jedoch nach Hofd. v. 30. Sept. 1806 Nr. 787 J. G. S. mit keiner höheren als einer dreitägigen Arreststrafe zu bestrafen.

II. Unter Raufhändeln versteht man Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Personen, welche in gegenseitige Thätlichkeiten ausarten, wo daher von beiden Seiten ein Angriff stattfindet, wenn auch kein Wortstreit vorausging (C. E.), nicht aber solche Thätlichkeiten, wo der Angriff nur von einer Seite, von der anderen Seite aber nur eine Abwehr erfolgte (C. E.). Damit der Raufhandel aber als Uebertretung bestraft werden kann, müssen: a) Verletzungen (jedoch keine schweren, sonst würde die That zum Verbrechen) eingetreten; b) dieselben müssen, wenn auch nur vorübergehend (C. E.), sichtbar sein (z. B. Beulen, Hautabschürfungen u. dgl.), und c) Folgen zurückgelassen haben, d. i. den Beschädigten in seinem Erwerbe hindern, oder für seine Gesundheit, oder auf eine andere Art nachtheilig sein. Wenn eine dieser Bedingungen fehlt, so kann ein Raufhandel höchstens von der Sicherheitsbehörde nach Maß der übrigen Umstände des Vorfalles als Exceß bestraft werden. Daß die Verletzungen im Raufhandel vorsätzlich beigebracht worden seien, ist nicht nothwendig.

III. Die Strafe trifft alle diejenigen, die an der Verletzung Theil genommen, d. h. unmittelbar an den Verletzten Hand angelegt haben (vgl. §§. 137, 143 und 157); sie fällt aber rücksichtlich der Raufhändel selbst bei dem wirklichen Verletzer weg, wenn er den Raufhandel nicht veranlaßt, sondern sich gezwungen in denselben eingelassen, und die Gränzen einer gerechten Nothwehr (vgl. §. 2 lit. g) nicht überschritten hat; eben deshalb kommt dieser Paragraf auch dann nicht in Anwendung, wenn der Urheber des Raufhandels allein auf die bezeichnete Art verletzt wurde (C. E.).

IV. Als Raufer aus Gewohnheit ist jener anzusehen, der in Folge oft wiederholter Raufhändel, einen solchen Hang dazu sich erworben hat, daß er ohne besonderen Grund jede Gelegenheit zu Schlägereien benützt oder solche hervorruft.

V. Bei dieser Uebertretung kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

Literatur: K. P.: Die Bestrafung der bei Raufhändeln zugefügten Verletzungen (G. Z. 1853. Nr. 128).

§. 413. (§. 165.)

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung bezieht sich zunächst auf die eigentlichen körperlichen Züchtigungen, durch welche dem zu Bestrafenden ein körperlicher Schmerz zugefügt werden soll (z. B. Schläge, Fasten, u. dgl.), und sie ist vorhanden, wenn die Züchtigung in eine Mißhandlung, d. i. in eine solche Behandlung ausartet, wodurch der Gezüchtigte an seinem Körper Schaden leidet, worunter auch schon die im §. 411 bemerkten sichtbaren, wenn auch vorübergehenden Merkmale (z. B. blaue Flecke, C. C.) und Folgen verstanden werden müssen. Würde ein solcher Schade aus einer anderen Züchtigungsart (z. B. Einsperren) hervorgehen, so kommt ohne weiters ebenfalls diese Vorschrift in Anwendung.

II. Die Größe des Schadens hat nur auf das Strafausmaß Einfluß; doch darf die Absicht nicht auf den Schaden gerichtet sein, denn sonst kommen nach dem Erfolge die Vorschriften des I. Theiles in Anwendung, und namentlich wird hier genau zu erwägen sein, in wie fern die im §. 1 erwähnte gesetzliche Annahme des bösen Vorsatzes Geltung erlange oder nicht.

III. Die Personen, die sich dieser Uebertretung schuldig machen können, sind im Paragrafe genau bezeichnet, und es sind darunter auch Personen aufgenommen, denen eigentlich ein Recht der körperlichen Züchtigung nicht zusteht, z. B. die öffentlichen Lehrer, Dienstherren (außer in Wien), Ehegatten.

§. 414. (§. 166.)

Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern. — Strafe.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 415. (§. 167.)

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416. (§. 168.)

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

I. Der Ausdruck Eltern begreift alle leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie, und diesen stehen nach dem Gesetze die Wahleltern vollkommen gleich (§. 183 a. b. G. B.); Stiefeltern, d. i. die Ehegatten des Vaters oder der Mutter, dann Pflegeeltern sind hierunter keineswegs begriffen, sondern müßten im vorkommenden Falle nach §§. 420 oder 421, nach dem Verhältnisse, in denen das Kind zu ihnen steht, bestraft werden.

II. Die elterliche Gewalt, in deren Verlust die Strafe besteht, ist eine zweifache: die eigentliche väterliche Gewalt, welche dem ehelichen Vater (§. 147 a. b. G. B.), und das Erziehungsrecht, welches auch der Mutter, der ehelichen sowol als der unehelichen (§§. 144, 145, 166, 168 a. b. G. B.), der geschiedenen Ehegattin rücksichtlich der ihr zur Erziehung überlassenen Kinder (§§. 105, 142 a. b. G. B.) und dem unehelichen Vater (§§. 166, 169 a. b. G. B.) zusteht.

III. Das Erziehungsrecht und das damit verbundene Recht der Eltern, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen (§. 145 a. b. G. B.), dauert so lange, bis die Erziehung des Kindes vollendet ist. Spätere Mißhandlungen sind wie andere Verletzungen zu bestrafen.

IV. Die Mißhandlung ist sehr schwer, wenn die im §. 152 erwähnten Folgen eingetreten oder zu befürchten sind.

V. Die in den §§. 415 und 416 angeordneten Vorkehrungen für das Kind unterliegen keiner Schwierigkeit, weil das als Strafbehörde einschreitende Bezirksgericht, seltene Fälle ausgenommen, auch die Vormundschafts- rücksichtlich Curatelsbehörde ist, und als solche selbst die entsprechenden Verfügungen treffen kann.

§. 417. (§. 169.)

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. — Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 418. (§. 170.)

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

Ist für ein Kind die Mutter oder väterliche Großmutter als Vormünderin bestellt (§. 198 a. b. G. B.), so sind diese in einem solchen Falle doch nach den in den §§. 414—416 gegebenen Bestimmungen zu behandeln, weil sie nicht aufhören Eltern des Kindes zu sein. Der beigegebene Mitvormund, obwol ihm kein unmittelbares Erziehungsrecht zusteht (§§. 211—214 a. b. G. B.), wäre aber nach diesen beiden Paragrafen zu behandeln, da ihm jedenfalls ein Einfluß auf die Erziehung eingeräumt ist, und er dazu berufen ist, da einzuschreiten, wo die Vormünderin nicht ausreicht, was namentlich rücksichtlich der Zuchtgewalt leicht der Fall sein kann. — Die Umstände des §. 415, welche hier eintreten können, sind eine sehr schwere Mißhandlung oder eine solche Gemüthsart des Vormundes, welche auch für andere Mündel Gefahr besorgen läßt.

§. 419. (§. 171.)

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. — Strafe.

Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

I. Da nach dem a. b. G. B. nicht einmal dem Manne (§§. 91, 92), noch weniger also der Frau eine Zuchtgewalt über den anderen Theil zusteht, so sind unter *Mißhandlungen* hier überhaupt von einem Ehegatten dem anderen beigebrachte Körperverletzungen (vorausgesetzt, daß sie nicht schwere Verletzungen sind) zu verstehen, sie mögen dem Manne oder der Frau zur Last fallen.

II. Umstände, welche gleich bei der ersten Betretung die Anwendung der Arreststrafe rechtfertigen, sind die Schwere der Mißhandlung, die Roheit der Gemüthsart des mißhandelnden Gatten, die öftere Wiederholung solcher Mißhandlungen, bevor der letzte die richterliche Hilfe ansuchte, die dadurch veranlaßte Ehescheidung oder Ehetrennung bei Akatholiken u. dgl.

III. Das Recht des beleidigten Theiles, die Milderung oder selbst die Nachsicht der Strafe anzusuchen, hat nicht die Wirkung, daß der Richter einem solchen erwiesenermaßen freiwillig gestellten Ansuchen Folge geben *muß*, wie dies im §. 503 vorgeschrieben ist, sondern er hat nur darauf *gehörige*, d. i. eine die Größe der Verletzung mit diesem mildernden Umstande genau abwägende Rücksicht zu nehmen. Es bleibt auch ungeachtet dieses Rechtes des beleidigten Theiles die vorstehende Uebertretung doch eine solche, bei welcher das Gericht von Amtswegen einschreiten muß (§§. 2, 419 Str. Pr. O.).

§. 420. (§. 172.)

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. — Strafe.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis

zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Da die Zuchtgewalt der Lehrer an öffentlichen und Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten durch besondere Instructionen geregelt ist, so bildet jede Ueberschreitung derselben ein Dienstvergehen, welches erst dann in diese Uebertretung übergeht, wenn der Gezüchtigte an seinem Körper Schaden nahm (§. 413).

§. 421. (§. 173.)

Der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

Unter Dienstboten sind nur das eigentliche Gesinde, nicht aber Privatbeamte, Secretäre u. dgl. zu verstehen. Für Wien räumt die Gesindeordnung vom 1. Mai 1810 dem Diensthälter das Recht der körperlichen Züchtigung ein (§. 88); es sind aber die Grenzen der geziemenden Mäßigung dabei zu beobachten, widrigens die Strafe nach diesem Paragrafe eintreten müßte. — Die Mißhandlungen von Fabriksinhabern an den Taglöhnern und gemeinen Arbeitern in der Fabrik sind nach diesem Paragrafe zu behandeln (Hofkzd. v. 28. März 1816, Z. 5143, in Entscheidung eines speciellen Falles).

(* †) §. 422. (§. 174.)

Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer 2c.

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

I. Unter „Straße" sind nicht blos die Gassen eines Ortes, sondern auch die Fahrstraßen überhaupt, d. i. der Raum zwischen beiden Straßengräben zu verstehen (Hofkzd. v. 7. März 1834, Z. 4555). — Ueber die Nachtzeit vgl. §. 167 lit. f).

II. Ein eintretender Schade ist blos Erschwerungsgrund, außer es wäre eine schwere Verletzung oder der Tod eines Menschen erfolgt. (§. 425.)

(* †) §. 423. (§. 175.)

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

Hierbei kommt es nicht darauf an, wo der Reisende selbst eingekehrt ist, und der Gastwirth haftet auch dann, wenn der Reisende in einem Privathause wohnt, und nur seinen Wagen sammt Pferden in einem Gasthofe eingestellt hat.

(* †) §. 424. (§. 176.)

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. — Strafe.

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

Wenn beide Vorsichten unterlassen wurden, so liegen eigentlich zwei Uebertretungen vor, und es muß die Strafe nach §. 267 strenger bemessen werden. — Auch hier ist ein Schade zum Thatbestande der Uebertretung nicht nöthig, sondern würde blos die Behandlung nach dem folgenden Paragrafe nach sich ziehen.

(†) §. 425. (§. 177.)

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragrafe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und so ferne eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragrafe zu beurteilen.

Unter einem Schaden ist hier nur eine leichte Körperverletzung verstanden, weil jede schwere Beschädigung im §. 335 enthalten ist.

(* †) §. 426. (§. 178.)

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern &c. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu

haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

I. Dieser Uebertretung macht sich derjenige schuldig, der selbst etwas auf die im Paragrafe bezeichnete gefährliche Art stellt, hängt oder wirft, oder dazu die Veranlassung gibt; rücksichtlich des Ersatzes des Schadens haftet aber der Eigenthümer der Wohnung, aus der etwas fiel oder geworfen wurde (§. 1318 a. b. G. B.).

II. Weder der Ausdruck „an Straßen" noch der „in seiner Wohnung" ist im strengen Sinne zu nehmen, weil diese Uebertretung auch bei Fenstern, die in belebte Hofräume führen, oder bei Fenstern von Amtslocalitäten, Comptoirs, Verkaufsgewölben u. dgl. begangen werden kann.

III. Jedenfalls muß aber das gefährliche Hängen, Stellen oder Werfen nach Außen geschehen; das unvorsichtige Stellen, Hängen oder Werfen im Innern der Wohnung (z. B. auf Oefen, Kästen u. dgl.) ist nach §§. 335 oder 431 zu bestrafen.

(*) §. 427. (§. 179.)

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

(*) §. 428. (§. 180.)

Gegen den Kutscher oder Knecht.

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

I. Was den Begriff des Schnellfahrens betrifft, so bestimmen die bestehenden Verordnungen (für Wien v. 27. April 1836 Z. 30,686, für Prag v. 24. Novbr. 1842 Z. 65,656, für Linz v. 27. Juni 1822 Z. 12,498, für Gratz v. 24. April 1833 Z. 908,

für Brünn v. 1. Juli 1833 Z. 9831, für Lemberg v. 24. Dezbr. 1828 Z. 87,355), daß an Orten, wo ein Zusammenfluß von Menschen ist, beim Einlenken aus Nebengassen, an Stadtthoren und auf Brücken nur im Schritte, in den Gassen nur im kurzen Trabe, mit beladenen oder unbeladenen Holz-, Last- und Fleischhauerwägen aber stets nur im Schritte gefahren werden dürfe. Das Vor- und Nebeneinanderfahren der Wägen, eben so das Fahren auf den für die Fußgeher bestimmten Wegen (Trottoirs) ist in der Regel verboten. Schlittengespanne müssen mit Schellen versehen sein.

II. Das schnelle Fahren in Städten und an anderen stark bewohnten und zahlreich besuchten Gegenden ist aber jedenfalls auch ein unbehutsames, und demnach die Entschuldigung des Thäters, er sei an einem solchen Orte zwar schnell, aber vorsichtig gefahren, nicht zuläſſig.

III. Bei dieser Uebertretung wird vorausgesetzt, daß kein Schade geschehen sei, weil sonst die Strafe nach §§. 335 oder 431 je nach dem Erfolge auszumessen wäre (§. 342).

IV. Im Falle des §. 428 kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

Literatur: Ratzenhofer: Beitrag zur Erklärung der §§. 96, 97, 179 und 180 (Zeitschr. 1844. I. 239).

(*) §. 429. (§. 181.)

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

Da diese Uebertretung durch die bloße Bestellung zum Fahren begangen wird, so ist es für den Thatbestand dieser Uebertretung einerlei, ob der Bestellte bereits eine Fuhre gemacht hat oder nicht; im ersten Falle (bei der unterlassenen Vorstellung) macht es auch keinen Unterschied in dem Thatbestande, ob der Bestellte zum Fahren geeignet ist oder nicht; und in beiden Fällen ist es gleichgiltig, ob ein Schade geschehen ist oder nicht. — Ebenso dürfte es einerlei sein, ob der Knecht zu Fahrten mit Personen, oder zum Verführen von Holz, Waaren u. dgl. bestellt war. — Die Verantwortlichkeit des Lohnkutschers für den Schaden ist nach §. 1315 a. b. G. B. zu beurteilen.

(*) §. 430. (§. 182.)

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolget, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

I. Hat der Eigenthümer des Wagens oder Reitpferdes selbst sich dieser Uebertretung schuldig gemacht, so ist er auch nach diesem Paragrafe zu behandeln, weil er wenigstens in diesem Falle als Kutscher, d. h. als jene Person erscheint, welche die Zugthiere lenkt, und daher Acht zu haben hat, daß sie keinen Schaden anrichten.

II. Rücksichtlich der Bierwägen ist insbesondere vorgeschrieben, daß der Bräuer nebst dem Bierführer noch einen Abtrager zu bestellen, oder sich mit dem Wirthe zu verständigen hat, daß dieser beim Abladen mitwirke, so daß der Bierführer das Gespann nicht zu verlassen hat. Ist diese Vorsicht befolgt worden, und der Bierführer entfernt sich eigenmächtig, so ist er nach diesem Paragrafe zu strafen. War aber der Bierführer durch Schuld des Bräuers genöthigt, vom Wagen wegzugehen, so ist er straflos, und der Bräuer im politischen Wege um 50—500 fl. zu strafen (Vdg. v. 19. Nov. 1819 Z. 42,838).

III. Der Schade darf nur in einer leichten Verletzung bestehen, denn sonst würde die Bestrafung nach §. 335 eintreten müssen.

IV. In diesem Falle kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

Literatur: Ratzenhofer: Beitrag zur Erläuterung des §. 182 (Zeitschr. 1842. I. 233).

§. 431. (§. 183.)

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

I. Nach diesem Paragrafe sind demnach zu bestrafen:

1. Alle in den §§. 336 und 337 enthaltenen und bei denselben erwähnten strafbaren Handlungen, insofern dadurch kein, oder nur ein geringerer als der im §. 335 bezeichnete Schade entstanden, und in den §§. 432 und 433 oder sonst im Gesetze keine besondere Anordnung darüber gegeben ist.

2. Alle Handlungen und Unterlassungen überhaupt, deren Gefährlichkeit oder Schädlichkeit für die körperliche Sicherheit Jedermann an sich oder nach seinen besonderen Verhältnissen leicht einsehen kann (§. 335), wenn auch gar kein oder nur ein geringer Schade dadurch entstanden ist, falls keine besondere gesetzliche Anordnung darüber besteht (C. E.).

II. Beispiele solcher strafbarer Handlungen sind: wenn unter Hausthüren angebrachte Kellereingänge nicht mit Gittern von halber Mannshöhe und von selbst zufallenden Thüren versehen sind (Vdg. v. 13. Dezbr. 1808 Z. 31,890); wenn dasselbe nicht bei Fallthüren im Innern der Keller beobachtet wird (Hofkzd. v. 28. Mai 1824 Z. 15,005); wenn sich auf Dächern oder Thürmen beschäftigte Arbeiter nicht mit einem Seile befestigen, und wenn die Meister nicht auf Beobachtung dieser Vorschrift dringen (Hofkzd. v. 11. Novbr. 1817 Z. 32,011); dasselbe gilt von den Canalräumern (Rggs. Vdg. v. 2. Mai 1836 Z. 25,096); wenn offene Brunnen nicht bedeckt, oder mit einem dritthalb Schuh hohen Geländer versehen werden (Vdg. v. 11. Juni 1839 Z. 31,740); wenn bei Verfertigung der Knallpräparate

und Feuerwerkskörper die über die Entfernung des Erzeugungsortes von bewohnten Gebäuden und Straßen, dann über die Menge und Aufbewahrung des Erzeugten bestehenden Vorschriften nicht beobachtet werden (Hofkzd. v. 15. Mai 1828 Z. 11,183, und v. 8. April 1830 Z. 7311). Die Außerachtlassung der beim §. 336 lit. g. aufgeführten Vorsichten beim Bergbaue (§. 172 des Berggesetzes) ist ebenfalls nach diesem und dem folgenden Paragrafe zu strafen, und ebenso auch die Nichtbeobachtung der bei §. 336 c) aufgeführten Vorschriften über die Verwendung von Dampfmaschinen.

III. Alle rein zufälligen Körperverletzungen (Unglücksfälle) sind von jeder Bestrafung frei.

§. 432.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegrafen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

Absichtliche Handlungen oder Unterlassungen dieser, so wie der in dem folgenden Paragrafe bezeichneten Art sind nach §§. 85 und 87 Verbrechen.

§. 433.

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

Diese Bestimmung gilt für die Privat-Eisenbahn-Unternehmungen.

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit;

Uebertretungen der durch die Dienstvorschriften vorgezeichneten Pflichten anderer als der bisher angeführten Art sind nach Beschaffenheit der Umstände und Personen im Disciplinarwege zu strafen (§§. 81—87 der Eis. Betr. Odg.).

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

§. 434. (§. 184.)

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

Der große oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

I. Die hier erwähnten Vorschriften sind die zahlreichen Feuerlösch- und Bauordnungen, welche theils für ganze Kronländer, theils für einzelne Städte gelten. Diese sind: Feuerlöschordnungen: für Oesterreich unter der Enns v. 7. Septbr. 1782; für Wien v. 22. April 1818; für die k. k. Hofburg in Wien v. 27. Jäner 1753; für Linz v. 7. Juni 1749; für Böhmen v. 25. Juli 1785; für Prag v. 20. Nov. 1822; für Mähren und Schlesien v. 24. Jäner 1787; für Brünn v. 28. Sept. 1838; für Olmütz v. 31. Jäner 1836; für Galizien v. 28. Dzbr. 1823 und 4. Dzbr. 1824; für Lemberg v. 17. Jäner 1840; für Steiermark v. 18. Mai 1825; für Gratz v. 8. März 1819; für Tirol v. 17. Juli 1817; für Innsbruck v. 13. Juli 1820; für Krain v. 28. Juli 1795; für Klagenfurt v. 28. Mai 1802; für die Stadt Salzburg v. 1. Dezbr. 1820. — Bauordnungen: für Wien v. 13. Dezbr. 1829; für die kleinen Städte, Märkte und das flache Land in Nieder-Oesterreich v. 7. Septbr. 1782; in Ober-Oesterreich v. 20. Juni 1820; in Böhmen v. 8. März 1845; in Mähren und Schlesien v. 12. Sept. 1835; für Linz und Salzburg v. 20. März 1846; für Prag v. 7. Septbr. 1815; für Brünn v. 22. Dezbr. 1828, u. a. m.

Es würde den Zweck und die Grenzen dieses Werkes überschreiten, die weitläufigen Bestimmungen aller dieser Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach hier aufzunehmen. Die wichtigsten derselben werden bei den nächstfolgenden Paragrafen erwähnt werden; andere Nebenbestimmungen müssen den einschreitenden Beamten der Sicherheitsbehörden und den Gemeindevorständen, oder den beigezogenen Sachverständigen ohnehin geläufig sein.

II. Alle wie immer gearteten Uebertretungen der bestehenden Bau- und Feuerlösch-Ordnungen werden zu Folge der allgemeinen Begriffsbestimmung dieses Paragrafes als Uebertretungen entweder nach einem der folgenden Paragrafe, oder nach §. 459 gestraft. Dieselben schließen die böse Absicht aus, und setzen blos Fahrlässigkeit oder Verschulden voraus. Wäre aber eine oder die andere derselben in der bestimmten Absicht unternommen worden, dadurch eine Feuersgefahr in längerer oder kürzerer Zeit herbeizuführen, so hätte der Betreffende eine Handlung begangen, woraus nach seinem Anschlage eine Feuersbrunst entstehen soll, und somit nach §. 166 des Verbrechens der Brandlegung sich schuldig gemacht.

III. Eben so wenig setzen diese Uebertretungen irgend einen Schaden zu ihrem Thatbestande voraus, und der aus einer derselben wirklich entstandene Schade wäre nur als erschwerender Umstand in Betracht zu ziehen.

§. 435. (§. 185.)

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, und soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

§. 436. (§. 186.)

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

I. Die in dem Paragrafe bezeichneten Gewerbsleute machen sich zunächst dieser Uebertretung schuldig, da andere Personen ohne Zuziehung einer solchen gar keinen Bau führen sollen (§. 440).

II. Die wesentlichsten Vorschriften der Feuerlösch- und Bauordnungen über Bauführungen sind: In Städten und Märkten dürfen keine Strohdächer, sondern es müssen wenigstens Schindel- und bei ansehnlichen Gebäuden Ziegeldächer angebracht werden; zur Anlegung von Dachzimmern, dann zur Einlegung eiserner oder gemauerter Ofenröhren in Küchen oder Zimmern ist eine besondere Erlaubniß nöthig; hölzerne Bodentreppen, hölzerne Rauchfänge oder das Durchziehen von Holzwerk durch Rauchfänge sind verboten; Feuerstätten dürfen keinen hölzernen Fußboden haben und nicht an hölzernen Wänden stehen; Backöfenräume und Stallungen sind zu wölben; Scheuern und Flachsdörren außer dem Orte zu bauen. Auf dem flachen Lande soll insbesondere zwischen den Häusern ein Raum von wenigstens einer Klafter gelassen, und es müssen auch die vorerwähnten Bestimmungen beobachtet werden, in so fern nicht Ausnahmen besonders gestattet sind.

Für Wien ist jede Abweichung von dem eingelegten und genehmigten Bauplane unter der Strafe dieser Paragrafe verboten.

§. 437. (§. 187.)

Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue.

Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Seine Pflicht ist daher blos, seine Mitwirkung zu verweigern; zu einer Anzeige ist er nicht verpflichtet.

§. 438. (§. 188.)

Gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied), oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung, und ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

§. 439. (§. 189.)

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

I. Diese Uebertretung besteht in dem Setzen eines Ofens oder dem Ziehen einer Röhre gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnungen, welche verbieten, Oefen zu nahe an hölzerne Wände zu setzen, oder eiserne oder gemauerte Ofenröhren ohne besondere Bewilligung der Obrigkeit in Zimmern oder Küchen einzulegen, was nur gestattet werden darf, wenn die Heizung sonst unmöglich wäre. Was von den Oefen angeordnet ist, gilt auch von Sparherden (Vdg. v. 7. September 1815).

II. Schuldig machen sich dieser Uebertretung:

1. die Verfertiger von Oefen und Ofenröhren, wenn sie selbst dieselben auf unerlaubte Art setzen oder ziehen, oder dies anordnen;
2. deren Gesellen, wenn sie einer solchen Anordnung Folge leisten.

§. 440. (§. 190.)

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

§. 441. (§. 191.)

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits ein Mal bestraft worden.

I. Diese Uebertretung besteht in der Nichtbeobachtung der beiden Vorschriften der Feuerlösch- und Bauordnungen:

1. daß keine neue Bauführung, Reparatur, oder Veränderung, namentlich an Rauchfängen und Feuerstätten ohne ausdrückliche Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörde vorgenommen (in Wien auch nicht von dem genehmigten Bauplane abgewichen) werden darf;

2. daß derlei Bauten nur von ordentlich befugten Bau- und Werkmeistern ausgeführt werden dürfen.

Ob der vorschriftwidrig geführte Bau feuergefährlich ist oder nicht, hat auf die Zurechnung der Uebertretung keinen Einfluß, sondern blos auf die nebst der Bestrafung zu treffende Verfügung.

II. Dieser Uebertretung machen sich schuldig:

1. Eigenthümer von Gebäuden oder deren Stellvertreter, dann Mieter oder Gebrauchsnehmer, wenn sie irgend einen Bau oder eine Veränderung ohne obrigkeitliche Bewilligung oder ohne Zuziehung eines berechtigten Werkmeisters vornehmen; die Vornahme eines Baues mit Zuziehung eines Baumeisters ohne obrigkeitliche Bewilligung macht die Partei nicht strafbar, wol aber den Baumeister, jedoch nur nach den bestehenden Bauordnungen und vor den politischen Behörden.

2. Maurer- oder Zimmergesellen, welche sich zu einer nicht bewilligten oder nicht von einem berechtigten Werkverständigen geleiteten Bauführung verwenden lassen. — Es muß den Gesellen von ihren Meistern ein Bauzettel ausgefertigt werden, der Datum und Zahl des Bauconsenses enthält (Vdg. v. 7. September 1815).

§. 442. (§. 192.)

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

Dieser Paragraf bezieht sich nur auf Gesellen; der Meister, der selbst etwas Feuergefährliches entdeckt, und es nicht abstellt oder anzeigt, ist nach dem folgenden Paragrafe zu behandeln. — Der Geselle hat auch dann sogleich die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu machen, wenn sein Meister wegen Krankheit, Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die im folgenden Paragrafe vorgeschriebene Vorkehrung zu treffen.

§. 443. (§. 193.)

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige, den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 444. (§. 194.)

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

I. Nach den Vorschriften der Feuerlöschordnungen dürfen nur Rauchfänge, die nicht zu schliefen sind, von den Einwohnern selbst gereinigt werden, alle anderen müssen durch wirkliche Rauchfangkehrer gekehrt werden. Dies hat auf dem Lande im Winter alle 6 Wochen, im Sommer alle 3 Monate, in Städten und Märkten nach Maß des kleineren oder größeren Feuers alle 4 Wochen, alle 14, und bei Handwerksleuten, die großes Feuer nöthig haben, alle 8 Tage zu geschehen. Parteien, welche sich weigern, ihre Oefen oder Rauchfänge zur gehörigen Zeit fegen zu lassen, sind der Sicherheits-Behörde anzuzeigen. — Besondere Vorschriften bestehen in Wien für die Reinigung der Rauchfänge in den Selchküchen der Fleischselcher und Stechviehhändler, deren Befolgung unter Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 444 eingeschärft wurde (Hofkzd. v. 28. September 1843 Z. 29359).

II. Wo dem Rauchfangkehrermeister kein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, hat er die im Paragrafe vorgeschriebene Nachsicht bei seinen Kundschaften zu pflegen.

§. 445. (§. 195.)

Handel mit Schießpulver. — Strafe.

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im §. 336, lit. f) genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist,

oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

Die Feuerlöschordnungen schreiben vor, daß Handelsleute nie mehr als 4 Pfund Pulver in ihren Verkaufsgewölben haben dürfen, das übrige aber außer der Stadt oder dem Markte an einem sicheren Orte niederlegen müssen. — Von Knallsilber, Knallquecksilber oder anderen Knallpräparaten dürfen nie mehr als 12 Loth auf einmal erzeugt, und erst nach Einfüllung dieser Menge in die Kapseln, neues erzeugt werden; nicht in Kapseln gefüllte Präparate dürfen nicht aus dem Laboratorium gebracht werden (Hofkzd. v. 15. Mai 1828 Z. 11183). — Die Erzeugung und der Verkauf explodirender Stoffe überhaupt wurde durch a. h. Entschl. v. 6. April 1847 Nr. 1060 J. G. S., und neuerlich durch Min. Erl. vom 20. Februar 1852 geradezu verboten, und es kann die Erzeugung nur einzelnen Personen zum Zwecke technischer Versuche von der Behörde insbesondere gestattet werden. Insoferne aber solche Stoffe auch für das moralische Leben und die Gesundheit gefährlich sind, finden nebenbei auch die Vorschriften des §. 336 lit. f) Anwendung, wenn aus der vorschriftwidrigen Aufbewahrung ein im §. 335 bezeichneter Schade entstanden ist.

Literatur: Mühlfeld: Ueber die angebliche schw. P. Ueb. des Schießpulververkaufes ohne obrigkeitliche Erlaubniß ꝛc. (Jurist IV. 141).

§. 446. (§. 196.)

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Hierher gehören nach den Feuerlöschordnungen: Handelsleute mit Pech, Salpeter, Schwefel, Terpentin, Oel, Spiritus und ähnlichen Waaren, Tischler, Drechsler, Wagner, Seiler, Seifensieder, u. s. w. Insbesondere ist den Holzarbeitern verboten, Holzscheiter, Splitter und Späne in den Werkstätten liegen zu lassen, sondern es müssen diese von Tag zu Tag an einen feuersicheren Ort gebracht werden.

§. 447. (§. 197.)

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an

anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragrafe festgesetzten Strafe.

Wo solche Gewölbe oder Behältnisse nicht vorhanden sind, sollen nach den Feuerlöschordnungen derlei Gegenstände wenigstens an feuersicheren Orten, namentlich nicht neben Rauchfängen oder Feuerstätten, oder auf Dachböden niedergelegt werden.

§. 448. (§. 198.)

Dienstpersonen bei der Ofenheize.

Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Die Feuerlöschordnungen verbieten auch Futterwerk, Kienholz, Flachs und dergleichen brennbare Dinge an Rauchfänge, Oefen, oder auf Herdstätten zum Trocknen oder Dörren zu legen.

§. 449. (§. 199.)

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte. — Strafe.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit einem offenen Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§. 450. (§. 200.)

Gegen dieselbe Uebertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen und anderer Dienstpersonen.

Eben so sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, so wie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

I. Außerdem verbieten die Feuerlöschordnungen, die in den letzten beiden Paragrafen erwähnten Orte mit brennenden Holzspänen oder Kohlenfeuer zu betreten, oder in Bauernhäusern mit solchen brennenden Spänen oder Kohlen herumzugehen.

II. Sowol in diesem Falle als in jenem des §. 449 kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 451. (§. 201.)

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Paragrafen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurteilt werden.

§. 452. (§. 202.)

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

I. Außer den genannten Orten bezeichnen die Feuerlöschordnungen auch noch Brücken, die Gänge zwischen den Markthütten, Holzlegstätten, Zimmerplätze und Baugerüste als Plätze, wo das Tabakrauchen selbst aus mit Deckeln geschlossenen Pfeifen verboten ist. In Wäldern ist das Rauchen aus unbedeckten Pfeifen neben geschlagenem Holze verboten.

II. Auch hier kann die Arreststrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 453. (§. 203.)

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc. aufgemachten Feuers.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

I. Dieser Paragraf enthält drei verschiedene Uebertretungen:

1. Das Aufmachen von Feuer bei Scheuern, Heu- oder Getreideschobern, oder Feldern, auf denen sich noch die Ernte befindet;

2. das Verwahrlosen eines in einem Walde aufgemachten Feuers;

Das Forstgesetz vom 3. December 1852 Nr. 250 R. G. Bl. schreibt vor: Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen, und es wird jede nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Vernachlässigung von den politischen Behörden bestraft (§. 44). Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes und unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet (§. 45).

3. das Verlassen eines solchen Feuers, ohne es ausgelöscht zu haben.

II. Würde eine dieser drei gefährlichen Handlungen in der Nähe eines anderen als der im Paragrafe bezeichneten feuergefährlichen Orte geschehen (z. B. einer hölzernen Hütte u. dgl.), so käme nach Weisung des §. 459 dieselbe Vorschrift in Anwendung.

III. Die Verwandlung der Arreststrafe in körperliche Züchtigung findet auch hier statt (§. 248).

§. 454. (§. 204.)

Gegen das Reisen mit Fakeln durch Wälder, Ortschaften ɛc.

Wenn Jemand mit Fakeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

I. Der Reisende macht sich nach diesem Paragrafe strafbar: 1. wenn er mit eigenem Wagen und Pferden fährt, und die vorgeschriebene Vorsicht unterläßt; 2. wenn er mit einem Mietwagen fährt und selbst ohne Mahnung des Kutschers das Auslöschen der Fakeln an gefährlichen Orten nicht anordnet; 3. wenn er der Warnung des Postmeisters oder Kutschers nicht Folge leistet; 4. wenn er den Kutscher zum Weiterfahren mit brennenden Fakeln zwingt.

II. Die Feuerlöschordnung verbietet, überhaupt mit glühenden Kohlen oder einem offenen Lichte durch ein Dorf zu gehen. — Der Gebrauch der Fakeln wurde auch durch Hofd. v. 7. August 1795 in den Vorstädten Wiens, dann durch Hofkzd. v. 15. September 1827 Z. 53476, den zur Nachtzeit an einen Brandort fahrenden Spritzen und Wasserwagen gänzlich verboten; ausnahmsweise dürfen die letzteren beiden in Wien und den in Feuerpolizeihinsicht dazu gehörigen Ortschaften, außer in der Nähe von Markthütten, mit Fakeln fahren.

§. 455. (§. 205.)

Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei.

Die Postillone, Land- und Mietkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fakel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§. 456. (§. 206.)

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

Dem Gerichte ist der zur Sicherstellung der Strafe abgenommene Betrag, — welcher eigentlich in der höchsten Summe bestehen sollte, jedoch in jedem Falle nach den Umständen der Personen und des Falles nach billigem Ermessen des Gemeindevorstehers abzufordern sein wird — zur weiteren Verfügung zu übergeben, und nicht etwa gleich an das Armeninstitut des Ortes abzuführen.

§. 457. (§. 207.)

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fakeln reiset.

Eben so ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fakel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und sogleich der Behörde anzuzeigen.

Dieses Recht der Anhaltung steht jedem Ortseinwohner zu; die Anzeige ist an die Sicherheitsbehörde (den Gemeindevorstand) zu machen, welche auf die im vorhergehenden Paragrafe bezeichnete Art vorzugehen hat.

§. 458. (§. 208.)

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

Die Feuerlöschordnungen verpflichten Jedermann, bei entstandenem Feuer sogleich durch Schreien, Anpochen an den Thüren u. dgl. Lärm zu machen und um Hilfe zu rufen, zugleich die ungesäumte Anzeige an den Gemeindevorsteher zu veranlassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß Jedermann verpflichtet ist, gleich von Entdeckung des Feuers an das Nöthige zu dessen Dämpfung oder zur Verhütung des Weiterverbreitens nach Kräften zu veranlassen. Das Strafbare ist nur das Verheimlichen des entstandenen Feuers, namentlich wenn sich schon zeigt, daß der Betreffende nicht im Stande ist, dem Feuer wirksam Einhalt zu thun. Wer einen Waldbrand wahrnimmt, ist unter Strafe von 5—15 fl. C. M. oder 1—3 Tagen Arrest, welche Strafe von der politischen Behörde verhängt wird, verpflichtet, dies den Bewohnern der in seiner Wegesrichtung nächsten Behausung bekannt zu

geben, welche unter der gleichen Strafe verpflichtet sind, dem nächsten Ortsvorstande, dem Waldbesitzer oder dessen Forstpersonale die Anzeige zu machen (§. 45 Forstgesetz vom 3. December 1852 Nr. 250 R. G. Bl.). — Das Verheimlichen eines in einem Bergwerke entstandenen Brandes ist ebenfalls nach diesem Paragrafe zu strafen (§. 172 Berggesetz).

§. 459. (§. 209.)

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

Nebst den in den vorhergehenden Paragrafen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten, hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen, bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

I. Nach Hofdecret vom 22. Oktober 1841 Nr. 568 J. G. S. hat die Entfernung der Wohngebäude von dem Mittelpunkte des Eisenbahngeleises 30 Klafter zu betragen, und es ist überdies beim Vorüberfahren an Gebäuden der Rauchfang abzusperren.

II. Bei der Erklärung der vorhergehenden Paragrafe wurden schon viele mit den darin ausdrücklich aufgeführten gleichartige feuergefährliche Handlungen erwähnt. Außer diesen, und den im §. 459 selbst aufgeführten enthalten die Feuerlösch-Ordnungen noch folgende: das Strohschneiden, Hecheln und Dreschen bei offenem Lichte; das Sonnenwend- oder Johannisfeuer an feuergefährlichen Orten; das Steigenlassen von Luftballons mit durch eine Flamme erwärmter Luft zwischen Häusern; das Ausbrennen von Fässern bei starkem Winde oder an feuergefährlichen Orten; das Küchenausbrennen; das Aufbewahren der nicht ganz ausgeglühten Asche an einem Orte, wo sie Schaden anrichten kann; die Unaufmerksamkeit der Feuerwächter, welche bei einem entstehenden Feuer nicht die Lärmzeichen geben; die Unterlassung der bei §. 336 lit. g) aufgeführten Vorsichten beim Bergbaue (§. 172 Berggesetz), u. s. w. — Ueberhaupt muß hier am Schlusse wiederholt werden, daß alle Uebertretungen der Feuerlösch-Ordnungen zu Folge des §. 434, entweder nach einem der vorhergehenden oder nach diesem Paragrafe als Uebertretungen zu strafen sind.

III. Aber nicht blos solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in irgend einer Verordnung als feuergefährlich ausdrücklich verboten sind, sondern überhaupt jede Handlung oder Unterlassung, welche ihrer Natur nach als feuergefährlich leicht erkannt werden kann, ist nach diesem Paragrafe zu bestrafen, ohne daß der strenge Beweis der Wahrscheinlichkeit einer Feuersgefahr nothwendig ist (C. E.). Das Abfeuern einer Pistole in einem Zimmer fällt jedoch nicht unter die Strafbestimmung dieses Paragrafes (C. E.).

IV. Wird die Strafe nach diesem Paragrafe ausgesprochen, so kann die Arreststrafe auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 460. (§. 210.)

Diebstähle minderer Art.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

I. Die Arreststrafe kann auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

II. Alle in den §§. 460—468 aufgeführten Vergehen und Uebertretungen fordern die bestimmte auf die strafbare Handlung gerichtete Absicht, d. i. bösen Vorsatz, und es findet auf sie Alles bei §§. 1 und 2 Gesagte volle Anwendung.

§. 461. (§. 211.)

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in so ferne die ersten nicht nach den §§. 181 und 183, die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Die Verwandlung der Arreststrafe in körperliche Züchtigung greift auch hier Platz (§. 248).

§. 462. (§. 212.)

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 463. (§. 213.)

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

I. Die hier bezeichneten Diebstähle und Veruntreuungen sind nur dann nach §. 460 (rücksichtlich §. 461) zu strafen, wenn sie nicht mehr im Innern der Familie verschlossen geblieben sind, also dann, wenn auch andere Personen, welche nicht zu den Familiengliedern gehören, dabei auf eine sträfliche oder unsträfliche Art als Mitwisser, Ankäufer u. dgl. betheiligt sind. Blieb die strafbare Handlung in dem Kreise der Familie verschlos-

sen, d. h. wurde sie außer demselben nicht bekannt, so tritt gemäß §. 525 die häusliche und nur wenn diese nicht ausreicht, eine gerichtliche Bestrafung ein.

II. Diese mildere Behandlung, welche vor Allem als Bedingung voraussetzt, daß der Thäter und der Beschädigte in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, kommt nur den Ehegatten, den Eltern und Kindern d. i. den Verwandten in auf- und absteigender Linie von was immer für einem Grade, den Geschwistern, den Stiefeltern und Stiefkindern (C. E.), sonst aber keiner verwandten oder verschwägerten Person zu Statten.

III. Macht sich das Familienhaupt selbst einer solchen Uebertretung schuldig, so tritt der §. 525 in Anwendung (Hofkzd. v. 8. Oktober 1846 Nr. 989 J. G. S.).

Literatur: Lützenau: Rechtsfall rc. (Zeitschr. 1847. I. 218). — Stoeger: Rechtsfall (Zeitschr. 1832. II. 82). — A.: Zum §. 463 Str. G. (G. Z. 1854 Nr. 61). — Heiß: Ueber den §. 463 (G. Z. 1854 Nr. 102).

§. 464. (§. 214.)

Theilnehmung an diesen Uebertretungen.

Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, in so ferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

§. 465. (§. 215.)

Strafe der Theilnehmung.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

I. Diese Verleitung darf jedoch nicht als moralische Urhebung eines Diebstahles oder einer Veruntreuung erscheinen, weil sonst die Bestrafung nach §§. 5 und 239 erfolgen müßte.

II. Die Arreststrafe kann in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 466. (§. 216.)

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

Rücksichtlich aller weiteren Erläuterung der §§. 460—466 wird lediglich auf die Bestimmungen und die Erklärungen der §§. 171—205 verwiesen.

Literatur: Schindler: Vertheidigung rc. (Zeitschr. 1844. I. 26).

† §. 467.

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum. — Strafe.

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu

ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, in so ferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in so weit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

I. Das mit Patent vom 19. Oktober 1846 Nr. 992 J. G. S. kundgemachte Gesetz zum Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung trifft folgende Bestimmungen, deren strafrechtliche Sanction in dem obigen Paragrafe ausgesprochen ist:

Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst sind Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat; diesem stehen — besondere Verträge abgesehen — gleich: a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten einem Anderen übertragen hat; b) der Herausgeber oder Unternehmer eines durch Beiträge selbständiger Mitarbeiter gebildeten Werkes; c) der Herausgeber eines anonimen oder pseudonimen Werkes (§. 1).

Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den Bedingungen dieses Gesetzes ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse zu verfügen, es in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen (§. 2).

Ein verbotener Nachdruck ist jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege (also nicht durch bloßes Abschreiben) unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förm-

lichkeiten erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied, ob dieselbe eben so oder auf andere Art erzeugt wurde, als das Original (z. B. statt durch die Buchdrucker- durch die Steindruck-Presse). — Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege (also nicht blos durch Handzeichnungen) gilt auch von den Werken der Kunst. — Als Original-Werk wird außer dem ursprünglichen Erzeugnisse auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger kraft seines Autorrechtes (§. 1) veranstaltet hat (§. 3).

Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; so wie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens, selbst dann, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist. Dasselbe gilt auch von geographischen und topographischen Karten, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen u. s. w., welche keine selbständigen Kunstwerke, sondern zur Versinnlichung wissenschaftlicher Gegenstände bestimmt sind;

c) veränderte oder unveränderte Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors, wenn sie als besondere Schriften mit oder ohne dem Titel des Originalwerkes erscheinen;

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w. entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht.

e) Von zwei unter dem nemlichen oder unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nemlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das spätere dann als Nachdruck anzusehen, wenn die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes nicht für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbständiges Geistesproduct erachtet werden muß (§. 4). (Siehe auch den folgenden Paragraf unter c und §. 6 unter c.)

Dagegen ist nicht als Nachdruck anzusehen und gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner einem größeren Werke oder einer Zeitschrift entnommenen Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein seinem Hauptinhalte nach selbständiges, insbesonders kritisches oder literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen. Die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen.

c) Die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung

des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist. — Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt. — Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen, die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht, oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet.

d) Der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen, über welche bei dem Mangel einer gesetzwidrigen Absicht (§. 197) der Civilrichter zu entscheiden hat (§. 5).

Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgerechnet. Dagegen ist gestattet:

a) Die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etuden, Potpourris ꝛc., welche als selbständige Geistesproducte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere, oder weniger Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber ein Tondichter das Vorrecht zur Herausgabe von Arrangements im Allgemeinen oder für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres von dem Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung des Tondichters oder seines Rechtsnachfolgers veröffentlichte Arrangement ein verbotener Nachdruck;

d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früheren Werkes derselben Gattung benützt, so treten die im §. 5 unter d) enthaltenen Bestimmungen in Anwendung (§. 6).

Der Gesangstext wird als Beigabe der Composition betrachtet, und der Tonsetzer kann ihn, wenn nicht ein Vertrag etwas anderes bestimmt, mit der Composition abdrucken lassen. Der Abdruck des Textes ohne Musik wird ohne Einwilligung des Dichters nicht gestattet, diese wird aber bei öffentlichen Aufführungen des Werkes in der Art vorausgesetzt, daß der zur Aufführung Berechtigte auch den Text zur Benützung bei derselben, mit Andeutung dieser Bestimmung, drucken lassen darf (§. 7).

Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes gehört auch das der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der später zu erwähnenden gesetzlichen Schutzfrist sowol im Ganzen, als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Aenderungen so lange ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger verboten, als das Werk nicht durch den Stich oder Druck veröffentlicht wurde, was aber dann nicht der Fall ist, wenn der Autor einzelne Abdrücke als Manuscript ausgibt, und dieß auf dem Titel ersichtlich ist. Bei von mehreren Autoren verfaßten dramatischen Werken wird jeder Einzelne im Zweifel für berechtigt gehalten, diese Bewilligung zu ertheilen. Die erhaltene Bewilligung zur Aufführung berechtigt auch, wenn kein besonderer Vorbehalt gemacht wurde, zu beliebigen Wiederholungen (§. 8).

Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plasti-

schen Kunstwerken, muß sich der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Recht der Nachbildung und Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und es binnen zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres ausüben, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist. Aber selbst bei einem solchen Vorbehalte ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a) wenn die Nachbildung von dem Originale sich nicht blos in Materiale, Form und Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, daß sie als selbständiges Kunsterzeugniß erscheint;

b) wenn ein Kunstwerk als Muster für zum wirklichen materiellen Gebrauche dienende Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken oder Handwerke benützt wurde;

c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Werk der zeichnenden Kunst plastisch dargestellt wird;

d) wenn ein zum wirklichen materiellen Gebrauche oder zur Verzierung eines Gewerbsproduktes dienendes Erzeugniß der Plastik durch zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird. — Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; geht aber das Originalkunstwerk selbst in das Eigenthum eines Anderen über, so erlangt dieser, falls nicht das Gegentheil bedungen wurde, auch das ausschließende Recht der Vervielfältigung (§§. 9, 10, 11).

(In einem vorgekommenen Falle wurde entschieden, daß die Bezeichnung eines Kunstwerkes mit dem Namen des Künstlers oder den Worten „Eigenthum des N" zum Schutze vor der Nachbildung nicht genüge, sondern daß der Künstler auf das Kunstwerk selbst die Worte: „mit Vorbehalt des Rechtes der Nachbildung und Vervielfältigung" setzen, oder den Vorbehalt durch die Zeitungen des Kronlandes veröffentlichen müsse.)

Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines im In- oder Auslande veranstalteten verbotenen Nachdruckes oder einer solchen Vervielfältigung, ist gleichfalls verboten, er mag von wem immer, der ein Geschäft daraus macht, unternommen werden (§. 12).

II. Ueber die Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum bestimmt das Gesetz Folgendes:

Das ausschließende Recht des Autors eines literarischen oder artistischen Werkes auf Veröffentlichung, Nachbildung oder Vervielfältigung, steht ihm auf Lebenslang, und seinen Rechtsnachfolgern auf noch weitere dreißig Jahre, in welche das Todesjahr des Autors nicht eingerechnet wird, zu. Eine gleiche Frist von dreißig Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres ist zugestanden: a) anonimen Werken, in denen der Name des Autors auf dem Titel, unter einer Zueignung oder Vorrede nicht ersichtlich ist; b) pseudonimen, d. i. unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen Werken, wenn nicht in denselben und zwar auf dem Titel, unter einer Zueignung oder Vorrede ein Herausgeber, Unternehmer oder Besteller genannt ist; in beiden Fällen steht die Wahrung der Rechte des Autors dem Verleger zu; c) einem von Mehreren verfaßten Werke, wenn nicht auf die vorerwähnte Art ein Herausgeber genannt ist; d) den nach dem Tode des Urhebers erschienenen (posthumen) Werken; e) den von den Rechtsnachfolgern desselben veranstalteten Fortsetzungen eines von ihm herausgegebenen begonnenen Werkes; f) den von Gesellschaften oder Vereinen herausgegebenen Werken; g) den von dem Verfasser veranstalteten vermehrten oder verbesserten Ausgaben eines in einem unter f) genannten Werke enthaltenen Beitrages. — Werken, welche von Akademien, Universitäten, oder anderen unter besonderem Staatsschutze stehenden literarischen oder artistischen Verei-

nen herausgegeben werden, ist dieser Schutz durch fünfzig Jahre zugestanden (§§. 13, 14, 15).

Bei lieferungsweise oder in mehreren Bänden erscheinenden Werken beginnt die Schutzfrist mit dem Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes, wenn nicht die Ausgabe durch wenigstens drei Jahre unterbrochen war, wo sie für die vor und nach dieser Zeit ausgegebenen Bände ꝛc. abgesondert zu berechnen ist. — Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk ꝛc. in dieser Beziehung als Ganzes für sich betrachtet (§. 16).

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten der Autoren, Herausgeber oder Verleger großer und kostspieliger Werke der Wissenschaft oder Kunst, kann diese Schutzfrist durch ein Privilegium auch über die gesetzliche Dauer verlängert werden, doch muß dieses noch vor Beendigung der Herausgabe erwirkt, und auf dem Titelblatte, oder wo dies nicht angeht, durch die Zeitungen des Kronlandes, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden (§. 17).

Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfrist, oder wenn kein Erbe oder Rechtsnachfolger vorhanden ist, auch früher, dürfen Werke der Literatur und Kunst beliebig nachgedruckt oder nachgebildet werden; doch ist die Ankündigung eines solchen Nachdrucks oder einer Nachbildung vor Verlauf der Schutzfrist untersagt (§. 19).

Zweite oder öftere Ausgaben oder Auflagen genießen denselben Schutz, wie die erste oder früheren, unbeschadet des Rechtes des Nachdruckes der früheren Auflagen nach Ablauf der Schutzfrist (§. 20).

Bei musikalischen und dramatischen Werken erstreckt sich das ausschließende Recht der Aufführung auf die Lebenszeit des Autors, und für seine Rechtsnachfolger noch auf zehn Jahre nach seinem Todesjahre. Derselbe Schutz durch zehn Jahre vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung an, steht auch zu: a) Werken von mehreren genannten Urhebern; b) anonimen und pseudonimen Werken, wenn auch der Name des Verfassers nach der ersten Aufführung bekannt gemacht wird; c) posthumen d. i. erst nach dem Tode des Autors zum ersten Male aufgeführten Werken (§§. 22, 23).

III. Was die Entschädigungsansprüche betrifft, über welche nach §. 4, dann §§. 352 und ff. der Str. Pr. O. der Strafrichter zu erkennen hat, bestimmt das Gesetz Folgendes:

Als Entschädigung ist dem Urheber eines Werkes oder dessen Rechtsnachfolgern der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originales zuzuerkennen, ohne weitere Entschädigungsansprüche dadurch auszuschließen. Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von dem Gerichte auf fünfundzwanzig bis tausend zu bestimmen. Dieselbe Berechnung findet auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Originalauflage noch nicht veranstaltet war (§. 4 a) und b) und nicht das später (§. 29) erwähnte gütliche Uebereinkommen eintritt. Dem Verleger gebührt dieselbe Entschädigung nur in so fern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerkes nicht übersteigt; die Entschädigung für die Ueberzahl gebührt dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern. Jedenfalls hat der Verleger so viele Originalexemplare, als ihm vergütet wurden, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich mit ihm darüber auszugleichen (§§. 27, 28).

Wird eine Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände angesucht, so ist dieselbe unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Herausgebers) und die Erscheinungszeit des Originalwerkes auf was immer für eine Art nachgewiesen ist. Die mit Beschlag belegten Exemplare oder anderweitigen Gegenstände werden vertilgt, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abschlag seiner Entschädigung (jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker zu deren Erzeugung verwendeten Kosten) angenommen werden, oder derselbe, wenn noch keine Originalausgabe vorlag, mit dem Nachdrucker einen Vergleich über ein Honorar schließt. Solche Uebereinkommen ändern jedoch nichts an der gesetzlichen Strafe (§§. 29, 35).

Wer mit Erzeugnissen des Nachdrucks Handel treibt, haftet für die Entschädigung zur ungetheilten Hand mit demjenigen, der die Vervielfältigung veranlaßt hat; die verfallenen Exemplare werden, wenn nicht ein Uebereinkommen mit dem Beschädigten getroffen wird, vertilgt (§. 30).

Für die unbefugte Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes gebührt dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger als Entschädigung der ganze mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder mit anderen aufgeführt wurde, vorbehaltlich etwaiger noch höherer Entschädigungsansprüche (§. 32).

IV. Der Schutz dieses Gesetzes wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erschienenen literarischen und artistischen Werken eingeräumt, wenn die Erfüllung der in dem betreffenden Staate giltigen Förmlichkeiten und Bedingungen des Erscheinens nachgewiesen ist. Den im Auslande außer dem deutschen Bunde erschienenen Werken steht dieser Schutz nur dann zu, als die diesfälligen Rechte den in Oesterreich erschienenen Werken durch die dortländigen Gesetze gleichfalls gesichert sind (§§. 38, 39).

V. Die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes (19. Oktober 1846) bereits erschienenen Werke genießen den Schutz desselben durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung, wenn er ihnen nicht schon früher auf längere Zeit eingeräumt war (§. 37).

Literatur: Rechtsfall über das Verg. ggn. das lit. Eigenthum (G. Z. 1854 Nr. 47).

§. 468.

Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes. — Strafe.

Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, in so ferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Vergleiche hierüber die Erklärung der Paragrafe 85 und 89, dann den Abs. II. der Erkl. zu Art. V. K. M. P. rücksichtlich der von Sträflingen in Strafanstalten begangenen boshaften Beschädigungen.

II. Hier sind auch jene Beschädigungen in Waldungen zu erwähnen, welche nach §. 60 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 Nr. 1067 R. G. Bl., insoweit nicht das allgemeine Strafgesetz darauf Anwendung findet — also wenn die Beschädigung nur eine fahrlässige oder muthwillige oder der angerichtete Schade nicht nennenswerth ist — als Forstfrevel zu strafen sind; nämlich: das Anhacken und Anplatzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen

von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln), dann jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen.

§. 469. (§. 217.)

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen. — Strafe.

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

§. 470. (§. 218.)

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

I. Die vorstehenden Paragrafe enthalten mehrere Uebertretungen, deren sich nicht nur die darin genannten Gewerbsleute, sondern auch deren Diener oder Gesellen schuldig machen, letztere dann, wenn sie eine solche Handlung ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters begehen, denn wenn dieser davon weiß, so geht die Verantwortung von dem Diener oder Gesellen auf ihn über. Diese Uebertretungen sind:

1. das Verfertigen von Dietrichen (Sperrhaken) oder Haupt- d. i. für viele Schlösser passenden Schlüsseln für dem Verfertiger unbekannte Personen;

2. das Verfertigen von Schlüsseln nach bedenklichen (d. i. Bedenken über die Berechtigung oder lautere Absicht des Besitzers erregenden) Formen oder bloßen Abdrücken, wobei nicht das Schloß selbst beigebracht oder vorgewiesen wird, selbst für bekannte Personen;

3. das Nachmachen von Schlüsseln, wenn auch nicht nach bedenklichen Formen

oder Abdrücken, jedoch für nicht bekannte Leute ohne Vorsicht und ohne gehörige Erkundigung über den Zweck, zu welchem die Nachmachung verlangt wird, und über das Recht dazu;

4. das Aufsperren von Schlössern für nicht bekannte Leute ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung;

5. schlechte Verwahrung des Sperrzeuges (der Dietriche), so daß auch andere Personen als der Meister dazu den Zutritt haben, und es verwenden können;

6. Uebergabe desselben in unsichere Hände, d. i. an solche Personen, von denen ein Mißbrauch zu besorgen ist;

7. Kauf und Verkauf von Schlüsseln, Dietrichen oder Sperrhaken durch Trödler.

II. Bei allen diesen Uebertretungen wird bloße Fahrlässigkeit vorausgesetzt, da das Hinzutreten des bösen Vorsatzes sie in eine Mitschuld an dem Verbrechen oder der Uebertretung des Diebstahles oder einem anderen Verbrechen verwandeln würde (§. 5).

III. Im Falle des §. 470 kann die Arreststrafe auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 471. (§. 219.)

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

Trödler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

§. 472. (§. 220.)

Strafe bei öfterer Betretung.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf bestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

I. Diese Uebertretung ist jedoch dann nicht vorhanden, wenn der Unmündige (eine Person unter 14 Jahren) von dem Eigenthümer mit dem Verkaufe beauftragt, und dieser Umstand dem Käufer mit Sicherheit bekannt war.

II. Andere, als die im Eingange dieses Paragrafes bezeichnete Personen, welche von Unmündigen etwas kaufen, sind, wenn die in den §§. 473—477 bezeichneten bedenklichen Umstände eintreten, nach eben diesen Paragraphen zu bestrafen, und wenn weder diese, noch die im folgenden Abs. III. bezeichneten Umstände eintreten, straflos.

III. Würde der Ankauf nach §§. 185 oder 196 sich als Theilnehmung am Diebstahle,

der Veruntreuung oder am Raube herausstellen, so ist ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen vorhanden.

§. 473. (§. 221.)

Juwelen= und Galanteriehändler, Gold= und Silberarbeiter. — Strafe.

Juwelen= und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold= und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold= und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung, und mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

I. Der Ausdruck „die Unterlassung dieser Vorschrift" ist sicher nur ein Druckfehler und es soll heißen „dieser Vorsicht."

II. Ein zureichender Ausweis ist nur dann vorhanden, wenn der Anbietende glaubwürdig nachweist, daß er der Eigenthümer, oder von dem Eigenthümer abgeschickt ist.

III. Würde der Betreffende die ihm angebotene Sache als eine solche erkennen, die dem Eigenthümer durch eine strafbare Handlung entzogen worden ist, so wäre er nach §§. 214 und 307 zu bestrafen.

§. 474. (§. 222.)

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

Unter der in Abs. III. der Erklärung des vorigen Paragrafes vorausgesetzten Bedingung finden jedoch die §§. 185, 186, 196 und 464 Anwendung; (vgl. den Abs. II. der Erkl. zu §. 477).

§. 475. (§. 223.)

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Gold= und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold= und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Käufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold

und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragrafe gesetzte Strafe Statt.

I. Die Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragrafes verbindet zunächst nur die bürgerlichen und befugten Gold- und Silberarbeiter; andere Personen, welche derlei Gold oder Silber einkaufen, sind entweder nach §§. 476 und 477, oder wenn die dort bezeichneten bedenklichen Umstände nicht eintreten, nach §§. 11 und 12 des allg. Punzirungspatentes vom 23. Februar 1788, dann §§. 25 und 26 des Repunzirungspatentes vom 21. August 1806 zu bestrafen.

II. Würde das eingeschmolzene Gold oder Silber von in ihrem Gehalte verringerten Münzen herrühren, und dieser Umstand dem Ankäufer bekannt sein, so geht diese Uebertretung in das Verbrechen der Theilnehmung an Münzverfälschung über (§. 120).

III. Da derlei Gold oder Silber durch die mangelnde Bezeichnung allein schon genügend bedenklich erscheint, so wird hier nicht die vorläufige Verhaltung zum Ausweise, sondern die sogleiche Anhaltung und Stellung zur Behörde angeordnet.

§. 476. (§. 224.)

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 473 zu bestrafen.

§. 477. (§. 225.)

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet.

I. Die in den §§. 476 und 477 enthaltenen Uebertretungen werden unter dem gemeinschaftlichen Namen der Uebertretung des bedenklichen Ankaufes begriffen und diese wird begangen:

1. wenn Jemanden eine Sache zum Kaufe oder Pfande angeboten wird, rücksichtlich welcher aus den Umständen der Person des Anbieters, seinen Aeußerungen, oder seinem Benehmen im Zusammenhalte mit der Beschaffenheit oder dem Werthe der Sache, das gegründete Bedenken entstehen muß, daß der Anbieter nicht auf eine rechtmäßige Art in den Besitz der Sache gekommen sei, und der Anbietende

a) nicht zum Ausweise über den Erwerb der Sache verhalten, oder

b) bei mangelndem Ausweise nicht vor die Behörde gestellt wird;

2. wenn eine unter den vorerwähnten bedenklichen Umständen angebotene Sache wirklich gekauft oder darauf geliehen wird.

II. In einem vorgekommenen Falle hat der k. k. oberste Gerichtshof entschieden, daß, in so lange das Agio für Silbergeld besteht, dieses als Waare anzusehen, und das Einwechseln von Silbergeld unter den im §. 476 bezeichneten Umständen nach §. 477 zu bestrafen ist.

III. Bei dieser Uebertretung wird blos vorausgesetzt, daß der Thäter vermuthen konnte, daß die Sache auf eine unrechtmäßige Art in den Besitz des Anbieters gekommen sei; denn hätte er es gewußt, so würde die That entweder eine Theilnehmung am Diebstahle, der Veruntreuung oder dem Raube oder eine Vorschubleistung (§§. 185, 196, 214, 307) sein (C. E.).

Literatur: Schnabel: Ueber die Pflicht zur Anzeige &c. (Zeitschr. 1830. II. 47).

§. 478. (§. 226.)

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen.

In so weit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß und Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

I. Taxordnungen sind von der politischen oder Gefällsbehörde ausgegangene Bestimmungen über den Preis und die Eigenschaften gewisser Waaren, z. B. der Apothekerwaaren, des Rindfleisches, Brodes, Salzes, Tabakes u. s. w. Die Ueberwachung der Befolgung solcher Taxordnungen steht den Behörden zu, von welchen dieselben ausgehen, und diese haben daher auch die dawider Handelnden nach Maßgabe der darüber (gewöhnlich unter einem mit der Taxordnung) bekannt gemachten besonderen Strafbestimmungen zu bestrafen. Macht sich aber ein solcher Gewerbsmann nach zweimaliger Abstrafung (vgl. §. 176 II. a) wegen Taxordnungswidrigkeiten ein drittes Mal einer solchen schuldig, so wird dieselbe zur Uebertretung, und ist nach diesem Strafgesetze von den zur Bestrafung von Uebertretungen überhaupt berufenen Behörden nach den für das Verfahren bei Uebertretungen bestehenden Gesetzen zu strafen.

Durch diese ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes ist jene des Hofkzl. Decr. v. 3. October 1822 Nr. 111, daß die gerichtliche Bestrafung erst nach Verhängung der höchsten nach den Taxvorschriften anzuwendenden Strafe einzutreten habe, aufgehoben (C. E.). — Die Uebertretung muß aber in einer Verletzung der Taxordnung, nicht aber in jener einer von einem satzungsmäßigen Gewerbsmanne (Bäcker, Fleischer) übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtung bestehen (C. E.).

II. Die Taxübertretungen sind von dreierlei Art: 1. Nach der Eigenschaft der Waare: a) wenn eine Feilschaft nicht nach dem taxmäßigen Preise, Maße, Gewichte oder in anderer oder in schlechterer als der vorschriftmäßigen Qualität verkauft wird; b) wenn bei Beobachtung der Qualität und des Preises geringeres Maß oder Gewicht gegeben wird; c) wenn Preis, Maß und Gewicht richtig sind, aber die Eigenschaft der Waare nicht der Vorschrift entspricht; d) wenn Maß, Gewicht und Eigenschaft vorschriftmäßig sind, aber ein höherer Preis gefordert wird. — 2) Nach der Verschiedenheit des Verkäufers: a) wenn der Gewerbsmann oder Meister α) durch Mangel der nöthigen Aufsicht eine Taxübertretung von Seite seiner Gesellen und Diener möglich macht; β) wenn er seinen Leuten eine Taxübertretung zuläßt oder gar befiehlt; γ) wenn er selbst eine solche Handlung verübt; b) wenn der Geselle oder Diener: α) ohne Wissen und Willen, aber zum Vortheile seines Herren, oder β) zu seinem eigenen Vortheil und zum Nachtheil seines Herren gegen die Taxordnung handelt. — 3) Nach besonderen Rücksichten bei gewissen Feilschaften: a) wenn die Vorschriften über die Zuwage nicht beobachtet werden; b) wenn ein unter 40 Pfund wiegendes Kalb geschlachtet wird; c) wenn in den etwa mit dem Abnehmer bestehenden Einschreibbücheln nicht immer zugleich Maß, Gewicht und Preis angesetzt, sondern eines oder das andere zur Umgehung der Taxvorschriften ausgelassen wird (Vdg. v. 4. März 1805).

III. Aber nicht jede dritte Taxordnungswidrigkeit ist eine Uebertretung, sondern es müssen dabei die im §. 478 angeführten Bedingungen eintreten, nemlich:

1. Eine Uebervortheilung des Käufers im Maße und Gewichte — selbst beim Gebrauche von echtem Maße und Gewichte, denn die Verwendung von unechtem Maße und Gewichte wäre nach §. 199 lit. c. ein Verbrechen — oder in der Eigenschaft oder dem Preise der Waare (vgl. übrigens rücksichtlich der Apotheker §§. 345—353). Demnach wird durch jede schlechtere Beschaffenheit, als wie sie durch die Satzung vorgeschrieben ist, diese Uebertretung begründet (C. E.). Dagegen kann der Gewerbsmann für eine in den Naturgesetzen begründete Verschlechterung oder Verringerung der Waare (z. B. durch Austrocknen) nicht verantwortlich gemacht werden (C. E.).

2. Daß die That nicht an sich schon irgend eine schwerer verpönte strafbare Handlung z. B. ein Betrug, vielleicht gar als Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit u. dgl. ist.

IV. Eine böse Absicht ist zu dieser Uebertretung nicht erforderlich, sondern sie wird schon durch bloße Fahrläßigkeit und Mangel der nöthigen Ueberwachung seines Personales von Seite des Gewerbsmannes begründet (C. E.).

V. Ueber die Strafe vergleiche auch §. 483.

Literatur: Pr.: Einige Worte zum §. 478 (G. Z. 1854 Nr. 75). — Schwarz: Ueber die Ueberschreitung der Satzungsvorschriften (G. Z. 1854 Nr. 103). — Turnes: Ueber die Bestrafung der Uebertretung der Satzungsvorschriften (G. Z. 1854 Nr. 112).

§. 479. (§. 227.)

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- und Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit

zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Uebertretungen zu bestrafen.

Diese Verabredungen von Gewerbsleuten, von was immer für einer Art (C. E.), müssen den Zweck haben: entweder: 1. auf künstliche Weise den Preis einer Waare oder Arbeit höher oder niederer zu machen, als er nach den natürlichen Verhältnissen des freien Anbotes und der Nachfrage sein müßte, und auf diese Art sich einen unrechtmäßigen Vortheil zu verschaffen; oder 2. einen wirklichen oder scheinbaren Mangel an einem Producte oder einer gewissen Gattung von Arbeit zu erzeugen. — Ob der damit verbundene Nachtheil das Publicum, oder die Arbeiter oder Dienstleute trifft, ist einerlei. — Derlei Verabredungen in Bezug auf der Satzung unterliegende Gewerbe sind ebenfalls nach diesem und nicht nach dem vorhergehenden Paragrafe zu bestrafen (C. E.).

§. 480. (§. 228.)

Strafe für die Urheber. — Wann sie Vorsteher sind.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und ferneren Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen.

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Die hier erwähnte Mitwirkung braucht sich blos auf Herbeiführung des strafbaren Einverständnisses zu beziehen; eine Handlung in Folge der Verabredung ist zum Thatbestande der Uebertretung nicht erforderlich, sondern blos ein Erschwerungsumstand. — Siehe übrigens wegen der Strafe auch §. 483.

§. 481. (§. 229.)

Verabredungen von Arbeitern. — Strafe.

Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

Von diesen Verabredungen und der Mitwirkung dazu gilt das bei den beiden vorhergehenden Paragraphen Bemerkte. — Zielen solche Verabredungen nur dahin ab, den Arbeitsgeber zur Bezahlung eines entsprechenden Lohnes, dessen Festsetzung schon durch ein Gesetz dem freien Einverständnisse beider Theile überlassen ist, zu bestimmen, so können sie nach diesem Paragrafe nicht bestraft werden. — Vergleiche über die Strafe, welche in diesem Falle auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann, den §. 483.

§. 482. (§. 230.)

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Hierher gehören nicht nur alle Lebensmittel, mit Ausnahme sogenannter Luxuseßwaaren und Getränke (z. B. Zuckerbäckereien, feine Weine, Liqueure u. dgl.), sondern auch andere unentbehrliche Bedürfnisse des nothwendigen Lebensunterhaltes (z. B. Brennmateriale, Licht u. dgl.) — Gegen wen die Verheimlichung des Vorrathes geschieht, ist einerlei, es mag dieß die Marktaufsicht, oder ein Gewerbsgenosse, oder eine andere Partei sein. — Die Weigerung darf sich jedoch nur auf Verkäufe gegen baare Bezahlung erstrecken, denn zu Verkäufen auf Borg kann Niemand gezwungen werden. (§. 1062 a. b. G. B.). — Auf die Absicht des Gewerbsmannes kommt es gar nicht an, nur darf sie keine verbrecherische sein (§. 484). — Ueber die Strafe siehe auch den folgenden §. 483.

§. 483. (§. 231.)

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.

Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

I. Wäre die Herbeiführung einer solchen Unruhe, d. i. eines Aufstandes, Aufruhres oder Auflaufes beabsichtigt gewesen, so treten in den beiden ersten Fällen die Bestimmungen des I. Theiles in Anwendung; im dritten Falle aber liegt gemäß §§. 5 und 239 die Mitschuld an dem Vergehen des Auflaufes vor.

II. Die Anwendung der Strafandrohung dieses Paragrafes unterliegt rücksichtlich des zweiten Absatzes des §. 480, dann bei §§. 481 und 482 keinem Anstande; dagegen ist sie im Falle des §. 478, dann des ersten Absatzes des §. 480 nicht möglich, weil im §. 478 gar keine Arreststrafe, sondern Gewerbsverlust, im ersten Absatze des §. 480 aber ohnedem strenger Arrest angedroht ist, welcher letztere in diesem Falle übrigens nach §. 253 verschärft werden könnte.

§. 484. (§. 232.)

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein= bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

Die Handlung würde sich dann als Verbrechen darstellen, wenn sie darauf berechnet wäre, die aus was immer für einer Ursache entstandene, als Verbrechen (Aufstand oder Aufruhr) zu bestrafende Unruhe zu vergrößern oder zu verlängern. (Vergl. §. 71.) — Bei dem Mangel dieser Absicht, dann bei einem bloßen Auflaufe tritt aber die Bestrafung nach diesem Paragrafe ein.

§. 485.

Winkel=Versatzgeschäfte. — Strafe.

Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages und im wiederholten Betretungsfalle überdieß mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

Diese Strafbestimmung ist nur gegen die förmlichen Winkelversatzämter gerichtet, welche unter der im §. 485 angedrohten Strafbestimmung schon durch Hofdecret v. 22. August 1801 verboten worden sind, und es liegt der Thatbestand vorzüglich in dem gewerbsmäßigen Betriebe eines solchen Geschäftes, und in der großen Ausdehnung desselben, so daß Parteien ohne Unterschied Geld auf Pfänder geliehen wird, wodurch die Führung eigener Vormerkungen, (Pfandbücher, Versatzscheine u. dgl.) nothwendig wird. — Die wesentlichen Merkmale dieser Uebertretung sind aber laut Regierungserlaß vom 20. Mai 1813, Z. 13,107 nicht vorhanden: wenn nur an bekannte Personen; oder auf Pfandstücke, welche im k. k. Versatzamte nicht angenommen werden; oder in höheren Summen, als das k. k. Versatzamt gibt, dargeliehen wird.

† §. 486.

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. — Strafe.

Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt, und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

I. Die Strafandrohung des ersten Absatzes des §. 486 bezieht sich auf alle Cridatare ohne Unterschied ihres Standes und ihrer Beschäftigung. Die Grundbedingung der Anwendung derselben ist, daß die Handlungsweise des Cridatars nicht als Verbrechen (§. 199 lit. f) sich herausstellt, daß also insbesondere die auf die Beschädigung Anderer gerichtete böse Absicht und die durch Ränke oder listige Handlungen hervorgebrachte Täuschung Anderer mangeln (C. E.). Unter dieser Bedingung macht sich eines Vergehens schuldig jeder Cridatar

1. der nicht im Stande ist, sich genügend auszuweisen, daß er nur durch Unglücksfälle (z. B. Feuersbrünste und andere Elementarunfälle, strafbare Handlungen Anderer, Krankheiten in der Familie, Uneinbringlichwerden ausständiger Forderungen, fehlgeschlagene Unternehmungen u. dgl.) und unverschuldet (also nicht durch Nachlässigkeit im Geschäftsbetriebe, Unkenntniß des Geschäftes, leichtsinnige Borggeschäfte, unüberlegte Speculationen u. dgl.) in die Zahlungsunvermögenheit gerathen ist (C. E.);

2. der durch übermäßigen (d. i. mit seinen Verhältnissen und seinem Einkommen nicht entsprechenden) Aufwand seine Zahlungskräfte geschwächt hat, wenn auch der Cridastand durch andere Umstände, selbst ohne Verschulden des Cridatars herbeigeführt wurde.

3. der sobald ihm sein Schuldenstand und die mangelnde Deckung desselben bekannt war, nicht sogleich, d. i. ohne gerechtfertigten Aufschub, den Concurs angemeldet, sondern noch neue Schulden gemacht, einzelne Gläubiger bezahlt, oder Anderen Deckung für ihre Forderungen angewiesen hat.

II. Die in dieser Art begründete Strafbarkeit des Cridatars wird dadurch nicht behoben, daß sich bei dem Concurse kein Gläubiger gemeldet hat (C. E.), oder daß diese sich mit ihm in Vergleichsunterhandlungen eingelassen haben, indem nach §. 238 ein eingetretener Schade zur Strafbarkeit eines Vergehens nicht nothwendig ist, auch diese gemäß §. 259 durch ein Uebereinkommen mit dem Beschädigten nicht behoben werden kann.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

Handelsleute, unter welchen hier nicht nur Jene verstanden werden, die ein förmliches Groß- oder Kleinhandlungsbefugniß besitzen, sondern auch jene, die einen freigegebenen

Handelszweig, oder in sofern sie türkische Unterthanen sind, den türkischen Großhandel betreiben, keineswegs aber Gewerbsleute oder Fabriksbesitzer, machen sich, wenn sie in Concurs verfallen, nicht nur auf die vorbezeichneten drei Arten, sondern — ebenfalls unter der Bedingung, daß kein Betrug (§. 199 lit. f) unterlaufen ist — noch auf folgende Arten eines Vergehens schuldig.

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat;

Hier werden zwei Fälle unterschieden: 1. der Antritt einer Handlung, wozu nach dem Gesetze kein Fondsausweis nothwendig ist, im verschuldeten Zustande, d. i. entweder wenn der Antretende bereits mit solchen Zahlungspflichtigkeiten belastet war, daß er nur einen ungenügenden Fond für sein Geschäft verwenden konnte, oder wenn bei der Uebernahme eines radizirten oder verkäuflichen Gewerbes bedeutende Handlungspassiven mit übernommen werden mußten; 2. der Antritt einer Handlung, zu der ein Fondausweis gefordert wird, ohne den Besitz dieses Fondes, und mit Hintergehung der zur Prüfung des Fondausweises berufenen Behörde über seinen Vermögenszustand. — Wenn der Handelsmann also den nöthigen Fond besessen hat, dieser aber nur in anderen Vermögenschaften bestand, als bei der Fondsausweisung angegeben wurden, ist er nicht dieses Vergehens schuldig. — Ueber die Bestrafung der falschen Fondsausweisung an sich und außer dem Falle einer Crida siehe die Bemerkungen bei §§. 197 und 320 lit. e).

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handlungsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

Das Erkenntniß über den Fortbetrieb des Geschäftes eines in Concurs verfallenen Handelsmannes steht dem Statthalter oder Landespräsidenten zu, welcher nach der Erhebung aller Umstände nach den bestehenden Gesetzen — deren Anführung nicht hierher gehört — entscheidet. Demnach begründet dieser Absatz eigentlich nur einen besonders strafbaren Fall der in §. 320 lit. e) aufgestellten allgemeinen Regel.

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurteilt werden kann;

Hierbei ist es einerlei, ob die mangelhafte Beschaffenheit in Leichtsinn, Fahrlässigkeit oder Unkenntniß und Ungeübtheit in der Buchführung ihren Grund hat (C. E.). Die Bestrafung der unterlassenen oder mangelhaften Buchführung außerhalb des Concurses steht den politischen Behörden zu. — Welche Bücher zu führen sind, ist in den meisten Kronländern gar nicht bestimmt, überall aber den Handelsleuten die Führung ordentlicher Handelsbücher zur Pflicht gemacht. In Niederösterreich haben die Handelsleute ein Journal, ein Cassebuch, ein Hauptbuch, ein Bestellungs-, Copier- und Correspondenzbuch zu führen (Vdg. vom 27. März 1789). Anhaltspunkte zur Beurteilung, welche Handlungbücher

ordentlich geführt sind, geben die Bestimmungen der verschiedenen Civilprozeßordnungen über die Bedingungen der halben Beweiskraft der Handelsbücher. — Im Allgemeinen müßte der Richter sich über die ordentliche Buchführung durch Sachverständige die nöthige Aufklärung geben lassen.

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

Es versteht sich wol von selbst, daß diese absichtliche Handlungsweise nicht in der in §. 197 bezeichneten bösen Absicht, Jemanden zu schaden, geschehen sein darf, indem sonst gemäß §. 199 f) das Verbrechen des Betruges vorliegen würde.

e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

Die Aufklärung wird dann keine befriedigende sein, wenn noch Verdacht übrig bleibt, daß die Schulden auf eine leichtsinnige oder verschwenderische Art eingegangen, oder die Verwendung zur Deckung verborgener Schulden, oder Verpflichtungen aus nicht reelen Geschäften geschehen sei.

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

Zu den Geschäften ersterer Art gehören die eigentlichen Börsespeculationen; da diese aber an und für sich den Handelsleuten nicht verboten sind (vgl. Börsegesetz vom 10. Juli 1854, Nr. 200 R. G. Bl.), so können auch hierunter nur Speculationen von einem solchen Umfange verstanden sein, daß dieselben, insbesondere der auf dem Spiele stehende Verlust mit den Vermögenskräften des Handelsmannes in keinem Verhältnisse stehen. Dieselbe Bedingung macht auch andere Speculationen zu gewagten, indem Speculationen überhaupt, welche stets den Begriff eines Wagnisses in sich schließen, die Seele eines Handelsgeschäftes sind.

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Verderbliche Mittel sind solche, wodurch statt einer Erhaltung oder Vermehrung nur eine Verminderung des Activstandes herbeigeführt wurde, vorausgesetzt, daß der Cridatar einen solchen Erfolg voraussehen konnte; hätte er ihn voraussehen müssen, so würde die Handlung schon in eine ränkevolle Creditverlängerung (§. 199 lit f) übergehen.

Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst

geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Diese Bestimmung gründet sich auf die im §. 31 aufgestellte Rechtsregel, daß die Schuldzurechnung und Strafe nur den wirklichen Schuldigen treffen könne, aber auch alle Schuldigen treffen müsse. — Ueber die Betheiligung der einzelnen Gesellschaftsmitglieder — diese mögen öffentliche oder stille Gesellschafter sein — sind die bei §. 5 gegebenen Regeln zu berücksichtigen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

I. Rücksichtlich der Mitschuld an diesem Vergehen ist zu bemerken, daß nicht blos durch die in dem letzten Absatze des Paragrafes bezeichneten Handlungen, sondern auf alle im §. 5 angeführte Arten eine solche begründet wird (C. E.).

II. Ueber die Bestrafung der Mitschuld an einer falschen Fondsausweisung außer dem Falle eines Concurses vergleiche die Bemerkungen bei §§. 197 und 320 lit. e).

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

(†) §. 487. (§§. 234, 235.)

Ehrenbeleidigungen:

Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

I. Ehre ist die Meinung, welche Andere von den guten Eigenschaften einer Person haben. Die gute Meinung Anderer, zu Folge deren sie geneigt sind, mit einer Person in Verkehr zu treten, oder ihr die Führung von Geschäften, eine Aufsicht, Leitung u. dgl. anzuvertrauen, bildet deren bürgerliche Ehre. Das Recht auf Ehre besteht darin, von Anderen die Unterlassung aller solchen äußeren Handlungen (im weitesten Sinne) zu fordern, wodurch Jemand a) ohne Grund in dem Genuße einer der eben aufgeführten Arten der guten Meinung Anderer über ihn beeinträchtigt (herabgewürdigt), oder b) ihm

Verachtung, d. i. die Versagung des äußeren Ausdruckes der Ehre, bezeugt, oder c) seine Denk- und Handlungsweise lächerlich gemacht, er somit verspottet wird, oder d) wodurch den Rechts-, Moral- oder Schicklichkeitsbegriffen nicht entsprechende Handlungen seines Privatlebens zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Handlungen, welche die hier angeführten Eigenschaften an sich tragen, nennt das Gesetz Ehrenbeleidigungen.

II. Die Ehrenbeleidigungen als Rechtsverletzungen setzen stets von Seite des Beleidigers die Absicht voraus, die gute Meinung, die ein Anderer genießt, zu schmälern, der Beweggrund dazu mag von was immer für einer Art, Bosheit, Rachsucht u. dgl., gewesen sein. Bei den allgemeinen Begriffsbestimmungen des Gesetzes machen aber auch bloßer Leichtsinn oder Rohheit (namentlich im Falle des §. 496) eben so strafbar, als wäre die Beleidigung mit böser Absicht geschehen, wenn nur der Thäter überhaupt zurechnungsfähig (z. B. nicht betrunken) war.

III. Gegenstand der nun folgenden Ehrenbeleidigungen sind sowol öffentliche Behörden, als phisische oder moralische Privatpersonen, dann ausländische Souveraine; die Ehre des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses jedoch ist durch die §§. 63 und 64 geschützt.

IV. Das Gesetz zählt in den nachfolgenden §§. 487—499 die Fälle der Ehrenbeleidigungen ausschließend auf; alle geringeren Ehrenkränkungen sind daher nicht nach diesem Strafgesetze zu behandeln. Sie sind jedoch im §. 1339 a. b. G. B. als einfache Uebertretungen strafbar erklärt, und demnach zu Folge Hofd. vom 30. September 1806 Nr. 787 J. G. S., in der Art zu strafen, daß die höchste darauf zu verhängende Strafe gleich ist der niedersten, welche das Strafgesetz auf die nächst ähnliche Uebertretung verhängt. Die Gerichtsbarkeit darüber steht nach §. 9 Str. Pr. O. den Bezirksgerichten zu. (C. E.). Dagegen kann nicht schon jede, einem Anderen mißliebige Miene, oder jedes Lachen als einfache Uebertretung gestraft werden (C. E.). Beleidigungen, welche bei civil- oder strafgerichtlichen Verhandlungen vorfallen, sind von dem Vorsitzenden sogleich zu bestrafen, und es findet gegen die verhängte Bestrafung keine Berufung statt. (§. 226 Str. Pr. O.; §. 192 des kais. Pat. vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl.).

V. Bei allen in den §§. 487 — 499 aufgeführten Fällen der Ehrenbeleidigungen ist es ganz einerlei, ob dieselben im Beisein oder in Abwesenheit des Beleidigten geschehen.

VI. Da die Ehre ein sehr zartes Gut ist, dessen nöthigen Schutz der Beleidigte am besten beurteilen kann, um so mehr als aus Anlaß einer Verhandlung darüber, bei dem offengelassenen Beweise der Wahrheit (§§.490, 491), Sachen zur Sprache kommen können, deren Verborgenbleiben im Interesse des Beleidigten liegt, so versteht es sich von selbst, daß Ehrenbeleidigungen nur auf Verlangen des Beleidigten untersucht und bestraft werden können, außer wo öffentliche Rücksichten etwas anderes verlangen.

VII. Die Fälle der nach dem Strafgesetze strafbaren Ehrenbeleidigungen sind:

a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung.

a) Wer einen Anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget.

I. Dieser Fall begreift in sich:

1. die fälschliche Beschuldigung eines Verbrechens, welche jedoch nicht die Merkmale der Verläumdung (§. 209) an sich trägt, also nicht so beschaffen ist, daß sie Anlaß zur Untersuchung oder Nachforschung gegen den Beschuldigten geben kann.

2. Die fälschliche Beschuldigung eines Vergehens oder einer Uebertretung, ohne Unterschied, ob die Beschuldigung die Merkmale der Verläumdung (mit Ausnahme des Gegenstandes) an sich trägt oder nicht; wäre das erstere der Fall, so wäre dieß ein Erschwerungsumstand (§. 494 c).

II. Fälschlich ist die Beschuldigung, wenn der Thäter von deren Unwahrheit überzeugt ist, oder nicht hinreichende Gründe nachweisen kann, aus welchen er dieselbe für wahr hält (§. 490). (C. E.)

III. Was die Art der Beschuldigung betrifft, so muß dieselbe nicht blos dem Beschuldigten gegenüber allein ausgesprochen werden, indem der Umstand, daß Jemand gegen einen Anderen einen Verdacht einer strafbaren Handlung hat, und ihn in angemessener Art (d. h. ohne Schimpfworte, §. 496) darüber zu Rede stellt, der Natur der Sache nach nicht strafbar sein kann; die Beschuldigung muß daher vor einer oder mehreren anderen, bei der Sache selbst unbetheiligten und nicht zu den nächsten Angehörigen eines der beiden Theile gehörigen Personen ausgesprochen werden (C. E.). — Auch durch eine falsche Aussage vor Gericht kann diese Uebertretung jedenfalls begangen werden (C. E. und vgl. §. 199 a. Abs. VII. d. Erkl.).

IV. Eine böse Absicht ist bei dieser Uebertretung wol möglich, aber nicht nothwendig, indem dieselbe auch aus Leichtsinn, Uebereilung oder blos in heftiger Aufregung begangen werden kann (C. E.). — Wenn daher Jemand vor der, einer strafbaren Handlung nachforschenden Obrigkeit erklärt hat, daß er gegen eine bestimmte Person keinen Verdacht habe, und dann doch dieselbe gegen andere Personen dieser Handlung beschuldigt, begeht er jedenfalls diese Uebertretung (C. E.).

Literatur: Schindler: Beitrag &c. (Zeitschr. 1837. I. 22). — Schönpflug: Ueber den Unterschied des §. 188 I. Th. und §. 234 a II. Th. (Zeitschr. 1838. II. 172). — W.: Ueber die Anwendung des §. 487 (G. Z. 1854, Nr. 93).

(†) §. 488. (§. 236.)

b) unbegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen.

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

I. Gegenstand dieser Uebertretung ist die Beschuldigung einer Handlung, welche zwar nicht in diesem Strafgesetze (§. 487), jedoch in einem anderen Gesetze (z. B. dem Gefällsstrafgesetze) verboten, oder sonst unehrenhaft (d. i. die gute Meinung Anderer vernichtend) oder unsittlich (d. i. den Forderungen der Sittlichkeit widerstrebend) und deshalb auch geeignet ist, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. So wurde die Anschuldigung der Vernachlässigung der Vaterpflichten, der Geschenkannahme in Amtssachen außer dem Falle des §. 104, als nach diesem Paragrafe

strafbar erklärt (C. E.). Die Beschuldigung muß aber eine bestimmte einzelne Thatsache dieser Art betreffen, indem die Beschuldigung unehrenhafter Handlungen überhaupt nach §. 491 zu beurteilen ist.

II. Da die Ehre in dem Urteile Anderer über unsere Handlungen besteht, dieses aber nach dem verschiedenen Grade der Bildung, der nationellen, confessionellen und politischen Ansichten sehr verschieden, mitunter sich gerade widersprechend ist, so lassen sich über den Thatbestand dieser Uebertretung keine allgemeinen Regeln geben, sondern der Richter wird in jedem einzelnen Falle genau ins Auge zu fassen haben, von wem, gegen wen und vor wem die Beschuldigung vorgebracht wurde, um darnach zu beurteilen, ob die Beschuldigung geeignet war, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzusetzen oder verächtlich zu machen.

III. Die Beschuldigung muß geschehen durch die Mittheilung erdichteter, d. i. ganz falscher, oder entstellter Thatsachen, indem nemlich bei der Mittheilung einer an sich wahren Thatsache wesentliche Umstände verschwiegen, oder in solcher Art falsch erzählt werden, daß dadurch die Handlungsweise des Betreffenden als unehrenhaft oder unsittlich erscheint. — Der Betreffende muß entweder namentlich, oder doch durch solche auf ihn passende Kennzeichen bezeichnet sein, daß bei denjenigen, vor welchen die Beschuldigung vorgebracht wird, kein Zweifel bleibt, wer damit gemeint sei.

IV. Schwierig ist die Entscheidung, ob die §§. 487, 488 oder §. 496 in Anwendung zu kommen haben, in jenen Fällen, wo die Beschuldigung einer solchen unehrenhaften Handlungsweise durch ein einzelnes Wort ausgesprochen wird, wenn Jemand einen Anderen z. B. Lügner, Betrüger, Dieb, Ehebrecher, ein Frauenzimmer Hure u. dgl. schilt. Der Cassationshof hat einmal das Wort: „Lügner" nach §. 488, das Wort „Betrüger" als nach §. 496 strafbar erklärt. — Die letztere Entscheidung, daß die §§. 487 und 488 die Beschuldigung bestimmter Thatsachen betreffen, derlei allgemeine Beschuldigungen enthaltende Ausdrücke aber als Schimpfworte nach §. 496 zu behandeln seien, ist jedenfalls die richtigere.

V. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Uebertretung der §§. 487 und 488 auch durch Briefe begangen werden kann, wenn diese an mehrere Personen gleichmäßig geschrieben werden, ohne daß der Briefschreiber zur Mittheilung von Gerüchten aller Art eben verpflichtet ist. So z. B. begeht die Uebertretung Jeder, der Geschäftsleuten briefliche Mittheilungen macht, daß ein Handelsmann in schlechtem Credite stehe, seine Zahlungen nicht ordentlich leiste, oder einstellen werde, u. dgl. (C. E.).

(†) §. 489.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familien-Lebens.

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthiget zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

I. Diese Uebertretung besteht in der öffentlichen Bekanntmachung wahrer Thatsachen aus dem Privat- oder Familienleben eines Anderen, deren Bekanntwerden demselben an seiner Ehre Abbruch thun kann.

II. Diese Uebertretung ist nur unter zwei Bedingungen strafbar:

1. wenn die Bekanntmachung durch Druckwerke, verbreitete Schriften oder bildliche Darstellungen geschieht, der Bekanntmacher mag dazu genöthigt gewesen sein oder nicht;

2) wenn die Bekanntmachung zwar auf andere Art, jedoch öffentlich, d. i. so geschieht, daß sie auch solche Leute vernehmen können, welche den Erzähler oder den Anderen gar nicht kennen, und der Bekanntmacher nicht durch besondere Umstände z. B. die nöthige Vertheidigung seiner eigenen Ehre, dazu genöthigt war.

III. Die mündliche Bekanntmachung solcher Thatsachen im Kreise der Familie, Verwandten und Bekannten ist straflos.

(†) §. 490.

In wie ferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

I. Der Beweis der Wahrheit einer solchen Beschuldigung, wie sie in den §§. 487 und 488 aufgeführt sind, d. i. der Beschuldigung einer bestimmten Person einer bestimmten strafbaren oder unehrenhaften Handlung (C. E.), macht den Beschuldiger straflos, jedoch muß er

1. wenn die Beschuldigung in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen oder öffentlich (§. 489) geschah, die Wahrheit seiner Angabe beweisen, während

2. wenn die Beschuldigung auf eine andere als die vorbezeichneten Arten geschah, es schon genügt, wenn er solche Umstände nachweiset, aus welchen sich für ihn nach seinen Verhältnissen und seiner Anschauungsweise hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können (C. E.).

II. Dieser Beweis der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit muß sich aber auf die entscheidenden Merkmale der angeschuldeten Handlung beziehen, also z. B. bei der Beschuldigung des Mißbrauches der Amtsgewalt, nicht blos auf die Unrichtigkeit der Entscheidung, sondern insbesondere auf die Absicht des Beamten, Jemanden zu schaden (C. E.).

III. Der Beweis der Wahrheit als Grund der Straflosigkeit ist ausgeschlossen:

1. Wenn die Beschuldigung Handlungen betrifft, welche nach dem Strafgesetze nur auf Verlangen eines Dritten verfolgt werden können, z. B. der Ehebruch;

2. bei der Bekanntmachung von ehrenrührigen Thatsachen des Privat- oder Familienlebens (§. 489). — In diesen beiden Fällen kann sich der Thäter somit auf diese Art nicht von der Strafe befreien.

Literatur: Stubenrauch: Ueber die Einwendung der Wahrheit im Injurien-Prozesse (G. Z. 1852 Nr. 141).

(†) §. 491. (§. 237.)

d) andere öffentliche Schmähungen.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

I. Diese Art der Ehrenbeleidigung wird begangen, wenn Jemand einen Anderen namentlich, oder durch auf ihn passende Kennzeichen (Vgl. Erkl. III. bei §. 488) entweder

1. ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen, d. i. der Geneigtheit, solche Handlungen zu begehen, wie sie im §. 487 und 488 angeführt sind, zeiht, z. B. von Jemanden behauptet, er spiele falsch, oder setze seinem Vermögen nicht entsprechende Summen auf das Spiel, er mache Wuchergeschäfte, er befasse sich mit Schmuggeleien u. dgl., wobei stets das bei §. 488 Abs. IV. der Erkl. Gesagte im Auge zu behalten ist, — oder

2. ihn dem Spotte aussetzt, d. h. ihn durch Aufdeckung körperlicher oder geistiger Gebrechen oder durch Mittheilung einzelner ungeschickter oder thörichter Handlungen lächerlich macht. Durch die geforderte Bezeichnung einer bestimmten Person mit dem Namen oder auf sie passenden Kennzeichen, unterscheidet sich diese Art der Ehrenbeleidigung von der Satire, welche menschliche Thorheiten im Allgemeinen geißelt, oder von der straflosen Belustigung Anderer, wenn lächerliche Handlungen eines Menschen, jedoch auf solche Art mitgetheilt werden, daß der Betreffende auf keine Art kenntlich bezeichnet ist.

II. Damit aber diese Art der Ehrenbeleidigung als Vergehen oder Uebertretung gestraft werden könne, ist nöthig, daß dieselbe entweder

1. durch Druckwerke, verbreitete Schmähschriften oder bildliche Darstellungen von was immer für einer Art, oder

2. öffentlich, d. i. an einem öffentlichen Orte, oder, wenn auch an einem Privatorte, vor mehreren, d. i. vor wenigstens zwei Personen, mit Ausschluß des Kreises der Familie und nächsten Verwandten oder Bekannten, geschah.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

Insofern diese Ehrenbeleidigung in der Beschuldigung entehrender Eigenschaften oder Gesinnungen besteht, wird sie durch die Herstellung des Beweises, daß der Geschmähte wirk-

lich solche Handlungen begehe, straflos. Das bloße Anführen von Umständen, welche die vorgebrachte Beschuldigung wahrscheinlich machen sollen, genügt nicht. Uebrigens ist der Beweis der Wahrheit auch hier ausgeschlossen: wenn die Beschuldigung Handlungen betrifft, die nur auf Verlangen eines Dritten bestraft werden (§. 490), und in Beziehung auf die öffentliche Verspottung. — Rücksichtlich der Begehung dieser Ehrenbeleidigung durch Druckschriften ist außer dem Beweise der Wahrheit nach einer Entscheidung des Cassationshofes zur Straflosigkeit auch noch der Umstand nothwendig, daß für den Schmähenden sich aus den zu seiner Rechtfertigung vorgebrachten Thatsachen ein strafgerichtliches Klagerecht gegen den Geschmähten ergebe.

(†) §. 492.

Der in den vorstehenden §§. 487—491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

I. Unter Familie versteht man den Inbegriff mehrerer von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammenden Personen nebst den Ehegenossen derselben. — Insofern die Ehrenbeleidigungen gegen öffentliche Behörden oder einzelne Regierungsorgane wegen ihrer Amtshandlungen gerichtet sind, dürfen sie nicht die Merkmale des im §. 300 bestimmten Vergehens, welche dort näher erörtert wurden, an sich tragen, namentlich nicht jene Absicht, welche eben den Begriff der Aufwieglung in sich faßt, und eben so nicht die Merkmale der in §. 311 bestimmten Uebertretung.

II. Wer sich in einer von ihm selbst, oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfaßten Eingabe an eine Behörde einer, dieselbe beleidigenden Schreibart bedient, oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfaßt, unterliegt unvorgreiflich der ihn treffenden strafgerichtlichen Behandlung einer politischen Ordnungsstrafe (§. 12 der kais. Vdg. vom 20. April 1854 Nr. 96 R. G. Bl. und §. 5 der Min. Vdg. v. 25. April 1854 Nr. 102 R. G. Bl.).

(†) §. 493. (§. 238.)

Strafe.

Alle in den vorstehenden §§. 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Uebertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

I. Daß man sich an einer Ehrenbeleidigung auf alle in §. 5 enthaltenen Arten mitschuldig machen kann, versteht sich von selbst, so wie auch, daß Derjenige, der eine Ehrenbeleidigung auf was immer für eine Art wissentlich weiter verbreitet, eben so strafbar sein muß, als der erste Urheber, weil er sie eben durch seine Handlung wieder neu begeht. Hätte der Verbreiter jedoch die Ehrenbeleidigung als solche nicht erkannt, z. B. in einem Spottbilde nicht die Bezeichnung einer bestimmten Person, sondern nur überhaupt eine Carricatur gesehen, so wäre er straflos.

II. Bei den im Gesetze angeführten Ehrenbeleidigungen ist ein Versuch wol denkbar; bei den durch Reden begangenen ist er zwar nicht möglich, bei Druckschriften aber nach der Vorschrift des §. 10, und eben so erscheinen die Vorbereitungen zur Mittheilung einer Handschrift oder bildlichen Darstellung als Versuch.

III. Die Veröffentlichung des Strafurteiles durch den Druck erfolgt am besten in der von dem Beleidigten selbst gewünschten Weise, welchem die Mittel zur Herstellung seiner Ehre anheimgestellt bleiben müssen; sonst geschieht sie am zweckmäßigsten genau auf dieselbe Weise, wie die Beleidigung, z. B. in derselben Zeitschrift, weil es so am wahrscheinlichsten ist, daß Diejenigen, welche in Kenntniß der Beschimpfung kamen, auch die Genugthuung erfahren.

(†) §. 494. (§§. 239, 240.)

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder

I. Die Beleidigung des Oberhauptes oder Vertreters eines Staates, mit dem der österreichische Kaiserstaat nicht im völkerrechtlichen Verkehre steht, ist wol nach dem Gesetze strafbar, der Beleidigte wird aber wie jede andere Privatperson angesehen. Im Zweifel wird der Richter immer wol daran thun, durch seine vorgesetzte Behörde die Entscheidung des k. k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten darüber einzuholen, ob ein anerkannter völkerrechtlicher Verkehr zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem betreffenden Staate bestehe, wenn nicht schon der Privatkläger den erforderlichen Beweis über diesen Umstand beigebracht hat.

II. Durch Min. Vdg. vom 1. Oktober 1853 Nr. 192 R. G. Bl. wurde in Folge eines Uebereinkommens mit den kgl. bairischen Regierung ausdrücklich bekannt gemacht, daß die §§. 487—493 dann 494 lit. a) insbesondere auch auf Ehrenbeleidigungen gegen den König von Baiern, ferner gegen die bei dem k. k. österr. Hofe beglaubigten Gesandten oder andere mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte des bairischen Staates Anwendung finden, wenn der Beleidigte es verlangt.

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

Solche besondere Verhältnisse und Pflichten bestehen z. B. gegen die Eltern, deren Ehegenossen, die nächsten Verwandten und deren Ehegenossen, gegen Amtsvorgesetzte, gegen Ar-

beits- oder Dienstgeber, gegen Lehrer und Erzieher, gegen die Religionsdiener der Glaubensgenossenschaft, welcher der Beleidiger angehört u. s. w.

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

Dies wird vorzüglich dann der Fall sein, wenn die Beschuldigung oder Verspottung gegen solche Personen gemacht wurde, welche auf das Fortkommen oder den Erwerb des Beleidigten wesentlichen Einfluß haben, z. B. seine Vorgesetzten, Arbeitsgeber, Geschäftsfreunde u. dgl. — Gefahr für die Freiheit kann sich im Falle des §. 487, namentlich bei der mit den Merkmalen des §. 209 versehenen Anschuldigung eines Vergehens oder einer Uebertretung leicht ergeben.

§. 495.

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

In allen durch die §§. 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

Wie dieses Klagerecht erlischt, bestimmt der §. 530.

* §. 496. (§. 241.)

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

I. Gegenstand dieser Uebertretung sind:

1) thätliche Mißhandlungen. d. i. Schläge, Stöße u. dgl.; bei denen es gar nicht darauf ankommt, ob die Verursachung von Schmerzen beabsichtigt war, oder ob Schmerz verursacht wurde (C. E.); auch eine Jemanden wegen unanständigen Benehmens ertheilte Züchtigung muß, wenn der Thäter kein Züchtigungsrecht hatte, als Ehrenbeleidigung gestraft werden (C. E.), (vgl. auch Abs. I in 2 der Erkl. zu §. 313);

2) das Belegen mit Schimpfworten d. i. mit Ausdrücken oder Benennungen, welche die Ehre beleidigen, oder Verachtung ausdrücken (C. E.), ohne jedoch die im §§. 487, 488 und 491 bezeichneten Merkmale zu haben, weshalb auch Verhöhnungen, Verspottungen, und alle ehrenrührigen Ausdrücke, welche Jemanden in Anderer Augen herabsetzen, darunter begriffen sind (C. E.). Auch eine Rüge, die ein dazu Berechtigter einem Anderen ertheilt (z. B. ein Vorgesetzter dem Untergebenen), darf nur in anständigen, gemessenen Ausdrücken bestehen, und nicht in Schimpfworte ausarten, welche nach diesem Paragrafe zu bestrafen wären (C. E.). — Wenn das gebrauchte Schimpfwort zugleich die Beschuldigung einer unehrenhaften Handlungsweise in sich enthält (z. B. Lügner, Betrüger, Dieb), so tritt doch die Bestrafung nach diesem Paragrafe ein, weil hier keine Thatsache angeführt, sondern nur die Person beleidigt wurde (C. E. und vgl. Abs. IV der Erkl. bei §. 488);

3) das Bedrohen mit thätlichen Mißhandlungen, welches mit Worten oder Zeichen geschehen kann. — Im 2. und 3. Falle ist es nicht nothwendig, daß der Beleidigte anwesend sei, im Gegentheile erscheint eine gegen einen Abwesenden, der sich nicht vertheidigen kann, vorgebrachte Beschimpfung oder Bedrohung nur um so strafbarer (C. E.).

II. Damit aber die vorbezeichneten Handlungen als Uebertretungen gestraft werden können, müssen:

1) das Belegen mit Schimpfworten und die thätlichen Mißhandlungen öffentlich oder vor mehreren, also wenigstens zwei anderen Personen geschehen. — Ueber den Begriff des öffentlichen Ortes und vor mehreren Personen wird auf die Erklärung des §. 63 verwiesen, und es muß nur wegen der Mißhandlungen bemerkt werden, daß es nothwendig ist, daß dieselben von den mehreren Personen gesehen wurden oder doch gesehen werden konnten. — Wenn die Anwesenden auch in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Beleidiger standen, ändert dies an dem Thatbestande nichts (C. E.).

2) Die Bedrohung mit Mißhandlungen muß laut und um gehört zu werden geschehen, und es wird, wenn dieselbe so laut geschah, daß sie gehört wurde, auch angenommen, daß der Bedrohende gehört werden wollte (C. E.); geschah sie selbst öffentlich oder vor mehreren nur im Stillen oder durch Zeichen, so liegt der Thatbestand der Uebertretung nur dann vor, wenn die drohenden Zeichen oder Geberden von den Anwesenden gesehen wurden, oder auf solche Art gemacht wurden, daß sie gesehen werden konnten oder mußten (C. E.).

III. Was die Absicht des Thäters betrifft, so muß diese zwar allerdings auf Kränkung der Ehre des Anderen gerichtet sein; allein es schließt jede Beschimpfung oder Mißhandlung, die nur überhaupt in einem zurechnungsfähigen Zustande erfolgte, diese Absicht in sich, die Beschimpfung mag aus was immer für einem Motive, z. B. Rohheit, Leichtsinn, oder aus was immer für einem Anlasse, z. B. in Folge vorhergegangener Beschimpfung von Seite des Anderen (C. E.), erfolgt sein (C. E.). — Hieraus folgt auch, daß einer Einwendung der Wahrheit (§§. 490, 491) bei dem Gebrauche von Schimpfworten nicht Statt gegeben werden kann, weil selbst eine unehrenhafte Handlung des Anderen nicht zum Gebrauche von Schimpfworten berechtigt (C. E.).

IV. Ein Versuch dieser Uebertretung ist nur bei thätlichen Mißhandlungen möglich.

V. Ein Ort, der besondere Anständigkeit vorschreibt, ist z. B. ein religiöser Versammlungsort, der Amtsort einer öffentlichen Behörde u. dgl.

VI. Beschimpfungen und Mißhandlungen, welche nicht unter die Begriffsbestimmung dieses Paragrafes fallen, sind nach §. 1339 a. b. G. B. von den Strafgerichten (§. 9 St. Pr. O.), und nach dem Hofd. vom 30. September 1806 Nr. 787 J. G. S. mit Arrest von höchstens drei Tagen zu bestrafen (E. E.). Hierher gehören: Beleidigungen in einer Privatwohnung, und nicht vor mehreren Leuten (E. E.) z. B. in Briefen (E. E.), in ämtlichen Eingaben eines Beamten (E. E.) u. dgl. — Dagegen kann eine bloße einem Anderen bezeugte Geringschätzung weder nach §. 496 St. G., noch als Ehrenkränkung nach §. 1339 a. b. G. B. gestraft werden, weil auch die letztere die Beilegung von die Ehre verletzenden Mängeln — also positive Aeußerungen oder Handlungen — voraussetzt (E. E.).

Literatur: Nilius: Beitrag zur Auslegung des §. 241 (Zeitschr. 1834, I. 382).

§. 497. (§. 242.)

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

I. Wegen was für einer Gesetzesübertretung die Strafe verhängt, oder die Untersuchung geführt worden war, ist ganz gleichgiltig. — Dagegen ist zum Thatbestande der Uebertretung nothwendig: a) daß sich der Betreffende seither rechtschaffen (dem Rechts- und Sittengesetze gemäß) beträgt; b) daß der Vorwurf in der Absicht, ihn zu schmähen gemacht wurde.

II. Bei dieser Uebertretung ist es nicht nothwendig, daß sie öffentlich oder vor mehreren Leuten geschehen sei (E. E.), und der Beweis der Wahrheit (§§. 490, 491) ist nicht zulässig (E. E.).

III. Gegen Ehegatten, Verwandte oder andere nahe Angehörige des Untersuchten oder Bestraften gerichtete Vorwürfe dieser Art können unter diesen Paragraf nicht eingereiht werden, weil das Gesetz voraussetzt, daß der Vorwurf dem Betreffenden selbst gemacht worden sei, und es wird Sache der Sicherheitsbehörde sein, solche kränkende Aeußerungen auf zweckmäßige Art zu verhindern.

§. 498. (§. 243.)

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl.

Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

I. Die Geheimnisse beziehen sich blos auf den Grund der ärztlichen Behandlung, nicht auf andere Privatgeheimnisse, die solchen Personen nicht zunächst wegen ihrer ärztlichen Stellung anvertraut wurden. — An wen die Mittheilung geschah ist einerlei, und nur die im Interesse der Wissenschaft oder zum Zwecke einer Berathung einem anderen Sachverständigen ohne Nennung eines Namens gemachte Mittheilung dürfte straflos sein. Die Weiterverbreitung durch einen solchen ist aber nach dem Wortlaute des vorstehenden Paragrafes nicht nach demselben strafbar.

II. Dieser Uebertretung können sich nur berechtigte Heilpersonen, welche bei der Promotion die Verschwiegenheit abgeloben müssen, schuldig machen; wenn unberechtigte Personen einen Kranken oder eine Wöchnerin behandeln, und deren Geheimnisse verrathen, so sind sie nicht nach diesem Paragrafe strafbar.

III. Den Wundärzten ist, wenn sie diese Uebertretung in ihrer Eigenschaft als Geburtshelfer begehen, auch die Praxis in den übrigen wundärztlichen Zweigen zu untersagen. (Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1827, Z. 17242.)

§. 499. (§. 244.)

Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Die in diesem und in dem vorhergehenden Paragrafe aufgeführten Ehrenbeleidigungen sind von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen.

Literatur zum ganzen Hauptstück: Kraus: Lehre von den Ehrenkränkungen. Wien 1838. — Zeiller: Ueber den Werth der Ehrenerklärung, des Widerrufes und der Abbitte (Zeitschr. 1827 II. 237).

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 500. (§. 245.)

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht blos auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

In Anwendung des Art. IV. des K. M. P. ergibt sich von selbst die Regel, daß nicht jede unsittliche Handlung, welche unter die Begriffsbestimmung des ersten Absatzes dieses Paragrafes paßt, auch deshalb schon als Uebertretung gestraft werden kann (C. E.), sondern die Handlung muß in einem der folgenden Paragrafe ausdrücklich als Uebertretung erklärt sein. Der §. 525 enthält demnach keine Strafbestimmung für derlei im Gesetze nicht ausdrücklich enthaltene Unsittlichkeiten, sondern beschränkt sich blos auf die im Inneren einer Familie vorfallenden Unsittlichkeiten.

§. 501. (§. 246.)

Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurteilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

I. Dieses Vergehen schließt sich an das Verbrechen der Blutschande an (§. 113) und besteht daher wie diese in der fleischlichen Vermischung zwischen den hier genannten Personen, vorausgesetzt, daß nicht Umstände unterlaufen, wornach die vorgekommene Unzucht als Verbrechen bestraft, und diese Uebertretung nach §. 35 nur als erschwerend betrachtet werden müßte.

II. Die Entstehung der Verwandtschaft oder Schwägerschaft (C. E.) aus ehelicher oder unehelicher Geburt macht in dem Thatbestande keinen Unterschied. Es ist aber zur Zurechnung der Uebertretung unumgänglich nothwendig:

1) daß die Schuldigen das zwischen ihnen bestehende Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß gekannt haben, denn war es beiden, oder wenigstens einem von ihnen unbekannt, so kann nach §. 2 lit. e für diesen keine Bestrafung eintreten;

2) daß das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß thatsächlich bestehe und nicht blos auf einer civilrechtlichen Vermuthung oder einem auf eine solche gegründeten Civilurteile beruhe.

III. Der Tod jener Person, durch welche das Schwägerschaftsverhältniß entstand, ändert an dem Thatbestande der Uebertretung nichts, weil auch das Verhältniß selbst durch den Tod nicht aufgehoben wird. — Auf einen bei dieser Uebertretung unterlaufenen Ehebruch ist nur in sofern Rücksicht zu nehmen, als es der beleidigte Ehegatte verlangt.

IV. Die nöthige Vorkehrung zur Absonderung der Schuldigen muß von der Sicherheits-Behörde getroffen werden, welche daher von dem Sachverhalte in Kenntniß zu setzen ist.

§. 502. (§. 247.)

Ehebruch. — Strafe.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

I. Ehebruch ist die fleischliche Vermischung einer verheirateten Person mit einer anderen Person als dem in giltiger Ehe angetrauten Ehegatten, so lange die Ehe nicht dem Bande nach gelöst ist, wenn auch die Gatten von einander geschieden leben, und es machen sich stets beide Theile des Ehebruches schuldig, so daß wenn eine solche Beiwohnung zwischen zwei verheirateten Personen vorfiele, jede in doppelter Beziehung des Ehebruches schuldig wird.

II. Der Ehebruch muß aber mit böser Absicht begangen, d. h. die Verletzung der ehelichen Treue freiwillig und bewußt geschehen sein, und er kann daher bei Eintreten eines der im §. 2 enthaltenen Umstände nicht zugerechnet werden; z. B. bei Nothzucht, Irrthum in der Person u. s. w.

III. Würde sich in Folge der Verhandlung wegen Ehebruches ergeben, daß die Ehe wegen eines öffentlichen Ehehindernisses (§§ 94 und 97 a. b. G. B.) schon ursprünglich ungiltig war, und wird sie von der dazu berufenen Behörde für ungiltig erklärt, so entfällt die Zurechnung des Ehebruches.

IV. Ob über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann, hat der Strafrichter blos auf Grundlage seiner Erhebungen ohne Rücksicht auf den Ausgang eines allfälligen Civilrechtsstreites zu beurteilen.

Literatur: Springer: Der Ehebruch &c. (Zeitschr. 1825, I. 265). — Kudler: Ueber die Verjährung des Ehebruchs (Zeitschr. 1827, I. 89). — Hölzl: Ueber Verjährung und Strafe des Ehebruchs (Zeitschr. 1833, II. 255). — Czibulka: Rechtsfall (Jurist XVII. 476).

§. 503. (§. 248.)

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

I. So wie dem beleidigten Ehegatten das Recht zusieht, die schon erkannte Strafe nachzusehen, so steht ihm auch das Recht zu, in jedem Augenblicke des Verfahrens die Klage zurückzunehmen (§§. 197, 232, 249 Str. P. O.).

II. Mitschuldiger ist hier diejenige Person, mit welcher der Ehebruch begangen wurde, oder welche auf eine andere im §. 5 bezeichnete Art dazu mitgewirkt hat.

III. Ist bei dem Ehebruche ein Verbrechen oder ein Vergehen oder eine Uebertretung unterlaufen, welche Handlung von Amtswegen zu untersuchen ist, z. B. Entführung, Blutschande ꝛc., so ist das Verbrechen, Vergehen oder die Uebertretung zwar von Amtswegen zu verfolgen, auf den Ehebruch zur Anwendung der §§. 35 oder 267 aber nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn es der beleidigte Gatte verlangt.

IV. Es ist zur Aufrechthaltung des Klagerechtes nicht nothwendig, daß sich der Ehegatte unmittelbar an das Gericht gewendet habe, sondern es genügt, wenn er bei der nächsten Sicherheitsbehörde, also auch bei einem Gemeindevorstande, die Sache angezeigt und um Abhilfe gebeten hat (C. E.). — Wenn aber die Klageführung unterblieben ist, so ist der Grund dieses Unterbleibens gleichgiltig.

§. 504. (§. 249.)

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. — Strafe.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

I. Hausgenossen sind alle Personen, welche in gemeinschaftlicher Haushaltung leben; jedoch sind diejenigen hier ausgenommen, welche auf die im §§. 131 und 501 bezeichnete Art mit einander verwandt sind, rücksichtlich deren besondere Strafbestimmungen bestehen.

II. Gegenstand der Uebertretung ist eine minderjährige d. i. in einem Alter unter 24 Jahren stehende, Tochter oder Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau, welche jedoch nicht dem Entehrer zur Erziehung oder Aufsicht anvertraut (§. 132), und nicht unter vierzehn Jahren alt (§§. 127, 128) sein darf. Ob die Person übrigens ledig, verwitwet oder verehelicht ist, macht an dem Thatbestande, da das Gesetz nicht unterscheidet, keinen Unterschied; nur müßte im letzten Falle, wenn auch der beleidigte Ehegatte die Bestrafung verlangt, auch die Bestrafung wegen Ehebruches eintreten. Wäre die Entehrte phisisch großjährig (über 24 Jahre alt), so kann diese Uebertretung nicht mehr an ihr begangen werden, selbst dann nicht, wenn die väterliche Gewalt über eine phisisch Großjährige fortbauert. Höchstens könnte der §. 525 in einzelnen Fällen in Anwendung kommen.

III. Die strafbare Handlung besteht in der Entehrung einer solchen Person, d. i. in dem unehelichen Beischlafe mit ihr, der jedoch nicht auf die in §§. 125 oder 126 bezeichnete Art begangen worden sein darf, wobei vorausgesetzt wird, daß die ledige Person noch im Besitze der jungfräulichen Ehre, die verehelichte oder verwitwete aber von tadellosem Lebenswandel war, und nicht selbst durch ihr Benehmen die Veranlassung zu dem mit ihr gepflogenen Beischlafe gegeben hat, indem sonst von einer Entehrung keine Rede sein könnte. Daß sie schwanger geworden sei, ist kein wesentliches Merkmal dieser Uebertretung, so wie auch nicht, daß sie durch den Entehrer eigentlich (vgl. §. 132 III.) verführt worden ist, obwol beides als erschwerend in Anschlag gebracht werden müßte.

§. 505. (§. 250.)

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. — Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Alles was zur Erklärung des vorhergehenden Paragrafes gesagt wurde, gilt auch hier, nur ist bei dieser Uebertretung die Verführung des Minderjährigen, welcher auch unter 14 Jahre alt sein kann, ein wesentliches Merkmal, welches dann eintritt, wenn der Minderjährige, ohne selbst dazu Veranlassung zu geben, auf irgend eine Art zur Begehung einer unzüchtigen Handlung, also nicht blos des Beischlafes, gebracht wird. Dabei dürfen jedoch die Merkmale der §§. 128 oder 132 III. nicht eintreten, weil sonst die Handlung ein Verbrechen wäre. Hätte der Minderjährige die Frauensperson verführt, so fällt die Zurechnung dieser Uebertretung weg, und es könnte blos in einzelnen Fällen der §. 525 Anwendung finden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.

§. 506. (§. 251.)

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

I. Gegenstand dieser Uebertretung ist eine ledige oder verwitwete Frauensperson; die strafbare Handlung besteht in der Verführung und Entehrung (§§. 504 Erkl. III., 505) derselben, wobei als Mittel der Verführung ein unter solchen Umständen, daß dessen Erfüllung wahrscheinlich war, gegebenes Eheversprechen angewendet, dieses Versprechen aber aus dem Verschulden des Versprechenden nicht gehalten wurde.

II. Das der Beschädigten zuerkannte Recht auf Entschädigung erhält durch die §§. 46 und 1328 des a. b. G. B. seine nähere Bestimmung. Der erstere erkennt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte von einem Eheversprechen entstanden ist, den Anspruch auf den Ersatz desjenigen Schadens zu, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann. Der zweite bestimmt für den Fall, wenn die Entehrung eine Schwängerung zur Folge hatte, daß der Entehrer die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes zu bezahlen und die gesetzlichen Vaterspflichten zu erfüllen habe.

Literatur: Kerschbaumer: Ueber den Ausdruck Entehrung (Zeitschr. 1826, I. 113). — Kudler: Beiträge &c. (Zeitschr. 1827, I. 11). — Hölzl: Ueber die Entehrung &c. (Zeitschr. 1833, II. 21).

§. 507. (§. 252.)

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation. — Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

I. Dieser Paragraf enthält zwei verschiedene Uebertretungen in sich:

1. die Abschließung eines Ehevertrages, dem ein gesetzliches Ehehinderniß entgegen steht, ohne vorher die Dispensation davon erwirkt zu haben.

Gesetzliche Ehehindernisse sind diejenigen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufführt, und von diesen sind hier die sogenannten öffentlichen Ehehindernisse gemeint, welche die Untersuchung der Ungiltigkeit der Ehe von Amtswegen nach sich ziehen, denn nur bei diesen ist eine förmliche Dispensation nothwendig (§§. 83, 94). Diese Ehehindernisse sind: Entführung (§. 56); bestehendes Eheband (§. 62); höhere Weihen und feierliche Gelübde (§. 63); Religionsverschiedenheit (§. 64); Verwandtschaft (§. 65); Schwägerschaft (§. 66); Ehebruch (§. 67); Gattenmord (§. 68); Mangel des Aufgebotes (§. 74); Mangel der feierlichen Erklärung der Einwilligung (§. 75); Theilnahme an der Trennungsursache einer Ehe und Katholicismus (§. 119). Ob von einem solchen Ehehindernisse die Dispensation ertheilt zu werden pflegt oder nicht, ist ganz gleichgiltig. In jenen Kronländern und bei jenen Religionsgenossen, wo die Giltigkeit der Ehe nach den bestehenden Kirchengesetzen beurteilt wird, fällt die Verschweigung auch der blos kirchlichen Ehehindernisse unter die Straffanction dieses Paragrafes, wenn sie an und für sich die Ungiltigkeit der Ehe nach sich ziehen. — Wesentlich nothwendig ist aber, daß dem Betreffenden das Ehehinderniß, d. i. die Thatsache, welche das Gesetz für ein Ehehinderniß erklärt, bekannt war; denn daß dieses thatsächliche Verhältniß nach dem Gesetze ein Ehehinderniß ist, muß er wissen, weil Unwissenheit des Gesetzes nicht entschuldigt (§. 2 a. b. G. B.).

II. Eine Reise in das Ausland, in der Absicht, dort eine durch die österreichischen Gesetze verbotene Ehe zu schließen (C. E.), es mag die Ehe wirklich geschlossen worden sein oder nicht. Wer seinen Aufenthalt im Auslande dazu benützt, um eine nach inländischen Gesetzen ungiltige Ehe zu schließen, begeht die Uebertretung nicht, weil das Gesetz ausdrücklich voraussetzt, daß man sich zu dem Ende in ein fremdes Land begebe.

III. In beiden Fällen sind beide die ungiltige Ehe abschließenden Theile strafbar, außer es wäre dem einen die das Ehehinderniß bildende Thatsache oder der Zweck der Reise verheimlicht worden, oder unbekannt, in welchem Falle er straflos ist.

IV. Das Abschließen einer Ehe ohne den dazu erforderlichen politischen Consens ist, es mag im In- oder Auslande geschehen, von den politischen Behörden zu untersuchen und als Uebertretung einer politischen Vorschrift zu strafen (Min. Vdg. v. 28. Dezbr. 1852 Nr. 21 R. G. Bl.).

Literatur: Herbst: Rechtsfall ꝛc. (Jurist XVII. 181).

§. 508. (§. 253.)

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Es ist einerlei, ob die Ehe blos wegen der eingetretenen Furcht und des Zwanges (§. 55 a. b. G. B.) oder wegen irgend eines anderen Ehehindernisses (§§. 48—75 und 119 a. b. G. B.) nichtig ist, und diese Uebertretung liegt auch dann vor, wenn die Eltern das Kind auf die angedeutete Art in Ausübung des ihm wegen der sogenannten Privat-Ehehindernisse zustehenden Rechtes der Bestreitung der Giltigkeit der Ehe (§§. 94—96 a. b. G. B.) hindern.

§. 509. (§. 254.)

Unzucht als Gewerbe. — Strafe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Das unzüchtige Gewerbe wird demnach in drei Fällen zur Uebertretung:

1. wenn die Schanddirne auffallendes, öffentliches Aergerniß (C. E.) gegeben, mithin sich an einem öffentlichen Orte (§. 496) auf eine Art benommen hat, daß das Betragen auch die Mißbilligung solcher Personen erregen mußte, denen die gewöhnliche Ausgelassenheit solcher Dirnen bekannt, und nicht weiter auffällig ist;

2. wenn sie junge Leute des männlichen Geschlechtes, denn nur mit solchen wird das unzüchtige Gewerbe getrieben, verführt hat (§. 505);

3. wenn sie, ungeachtet ihr bekannt war oder bekannt sein mußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sei, ihr Gewerbe fortgesetzt hat, es mag dadurch eine Ansteckung erfolgt sein oder nicht.

§. 510. (§. 255.)

Unzüchtiges Gewerbe einer verheirateten Person. — Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheira-

thete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen.

I. Die Gewerbetreibung muß daher auch in diesem Falle so beschaffen sein, daß sie nach §. 509 eine Uebertretung bildet.

II. Würde der Mann die Klage wegen Ehebruches erheben, so würde, wenn das von der Gattin getriebene unzüchtige Gewerbe als Uebertretung zu strafen wäre, die Regel des §. 267 in Anwendung kommen; wenn dieses aber nicht der Fall wäre, das unzüchtige Gewerbe als Erschwerungs-Umstand des Ehebruches behandelt werden müssen.

§. 511. (§. 256.)

Wenn der Mann einwilliget und davon Vortheil zieht. — Strafe.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist derselbe einer Uebertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden.

I. Auch in diesem Falle muß das Schandgewerbe selbst nach §. 509 eine Uebertretung sein, weil das Gesetz voraussetzt, daß sich die Schuld des Gatten aus der Untersuchung über die Uebertretung der Gattin herausstelle.

II. Daß ein solcher Mann das Klagerecht wegen Ehebruches verliert, versteht sich von selbst.

Literatur: Ratzenhofer: Beitrag zum §. 256 (Zeitschr. 1840, I. 315).

§. 512. (§. 257.)

Kuppelei.

Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

Wann die Kuppelei zum Verbrechen wird, bestimmt der §. 132 IV.

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;

Hier wird eine Handlung vorausgesetzt, die nach den im §. 5 angegebenen Merkmalen als Mitschuld an dem unzüchtigen Gewerbe im engeren Sinne erklärt werden muß; hierzu mag noch bemerkt werden, daß der Ausdruck „bei sich" überhaupt „in seiner Wohnung oder in einer ihm gehörigen Räumlichkeit" nicht aber etwa blos in dem zum unmittelbaren Gebrauche des Wohnungsinhabers bestimmten Theile der Wohnung bedeutet (C. E.).

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;

Der Ausdruck „Geschäft machen" deutet darauf hin, daß dieses Zuführen nicht blos in einzelnen Fällen, sondern regelmäßig geschehe. — In einem besonderen Falle hat der Cassationshof die Ansicht ausgesprochen, daß die lit. a) und b) ihrem Wesen nach nur eine Uebertretung, nämlich jene der Unterstützung von Schanddirnen bilden.

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Hier handelt es sich blos um Begünstigung oder Beihilfe zu einer außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes, dieselbe mag mit einer Schanddirne oder einer anderen ledigen (nur nicht unschuldigen, §. 132 IV.) oder verheirateten Frauensperson beabsichtigt sein.

Alle diese Fälle der Kuppelei setzen aber keine, auf Gewinn gerichtete Absicht des Schuldigen (C. E.) oder die gewerbsmäßige Betreibung dieser Handlungen voraus (C. E.), und diese Umstände würden blos die Strafbarkeit der Handlung erhöhen.

§. 513. (§. 258.)

Strafe.

Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

Die Arreststrafe kann in diesem Falle auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

§. 514. (§. 259.)

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 515. (§. 260.)

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute. — Strafe.

Wenn Gast- oder Schankwirthe, außer den im §. 512 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

I. Der wesentliche Unterschied dieser Uebertretung von den in §. 512 bestimmten Fällen der Kuppelei liegt: a) in dem Subjecte derselben, welches blos Gast- oder Schenkwirthe (Bier-, Caffee-, Branntwein-Schenker), oder deren Dienstleute sind; b) daß der Unterschleif nicht Schanddirnen gegeben wird, denn sonst wären die Fälle des §. 512 vorhanden.

II. Bei den Dienstleuten kann die Arreststrafe auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden (§. 248).

(†) §. 516.

Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

I. Diese Uebertretung besteht in einer Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit nach ihrem natürlichen und gewöhnlichen Begriffe, durch bildliche (gezeichnete oder plastische) Darstellungen oder unzüchtige Handlungen (vgl. Abs. III. der Erkl. zu §. 132 III.), welche Verletzung jedoch: a) gröblich, d. i. gegen die Forderungen der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit arg verstoßend, und zugleich b) öffentliches Aergerniß (vgl. §. 123) erregend sein muß. Insbesondere dieser letzte Umstand ist so entscheidend, daß ohne ihn der Thatbestand der Uebertretung mangeln würde (E. E.), während er dagegen auch eine andere eben nicht gröbliche Verletzung der Sittlichkeit, z. B. das Zusammenleben zweier unverheirateter Personen, nach diesem Paragrafe strafbar macht (E. E.).

II. Das bloße Nichthindern einer unsittlichen Handlung (E. E.), dann wörtliche Verletzungen der Sittlichkeit nicht nach diesem Paragrafe gestraft werden können.

* §. 517. (§. 261.)

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

Die Uebertretung des Bettelns setzt voraus: a) das Bestehen von Armenversorgungsanstalten für die Gemeinde, der der Bettler angehört; b) die vorausgegangene mehr- (also wenigstens zwei-) malige Betretung im Betteln; c) eine von Seite der Ortspolizei deshalb verfügte Abmahnung oder Bestrafung; d) daß das wiederholte Betteln aus Hang zum Müssiggange hervorgehe, welche Bedingungen vereinigt eintreffen müssen. — Einen weiteren Fall enthält §. 519.

* §. 518. (§. 262.)

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

* §. 519. (§. 263.)

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurteilen.

Das Betteln mit verstellten Körpergebrechen ist als betrügerisch an sich eine Uebertretung. Wird ein solcher Bettler mehrmals betreten, so ist die Strafe nach dem vorhergehenden Paragrafe auszumessen. — Ein weiterer Fall des betrügerischen Bettelns wird bei §. 521 erwähnt werden.

* §. 520. (§. 264.)

Betteln der Kinder. — Strafe.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder Diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntniß gehabt oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate für diese Uebertretung zu bestrafen.

I. Auch diese Uebertretung setzt das Bestehen von Armenversorgungsanstalten als Bedingung voraus, weil es ohne diese überhaupt kein strafbares Betteln gibt, den Fall des betrügerischen Bettelns ausgenommen.

II. Das Kind selbst ist nach §. 517 mit Rücksicht auf die §§. 2 lit. g, 237 und 273 zu bestrafen.

* §. 521. (§. 265.)

Herleihen der Kinder zum Betteln. — Strafe.

Diejenigen Eltern, so wie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.

I. Der Entlehner des Kindes ist wegen betrügerischen Bettelns nach §. 519 zu bestrafen.

II. Die Arreststrafe kann in diesem Falle in körperliche Züchtigung verwandelt werden. (§. 248).

* §. 522. (§. 266.)

Verbotene Spiele. — Strafe.

Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowol alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung

spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

I. Hazardspiele sind alle jene Spiele, bei denen Gewinn oder Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern lediglich oder doch vorzugsweise vom Zufall abhängt (Hofkanzleidecret v. 16. Oktbr. 1840 Nr. 469 J. G. S.), und es ist in jedem vorkommenden Falle die Frage, ob ein Spiel als verbotenes zu strafen ist, nach dieser Begriffsbestimmung zu beantworten, ohne weitere Rücksicht, ob das Spiel auch namentlich verboten ist, oder nicht (Hofkzd. v. 26. August 1841 Nr. 558 J. G. S.). — Dieser gesetzlichen Anordnung gemäß hat auch der Cassationshof stets entschieden, und z. B. das Spiel der drei Karten, das Lottospiel, dann das Spiel Welus als Hazardspiele erklärt.

II. Die neueste Aufzählung der verbotenen Spiele enthält das Hofkanzleidecret v. 16. Oktbr. 1840 Nr. 469 J. G. S.; dieselben sind: Pharao, Bassette, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak fincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserl- (Hanswurst-) Spiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschel-Spiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- oder Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, und das Wettspiel Tarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt. Diese und die im Abs. I. enthaltene Bestimmung des Hofkzd. v. 16. Okt. 1840 wurde mit Min. Vdg. v. 27. September 1854 Nr. 245 R. G. Bl. auch auf Ungarn, Croatien, Slavonien, das Banat, die Woiwodschaft Serbien, Siebenbürgen und Krakau ausgedehnt.

III. Unter den Begriff Hazardspiele überhaupt fallen noch folgende durch ältere Verordnungen ausdrücklich verbotene Spiele: Chamburin oder Roulet, Ramschen (Lefeverln), Vierzehnerln (eine Art des Färbelns), das Raundl- oder Traundelspiel, Quadraschak, Laudiren, Mantscheln, polnische Bank, Anbiethen, Freibiethen, Sticheln, Mauscheln, Tangeln, Chineseln, Prämeniren oder Häfenbinden, Banko, Primiern, Drehbrett, Trischaken, Trandl.

IV. Bei den dem Zahlenlotto verwandten Spielen haben überdies noch die Lotto- und Gefällsbehörden die weitere Bestrafung des Schuldigen wegen der unterlaufenen Lottogefällsübertretung einzuleiten.

V. Bei dem Spielen verbotener Spiele unterscheidet das Gesetz nicht, ob der Einsatz ein hoher oder ein geringer war (C. E.), wenn es nur nicht um einen werthlosen Einsatz z. B. um Nüsse (C. E.) geschah. Eben so hört das Spielen verbotener Spiele nicht auf strafbar zu sein, weil nicht aus Gewinnsucht, sondern zur Unterhaltung gespielt, und der Gewinn zur Vertheilung unter die Musikanten bestimmt worden war (C. E.). In den Gründen dieser letzten Entscheidung heißt es: „Zudem wurde an einem öffentlichen Orte, in einem Wirthshause gespielt, wo also noch das böse Beispiel berücksichtigt werden muß, das gegeben wird. Was im Hause des Privatmannes geschieht, ist durch das Hausrecht einigermaßen geschützt, wenn es nicht die Gränzen einer vernünftigen Unterhaltung überschreitet; was aber an einem öffentlichen Orte geschieht, muß dem Gesetze verfallen“.

VI. Das Spielen solcher Spiele, welche nicht als Hazardspiele, sondern aus anderen Ursachen verboten sind, unterliegt nicht der Bestrafung nach diesem Paragrafe, sondern ist den dazu berufenen Gefälls- oder Sicherheitsbehörden zur Bestrafung überlassen. Hierher gehören: das Ausspielen von Zinnwaaren, das Errichten von Glückshäfen, das Ausspielen von Waaren ohne besondere Erlaubniß, das Ausscheiben von Gewinnsten auf Kegelbahnen als Beeinträchtigungen des Lottogefälles; das Spielen erlaubter Spiele an öffentlichen Orten um unverhältnißmäßig hohe Einsätze; das Spielen der Dienstboten und Handwerksgesellen an öffentlichen Orten um Geld; das alla Mora-Spiel an öffentlichen Orten außer bei Tage (wegen der dabei vorfallenden Raufereien); das Billardspiel zu einer durch die Polizeiordnung verbotenen Zeit, u. s. w.

VII. Dieser Uebertretung ganz allein eigenthümlich ist die Behandlung des Anzeigers, welchem nicht nur ein Drittel des Strafbetrages, sondern selbst Strafnachsicht zugesichert ist, wenn er nach dem Gesetze strafbar wäre. — Auf dieses dem Anzeiger zugesicherte Drittheil des Strafbetrages haben laut Just. Min. Vdg. v. 29. September 1852 Nr. 197 R. G. Bl. auch die Gensd'armen für die von ihnen erstatteten Anzeigen über verbotene Glücksspiele vollen Anspruch.

§. 523. (§. 267.)

Trunkenheit. — Strafe.

Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§. 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Die Erklärung dieses Paragrafes ergibt sich aus jener des §. 2 lit. c) und des §. 236.

(*) §. 524. (§. 268.)

Eingealterte Trunkenheit. — Strafe.

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

I. Eingealterte Trunkenheit ist jene, welche dem Säufer schon zur Gewohnheit geworden ist, ohne daß sie deßwegen eine volle Berauschung zu sein braucht. Sie ist nur in

den im Paragrafe bezeichneten Fällen eine Uebertretung, und auch dann nur unter den in dem zweiten Absatze des Paragrafes bezeichneten Bedingungen von Seite des Gerichtes zu bestrafen, wobei die Arreststrafe auch in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann (§. 248).

II. Alle übrigen in den §§. 523 und 524 nicht ausdrücklich enthaltenen Fälle der Trunkenheit sind keine Uebertretungen.

* §. 525. (§. 269.)

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüßiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

I. Der Beisatz „und dergleichen" zeigt, daß die Arten der nach diesem Paragrafe zu bestrafenden Unsittlichkeiten darin nicht vollständig aufgezählt sind, und es gehören außer den angeführten Fällen hierher alle jene Handlungen, welche die Sittlichkeit eben so sehr verletzen, als die im Paragrafe selbst aufgezählten, und rücksichtlich deren das Familienhaupt die Bestrafung verlangt (C. E.).

II. Macht sich das Familienhaupt einer solchen Uebertretung schuldig, so können die Gattin sowol als die übrigen Familienglieder die Hilfe der Behörden anrufen (Hofkzd. v. 8. Okt. 1846, Nr. 989 J. G. S.).

III. Was die Strafart betrifft, so ist das Gericht dabei lediglich an die Vorschriften der §§. 240, 247, 248 und 253, und rücksichtlich des Strafausmaßes an die Vorschriften der §§. 263—266 gebunden; auch kann statt der Arreststrafe auf körperliche Züchtigung erkannt werden (§. 248).

Literatur: Kubler: Ueber die angebliche schw. P. Ueb. des auffallenden Umganges mit einer verehelichten Person (Zeitschr. 1825, II. 15). — Stöger: Rechtsfall ꝛc. (Zeitschr. 1832, II. 82, 1834, II. 306). — Lützenau: Strafrechtsfall (Zeitschr. 1847, I. 218). — R.: Zum §. 525 Str. G. (G. Z. 1854 Nr. 61). — Heiß: Ueber den §. 525 (G. Z. 1854 Nr. 102).

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 526. (§. 270.)

Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

I. Außer diesen allgemeinen Erlöschungsarten, sind noch besondere: der Tod des Beleidigten, wenn nicht das Klagerecht auf die Erben oder Verwandten übergeht (§§. 467, 495); der vor obrigkeitlicher Entdeckung geleistete Ersatz beim Diebstahle und der Veruntreuung (§. 466); der geführte Beweis der Wahrheit bei Ehrenbeleidigungen (§§. 490, 491); die gemachte Anzeige beim verbotenen Spiele (§. 522). Dagegen ist die Gegenseitigkeit bei Ehrenbeleidigungen keine Erlöschungsart (C. E.).

II. Die Wirkung der allgemeinen und besonderen Erlöschungsarten ist, daß keine Untersuchung oder Strafe wegen eines erloschenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung mehr erfolgen kann.

§. 527. (§. 271.)

Durch den Tod des Schuldigen.

Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urteil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer in so ferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

I. Von den Wirkungen des Urteiles bleiben der Natur der Sache nach auch jene aufrecht, welche die Verhinderung von Gefahren betreffen, z. B. die Abänderung eines feuergefährlichen Baues, die Vertilgung eines gesundheitsschädlichen Getränkes, die Zerstörung von Platten, Modellen u. dgl. Nur das was auf die Strafe Bezug hat, ist durch den Tod des Thäters unwirksam geworden.

II. Vergleiche weiter die Erklärung des §. 224.

Literatur: Scari: Ob Geldstrafen auf die Erben übergehen? (Zeitschr. 1830, II. 247).

§. 528. (§. 272.)

Durch die vollstreckte Strafe.

Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225).

Die gemäß §. 268 mit der Verurteilung aus dem Gesetze verbundenen Folgen hat jedoch der Schuldige zu tragen. — Uebrigens siehe die Erklärung des §. 225.

§. 529. (§. 273.)

Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, so weit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

I. Das Recht der Begnadigung steht lediglich dem Landesfürsten zu, kann jedoch für minder wichtige Fälle von demselben einer Behörde (dem Justizministerium) übertragen werden.

II. Unter dem Ankläger ist hier nur der Privatbetheiligte (§. 37 Str. P. O.) verstanden.

§. 530.

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urteiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowol, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urteiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urteiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urteil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

I. Das Recht des Privatklägers erlischt durch die Verzeihung; diese ist entweder eine ausdrückliche oder eine stillschweigende, nemlich dann, wenn er binnen sechs Wochen von der Zeit an, als ihm die strafbare Handlung bekannt, darüber nicht Klage geführt, d. i. weder bei Gericht, noch bei einer Sicherheitsbehörde, wozu auch die Gemeindevorstände gehören (E. E.), eine Anzeige gemacht hat. Dabei geht das Gesetz auf den Grund der Unterlassung der Anzeige nicht näher ein.

II. Wo das Klagerecht mehreren verschiedenen Personen gleichmäßig zusteht (§§. 467, 495), muß diese sechswöchentliche Frist von dem Tage berechnet werden, wo die strafbare Handlung der Ersten dieser Personen bekannt wurde, weil dieselbe möglicher Weise gar nicht zur Kenntniß Aller kommen kann.

III. Die Erlöschungsart der Verjährung (§. 531) findet auf diese Art strafbarer Handlungen nur insofern Anwendung, als sie bereits vollendet wurde, ehe dem Beleidigten die strafbare Handlung bekannt wurde.

IV. Einen Zwischenraum zwischen der Fällung und Kundmachung des Urteiles gibt es nur im Verfahren über Vergehen; bei jenem über Uebertretungen fallen (außer bei dem Verfahren wider einen Abwesenden) stets beide Acte in einen zusammen (§§. 291, 419 Str. Pr. O.).

V. Einzig bei dem Ehebruche (§. 503) kommt ein Widerruf der Klage nach kundgemachtem Urteile einer förmlichen Begnadigung gleich, sonst ist er blos, wenn der Verurteilte die Berufung ergriffen hat, von der Berufungsbehörde als Milderungsumstand anzusehen.

§. 531. (§. 274.)

Durch die Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

I. Indem im Allgemeinen auf die Erklärung der §§. 227—229 verwiesen wird, ist hier blos noch zu erörtern, in welchem Zeitpunkte ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen sei, und von wann an die Verjährung beginne. — Besteht die That in einer bestimmten Handlung, so beginnt die Verjährung mit dem Augenblicke, wo die That vollendet wurde; wird die Handlung durch längere Zeit fortgesetzt (z. B. Ehebruch, Gifthandel), so beginnt die Verjährung erst mit dem letzten strafbaren Acte. Ist zu einer strafbaren Handlung ein bestimmter Erfolg nothwendig, so ist die That erst begangen, wenn dieser eintritt, und von da an läuft die Verjährung. Besteht das Vergehen oder die Uebertretung in einer Unterlassung, und ist zur Erfüllung der Pflicht eine Fristbestimmt, so ist die That mit dem Ablauf dieser Frist begangen; ist jedoch keine Frist bestimmt, so ist die That in dem Augenblicke begangen, wo die Gelegenheit und Möglichkeit zur Pflichterfüllung eintrat (z. B. sobald der Eigenthümer das erste Zeichen der Wuth an seinem Hunde entdeckt). Die

Verjährung kann aber in beiden Fällen so lange nicht beginnen, bis die unterlassene Pflicht nachträglich erfüllt wurde, weil die strafbare Handlung bis dahin ununterbrochen fortdauert (C. E.).

II. Was die Untersuchungsschritte betrifft, welche die Verjährung unterbrechen, so sind es rücksichtlich der Vergehen die bei §. 228 erörterten; rücksichtlich der Uebertretungen sind es: die Vorladung des Beschuldigten gemäß §. 419, der Vorführungsbefehl gemäß §. 424, dann dessen vorläufige Festnehmung, Verhaftung oder Bewachung in der Wohnung eben nach §. 424, das Verhör des Beschuldigten durch den Richter seines Wohnsitzes (§. 425), die Einleitung der Mittel zur Habhaftwerdung des unbekannten, abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten (§. 435). Ein förmliches Verhör durch den eigenen Richter vor der Verhandlung dürfte kaum vorkommen.

III. Bei strafbaren Handlungen, welche dem Gerichte als Verbrechen angezeigt, von diesem aber blos als Vergehen oder Uebertretungen erklärt wurden, beginnt die Verjährung mit dem Tage der eingetretenen Rechtskraft dieser Entscheidung (C. E.).

IV. Dieser Paragraf gilt nur für die in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen; die Verjährung anderer Uebertretungen kann auch durch Untersuchungsschritte der politischen Behörden unterbrochen werden, z. B. bei Uebertretungen des Waffengesetzes (C. E.). — Eben so finden die §§. 531 und 532 auf die Verjährung des Wuchers keine Anwendung (C. E.).

Literatur: Fauller: Ueber die Verjährung der schw. P. Ueb. nach §. 78 a. (Zeitschr. 1830, I. 157). — Kudler: Ueber die Verjährung des Ehebruches (Zeitschr. 1827, I. 89). — Hölzl: Ueber Verjährung des Ehebruches (Zeitschr. 1833, II. 255). — Dokupil: Ueber die Unterbrechung der Verjährung (Jurist XIX. 114)

§. 532. (§. 275.)

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Uebertretungen.

Die Zeit der Verjährung ist, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

I. Indem im Allgemeinen auf die Erklärung des §. 228 verwiesen wird, mag nur bemerkt werden, daß in allen jenen Fällen, in denen das Gesetz auf dieselbe strafbare Handlung verschiedene Strafsätze verhängt, stets der höchste zur Bemessung der Verjährungszeit zum Grunde gelegt werden muß, wenn auch die Bedingungen desselben in dem gegebenen Falle nicht eintreten (C. E.).

II. Bei den nicht im allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen ist die Verjährungszeit gemäß Hofd. v. 19. März 1833 Z. 6474 auf drei Monate festgesetzt.

Anhang

solcher

Gesetze und Verordnungen,

deren Uebertretungen

von den ordentlichen Strafgerichten zu bestrafen sind.

I.

Preß-Ordnung.

Die Preßgesetzgebung ist einer der jüngsten Zweige der österreichischen Gesetzgebung. Sie gründet sich auf die a. h. Entschließung vom 14. März 1848 (Hofkz. Präs. Decr. v. 16. März 1848 Nr. 1126 J. G. S.), womit die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes anbefohlen wurde. Ein solches ließ auch nicht lange auf sich warten, und wurde als „provisorisch von Sr. Majestät genehmigte Verordnung vom 29. März 1848" am 31. desselben Monates kundgemacht. Dieses Preßgesetz umfaßt 88 Paragrafe, von denen die §§. 1—37 von den Uebertretungen der Preßgesetze und deren Bestrafung, die Uebrigen von dem Verfahren gegen die Uebertretungen der Preßgesetze handeln. Die §§. 1—37 bestimmen die Förmlichkeiten des Erscheinens der Druckschriften und jene Personen, welche für eine strafbare Druckschrift zu haften haben; besondere Anordnungen über den strafbaren Inhalt der Druckschrift treffen sie nicht, sondern diese Beurteilung hat nach dem allgemeinen Strafgesetze zu geschehen. Als erkennende Behörden über Formgebrechen wurden die Behörden in schweren Polizei-Uebertretungen, als jene über den strafbaren Inhalt die k. k. Landrechte bestimmt, und für die Verfolgung der von Amtswegen zu untersuchenden strafbaren Handlungen ein Staatsanwalt bestellt, die Vertheidigung des Angeklagten und die Oeffentlichkeit der Sitzungen zugelassen.

Dieses Preßgesetz mißfiel aber der damals tonangebenden Partei so sehr, und es wurde ein solcher Sturm dagegen erhoben, daß sich das Ministerium veranlaßt fand, das schon kundgemachte Gesetz wieder zurückzuziehen, ohne daß es in Wirksamkeit getreten wäre. — Die bald eintretenden Ausartungen der Presse und die unheilvollen Ereignisse des 15. Mai 1848 überzeugten aber das Ministerium von der dringenden Nothwendigkeit einer Preßgesetzgebung, und so wurde mit Verordnung des Ministerrathes vom 18. Mai 1848 Nr. 1150 J. G. S. eine „Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse" und durch eine gleiche Ver-

ordnung vom selben Tage Nr. 1151 J. G. S. eine „Verordnung über das Verfahren in Preßsachen" kundgemacht. Die erste dieser Verordnungen umfaßt 27 Paragrafe und enthält in den §§. 9—17 Bestimmungen über den strafbaren Inhalt der Druckschriften, wodurch die §§. 52—58, dann 107 des I. und 234—237 dann 241 des II. Theiles des allg. Str. G. außer Wirksamkeit gesetzt wurden, und neue Bestimmungen an deren Stelle traten; in den übrigen Punkten blieb das allg. Str. G. in Wirksamkeit. Die Verordnung über das Verfahren umfaßt 51 Paragrafe; sie führt die Geschwornengerichte für strafbare Handlungen durch den Inhalt der Druckschriften ein.

Obwol die folgenden Ereignisse des Jahres 1848 die Unzulänglichkeit dieser Preßgesetze zeigten, wurde doch nichts daran geändert, und blos durch Min. Vdg. vom 20. Dez. 1848 Nr. 42 R. G. Bl. dem Unfuge mit dem Anschlagen, Austheilen, Ausrufen, Verkaufen und Hausiren mit Placaten und Flugschriften ein Ziel gesetzt.

Erst durch die beiden kaiserlichen Patente vom 13. und 14. März 1849 Nr. 161 und 164 R. G. Bl. wurde die Preßgesetzgebung auf neuen, den gemachten Erfahrungen entsprechenden Grundlagen festgestellt. Das erste dieser Patente „Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse" umfaßt 44 Paragrafe und enthält in den §§. 22—35 ebenfalls Bestimmungen über den strafbaren Inhalt der Druckschriften, welche in dem allg. Str. G. theils gar nicht vorkommen, theils wesentlich davon abweichen. — Das zweite dieser kaiserlichen Patente ordnet in 80 Paragrafen das Verfahren in Preßsachen. Dieses letztere kais. Patent trat schon durch die Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 außer Wirksamkeit; das erstere blieb aber bis zum Eintritte der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes und der vorliegenden Preß-Ordnung vom 27. Mai 1852 in Kraft, welche Preß-Ordnung wieder auf den schon in dem allerersten Preßgesetze ausgesprochenen Grundsatz zurückkehrte, daß für den Inhalt der Druckschriften nur das allg. Str. G. maßgebend sei.

Die folgende Preß-Ordnung ist auch Gegenstand einer eigenen Schrift: Dr. Peter Harum, Die P. O. v. 27. Mai 1852 nebst jenen Bestimmungen des allg. Str. G., welche auf Druckschriften Bezug haben, und den sonstigen noch in Kraft bestehenden darauf bezüglichen Verordnungen &c. Pesth 1852.

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852,

wodurch für sämmtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, eine neue Preß-Ordnung erlassen, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 (Nr. 161 des Reichsgesetzblattes) außer Geltung gesetzt wird.

(Nr. 122 des Reichsgesetzblattes.)

Wir Franz Josef der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

haben in der Erwägung, daß die mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852 erfolgte Kundmachung des vervollständigten allgemeinen Strafgesetzes für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, so wie die gewonnene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die Revision derselben nothwendig gemacht hat, nach Vernehmung Unserer Minister, und nach Anhörung Unseres Reichsrathes unter gleichzeitiger Außerwirksamkeitsetzung Unseres Patentes vom 13. März 1849 folgende Preß-Ordnung für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, zu erlassen, und selbe vom 1. September 1852 an in Wirksamkeit zu setzen befunden.

Mit Kriegsministerialverordnung vom 22. Novbr. 1852 Nr. 244 R. G. Bl. wurde die Preß-Ordnung auch für die k. k. Armee, die Bewohner der Militärgränze, und alle anderen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen vorgeschrieben, welche Verordnung lautet:

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung ddo. Wien am 20. Novbr. 1852 zu bestimmen geruht, daß die mit Allerhöchstem Patente vom 27. Mai 1852 (Nr. 122 des R. G. Bl.) für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme des Militärgränzgebietes, erlassene Preß-Ordnung auch für die k. k. Armee, die Bewohner des Militärgränzgebietes, sowie auch für alle anderen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, jedoch mit folgenden Abänderungen und Zusätzen zu gelten, und unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, vom 1. Dezember 1852 an, in Wirksamkeit zu treten habe.

Erstens. Die nach §. 8 der Preß-Ordnung dem Statthalter zustehende Ertheilung von Licenzen, zum Verkaufe bestimmter periodischer Druckschriften, ist demselben außerhalb der Militärgränze auch für Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit angehören, eingeräumt; in der Militärgränze aber hat diese Licenzen das Landes-Militär-Commando zu ertheilen.

Die Verleihung von Licenzen zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern steht außerhalb der Militärgränze den in dem §. 8 der Preß-Ordnung genannten Civil-Behörden, in der Militärgränze aber unter den im §. 8 angeführten Umständen, dem

Regiments-Commando, bezugsweise dem Communitäts-Magistrate, und für jene Verkaufswerber, welche unter keinem solchen Commando stehen, dem Landes-Militär-Commando zu.

Das Nichtüberschreiten dieses Befugnisses ist in der Militärgränze von der Militärbehörde des Ortes, wo der Verkauf geschieht, außerhalb derselben aber von der hierzu durch die Preß-Ordnung berufenen Civil-Behörde zu überwachen.

Zweitens. Die Herausgabe oder die Betheiligung an der Redaction einer cautionspflichtigen periodischen Druckschrift, sowie die Einschaltung politischer oder solcher Artikel, welche die Disciplin, den Geist oder die Standespflichten des Heeres nachtheilig berühren, in periodischen Druckschriften ist allen Officieren, sowohl den activen, als pensionirten, und mit Beibehalt des Charakters ausgetretenen, sowie auch allen anderen in Militärdiensten stehenden, oder bei der Verwaltung der Armee angestellten Personen gänzlich untersagt. Dawider Handelnde sind mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfalle ist der Arrest zu verschärfen, Officiere aber und Beamte, so wie unobligate Militärparteien sind nebstdem mit Entlassung, Unter-Officiere mit Degradirung zu bestrafen.

Gleichen Strafen unterliegen auch diejenigen, welche durch Verheimlichung ihrer Militär-Eigenschaft die Concession zur Herausgabe was immer für einer periodischen Druckschrift erschleichen.

Drittens. Andere, zu den im vorigen Absatze angeführten Kategorien nicht gehörige, jedoch der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen haben die Concession zur Herausgabe oder Redaction einer cautionspflichtigen periodischen Druckschrift unter Beobachtung der sonstigen, in den §§. 10—12 der Preß-Ordnung enthaltenen Vorschriften außerhalb der Militärgränze durch das Kriegsministerium bei der Obersten Polizeibehörde; in der Militärgränze aber bei dem Kriegsministerium, welches sich hierüber mit der Obersten Polizeibehörde in das Einvernehmen zu setzen hat, anzusuchen. Mit der erlangten Bewilligung, sowie über den Erlag der Caution ist sich außerhalb der Militärgränze bei den in dem §. 10 der Preß-Ordnung hierzu berufenen Behörden, in der Militärgränze aber bei dem Regiments-Commando, bezugsweise bei dem Communitäts-Magistrate auszuweisen.

Viertens. Diese Behörden haben, falls diese Ausweisung unterlassen, oder nicht als vollständig erkannt wird, die Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung, an einem der im §. 10 der Preß-Ordnung angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

Im Falle einer gegen die Verfügungen dieser Behörde erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung außerhalb der Militärgränze dem Statthalter des Kronlandes, und im weiteren Instanzenzuge der Obersten Polizeibehörde; in der Militärgränze aber dem Landes-Militär-Commandanten, und in letzter Instanz dem Kriegsministerium zu.

Fünftens. Zur Herausgabe oder Redaction nicht cautionspflichtiger periodischer Druckschriften ist von Militärpersonen des streitbaren und nicht streitbaren Standes, so lange sie in activer Dienstleistung stehen, die Concession bei dem Kriegsministerium; von allen anderen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen aber bei dem Landes-Militär-Commando, in beiden Fällen unter Beibringung der im §. 10 der Preß-Ordnung vorgeschriebenen Behelfe anzusuchen.

Im ersten Falle wird das Kriegsministerium mit der Obersten Polizeibehörde, im letzteren das Landes-Militär-Commando mit dem Statthalter das Vernehmen zu pflegen haben, und ist in beiden Fällen, sowohl von der ertheilten Concession und von dem Erscheinen, sowie von dem Aufhören eines solchen Blattes der Obersten Polizeibehörde die Mittheilung zu machen.

Hinsichtlich der Ausweisung der erlangten Bewilligung, dann der Einstellung der Herausgabe, und der dießfälligen Beschwerdeführung, ist dasjenige, was in Betreff der cautionspflichtigen Druckschriften in den vorigen zwei Absätzen angeordnet ist, zu beobachten.

Sechstens. Die im §. 15 der Preß-Ordnung verlangte Bescheinigung, daß aus Anlaß einer periodischen Druckschrift gegen den Cautionsleger kein gerichtliches Verfahren anhängig sei, ist bei Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, von ihrer Personalbehörde einzuholen.

In Betreff der Cassen, bei welchen der Erlag der Cautionen stattfindet, hat außerhalb der Militärgrenze dasjenige zu gelten, was in der Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 163) enthalten ist; in der Militärgränze aber hat der Erlag an die Kriegscassen zu Agram oder Temesvar zu geschehen.

Siebentens. Die im §. 17 der Preß-Ordnung vorgeschriebene Ausweisung über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages, und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens, hat bei Personen, die unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, vor ihrer Personalbehörde zu geschehen, welche hiervon jener Behörde, der nach dieser Verordnung das Recht zur Einstellung der Herausgabe der periodischen Druckschrift eingeräumt ist, unverzüglich die Mittheilung zu machen, und erforderlichen Falles dasjenige, was in dem obigen Paragrafe der Preß-Ordnung hinsichtlich der Einziehung des verfallenen Betrages dem Staatsanwalte obliegt, zu veranlassen hat.

Achtens. Zum §. 20 der Preß-Ordnung wird bemerkt, daß auch Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, Berichtigungen von Thatsachen, die in einer periodischen Druckschrift vorkommen, in diese oder eine andere solche Druckschrift einrücken zu lassen, berechtiget sind, in so ferne der Inhalt der Berichtigung, für welchen sie verantwortlich bleiben, nicht gegen die Vorschrift des Absatzes „Zweitens" dieser Verordnung verstößt, und auch von Seite ihrer vorgesetzten Militärstelle, der sie jedenfalls früher hiervon die Anzeige erstatten müssen, dagegen kein Anstand erhoben wird.

Die für den Fall der Verweigerung der Aufnahme einer Berichtigung in demselben Paragrafe der Preß-Ordnung dem Staatsanwalte übertragene Amtshandlung steht, wenn der Herausgeber der Militärgerichtsbarkeit unterliegt, der Personalbehörde desselben zu.

Neuntens. Die im §. 22 der Preß-Ordnung dem Statthalter des Kronlandes, in welchem eine periodische Druckschrift herausgegeben wird, bezugsweise der Obersten Polizeibehörde vorbehaltenen Ermächtigungen zur Verwarnung des Herausgebers, und zur zeitlichen oder gänzlichen Einstellung der Druckschrift, sowie in dringenden Fällen zum Verbote anderer, nicht periodischer Schriften, welche im Inlande erscheinen, werden diesen Behörden außerhalb der Militärgränze, auch gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit angehören, eingeräumt.

In der Militärgränze stehen diese Befugnisse dem vorgesetzten Landes-Militär-Commandanten zu, mit Vorbehalt des, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offenstehenden Recurses an das Kriegsministerium, welches letztere hierüber nach, mit der Obersten Polizeibehörde gepflogenem Vernehmen zu entscheiden und von der Entscheidung die ebengenannte Behörde zu verständigen haben wird.

Das im §. 23 der Preß-Ordnung in Betreff der ausländischen Druckschriften oder deren Uebersetzungen der Obersten Polizeibehörde eingeräumte Recht des Verbotes übt, wenn der Gegenstand die Militärgränze betrifft, das Landes-Militär-Commando, bezugsweise das Kriegsministerium, aus; von jedem solchen Verbote ist aber die Oberste Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen; gegen die Verfügungen des Landes-Militär-Commando steht der Recurs an das Kriegsministerium offen.

Zehntens. Die im §. 25 der Preß-Ordnung vorgeschriebene Beschlagnahme einer verbotenen, oder mit Außerachtlassung der Vorschriften der Preß-Ordnung rücksichtlich der gegenwärtigen Kundmachung ausgegebenen Druckschrift ist, sobald die Militärbehörde, oder auch außer der Militärgränze, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Civilbehörde dieselbe zu verhängen findet, gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, durch ihre Personalbehörde, an welche sich in vorkommenden Fällen die Civilbehörde zu wenden hat, ungesäumt auszuführen.

Ist die Beschlagnahme durch die Civilbehörde verhängt worden, so gelten in Betreff des Recurses die Vorschriften des §. 25.

Erging aber die Verfügung durch die Militärbehörde, so ist der Recurs dagegen an das Landes-Militär-Commando und im weiteren Zuge, oder wenn die Entscheidung unmittelbar durch das Landes-Militär-Commando erfolgte, an das Kriegsministerium zu richten.

Eilftens. Als die in den §§. 33, 34 und 41 erwähnten allgemeinen Strafgesetze haben für Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, die bestehenden Militärstrafgesetze zu gelten.

Bei Festsetzung des, nach den §§. 38 und 40 für verfallen zu erklärenden Cautionsbetrages haben auch Militärgerichte bis zur Kundmachung eines neuen Militär-Strafgesetzbuches die Bestimmungen der §§. 28 und 251 des Civil-Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 in der Art zum Maßstabe zu nehmen, daß wider Militärpersonen auf die nämliche Verfallssumme zu erkennen ist, die entfallen würde, wenn das durch die Presse begangene Verbrechen oder Vergehen mit der dagegen im Civil-Strafgesetzbuche verhängten Strafe zu ahnden wäre.

Der von Militärpersonen einzuziehende Betrag verfällt dem Invalidenfonde, und in der Militärgränze dem Spitals- und Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und wo ein solcher Fond nicht besteht, dem allgemeinen oder Militär-Communitäts-Proventenfonde.

Zwölftens. Das Verfahren, die Entscheidung und der Vollzug des Straferkenntnisses über jede Uebertretung der Vorschriften dieser Preß-Ordnung, bezugsweise der gegenwärtigen Verordnung, steht gegen Personen, die unter Militär-Jurisdiction stehen, der Militärbehörde zu.

Wegen Uebertretungen der §. 2 bis einschließig 32 ist diese Amtshandlung durch eine von der Personalbehörde des Beschuldigten zu bestimmende Commission von drei Officieren, wovon Einer die Charge eines Majors, oder wenigstens eines Hauptmannes bekleidet, und den Vorsitz zu führen hat, mit Zuziehung eines die Verhandlung dabei führenden Auditors, zu bewirken, welche Commission jedoch das von ihr zu schöpfende Erkenntniß dem Gerichtsherrn zur Schlußfassung vorzulegen hat.

Bei den Militärgränz-Communitäts-Magistraten hat diese Commission, unter Vorsitz des Bürgermeisters, mit Zuziehung zweier Beisitzer und eines der Justizreferenten stattzufinden, und ist das Erkenntniß in der Gerichtssitzung des Magistrates zur Schlußfassung zu bringen.

In allen übrigen Uebertretungsfällen aber, wo durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begangen wird, haben die zuständigen Militärgerichte einzuschreiten, und nach den bestehenden Militär-Strafgesetzen zu verfahren.

Von jedem, gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person, außerhalb der Militärgränze ergehenden solchen Spruche ist auch dem Statthalter des Kronlandes, wo der Spruch erfolgte, Kenntniß zu geben.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht blos von den Erzeugnissen der Drucker-Presse, sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

Dagegen haben die Bestimmungen dieses Patentes keine Anwendung auf ämtliche Druckschriften, welche von Unseren Behörden herausgegeben werden.

Der wesentliche Begriff von Druckschriften liegt also darin, daß die Erzeugnisse des Geistes oder der Kunst im mechanischen Wege vervielfältigt worden sind. Demnach können unter Druckschriften und den für dieselben geltenden Gesetzen nicht begriffen werden: 1. die Originalarbeit des Verfassers oder Künstlers, das Manuscript, die Zeichnung, das Gemälde, das plastische Modell; 2. jene Nachbildungen derselben, welche nicht auf mechanischem Wege, sondern ohne Beihilfe von Maschinen oder besonderen Vorrichtungen (vgl. §. 108 des Str. G.) durch Menschenhände hervorgebracht wurden; nemlich: Abschriften, Nachzeichnungen, Nachformungen. — Es wird sich nunmehr auch die Frage beantworten lassen, wie zu entscheiden sei, wenn in solchen Original- oder nachgebildeten Erzeugnissen des Geistes oder der Kunst eine nach dem Strafgesetze strafbare Handlung begründet ist. Das Verfertigen des Originalwerkes, so lange es Niemanden mitgetheilt wurde, ist straflos (§§. 10, 11 und die einzelnen Begriffsbestimmungen, z. B. §§. 63, 65, 80 u. s. w. Str. G.); mit der geschehenen Mittheilung desselben an andere Personen beginnt die Strafbarkeit des Verfassers und zwar: wenn die Mittheilung geschah, um den Inhalt weiter bekannt zu machen, wegen der betreffenden strafbaren Handlung selbst; wenn sie zu dem Behufe geschah, um mechanische Vervielfältigungen zu veranstalten, nach §. 10 Str. G.; wenn sie geschah, um blos durch Menschenhände verfertigte Vervielfältigungen (Abschriften) behufs der Verbreitung anfertigen lassen, wegen Versuches der strafbaren Handlung (§. 8 Str. G.). — Was den Abschreiber (Nachzeichner) betrifft, so ist zu unterscheiden: hat er die Abschrift ohne Rücksicht auf den Inhalt blos gewerbsmäßig gemacht (wie jeder, der sich durch Abschreiben seinen Lebensunterhalt erwirbt), so ist er straflos, außer der Inhalt der Schrift wäre ein hochverrätherischer (§§. 58 c, 60, 61 des Str. G.), oder auf die Verbrechen der Ausspähung und Falschwerbung bezüglicher (§. 215 Str. G.); hat er jedoch im Einverständnisse mit dem Verfasser gearbeitet, um die Verbreitung möglich zu machen, so ist er nach §. 5 des Str. G. zu behandeln. — Schließlich muß noch bemerkt

werden, daß der Stoff, auf welchem der Abdruck erfolgt, keinen Unterschied macht; Abbildungen, Verse u. dgl. auf Schnupftüchern, Kaffeetüchern, Tassen, Dosen u. dgl. fallen eben so unter den Begriff der Druckschriften, als Abdrücke auf Papier.

§. 2.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, des Verlegers und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch mit dem Namen desselben, sowie mit der Angabe des Druckortes und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein.

Daß sich der Verfasser der Druckschrift auf derselben nenne, wird nicht erfordert, es können daher Werke auch ohne Namen (anonim) oder unter einem falschen Namen (pseudonim) erscheinen; daß aber dadurch an der Haftung des Verfassers für den strafbaren Inhalt der Druckschrift nichts geändert wird, versteht sich wol von selbst. — Ist der Verfasser zugleich Herausgeber (Unternehmer der Verbreitung), so muß er sich als solcher auf der Druckschrift nennen. — Besonderer Herausgeber ist jede von einem gewerbsmäßigen Verleger verschiedene Person, welche die Veröffentlichung einer Druckschrift besorgt, es mag dies ohne oder gegen einen Nutzen geschehen. Daß sich übrigens der gewerbsmäßige Verleger auch nicht zu nennen braucht, geht aus dem Schlußabsatze des Paragrafes hervor, indem dann der Drucker für ihn eintritt. — Unter dem Namen des Druckers ist die Firma der (Buch-, Kupfer- oder Stein-) Druckerei zu verstehen, in welcher die Druckschrift aufgelegt wird; die Haftung selbst trifft aber den Geschäftsleiter der Druckerei.

Die besondere Bestimmung für periodische Druckschriften trifft der folgende Absatz:

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften u. s. w.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des, oder der Redacteure enthalten muß.

In den Fällen, wo ein Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, ist stets der Drucker für die Erfüllung der in diesem Patente dem Verleger auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich.

Von den k. k. Ministerien des Inneren und der Justiz, dann der k. k. obersten Polizeibehörde wurde unterm 18. August 1852 eine Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung erlassen, welche ihrem vollen Inhalte nach am Schlusse der Preß-Ordnung folgt. — Auf den §. 2 der P. O. bezieht sich der §. 1 dieser Instruction.

§. 3.

Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, und von jeder mit derselben zu versendenden Beilage, dann von den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften hat der Drucker, oder falls die Herausgabe durch einen gewerbsmäßigen Verleger erfolgt, der Verleger spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung am Orte des Erscheinens ein, bei periodischen Druckschriften mit der Unterschrift des ver-

antwortlichen Redacteurs versehenes, Exemplar bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und in Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker verpflichtet, ein Exemplar spätestens drei Tage vor ihrer Ausgabe oder Versendung bei der gedachten Behörde am Orte des Erscheinens zu überreichen.

In dem von dieser Behörde auf Verlangen auszustellenden Empfangsscheine ist der Zeitpunct der Hinterlegung genau zu bestätigen.

Jede Austheilung, Ausgabe, wie immer geartete Versendung oder Uebergabe zur Versendung einer Druckschrift vor Ablauf der gedachten Fristen ist verboten.

§. 4.

Von jeder im Inlande aufgelegten Druckschrift ist der Verleger verpflichtet, nachbezeichnete Pflicht-Exemplare, nämlich eines an das Ministerium des Innern, eines an die oberste Polizeibehörde, eines an die k. k. Hofbibliothek, und eines an jene Universitäts- oder Landesbibliothek zu überreichen, welche durch besondere Kundmachung in jedem Kronlande oder Verwaltungsgebiete, als zum Bezuge dieses Pflicht-Exemplares berechtiget erklärt werden.

Von den periodischen Druckschriften ist überdies ein Pflicht-Exemplar an den Statthalter des Kronlandes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Diese Zusendungen haben bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei nicht periodischen Druckschriften binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, genießen die Portofreiheit, und es wird bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung, das Pflicht-Exemplar mit einem angemessenen Procenten-Abschlag vom Ladenpreise vergütet werden.

Zum Beweise der Erfüllung dieser Pflicht werden den Ueberreichern auf Verlangen Empfangscheine ausgestellt (Min. Vdg. v. 8. Oktober 1853, Nr. 211 R. G. Bl.)

Hierher beziehen sich auch die §§. 2 und 3 der unten folgenden Instruction.

Von der Einsendung der Pflicht-Exemplare sind jedoch Druckschriften für den Geschäfts- und Privatgebrauch, wie Ankündigungszettel, Adressen, Empfehlungskarten, Blanquette und ähnliche untergeordnete Erzeugnisse der Presse ausgenommen.

Rubricirte Papiere und Verzierungsgegenstände von rein gewerblicher Beschaffenheit, in so ferne sie weder Text, noch bildliche Darstellungen ent-

halten, dann Etiquetten und Visitkarten sind von der Erfüllung der in den §§. 2 und 3 vorgezeichneten Förmlichkeiten enthoben.

Wenn auch Ankündigungszettel ꝛc. von den Förmlichkeiten der §§. 2 und 3 befreit sind, so werden sie doch, falls die Form (§. 325 Str. G.) oder der Inhalt derselben eine nach dem Strafgesetze strafbare Handlung bildet, als Druckschriften behandelt, und die strengeren Bestimmungen des Gesetzes darauf angewendet.

Die Strafen der Uebertretungen der in den §§. 2—4 gegebenen Vorschriften enthält der §. 26.

II. Abschnitt.

Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben.

§. 5.

Die Gewerbsgesetze und Vorschriften bestimmen, wer zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben berechtiget ist.

Diese Bestimmungen sind auch maßgebend für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften.

Das Verzeichniß der zur Erzeugung und zum Verkaufe von Druckschriften berechtigten Personen folgt unten im Anhange zur Instruction.

§. 6.

Die Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung) von Druckschriften darf nur von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach den Gewerbsgesetzen berechtiget sind, und zwar nur in ihren regelmäßigen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihres Befugnisses, und auf die durch die Gewerbsvorschriften geregelte Weise unternommen werden.

§. 7.

Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausbieten derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Vertheilen derselben außerhalb des Gewerbslocales ist untersagt.

I. Der §. 12 lit. o) des Hausirpatentes vom 4. September 1852, Nr. 252 R. G. Bl. verbietet das Hausiren mit literarischen und artistischen Werken, wie Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, Statuen, Büsten.

II. Bei Autoren, welche ihre Schriften im Selbstverlage haben, tritt deren Wohnung an die Stelle des Gewerbslocales.

III. Den Buchhändlern ist durch Hofdecret vom 6. Oktober 1837 insbesondere verboten worden, sogenannte reisende Commis im Lande herum zu senden, um Absatz für ihre Artikel zu suchen.

Ebenso ist untersagt das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde.

Das Verbot der Placate bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen rein örtlichen und gewerblichen Inhaltes, als Theaterzettel, Ankündigungen von Vermiethungen, Verkäufen, Lustbarkeiten u. dgl.

Solche dürfen an den von der Sicherheitsbehörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Zum Anschlagen von Placaten darf Niemand verwendet werden, der nicht einen Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde, in dem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt.

Dieser Erlaubnißschein kann im Falle eines Mißbrauches sogleich eingezogen werden.

Das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften durch Personen, welche nicht mit einem Erlaubnißscheine der Sicherheitsbehörde versehen sind, ist dem Hausiren mit Druckschriften gleichzuhalten.

Diese auf den Namen des Betreffenden lautenden Erlaubnißscheine können aber von jeder, nicht blos der landesfürstlichen, Local-Sicherheitsbehörde ertheilt werden.

§. 8.

An Orten, wo zum Handel mit Druckschriften berechtigte Personen, entweder gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Zahl, oder nicht in der entsprechenden Aufstellung vorhanden sind, kann der Statthalter bei nachgewiesenem Bedarfe einzelnen vertrauenswerthen Personen Verkaufslicenzen für bestimmte periodische Druckschriften ertheilen.

Diese Verkaufslicenzen sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten auszufertigen, sind für keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für keine andere Druckschrift giltig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen werden.

Aehnliche Verkaufslicenzen können, wo eigene l. f. Behörden für Sicherheit und Ordnung aufgestellt sind, von diesen, sonst aber von den Kreisvorstehern, wenn sich das Bedürfniß dazu ausspricht, an vertraute, in dem Umfange ihres Wirkungskreises wohnhafte Personen, zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, entweder für bestimmte Ortschaften oder für Märkte, Wallfahrtstage und Kirchfeste ertheilt werden. Die Behörden für Sicherheit und Ordnung in den Orten, wo der Verkauf geschieht, haben darüber zu wachen, daß ein solches Befugniß nicht überschritten werde.

Da das Gesetz nur sagt: ähnliche Verkaufslicenzen, so sind für dieselben nicht dieselben strengen Bestimmungen, wie im vorigen Absatze, namentlich nicht die Beschränkung in der Dauer der Licenzen vorgeschrieben.

Die Strafbestimmungen für die Uebertretungen der §§. 5—8 der P. O. enthält der §. 27.

III. Abschnitt.

Von den periodischen Druckschriften.

§. 9.

Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche entweder täglich, oder doch zum mindestens Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Druckschriften, welche in längeren als einmonatlichen Zwischenräumen, wenn auch in regelmäßiger Wiederkehr erscheinen (z. B. Vierteljahrsschriften, Jahresberichte u. dgl.), sind nicht als periodische Druckschriften im Sinne des Gesetzes und mit den damit verknüpften gesetzlichen Folgen anzusehen.

Als zugehörige Bestandtheile eines Blattes oder Heftes sind solche Beilagen anzusehen, die mit demselben gleichzeitig und ungetrennt ausgegeben, und nicht abgesondert im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe veräußert werden.

Dagegen haben alle Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen, und im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe abgesondert veräußert werden, auch die Bedingungen des Erscheinens abgesondert zu erfüllen, und sie können sich dieser Verpflichtung durch die Aufnahme eines gemeinsamen Titels nicht entziehen.

§. 10.

Zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist eine besondere Bewilligung (Concession) erforderlich. Die Ertheilung derselben steht bei cautionspflichtigen periodischen Druckschriften (§. 13) der obersten Polizei-Behörde, bei den übrigen dem Statthalter des Kronlandes zu.

Das dießfällige, durch die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Orte, in welchem die periodische Druckschrift erscheinen soll, bestellte landesfürstliche Behörde einzubringende Gesuch muß enthalten:

Da hier und im §. 11 ausdrücklich von der „in dem Orte, wo die Druckschrift erscheinen soll, bestellten landesfürstlichen Sicherheitsbehörde" die Rede ist, so ergibt sich daraus, daß periodische Druckschriften nur an solchen Orten herausgegeben werden dürfen, an denen eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde besteht, wobei es übrigens einerlei ist, ob diese eine eigentliche Polizeibehörde, oder nur eine andere politische Behörde (Bezirksamt, Stuhlrichteramt) ist.

1. Den Namen und Wohnort des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch desselben;

2. die Nachweisung, daß der Verleger nach den Gewerbsgesetzen zu einer solchen Gewerbsunternehmung berechtigt ist, und im Orte der Herausgabe seinen regelmäßigen Wohnsitz hat;

Diese beiden Punkte (1 und 2) entfallen theilweise, wenn kein gewerbsmäßiger Verleger einschreitet, was allerdings der Fall sein kann (vgl. §§. 2 und 3).

3. den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Redacteurs, und wenn mehrere Redacteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort aller;

Die Namhaftmachung eines gesetzlich befähigten, verantwortlichen Redacteurs ist eine unerläßliche Bedingung der Concessionsertheilung.

4. die Nachweisung über die gesetzlichen Eigenschaften jedes auf dem Blatte zu nennenden Redacteurs zur Führung der Redaction (§. 12);

5. den Namen und Wohnort des Druckers;

6. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe des beabsichtigten Inhaltes (§. 13).

Der Recurs gegen die von dem Statthalter verweigerte Ertheilung einer Concession geht an die oberste Polizeibehörde.

Gegen die Entscheidung der obersten Polizei-Behörde in erster oder zweiter Instanz gibt es kein weiteres Rechtsmittel.

Wer von einer erhaltenen Bewilligung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift Gebrauch machen will, hat sich mit derselben, und in dem Falle, wo eine Caution zu leisten ist, über den Erlag der letzteren spätestens acht Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes, bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daselbst bestellten landesfürstlichen Behörde auszuweisen, und wenn am Orte des Erscheinens ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, diesem die Anzeige hiervon gleichzeitig zu überreichen.

Die Concession kann auch auf eine unbestimmte Zeitdauer verliehen und darf ohne Bewilligung derselben Behörde, die solche verliehen, nicht abgetreten werden.

Hierher bezieht sich der §. 7 der unten folgenden Instruction.

§. 11.

Wird diese Ausweisung unterlassen, oder solche von der für Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde für nicht vollständig erklärt, so ist die Herausgabe der periodischen Druckschrift von der genannten Behörde bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Dem Staatsanwalt steht ein Recht der Einstellung nicht zu, sondern er müßte seine allfälligen Bedenken der Sicherheitsbehörde mittheilen.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

Es versteht sich wol von selbst, daß wenn die Anzeige auch rechtzeitig geschah, die angezeigte Veränderung aber dem Gesetze nicht entspricht (z. B. der neue Redacteur nicht die gesetzlichen Eigenschaften hat), die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen erfolgen kann.

Im Falle einer gegen die Verfügungen der gedachten Behörde erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu.

§. 12.

Jeder Redacteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens vier und zwanzig Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein.

Auch muß derselbe das freie Dispositionsrecht über seine Person und sein Vermögen, eine tadellose Moralität und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt. Staatsbeamte dürfen sich bei einer Redaction nur dann betheiligen, wenn sie die vorläufige Ermächtigung hierzu von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten haben.

Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafverhaft befinden, sind während der Dauer ihrer gefänglichen Anhaltung von der Herausgabe und Redaction periodischer Druckschriften ausgeschlossen.

Die Bestrafung wegen eines Verbrechens macht nach dem Gesetze unfähig zur Redaction einer periodischen Druckschrift (§. 26 lit. c. Str. G.). — In wiefern eine erlittene Abstrafung wegen einer anderen Gesetzesübertretung den Bewerber von der Redaction einer Zeitschrift ausschließe, hat die zur Ertheilung der Bewilligung berufene Behörde zu entscheiden. — Daß Personen, welche unter verlängerter Vormundschaft oder unter Curatel stehen, von der Redaction ausgeschlossen sind, liegt in den Worten des Gesetzes. — Die Frage, ob Frauenspersonen die Redaction einer Zeitschrift übernehmen können, ist im Gesetze nicht ausdrücklich entschieden, weil nach den allgemeinen Regeln der Gesetzesauslegung im Allgemeinen das, was im Gesetze vom männlichen Geschlechte gesagt wird, auch vom weiblichen gilt. Sollte diese Frage bejahend beantwortet werden, so wären aber verehelichte Frauenspersonen gewiß ausgeschlossen, weil ihnen das freie Dispositionsrecht über ihre Person mangelt. — Wegen welcher strafbaren Handlung der Redacteur oder Herausgeber im Untersuchungs- oder Strafverhafte sich befinden, ist einerlei.

Wäre es in einem gegebenen Falle nicht möglich, sogleich einen anderen tauglichen verantwortlichen Redacteur namhaft zu machen, oder die Concession zur Herausgabe Jemanden abzutreten (§. 10 letzter Abs.), so müßte die Zeitschrift gemäß §. 11 für die Haftdauer eingestellt werden.

§. 13.

Für jede periodische Druckschrift, welche, sei es auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, muß die vorgeschriebene Caution erlegt werden.

Auch andere periodische Druckschriften verfallen der Cautionspflicht, sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurteilung erfolgt.

Eine Verurteilung wegen eines Formgebrechens durch die Sicherheitsbehörde (§. 42) zieht somit die Cautionspflicht nicht nach sich.

Die Entscheidung, ob eine periodische Druckschrift der Cautionspflicht unterliege, steht im Falle einer dagegen erhobenen Einsprache, dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu.

Die ämtlichen Zeitungen sind von dem Cautions-Erlage befreit.

Als ämtliche Zeitungen wurden erklärt: die in Wien erscheinenden Slovenske novini (Min. Vdg. v. 22. November 1852, Nr. 237 R. G. Bl.); die Laibacher Zeitung für Krain, die Klagenfurter Zeitung für Kärnthen (M. V. vom selben Tage, Nr. 238 R. G. Bl.); die Agramer Zeitung für Croatien und Slavonien (M. V. vom selben Tage, Nr. 239 R. G. Bl.); die Gazzetta ufficiale di Venezia, das Foglio di Verona und die Gazzetta di Milano für das lomb. ven. Königreich (M. V. vom selben Tage, Nr. 240 R. G. Bl.); die Pesth-Ofner Zeitung und der Buda-Pesti-Hirlap für Ungarn (Min. Vdg. v. 24. December 1852, Nr. 265 R. G. Bl.).

§. 14.

Die Caution beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten von mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, zehntausend Gulden Conv. Münze, in Orten von mehr als dreißigtausend Einwohnern siebentausend Gulden Conv. Münze, in allen übrigen Orten fünftausend Gulden Conv. Münze; für periodische Schriften, welche weniger als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte dieses Cautionsbetrages zu erlegen.

§. 15.

Die Caution ist nach der Wahl des Erlegers entweder in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden, in Conv. Münze verzinslichen kaiserlichen

österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsecourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen. Im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset.

In jedem Kronlande werden die Cassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag stattzufinden hat.

Als Cassen zum Cautionserlage wurden bestimmt: die Landeshauptcassen zu Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Czernowitz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Ofen, Temesvar, Agram, Hermannstadt; die Sammlungscassen zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein, St. Pölten, Ried, Wels, Steier, Marburg, Bruck a. d. Mur, Jungbunzlau, Leitmeritz, Gitschin, Saaz, Pisek, Tabor, Klattau, Schlan, Chrudim, Eger, Budweis, Czaslau, Pilsen, Königgrätz, Leippa, Carlsbad, Olmütz, Iglau, Weißkirchen, Znaim, Ung. Hradisch, Teschen, Jägerndorf, Wadowice, Sandec, Jaslo, Bochnia, Rzeszow, Sambor, Sanok, Stry, Brzezan, Kolomea, Zolkiew, Tarnow, Przemysl, Stanislau, Tarnopol, Brody, Zloczow, Jagielnica, Neustadtl, Adelsberg, Villach, Görz, Mitterburg, Capo d'Istria, Lussin, Feldkirch, Brixen, Trient, Arad, B. Gyarmath, Fünfkirchen, Großwardein, Groß-Kanisa, Kaschau, Miskolcz, Neutra, Oedenburg, Pesth, Preßburg, Raab, Rosenberg, Szathmar, Szegedin, Szolnok, Debreczin, Ungvar, Lugos, Groß-Becskerek, Zombor, Fiume, Pozega, Essegg, Kreuz, Warasdin, Broos, Klausenburg, Vasarhely, Bistritz, Kronstadt (Fin. Min. Erl. v. 14. August 1852, Nr. 163 R. G. Bl.); dann die Landeshauptcasse zu Zara, und die Kreiscassen zu Spalato, Ragusa und Cattaro (Fin. Min. Erl. vom 22. September 1852, Nr. 191 R. G. Bl.).

Die Caution wird beim Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift sechs Monate nach der Ausgabe der letzten Nummer gegen Beibringung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, daß aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, dem Erleger zurückgestellt.

Der betreffende Staatsanwalt ist jener am Orte des Erscheinens der Zeitschrift (§. 10).

§. 16.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift sammt Beilagen, für welche sie bestellt wurde, verhängten Geldstrafen, und für die Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurteilten, zu haften.

Da die Caution als solche haftet, so kommt es auch bei dem Verfalle derselben darauf gar nicht an, ob der Erleger in einem Verschulden ist oder nicht, indem dieser bei der Druckschrift gar nicht betheiligt zu sein braucht.

§. 17.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Caution im Ganzen, oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur

Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die Casse, der die Strafen verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Caution ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes.

Ist die Caution nicht in Barem geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsemäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen.

Derjenige Theil der Geldstrafe oder der Kosten, der aus der Caution nicht hereingebracht werden kann, ist nach den allgemeinen Regeln der Str. Pr. O. einzutreiben.

§. 18.

Wenn die Caution in Folge der aus derselben verfügten Ersätze vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den im §. 11 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

Der Ausweis muß selbstverständlich bei den im §. 11 genannten Behörden geschehen.

Die im §. 11 festgesetzten Folgen haben auch einzutreten, wenn für die periodische Druckschrift eine Caution nicht bestellt war, und die erkannten Geldstrafen oder der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht binnen drei Tagen erlegt werden.

Wird eine periodische Druckschrift durch eine erlittene Verurteilung cautionspflichtig (§. 13), so ist der Erlag der Caution in der im §. 10 bestimmten Frist, nemlich 8 Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes nach der Verurteilung, auszuweisen.

§. 19.

Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften wird zur Leistung der Caution nach dem dermalen festgesetzten Ausmaße ein Termin von drei Monaten bewilliget. Diese periodischen Druckschriften werden als ordnungsmäßig concessionirt angesehen, und haben binnen dreißig Tagen die im §. 10 von 1 bis 6 angeführten Daten den bezogenen Behörden nachzuweisen. Diese Fristen haben von dem Zeitpuncte zu laufen, von welchem dieses Patent in Wirksamkeit tritt.

Die Strafbestimmungen für die Uebertretungen der §§. 9—19 enthält der §. 28.

§. 20.

In eine periodische Druckschrift muß jede ämtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufgenommen werden.

Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Betheiligten müssen in gleicher Art, jedoch nur in soferne unentgeltlich aufgenommen werden, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen sich die Entgegnung bezieht, nicht um das Zweifache übersteigt.

Ist dieß der Fall, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung ist die Aufnahme durch den Staatsanwalt zu erwirken. Außerdem kann eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) annimmt, auch außer dem Falle besonderer vertragsmäßiger Verpflichtungen verhalten werden, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde ämtliche Erlässe gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, der nächsten Nummer einzurücken.

§. 21.

Wird gegen eine periodische Druckschrift ein Strafverfahren anhängig gemacht, so sind über Auftrag der Behörde die in dieser Strafverhandlung ergangenen Verordnungen vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte derselben periodischen Druckschrift; und ebenso das Straferkenntniß mitzutheilen.

Bei einer solchen Mittheilung sind Zusätze und Bemerkungen jeder Art unzulässig, ohne Unterschied, ob dieß in der Nummer, welche die Mittheilung bringt, oder in einer anderen Nummer geschieht. Auch darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder als strafbar erklärte Druckschrift weiter verbreitet, oder durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

Als strafbar erklärt ist jene Druckschrift anzusehen, gegen welche wegen ihres strafbaren Inhaltes eine gerichtliche Verurteilung erfolgt ist; die bloße Verurteilung wegen eines Formgebrechens zieht nicht die Folgen dieses Paragrafes nach sich. — Die Verurteilung muß aber rechtskräftig sein, während bei der Beschlaglegung, als einem blos thatsächlichen Verhältnisse es gleichgiltig ist, ob dagegen eine Berufung möglich ist. — Dagegen ist es nothwendig, daß der Verbreiter von der Beschlagnahme oder Strafbarerklärung Kenntniß gehabt habe (vgl. §. 24). — Sollte der Verbreiter auch, entweder nach dem allg. Str. G. oder nach der Pr. O., für den Inhalt verantwortlich werden, so entfällt die Haftung nach diesem Paragrafe.

Die Strafe für die Uebertretung des §. 20 und der ersten Hälfte des §. 21 enthält der §. 29, für jene des zweiten Absatzes des §. 21 der §. 30.

§. 22.

Wird bei einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität

des Reiches, dem monarchischen Principe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, bis auf drei Monate eingestellt werden.

Die auf längere Zeit dauernde, oder die gänzliche Einstellung oder Concessions-Entziehung kann nur von der obersten Polizeibehörde ausgesprochen werden.

Die Strafe für eine Umgehung dieser Verfügung enthält der §. 31.

Auch andere nicht periodische Druckschriften, welche im Inlande erscheinen, können, wenn sie eine solche gefährliche Richtung verfolgen, von der obersten Polizeibehörde und in dringenden Fällen von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sie gedruckt oder ausgegeben wurden, verboten werden. Gegen die Verfügungen des Statthalters steht der Recurs an die oberste Polizeibehörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

Durch a. h. Entschl. v. 14. Mai 1854, Min.Vdg. v. 14. Mai 1854, Nr. 121 R. G. Bl. wurde angeordnet: Jede Mittheilung in öffentlichen Blättern und sonstigen Druckschriften über die Bewegung von Truppen im k. k. Gebiete, auf fremdem Gebiete, oder auf der See (Min. Vdg. v. 8. Nov. 1854, Nr. 287 R. G. Bl.) über ihre Stärke und Aufstellungsorte, über Transport und Aufbewahrungsorte von Kriegserfordernissen, und überhaupt jede ähnliche Mittheilung, welche den Plan und die Richtung militärischer Operationen erkennen zu lassen sich eignet, ist unbedingt verboten, und es sind nur jene Nachrichten ausgenommen, welche in den ämtlichen Zeitungen veröffentlicht werden. Jede Uebertretung dieses Verbotes ist von jenen Behörden, welche die in §§. 2—32 der P. O. enthaltenen Uebertretungen zu bestrafen haben, mit Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen; zur Zeit eines wirklichen oder drohenden Kriegsausbruches ist das Blatt sogleich mit Beschlag zu belegen, und im zweiten Uebertretungsfalle die Einstellung der Zeitung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verfügen.

Hierher bezieht sich der §. 8 der unten folgenden Instruction.

IV. Abschnitt.

Von den ausländischen Druckschriften.

§. 23.

Ausländische Druckschriften können von der obersten Polizeibehörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden.

Durch Vdg. der obersten Polizeibehörde vom 26. Septbr. 1852, Nr. 196. R. G. Bl. wurde angeordnet, daß die vor Eintritt der Wirksamkeit der Preß-Ordnung ergangenen Verbote von Druckschriften, jedenfalls noch sechs Monate nach dem 1. Septbr. 1852, nach Ablauf dieser Frist aber nur insoferne weitere Giltigkeit haben sollen, als sie mittlerweile ausdrücklich für das ganze Reich verboten wurden.

Ueber die Revision und das Bücherverbot handeln die §§. 9—24 der unten folgenden Instruction und die eben dort folgende Instruction zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisions-Geschäftes vom 13. November 1854.

Das Verbot einer ausländischen Druckschrift faßt auch das Verbot der Herausgabe und Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfaßten Uebersetzung oder sonstigen Ausgabe jener Schrift, es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich.

Dagegen ist die Besprechung oder Widerlegung einer solchen Schrift, und das Anführen von Stellen daraus zu diesem Behufe nicht verboten, denn das ist weder eine Uebersetzung, noch eine Ausgabe.

Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische, oder ihnen gleichgehaltene Druckschriften keine Pränumeration, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen, und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt.

Den verbotenen gleichgehaltene Druckschriften sind die im 2. Absatze des §. 21 bezeichneten.

V. Abschnitt.

Von der strafbaren Verbreitung von Druckschriften.

§. 24.

Als strafbarer Verbreiter ist zu behandeln jeder Buch- und Kunsthändler, Antiquar, Buchdrucker, Verleger, oder wer immer den Verschleiß mit Druckschriften gewerbsmäßig betreibt, wenn er Druckschriften strafbaren Inhaltes, oder die durch eine besondere ihm bekannt gewordene Verfügung verboten wurden, versendet, oder deren Versendung durch Bestellung veranlaßt, oder derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waaren-Einfuhr bestehenden Vorschriften aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt; ferner wer immer mit derlei Druckschriften unbefugten oder geheimen Handel treibt, oder sie an öffentlichen Orten, Lesezirkeln, Leihbibliotheken u. dgl. auflegt, oder sonst zum Zwecke weiterer Verbreitung an Andere abtritt.

I. Dieser Paragraf legt den Buchhändlern und den ihnen gleichgehaltenen Gewerbsleuten die Pflicht auf, sich um den Inhalt der von ihnen versendeten oder bestellten Druckschriften zu kümmern, und es ist ein strafbarer Inhalt jener, welcher auch für den Nichtrechtskundigen offenbar gegen die Bestimmungen des Strafgesetzes verstößt, welche nach §§. 3, 233 und 234 des Str. G. jeder im Inlande sich aufhaltende Gewerbsmann zu kennen verpflichtet ist. Es kommen in dieser Beziehung wesentlich die §§. 58, 63, 64, 65, 66, 122, 163, 297, 300, 302, 303, 304, 305, 308, 309, 310, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 497 und 516 des Strafgesetzes für diese Gewerbsleute zu beachten, und es wird ihnen diese Achtsamkeit durch den folgenden §. 36 lit. a. insbesondere eingeschärft. Wäre jedoch die Versendung in der Absicht geschehen, den strafbaren Zweck der Druckschrift zu

befördern, so kommen die §§. 5 und 7, dann 239 Str. G. in Anwendung. — Bei verbotenen Druckschriften muß dem Verbreiter aber das Verbot selbst bekannt geworden sein, und zwar entweder durch die allgemeine Bekanntmachung oder durch eine besondere Bekanntgebung an die betreffenden Gewerbsleute.

II. Hierauf bezieht sich auch die Min. Vdg. v. 26. April 1853, Nr. 73 R. G. Bl., welche anordnet: 1) Alle Druckschriften, deren Verbreitung nach §. 24 P. O. strafbar ist, sind von öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen; 2) die Behörden, welche solche Versteigerungen veranstalten, haben vorläufig die Verzeichnisse der Druckschriften der Polizeibehörde vorzulegen, und es sind 3) die von dieser ungeeignet befundenen Druckschriften von der Versteigerung ausgeschlossen, und 4) weiter nach der P. O. zu behandeln; 5) anderweitige bei Verlassenschaften vorfindige anstößige oder unsittliche Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände, oder mit derlei Malereien oder Zeichnungen verzierte Sachen, dürfen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden.

Die Strafbestimmung für die Uebertretung des letzten Absatzes des §. 22, dann der §§. 23 und 24, enthält der §. 32.

VI. Abschnitt.

Von der Beschlagnahme.

§. 25.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat jede verbotene Druckschrift, so wie jede Druckschrift, welche mit Außerachtlassung der Vorschriften des gegenwärtigen Patentes ausgegeben wird, oder deren Inhalt eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begründet, mit Beschlag zu belegen. Ueber jede Beschlagnahme ist die vorschriftmäßige Behandlung einzuleiten.

I. Die Beschlagnahme ehrenrühriger Schriften von Amtswegen ist somit nicht gestattet; übrigens dürfte dieselbe wohl auf Ansuchen des Betheiligten, dem hierin gleiche Rechte, wie der Staatsgesellschaft überhaupt zustehen müssen, verfügt werden können.

II. Die vorschriftmäßige Behandlung besteht in der Einleitung des Strafverfahrens vor der zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde, je nachdem es sich um den strafbaren Inhalt, oder um ein bloßes Formgebrechen handelt, oder in der Außerlandesschaffung einer ausländischen Druckschrift im Falle des 2. Absatzes des §. 32.

Der Recurs gegen eine von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme geht an den Statthalter und weiter an die oberste Polizeibehörde. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufhebung einer solchen Beschlagnahme kann nur im politischen Wege stattfinden.

Hätte demnach das eingeleitete gerichtliche Verfahren mit einem Einstellungs-, oder Ablassungsbeschlusse, einem Freisprechungs- oder Schuldlosigkeitsurteile geendet, so müßte auf Grundlage dieser Entscheidung die Aufhebung der Beschlagnahme bei der politischen Behörde angesucht werden.

VII. Abschnitt.

Von den Strafen wegen Uebertretung der Preß-Ordnung.

§. 26.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 dieses Patentes ist mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, zu bestrafen.

Von diesen Uebertretungen ist außer der im folgenden Absatze besonders erwähnten, jene des Nichthinterlegens der Druckschrift die strafbarste.

Eine wissentliche falsche Angabe in dem im §. 2 vorgeschriebenen Vormerke ist an dem Drucker oder sonst Schuldtragenden überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Der zweite Absatz dieses Paragrafes ändert an dem Rechte der anonimen oder pseudonimen Herausgabe eines Werkes nichts, wenn nur nicht der Drucker eigenmächtig falsche Namen oder Daten angibt.

§. 27.

Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis 8 dieses Patentes sind, abgesehen von der nach den Gewerbsvorschriften allenfalls eintretenden Behandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, sowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an demjenigen, der ihn hierzu bestellte, zu bestrafen.

Die im Hausirhandel oder sonst in der unerlaubten Verbreitung oder im Winkelverkehre ergriffenen oder vorschriftwidrig öffentlich angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

§. 28.

Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift gegen die Anordnungen der §§. 9 bis 19 ist, abgesehen von den in den §§. 11 und 18 ausgedrückten Folgen, an dem Verleger und an dem Drucker mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze zu bestrafen.

Da nur die Herausgabe ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen als Uebertretung erklärt ist, so ergibt sich von selbst, daß die bloße Beibringung eines ungenügenden Ausweises, wenn in Folge dessen das Erscheinen nicht bewilligt wurde, keine strafbare Handlung ist.

§. 29.

Die Verweigerung des Abdruckes der von dem Staatsanwalte oder der Behörde zugestellten Veröffentlichungen (§§. 20 und 21) ist mit einer Geld-

strafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze zu bestrafen.

Die Verweigerung der Aufnahme einer Privatberichtigung ist nicht strafbar.

Bei fortgesetzter Weigerung kann das weitere Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung eingestellt werden.

Die Weigerung ist eine fortgesetzte, wenn die Aufnahme ungeachtet wiederholter behördlicher Aufforderung nicht erfolgte.

Außerdem bleibt die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Erfüllung obiger Verbindlichkeiten vorbehalten.

§. 30.

Die Aufnahme von Zusätzen oder Bemerkungen zu oder über zur Veröffentlichung zugestellte behördliche Erlässe, dann die weitere Veröffentlichung oder Verbreitung einer mit Beschlag belegten oder als strafbar erklärten Druckschrift (§. 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei besonderer Böswilligkeit überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Es wurde schon oben bei §. 21 bemerkt, daß wenn durch diese Uebertretung eine Haftung und Bestrafung für den Inhalt entsteht, die Strafe wegen des Formgebrechens nicht mehr statt finden kann.

Die Druckschriften, welche den Gegenstand dieser Uebertretung bilden, sowie der zu ihrer Erzeugung bestimmte Satz oder sonstige Vorrichtungen, sind zu vernichten.

§. 31.

Die weitere Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift, deren Herausgabe von der Behörde eingestellt wurde, unter dem gleichen oder veränderten Titel, ist abgesehen von der zu verfügenden Einstellung mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei erschwerenden Umständen an dem Redacteur, dem Verleger oder Drucker mit Arrest von einem bis zu drei Monaten und unter besonders erschwerenden Umständen an dem Drucker und Verleger selbst mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Unter weiterer Veröffentlichung ist die Fortsetzung des Erscheinens zu verstehen.

§. 32.

Die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung verbotener oder ihnen gleichgehaltener Druckschriften ist mit einer Geldstrafe von

fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze, und bei erschwerenden Umständen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Derlei in der Verbreitung ergriffene Druckschriften unterliegen dem Verfalle. Hat die Verbreitung aus dem Auslande in den Kaiserstaat eingebrachter Druckschriften vor Erlassung des Verbotes stattgefunden, so ist die Außerlandesschaffung dieser Druckschriften zu bewirken, in soferne nicht wegen ihres Inhaltes ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Dieselbe Strafe ist gegen jeden Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines zeitweilig oder gänzlich eingestellten Blattes, sowie auf die Verbreitung eines solchen Blattes zu verhängen.

VIII. Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften.

§. 33.

Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen.

Wie schon bei §. 7 des Str. G. bemerkt wurde, ist diese Frage lediglich nach der Vorschrift der §§. 1, 5 und 6 eben da zu beurteilen.

§. 34.

Die bei Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitwirkenden Personen sind, in soferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, in nachstehenden Fällen für den strafbaren Inhalt gleichzeitig verantwortlich, und wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu bestrafen, und zwar:

Es wurde schon bei §. 7 darauf hingewiesen, und es wird durch diesen Paragraf bestätigt, daß das entscheidende Merkmal dafür, ob auf eine der nachbenannten Personen das allg. Str. G. oder die folgenden Paragrafe der Pr. O. Anwendung finden, in der Absicht des Betreffenden liege. Kannte er den Inhalt der Druckschrift, sah er dessen Strafbarkeit ein, und war er doch bemüht, dieselbe eben ihres Inhaltes wegen zur Oeffentlichkeit zu bringen, so wird die Anwendung des allg. Str. G. auf ihn wohl keinem Zweifel unterliegen; fällt ihm nur Fahrlässigkeit, Sorglosigkeit, Mangel der pflichtmäßigen Obsorge und Aufsicht zur Last, so tritt die Haftung nach der Pr. O. ein.

a) der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, in soferne er nicht den Beweis herstellt, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden stattfand;

b) bei periodischen Druckschriften jeder auf dem Blatte genannte Redacteur, wenn er nicht beweiset, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen Willen erfolgt ist, und daß er die Anzeige hiervon an die gehörige Behörde längstens bis zur Uebergabe des Probe-Exemplares (§. 3) gemacht hat;

Bei dem Redacteur genügt zur Entschuldigung nicht, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte, sondern sie muß gegen seinen ausdrücklichen Willen, d. i. gegen sein Verbot erfolgt sein.

c) der Verleger, er mag den Verlag von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben, oder nur in dem besonderen Falle unternommen haben.

Diese Personen werden daher nicht in einer bestimmten Reihenfolge, sondern gleichzeitig, wie andere Mitschuldige an einer strafbaren Handlung, verantwortlich, und zwar sind die hier, dann in §§. 35 und 36 genannten Personen auch dann strafbar, wenn der Verfasser selbst aus was immer für einem Grunde nicht gestraft werden kann (C. E.) — Der Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber und der Redakteur werden von dieser Verantwortlichkeit auf die in dem Gesetze erwähnten Arten befreit; der Verleger bleibt jedoch unter allen Umständen verantwortlich. Aus dieser letzten Anordnung folgt die Bestimmung des nächsten Paragrafes in lit. a).

§. 35.

Nebst diesen Personen ist der Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht, oder fälschlich genannt ist;

Vergleiche den Schlußabsatz des §. 2. — War dem Drucker unbekannt, daß der auf der Druckschrift erscheinende Name des Verlegers ein fälschlicher sei, so kann ihn keine Haftung nach diesem Paragrafe treffen.

b) wenn die Druckschrift ihrer äußeren Form nach sich als ein Placat oder Flugblatt, das ist ein Erzeugniß der Presse, welches aus einzelnen Blättern besteht, oder doch nicht über einen Druckbogen umfaßt, darstellt;

Hier sind selbständige Druckschriften von so geringem Umfange verstanden, denn die einzelnen Nummern periodischer Blätter gehören nicht hierher, außer sie würden unter einem eigenen Titel, besonders und einzeln verkauft.

c) wenn der Druck mit Uebertretung der §§. 2 und 3 dieses Patentes stattfand.

Die Fälle der Verantwortlichkeit des Druckers sind in diesem Paragrafe ausschließend aufgezählt.

§. 36.

Der Vertriebsbesorger, Verschleißer oder Verbreiter ist für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) bei ausländischen Druckschriften, wenn der Ort des Erscheinens oder der Verfasser, oder der Verleger der Druckschrift, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen, oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich Ort und Zeit des Erscheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen, oder unrichtig angegeben sind, oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht;

b) bei solchen, die mit Uebertretung der §§. 5 bis 8 dieses Patentes in Verkehr gesetzt werden;

Von diesen thatsächlichen Umständen muß aber der Verbreiter ꝛc. Kenntniß haben, indem nur dadurch eine Pflicht zur Aufmerksamkeit auf den Inhalt begründet wird, und somit eine Haftung für die Unterlassung dieser Pflicht eintreten kann.

c) bei Placaten und Flugblättern (§. 35).

Auch diese Fälle der Verantwortlichkeit sind ausschließend aufgezählt. — In den Fällen der §§. 35 und 36 sind übrigens die genannten Personen mit den in §. 34 angeführten zugleich und gemeinschaftlich verantwortlich.

§. 37.

Die Verantwortlichkeit der bei Herausgabe von strafbaren Druckschriften mitwirkenden Personen (§§. 34 bis 36) bezieht sich auf den vollen Inhalt der Druckschriften und der dazu gehörigen Beilagen.

Verwahrungen und Erklärungen der Redaction oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommener Einrückungen oder die von anderen Personen übernommene Haftung heben diese gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf.

Da es sich bei dieser Verantwortlichkeit (§§. 34—37) nur um eine Fahrlässigkeit handelt, so finden die im §. 2 des Str. G. aufgeführten Entschuldigungsgründe darauf keine Anwendung, außer jenen, welche jede rechtliche Zurechnung aufheben (§. 2 a—c und g, und in einzelnen besonderen Fällen auch jener lit. e); vgl. dießfalls z. B. die Erklärung zu §. 493 des Str. G.

§. 38.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift eine vom Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung, so ist jeder für diesen Inhalt Verantwortliche (§§. 34 bis 36), dem seine Mitwirkung nicht als Verbrechen zugerechnet wurde, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ueberdieß ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, auf den Verfall derselben, nach dem im §. 28 des allgemeinen Strafgesetzbuches festgesetzten Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, oder in soferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt wurde, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, nebst der Arreststrafe auf eine Geldstrafe von fünfhundert bis Eintausend Gulden Conv. Münze zu erkennen.

Auch bei dieser Geldstrafe kann nach §. 28 des Str. G. eine Herabsetzung unter das geringste gesetzliche Ausmaß nicht stattfinden.

§. 39.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift ein Vergehen, so ist jeder für diesen Inhalt im Sinne der §§. 34 bis 36 Verantwortliche, der nicht desselben Vergehens schuldig befunden wird, mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu sechs Monaten zu erkennen.

§. 40.

Auch in dem Falle des §. 39 ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, zugleich auf den Verfall der Caution nach dem im §. 251 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, und in soferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Vergehen zugerechnet wurde, auf eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze zu erkennen.

Auch hier gilt das bei §. 38 Gesagte.

§. 41.

Ueber die Art der Einbringung der in Preßsachen erkannten Geldstrafen, über den Fond, in den dieselben einzufließen haben, so wie über die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

Ueber die Einbringung der Geldstrafen bestimmt der §. 327 Str. Pr. O., über die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe der §. 260 Str. G. das Nähere.

IX. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Behörden in Preßsachen.

§. 42.

Das Verfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straf-Erkenntnisses wegen Uebertretungen der §§. 2 bis einschließich 32, steht der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, in allen übrigen Fällen der ordentlichen Gerichtsbehörde zu, und zwar in den Ländern, wo und so lange die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit besteht, den Bezirks-Collegialgerichten, in allen übrigen Theilen der Monarchie aber den landesfürstlichen Collegial-Strafgerichten zu.

Obgleich die neue Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. Bl. über die Gerichtszuständigkeit für Preßübertretungen ausdrücklich nichts verfügt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß, nachdem dieselben hier ausdrücklich Collegialgerichten zugewiesen, und im Ganzen den Vergehen gleichgestellt sind, zur Untersuchung und Bestrafung derselben jene Gerichtsbehörden berufen sein müssen, welchen gemäß §§. 10 und 16 Str. Pr. O. die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen zugewiesen ist. (Vgl. den folgenden §. 43.)

Ist durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher eine Uebertretung der Preß-Ordnung stattfand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden, so hat dasjenige Strafgericht, welchem die Gerichtsbarkeit über die durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung zusteht, auch über die Uebertretung der Preß-Ordnung zu erkennen.

In den in dem zweiten Absatze dieses Paragrafes bezeichneten Fällen werden daher die Vorschriften der §§. 35 und 267 Str. G. in Anwendung zu bringen sein. — Das gerichtliche Verfahren über solche Straffälle hat nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren zu geschehen.

§. 43.

Ueber die Strafen, welche aus Anlaß des strafbaren Inhaltes einer Druckschrift (§§. 33 bis 40) einzutreten haben, erkennen jene Gerichte, welche überhaupt über das durch den Inhalt begründete Verbrechen oder Vergehen zur Entscheidung berufen sind.

X. Abschnitt.

Von der Entziehung des Gewerbsbefugnisses.

§. 44.

Gewerbetreibenden, welche wegen in Ausübung ihres Gewerbes begangener Uebertretungen der gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetze bereits zweimal verurteilt wurden, kann im Falle einer weiteren erfolgenden Verurteilung das Gewerbsbefugniß entzogen werden.

Der Gewerbsverlust wird demnach entweder von der Sicherheitsbehörde oder von dem Gerichte im Urteile auszusprechen sein.

XI. Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 45.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Patentes hat zu entfallen, wenn binnen sechs Monaten nach begangener Uebertretung ein Verfahren nicht eingeleitet, oder das begonnene Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Die Verjährung der Uebertretungen der Preß-Ordnung ist an keine andere Bedingung gebunden, als daß deßhalb keine Untersuchung eingeleitet oder fortgesetzt wurde. — Die Verjährungsfrist beginnt: 1) mit dem Tage der begangenen Uebertretung, welcher in allen Fällen nicht leicht einem Zweifel unterliegen wird, indem es entweder der erste Tag nach Ablauf einer versäumten Frist, oder jener der unbefugten, unförmlichen oder strafbaren Herausgabe (Ausstellung oder Versendung zum Verkaufe) einer Druckschrift ist; 2) mit dem Tage, von dem an das eingeleitete Verfahren nicht fortgesetzt wurde. — Daß übrigens diese Nichtfortsetzung nicht in einem Verschulden des amtirenden Beamten, sondern in einem höheren Auftrage, einem Antrage der Staatsbehörde, einem gerichtlichen Beschlusse u. drgl., gegründet sein müsse, versteht sich von selbst.

Die Minister des Innern und der Justiz, im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde, sind mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt, und zur Erlassung der, zu dessen Durchführung erforderlichen Anordnungen ermächtiget.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Mai 1852.

Franz Joseph. (L. S.)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Bach** m. p. **Krauß** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Zur Durchführung dieser Preß-Ordnung sind auch bereits zwei sehr wichtige Verordnungen erflossen, welche hier ihrem vollen Inhalte nach folgen.

A.

Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung.

Verordnung

des k. k. Ministers des Innern, des k. k. Justizministers und des Chefs der k. k. Obersten Polizeibehörde,

womit die Instruction wegen Vollziehung der Preß-Ordnung erlassen wird.

Von den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz, und der k. k. Obersten Polizeibehörde wurde wegen Vollziehung der Preß-Ordnung die beiliegende Instruction erlassen.

welche den mit der Handhabung der Preß-Ordnung beauftragten Behörden und Organen zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Wien den 18. August 1852.

Bach m. p. **Krauß** m. p. **Kempen** m. p.
F. M. L.

Die Pflichten der mit der Durchführung der Preß-Ordnung beauftragten Behörden und Organe beziehen sich:

auf die Handhabung der formellen Bestimmungen dieses Gesetzes über das Erscheinen und die Verbreitung von Druckschriften im Inlande und deren Einführung aus dem Auslande;

auf die Beaufsichtigung des Inhaltes der im Inlande erscheinenden, oder aus dem Auslande eingebrachten Druckschriften;

auf die Evidenzhaltung und den Vollzug der erlassenen Verbote oder sonstigen beschränkenden administrativen Maßregeln, endlich auf die Einleitung der vorbereitenden Schritte des gerichtlichen Verfahrens und auf die Handhabung der in der Preß-Ordnung selbst enthaltenen Strafbestimmungen nach Anordnung dieses Gesetzes.

Bei Vollziehung dieser Amtshandlungen haben sich die genannten Behörden und Organe insbesondere nachfolgende Bestimmungen gegenwärtig zu halten:

§. 1. Die im §. 2 der Preß-Ordnung vorgezeichneten äußeren Erfordernisse jedes Preß-Erzeugnisses beziehen sich selbstverständlich nur auf die im Inlande erschienenen Druckschriften. Bei ausländischen Druckschriften, für welche in anderen Staaten theilweise abweichende Anordnungen bestehen, ist wegen der äußeren Bezeichnung kein Anstand zu erheben, wenn dieselbe den am Erzeugungsorte giltigen Gesetzen entspricht, jedoch muß jedenfalls der Drucker oder Verleger und der Ort der Herausgabe auf der Druckschrift ersichtlich gemacht sein.

§. 2. Die im §. 3 der Preß-Ordnung angeordnete Ueberreichung der Probe-Exemplare hat zugleich als eine Controle für die im §. 4 angeordnete Einsendung von Pflicht-Exemplaren zu dienen. Es ist zu diesem Zwecke von der im §. 3 bezeichneten landesfürstlichen Behörde ein genaues Verzeichniß über alle daselbst überreichten Probe-Exemplare von Druckschriften anzulegen, und zur fortwährenden Einsicht und Vergleichung der zum Bezuge der Pflicht-Exemplare berechtigten Personen oder Bibliotheken offen zu halten. Periodische Druckschriften sind nicht mit jeder einzelnen Nummer, sondern nur Einmal vierteljährig unter Angabe der Zeitfristen des Erscheinens in das Verzeichniß einzustellen.

Ebenso ist das Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift in diesen Verzeichnissen vorzumerken.

Von diesen Verzeichnissen sind mit Ablauf jedes Monates Abschriften an den Minister des Innern und an den Chef der obersten Polizeibehörde im Wege des Statthalters einzusenden.

§. 3. Die bei den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden und den Staatsanwälten erlegten Probe-Exemplare sind einstweilen als Amtseigenthum inventarisch zu verwahren, und es wird wegen deren weiterer Verwendung eine abgesonderte Anordnung erlassen werden.

§. 4. Die nach Anordnung des §. 4 der Preß-Ordnung einzusendenden Pflicht-Exemplare sind zum Behufe des Genusses der Portofreiheit auf dem Umschlage als solche zu bezeichnen.

Die Portofreiheit bezieht sich auch auf allfällige Zurücksendung von Druckschriften, dann auf die Uebersendung von Empfangscheinen der Bibliotheken an den Einsender, und die auf die Ablieferung sich beziehenden Reclamationsschreiben.

§. 5. Zum Behufe der Handhabung des §. 5 der Preß-Ordnung wird eine Zusammenstellung der auf die Erzeugung und den Verkehr mit Druckschriften bezüglichen Gewerbs-Vorschriften im Anhange A beigefügt.

Die daselbst genannten Gewerbetreibenden, dann die Leihbibliotheken und Lesecabinete sind von den politischen, und wo Polizeibehörden aufgestellt sind, von diesen, in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb genau zu überwachen. Ihre Büchervorräthe können zeitweise einer Durchsicht unterzogen werden.

§. 6. Die nach Anordnung des §. 8 der Preß-Ordnung zu ertheilenden Verkaufs-Licenzen sind nach dem im Anhange B angefügten Formulare auszufertigen.

Bei Ertheilung von Licenzen zum Zeitungsverkaufe werden die Statthalter nicht blos den Localbedarf, die Zweckmäßigkeit des Aufstellungsortes und die Vertrauungswürdigkeit des Bewerbers, sondern auch die Tendenz der Druckschrift, für die eine solche Erleichterung der Verbreitung in Anspruch genommen wird, in Erwägung ziehen. Staatsmonopols- und Stämpelverschleißer, dann Postbriefsammler sind bei Ertheilung solcher Licenzen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die von den Kreis- oder Polizeibehörden auszufertigenden Licenzen zum Verschleiße von Gebeten, Heiligenbildern ꝛc. dürfen in keinem Falle auf den Verkauf periodischer und namentlich politischer Schriften ausgedehnt werden.

Inländische, zum Buchhandel befugte Gewerbsleute, wenn sie mit den ihnen zuständigen Büchern Jahrmärkte besuchen, bedürfen hierzu keiner besonderen Licenz.

Jedenfalls wird erinnert, daß bei Bewilligung beider Arten von Licenzen mit Vorsicht und Sparsamkeit und nur bei erhobenem dringenden Bedarfe vorzugehen ist.

§. 7. In den Concessionen zur Herausgabe periodischer Druckschriften (§. 10 der P. O.) sind die Gränzen der ertheilten Bewilligung stets genau auszudrücken, und es ist mit Strenge darüber zu wachen, daß diese Gränzen in keiner Weise überschritten werden.

Die Nothwendigkeit der Erwirkung einer Concession der obersten Polizeibehörde tritt ein, sobald die Cautionspflichtigkeit einer periodischen Druckschrift erkannt wird, daher auch in dem Falle, wo die Cautionspflicht in Folge vorausgegangener Bestrafung erst nachträglich eintritt. (§. 13 der P. O.)

Es kann daher ohne eine solche Concession eine als cautionspflichtig erkannte periodische Druckschrift nicht erscheinen, oder in soferne sie bereits erschienen ist, ihre Herausgabe nicht fortgesetzt werden.

§. 8. In den durch den §. 22 der Preß-Ordnung vorgesehenen Fällen kann der Antrag auf Concessions-Entziehung vom Statthalter an die oberste Polizeibehörde gerichtet werden, sobald eine zweimalige schriftliche fruchtlose Verwarnung vorhergegangen ist, und die gefährliche Richtung der periodischen Druckschrift eine solche Maßregel hinlänglich begründet.

Es ist hierbei nicht erforderlich, daß der gänzlichen Concessions-Entziehung eine früher erkannte zeitweise Suspension vorangehe.

Der Statthalter, welcher in dringenden Fällen von der Befugniß des Verbotes einer nicht periodischen Druckschrift Gebrauch macht (§. 22 der P. O.), hat hiervon sogleich an die oberste Polizeibehörde die Anzeige zu erstatten und zugleich an die übrigen Statthalter die Mittheilung zu machen, damit einer weiteren Verbreitung der Druckschrift bis zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes entgegengewirkt werden könne.

§. 9. Unter die besonderen Pflichten der Polizeibehörden gehört die genaue Durchsicht der aus dem Auslande einlangenden Büchersendungen. Die Revision der Druckschriften vom polizeilichen Standpuncte ist bei Gelegenheit der Zollbehandlung vorzunehmen, und kann

daher für jetzt nur bei Hauptzollämtern I. Classe stattfinden, wo eine hierzu geeignete besondere Localität diesem Dienstzweige einzuräumen ist.

An diese Hauptzollämter sind deßhalb die aus dem Auslande einlangenden Bücherballen, Kreuzbandsendungen 2c., sie mögen durch die Post oder durch andere Gelegenheit befördert worden, von der Gränze zur Behandlung anzuweisen, und es sind von dieser Anweisung nur die periodischen Druckschriften, denen das Postdebit bewilliget ist, ausgenommen.

Auch inländische Büchersendungen, welche keiner Zollbehandlung unterliegen, können im Falle eines begründeten Verdachtes eines Unterschleifes über besondere Anordnung des Vorstehers der politischen oder Polizeibehörde eröffnet und durchsucht werden.

§. 10. Für den Dienst der Bücherrevision ist bei jeder Polizei-Direction eine besondere Commission zu bilden. Die hierzu geeigneten Beamten werden für diesen Dienstzweig von der obersten Polizeibehörde besonders bestimmt.

§. 11. Bei den vorzunehmenden Revisionen der Bücherballen sind vor Allem und mit thunlichster Beschleunigung jene Sendungen abzufertigen, denen ordentliche Fatturen oder Verzeichnisse der darin enthaltenen Werke beiliegen.

Für eine genauere und eindringlichere Untersuchung sind jene Sendungen zurückzuhalten:

a) deren Versender bereits wiederholt zu Anständen Anlaß gegeben hat;

b) denen keine Fattura oder Bücherverzeichniß beiliegt, oder wo bei der Revision wesentliche Unterschiede zwischen dem Inhalte der Fattura oder des Verzeichnisses und dem thatsächlichen Inhalte der Sendung erhoben werden.

§. 12. Wird bei der Revision wahrgenommen, daß es bei der Verpackungsart darauf abgesehen sei, die Aufsicht zu täuschen und strafbare Druckschriften der Wahrnehmung und Anhaltung zu entziehen, sind insbesondere solchen Werken falsche Titelblätter oder Umschläge beigelegt, oder erscheinen sie bogenweise in andere Werke eingelegt, so ist die ganze auf solche Weise vorgerichtete Sendung mit Beschlag zu belegen und wegen der eingeschwärzten Druckschriften und wegen des Versuches der Täuschung der Behörden das Strafverfahren einzuleiten.

§. 13. Büchersendungen, bei welchen kein Anstand obwaltet, sind mit Beschleunigung zu behandeln, und ohne allem Aufschub auszufolgen.

Die bei der Revision vorgefundenen verbotenen Druckschriften sind auszuscheiden, mit Beschlag zu belegen, und es ist damit nach §. 32 der Preß-Ordnung vorzugehen. Der Verfall hat unter allen Umständen einzutreten, auch wenn eine zum Strafverfahren geeignete Person im Inlande nicht vorhanden ist.

Die Rücksendung von Werken, deren Verbreitung aus dem Auslande vor Erlassung des Verbotes stattfand, ist durch das Hauptzollamt unter strenger gefällsämtlicher und polizeilicher Controle zu bewirken. Die Polizeibehörde hat sich sowohl von der vollzogenen Absendung die Ueberzeugung zu verschaffen, als auch von der Bestätigung des Austrittsamtes Einsicht zu nehmen.

Ueber die Behandlung der in Verfall erklärten Druckschriften bestimmt die Min. Vdg. v. 8. Septbr. 1853, Nr. 177 R. G. Bl. Folgendes:

Die mit der Ausführung der Preß-Ordnung beauftragten Ministerien des Innern und der Justiz und die oberste Polizeibehörde finden wegen Behandlung der nach §§. 27 und 32 der Preß-Ordnung vom 27. Mai 1852, in Verfall erklärten Druckschriften und nach dem hierauf Bezug nehmenden §. 13 der Instruction zu deren Durchführung Nachstehendes zu verfügen:

§. 1. Von den in Verfall erklärten Druckschriften sind vor Allem von der die Verfalls-Erklärung aussprechenden Behörde so viele Exemplare zum ämtlichen Gebrauche zurückzubehalten, als nach den Umständen zur Constatirung der Identität der verfallenen Druckschrift und ihres Inhaltes für nothwendig erachtet wird. Hierbei ist zu gleichem Zwecke auf die Vorlegung solcher Exemplare an die politische Landesbehörde, das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde Bedacht zu nehmen.

§. 2. Der hiernach verbleibende Rest der in Verfall erklärten Druckschriften ist im Sinne des §. 41 der Preß-Ordnung demjenigen Fonde zuzuwenden, welchem nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die an Waaren, Feilschaften und Geräthen verwirkte Strafe zufällt. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Zuweisung auszusprechen und zu veranstalten.

§. 3. Bei Druckschriften, welche wegen des anstößigen Inhaltes in Verfall erklärt werden, und bei denen nach dem Urteile der gedachten Behörde zur Beseitigung des Anstoßes die gänzliche oder theilweise formelle Vernichtung durch Einstampfen, Einschmelzen u. dgl. nothwendig erachtet wird, ist das nach dieser Vernichtung verbleibende Materiale, die Maculatur u. dgl. entsprechend zu verwerthen. Von dem erzielten Preise sind vor Allem die Kosten der Vernichtung zu bestreiten. Ergibt sich hiernach ein Ueberschuß, so ist derselbe nach Vorschrift des §. 2 zu verwenden, wogegen ein Ausfall mit den Gerichtskosten einzubringen ist. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Verfügungen anzuordnen und auszuführen.

§. 4. Außerdem hat diese Behörde vor Ausführung der erkannten formellen Vernichtung einer Druckschrift, bei Einsendung des in §. 1 bemerkten Exemplares an die politische Landesbehörde, die Weisung der Letzteren in der Absicht einzuholen, um für den Fall, als die zu vernichtende Druckschrift künstlerischen oder wissenschaftlichen Werth hat, damit jene öffentlichen Anstalten zu betheilen, bei denen von ihrer Benützung unter gehöriger Vorsicht Ersprießliches zu erwarten ist.

§. 14. Werden von der Revisions-Commission bei der Durchsicht von Büchersendungen Druckschriften wahrgenommen, rücksichtlich deren zwar ein Verbot noch nicht erlassen wurde, die jedoch von der Revisions-Commission als bedenklich erkannt werden, so sind dieselben vorläufig in ämtlicher Verwahrung zurückzubehalten, und es ist die Pflicht der Commission, so schnell als möglich von dem näheren Inhalte solcher Druckschriften Kenntniß zu nehmen. Findet die Commission, daß ein Verbot derselben begründet sei, so hat sie den motivirten Antrag unter Vidirung des Polizei-Directors an den Statthalter zu leiten, der ihn mit möglichster Beschleunigung an die oberste Polizeibehörde vorlegt.

Von der erfolgten Beanständigung eines ausländischen Druckwerkes ist stets auch den übrigen Statthaltern die Mittheilung zu machen, damit bis zur höheren Entscheidung die weitere Verbreitung desselben verhindert werde.

§. 15. Wurde das Verbot einer Druckschrift durch das Reichsgesetzblatt oder auf sonstige gesetzlich allgemein verbindliche Weise kundgemacht, so sind die Strafbestimmungen der Preß-Ordnung und des allgemeinen Strafgesetzes gegen Jedermann in Anwendung zu bringen, der sich nach erfolgter Kundmachung rücksichtlich dieser Druckschriften einer der im §. 24 der Preß-Ordnung bezeichneten Handlungen schuldig macht.

§. 16. In vielen Fällen wird jedoch von der obersten Polizeibehörde von einer solchen öffentlichen Kundmachung Umgang genommen und sich damit begnügt werden, den gewerbsmäßigen Vertrieb einer ausländischen Druckschrift und deren Versendung durch die Postanstalt, sowie deren weiteren Bezug aus dem Auslande zu verhindern.

In solchen Fällen werden von dem erlassenen Verbote die politischen, dann die Zoll- und Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften, und in solchen Kronländern, wo noch keine Staatsanwaltschaft besteht, die mit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen betrauten k. k. Strafgerichte; endlich die Postämter und die Gensd'armerie verständiget und zugleich das Verbot den Gremien der Buch- und Kunsthändler, Antiquare und Buchdrucker in einer zur Betheilung der Gewerbsgenossen angemessenen Zahl von Abdrücken, dann den Inhabern von Leihbibliotheken und Lesecabineten zugestellt werden. Zugleich wird das Verbot in dem Amtslocale der Bücherrevision öffentlich angeschlagen.

Von dem Tage dieser Affigirung wird das Verbot in Bezug auf die polizeilichen Amtshandlungen und in Bezug auf die von den Polizeibehörden auszusprechenden Rechtsfolgen und Strafen als verkündiget anzusehen sein.

Es ist zwar die Pflicht der Polizeibehörden, dafür zu sorgen, daß die Zustellung an die Gremien und Gewerbsgenossen zeitgemäß erfolge. Auf den Beweis über die bewirkte specielle Zustellung ist sich jedoch den einzelnen Parteien gegenüber bei vorzunehmenden Amtshandlungen nicht einzulassen.

§. 17. Ausländische Zeitungen, denen der Postdebit entzogen wird, sind gleich den im §. 16 dieser Instruction bezeichneten verbotenen Druckschriften zu behandeln, und es dürfen demnach dieselben im Wege des Buchhandels ebenfalls nicht vertrieben werden.

Dagegen hat die bisherige Gepflogenheit aufzuhören, daß ausländische Zeitungen als stillschweigend verboten angesehen wurden, wann sie in das Pränumerations-Verzeichniß der Postämter nicht aufgenommen erschienen.

§. 18. Bei sämmtlichen Polizeibehörden sind die erlassenen Verbote durch Anlegung genauer Verzeichnisse nach dem im Anhange C befindlichen Formulare in gehöriger Evidenz zu halten.

Die bisherigen durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten vom Ministerium des Innern erlassenen Verbote bleiben aufrecht erhalten und sind in das Verzeichniß aufzunehmen.

In wieferne andere in der Vorzeit erflossene oder für einzelne Belagerungsgebiete erlassene Verbote noch Anwendung zu finden haben, ist nach Maß des sich zeigenden Bedürfnisses von Fall zu Fall in Ueberlegung zu nehmen und der Antrag zu erstatten.

§. 19. Wurde die Unterdrückung einer Schrift strafbaren Inhaltes vom Richter erkannt, so darf der ausnahmsweise Bezug derselben zum Privatgebrauche Niemanden weiter gestattet werden.

§. 20. Vertrauenswerthen Personen oder Anstalten kann der ausnahmsweise Bezug verbotener Druckschriften namentlich zu wissenschaftlichen Zwecken bewilliget werden.

Die Erlaubniß zum Bezuge, zum Privatgebrauche von Druckschriften, deren Verbot allgemein verbindlich (§. 15) kundgemacht wurde, kann nur von der obersten Polizeibehörde ertheilt werden.

Für andere Druckschriften, deren Verbot auf die in den §§. 16 und 17 bezeichnete Weise verlautbart wurde, sind die Statthalter zur Ertheilung der ausnahmsweisen Bezugsbewilligung ermächtiget.

§. 21. Jede solche Bezugsbewilligung ist nur für den eigenen Gebrauch derjenigen Person giltig, der sie ertheilt wurde. Jeder Mißbrauch mit einer solchen Druckschrift durch weitere Verbreitung ist als eine Uebertretung des §. 24 der Preß-Ordnung anzusehen und zu bestrafen.

Diese Hinweisung ist in der Bewilligung jedesmal ausdrücklich beizufügen.

Wird der Bezug eines verbotenen Werkes einer öffentlichen Bibliothek bewilliget, so hat sie in Bezug auf die Ausgabe desselben sich nach ihrer besonderen Bibliothek-Instruction zu benehmen.

§. 22. Befindet sich ein ausländisches verbotenes Werk, dessen Bezug ausnahmsweise einer Privatperson oder Bibliothek bewilliget wird, bereits im Inlande und unter ämtlicher Verwahrung, so ist es gegen Erlag des Preises, von der Bücherrevisions-Commission dem sich mit der Erlaubniß Legitimirenden unter Einziehung derselben auszufolgen. Muß jedoch ein solches Werk aus dem Auslande besonders verschrieben werden, so müssen sie als eine abgesonderte Kreuzbandsendung und nicht in andere Bücherballen verpackt an das betreffende Hauptzollamt eingeschickt werden.

Verbotene Druckschriften, die sich in Bücherballen oder überhaupt unter anderen Büchersendungen vermischt vorfinden, können durch die Angabe, daß sich Jemand um den ausnahmsweisen Bezug derselben verwendet oder auch die Erlaubniß dazu bereits erhalten habe, dem verwirkten Verfalle nicht entzogen werden.

Die gegen besondere Bewilligung auszufolgenden verbotenen Druckschriften sind von der Bücherrevision durch Aufdrückung eines Stämpels in schwarzer Farbe oder sonst kennbar ämtlich zu bezeichnen.

§. 23. Ueber alle von den Statthaltern ertheilten ausnahmsweisen Bewilligungen zum Bezuge verbotener Werke, dann über alle zu diesem Zwecke einlangenden, wenn auch abweislich erledigten Gesuche ist bei der Statthalterei eine Vormerkung zu führen und halbjährig der obersten Polizeibehörde vorzulegen.

§. 24. Die Anordnungen über die Behandlung ausländischer Druckschriften und namentlich über das Verfahren mit verbotenen Druckwerken beziehen sich nicht auf jene periodischen oder nicht periodischen Druckschriften, welche von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, von den k. k. Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden bestellt, oder an dieselben eingesendet werden. Solche Druckschriften sind stets ohne Aufenthalt an dieselben zu befördern.

Anhang zu §. 5 der Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung.

Bestimmungen der Gewerbsgesetze.

I. Erzeugung von Druckschriften.

Zur Erzeugung von Druckschriften aller Art sind nur Jene berechtiget, welche von der competenten Behörde ein Buchdrucker-, oder wenn die Lithographie in Anwendung gebracht werden will, ein Steindrucker-Befugniß erhalten haben. (Patent vom 18. März 1806, §. 1. Commerzial-Hofcommissionsdecret v. 12. Mai 1818, §. 1.)

II. Verlag von Druckschriften.

Der Verlag von Druckschriften, d. i. die Veranstaltung der Drucklegung fremder Schriften Behufs ihres Verkaufes auf eigene Rechnung, ist ein ausschließendes Gewerbsrecht der Buchhändler und der Buchdrucker, jedoch ist auch den Buchbindern gestattet, Kalender aufzulegen. Die Antiquar-Buchhändler sind zum Verlage nicht berechtiget. (Patent v. J. 1806, §§. 4, 5, 10, 13.)

Die Veranstaltung der Drucklegung der selbstverfaßten Werke auf eigene Rechnung (Selbstverlag) ist Jedermann gestattet. (Eod. §. 11.)

Rücksichtlich des Verlages von Schulbüchern sind die besonderen dießfalls bestehenden Gesetze maßgebend.

III. Verkehr mit Druckschriften.

Zum Handel mit Druckschriften sind nachstehende Personen berechtiget:

1. Die Buchhändler,

2. die Antiquar-Buchhändler,
3. die Kunsthändler,
4. die Buchbinder,

und zwar innerhalb der nachstehenden Gränzen:

ad. 1. Die Buchhändler dürfen mit allen Gattungen von Druckschriften, welche durch die Buchdrucker- und durch die Steindruckerkunst erzeugt werden, und welche nicht verboten sind, Handel treiben. Sie sind daher berechtiget, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen, Lithografien und geografischen Karten (wobei sich ein gedruckter Text befindet) zu handeln, die von in- oder ausländischen Verfassern in Verlag übernommenen Werke im In- und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen, und sie im Inlande sowol, als im Auslande wieder abzusetzen. (Pat. v. J. 1806, §. 4.)

ad. 2. Den Antiquar-Buchhändlern ist nur mit alten oder doch schon gebrauchten, gebundenen Büchern und Druckschriften Handel zu treiben erlaubt, der Handel mit neuen Büchern und Druckschriften auch im Commissionswege ist ihnen nicht gestattet. (Eod. §. 5.)

ad. 3. Den Kunsthändlern ist der Handel mit solchen Druckschriften gestattet, bei welchen Bilder, Kupferstiche, lithografische Darstellungen oder geografische Karten das Vorzüglichste sind, und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen. Mit anderen Druckschriften ist ihnen zu handeln nicht erlaubt. (Eod. §. 14.)

ad. 4. Buchbinder sind nur berechtiget, mit Normal-, Gimnasial-Schul- und Gebetbüchern, dann mit Kalendern zu handeln. (Pat. v. J. 1806, §. 13.)

Außerdem ist den Buch- und Steindruckern erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie in Verlag nehmen, d. i. zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung selbst drucken, in öffentlichen Verkaufsläden zu verschleißen, und den Verfassern von Druckschriften ist gestattet, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen (in Selbstverlag nehmen), in ihrer Wohnung auf eigene Rechnung zu verkaufen. (Eod. §§. 10, 11.)

Rücksichtlich des Verschleißes der Schulbücher sind die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die zum Handel mit Büchern berechtigten Gewerbsleute dürfen hiezu nur Einen Verkaufsladen halten. (Allgemeiner Gewerbsgrundsatz.)

Auf Jahrmärkten ist den zum Bücherhandel befugten inländischen Gewerbsleuten mit den ihnen zuständigen Büchern zu handeln erlaubt; ausländische Buchhändler dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen. (Pat. v. J. 1806, §. 15.)

Büchersammlungen in Licitationen zu verkaufen ist Jedermann erlaubt.

B.

Instruction

zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisions-Geschäftes.

Verordnung

des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz und des Chefs der Obersten Polizeibehörde.

Von dem Ministerium des Innern und der Justiz, und von der Obersten Polizeibehörde, wurde zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisions-Geschäftes die beiliegende, für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, giltige Instruction

erlassen, welche den mit der Handhabung der Preß-Ordnung beauftragten Behörden und Organen zur Darnachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt wird, daß diese Instruction vom 1. Jäner 1855 an in Wirksamkeit zu treten hat.

Wien am 13. November 1854.

Bach m. p. **Krauß** m. p. **Kempen** m. p.
F. M. L.

Die Amtshandlungen, welche in den §§. 9 bis 14 der mit Verordnung vom 18. August 1852 erlassenen Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung, den Bücher-Revisions-Commissionen zugewiesen werden, beziehen sich:

a) auf die Durchsicht der aus dem Auslande ankommenden Büchersendungen, und die Ausscheidung der hierbei vorgefundenen verbotenen oder für bedenklich erkannten Druckschriften;

b) auf die nähere Prüfung des Inhaltes dieser, als bedenklich beanständeten Schriften, und die Beantragung der dießfalls zu erlassenden allgemeinen Verbote.

Die mehrfachen Uebelstände, welche sich bei der bisherigen provisorischen Einrichtung des Bücher-Revisions-Geschäftes ergeben haben, bewogen die mit der Ausführung der Preß-Ordnung betrauten Ministerien des Innern und der Justiz, dann die oberste Polizeibehörde, bei der definitiven Organisirung jenes Geschäftes, hinsichtlich des Bestandes der Bücher-Revisions-Commissionen und der denselben instructionsmäßig zugewiesenen Functionen folgende Aenderungen eintreten zu lassen.

§. 1. Die dermal provisorisch eigens zusammengestellten Bücher-Revisions-Commissionen sind, mit Ausnahme derjenigen, die bei den Polizei-Directionen in Wien, Mailand und Krakau aufgestellt sind, mit dem letzten December l. J. als solche aufzulösen, ohne daß jedoch durch diese Auflösung hinsichtlich der Bestimmung der zur Zollbehandlung ausländischer Druckschriften ermächtigten Hauptzollämter und hinsichtlich der auf diese Druckschriften Bezug nehmenden Postmanipulation, eine Aenderung einzutreten hätte.

§. 2. Die oben ad a) angeführten Amtshandlungen der aufzulösenden Bücher-Revisions-Commissionen, d. i. die Durchsicht der ausländischen Büchersendungen und die Anhaltung der dabei vorgefundenen verbotenen und bedenklichen Druckschriften, sind von denjenigen Polizeibehörden (Polizei-Directionen, Commissariaten) zu besorgen, bei welchen die aufzulösenden Bücher-Revisions-Commissionen dermal aufgestellt sind, oder welchen zur Besorgung jener Amtshandlung, von der obersten Polizeibehörde in Zukunft die Ermächtigung wird ertheilt werden.

Dagegen werden diese Polizeibehörden von den, den aufzulösenden Bücher-Revisions-Commissionen bisher übertragen gewesenen oben ad b) angeführten Amtshandlungen, nämlich von der Vornahme der Prüfung des Inhaltes der als bedenklich beanständeten Druckschriften und von der Antragstellung hinsichtlich der dießfalls zu erlassenden allgemeinen Verbote enthoben.

§. 3. Den beibehaltenen Bücher-Revisions-Commissionen in Wien, Mailand und Krakau bleiben hinsichtlich der ausländischen Büchersendungen, welche bei den betreffenden Hauptzollämtern erster Classe in Wien, Mailand und Krakau behandelt werden, auch künftighin alle in den §§. 9 bis 14 der Preß-Instruction angeführten Amtshandlungen wie bisher übertragen.

Außerdem werden aber diese Bücher-Revisions-Commissionen von dem obigen Zeitpuncte an, die dermal den aufzulösenden Bücher-Revisions-Commissionen übertragenen oben ad b) angeführten Amtshandlungen, d. i. die Prüfung des Inhaltes jener Druckschriften,

die von den mit der Durchsicht der ausländischen Büchersendungen beauftragten Polizeibehörden werden beanständet werden, und die Stellung der bezüglichen Verbotsanträge in folgender Weise zu übernehmen haben.

Diese Amtshandlungen sind in der Regel von der Bücher-Revisions-Central-Commission in Wien vorzunehmen. Nur hinsichtlich der Druckschriften in italienischer Sprache, welche bei den Hauptzollämtern erster Classe in Verona, Trient, Venedig, Triest, Fiume und Zara vorkommen, tritt die Competenz der Mailänder, und hinsichtlich der polnischen Druckschriften, die bei den Hauptzollämtern in Lemberg und Troppau beanständet werden, die Competenz der Krakauer Bücher-Revisions-Commission ein.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen werden für das hiernach einzurichtende Bücher-Revisions-Geschäft folgende nähere Anordnungen getroffen:

A. Für die mit der Durchsicht der ausländischen Büchersendungen beauftragten Polizeibehörden.

§. 4. Die den Polizeibehörden in §. 2 übertragenen, auf das Bücher-Revisions-Geschäft Bezug nehmenden Amtshandlungen sind in gleicher Art, wie deren übrige Geschäfte, unter Leitung des Vorstehers jener Behörden zu besorgen.

Bei Vertheilung der diesfälligen Geschäfte ist jedoch behufs der Erhaltung der nothwendigen Evidenz, die Zersplitterung derselben möglichst zu vermeiden, und auf den höheren Bildungsgrad der damit beauftragten Beamten vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Der mit der Durchsicht der Büchersendungen mit dem betreffenden Hauptzollamte in persönliche Berührung kommende Beamte ist dem Letzteren namhaft zu machen.

§. 5. Die mit der Durchsicht der ausländischen Büchersendungen beauftragten Polizeibehörden haben sich hierbei nach den §§. 11, 12 und 13 der Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung zu benehmen.

§. 6. Denselben werden von der Bücher-Revisions-Central-Commission in Wien und den Bücher-Revisions-Commissionen in Mailand und Krakau über die bei diesen Commissionen in Folge einer Beanständung hinsichtlich ihres Inhaltes geprüften ausländischen Druckschriften Mittheilungen zukommen, in welchen den in Rede stehenden Polizeibehörden wird eröffnet werden, ob jene Druckschriften für zulässig erkannt oder zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes in Antrag gebracht wurden.

Diese Mittheilungen der Bücher-Revisions-Commissionen, die den erwähnten Polizeibehörden im ersteren Falle unmittelbar, im zweiten mittelst der Statthaltereien zukommen werden (§. 14), sind bei den erwähnten Polizeibehörden in Evidenz zu halten, und bei der Durchsicht der ausländischen Büchersendungen derart zu benützen, daß die von jenen Commissionen für zulässig erkannten Druckschriften anstandslos auszufolgen, die zum Verbot angetragenen dagegen bis zur Erledigung des Verbots-Antrages in ämtlicher Verwahrung zurückzubehalten sind.

Hierbei bleibt es jedoch den die Durchsicht der ausländischen Büchersendungen besorgenden Polizeibehörden vorbehalten, Druckschriften, welche von den Bücher-Revisions-Commissionen als zulässig anerkannt wurden, dennoch zurückzubehalten, wenn durch wichtige locale oder provinzielle Verhältnisse ein erheblicher Anstand gegen deren Verbreitung begründet wird.

Eine derlei Beanständung ist nach dem §. 14 der Preß-Instruction zu behandeln.

Nur die Verständigung der übrigen Statthalter von dieser Maßregel hat zu unterbleiben.

§. 7. Werden bei der Durchsicht der ausländischen Büchersendungen Druckschriften vorgefunden, hinsichtlich welcher weder ein allgemeines Verbot erflossen, noch eine auf deren Prüfung Bezug nehmende Mittheilung der Bücher-Revisions-Commission eingelangt ist, so sind dieselben einer äußeren Besichtigung zu unterziehen, und hierbei auf deren Ankündigung, Prospectus, Titel, Vorwort, Inhalts-Verzeichniß, auf den Namen des Autors und des Verlegers u. dgl. Bedacht zu nehmen.

Ergeben sich bei dieser äußerlichen Besichtigung der gedachten Druckschriften Bedenken, die deren Zulässigkeit in religiöser und moralischer, politischer oder socialer Beziehung zweifelhaft erscheinen lassen, so sind dieselben ebenfalls in ämtlicher Verwahrung zurückzubehalten.

Bei dieser äußerlichen Prüfung ist auf Druckschriften von localem und provinziellem Interesse vorzüglich die Aufmerksamkeit zu leiten.

§. 8. Ueber die Beanständung der im vorstehenden Paragrafe angeführten Druckschriften ist von der Polizeibehörde, bei welcher solche stattfand, derjenigen Bücher-Revisions-Commission die Mittheilung zu machen, die nach §. 3 der dermaligen Instruction zur Prüfung des Inhaltes der beanständeten Druckschriften und Stellung des Antrages auf deren allgemeines Verbot berufen ist.

Diese Mittheilung ist unter der Adresse des betreffenden Polizei-Directions-Vorstehers an die Bücher-Revisions-Commission unmittelbar zu richten.

Eine gleichzeitige Anzeige an den vorgesetzten Statthalter ist hierbei nur dann zu erstatten, wenn die Beanständung einer Druckschrift wegen ihrer Beziehung zu besonderen provinziellen Verhältnissen des betreffenden Kronlandes erfolgt ist.

Eine Verständigung der übrigen Statthalter von der Beanständung der Druckschrift bei den mehrerwähnten Polizeibehörden hat zu unterbleiben.

§. 9. Hinsichtlich der Erledigungen, welche von Seite der Bücher-Revisions-Commissionen über die Prüfung der auf diese Art bei jenen Polizeibehörden beanständeten Druckschriften einlaufen, ist sich nach §. 6 dieser Instruction zu benehmen.

§. 10. Alle auf das Bücher-Revisions-Geschäft Bezug nehmenden Amtshandlungen der Polizeibehörden sind mit aller Beschleunigung vorzunehmen und unaufgehalten durchzuführen.

Da es zu dieser erwünschten Beschleunigung der den Polizeibehörden übertragenen Durchsicht der ausländischen Büchersendungen besonders beitragen wird, wenn die Zweifel, die hinsichtlich der Zulässigkeit der vorkommenden Druckschriften erhoben werden dürften, noch vor deren Erscheinen im Bücherverkehre behoben werden, so werden die jene Durchsicht besorgenden Polizeibehörden angewiesen, die mit den Büchersendungen aus dem Auslande ankommenden Ankündigungen, Prospecte und Beurteilungen neuer Werke und Auflagen nicht unbeachtet zu lassen, und die Aufmerksamkeit der betreffenden Bücher-Revisions-Commissionen auf jene Werke zu leiten, welche in der nächsten Zukunft im Inlande Eingang suchen werden, und deren Zulässigkeit sich als zweifelhaft darstellen dürfte.

B. Für die Bücher-Revisions-Central-Commission in Wien und die Bücher-Revisions-Commissionen in Mailand und Krakau.

§. 11. Die Bücher-Revisions-Central-Commission in Wien und die Bücher-Revisions-Commissionen in Mailand und Krakau bleiben im Allgemeinen zu den betreffenden Polizei-Directionen in dem bisherigen, durch die Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung normirten Verhältniß.

§. 12. Die Mitglieder der gedachten Commission werden aus dem Personalstande der betreffenden Polizei-Direction entnommen, und dieser nach dem sich aus dem Bücher-Revisions-Geschäfte ergebenden Bedarf geregelt werden.

Die Zahl und Kategorie der bei diesem Geschäfte zu verwendenden Beamten und Diener, die Bestimmung der hierzu zuzutheilenden Concepts-Beamten, und jede Aenderung in diesen Beziehungen bleibt der Entscheidung der Obersten Polizeibehörde vorbehalten.

§. 13. Alle an die Bücher-Revisions-Commissionen einlangenden Dienstschreiben und Eingaben haben durch den Vorsteher der betreffenden Polizeibehörde zu laufen, alle Ausfertigungen und Anträge der gedachten Commissionen sind unter seiner Vidirung zu expediren.

Dem Vorsteher der Polizei-Direction ist vorbehalten, in die Geschäftsgebarung der Bücher-Revisions-Commission Einsicht zu nehmen, und dießfalls die geeigneten Bemerkungen zu machen oder der vorgesetzten Behörde vorzutragen, endlich, wenn Gefahr am Verzuge ist, die nothwendig erscheinenden Anordnungen zu treffen.

Außer den vorstehenden Verhältnissen sind die Geschäfte der Bücher-Revisions-Commissionen unter Leitung ihres Vorstehers sowol hinsichtlich der Erledigung, als der Manipulation, abgesondert von den übrigen Geschäften der Polizei-Directionen, zu behandeln.

§. 14. Die Bücher-Revisions-Commissionen haben sich hinsichtlich der ausländischen Büchersendungen, welche bei den betreffenden Hauptzollämtern erster Classe in Wien, Mailand und Krakau vorkommen, nach der Vorschrift der §§. 11, 12, 13 und 14 der Preß-Instruction zu benehmen.

Nach gleicher Vorschrift sind auch die von den Bücher-Revisions-Commissionen gestellten Verbots-Anträge derjenigen Druckschriften zu behandeln, welche von den zur Durchsicht der ausländischen Büchersendungen berufenen Polizeibehörden beanständet, und jenen Commissionen zur Prüfung mitgetheilt wurden.

Nur wird im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Revisions-Geschäftes bestimmt, daß die Verbots-Anträge der Central-Commission in Wien unmittelbar an die Oberste Polizeibehörde, die der Bücher-Revisions-Commission in Mailand unmittelbar an das lombardisch-venetianische General-Gouvernement zu stellen sind. Dann, daß die im §. 14 der Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung vorgeschriebenen Mittheilungen über die gestellten Verbotsanträge an die Statthalter zu unterbleiben haben.

Nur hat das gedachte General-Gouvernement bei Vorlegung von Verbotsanträgen von Druckschriften in italienischer Sprache, im eigenen Verwaltungsgebiet die zur Verhinderung ihrer Verbreitung nothwendigen Anstalten zu treffen, und an die Statthaltereien in Tirol, Dalmatien, Croatien und im Küstenlande, zu gleichen Zwecken die entsprechende Mittheilung zu machen.

Ebenso hat der Landes-Präsident in Krakau von den Verbotsanträgen in polnischer Sprache erschienener Druckschriften den Landesbehörden in Lemberg und Troppau die Eröffnung zu machen.

§. 15. Findet die Central-Commission in Wien das Verbot einer von ihr selbst beanständeten, oder von einer zur Durchsicht der ausländischen Büchersendungen berufenen Polizeibehörde eingesendeten Druckschrift bei der Prüfung ihres Inhaltes nicht begründet, so hat dieselbe hiervon den übrigen Bücher-Revisions-Commissionen und allen obgedachten Polizeibehörden schleunigst die Mittheilung zu machen, um hierdurch allen Zweifeln und Anfragen über die Zuläßigkeit der geprüften Druckschrift ein Ende zu machen.

Auf gleiche Art hat hinsichtlich der geprüften italienischen Druckschriften die Bücher-Revisions-Commission in Mailand gegenüber den die Bücher-Durchsicht besorgenden Polizei-

behörden in Verona, Trient, Venedig, Triest, Fiume und Zara; — hinsichtlich der geprüften polnischen Druckschriften die Bücher-Revisions-Commission in Krakau gegenüber den oberwähnten Behörden in Lemberg und Troppau vorzugehen. Außerdem haben diese Bücher-Revisions-Commissionen von jeder Prüfung der beanständeten, aber zum Verbote nicht geeignet befundenen Druckschriften, die Wiener Central-Commission in Kenntniß zu setzen, welcher die Verständigung der übrigen zur Bücher-Durchsicht berufenen Polizeibehörden obliegen wird.

§. 16. Endlich haben die Bücher-Revisions-Commissionen, namentlich die Central-Commission in Wien, das Erscheinen der im Auslande herauskommenden Werke im Bücherverkehr, und die auf deren Zulässigkeit Bezug nehmenden Anfragen der die Durchsicht der Büchersendungen besorgenden Polizeibehörden nicht abzuwarten; dieselben haben vielmehr die literarische Thätigkeit des Auslandes, mit Rücksicht auf den polizeilichen Standpunct, im Auge zu halten, und bei allen Erzeugnissen der Presse, die, nach den vorkommenden Ankündigungen, Prospecten, Beurteilungen u. dgl. zu schließen, im Inlande Verbreitung finden, und zu Zweifeln und Anfragen über deren Zulässigkeit Anlaß geben dürften, dahin zu wirken, daß diese Zweifel noch vor dem Erscheinen jener Werke im Verkehre beseitigt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Amtshandlungen der Bücher-Revisions-Commission mit aller Beschleunigung vorzunehmen und durchzuführen sind.

§. 17. Hinsichtlich der Erlassung allgemeiner Verbote durch die Oberste Polizeibehörde, wird das bisherige Verfahren beibehalten.

II.

Wucher-Gesetze.

Der Artikel VI. des Kundmachungspatentes erklärt die in den verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze als in Kraft verbleibend, mit der Bestimmung, daß der Wucher als Vergehen behandelt, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden Vorschriften untersucht werden soll.

Wuchergesetze bestehen für alle Kronländer, mit Ausnahme von Dalmatien.

A.

Für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradisca, Istrien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg, durch fast wörtliche Aufnahme in den Senatsbeschluß vom 16. Juli 1844 für Krakau, endlich durch Verordnung vom 13. März 1850 für das Großfürstenthum Siebenbürgen, mit Ausnahme des Hermannstädter Bezirkes:

Das k. Patent vom 2. December 1803, Nr. 640 J. G. S.

Wir Franz der Zweite etc. etc.

Eine vieljährige durch häufige Beispiele bestätigte Erfahrung hat die Erwartung, in welcher die vormals gegen den Wucher erlassenen Gesetze durch

das Patent vom 29. Jänner 1787 (Nr. 625 J. G. S.) aufgehoben wurden, nur zu sehr widerlegt. An die Stelle der durch diese Begünstigung beabsichteten freieren Verwendung der Capitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen, trat ungemäßigte Gewinnsucht, die auf die Thorheit der Verschwendung und die Drangumstände des Bedürfnisses speculirte, Fleiß und Betriebsamkeit muthlos machte, den Privatcredit unterdrückte, und die schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnungen verbreitete. Wir sehen uns daher verpflichtet, einem Uebel von so verbreitetem Einflusse mit ernster Sorgfalt entgegen zu gehen, und den weiteren Fortschritten desselben auf gesetzlichem Wege nach Möglichkeit Einhalt zu thun.

§. 1.

Zu diesem Ende setzen Wir hiermit das Patent vom 29. Jänner 1787 nach seinem ganzen Inhalte außer Kraft und verordnen, daß von nun an jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu sein und den Schutz der Gesetze zu genießen, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, der Bedingungen und der Form nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden soll.

Da nach §. 984 a. b. G. B. Darleihen außer in Geld auch in anderen verbrauchbaren Sachen, z. B. Getreide, anderen Früchten u. dgl., gegeben werden können, so hat das Wucherpatent auf solche Darleihen keinen Einfluß, und es sind bei denselben unterlaufende ungesetzliche Bedingungen lediglich nach dem a. b. G. B. zu beurteilen. — Dagegen ist das Wucherpatent auf Darleihen in Geld auch dann anwendbar, wenn dieselben ohne ausdrückliche Interessenbedingung geschlossen werden (C. E.).

§. 2.

Zur Vermeidung alles Zweifels ist nothwendig, die Erklärung vorausgehen zu lassen, daß dieses nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtete Gesetz nicht auf die dem gemeinschaftlichen Erwerbe beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich anzuwenden sei.

I. Als Handelsleute und Fabrikanten sind nur jene anzusehen, welchen ein derlei Befugniß verliehen ist, oder welche eine freie Beschäftigung gewerbsmäßig betreiben, davon die vorgeschriebene Anzeige gemacht haben und dafür Steuer zahlen. — Es ist daher natürlich, daß z. B. derjenige, der die in seinem Weingarten gewachsenen Trauben auspreßt und den Most verkauft, kein Fabrikant ist (C. E.). — Als eigentliches Handelsgeschäft können demnach nur jene Darleihens- (Credit-) Geschäfte angesehen werden, welche derlei Personen unter sich, mit Bezug auf den ordentlichen Betrieb des Geschäftes abschließen, z. B. das Verhältniß eines Fabrikanten zu einem Wechselhause, das ihm auf eine bestimmte Summe offenen Credit gibt u. dgl.

II. Das Wucherpatent hat überhaupt nur auf die ursprünglichen Darleihensgeschäfte, nicht aber auf Cessionen, d. i. Uebertragungen einer Forderung von einer Person auf die andere, Anwendung (Hofd. v. 18. Aug. 1804, Nr. 679 J. G. S.). Würde sich aber in einem

Falle herausstellen, daß eine Cession nur erdichtet worden, um ein wucherisches Geschäft darunter zu verbergen, so kann diese gesetzliche Ausnahme den Schuldigen nicht von der Strafe befreien. — Ebenso ist das Wucherpatent auf solche Forderungen anwendbar, welche ursprünglich nicht aus einem Darleihen, sondern aus einem anderen Rechtsgrunde (z. B. einem Kaufvertrage) entstanden, und erst später im Vergleichswege in eine Darleihensforderung übergegangen sind (C. E.). — Eben so wenig hindert die Ausstellung eines Wechsels oder die Girirung desselben die Zurechnung des Wuchers, wenn der Wechsel sich nicht auf ein Handelsgeschäft zwischen Handelsleuten und Fabrikanten bezieht, und nachgewiesen wird, daß die Wechselform nur zur Verbergung wucherischer Vorgänge gewählt wurde (§. 916 a. b. G. B. und C. E.). — Dagegen ist das Wucherpatent auf ein Uebereinkommen nicht anwendbar, wodurch der Schuldner nach gänzlicher Zahlung der Schuld sammt Gerichts- und Exekutionskosten seinem Gläubiger einen Betrag als Entschädigung für die verzögerte Zurückzahlung und die dabei gehabte Mühe zugesteht (C. E.).

§. 3.

An Capital soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Capital zurückzuzahlen verspricht, in baarem Gelde oder in öffentlichen Obligationen gegeben werden. Dem Darleiher steht frei, die Zahlung in Baarem oder in öffentlichen Obligationen zu bedingen; doch ist der Werth der letzteren bei dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bei der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börse-Curse zu berechnen.

I. Unter dem baaren Gelde werden nach §. 985 a. b. G. B. sowol klingende Münze als Papiergeld verstanden. So lange zwischen diesen zwei Geldarten ein Unterschied in dem dadurch vorgestellten Werthe besteht, ist mit Rücksicht auf die über den Zwangscurs des Papiergeldes bestehenden Vorschriften (Min. Vdg. v. 21. und 22. Mai 1848, Pat. v. 2. Juni 1848) Folgendes zu bemerken: Wurde das Darleihen in Gold- oder ausländischer Silber-Münze gegeben, so kann die Zurückzahlung in derselben Münze oder in Papiergeld nach dem Börsencurse der Münze bedungen werden, ohne daß ein solches Geschäft dadurch wucherisch wird. Bei allen anderen, selbst in inländischer Silbermünze gegebenen Darleihen muß das Papiergeld bei der Zurückzahlung im vollen Nennwerthe angenommen werden; und es würde demnach das Verlangen einer höheren Rückzahlungssumme als Wucher im Capitale erscheinen.

II. Rücksichtlich der Darleihen in öffentlichen Obligationen wurde angeordnet: 1. daß es den Parteien freistehe, die Rückzahlung nach dem Börsencurse des Tages des Darleihens, oder in gleichen Obligationen zu bedingen; 2. daß für den Fall als nichts bedungen wurde, die Rückzahlung nur in gleichen Obligationen zu geschehen brauche; 3. daß unverzinsliche öffentliche Obligationen von der Verwendung bei verzinslichen Darlehen ganz ausgeschlossen sind (Hofd. v. 20. Mai 1808, Nr. 842 J. G. S.).

III. Den öffentlichen Obligationen müssen in dieser Beziehung gegenwärtig alle jene Privat-Obligationen beigezählt werden, welche gleich den Staats-Obligationen auf der öffentlichen Börse gekauft und verkauft werden, und deren Werth in dem Curszettel aufgeführt erscheint.

§. 4.

Als rechtliche Zinsen können bei einem gegebenen Unterpfande höchstens fünf, ohne Unterpfand höchstens sechs vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung.

Diese Verfügung ist auch in das a. b. G. B. übergegangen (§. 994). — Handelsleute und Fabrikanten sind bei Geldbarleihen in Handelsgeschäften (s. o. §. 2) daran nicht gebunden. — In Triest und Fiume können auch bei bestelltem Unterpfande sechspercentige Zinsen bedungen werden (Hofd. v. 21. Nov. 1818, Nr. 1520 J. G. S.). — Ebenso können in Ungarn, Siebenbürgen (und der Militärgränze) ohne Unterschied, ob ein Unterpfand gegeben wurde oder nicht, sechs Procent an Zinsen genommen werden (Hofkrgsrths. Circ. v. 9. Juni 1804 H. 468).

§. 5.

Wenn die Zinsen nicht ausdrücklich bedungen, sondern aus dem Gesetze zuzuerkennen sind, bleiben dieselben noch ferner auf jährliche vier vom Hundert, in den Schwäbisch-Oesterreichischen Ländern und Galizien aber auf fünf, dann in Triest und bei Forderungen der Handelsleute unter sich auf sechs vom Hundert bestimmt.

Das a. b. G. B. setzt im §. 995 die gesetzlichen Zinsen für alle Kronländer (Galizien inbegriffen) auf vier, für Schuldforderungen aus einem Handelsgeschäfte zwischen berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten auf sechs vom Hundert fest. Dieses letztere Ausmaß gilt laut des bei dem vorhergehenden Paragrafe berufenen Hofdecretes auch für Triest und Fiume.

§. 6.

Bedingungen sind bei einem verzinslichen Darlehen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht des Capitals, noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

I. Unerlaubte und rechtlich wirkungslose Verabredungen bei einem Darleihensvertrage sind nach §§. 1371 und 1372 a. b. G. B. folgende: daß nach der Verfallszeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkür oder in einem schon im voraus bestimmten Preise veräußern oder für sich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemals einlösen, oder ein liegendes Gut keinem Anderen verschreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe; endlich, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle (Hofd. v. 24. Dezbr. 1816, Nr. 1305 J. G. S.). — Welche dieser unerlaubten Bedingungen zugleich als Wucher zu bestrafen sind, enthalten die folgenden §§. 9 und 10.

II. Werden außer der Bestimmung des Ortes und der Zeit der Zahlung eines Gelddarleihens und der Zinsen davon für den Schuldner noch andere Nebenschuldigkeiten, oder für den Gläubiger oder andere Personen Nebenvortheile bedungen, so ist eine solche Verabredung ungiltig (§. 996 a. b. G. B.), und bei Gelddarleihen stets als Wucher strafbar. So wurde die Bedingung der Zurückzahlung eines in Papiergeld gegebenen Darleihens in Gold-

oder Silbermünzen oder mit Aufzahlung eines Agio für den Gold- oder Silbercurs als Wucher erklärt (C. E.).

III. Beim Wucher ist übrigens, wie bei allen Gesetzesübertretungen, der Werth einer Leistung stets nach dem Schaden des Beschädigten und nicht nach dem Vortheile des Thäters zu beurteilen, und es ist daher blos die Aussage des Beschädigten oder der Ausspruch der Sachverständigen zu berücksichtigen (C. E.).

§. 7.

Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Capitals, und ob solches in Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligationen, oder in beiden zugleich, und wie viel von beiden gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Capitals sowol als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte.

Die gleiche Vorschrift enthält auch der §. 1001 a. b. G. B. mit dem Beisatze, daß auch der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowol, als der eigentliche Anleiher oder Schuldner in dem Schuldscheine redlich und deutlich bezeichnet sein müssen. — Die äußere Form der Schuldscheine bestimmen die Gerichtsordnungen.

§. 8.

Für Wucher im Capitale erklärt demnach das Gesetz:

a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Capitale geschehen ist, oder zu Folge der Verabredung geschehen soll;

Dies ist stets der Fall, wenn der Schuldner unter was immer für Vorwänden nicht so viel am Capitale erhält, als er in dem Schuldscheine zurückzuzahlen sich verpflichtet. Es kommt daher auch gar nicht darauf an, ob der Gläubiger bereits einen Vortheil bezogen hat, oder gegen Verluste gesichert ist, oder nicht (C. E.), und der Wucher ist auch dann vorhanden, wenn die nachtheiligen Bestimmungen im Civilrechtswege beseitigt werden können (C. E.), woraus folgt, daß auch Minderjährige bewuchert werden können (C. E.).

b) wenn dem Anleiher statt baaren Geldes ganz oder zum Theile Privat-Forderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden;

Unter den Privatforderungen sind aber nicht solche Privatschuldurkunden begriffen, welche auf den Ueberbringer lauten, und zu jeder Zeit ohne weitere Umstände im vollen Nennwerthe eingehoben werden können, z. B. fällige Interessencoupons der Bank-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-Actien, Sparcassabücheln, mit Gewinnst gezogene Lotterieloose u. dgl.

c) wenn um dem vorausgehenden Verbote auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird.

Hierher gehören namentlich solche Verträge, welche die Unterordnung unter das Wuchergeschäft ausschließen, z. B. Cessionen, der vorgebliche Ankauf eines förmlichen Wechsels, u. dgl.

§. 9.

Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz:

a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen;

Vergleiche §. 4 und die Erklärung desselben.

b) wenn Zinsen von Zinsen genommen;

Dieser Vorgang ist auch rechtlich wirkungslos; doch können zwei- und mehrjährige Zinsenrückstände nach ihrem Auflaufen (nicht schon im Voraus) als neues Capital verschrieben, und als solches verzinst werden (§. 998 a. b. G. B.). Die verzinsliche Capitalisirung von kürzer als zwei Jahre rückständigen Zinsforderungen, selbst wenn sie durch eine abgesonderte Schuldurkunde geschah, und nicht schon bei Abschluß des Darleihens bedungen war, ist jedenfalls als Wucher zu strafen (C. E.). Eben so wenig dürfen die Zinsen für zwei Jahre in vorhinein abgesondert als Capital verschrieben werden, widrigens die Wucherstrafe eintreten würde (C. E.).

c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten;

Vergl. die Erklärung zu §. 6. — Eine solche Ueberschreitung kann auch dadurch geschehen, wenn unter dem Titel einer Conventional-Strafe mehr gefordert wird, als die gesetzlichen Zinsen betragen (C. E.).

d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahr vorabgezogen werden.

Der größere Abzug wird vom Tage desselben vom Capitale abgerechnet, und es ist daher von da an nur das kleinere Capital zu verzinsen und seiner Zeit zurückzuzahlen (§. 997 a. b. G. B.).

§. 10.

Für Wucher in Bedingungen erklärt das Gesetz:

a) wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Capitals und Abtragung der Zinsen, dem Schuldner unter was immer für einer Gestalt und Benennung Nebenschuldigkeiten aufgeleget, oder für sich oder für andere Nebenvortheile bedungen werden;

Vergl. die Erklärung zu §. 6. — Als Wucher in den Bedingungen erscheint daher auch: die Bedingung des Vorkaufsrechtes auf die für das Darlehen verpfändete Realität (C. E.). — Vgl. auch die beim II. Abs. der Erkl. zu §. 6 angeführte C. E.

b) wenn in Ansehung der Obligationen etwas gegen die im §. 3 über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen;

Verabredungen gegen die in dem Hofd. v. 20. Mai 1808, Nr. 842 J. G. S. (siehe dasselbe bei §. 3) über die Zurückzahlung gegebenen Bestimmungen sind ebenfalls als Wucher zu strafen.

c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder, daß er es um was immer für einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne.

Dagegen ist die Verabredung, daß das Pfand nach der Verfallzeit ohne gerichtliches Einschreiten nach einem von Sachverständigen zu bestimmenden, oder nach dem börsemäßigen Preise veräußert oder von dem Gläubiger übernommen werden soll, zwar rechtsungiltig, aber nicht wucherisch (C. E.).

§. 11.

Für Mitschuldige des Wuchers sind diejenigen anzusehen, welche als Namensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen haben.

Solche Personen werden vorzüglich bei den im §. 8 lit. c) erwähnten Scheingeschäften vorkommen. — Ihre Thätigkeit fällt unter die allgemeinen Regeln über die Mitschuld an einer strafbaren Handlung überhaupt (§§. 5, 239 Str. G.) und es wird daher auf die bei den betreffenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes gegebenen Erklärungen verwiesen.

§. 12.

Die Strafe des Wuchers im Capitale bestehet in Einziehung des vierten Theiles von dem bedungenen ganzen Capitale, welchen der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, seines benützten Nothstandes, der Wiederholung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntlungen, soll die Einziehung auch auf einen größeren Theil, selbst auf die ganze Schuld an Capital und Zinsen ausgedehnt werden, und der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung heraus zu zahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzt sein.

Hätte der Darleiher von dem Capitale noch nichts zurückerhalten, so müßte er mit dem Verluste seiner Ansprüche auf den vierten oder allfälligen größeren Theil des Capitales bestraft werden; denn die Strafe ist nicht nach dem bezogenen, sondern nach dem bedungenen Capitale zu berechnen (C. C.).

§. 13.

Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher baar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der in dem vorhergehenden Paragrafe angeführten Umstände, soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erklärt, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Capitals zu entrichten angehalten werden.

Die letztere Strafe, oder der Verlust des Anspruches auf einen entsprechenden Theil der Zinsen, müßte auch dann erkannt werden, wenn an Zinsen noch gar nichts einbezahlt worden wäre.

§. 14.

Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Capitale oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

Demnach sind der Fall lit. a) des §. 10 nach §. 13, die Fälle lit. b) und c) aber nach §. 12 zu bestrafen. — Der bei §. 10 a) erwähnte Fall der Bedingung des Vorkaufsrechtes wurde behufs der Strafe dem Wucher in Zinsen gleichgeachtet (C. C.).

§. 15.

Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf sechs Monate zu verurteilen.

Unter Arrest ist hier nur der einfache Arrest nach Anordnung des §. 244 des Str. G. zu verstehen (Hofd. v. 28. Nov. 1842, Nr. 658 J. G. S.). — Der im §. 260 Str. G. gegebene Maßstab der Umwandlung und die Just. Min. Vdg. v. 5. Nov. 1852, Nr. 226 R. G. Bl. finden auf den Wucher keine Anwendung (C. E.). Doch können in Wucherfällen allerdings in Bezug auf die schuldlose Familie und wegen vorkommender wichtiger Milderungsumstände die §§. 260 und 266 Str. G. angewendet werden.

§. 16.

Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübet worden, vermehrt werden, besonders:

a) wenn der Wucherer schon vormals mit der erhöhten Geldstrafe oder mit Arrest belegt worden ist;

Eine vorausgegangene einfache Bestrafung wegen Wuchers ist daher für sich allein kein gesetzlicher Erschwerungsumstand.

b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat;

Gewerbe ist die Betreibung eines Geschäftes, um sich einen fortdauernden Erwerb dadurch zu verschaffen. Es ist also Wucher als Gewerbe schon dann vorhanden, wenn der Beschuldigte zu öfteren Malen, zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Personen Wucher getrieben hat, ohne Rücksicht ob er bereits abgestraft wurde oder nicht (C. E.).

c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird;

Jemand ist in Beziehung auf sein Vermögen zu Grunde gerichtet, wenn er außer Stande ist, den Verpflichtungen zur Befriedigung seiner Gläubiger und zum anständigen Unterhalte seiner Familie nachzukommen.

d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche oder der Leichtsinn, besonders bei Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder unter einer Curatel stehen, gemißbraucht worden;

Würde die hier erwähnte Handlungsweise so weit gehen, daß sie nach §§. 197 und 201 b des Str. G. als Betrug sich herausstellen würde, so wäre ein Zusammentreffen eines Verbrechens und des Vergehens des Wuchers vorhanden, und dasselbe nach §. 35 des Str. G. zu behandeln.

e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Eltern oder solcher Personen hinausgesetzt ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbietung Statt hat.

Welche Personen dies sind, wurde bei §. 494 lit. b des Str. G. erklärt.

§. 17.

Bei solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage noch mit anderen Strafen belegt werden. Diese Strafen bestehen:

a) in Arrest von drei bis zu sechs Monaten, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder schwere Arbeit verschärft werden kann;

Diese Strafverschärfung muß jedenfalls eintreten, wenn nach §. 15 auf Arrest als Hauptstrafe zu erkennen ist,

b) in der öffentlichen Ausstellung in einem Kreise mit der Aufschrift: Wegen Wuchers;

Diese Strafverschärfung ist durch a. h. Entschl. v. 22. Mai 1848 Art. I. aufgehoben.

c) in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern.

Fremder d. i. ein Ausländer; sämmtliche Erbländer bedeuten den ganzen Kaiserstaat.

§. 18.

Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öfteren Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an den Tag legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zu der Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit Arrest von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

I. Ein solcher Anleiher darf jedoch noch nicht in den Cridastand verfallen sein, indem sonst die §§. 199 lit. f oder 486 des Str. G. Anwendung finden würden.

II. Behufs der Erklärung eines solchen Anleihers als Verschwender hat sich die Strafbehörde nach §. 273 a. b. G. B. und §. 83 des k. Pat. v. 20. Novbr. 1852, Nr. 251 R. G. Bl. unter Mittheilung der Akten an jenen Gerichtshof erster Instanz zu wenden, in dessen Sprengel der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 19.

Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bei einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen oder auch nur sich bedungen haben, oder, wenn sie unentgeltlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend, den Betrag zu bezahlen, so sollen sie nach dem §. 15 mit einer Arreststrafe belegt werden. Bei eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die in dem §. 17 angeführten Verschärfungen Statt.

§. 20.

Fällt den bei einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe, auch dem ordentlichen Criminalverfahren.

Diese Anordnung bezieht sich sowol auf den Hauptthäter als die Mitschuldigen am Wucher, und es ist sodann die Regel des §. 35 in Anwendung zu bringen.

§. 21.

Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darleihensgeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Percent des geliehenen Capitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erlegt werden.

I. Hier wird ein reeles Darleihensgeschäft vorausgesetzt, weil bei einem wucherischen der §. 11 in Anwendung käme. Obwohl also hier kein Fall des Wuchers, sondern eine ganz für sich bestehende strafbare Handlung bestimmt wird, so steht die Untersuchung und Bestrafung derselben doch den zur Untersuchung des Wuchers berufenen Behörden nach dem Verfahren über Vergehen zu.

II. Nicht blos derjenige Unterhändler, der bei dem eigentlichen Geschäftsabschlusse thätig war, sondern auch jener, der blos den Darleihenswerber dem Darleiher zuführte, wird nach diesem Paragrafe strafbar, wenn er eine höhere als die hier erlaubte Belohnung sich bedungen oder angenommen hat (C. E.).

III. Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß alle in den §§. 12—21 aufgeführten Geldstrafen dem Armenfonde des Ortes verfallen, wo der Wucher begangen wurde (§. 34 des Wucher-Patentes).

§. 22—37.

Diese §§. enthalten die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Wucherfällen, und sind gegenwärtig aufgehoben, und unpraktisch, mit einziger Ausnahme des §. 24, welcher anordnet, daß die Civilgerichte, bei denen ein Rechtsstreit aus einem wucherischen Geschäfte anhängig ist, der Strafbehörde die Anzeige machen, inzwischen aber mit Rücksicht auf die übrigen Einwendungen das Urteil und auch die Execution ertheilen, jedoch dafür sorgen sollen, daß der Betrag, der der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Untersuchung gerichtlich hinterlegt werde. Würde jedoch der Ausgang der Wucheruntersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben, so müßte das Civilverfahren eingestellt und das Erkenntniß des Strafrichters abgewartet werden. (Hfd. v. 6. März 1821, Nr. 1743 J. G. S.)

§. 38.

Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt:

a) wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freiwillig, unverstellt und vollkommen zurückgegangen ist; oder

Vergleiche hierüber die Erklärung des im Wesen dieselbe Anordnung enthaltenden §. 187 des Str. G. — Ein bloßer Vergleich mit dem Bewucherten hebt die Strafbarkeit des Wuchers nicht auf (C. E.).

b) durch Verjährung in einem Zeitraume von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von

dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen, und sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist.

Die fünfjährige Verjährungsfrist des Wuchers beginnt mit dem letzten Tage, an welchem eine wucherliche Handlung verübt, insbesondere ein wucherlicher Vertrag abgeschlossen oder zu Folge desselben eine Zahlung angenommen worden ist. Andere Bedingungen als die Aufhebung aller wucherlichen Bestimmungen sind zur Verjährung nicht nothwendig, insbesondere nicht die Zurückerstattung des zu viel Empfangenen an den Bewucherten (C. E.). Sie wird unterbrochen: 1) wenn der Thäter von der zur Untersuchung berechtigten Behörde über ein Vergehen gegen das Wucherpatent zur Rede gestellt wird, oder die zu diesem Ende von dem Gerichte an ihn ausgefertigte Vorladung erhält, wenn gegen ihn ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder derselbe verhaftet, oder mittelst Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt wird; 2) durch neue wucherliche Handlungen, welche nach der That, in Ansehung derer die Verjährung berechnet werden soll, unternommen werden, und zur Zeit der Aburteilung des Thäters dem hierzu berechtigten Gerichte bekannt sind. (Hofd. vom 6. Mai 1825, Nr. 2039 J. G. S.)

§. 39.

Die bereits vor diesem Gesetze geschlossenen Geschäfte sind noch ferner nach dem Patente vom 25. Februar 1791 zu beurteilen. Sie unterliegen jedoch der Verantwortlichkeit aus dem gegenwärtigen Gesetze, in so fern über dieselben neue Bedingungen eingegangen würden.

Das Patent v. 25. Februar 1791, Nr. 117 J. G. S. ermächtigt den Schuldner, der mehr verschrieben, als empfangen hat, die aus dem allgemeinen Civilrechte ihm zustehenden Einwendungen dagegen vorzubringen und zu erweisen, und trägt dem Richter auf, darüber gesetzmäßig zu urteilen, und die Bestrafung allfälliger Bevortheilungen von Amtswegen zu veranlassen.

Literatur. **Zeiller**: **Ueber das Wuchergesetz (Beiträge II. 158, III. 1). — Hölzl: Ueber den Wucher (Zeitschr. 1832 I. 225). — R.: Ueber den Wucher (Zeitschr. 1842 II. 351.)**

B.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche

gilt das königliche Decret vom 31. Oktober 1807 (Bolletino delle leggi etc. 1807, III. 114), welches durch das Circulare des Mailänder Guberniums vom 31. Oktober 1817 (Racolta degli atti etc. 1817 II. 390) ausdrücklich als in Kraft bestehend erklärt wurde. Da die beiden berufenen Verordnungen nur in italienischer Sprache erschienen sind, so dürfte das Wegbleiben derselben in diesem Werke gerechtfertigt sein, und es mag die Bemerkung genügen, daß nur der als Gewerbe betriebene Gewohnheitswucher (usura abitualmente esercitata) als strafbar erklärt ist; was aber überhaupt Wucher sei, muß nach den Bestimmungen der damals giltig gewesenen französischen Gesetze beurteilt werden.

C.

Im Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser-Banate

wird der Wucher mehr in civilrechtlicher Beziehung aufgefaßt, indem die vollständigsten Lehrbücher des ungarischen Strafrechtes (Vuchetich Institutiones juris criminalis hungarici, Budae 1819, und Szlemenits Elementa juris hungarici judiciarii criminalis, Posonii 1827) denselben gar nicht erwähnen. Dagegen bestehen mehrfache Verordnungen, welche den Bezug von höheren als 6%tigen Zinsen, die Verschreibung einer höheren als der wirklich empfangenen Capitalssumme, die Ausbedingung zukünftiger Ernten von Grundstücken, endlich die Forderung eines die gesetzlichen Zinsen übersteigenden Maßes von Handarbeiten oder Früchten von Landleuten als Wucher bezeichnen, die Ansprüche aus solchen Geschäften als nichtig erklären, und den Richter (ähnlich wie das oben berufene Patent vom 25. Februar 1791) anweisen, nach Umständen und seinem Ermessen eine Geld- oder Freiheitsstrafe zu verfügen.

D.

In dem Hermannstädter Bezirke des Großfürstenthums Siebenbürgen

gelten ebenfalls mehrere gesetzliche Bestimmungen, welche den Wucher mehr in civilrechtlicher Beziehung auffassen, und Verabredungen, wodurch bei Geldbarleihen mehr als 6%, bei Naturaldarleihen mehr als 10%tige Zinsen bedungen werden, mit dem Verluste des Capitals und der Zinsen bedrohen.

III.

Gesetze über das Tragen von Waffen.

Ueber den Besitz und das Tragen von Waffen bestehen gegenwärtig zwei verschiedene Gesetze:

A.

Das kaiserliche Patent vom 24. Oktober 1852,

giltig vom 1. Jäner 1853 für alle Kronländer mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen.

(Enthalten im LXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 223.)

Wir Franz Josef der Erste etc. etc.

Um dem Mißbrauche mit Waffen und Munitionsgegenständen wirksam zu steuern, haben Wir Uns bestimmt gefunden, nach Vernehmung Unserer

Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes zu verordnen, daß im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, in welchen Ländern eigene gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand theils schon bestehen, theils noch erfolgen werden, dann der Militärgränze, vom 1. Jäner 1853 angefangen, folgende Vorschriften in Wirksamkeit zu treten haben:

I. Abschnitt.

Von der Erzeugung von Waffen, von Munitionsgegenständen, und dem Verkehre mit denselben.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich theils auf solche Waffen und Munitionsgegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen.

§. 2.

Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilete und hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach, weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

Zum Abschrauben eingerichtete Gewehre sind keine verbotenen Waffen im Sinne dieses Paragrafes (C. E.).

§. 3.

Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt.

§. 4.

Außer den, zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten, ist in der Regel

Niemand berechtiget, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen, oder gewerbemäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hierzu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

§. 5.

Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehres, genau zu bestimmen ist.

§. 6.

Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden.

Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten.

§. 7.

Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlocalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede, außer diesen Orten, oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffenvorräthe oder Munition zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes in Aufbewahrung haben, haben der Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämmtlichen Gewerbslocalitäten zu überreichen. Die Behörde ist zu jeder Zeit berechtigt, daselbst Nachschau zu pflegen, und sich von der Menge und Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen oder Munition die Ueberzeugung zu verschaffen (§. 2 der Min. Vdg. v. 29. Jäner 1853, Nr. 16 R. G. Bl.).

II. Abschnitt.

Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen.

§. 8.

Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur Demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

§. 9.

Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benöthiget wird, bei der politischen Landesbehörde anzusuchen.

Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen, und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.

§. 10.

Insbesondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler, zum Kaufe und Verkaufe, und an einzelne Personen zum Besitze, auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwerth, oder einen Werth der besonderen Vorliebe haben.

§. 11.

Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien und öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugniß, der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Eben so bedürfen Diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtiget sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munition benöthigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hierzu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren.

Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden, oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist, und jeden gegründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt.

Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerk-

buch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunct, wann, solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubniß, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

Die bei §. 7 gemachte Bemerkung gilt auch hier.

§. 12.

Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände Niemand in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete dießfalls zu veranlassen sein wird.

Der Besitz von Militärmunition ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtiget, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben.

Personen und Gemeinden, welche durch besondere Verfügungen der politischen Behörden wegen Jagdfrevel oder anderem Mißbrauche entwaffnet wurden, bleiben gemäß des vorstehenden Paragrafes so lange unfähig zum Waffenbesitze, bis diese Verfügung von der politischen Behörde zurückgenommen worden ist (§. 3 der Min. Vdg. v. 29. Jäner 1853, Nr. 16 R. G. Bl.).

Zu den Munitionsgegenständen sind auch Kapseln (Zündhütchen) zu rechnen, auf deren Erzeugung, Verschleiß, Verkauf und Besitz die Bestimmungen des Waffenpatentes Anwendung finden (Statth. Vdg. für Nieder-Oesterreich vom 27. April 1853, Nr. 127 L. G. Bl.).

Auch der Besitz von nur zwei Gewehren kann nach dem Stande des Betreffenden schon eine unverhältnißmäßige Menge sein (C. E.).

§. 13.

Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig:

a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an Jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§. 9), veräußern;

b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Orts-Sicherheitsbehörde die Anzeige erstatten, und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

III. Abschnitt.

Vom Waffentragen.

§. 14.

Das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugniß und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich.

Rücksichtlich des k. k. Militärs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militär-Vorschriften bestimmt.

Diese Vorschrift ist die Verordnung des Kriegsministeriums v. 2. April 1853, Nr. 63 R. G. Bl., welche bestimmt: Militärpersonen sind hinsichtlich des Besitzes und Tragens von Privatwaffen gar keiner Beschränkung unterworfen, nur bedürfen pensionirte und quittirte Officiere, wenn sie nicht in Uniform erscheinen, zum Tragen von Privatwaffen einer vom Platzcommando in Form eines Waffenpasses ausgestellten Legitimation über ihren Officiers-Charakter. Waffensendungen an Militärpersonen bis zu sechs Stück bedürfen keiner Bewilligung; eine größere Sendung bedarf aber zur Deckung eines von der Militärbehörde ausgestellten Certificates. — Militärbeamte, welche einen Officierscharakter bekleiden, haben gleich diesen das unbeschränkte Recht des Besitzes und Tragens von Waffen; wenn sie aber keinen solchen Charakter haben, benöthigen sie ebenfalls eines Waffenpasses, welcher ihnen von der Militärbehörde ertheilt wird (Vdg. des Armee-Ober-Comm. v. 26. Decbr 1853, Nr. 8 R. G. Bl.).

Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen finden auch auf den Transport von Waffen von einem zum anderem Orte volle Anwendung, weshalb alle Waffensendungen im Inlande von einem ordnungsmäßigen Waffenpasse begleitet sein müssen, und es sollen Waffen und Munition von keinem Waarenführer und keiner Transportanstalt ohne den Waffenpaß zur Versendung übernommen werden. Doch sind Sendungen von geringeren Waffenmengen, und zwar nicht über sechs Stücke jeder Gattung, auch ohne Waffenpaß erlaubt. Die zur Deckung von Waffensendungen ertheilten Waffenpässe sollen diesen Zweck und den Bestimmungsort der Waffen ausdrücklich bezeichnen, und auf einen der Transportdauer entsprechenden Termin ausgestellt sein. Geht die Sendung in das Ausland, so ist der Waffenpaß von dem Gränzzollamte mit der Bestätigung des Austrittes an die Ausstellungsbehörde zurückzusenden (§§. 5—9 der Min. Vdg. vom 29. Jäner 1853, Nr. 16 R. G. Bl.).

§. 15.

Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt:

a) alle Diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorschriftmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) Diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig

macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes;

c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen, nach dem bisher bestehenden Herkommen, ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, in so ferne ihnen dieses Befugniß nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen;

d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livrée Waffen üblich sind, in so ferne den einzelnen Individuen das Befugniß, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als Zugehör der Uniform oder Livrée;

e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie ihre Diener, in Bezug auf die Livrée unter den obigen Beschränkungen, (a), c) und d); endlich

f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, in so ferne nicht Einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.

§. 16.

Wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtiget, seine Waffen und seine Munitionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen.

§. 17.

Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmsfälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertiget werden darf.

§. 18.

Die Erfolgung eines Waffenpasses ist bei den Behörden, welche hierzu in jedem Kronlande nachträglich werden bezeichnet werden, anzusuchen.

Die Waffenpässe sind von den Kreisbehörden, nach einem eigenen Muster in jenen Landessprachen auszufertigen, in welchen in dem betreffenden Kronlande die Reiseurkunden ausgefertigt werden (§§. 1 und 4 der Min. Vdg. v. 29. Jäner 1853, Nr. 16 R. G. Bl.), und es ist denselben die Personsbeschreibung und Namensunterschrift des Besitzers einzuschalten (Min. Vdg. v. 11. Septbr. 1854, Nr. 230 R. G. Bl.).

§. 19.

Die Waffenpässe sind nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen. Sie gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes

Verwaltungsbezirkes, für welchen sie ausgestellt wurden. Ueberträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Uebersiedlung den Waffenpaß von der zur Ausfertigung des Waffenpasses competenten Behörde des neuen Bezirkes bei sonstiger Ungiltigkeit vidiren zu lassen.

§. 20.

Die Waffenpässe sind auf drei Jahre, oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen.

§. 21.

Für den Waffenpaß wird außer der Stämpelgebühr von 30 (dreißig) Kreuzern, keine andere Gebühr entrichtet.

§. 22.

Wenn ein Waffenpaß in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplicates einschreiten.

§. 23.

Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen, oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livrée ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munition, mit sich zu führen, welche aber, in so ferne sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkt erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Gränze, von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.

§. 24.

Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falles damit ausweisen zu können.

§. 25.

Wird Jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten, oder besitzt er zwar einen Waffenpaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem anderen Falle die Waffe sogleich abzunehmen, und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet.

§. 26.

Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen ist verboten.

§. 27.

Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt, oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, in so ferne hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28.

Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 lit. f), 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des Letzteren zu behandeln.

§. 29.

Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, so wie von Munitionsgegenständen, ist mit Arrest von 1 bis 14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Speditions-Geschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von 3 Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

Die nach dieser und den übrigen Bestimmungen des Waffengesetzes in Verfall erklärten Waffen sind entweder als solche, oder wenn sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und sonstiges Materiale zu veräußern, und der Erlös ist nach §. 241 Str. G. zu verwenden (Min. Vdg. vom 11. Septbr. 1854, Nr. 229 R. G. Bl. — Vgl. auch §. 46 des Waf. Ges.).

§. 30.

Wer Waffen oder Munition unbefugter Weise in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, in so ferne er sich hierdurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 31.

Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit, ist außer den obigen Strafen auch noch, so fern eine Gefälls-Ueber-

tretung verübt oder versucht wurde, wegen der Letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.

§. 32.

Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl., oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis 500 fl. oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

§. 33.

Wenn Jemand zwar erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände, aber in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben, so ist derselbe, in so ferne hierbei nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Zur Begründung dieser Uebertretung genügt nicht der bloße Besitz einer unverhältnißmäßigen Menge von Waffen, und die Menge allein bildet noch keinen Verdacht des Mißbrauches, sondern dieser muß aus anderen Umständen hervorgehen (C. E.).

§. 34.

Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die, in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den, in den §§. 28 bis 33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei besonders erheblichen Erschwerungs-Umständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden.

§. 35.

Gewerbs- und Handelsleute, die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., das zweite Mal bis 100 fl. zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 36.

Wer unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird nebst dem Verfalle der unbefugt getragenen Waffe, mit einer Strafe von 5 bis 15 fl. oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen belegt.

Als ein solcher Nothfall ist namentlich anzusehen, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reißender Thiere Treibjagden oder sonst aus Sicherheitsrücksichten Streifungen oder Patrouillen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden (§. 10 der Min. Vdg. v. 29. Jäner 1853, Nr. 16 R. G. Bl.).

§. 37.

Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit zehn bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten auszusprechen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen, oder die Anwendung eines, für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses, zu behandeln.

§. 38.

Insoweit die Ueberlassung eines Waffenpasses an einen Anderen nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Ueberlassung sowohl an demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen Anderen überlassen hat, als auch an jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von 10 bis 100 fl. geahndet werden.

§. 39.

Fällt Jemanden nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpasse bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Erlag eines, von der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von Einem bis fünf Gulden wieder zurückzustellen.

Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung.

Was die Verjährung der Uebertretungen gegen das Waffengesetz betrifft, so gelten dafür die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes (E. E.); doch kann die Verjährung auch durch eine von der politischen Behörde eingeleitete Untersuchung unterbrochen werden (E. E.).

§. 40.

In den Fällen, in denen es sich lediglich um die Anwendung der §§. 36 und 39 des gegenwärtigen Gesetzes, rücksichtlich des Waffentragens handelt, und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, haben

die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen,

In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Straferkenntniß über die, dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu.

Da es sich hier blos um Uebertretungen handelt, so steht die Gerichtsbarkeit darüber den Bezirks-Einzeln-Gerichten (§. 9 Str. Pr. O.) zu.

V. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugniß zum Besitze oder zum Tragen von Waffen entzogen werden.

§. 42.

Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters die in Anwendung dieses Patentes zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Bezug auf einzelne Individuen, nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit, Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden.

§. 43.

Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnißmäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, daß für je fünf Gulden auf Einen Tag erkannt wird.

§. 44.

Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an das Armen-Institut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

§. 45.

Wenn Jemand wegen des Besitzes oder des Tragens verbotener Waffen oder Munitionsgegenstände zur Verantwortung gezogen wird, hat die Behörde

stets zu erheben, woher diese Gegenstände kommen, um nach Umständen auch deren Erzeuger und Verbreiter zur Strafe ziehen zu können.

§. 46.

Für verfallen erkannte Waffen sind, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken, oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Materiale zu veräußern.

Ebenso sind verfallene Munitionsgegenstände, wenn sie nicht zu Kriegszwecken verwendet werden können, oder vertilgt werden müssen, zu veräußern, und der in einem und dem anderen Falle erzielte Erlös ist gleich den Geldstrafen (§. 44) zu verwenden.

§. 47.

Der Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände kann nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wie z. B., wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthiget, und sich nicht leicht Andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

Die Geldstrafe ist in derlei Fällen mit billiger Berücksichtigung des Werthes der verfallenen Gegenstände, von zwei Gulden bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze zu bemessen.

§. 48.

Die Sicherheitsbehörden, die Gensd'armerie und überhaupt alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe, sowol in den Städten, als auf dem flachen Lande, sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen, und die ihnen bekannt werdenden strafbaren Handlungen der competenten Behörde anzuzeigen.

§. 49.

Der Statthalter wird in jedem Kronlande einen angemessenen Zeitraum festsetzen, innerhalb dessen Jedermann in Bezug auf die in diesem Patente getroffenen Anordnungen sich zu benehmen hat.

Unsere Minister des Innern und der Justiz sind im Einvernehmen mit dem Chef der Obersten Polizei-Behörde mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt, und zur Erlassung der dazu dienlichen Ausführungs-Verordnungen ermächtiget.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am vierundzwanzigsten Oktober im Eintausend, achthundert zweiundfünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Josef. (L. S.)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Bach** m. p. **Krauß** m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

B.

Kaiserliches Patent vom 18. Jäner 1818,

giltig für das lombardisch-venetianische Königreich und Südtirol.

(Enthalten in der Mailänder Provinzial-Gesetzsammlung, Jahrgang 1818, I. Bd. S. 45; in der venetianischen V. Band, I. Theil, Seite 107; in deutscher Uebersetzung in der tirolischen Provinzial-Gesetzsammlung V. Bd. S. 723.)

Wir Franz der Erste etc. etc.

Die Erfahrung hat bewiesen, wie nützlich und nothwendig es sei, in den Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreiches das Verbot, meuchelmörderische Waffen zu führen und zu halten, fortbestehen zu lassen, und da Wir die verschiedenen Uebertretungen desselben mit gerechten und verhältnißmäßigen Strafen belegt wissen wollen, so haben Wir Folgendes zu verordnen befunden:

1. Dolche, Stilete, Taschen- oder mit festem Heft versehene Messer; Messer mit oder ohne Feder, deren Klinge an der Spitze nicht gerundet ist; in Stöcken verborgene Stoßdegen und Stilete; jede Gattung von Feuergewehren, und besonders kurze, mit breitem trompetenförmigen Rohr und festem oder gelenksamen Schaft versehene Flinten, Tromboni und Pistoni genannt; kurze Pistolen oder Terzerolen, sowie Windbüchsen und alle mit Luft geladene Gewehre; endlich jedes verborgene und meuchelmörderische Werkzeug, mit welchem schwere Verwundungen beigebracht werden können, was es immer für eine Benennung oder Gestalt haben mag, zu führen oder zu tragen ist allen und jedem verboten.

2. Eben so ist die Einführung und die Fabrizirung, der Verkauf, und überhaupt der Besitz eben bemerkter Waffen und Werkzeuge untersagt.

Schon der Besitz einer verbotenen Waffe begründet demnach die strafbare Handlung und es ist nicht nothwendig, daß der Angeklagte im unmittelbaren Besitze oder Gebrauche derselben oder auf frischer That betreten, oder die Waffe bei ihm gefunden oder zu Gericht gebracht würde (C. E.).

3. Die Künstler, Handwerksleute und andere, welchen das eine oder das andere der in dem Verbote begriffenen Werkzeuge zur Ausübung ihres Gewerbes unentbehrlich sein sollte, sind solche nur während der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes zu tragen befugt.

Den Landkutschern und Fuhrleuten ist es erlaubt, auf ihren Reisen die sogenannten Passacorde, jedoch mit der Bedingniß mitzunehmen, daß sie dieselben in einem verschlossenen Schrank ihrer Kutschen oder Wägen halten, und nur zu dem nöthigen Gebrauch herausnehmen dürfen.

4. Die politische Behörde ist befugt, die Einführung, die Fabrizirung und den Verkauf der gespitzten Messer und anderer zum Betrieb der Künste und der Gewerbe, oder zum häuslichen Gebrauch nöthigen Werkzeuge, jedoch mit der gehörigen Würdigung der moralischen Eigenschaften der die Erlaubniß solche einzuführen, zu fabriziren oder zu verkaufen nachsuchenden Individuen, und mit der Umsicht, daß jeder Mißbrauch davon abgehalten werde, zu bewilligen.

5. Nur den ausländischen Reisenden ist es erlaubt, auf Reisen zu Pferd, Pistolen am Sattel, und auf Reisen in Kutschen Feuergewehre zu ihrer Vertheidigung bei sich zu haben.

6. Mit Ausnahme dieser Fälle ist es verboten, Feuergewehre und Pistolen ohne Erlaubniß der k. k. Delegationen zu tragen; und die Erlaubniß kann nur solchen Individuen ertheilt werden, welche in dem Gebiete der k. Delegationen mit einem Grundbesitze oder Gewerbe ansässig sind, und sich über ihre gute Aufführung mittelst eines Zeugnisses der Localbehörde und zweier Grundeigenthümer des Ortes, in welchem sie ansässig sind, auszuweisen vermögen.

Diese Bewilligungen werden unentgeltlich, und auf drei bis sechs Jahre giltig ertheilt. Nach Verlauf dieser Zeit können sie unter den nemlichen Vorsichten erneuert werden.

In der Regel sind nur jene Pistolen zu erlauben, welche wenigstens sechs mailändische Unzen lang sind. Sollte in Rücksicht besonderer und ausgewiesener Umstände die Bewilligung, kürzere Pistolen oder Terzerole zu tragen, ertheilt werden, so muß dieses in der Bewilligung deutlich ausgedrückt werden.

Unsere k. Delegationen haben übrigens nur mit vieler Umsicht und Zurückhaltung von diesem Befugnisse Gebrauch zu machen.

7. Die Strafe der Uebertretung des 1. und 2. Art. des gegenwärtigen Verbotes, mit Ausnahme der gewöhnlichen Feuergewehre, in deren Hinsicht besondere Strafen werden festgesetzt werden, ist Arrest oder strenger Arrest auf eine Dauer zwischen drei Monaten und drei Jahren, vereint in jedem Falle mit der Confiscation der verbotenen Waffen.

Die Art des Arrestes in diesen beiden Fällen wird in den §§. 11 und 12 des Str. G. B. II. Th. bestimmt. Sowol der erste als der zweite Grad des Arrestes kann durch Fasten und Arbeit, und zwar letzterer durch schwere oder öffentliche Arbeit verschärft werden.

Wenn aber der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest nach §. 25 Str. G. B. II. Th. verhängt werden.

8. Bei der Bestimmung des Grades des Arrestes und der Dauer der Strafe sind die beschwerenden und die Milderungs-Umstände zu berücksichtigen.

Sowol die einen als die andern gehen hervor:

a) Aus den persönlichen Eigenschaften.

Wenn der Thäter noch in einem der Minderjährigkeit nahen Alter, wenn er eines untadelhaften Wandels, wenn er zur Uebertretung verführt worden ist, kann die Dauer der Strafe, jedoch inner den von dem Gesetze vorgeschriebenen Gränzen abgekürzet werden; aber verdächtige, müssige, von der Polizeibehörde als Vagabunde anerkannte Individuen sind immer mit dem Arreste zweiten Grades, und mit einer längeren Dauer, die nach Befinden des Richters bis zur höchsten von drei Jahren kann erstrecket werden, zu belegen.

b) Aus der Eigenschaft der Waffe oder des Werkzeuges.

Je gefährlicher und verborgener die Waffe oder das Werkzeug ist, desto schärfer ist derjenige zu bestrafen, bei welchem die Waffe oder das Werkzeug vorgefunden worden ist. Mit dem Arreste zweiten Grades, von längerer Dauer, ist derjenige zu bestrafen, bei welchem Stilete, Dolche, Stoßdegen, in Stöcken verborgene Klingen, kurze Pistolen oder Terzerole und gelenksame Pistoni vorgefunden werden.

c) Aus den Umständen der Zeit und des Ortes,

in welchen Jemand das Gesetz überschritten hat, kann erhoben werden, ob die Uebertretung mit böser Absicht geschehen sei.

Wird der Thäter bei Nacht, oder an einem verdächtigen Orte betreten, so ist die Strafe immer der Arrest zweiten Grades, und wenn diese beiden Umstände zusammentreffen, muß die Strafe nach Befinden des Richters auch bis auf drei Jahre verlängert werden.

d) Aus der wiederholten Betretung,

welche jedes Mal mit dem Arreste zweiten Grades und mit verlängerter Dauer zu bestrafen ist.

9. Wer ohne erhaltener Bewilligung gewöhnliche Feuergewehre trägt, unterliegt dem Arreste zwischen einem und sechs Monate, welcher nach Umständen auch verschärft werden kann.

10. Bei der Bestimmung der Strafe, und Beurteilung der Erschwerungs- oder Milderungs-Umstände sind die Vorschriften der Art. 7 und 8 genau zu befolgen.

11. Die k. Delegationen werden angewiesen, der Generalpolizei-Direction zu Mailand und zu Venedig monatlich die Verzeichnisse der von ihnen zur Tragung der Feuergewehre ertheilten Bewilligungen zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist das Domicil eines Jeden, welchem die Bewilligung ertheilt worden ist, und der Namen der zwei Grundbesitzer, die das Zeugniß für ihn ausgestellt haben, anzuführen.

12. Den Polizeibehörden, der Gensd'armerie und den anderen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sowol in den Städten als auf dem Lande aufgestellten Wachen wird es zur Pflicht gemacht, über die Uebertreter dieses Gesetzes zu wachen, und dieselben den betreffenden Behörden anzuzeigen.

13. Diejenigen Behörden, welchen die Jurisdiction hinsichtlich der schweren Polizei-Uebertretungen zusteht, haben auch mit Vorbehalt des Recurses, über die angezeigten Vergehungen wider gegenwärtigen Verbot zu sprechen.

14. Die Decrete der vorigen Regierung vom 21. November 1806 und 4. August 1810 werden hierdurch aufgehoben.

Dieses a. h. Patent, welches wol keiner näheren Erklärung seines Inhaltes bedarf, wurde zuerst für das lombardisch-venetianische Königreich erlassen, in Folge a. h. Entschließung vom 13. Juli 1818 auf Südtirol, und mit a. h. Befehl vom 25. Februar 1820 auch auf die beurlaubte Militärmannschaft in jenen Provinzen ausgedehnt. Dieser letztere Umstand ist aber gegenwärtig für die Civilgerichte von keinem Belange, da die beurlaubte Militärmannschaft in Strafsachen stets der Militärgerichtsbarkeit unterliegt.

Mit Just. Min. Erl. v. 26. Juli 1850, R. G. Bl. Nr. 307 wurden die Uebertretungen dieses Patentes für **Vergehen** erklärt, welche Anordnung in die Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 nicht übergegangen ist, daher die Uebertretungen dieses Patentes, gleichmäßig wie jene des kais. Patentes vom 24. Oktober 1852, Nr. 223 R. G. Bl. nur als Uebertretungen von den Bezirks-Einzeln-Gerichten zu strafen sein dürften.

Demnach gelten für diese Gesetzesübertretungen alle in den §§. 240—268 des allg. Str. G. über die Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen überhaupt festgestellten Regeln, wonach die Art. 7—10 des vorstehenden Patentes theilweise abgeändert werden. Die in Art. 8 enthaltenen besonderen Erschwerungsumstände, welche eine höhere Strafe nach sich ziehen, bleiben deßungeachtet in voller Geltung.

Als **Verjährungsfrist** wurde mit Hofkanzleidecret vom 22. Jänner 1834 für die Uebertretungen dieses Patentes die Zeit von **drei** Monaten festgesetzt.

IV.

Uebertretungen der Theaterordnung.

Die Uebertretungen der Bestimmungen der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1850, Nr. 454 R. G. Bl. erlassenen Theaterordnung waren in §. 8 derselben als Vergehen erklärt; durch Erlaß der Ministerien des Innern, der Justiz und des Krieges vom 21. Dezember 1851, Nr. 260 R. G. Bl. aber, wurde die Fällung der Straferkenntnisse darüber jener Staats-Sicherheits-Behörde unter Freilassung des Recurses an den Statthalter zugewiesen, welcher die Ueberwachung der Darstellung, wodurch das Vergehen verübt wird, obliegt.

Für die Strafgerichte überhaupt sind daher aus dieser Theaterordnung nur mehr der Schlußsatz des §. 8 und der §. 9 von Wichtigkeit, welche lauten:

§. 8. Jede Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist als ein Vergehen mit einer Geldbuße von 50 bis 500 fl. C. M. und bei erschwerenden Umständen überdies mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, wozu die aufgeführten Stücke ihrem Inhalte nach Anlaß geben könnten.

Da nach §. 3 kein Bühnenwerk ohne Genehmigung des Statthalters aufgeführt werden darf, so ist wol die Aufführung eines Stückes von strafbarem Inhalte nur dann denkbar, wenn die Aufführung ohne die Genehmigung des Statthalters einzuholen oder gegen dessen Verbot erfolgte. — Die Beurteilung der Strafbarkeit des Inhaltes und das Ausmaß der Strafe dafür, wird nach denselben Regeln erfolgen müssen, welche im allgemeinen Strafgesetze für die Verbrechen und Vergehen durch Druckschriften überhaupt gegeben sind.

§. 9. Einzelne anstößige Abweichungen von dem genehmigten Texte eines Bühnenwerkes (Extemporationen) sind nach Maßgabe der aus dem Inhalte derselben hervorleuchtenden üblen Absicht an dem Schuldtragenden von der Sicherheitsbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 fl. zu ahnden, in so ferne nicht eine strengere Strafe nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach den allgemeinen Strafgesetzen dadurch verwirkt würde.

Solche strafbare Aeußerungen eines Schauspielers werden stets mit Rücksicht auf den Umstand, daß sie an einem öffentlichen Orte vorgebracht wurden, zu beurteilen, und eben deßhalb strenger zu bestrafen sein.

V.

Winkelschreiberei.

Schon mit Hofdecr. v. 6. Oktober 1783 lit. a) Nr. 197 und v. 16. Okt. 1792 lit. b), Nr. 253 J. G. S. wurde die Winkelschreiberei verboten, und den Gerichtsbehörden aufgetragen, dieselbe um Geld oder mit Arrest zu bestrafen. Diese Strafandrohungen wurden in der Folge noch öfter, zuletzt mit Hofkzd. v. 28. April

1836 Z. 8728 wiederholt, ohne den Begriff der Winkelschreiberei festzustellen, nur in letzterem wurde derselbe wesentlich übereinstimmend mit dem §. 301 des Str. G. festgesetzt. Zahlreiche Entscheidungen des obersten Gerichtshofes stellen aber folgenden Begriff der einfachen Uebertretung der Winkelschreiberei auf: Als Winkelschreiber ist jeder, auch ein Beamter anzusehen, der ohne von einer Behörde dazu befugt zu sein, für mehrere Parteien Schriften verfaßt, welche zur Austragung von Parteiangelegenheiten von was immer für einer Art, vor Gerichten oder anderen öffentlichen Behörden, bestimmt sind, dafür ein Entgelt (in Geld oder anderen Gefälligkeiten) fordert, und aus dieser Schriftenverfassung ein Gewerbe (Beschäftigung, wenn auch nicht ausschließliche, zur Erwerbung des Unterhaltes) macht. — Dieser Begriff der Winkelschreiberei entfällt nicht, wenn die Schriften nachträglich von einem berechtigten Rechtsfreunde mitgefertigt werden. — Dagegen begründet das Einschreiten für eine Partei in einem einzelnen Falle noch keine Winkelschreiberei, selbst wenn der Betreffende schon wegen Winkelschreiberei abgestraft worden wäre. — Dagegen kann auch ein berechtigter Agent sich der Winkelschreiberei schuldig machen, wenn er sein Befugniß überschreitet.

Die auf die Winkelschreiberei zu bemessende Strafe ist nach §. 301 Str. G. und dem Hofd. v. 30. September 1806 Nr. 787 J. G. S. Arrest bis zu einem Monate oder eine verhältnißmäßige Geldstrafe.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen ohne Beisatz bezeichnen Paragrafe des Strafgesetzes; jene mit K. M. P. Artikel des Kundmachungspatentes; jene mit P. O. Paragrafe der Preß-Ordnung; jene mit W. G. Paragrafe des Waffen-Gesetzes; jene mit W. P. Paragrafe des Wucher-Patentes; jene mit S. Seitenzahlen dieses Werkes. — Die Erläuterungen eines Paragrafes sind unter der Zahl desselben mitbegriffen.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Frühwald, Wilhelm T.

Handbuch des österreichischen Strafrechtes

Bd.: 1

Wien 1855